

# Einführung.

Die Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft ist in erster Linie der studierenden Jugend gewidmet. In knappster Form will sie den an den Universitäten vorgetragenen Lehrstoff vorführen, eine Übersicht bieten und zum Arbeiten anleiten. Aber sie will dem Studierenden auch zeigen, daß er eine Kunst und kein Handwerk erlernt; daß „Lernen“ hier heißt: die ganze Person einsetzen, nachdenken und an Hand der überall angeführten Hilfsmittel weiterdenken, was andere gedacht haben. Vielleicht ist die Enzyklopädie aber auch dem Fertigen willkommen, der aus der Arbeit des Tages heraus einmal wieder das Ganze, wie es heute sich darstellt, überschauen möchte, vielleicht auch dem Nichtfachmann, den Neigung oder Beruf an Fragen der Rechts- oder Staatswissenschaften heranführen. Beides wenigstens ist unser Wunsch. Die Vorarbeiten zu dem Unternehmen, das zunächst als Fortführung von Birkmeyers Enzyklopädie geplant war, waren bereits im Sommer 1914 abgeschlossen. Der Krieg gebot einen Aufschub und seine Folgen stellten das Zustandekommen zeitweilig überhaupt in Frage. Dem Mut der Verlagsbuchhandlung ist es zu danken, daß der Abschluß gelungen ist. Freilich, vieles hat sich auch für uns geändert. So fehlt der Name dessen, der 1914 mit an die Spitze getreten war und bis zu seinem Tode das Unternehmen betreut hat: der Name von Franz von Liszt. Möge es den Herausgebern gelungen sein, das Werk in seinem Geiste fortzuführen!

Die Herausgeber.

*Subskribenten auf sämtliche Beiträge erhalten das Gesamtwerk in der Reihenfolge des Erscheinens der einzelnen Lieferungen zu einem gegenüber dem Ladenpreis um 10% ermäßigten Preise.*  
(Siehe beiliegende Bestellkarte.)

Von dem Gesamtwerk ist bereits erschienen:

1. Rechtsphilosophie 2. Aufl. . . . . Prof. Dr. Max Ernst Mayer†, Frankfurt a. M.
2. Römische Rechtsgeschichte und System des Römischen Privatrechts . . . . . Prof. Dr. Paul Jörs†, Wien
3. Römischer Zivilprozeß . . . . . Prof. Dr. Leopold Wenger, Wien
5. Grundzüge des deutschen Privatrechts . . . Prof. Dr. Hans Planitz, Köln a. Rh.
6. Rechtsentwicklung in Preußen . . . . . Prof. Dr. Eberhard Schmidt, Kiel
7. Bürgerliches Recht: Allgemeiner Teil 2. Aufl. Geh. Justizrat Prof. Dr. Andreas v. Tuhr†, Zürich
8. Recht der Schuldverhältnisse 2. Aufl. . . . Prof. Dr. Heinrich Titze, Berlin
10. Familienrecht 2. Aufl. . . . . Prof. Dr. Heinrich Mitteis, Heidelberg
11. Erbrecht . . . . . Prof. Dr. Julius Binder, Göttingen
12. Handelsrecht mit Wechsel- und Scheckrecht 2. Auflage . . . . . Geh. Hofrat Prof. Dr. Karl Heinsheimer, Heidelberg
13. Privatversicherungsrecht . . . . . Geh. Hofrat und Geh. Justizrat Prof. Dr. Victor Ehrenberg, Göttingen
14. Urheber- und Erfinderrecht . . . . . Geh. Hofrat Prof. Dr. Philipp Allfeld, Erlangen
15. Internationales Privatrecht . . . . . Prof. Dr. Karl Neumeyer, München
18. Konkursrecht . . . . . Geh. Hofrat Prof. Dr. Ernst Jaeger, Leipzig
19. Freiwillige Gerichtsbarkeit . . . . . Prof. Dr. Friedrich Lent, Erlangen
21. Strafprozeßrecht . . . . . Geh. Hofrat Prof. Dr. Karl v. Lilienthal†, Heidelberg
- 22a. Preßrecht . . . . . Privatdozent Dr. H. Mannheim, Berlin
23. Allgemeine Staatslehre . . . . . Prof. Dr. Hans Kelsen, Wien
25. Verwaltungsrecht . . . . . Prof. Dr. Walter Jellinek, Kiel
26. Osterreichisches Verfassungsrecht . . . . Ministerialrat Prof. Dr. Leo Wittmayer, Wien
27. Ausländisches Staatsrecht . . . . . Prof. Dr. Hans Gmelin, Gießen, und Prof. Dr. Otto Koellreutter, Jena
28. Steuerrecht 2. Aufl. . . . . Prof. Dr. Albert Hensel, Bonn a. Rh.
29. Kirchenrecht . . . . . Geh. Justizrat Prof. Dr. Erwin Ruck, Basel
31. Arbeitsrecht 3. Aufl. . . . . Prof. Dr. Walter Kaskel, Berlin
- 31b. Fürsorgerecht . . . . . Stadtrat Dr. H. Muthesius, Berlin
34. Geschichte der Volkswirtschaftslehre . . . Professor Dr. Edgar Salin, Basel
35. Ordnung des Wirtschaftslebens 2. Aufl. . Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Werner Sombart, Berlin
39. Gewerbepolitik . . . . . Geh. Legationsrat Prof. Dr. Kurt Wiedenfeld, Leipzig
48. Gesellschaftslehre . . . . . Prof. Dr. Carl Brinkmann, Heidelberg
51. Chemische Technologie . . . . . Prof. Dr. Arthur Binz, Berlin

Unter der Presse befindet sich:

9. Sachenrecht 2. Aufl. . . . . Prof. Dr. Julius v. Gierke, Göttingen
43. Versicherungswesen . . . . . Regierungsrat a. D. Dr. Fritz Herrmannsdorfer, Hamburg

Eine Übersicht sämtlicher Bände siehe 3. und 4. Umschlagseite

# ENZYKLOPÄDIE DER RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFT

HERAUSGEGEBEN VON

**E. KOHLRAUSCH · W. KASKEL · A. SPIETHOFF**

ABTEILUNG RECHTSWISSENSCHAFT

HERAUSGEGEBEN VON

**DR. EDUARD KOHLRAUSCH    DR. WALTER KASKEL**  
PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT    PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT  
BERLIN    BERLIN

XXXI b

## FÜRSORGERECHT

VON

**DR. HANS MUTHESIUS**  
STADTRAT IN BERLIN-SCHÖNEBERG



SPRINGER-VERLAG BERLIN HEIDELBERG GMBH

# FÜRSORGERECHT

VON

**DR. HANS MUTHESIUS**  
STADTRAT IN BERLIN-SCHÖNEBERG



SPRINGER-VERLAG BERLIN HEIDELBERG GMBH

ISBN 978-3-642-93804-7  
DOI 10.1007/978-3-642-94204-4

ISBN 978-3-642-94204-4 (eBook)

ALLE RECHTE, INSBESONDERE DAS DER ÜBERSETZUNG  
IN FREMDE SPRACHEN, VORBEHALTEN.



MEINER FRAU  
GEWIDMET

## **Vorwort.**

Inhalt, Umfang und Darstellungsweise dieses Buches sind durch den Zusammenhang bestimmt, in dem es erscheint. Die Enzyklopädie ist in erster Linie für Studierende gedacht. Dem mit dem Stoff Vertrauten möchte sie einen Gesamtüberblick ermöglichen. Der Nichtfachmann hat vielleicht Gelegenheit zum Eindringen in einen neuen Stoff.

Berlin-Schöneberg,  
den 1. Januar 1928.

**Dr. Hans Muthesius.**

# Inhaltsverzeichnis.

## Erstes Kapitel.

### Einleitung.

§ 1. Grundlegungen . . . . .	1
§ 2. Gewinnung des Begriffs Fürsorgerecht . . . . .	5
I. Definition . . . . .	5
II. Abgrenzungen . . . . .	10
III. Einordnung . . . . .	11
§ 3. Gewinnung des Systems . . . . .	13
§ 4. Überblick über die Entstehung des geltenden Fürsorgerechts . . . . .	14
I. RFV. . . . .	14
II. RJWG. . . . .	17
III. Anhang . . . . .	18

## Zweites Kapitel.

### Die fürsorgerechtlichen Träger und Organe.

#### I. Fürsorgepflicht.

§ 5. Die zwei Arten Fürsorgeverbände . . . . .	19
A. Die Landesfürsorgeverbände . . . . .	19
B. Die Bezirksfürsorgeverbände . . . . .	20
C. Übertragung auf andere Träger . . . . .	21
D. Die einschränkenden Bestimmungen . . . . .	21
I. Körperschaften des öffentlichen Rechts S. 21. — II. Verhältnis von Bezirks- und Landesfürsorgeverbänden S. 22. — III. Die Leistungsfähigkeit S. 22.	
E. Die Benennung der Verbände . . . . .	23
§ 6. Überblick über die Aufgaben. Die Organe . . . . .	24
A. Die reichsfürsorgerechtlichen Aufgaben . . . . .	24
B. Die landesfürsorgerechtlichen Aufgaben . . . . .	25
I. Grundsätzliches S. 25. — II. Überblick S. 25. — III. Weitere Aufgaben S. 26.	
C. Verteilung auf Bezirks- und Landesfürsorgeverbände . . . . .	26
I. Grundsätzliche Klärung S. 26. — II. Tatsächliche Entwicklung S. 27.	
D. Die Erfüllung. . . . .	27
I. Die finanzrechtlichen Vorschriften . . . . .	28
II. Die organisationsrechtlichen Vorschriften . . . . .	28
1. Bildung der Organe S. 28. — 2. Heranziehung der Gemeinden S. 30.	
III. Sonstige Bestimmungen . . . . .	33
§ 7. Die Ortsfürsorgeverbände . . . . .	33

#### II. Jugendhilfe.

§ 8. Die zwei Arten von Trägern . . . . .	38
A. Gemeinden und Gemeindeverbände. . . . .	38
I. Allgemeines S. 38. — II Durchführung S. 39.	
B. Besondere Träger. . . . .	39
I. Die Träger der landesjugendamtlichen Aufgaben S. 39. — II. Die Träger der Fürsorgeerziehungskosten S. 39.	
§ 9. Übersicht über die Aufgaben. Die Organe . . . . .	40
A. Die reichsrechtlichen Aufgaben. . . . .	40
I. des Jugendamts S. 40, — II. des Landesjugendamts S. 41. — III. Einschränkung durch Notverordnung S. 41.	
B. Der landesrechtliche Einfluß . . . . .	42
I. Allgemeines S. 42. — II. Notverordnung S. 42.	

C. Jugendwohlfahrtsbehörden . . . . .	43
I. Jugendamt . . . . .	43
1. Reichsrechtliche Vorschriften . . . . .	43
a) Stimmberechtigte Mitglieder S. 43, b) Hauptamtliche Kräfte S. 44, c) Vormundschaftsgericht S. 44.	
2. Landesrechtliche Vorschriften . . . . .	44
3. Verbandsrechtliche Vorschriften . . . . .	45
II. Landesjugendämter . . . . .	45
III. Fürsorgeerziehungsbehörde . . . . .	46
§ 10. . . . .	
<b>III. Aufsicht</b> . . . . .	47
A. Reichsrecht S. 47. — B. Landesrecht S. 47.	
§ 11. Rückblick . . . . .	49
I. Träger S. 49. — II. Organe S. 49. — III. Landesrechtliche Besonderheiten S. 49: A. Sachsen S. 49. — B. Preußen S. 50. — C. Stadt Berlin S. 50.	

## Drittes Kapitel.

**Die fürsorgerechtlichen Aufgaben.****I. Die fürsorgerechtliche Leistung.**

§ 12. Im allgemeinen. . . . .	51
§ 13. Fürsorgepflicht . . . . .	53
A. Allgemeines über die Reichsgrundsätze. . . . .	53
B. Ziel. . . . .	55
C. Voraussetzungen der Fürsorgeleistung . . . . .	56
I. Hilfsbedürftigkeit . . . . .	56
1. Notwendiger Lebensbedarf . . . . .	56
a) Unterhalt S. 56, b) Krankenhilfe S. 58, c) Wochenfürsorge S. 59, d) Minderjährige S. 60, e) Blinde S. 61, f) Bestattung S. 61.	
2. Erweiterungen. . . . .	61
a) Ziffernmäßig S. 61, b) „außer Ansatz“ S. 61, c) Aufwand S. 62.	
3. Einschränkungen . . . . .	63
4. Erweiterungen und Einschränkungen in ihren Beziehungen zueinander	63
II. Übernahme von Verpflichtungen . . . . .	63
III. Antrag . . . . .	64
D. Art der Fürsorge . . . . .	64
I. Offen oder geschlossen S. 64. — II. Geld- oder Sachleistung S. 65. — III. Persönliche Hilfe S. 66. — IV. Arbeitsfürsorge S. 67.	
E. Maß der Fürsorge . . . . .	67
F. Überblick über C. bis E. . . . .	68
G. Ausländer . . . . .	69
§ 14. Jugendhilfe . . . . .	69
A. Allgemeines . . . . .	69
I. Erziehung als Begriff des Rechts S. 70. — II. Stellung des RJWG. im Erziehungsrecht S. 71.	
B. Pflegekinderschutz . . . . .	72
I. Voraussetzung . . . . .	72
1. Kind S. 72. — 2. a) Pflege S. 73, b) Fremde Pflege S. 73. — 3. Dauerpflege S. 74. — 4. Eheliches und uneheliches Pflegekind S. 74.	
II. Genehmigung . . . . .	74
III. Aufsicht . . . . .	75
1. Inhalt S. 75. — 2. Ausnahmen S. 76. — 3. Verschärfung S. 77.	
IV. Sonderfälle . . . . .	77
1. § 28 S. 77. — 2. § 29 S. 77.	
V. Landesfürsorgerecht . . . . .	78
C. Gesetzliche Amtsvormundschaft . . . . .	79
I. Voraussetzung . . . . .	80
1. Normale Fälle S. 80. — 2. Sonderfälle S. 81.	
II. Inhalt . . . . .	81
1. Unterschied vom Einzelvormund S. 82. — 2. Behörde S. 82. — 3. Erleichterungen S. 83. — 4. Durchführung S. 83.	
III. Anhang . . . . .	83
1. Bestellte AV. S. 84. — 2. Gemeindewaisenrat S. 84. — 3. Arbeitsgemeinschaft S. 84. — 4. Anstaltsvormundschaft S. 85. — 5. § 45 S. 85.	

D. Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung . . . . .	85
I. Verwahrlosung . . . . .	85
II. Schutzaufsicht . . . . .	86
1. Voraussetzung S. 86. — 2. Inhalt S. 87. — 3. Dauer S. 88.	
III. Fürsorgeerziehung . . . . .	88
1. Voraussetzung . . . . .	89
a) Drohende Verwahrlosung S. 89, b) Vorhandene Verwahrlosung S. 89,	
c) Vergleich mit Schutzaufsicht S. 89, d) Beschluß des Vormundschafts-	
gerichtes S. 90.	
2. Vorläufige FE. . . . .	92
3. Durchführung . . . . .	92
a) Reichsrechtliche Vorschriften S. 92, b) Landesfürsorgerechtl. Vor-	
schriften S. 93.	
4. Beendigung . . . . .	94
5. Kosten . . . . .	95
6. Die jugendstrafrechtliche FE. . . . .	96
§ 15. Zusammenfallen von Tatbeständen . . . . .	96
A. Pflegekind und Mündel S. 96. — B. Pflegekind unter Schutzaufsicht und in Fürsorge-	
erziehung S. 97. — C. Mündel desgl. S. 97. — D. Hilfsbedürftiger Minderjäh-	
riger als Pflegekind S. 98. — II. als Mündel S. 98. — III. Hilfsbedürftiger Minder-	
jähriger und Verwahrlosung S. 99.	
§ 16. <b>II. Die fürsorgerechtl. Vorsorge</b> . . . . .	100
A. Fürsorgepflicht S. 101. — B. Jugendhilfe S. 102.	
§ 17. <b>III. Die freiwilligen Fürsorgeaufgaben</b> . . . . .	103

#### Viertes Kapitel.

### Die fürsorgerechtl. Rangordnung.

§ 18. Die Rangordnung für die fürsorgerechtl. Leistung . . . . .	104
A. Grundsätzliches . . . . .	104
B. Verhältnis zur Familie . . . . .	106
I. Unterhaltspflicht . . . . .	107
1. Unterhalt allgemein . . . . .	107
a) Rangordnung S. 107, b) Ersatzanspruch S. 108, c) Arbeitszwang S. 110,	
d) Strafrechtl. Folgen S. 111.	
2. Fürsorgeerziehungskosten. . . . .	112
II. Elterliche Gewalt . . . . .	112
1. Pflegekinderschutz S. 113. — 2. Gesetzliche Amtsvormundschaft S. 116. —	
3. Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung S. 116.	
III. Weitere Familie . . . . .	117
IV. Anhang . . . . .	117
C. Verhältnis zur Sozialversicherung . . . . .	118
I. Allgemein . . . . .	118
II. 1. Krankenversicherung S. 119. — 2. Unfallversicherung S. 120. — 3. In-	
validenversicherung S. 120.	
III. Angestelltenversicherung . . . . .	120
IV. Reichsknappschaftsversicherung . . . . .	120
V. Arbeitslosenversicherung . . . . .	120
D. Versorgung . . . . .	121
§ 19. Die Rangordnung für die fürsorgerechtl. Vorsorge . . . . .	121

#### Fünftes Kapitel.

### Die fürsorgerechtl. Zuständigkeit.

§ 20. Sachliche und örtliche Zuständigkeit . . . . .	122
A. Sachliche Zuständigkeit . . . . .	122
1. Fürsorgepflicht S. 122. — 2. Jugendhilfe S. 123.	
B. Örtliche Zuständigkeit . . . . .	123
I. Fürsorgepflicht . . . . .	123
II. Jugendhilfe . . . . .	123
III. Streitigkeiten über die örtliche Zuständigkeit . . . . .	124
1. Abschiebung S. 124. — 2. Jugendhilfe S. 126.	

§ 21. Fürsorgerechtliche Lastenzuständigkeit . . . . .	126
Grundsätzliche Bemerkungen. . . . .	126
§ 22. Gegenwärtige Regelung der fürsorgerechtlichen Lastenzuständigkeit . . . . .	129

### Fürsorgepflicht.

A. Regelfall — gewöhnlicher Aufenthalt . . . . .	130
I. Merkmale . . . . .	130
1. Begriff S. 131. — 2. Wohnung, Nächtigen S. 131. — 3. Dauer S. 131. — 4. Willensmängel S. 132. — 5. Beendigung S. 132.	
II. Landeshilfsbedürftige . . . . .	133
III. Eintritt der Hilfsbedürftigkeit . . . . .	133
IV. Keine Familieneinheit mehr . . . . .	134
V. Zusammenfassung . . . . .	134
B. Sonderfälle . . . . .	134
I. Familienmitglieder . . . . .	134
1. Wohnung und Haushalt S. 134. — 2. Mitgliedschaft S. 135. — 3. Wirkungen S. 135.	
II. § 8 RFV. . . . .	135
1. Voraussetzungen S. 136. — 2. Zehnmonatsverband S. 136.	
III. Anstaltspfleglinge . . . . .	137
1. Anstalten S. 137. — 2. Pflegling S. 138. — 3. Herkunftsverband S. 139. — 4. Zusammenfallen von Tatbeständen S. 139.	
IV. Pflegekinder . . . . .	140
1. Begriff S. 140. — 2. Herkunftsverband. S. 141. — 3. Zusammenfallen von Tatbeständen S. 141.	
V. Auswärtig arbeitende Arbeitnehmer . . . . .	142
VI. Auslandsdeutsche und Staatenlose . . . . .	143
1. Personenkreis S. 143. — 2. Zuständige Verbände S. 144. — 3. Auflösung der Flüchtlingslager S. 144. — 4. Lagerflüchtlinge und Neuvertriebene S. 145.	
VII. Ausländer . . . . .	145
C. Der Erstattungsanspruch . . . . .	145
I. Umfang und Verjährung . . . . .	145
1. Gläubiger und Schuldner S. 145. — 2. Fürsorgerechtliche Leistung als Voraussetzung S. 146. — 3. Geldleistung S. 146. — 4. Umfang S. 147. — 5. Verjährung S. 147.	
II. Anmeldung . . . . .	148
III. Streitverfahren . . . . .	149
1. Instanzen S. 149. — 2. Berufungsverfahren S. 150. — 3. Verfahren in Landes- sachen S. 150. — 4. Verfahrensgrundsätze des BA. S. 150. — 5. Prozeßstrafe S. 151.	
Jugendhilfe . . . . .	151

### Sechstes Kapitel.

## Die rechtliche Stellung des Fürsorgebedürftigen.

§ 23. Rechte . . . . .	152
A. Einschränkung der Freizügigkeit . . . . .	152
I. Voraussetzung S. 152. — II. Verfahren zwischen den Verbänden S. 153. — III. Vollziehung S. 153.	
B. Besondere fürsorgerechtliche Befugnisse . . . . .	155
I. Beteiligung . . . . .	155
1. Entwicklung S. 155. — 2. Gegenwärtiger Stand S. 156. — 3. Jugendbewegung S. 157.	
II. Beschwerde . . . . .	158
III. Der Fürsorgeanspruch . . . . .	158
1. Fürsorgepflicht . . . . .	158
a) Allgemein S. 158, b) Jetziger Rechtszustand S. 159.	
2. Der Erziehungsanspruch . . . . .	161
§ 24. Pflichten des Hilfsbedürftigen . . . . .	162
A. Arbeitspflicht . . . . .	162
I. Grundsatz S. 162. — II. Einschränkungen S. 163. — III. Verletzungen S. 163.	

B. Verwertungspflicht . . . . .	164
I. Grundsatz S. 164. — II. Einschränkungen S. 164.	
C. Gehorsamspflicht . . . . .	164
D. Erstattungspflicht . . . . .	165
I. Fürsorgepflicht . . . . .	165
1. Die gesetzliche Erstattungspflicht . . . . .	165
a) Reichsrechtliche Grundlage S. 165, b) Landesrecht S. 166, c) Anerkennung durch den Hilfsbedürftigen S. 167.	
2. Anspruch aus § 9 RGr. . . . .	167
3. Anspruch aus Darlehn . . . . .	167
4. Ansprüche gegen den Nachlaß . . . . .	167
II. Jugendhilfe . . . . .	168

### Siebentes Kapitel.

#### Die fürsorgerechtliche Stellung der freien Wohlfahrtspflege.

§ 25. Allgemeines . . . . .	168
A. Begriff S. 169. — B. Reich und freie Wohlfahrtspflege S. 170. — C. Öffentliche und freie Wohlfahrtspflege S. 170.	
§ 26. Gegenwärtige Regelung . . . . .	172
A. Träger und Organe . . . . .	172
I. Träger . . . . .	172
1. Fürsorgepflicht. S. 172. — 2. Jugendhilfe S. 172.	
II. Organe . . . . .	172
1. Mitgliedschaft . . . . .	172
a) Fürsorgestellen S. 172, b) Jugendämter S. 173, c) Inhalt der Mitgliedschaft S. 173.	
2. Übertragung . . . . .	174
B. Die Aufgaben . . . . .	174
I. Gesetzeslage S. 174, II. Grundsätze S. 175, III. Arbeitsgemeinschaften S. 175.	
C. Die fürsorgerechtliche Rangordnung . . . . .	175
I. Bei der Vorsorge . . . . .	175
1. Fürsorgepflicht S. 175. — 2. RJWG. S. 175.	
II. Bei der Leistung . . . . .	175
1. Fürsorgepflicht S. 175. — 2. RJWG. S. 176.	
Literaturverzeichnis . . . . .	177
Sachverzeichnis . . . . .	181

## Erstes Kapitel.

# Einleitung.

### § 1. Grundlegungen.

I. Staat und Gesellschaft beruhen auf dem Gedanken, daß der einzelne Mensch ein selbständiges, selbstverantwortliches Wesen ist, das sich die Grundlage seiner Existenz in Staat und Gesellschaft selbst schafft und erhält. Dieser Regelfall erleidet Ausnahmen: Es gibt Menschen, denen die Selbständigkeit und die Selbstverantwortung fehlt. Diese Ausnahmen können auf persönlichen oder gesellschaftlichen Ursachen beruhen, sie können auch durch besondere Ereignisse herbeigeführt werden.

Persönliche Ursachen sind bei jedem Menschen durch die Natur gegeben: Kindheit und Alter. Das Kind ist noch nicht selbständig und selbstverantwortlich, das Alter nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang. Es können auch anormale persönliche Ursachen vorliegen: körperliche oder geistige Gebrechen oder Krankheit. Diese Ursachen beseitigen oder schwächen die Selbständigkeit und die Selbstverantwortung.

Die gesellschaftlichen Ursachen sind mannigfaltig. Schlechte Wirtschaftslage mit Arbeitslosigkeit nimmt dem Einzelnen die Gelegenheit zum selbständigen Schaffen. Dauernd ungünstige Lebensbedingungen lähmen die Selbstverantwortlichkeit.

Besondere Ereignisse erschüttern dem Einzelnen die Grundlage seiner Existenz: Krieg und Naturkatastrophen.

Diese wenigen Beispiele zeigen, daß die Gesellschaft dauernd eine Gruppe von Menschen aufweist, die die Grundlage ihrer Existenz sich selbst nicht oder nicht vollständig schaffen und erhalten kann. Diesen hilft die Gesellschaft.

Hilfe ist eine Urbeziehung zwischen Menschen, ohne die menschliche Gesellschaft nicht vorstellbar ist. Hilfe ist ein Urelement alles menschlichen Zusammenlebens und eine Grundbedingung für den Fortbestand der Menschheit; aber nur ein Grundelement neben anderen, die ebenso wie die Hilfe solche Urbeziehungen darstellen, z. B. Wettstreit, Überordnung und Unterordnung. Dem Zwecke dieser Darstellung entsprechend findet die Beschränkung auf die Hilfe statt.

Die Hilfe ist eine Beziehung zwischen dem Hilfsbedürftigen und dem Helfenden. Der Hilfsbedürftige ist der, dessen Existenz als Glied der Gesellschaft noch nicht gesichert oder bedroht ist. Der Helfende ist der, der die Sicherung geben, die Gefahren bannen, die Störung beseitigen kann und will.

II. Die Hilfe ist nach Voraussetzung, Art, Maß und Ziel zu beschreiben; vor allem ist die Frage zu beantworten, warum der Helfende dem Hilfsbedürftigen Hilfe bringt. Die Antwort auf diese Frage hat jede Zeit, jedes Volk, jeder Staat, jede Schicht, ja jeder Einzelne verschieden gegeben. Die Antwort muß auch verschieden lauten, je nachdem man von rein rationaler Zweckmäßigkeit aus die Hilfe betrachtet oder die irrationalen Kräfte des menschlichen Lebens entscheidend sein läßt. Der Ausgangspunkt der Antwort wird aber für die Gestaltung der Hilfe sowohl auf seiten des Helfenden wie auf seiten des Hilfsbedürftigen von ausschlag-



gebender Bedeutung sein, weil er Voraussetzung, Art, Maß und Ziel der Hilfe bestimmt.

Der Helfende kann seine Hilfe auf Nächstenliebe, auf das religiöse Gebot, auf Solidaritätsgefühl gründen. Der Helfende kann aber auch als Ausgangspunkt das Interesse der Gesellschaft, der Rasse, des Staates nehmen und die Abwehr schädigender Einflüsse des Hilfsbedürftigen auf die andern Glieder der Gesellschaft fordern. Beide Begründungen sind nicht immer streng geschieden. Sie kreuzen sich, ergänzen sich und greifen ineinander über, erhalten aber von der einen oder andern Seite die entscheidende Richtung. Sie wandeln sich aber auch in sich. Das religiöse Gebot unterliegt veränderter Auffassung, ebenso die Nächstenliebe. Die Meinung über Staat und Gesellschaft, über ihre Ziele und Zwecke ändert sich, wie sich die wirtschaftlichen, sozialen und technischen Verhältnisse ändern. Entsprechend ändern sich die Begründungen für die Hilfe und damit Ziel, Voraussetzung und Maß der Hilfe.

Auch die Grundlage der Hilfe, die Hilfsbedürftigkeit, ist kein absoluter, von allen zeitlichen, örtlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen, von allen geistigen Kämpfen und seelischen Veränderungen unabhängiger Zustand. Jede Zeit und jede Gesellschaft hat ihren Begriff der Hilfsbedürftigkeit. Wachsende Nächstenliebe sieht neue Notstände, ebenso wie wissenschaftlicher Fortschritt. Krankheit ist ein Tatbestand der Hilfe, dessen nähere Bestimmung durch die Entwicklung der medizinischen Wissenschaft sichtlich beeinflußt wird. Die technisch-soziale Entwicklung schafft selbst neue Tatbestände der Hilfsbedürftigkeit. Auch der scheinbar natürlichste Tatbestand der Hilfe: die Kindheit, ist Veränderungen zugänglich. Die Aussetzung schwächerer Neugeborener bei manchen Völkern zeigt das ebenso wie die gegenwärtigen Erörterungen über die Frage, ob das lebensunwerte Leben (z. B. das voll-idiotische Kind) vernichtet oder ob ihm Hilfe zuteil werden soll.

Aber auch der Helfende wandelt sich. Es gibt den Samariter — die helfende Einzelperson —, es gibt die Samariterorganisation. Hermann nimmt „altes Linnen und etwas Essen und Trinken“, um es den armen Kriegsvertriebenen zu schenken: wir haben die organisierte Flüchtlingsfürsorge. PESTALOZZI versammelt verlassene Kinder um sich: wir haben Kindergärten, Amtsvormundschaften, Fürsorgeerziehungsanstalten. Es helfen der Staat, die Gemeinde, die Kirche, die Behörde, die Gemeinschaft, die Genossenschaft, die Gruppe, der Einzelne. Auch hier wirken Veränderungen der sittlichen Anschauungen, der wissenschaftlichen Meinungen und der wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse ein. Die Familie, seit Jahrtausenden Trägerin umfassender Jugendhilfe und Altershilfe, beginnt sich zu wandeln. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung, namentlich in der Stadt, erschweren ihre Aufgaben so, daß andere Hilfe daneben tritt: Krippe, Hort, Altersheim.

Wie es für den Tatbestand der Hilfsbedürftigkeit keinen von zeitlicher, örtlicher und gesellschaftlicher Bedingung unabhängigen Begriff gibt, so gibt es auch für die Entscheidung der Frage, wer als Träger der Hilfe in Frage kommt, keine absoluten, unabhängig von Zeit und Ort gültigen Gründe.

III. Aus dem Gesagten erhellt, daß Hilfe zwar ein Wesensbestandteil jeder Gesellschaft ist, daß aber die Begründung der Hilfe, der Tatbestand und der Träger nicht eindeutig bestimmbar, sondern wandelbar sind. Immer erneute Klärungsversuche gehen von Einzelnen, von Gruppen, von Verbänden, darunter auch vom Staat aus. In dieser Darstellung kommt ihrem Zweck entsprechend vor allem die Stellungnahme des Staates in Frage. Für den Staat erwächst die Pflicht zu der Überlegung, inwieweit er mit seinen Mitteln der Gesetzgebung und der Verwaltung die Hilfe beeinflussen soll. Diese Überlegung beginnt mit der Erwägung, ob und inwieweit überhaupt Hilfe erforderlich ist. Wenn die Notwendigkeit der Hilfe bejaht ist, richtet sich die Überlegung darauf, ob die Hilfe einer rechtlichen Regelung bedarf oder nicht, ob also ein Gesetz über die Hilfe erforderlich ist oder ob es z. B. genügt,

daß einem helfenden Einzelnen oder einer helfenden Organisation Geldmittel zur Verfügung gestellt werden. Wenn die Frage nach der Notwendigkeit der rechtlichen Regelung bejaht ist, ist die Frage zu erörtern, welcher Träger der Hilfe zu bestimmen, was als Ziel und Voraussetzung der Hilfe zu benennen ist und wie sich die nunmehr als öffentlich-staatlich gedachte Hilfsmaßnahme zu ändern bereits bestehenden Hilfen verhalten soll.

Das planmäßige Überlegen und das zweckbewußte, planmäßige Handeln nennen wir beim Staate Politik. Den Inbegriff der eben geschilderten Überlegungen, die sich hieraus ergebende Zielsetzung und Wegebestimmung nennen wir Wohlfahrtspolitik<sup>1</sup>. Wohlfahrtspolitik in diesem Sinne hat es immer gegeben. Sie folgt aus der durch die Natur und die gesellschaftlichen Verhältnisse des Menschen gegebenen Tatsache der Hilfsbedürftigkeit. Jede Zeit, jedes Volk, jeder Staat hat eine Wohlfahrtspolitik. Es gehört nicht zum Begriff der Wohlfahrtspolitik, daß die Frage, inwieweit überhaupt Hilfe erforderlich ist, in weitem Umfange bejaht oder verneint wird. Es gehört auch nicht zum Begriff der Wohlfahrtspolitik, daß im größten Umfange die gesetzliche Regelung bevorzugt wird.

Wohlfahrtspolitik ist ein Bestandteil der allgemeinen Staatspolitik. Da sie wie jede andere Politik auch schädliche Nebenwirkungen haben kann, ist es häufig eine Frage der allgemeinen Staatspolitik, ob eine wohlfahrtspolitische Forderung nicht deshalb unerfüllt bleiben muß, weil die schädlichen Nebenwirkungen die Vorteile der Durchführung der wohlfahrtspolitischen Forderung zu überwiegen scheinen<sup>2</sup>. Namentlich taucht gegenüber den wohlfahrtspolitischen Forderungen immer wieder die staatspolitische Sorge auf, ob Selbsthilfe, eigener Wille zur Selbstbehauptung, Energie nicht ernstlich gefährdet sind, wenn die Hilfsmaßnahmen weiter ausgedehnt werden.

Die Abhängigkeit aller Wohlfahrtspolitik von zeitlichen, örtlichen, gesellschaftlichen Umständen hat sich im letzten Jahrhundert besonders deutlich gezeigt. Die technisch-soziale Entwicklung, insbesondere die Entwicklung der Industrie und der Großstadt, hat einen Tatbestand der Hilfe besonders in den Vordergrund geschoben: die gefährdete Lage der Arbeiterschaft. Die dadurch erforderlichen Erwägungen, Zielsetzungen und Handlungen fassen wir zusammen unter dem Namen Sozialpolitik. Diese Gruppe von Hilfsmaßnahmen, deren rechtlicher Niederschlag das Arbeitsrecht bildet, hat sich so verselbständigt, daß viele die Sozialpolitik als nicht zur Wohlfahrtspolitik gehörend bezeichnen und sie ausdrücklich von Wohlfahrtspolitik getrennt halten wollen.

Für den Fall, daß die Wohlfahrtspolitik die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung bejaht hat, haben sich, abgesehen von den Mitteln der Sozialpolitik, in letzter Zeit vier Methoden der gesetzlichen Hilfe entwickelt: Versicherung, Versorgung, Schutz und Fürsorge. Davon läßt sich die Versicherung, da sie von der Tatbestandsbestimmung der Sozialpolitik ausgeht, auch zu den Mitteln der Sozialpolitik rechnen, wie denn das Sozialversicherungsrecht auch vielfach zum Arbeitsrecht gerechnet wird.

In dieser Darstellung handelt es sich nun um solche Hilfe, bei der wohlfahrtspolitische Erwägungen die gesetzliche Regelung nicht im Wege der Versicherung, nicht im Wege der Versorgung, sondern im Wege der Fürsorge für erforderlich gehalten haben. Danach ist Versicherung, Versorgung, Schutz und Fürsorge voneinander abzugrenzen.

IV. Versicherung ist diejenige Hilfe, die für bestimmte Tatbestände, die nach allgemeiner menschlicher Erfahrung Fürsorgebedürftigkeit begründen, nach bestimm-

<sup>1</sup> Vgl. MAHLING, Die sittl. Vorauss. d. W.-Pfl. S. 15. — WUNDERLICH, FRIEDA: Produktivität, S. 347. — SIMON, HELENE, Aufgaben u. Ziele der neuzeitl. W.-Pfl. S. 5. — WOELZ, Aufgaben deutscher Wohlfahrtspolitik.

<sup>2</sup> Vgl. WUNDERLICH, a. a. O. S. 352.

ten festgelegten Regeln Unterstützung in Geld oder in natura zur Verfügung stellt, für die die Mittel nicht durch die Allgemeinheit, sondern durch die Beteiligten selbst aufgebracht werden. Die Versicherung schaltet zunächst in der Hilfe das unmittelbare Verhältnis des Helfenden zum Hilfebedürftigen aus und setzt an Stelle des Helfenden einen durch die Beteiligten selbst geschaffenen Träger, der auch von den Beteiligten selbst finanziert wird. Auf der Seite der der Hilfe Bedürftigen stehen ganze Gruppen oder Schichten der Bevölkerung, bei denen nach menschlicher Erfahrung in gewissen Lebenslagen Fürsorgebedürftigkeit einzutreten pflegt. Wenn diese bestimmte Lebenslage bei dem einzelnen Beteiligten eintritt, erwächst für ihn gegen den auch aus seinen Beiträgen mitgespeisten Träger ein Anspruch auf genau formulierte Hilfe, wobei die Formulierung sich nicht nach der individuellen Lage dieses einzelnen Fürsorgebedürftigen, sondern nach gewissen generellen Gesichtspunkten richtet. Die Hilfe im Wege der Versicherung ist also eine Methode der Selbsthilfe durch diejenigen, bei denen der Eintritt einer besonderen Fürsorgebedürftigkeit nach menschlicher Erfahrung sicher ist.

Die Versorgung nimmt bestimmte einzelne Tatbestände der Fürsorgebedürftigkeit, die einen besonderen, noch zu erläuternden Charakter haben, und knüpft ihre Hilfe in der Regel in der Form einer laufenden Geldrente an diesen Tatbestand an, wobei auch das Moment des direkten Hilfsverhältnisses ausgeschaltet oder wenigstens sehr eingeschränkt wird. Sie kleidet ihre Hilfe ebenso wie die Versicherung in die Form des Rechtsanspruches, kennt aber keine Beiträge der voraussichtlich Fürsorgebedürftigen, weil in der Versorgung im Gegensatz zur Versicherung keine Bevölkerungsgruppe festgelegt werden kann, bei der das Entstehen der die Versorgung begründenden besonderen Fürsorgebedürftigkeit wahrscheinlich ist. Diese besondere Fürsorgebedürftigkeit muß dadurch entstanden sein, daß der Fürsorgebedürftige in irgendeiner Weise für die Allgemeinheit Dienste geleistet hat, die diese als besonders wertvoll empfindet. Der Hauptfall der Versorgung ist die Hilfe für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Der Schutz will bestimmten Tatbeständen der Fürsorgebedürftigkeit dadurch abhelfen, daß er dem weiteren Entstehen dieser Tatbestände durch Ge- und Verbote an dritte Personen vorbeugt, oder daß er durch direkte Ge- oder Verbote bei denjenigen, bei dem die Fürsorgebedürftigkeit nach menschlicher Erfahrung unter gewissen Voraussetzungen einzutreten pflegt, zu erreichen versucht, daß diese gefährdenden Tatbestände überhaupt nicht eintreten.

Die Fürsorge aber kennt nicht die Beiträge und den generell festgestellten Tatbestand der Fürsorgebedürftigkeit der Versicherung, sie beschränkt sich nicht auf die Versorgung, auf die eine ganz besonders geartete, ihrer Entstehung nach charakterisierte Fürsorgebedürftigkeit und auch nicht auf die laufende Geldrente. Sie begnügt sich auch nicht wie der Schutz mit Ge- und Verboten an Dritte oder an den Fürsorgebedürftigen selbst, ihre Eigenart beruht vielmehr darin, daß sie dem einzelnen Fürsorgebedürftigen je nach der Besonderheit seiner Lage mit demjenigen Mittel hilft, mit dem gerade diesem am besten geholfen werden kann, wobei sie die Tendenz hat, das ursprüngliche persönliche Hilfeverhältnis nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten.

Selbstverständlich sind bei der Einheit des menschlich-gesellschaftlichen Lebens diese Grenzziehungen nur relativ. In der positivrechtlichen Formulierung gehen diese Dinge ineinander über; aber die grundsätzlichen Unterschiede lassen sich doch durchaus festhalten. Sie lassen sich am besten an einem Fall der Fürsorgebedürftigkeit im einzelnen erläutern.

Die Wöchnerin stellt mit dem Neugeborenen zusammen den Tatbestand einer Fürsorgebedürftigkeit dar, der zunächst auf natürlichen Tatsachen beruht. Soweit die besondere Fürsorgebedürftigkeit von dem Träger der privatrechtlichen Unterhaltspflicht, der Familie, behoben werden kann, ist eine weitere wohlfahrtspolitische

Erörterung des Falles nicht erforderlich. Die Familie kann aber versagen, weil sie entweder überhaupt nicht vorhanden ist (die uneheliche Mutter), oder weil sie nicht in der Lage ist, die erforderlichen Mittel aus eigenen Kräften zu beschaffen (die wirtschaftlich hilfsbedürftige Wöchnerin). Es kommt hinzu, daß unter den heutigen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Frau im größten Umfange zur Erwerbsarbeit gezwungen ist, und daß der körperliche Zustand der Frau vor der Entbindung zum größten Teil durch ungünstige Arbeitsverhältnisse auch ungünstig beeinflußt wird (die schutzbedürftige Schwangere und Wöchnerin). Endlich kommt hinzu, daß schwierige wirtschaftliche und soziale Verhältnisse die Geburtenbewegung häufig ungünstig beeinflussen und daß im staatlichen Interesse alle Erleichterungen überlegt werden müssen, die eine ungünstige Geburtenbewegung verhindern. Es wird deshalb die planmäßige Wohlfahrtspolitik das Mittel des Schutzrechtes einsetzen, um die erwerbstätige Schwangere und Wöchnerin vor den ungünstigen Einflüssen ihrer Erwerbsarbeit nach Möglichkeit zu bewahren. Deshalb die bekannten Bestimmungen des Arbeitsrechts über Arbeitszeit, Arbeitsbeschränkung usw. Da erfahrungsgemäß die Einnahmen der Familie vielfach nicht hinreichen, um die mit der Entbindung und dem Wochenbett verbundenen Kosten zu tragen, da also erfahrungsgemäß auch in wirtschaftlicher Hinsicht eine Entbindung eine Fürsorgebedürftigkeit begründet, so kann das Mittel des Sozialversicherungsrechts hier angewandt werden, das ohne Prüfung, ob im einzelnen Falle wirklich eine besondere Fürsorgebedürftigkeit eingetreten ist, in der Form der Wochenhilfe oder der Familien-Wochenhilfe in allen Versicherungsfällen Hilfe zuteil werden läßt. Endlich kann der Gedanke erwogen werden, ob nicht aus wohlfahrtspolitischen Erwägungen heraus allen Wöchnerinnen lediglich aus dem Tatbestande der Entbindung und des Wochenbettes eine Hilfe aus öffentlichen Mitteln zuteil werden soll, die die für jeden damit verbundenen Lasten erleichtert. So etwa der Gedanke einer staatlichen Mutterschaftsversorgung. Schließlich aber muß für alle diejenigen Fälle, die weder von Versorgung noch von Versicherung ergriffen sind, das Mittel der Fürsorge offen bleiben, das sich nach der Eigenart des Falles richtet.

Die Maßnahmen der Fürsorge bilden, insoweit sie gesetzliche Regelung in dem Sinne erfahren haben, daß sie als Pflichtleistung öffentlicher Körperschaften gelten, das hier zu behandelnde Fürsorgerecht.

## § 2. Gewinnung des Begriffes Fürsorgerecht.

**I. Definition.** Mit Fürsorgerecht soll hier eine Gruppe von Rechtsnormen bezeichnet werden, die bestimmte Fürsorgemaßnahmen für fürsorgebedürftige Einzelpersonen regeln. Es handelt sich also

- A. um fürsorgebedürftige Einzelpersonen,
- B. um bestimmte, d. h. nicht alle überhaupt denkbaren, sondern einzelne, bestimmte Fürsorgemaßnahmen,
- C. um die gesetzliche Regelung dieser zu B genannten Maßnahmen für die unter A fallenden Personen.

Zu A. Nicht entscheidend für die Zugehörigkeit zu dem fürsorgerechtlichen Personenkreis ist:

1. Das Geschlecht. Dem steht nicht entgegen, daß die Frau aus natürlichen Gründen (Schwangerschaft, Entbindung, Wochenbett)<sup>1</sup> und sozialen Gründen (Kindererziehung, Haushaltsführung)<sup>2</sup> eine fürsorgerechtliche Sonderstellung einnimmt.

2. Das Alter. Sowohl der fürsorgebedürftige Säugling, als das fürsorgebedürftige Kleinkind, das Schulkind, der Jugendliche und der Erwachsene kommen in Frage.

<sup>1</sup> § 6, 11 RGr.

<sup>2</sup> § 7 Abs. 3 RGr.

Das bedeutet nicht, daß das Alter des Fürsorgebedürftigen fürsorgerechtlich belanglos wäre. Inhalt und Rechtsfolgen der fürsorgerechtlichen Leistung hängen in vielen Fällen vom Lebensalter des Fürsorgebedürftigen ab. Die Maßnahmen der Jugendhilfe enden mit dem 21. Lebensjahr als dem Ende der Minderjährigkeit. Mit dem 14. Lebensjahr endet in der Regel der Pflegekinderschutz. Das 18. Lebensjahr ist für die Durchführung der Fürsorgeerziehung von Bedeutung. Auf die einzelnen Bestimmungen wird an den betreffenden Stellen eingegangen.

3. Die Staatsangehörigkeit des Landes, in dem die Fürsorge geübt wird. § 1 UWG. vom 30. 6. 1870 — auch in der Fassung vom 30. 5. 08 RGBl. 381 — lautet: Jeder Deutsche ist in jedem Bundesstaat in bezug auf Art und Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung und auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes als Inländer zu behandeln. Diese Bestimmung war nötig, weil das durch Art. 3 Abs. 1 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. 4. 1871 für die Angehörigen aller Bundesstaaten begründete gemeinsame Indigenat nach Abs. 3 Art. 3 nicht für das Armenwesen galt. Jetzt kommt Art. 110 Abs. 2 RV. in Frage, wonach jeder Deutsche in jedem Lande des Reiches die gleichen Rechte und Pflichten wie die Angehörigen des Landes selbst hat. Eine dem § 1 UWG. entsprechende Bestimmung fehlt infolgedessen in der RFV. Indessen ist die Staatsangehörigkeit nicht ganz ohne fürsorgerechtliche Bedeutung. Nach § 12 Abs. 2 RFV. kommt ihr im Rahmen der fürsorgerechtlichen Zuständigkeit für aus dem Ausland vertriebene hilfsbedürftige Deutsche oder staatenlose ehemalige Deutsche eine für die fürsorgerechtliche Zuständigkeit wichtige Bedeutung zu<sup>1</sup>. Für die Jugendhilfe ist die Staatsangehörigkeit in bezug auf das Land, dessen Jugendamt tätig wird, ohne Bedeutung<sup>2</sup>.

Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu dem fürsorgerechtlichen Personenkreis ist ferner nicht,

4. daß die fürsorgebedürftige Einzelperson in einem Arbeitsverhältnis steht, innerhalb dessen ihre Fürsorgebedürftigkeit begründet ist. Hier liegt der Gegensatz zum Arbeitsrecht<sup>3</sup>;

5. daß der Fürsorgebedürftige einer bestimmten sozialen Schicht oder Klasse angehört und daß die Fürsorgebedürftigkeit durch die Zugehörigkeit zu dieser Klasse begründet ist. Es liegt kein Widerspruch vor, wenn gewisse Gruppen Fürsorgebedürftiger als Gruppe eine besondere fürsorgerechtliche Bedeutung haben;

6. daß der Fürsorgebedürftige zu einem Familienverbande gehört. Die Beziehungen zwischen Familienrecht und Fürsorgerecht sind allerdings außerordentlich eng, weil Familienrecht zu einem erheblichen Teil privates Fürsorgerecht enthält.

Vielmehr liegt das entscheidende Merkmal darin, daß die betreffende Einzelperson als solche fürsorgebedürftig ist. Fürsorgebedürftigkeit besteht da, wo ein Mangel vorliegt, dessen Beseitigung erforderlich ist. Der Mangel kann auf wirtschaftlichem Gebiet liegen: die zum Lebensunterhalt notwendigen Mittel sind nicht vorhanden; — auf erzieherischem Gebiet: die notwendige Erziehung kann nicht gewährt werden; — auf gesundheitlichem Gebiet: die notwendige Sorge für die Gesundheit kann nicht geleistet werden.

Die Trennung in wirtschaftliches, erzieherisches und gesundheitliches Gebiet ist rein begrifflich. In der Wirklichkeit gehen diese Gebiete ineinander über. Nicht jeder Mangel aber begründet Fürsorgebedürftigkeit, sondern nur der Mangel, dessen Beseitigung erforderlich ist; nicht jede Not erzeugt Fürsorgebedürftigkeit, sondern

<sup>1</sup> Siehe Kap. V.

<sup>2</sup> Der Ausländer nimmt eine fürsorgerechtl. Sonderstellung ein. Vgl. FRAUSTÄDTER-KREUZBERGER, Das deutsche Ausländerrecht, S. 341. Im übrigen vergleiche wegen der Zuständigkeit S. 145, wegen der Leistungen S. 69, wegen des ausländischen Kindes S. 145.

<sup>3</sup> KASKEL, Arbeitsrecht, S. 4.

nur die Not, die gewendet werden muß. Die Notwendigkeit der Beseitigung des Mangels muß gegeben sein: die notwendigen Mittel zum Lebensunterhalt fehlen, die notwendige Erziehung fehlt, die notwendige Sorge für die Gesundheit entfällt. Dann ist Fürsorgebedürftigkeit gegeben. Die Bestimmung über Umfang und Grenzen dieser Notwendigkeit erfordert wohlfahrtspolitische Überlegung und ist ein wohlfahrtspolitischer Entschluß. Es gehört zum Inhalt des positiven Fürsorgerechts, daß der Tatbestand der Fürsorgebedürftigkeit im einzelnen festgelegt ist.

Die fürsorgebedürftigen Einzelpersonen bilden also den Personenkreis, auf den sich das Fürsorgerecht bezieht.

Zu B.: Die Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels können von einem Einzelnen ausgehen oder von den verschiedensten Gruppierungen: Familie, Gemeinde, Stadt, Kirche, Vereine, Genossenschaft, Stiftungen usw. Die Maßnahmen können getroffen werden auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung oder ohne rechtliche Verpflichtung. Die rechtliche Verpflichtung kann unmittelbar auf Gesetz beruhen oder durch Rechtsgeschäft oder andere Rechtstatbestände begründet sein.

Von diesen Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels kommt hier, sowohl was den Träger, als auch was den Rechtsgrund betrifft, nur ganz Bestimmtes in Frage. Rechtliche Träger der hier in Frage kommenden Fürsorgemaßnahmen sind nur öffentlich-rechtliche Körperschaften (wie Staat, Gemeinde, Provinz, Kreis, Sonderverbände). Von Einzelpersonen, von der Familie, von der Kirche, von Vereinen ausgehende Fürsorgemaßnahmen gehören nicht zum Fürsorgerecht. Daß solche Maßnahmen fürsorgerechtliche Bedeutung haben, folgt aus dem Grundsatz der Subsidiarität<sup>1</sup>. Rechtsgrundlage für die von diesen öffentlich-rechtlichen Trägern vorgenommenen Maßnahmen ist die gesetzliche Verpflichtung (Fürsorgepflicht, Jugendhilfe).

Wenn aus der Zahl der überhaupt denkbaren Fürsorgemaßnahmen nur eine bestimmte Gruppe im Fürsorgerecht ihre gesetzliche Regelung findet, nämlich die Pflichtmaßnahmen bestimmter öffentlichrechtlicher Körperschaften, dann muß das Fürsorgerecht für das Verhältnis der fürsorgerechtlichen Maßnahmen zu den nicht-fürsorgerechtlichen Maßnahmen Grundsätze aufstellen. Diese Grundsätze gehen von dem Gesichtspunkt der Subsidiarität fürsorgerechtlicher Maßnahmen aus, das heißt, die fürsorgerechtliche Maßnahme tritt den anderen Maßnahmen gegenüber aushilfsweise ein. Nur in der Jugendhilfe ist dieser Grundsatz der Subsidiarität in bestimmter Richtung durchbrochen.

Zu C.: Die gesetzliche Regelung von Fürsorgemaßnahmen für fürsorgebedürftige Einzelpersonen muß sich vor allem auf vier Punkte erstrecken:

1. Die Maßnahmen selbst müssen nach Ziel, Voraussetzung, Inhalt und Rechtsfolgen näher bezeichnet werden.

2. Der Träger der Maßnahme muß festgestellt werden, der das zur Durchführung erforderliche Organ zu bilden, die erforderlichen Mittel sowohl finanzieller als auch persönlicher Art zu beschaffen, die erforderlichen Anweisungen an das Organ zu geben hat.

3. Die rechtlichen Beziehungen zu den von anderen Trägern ausgehenden gesetzlichen Maßnahmen und den nicht auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen erfolgenden Maßnahmen müssen festgestellt werden.

4. Die rechtliche Stellung der fürsorgebedürftigen Einzelperson, d. h. ihre Rechte und Pflichten gegenüber dem Träger im gesamten Verlauf der Fürsorgemaßnahme muß geregelt werden.

Aus dem Bisherigen ergibt sich:

Fürsorgerecht bezeichnet eine Gruppe von Rechtsnormen, die die Verpflichtung gewisser öffentlich-rechtlicher Körperschaften gegenüber fürsorgebedürftigen Ein-

<sup>1</sup> Siehe Kapitel IV über die fürsorgerechtliche Rangordnung.

zelpersonen Fürsorgemaßnahmen zu ergreifen, nach Ziel, Voraussetzung, Inhalt und Folgen dieser Maßnahmen regeln. Fürsorgerecht behandelt die Pflichtmaßnahmen öffentlich-rechtlicher Körperschaften gegenüber fürsorgebedürftigen Einzelpersonen.

Diese Begriffsbestimmung bedarf noch einiger näherer Erläuterungen.

Zu A.: Hilfsbedürftige Einzelpersonen.

1. Der Grundsatz, daß die Fürsorgebedürftigkeit des Einzelnen den Ausgangspunkt des Fürsorgerechts bildet, bedeutet Einzelfallprüfung, da der Mangel am Notwendigen zeitlich, örtlich und persönlich verschieden ist, Fürsorgebedürftigkeit als Grundlage des Fürsorgerechts also in den Grenzen verschieblich ist. Allerdings lehrt die Erfahrung, daß gewisse Fälle von Fürsorgebedürftigkeit in gleicher oder ähnlicher Form häufiger wiederkehren. Die historische Entwicklung in bezug auf das Verhalten des Rechtes gegenüber der Fürsorgebedürftigkeit geht so, daß im Laufe der Zeit die als typisch erkannten Fälle aus der fürsorgerechtlichen Regelung ausgeschieden und anderen rechtlichen Regelungen unterworfen werden. So der Übergang von der Armenfürsorge zur Sozialversicherung, von der Erwerbslosenfürsorge zur Arbeitslosenversicherung, von der Kleinrentnerfürsorge zur Kleinrentnerversorgung, von der rein fürsorgerechtlichen Wochenfürsorge zu einer versorgungsähnlichen Wochenfürsorge.

2. Aber auch innerhalb der rein fürsorgerechtlichen Regelung verbleibt die Möglichkeit, typischen Fällen gegenüber typische Fürsorgemaßnahmen zu entwickeln und diesen Maßnahmen eine besondere fürsorgerechtliche Regelung zu geben. Massennotstände, wie sie namentlich der Krieg und die Nachkriegszeit bei uns mit sich gebracht haben, bringen im Fürsorgerecht eine Verflüchtigung des Begriffs der individuellen Fürsorgebedürftigkeit. Das führt dann zu versorgungsähnlichen Maßnahmen im fürsorgerechtlichen Gewande. So die Klein- und Sozialrentnerfürsorge in den Zeiten der Inflation.

3. Auch aus anderen Überlegungen heraus wird die Grundlage der individuellen Fürsorgebedürftigkeit vorübergehend verlassen. Für den Erfolg fürsorgerechtlicher Maßnahmen ist die Rechtzeitigkeit ihres Eintretens entscheidend. Die Feststellung der Fürsorgebedürftigkeit des einzelnen Falles erfordert aber Zeit. Diese mit der Feststellung notwendigerweise verbundene Zeit kann dazu führen, daß der Erfolg der erforderlichen Maßnahme vereitelt oder geschwächt wird. Die Erfahrung hat nun gezeigt, daß aus gewissen Tatbeständen sich in der Regel Fürsorgebedürftigkeit ergibt und daß nur ausnahmsweise Fürsorgebedürftigkeit fehlt. Für solche Fälle entnimmt das Fürsorgerecht dem Arbeitsrecht und dem Sozialversicherungsrecht den Grundsatz, im Interesse des schnellen Einsatzes der Fürsorgemaßnahme Fürsorgebedürftigkeit ohne Rücksicht auf die Prüfung des einzelnen Falles anzunehmen. Beispiele hierfür sind: die Wochenfürsorge, die soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge, der Pflegekinderschutz, die Amtsvormundschaft<sup>1</sup>. Im Gegensatz hierzu stehen: die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige, die Schutzaufsicht, die Fürsorgeerziehung, wo die besondere Fürsorgebedürftigkeit in jedem Falle besonders festgestellt wird, zum Teil sogar nicht einmal durch die Organe des Trägers selbst, sondern wie bei Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung durch von diesem unabhängige Organe, die Gerichte. Trotz allem aber sind auch diese Maßnahmen fürsorgerechtlicher Natur. Zunächst ist die Fürsorgebedürftigkeit die Grundlage auch dieser Maßnahmen. Sie ist zwar nicht individuell, sondern generell festgestellt, aber nicht durch Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse wie im Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht, sondern durch die besondere Stellung innerhalb der Familie, wie uneheliche Geburt, Pflegekindenschaft. Wenn dann bei der individuellen Prüfung, die nach Eintritt der

<sup>1</sup> SPANN, Erweiterung der Sozialpolitik durch die Berufsvormundschaft. Archiv f. Soz. Wissenschaften und Sozialpolitik 1912.

Fürsorgemaßnahme erfolgt, der ausnahmsweise Mangel an Fürsorgebedürftigkeit festgestellt wird, so treten fürsorgerechtlich bestimmte Folgen ein: Befreiung von der Pflegekinderaufsicht, Übergabe der Vormundschaft an Einzelvormund. Daß es sich um fürsorgerechtliche Maßnahmen handelt, ergibt sich endlich daraus, daß die fürsorgerechtlichen Träger und die fürsorgerechtlichen Organe zuständig sind und daß die Folgen der fürsorgerechtlichen Maßnahmen überall die gleichen sind, z. B. Ersatz- und Erstattungspflichten, Einschränkung der elterlichen Gewalt.

Zu C.: Diese Darstellung des Fürsorgerechts bezieht sich auf die zu einem bestimmten Zeitpunkt geltenden Rechtsnormen, die die Pflichtmaßnahmen öffentlich-rechtlicher Körperschaften gegenüber fürsorgebedürftigen Einzelpersonen regeln. Bisher sind nun unter dem Begriff des Fürsorgerechts im allgemeinen nur die Maßnahmen der Fürsorgepflicht, nicht aber die Maßnahmen der Jugendhilfe verstanden worden<sup>1</sup>.

Eine nähere Betrachtung zwingt aber dazu, Fürsorgepflicht und Jugendhilfe unter dem gemeinschaftlichen Begriff Fürsorgerecht zusammen zu behandeln.

Das Ziel der Maßnahmen ist einheitlich, wie die näheren Auseinandersetzungen zu der Frage des Ziels<sup>2</sup> ergeben. Einheitlich ist die Subsidiarität der Maßnahmen sowohl der Fürsorgepflicht als der Jugendhilfe, und diese Subsidiarität ist das wesentliche Merkmal, das beide von allen anderen Fürsorgemaßnahmen unterscheidet. Einheitlich ist auch die rechtliche Stellung der freien Wohlfahrtspflege, die überall auf dem Gedanken der Selbständigkeit der freien Wohlfahrtspflege beruht. Reichsrechtlich zwar nicht gefordert, aber doch gefördert ist die Einheitlichkeit von Träger und Organ, wie sie landesfürsorgerechtlich in großem Umfange durchgeführt ist. Die Einheitlichkeit tritt vor allen Dingen zutage in der fürsorgerechtlichen Leistung gegenüber dem fürsorgebedürftigen Minderjährigen. Daß die Jugendhilfe sich ausschließlich mit den Minderjährigen befaßt, während die Fürsorgepflicht für Erwachsene und Minderjährige in Frage kommt, ist kein Einwand gegen die Einheitlichkeit, sondern nur die Feststellung der Selbstverständlichkeit, daß gegenüber der Jugend Sondermaßnahmen, die den Sonderbedürfnissen der Jugend entsprechen, getroffen werden müssen. Die einheitliche Grundlage bildet der Begriff der individuellen Fürsorgebedürftigkeit, wie er in dieser Form nur die Grundlage des Fürsorgerechts, nicht aber die Grundlage der benachbarten Rechtsgebiete, wie sich gleich zeigen wird, ist. Die Einheitlichkeit des Fürsorgerechts kommt mehr als im Reichsrecht in einigen Landesfürsorgerechten, insbesondere im sächsischen Wohlfahrtspflegegesetz, zum Ausdruck. Aber auch Gebilde wie die Satzung für die Wohlfahrtspflege der Stadt Berlin<sup>3</sup> lassen die Einheitlichkeit der fürsorgerechtlichen Maßnahmen klar erkennen.

Dabei sollen Unterschiede nicht gelegnet werden. In der Fürsorgepflicht überwiegen vielfach die Aufgaben der wirtschaftlichen Fürsorge, während bei der Jugendhilfe die Erziehungsaufgaben voranstehen. Infolgedessen ist die Trägerfrage für die Fürsorgepflicht wichtiger als für die Jugendhilfe, während bei der Jugendhilfe umgekehrt die Organfrage das Entscheidende ist. Die RFV. schenkt deshalb der Organfrage weniger Beachtung, während das RJWG. geradezu ein Organbestellungsgesetz genannt werden kann.

<sup>1</sup> Fürsorgerecht und Caritas, 1927; HATSCHKE: Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 5. und 6. Auflage, S. 283. Ebenso JELLINEK: Verwaltungsrecht, S. 515. Vgl. auch KLUMKER: Art. Fürsorgewesen im H. V. B. d. Staatsw. 4. Aufl. IV, S. 534. Vergleiche auch den Erlaß des Pr. Min. für Volkswohlfahrt, betreffend die fürsorgerechtlichen Beziehungen zum Saargebiet, vom 2. August 1926, wo der Begriff „fürsorgerechtliche Beziehungen“ noch besonders als sich lediglich auf die Maßnahmen der Fürsorgepflicht beziehend im Absatz 8 gedeutet wird. Abweichend aber v. WELCK: Sächsisches Fürsorgerecht: im Anschluß an das Sächs. Wohlfahrtspflegegesetz, ebenso MAIER in seinem Beitrag im Handbuch der sozialen Hygiene und Gesundheitsfürsorge: Rechtl. Grundlagen u. Org. der Fürsorge.

<sup>2</sup> Siehe § 12.

<sup>3</sup> Siehe § 11.



Wenn die Maßnahmen der Jugendhilfe hier als fürsorgerechtliche Maßnahmen bezeichnet werden, so schließt das selbstverständlich nicht aus, daß die im RJWG. gegebenen gesetzlichen Bestimmungen auch in anderen systematischen Zusammenhängen behandelt werden können. Das System eines Jugendrechtes<sup>1</sup> in dem Sinne, daß alle auf die Jugend sich beziehenden Vorschriften zusammengefaßt werden sollen, kann natürlich Vorschriften des RJWG. nicht außer acht lassen, aber auch die Bestimmungen der RFV., die sich auf hilfsbedürftige Minderjährige beziehen, würden mit zum Jugendrecht gehören. Auch ein System des Jugendwohlfahrtsrechtes müßte die Bestimmungen des RJWG. und die Bestimmungen der RFV. über die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige in sich aufnehmen, wenn es sinngemäß das Ziel verfolgen wollte, alle diejenigen Rechtsnormen zu erfassen, durch die die besonders gefährdete Lage der jetzigen Jugend verbessert werden soll. Ebenso ist es klar, daß die Bestimmungen über die Amtsvormundschaft zu einem System des Vormundschaftsrechtes gehören und daß ein System des Familienrechtes heute überhaupt an den Bestimmungen des RJWG. nicht mehr vorbeigehen kann<sup>2</sup>. Auch die Vorschriften der RFV. können einzeln gesehen im anderen Zusammenhang eingruppiert werden. Die Vorschriften über die Krankenhilfe würden zu einem Gesundheitsrecht gehören, die Vorschriften über das fürsorgerechtliche Streitverfahren zu einem System des Verwaltungsprozeßrechtes.

Es ist aber keine Besonderheit des Fürsorgerechtes, daß einzelne Teilgebiete auch Teilgebiete anderer Rechtsnormengruppen sind. Es gibt, abgesehen von den durch die Rechtsentwicklung bestimmten Gruppierungen des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, Prozeßrechtes, des Kirchenrechts usw. keine logisch notwendige Einteilung der Rechtsnormen in absolut feststehende Gruppen. Das Arbeitsgerichtsgesetz z. B. gehört sicher zum Arbeitsrecht. Es gehört aber ebenso zum Gerichtsverfassungsrecht. Erforderlich ist nur, daß, wenn man eine Neugruppierung von Rechtsnormen vornimmt, diese Gruppierung sinnvoll sein muß. Der Sinn der Gruppierung „Fürsorgerecht“ liegt darin, daß die hier vereinigten Rechtsnormen sich auf Pflichtmaßnahmen öffentlich-rechtlicher Körperschaften gegenüber einem bestimmten Personenkreis beziehen, die allen anderen Fürsorgemaßnahmen gegenüber grundsätzlich subsidiär sind.

Dabei kann zugegeben werden, daß nicht alle Einzelbestimmungen des RJWG. fürsorgerechtlicher Natur sind. Das ist aber kein Einwand gegen die Gruppierung „Fürsorgerecht“, sondern zeigt nur die bekannte Tatsache an, daß das positive Recht sich um die für Zwecke der systematischen Darstellung geschaffenen Gruppierungen nicht kümmert.

**II. Abgrenzungen.** Erforderlich ist nunmehr die Abgrenzung der Normengruppe „Fürsorgerecht“ gegenüber anderen Gruppen von Rechtsnormen.

1. Fürsorgerecht und Arbeitsrecht. Auch das Arbeitsrecht bezieht sich auf eine bestimmte Gruppe fürsorgebedürftiger Volksgenossen. Es handelt sich aber nicht um fürsorgebedürftige Einzelpersonen, sondern um die fürsorgebedürftige Schicht der Arbeitnehmer. Die Fürsorgebedürftigkeit des Arbeitnehmers wird vorausgesetzt, ohne daß die Fürsorgebedürftigkeit des Einzelnen im Sonderfalle einer besonderen Prüfung unterworfen wird. Eine solche durch die Zugehörigkeit zu einer wirtschaftlich bestimmten Klasse bedingte Voraussetzung kennt

<sup>1</sup> Vgl. z. B. WEYL, Das deutsche Jugendrecht; LAUT, Deutsches Jugendrecht; Dr. GERBER, Deutsche Jugendgesetzgebung, FELISCH, Ein deutsches Jugendgesetz; MÜLLER, Entwicklung des Jugendrechtes; Erziehung, 2. Jahrg., S. 610 ff.; HELENE SIMON in Schmollers Jahrbuch, Bd. 39, Heft 1, S. 227 ff.; FRIEDLÄNDER, Grundzüge des Jugendrechtes. Vgl. auch JELLINEK, Verwaltungsrecht, S. 43.

<sup>2</sup> Vgl. LEHMANN, Familienrecht des BGB. einschl. Jugendfürsorgerecht, in dem das Recht der Jugendhilfe mitbehandelt wird. Ebenso MITTEIS, Familienrecht, 2. Aufl., in dieser Enzyklopädie.

das Fürsorgerecht nicht. Es geht vielmehr von der für jede einzelne Maßnahme festzustellenden individuellen Fürsorgebedürftigkeit aus. Vielfach sieht man in diesem Unterschied auch die Grenze zwischen Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege. Indessen müssen solche Grenzziehungen bei der Einheit des menschlich-gesellschaftlichen Lebens immer unvollkommen bleiben. Das Recht der Amtsvormundschaft für das uneheliche Kind z. B. geht aus von der Fürsorgebedürftigkeit des unehelichen Kindes als solchem. Streng fürsorgerechtlich müßte also, bevor die Amtsvormundschaft eintritt, die Fürsorgebedürftigkeit des einzelnen Kindes geprüft werden. Aus der Erfahrung heraus, die in der Sozialpolitik und demzufolge auch im Arbeitsrecht zu der generellen Behandlung der Fürsorgebedürftigkeit einer ganzen Gruppe geführt hat, verläßt aber hier das Fürsorgerecht im Interesse der Durchführung der fürsorgerechtlichen Gedanken gegenüber dem unehelichen Kind den Grundsatz der Prüfung der Fürsorgebedürftigkeit im Einzelfalle. Es handelt sich bei der Amtsvormundschaft um eine fürsorgerechtliche Maßnahme, die sozialpolitische Methoden mitverwendet.

2. Fürsorgerecht und Sozialversicherungsrecht. Auch das Sozialversicherungsrecht geht von der Fürsorgebedürftigkeit aus. Das Sozialversicherungsrecht aber ergreift alle, deren Fürsorgebedürftigkeit ohne weitere Einzelprüfung als gegeben erachtet wird, durch ein bestimmtes öffentlich-rechtliches Verhältnis, Versicherungsverhältnis genannt. Im Fürsorgerecht beginnt das Rechtsverhältnis erst mit dem Eintritt der Fürsorgebedürftigkeit der Einzelperson bzw. mit dem Tätigwerden des Fürsorgeträgers. Das Sozialversicherungsrecht nimmt die Fürsorgebedürftigkeit generell mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses an. Durch diese Bezugnahme auf das Arbeitsverhältnis erhält das Sozialversicherungsrecht seine besondere Stellung zum Arbeitsrecht, zu dem es vielfach gerechnet wird.

3. Fürsorgerecht und Versorgungsrecht. Auch das Versorgungsrecht geht von der Fürsorgebedürftigkeit aus, jedoch nur von der an ganz bestimmte festgelegte Tatbestände sich anschließenden Fürsorgebedürftigkeit, z. B. Kriegsbeschädigung. Einen absoluten Maßstab dafür, welche besonderen Fälle der Fürsorgebedürftigkeit dem Versorgungsrecht zu überweisen sind, gibt es nicht. Beispiel: Die Fürsorgebedürftigkeit des Kleinrentners wird zur Zeit mit fürsorgerechtlichen Maßnahmen bekämpft; es schweben Pläne, dieser Fürsorgebedürftigkeit auf versorgungsrechtlichem Wege zu begegnen. Das Versorgungsrecht unterscheidet sich vom Fürsorgerecht vor allem dadurch, daß im Versorgungsrecht in der Regel subjektive öffentlich-rechtliche Ansprüche auf Fürsorge, und zwar in der Form einer laufenden Geldrente festgesetzt werden, während für das Fürsorgerecht weder der Rechtsanspruch wesentlich, noch insbesondere die laufende Geldrente das entscheidende Hilfsmittel sind. Die Finanzierung der versorgungsrechtlichen Maßnahme ist insofern auch besonders geartet, als dem nun einmal eingeräumten Rechtsanspruch unbedingt Genüge getan werden muß, während im Rahmen der rein fürsorgerechtlichen Leistungen eine Berücksichtigung der finanziellen Lage des Trägers immer möglich bleibt<sup>1</sup>.

4. Schutzrecht und Fürsorgerecht. Die schutzrechtlichen Maßnahmen bestehen in der Regel darin, daß im Interesse des zu Schützenden Dritten besondere Verpflichtungen auferlegt werden, die entweder in Geboten oder in Verboten bestehen. Hier liegt der Unterschied darin, daß das Fürsorgerecht sich zunächst nur an den Fürsorgebedürftigen selbst und an ihn allein wendet und daß erst infolge dieser Maßnahme für den Fürsorgebedürftigen selbst Rechtsfolgen auch in bezug auf Dritte eintreten können.

**III. 1. Einordnung.** Das Fürsorgerecht ist sowohl Reichs- als Landes- als Verbandsrecht.

<sup>1</sup> FLEINER, Institutionen des Verwaltungsrechtes, S. 158.

Das Reich ist zum Erlaß von fürsorgerechtlichen Bestimmungen im größten Umfange zuständig. Nach Art. 6 RV. hat es die ausschließliche Gesetzgebung über Staatsangehörigkeit und Freizügigkeit, nach Art. 7 die Gesetzgebung über das Armenwesen, die Wandererfürsorge, die Bevölkerungspolitik, die Mutterschafts-, Säuglings-, Kinder-, Jugendfürsorge und das Gesundheitswesen, die Fürsorge für Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen, und nach Art. 9 hat das Reich ganz allgemein, soweit ein Bedürfnis für den Erlaß einheitlicher Vorschriften vorhanden ist, die Gesetzgebung über die Wohlfahrtspflege. Aber auch sonst finden sich in der RV., insbesondere im zweiten Hauptteil über Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen, eine ganze Reihe von Bestimmungen, die für das Fürsorgerecht von Bedeutung sind. Die hauptsächlichsten für das Fürsorgerecht in Frage kommenden Reichsgesetze sind: Die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 24 und das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 22. 7. 22.

Da die Durchführung der fürsorgerechtlichen Maßnahmen Aufgabe der öffentlichen Verwaltung ist, die Verwaltung aber nach Artikel 14 RV. grundsätzlich durch die Landesbehörden erfolgt, spielt neben dem Reichsfürsorgerecht das Landesfürsorgerecht eine erhebliche Rolle. Es handelt sich um die mannigfachen Ausführungsgesetze und sonstigen Ausführungsbestimmungen zu den beiden genannten reichsfürsorgerechtlichen Hauptgesetzen. Indes findet sich das Landesfürsorgerecht nicht nur in diesen Ausführungsbestimmungen, sondern auch in selbständigen Gesetzen.

Verbandsrecht bildet in weitem Umfange einen Bestandteil des Fürsorgerechts. Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren der fürsorgerechtlichen Organe, Gestaltung der fürsorgerechtlichen Leistung im einzelnen hängt in großem Umfange von dem durch die fürsorgerechtlichen Verbände geschaffenen Verbandsrecht ab, das sich selbstverständlich im Rahmen nicht nur des Reichsfürsorge- und Landesfürsorgerechts, sondern vor allen Dingen auch im Rahmen des Landesverfassungs- und Landesverwaltungsrechts halten muß.

2. Das so bestimmte Fürsorgerecht ist öffentliches Recht, da es vor allem rechtliche Beziehungen zwischen dem Staat oder anderen im Staate vorhandenen sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und dem Bürger regelt, und zwar hauptsächlich solche Beziehungen, in denen der Staat usw. als Träger öffentlicher Gewalt beteiligt ist<sup>1</sup>.

Das Fürsorgerecht gehört vor allem zum Verwaltungsrecht, da es die Durchführung bestimmter öffentlicher Maßnahmen durch die öffentliche Verwaltung regelt. Zwar handelt es sich bei diesen Maßnahmen nicht nur um Ausübung von Befehls- oder Zwangsgewalt, sondern vor allen Dingen um Fälle, in denen kraft gesetzlicher Anordnung bestimmten Bürgern Fürsorge zuteil wird. Aber auch hier steht ja zur letzten Durchführung als Ultima ratio der staatliche Zwang bereit<sup>2</sup>. Im Rahmen des Verwaltungsrechts wurde bisher das Fürsorgerecht auch im wesentlichen behandelt. OTTO MAYER in der 3. Auflage seines Deutschen Verwaltungsrechts behandelt allerdings das Fürsorgerecht nicht. Nach ihm würde überhaupt das Fürsorgerecht, soweit es die Schaffung und Organisation der Träger und der Behörde des Fürsorgerechts behandelt, nicht zum Verwaltungsrecht, sondern zum Staatsrecht rechnen<sup>3</sup>. Dagegen behandelt HATSCHKE das Fürsorgerecht in seinem Abschnitt „Die öffentliche Rechte- und Pflichtenverschiebung“<sup>4</sup> zusammen mit der Entschädigungspflicht nach § 75 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht und der Enteignung.

<sup>1</sup> MAYER, OTTO, Deutsches Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Bd. I, S. 15.

<sup>2</sup> FLEINER, Institutionen, S. 52. <sup>3</sup> Bd. I, S. 17.

<sup>4</sup> Lehrbuch des Deutschen und Preußischen Verwaltungsrechts, 5./6. Aufl. von KURTZIG.

3. Für das Verwaltungsrecht bejaht OTTO MAYER<sup>1</sup> die Frage, ob das Verwaltungsrecht „eigenartig genug ist und reich genug entfaltet ist“, um eine besondere Darstellung zu verlohnen<sup>2</sup>. Aber er stellt diese Frage immerhin. Für das Fürsorgerecht ist diese Frage ernstlich zu stellen.

Gegen eine selbständige Darstellung des Fürsorgerechtes wird einzuwenden sein: Wenn die Rechtsordnung ein einheitliches Ganzes ist, muß eine theoretisch-wissenschaftliche Darstellung von einer Einheit ausgehen und darf sich nicht in Spezialteilungen verlieren. Von diesem Gesichtspunkt aus wird das Fürsorgerecht in das Verwaltungsrecht eingegliedert und dort mitbehandelt. Bei der Überfülle der positiven Gesetze muß der grundsätzliche Zusammenhang innerhalb der Rechtsordnungen unter leitenden Gesichtspunkten besonders gewahrt werden. Quantitätssteigerung bedeutet auch im Recht Qualitätsverlust. Durch straffes Einordnen kann dieser Verlust ganz oder teilweise wieder wettgemacht werden.

Für eine selbständige Darstellung spricht, daß eine vollständige Behandlung des gesamten Fürsorgerechtes im Verwaltungsrecht unmöglich ist, ohne das Zusammengehörige auseinanderzureißen. Die Gesetzgebung ist inzwischen so umfangreich geworden, daß rein stofflich eine selbständige Darstellung möglich ist. Wie die Herausarbeitung des Arbeitsrechts an der Weiterbildung der Sozialpolitik mitarbeitet, so besteht auch die Möglichkeit, daß die deutliche Heraushebung des Fürsorgerechtes an der Weiterentwicklung der Wohlfahrtspflege fördernd mitwirken kann.

### § 3. Gewinnung des Systems.

Die Gruppe Rechtsnormen, die hier mit Fürsorgerecht bezeichnet wird, soll eine Darstellung erfahren, die in erster Linie Unterrichtszwecken dient. Für die Darstellung kann also nicht die Dreiteilung: Reichsrecht — Landesrecht — Verbandsrecht maßgebend sein, da Wiederholungen, Überschneidungen, Unklarheiten unausbleiblich wären. Es kann auch nicht die Zweiteilung: Fürsorgepflicht — Jugendhilfe als Grundlage gewählt werden, da die wichtigsten Begriffe — z. B. Träger, Organe, Subsidiarität — beiden gemeinschaftlich sind. Zur Gewinnung eines systematischen Überblicks müssen leitende Gedanken, grundlegende Bestimmungen gesucht und um diese die anderen Bestimmungen gruppiert werden, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Reichs-, Landes- oder Verbandsrecht, um Fürsorgepflicht oder Jugendhilfe, um formelles oder materielles um öffentliches oder privates Recht handelt.

Für dieses Ziel stehen mehrere Wege offen. Man kann mit den Leistungen beginnen (materielles Fürsorgerecht), um den Aufgabenkreis der Fürsorge zunächst festzustellen. Aus dem Aufgabenkreis ergibt sich die Notwendigkeit, Träger und Organe zu schaffen, deren Einrichtung dem Aufgabenkreis entsprechen muß (das organisatorische Fürsorgerecht). Die einzelnen Träger und die einzelnen Organe müssen mit den einzelnen Fürsorgefällen rechtlich verknüpft werden (die fürsorgerechtliche Zuständigkeit). Endlich muß der besondere Rechtscharakter der Fürsorgemaßnahmen, die Subsidiarität, besprochen werden. Zuletzt wäre die fürsorgerechtliche Stellung der freien Wohlfahrtspflege zu erörtern.

Es gibt aber auch die Möglichkeit, bei dem systematischen Überblick über das Fürsorgerecht gewissermaßen dem tatsächlichen Hergang der Durchführung der Gesetze zu folgen. Diese Möglichkeit ist hier gewählt.

Zunächst muß die Organisation aufgebaut werden. Die Träger und die Organe werden geschildert (zweites Kapitel), hieran knüpft sich die Darstellung der Aufgaben der Träger und ihrer Organe (drittes Kapitel). Der Übersicht über die Auf-

<sup>1</sup> Vgl. z. B. noch bei BRAUCHITSCH. Preuß. Verw. Ges., 17. Aufl., Bd. IV; STÖLZEL, Armen- und Fürsorgerecht; RICHTER, Recht der Jugendwohlfahrt und Fürsorgereziehung.

<sup>2</sup> Bd. I, S. 14.

gaben muß die Besprechung der Subsidiarität (viertes Kapitel) folgen, damit der besondere Rechtscharakter gerade der fürsorgerechtlichen Leistungen klar hervortritt. Die Zuständigkeit (fünftes Kapitel) stellt die Verbindung zwischen der Organisation und dem einzelnen Fürsorgefall dar. Mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung sind in einem weiteren Abschnitt (sechstes Kapitel) die Vorschriften über die rechtliche Stellung des Fürsorgesuchenden zusammengefaßt. Im letzten Abschnitt (siebentes Kapitel) wird die fürsorgerechtliche Stellung der freien Wohlfahrtspflege behandelt.

Die beiden letzten Abschnitte über die rechtliche Stellung des Fürsorgesuchenden und die fürsorgerechtliche Bedeutung der freien Wohlfahrtspflege könnten auch auf die übrigen Kapitel verteilt werden. Das Mitwirkungs- und Beschwerderecht der Hilfsbedürftigen könnte im Organisationsrecht, der Erziehungsanspruch des Kindes unter den Leistungen (Erfüllung des Erziehungsanspruches als Ziel der Jugendhilfe), die Pflichten der Fürsorgeempfänger mit behandelt werden. Ebenso wäre es an sich möglich, die Mitarbeit der freien Wohlfahrtspflege an den fürsorgerechtlichen Aufgaben im Organisationsrecht und das Verhältnis ihrer Leistungen zu den fürsorgerechtlichen Leistungen der öffentlichen Träger im Abschnitt Subsidiarität zu behandeln.

Da indes die systematische Betrachtung einer bestimmten Gruppe von Rechtsnormen nicht nur Wissen, sondern auch Erkenntnis vermitteln soll, muß bei der Aufstellung des Planes auch der Gesichtspunkt berücksichtigt werden, daß die systematische Rechtsbetrachtung die wohlfahrtspolitischen Hauptprobleme nicht verdeckt. Gerade aber die rechtliche Stellung des Fürsorgebedürftigen tritt in ihrer Bedeutung nur dann klar hervor, wenn alle hierauf bezüglichen Vorschriften im Zusammenhang dargestellt werden, wenn sie also nicht aus den verschiedenen Abschnitten vom Leser zusammengesucht werden müssen. Dasselbe gilt in bezug auf die fürsorgerechtliche Stellung der freien Wohlfahrtspflege. Eine Verweisung auf die verschiedenen Stellen der systematischen Übersicht untereinander ist nötig, auch Wiederholungen sind im Interesse der Klarstellung nicht zu vermeiden. Bei dem Aufbau eines systematischen Überblicks darf man auch den Gesichtspunkt nicht aus dem Auge lassen, daß Zusammengehöriges möglichst zusammen behandelt werden soll; dies nötigt an einigen Stellen zu gewissen Durchbrechungen des Systems. Vollständig lassen sich allerdings die Forderungen der strengen Systematik und die Forderungen der praktischen Verwendbarkeit nicht miteinander vereinen. Im Zweifelsfalle mußte im Sinne der Enzyklopädie, in deren Rahmen diese Darstellung erscheint, für die Systematik entschieden werden.

#### § 4. Überblick über die Entstehung des geltenden Fürsorgerechts.

Jeder Staat hat fürsorgerechtliche Normen unter seinen Rechtssätzen. Eine Geschichte des Fürsorgerechts müßte da beginnen, wo die Rechtsgeschichte überhaupt einsetzt. Der sozialrechtliche Charakter der fürsorgerechtlichen Normen offenbart sich nun besonders dadurch, daß sie in besonderem Maße nur aus den jeweiligen Grundlagen und Zielsetzungen der Wohlfahrtspolitik heraus verstanden werden können. Ohne eine Geschichte der Wohlfahrtspolitik ist die Geschichte des Fürsorgerechts, sofern sie mehr als eine äußerliche Aneinanderreihung der jeweiligen fürsorgerechtlichen Gesetze sein soll, also nicht darzustellen. Eine solche Darstellung würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Der folgende Überblick behandelt deshalb lediglich die Entstehung der RVF. (I), des RJWG. (II) und anhangsweise einige Sonderfragen (III).

I. 1. Das Fürsorgerecht der Vorkriegszeit bestand vor allem in dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. 6. 70, zuletzt geltend in der Fassung vom 30. 5. 08<sup>1</sup>. Als Träger der Hilfe — genannt Armenpflege — waren Ortsarmenverbände und Landarmenverbände bestimmt, deren Einrichtung dem Landesrecht überlassen war. Über die Organe

<sup>1</sup> RGBl. S. 381. In Elsaß-Lothringen seit dem 1. 4. 09 in Kraft, RGBl. 1908, S. 377; in Bayern seit dem 1. 1. 16, RGBl. 1913, S. 495.

dieser Verbände verordnete das Gesetz nichts. Voraussetzung und Inhalt der Leistungen waren reichsrechtlich nur dadurch festgelegt, daß die durch die Armenverbände zu leistende Hilfe für Hilfsbedürftige in Frage kam. Im übrigen waren die Vorschriften über Art und Maß der Leistungen den Bundesstaaten überlassen. Die Hilfe war subsidiär; in der Rangordnung der Hilfspflichten stand sie an letzter Stelle. Aus Verschiebungen der Rangordnung waren den Armenverbänden Erstattungsansprüche eingeräumt. Die Verteilung der Kosten der Armenpflege erfolgte nach dem System des Unterstützungswohnsitzes. Die Unterstützungspflicht gegenüber den Hilfsbedürftigen traf den Ortsarmenverband des Aufenthalts; die Pflicht zur Übernahme der Kosten aber denjenigen Ortsarmenverband, in dem der Unterstützte nach dem 16. Lebensjahr ein Jahr lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hatte. In einer sehr großen Zahl von Fällen fiel die Unterstützungspflicht und die endgültige Kostentragungspflicht auseinander. Es fand ein umfangreicher Erstattungsverkehr zwischen den Armenverbänden statt. Die Beschaffung der erforderlichen Mittel erfolgte durch die Armenverbände selbst. Die Rechtsstellung des Hilfsbedürftigen war charakterisiert durch § 3 Ziff. 3 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. 5. 69<sup>1</sup>, wonach für die von Armenverbänden Unterstützten das Wahlrecht verloren ging<sup>2</sup>, durch die Einschränkung der Freizügigkeit unterstützter Familien (Übernahme) und durch die Pflicht zur Zurückzahlung des Empfangenen. Ein Mitwirkungsrecht der Unterstützten bei der Durchführung der Armenpflege bestand nicht. Die Regelung des Beschwerderechts war den Ländern überlassen. Die Stellung der freien Wohlfahrtspflege war reichsrechtlich nicht geregelt<sup>3</sup>.

In den landesrechtlichen Ausführungsgesetzen befanden sich vor allem die Vorschriften über die Organisation der Armenverbände und über das materielle Fürsorgerecht. Das Maß der Leistungen beschränkte sich im allgemeinen auf das Notwendigste.

2. Diese Regelung war seit vielen Jahren starker Kritik ausgesetzt<sup>4</sup>. Durch die Entwicklung des Fürsorgerechts während des Krieges und der Nachkriegszeit ist diese Kritik zum größten Teil als berechtigt anerkannt. Die Entwicklung ist dadurch charakterisiert, daß sie sich bewußt außerhalb des UWG. vollzog, indem sie für die neu entstehenden Massen der Hilfe Bedürftiger neue Hilfsträger schuf, Voraussetzung, Art und Maß der Hilfe nach neuen Gesichtspunkten bestimmte, die Kostenverteilung abweichend vom Unterstützungswohnsitz-Prinzip regelte, die Rangordnung teilweise veränderte und die Rechtsstellung der neuen Hilfsbedürftigen verbesserte<sup>5</sup>. Im einzelnen handelt es sich um folgendes:

a) Die Familien der nach der Mobilmachung eingezogenen Mannschaften wurden durch die Lieferungsverbände unterstützt; die Armenpflege war ihnen gegenüber im Regelfalle ausgeschlossen<sup>6</sup>.

b) Die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen wurden, soweit die Hilfe für sie nicht versorgungsrechtlich geregelt war<sup>7</sup>, durch die mit „sozialer Fürsorge“ bezeichneten Hilfsmaßnahmen erfaßt, durch die Armenpflege ausgeschlossen wurde<sup>8</sup>. Durch die Verordnung vom 8. 2. 19<sup>9</sup> wurden die Gemeinden verpflichtet, Fürsorgestellen als Organe der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene einzurichten. Die Kosten der Sozialfürsorge trug zu  $\frac{4}{5}$  das Reich, den Rest Länder und Selbstverwaltungskörper je zur Hälfte<sup>10</sup>. Die Leistungen waren in den sogenannten Zuständigkeitsgrundsätzen im bewußten Gegensatz zu den armenrechtlichen Leistungen festgelegt<sup>11</sup>. In den Beiräten der Fürsorgestellen war den Orga-

<sup>1</sup> BGBl. 145, vgl. auch §§ 33 Ziff. 3 und 84 GVG. in der Fassung vom 22. 3. 24, RGBl. I, S. 299.

<sup>2</sup> Einschränkung durch das RG. vom 15. 3. 09, RGBl. S. 319, betr. Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte.

<sup>3</sup> Vgl. GRÄFFNER-SIMM, Armenrecht, 1913; die letzte Übersicht FLEISCHMANN im H.W.B. d. Wohlf.-Pflege, Art. Armenwesen, S. 52, mit ausführlicher Literaturangabe, Kommentar zum UWG. (WOHLERS-KRECH, herausgegeben von BAATH, zuletzt 15. Auflage).

<sup>4</sup> Umfassende kritische Darstellung in DIEFFENBACH, Ein Reichsarmengesetz, 1920.

<sup>5</sup> Die Einschränkungen des Wahlrechts wurden durch die Bestimmungen zur Wahl der Nationalversammlung aufgehoben.

<sup>6</sup> RG. vom 28. 2. 88 betr. die Unterstützung der Familien mobiler Mannschaften. Hierzu Kommentar von LIEBRECHT, 3. Aufl.

<sup>7</sup> Insbesondere RVG. vom 12. 5. 20, z. Zt. Fassung vom 22. 12. 27, RGBl. I, S. 515.

<sup>8</sup> Soziale Fürsorge kommt auch in Frage nach dem Altrentnergesetz, Fassung vom 30. 6. 23, RGBl. I, S. 542, dem Kriegs-Personenschädengesetz in der Fassung vom 30. 6. 23, RGBl. I, S. 545, dem Wehrmachtsversorgungsgesetz in der Fassung vom 19. 9. 25, RGBl. I, S. 349 und dem Besatzungspersonenschädengesetz in der Fassung vom 12. 4. 27, RGBl. I, S. 103.

<sup>9</sup> RGBl. S. 187.

<sup>10</sup> Gesetz über die Kosten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. 5. 20, RGBl. S. 1066.

<sup>11</sup> Die Zuständigkeitsgrundsätze vom 6. 12. 19, Amtl. Nachr. d. RAM. 1919, Heft 11, waren vielfach vorbildlich für das jetzt geltende materielle Fürsorgerecht.

nisationen der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen ein weitgehendes Mitwirkungsrecht gesichert.

c) Die infolge der Geldentwertung wachsende Not ergriff Kreise, die bis dahin für öffentliche Hilfe nicht wesentlich in Betracht gekommen waren, die Rentempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Durch Reichsgesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung<sup>1</sup> wurden die Gemeinden als Träger der neuen Hilfspflicht eingesetzt. Das Reich ersetzte ihnen  $\frac{4}{5}$  der entstandenen Kosten. Der U.W. wurde nicht angewandt. Ein Mitwirkungsrecht der Beteiligten wurde aufgenommen<sup>2</sup>.

d) Durch das Reichsgesetz über Kleinrentnerfürsorge vom 4. 2. 23<sup>3</sup> wurden für diejenigen, die durch den Vermögensverfall infolge der Geldentwertung der Hilfe bedürftig geworden waren, weitere Hilfsmaßnahmen außerhalb der Armenpflege<sup>4</sup> geschaffen. Sie lehnten sich an die Maßnahmen für die Sozialrentner an. Hilfsträger waren die Gemeinden oder Gemeindeverbände. Das Reich erstattete ihnen ebenfalls  $\frac{4}{5}$  der Kosten.

e) Für minderbemittelte Wöchnerinnen wurde durch Reichsgesetz vom 9. 6. 22<sup>5</sup> eine besondere Wochenfürsorge geschaffen. Träger war das Reich, Organe die Versicherungsämter, Zahlstellen die Allgemeinen Ortskrankenkassen. Art und Maß dieser Fürsorge war der versicherungsrechtlichen Wochenhilfe angepaßt.

f) Für Flüchtlinge hatte das Reich die unmittelbare Fürsorge insbesondere durch Einrichtung von Flüchtlingslagern übernommen<sup>6</sup>.

Danach bestand im Jahre 1923 das deutsche Fürsorgerecht aus einer Fülle von Rechtsnormen, die für die infolge der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf öffentliche Hilfe angewiesenen bedürftigen Teile die Hilfe verschiedenen Trägern (Armenverbänden, Gemeinden, Ländern, Reich) und Organen (armenrechtliche Organe, Fürsorgestellen, Versicherungsämtern) übertrug, wobei die Lasten der Armenpflege die Armenverbände allein, die übrigen Lasten im wesentlichen das Reich allein betrafen. Die Hilfe war als Fürsorge gedacht — individualisierte Behandlung des Einzelfalles —, wandelte sich aber namentlich im Laufe des Jahres 1923, insbesondere in der Kleinrentner- und Sozialrentner-Fürsorge, immer mehr in eine versorgungsähnliche Einrichtung um, die schließlich nur noch in der Ausschüttung sich immer mehr steigender Papiergeldbeträge an die bedürftigen Massen bestand.

3. Am 8. 12. 23 beschloß der Reichstag das sogenannte Ermächtigungsgesetz<sup>7</sup>. Die Reichsregierung wurde bis zum 15. 2. 24 ermächtigt, die Maßnahmen zu treffen, die sie im Hinblick auf die Not von Volk und Reich für erforderlich und dringend erachtete. Die Ermächtigung sollte die Grundlage für die Herstellung einer neuen Währung geben. Zu den wichtigsten Maßnahmen gehörte die Neuordnung der Ausgabenverteilung zwischen Reich, Ländern und Gemeinden. Ein wesentliches Stück hiervon bildet die 3. Steuernotverordnung vom 14. 2. 24<sup>8</sup>. In ihrem § 42 bestimmte diese Verordnung, daß die Aufgaben der Wohlfahrtspflege vom 1. 4. 24 ab den Ländern zur selbständigen Regelung und Erfüllung zu überlassen seien. Die Lasten der Wohlfahrtspflege sollten nach Maßgabe einer besonderen Verordnung auf Fürsorgeverbände übergehen. Die in der Steuernotverordnung angekündigte Verordnung ist die Verordnung über die Fürsorgepflicht<sup>9</sup>. Diese Verordnung ist finanzpolitischer Natur, sofern sie die Lasten der Wohlfahrtspflege dem Reiche abnimmt und besondere Träger — die Fürsorgeverbände — für diese Lasten schafft. Sie ist insbesondere wohlfahrtspolitischer Natur. Sie schafft einheitliche Träger für alle reichsfürsorgerechtlichen Hilfspflichten und benennt das einheitliche Organ (die Fürsorgestellen). Sie vereinheitlicht Voraussetzung, Art und Maß der Leistungen (durch die Reichsgrundsätze). Die Subsidiarität der öffentlichen Fürsorge wird grundsätzlich festgelegt. Die Kostenverteilung auf die Fürsorgeverbände wird unter Zugrundelegung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes einheitlich geregelt. Die Stellung der freien Wohlfahrtspflege wird zum ersten Male fürsorgerechtlich geordnet.

4. Die Aufzählungen der Wohlfahrtspflegeaufgaben im § 42 der Steuernotverordnung und im § 1 RFV. stimmen nicht überein:

a) Die Flüchtlingsfürsorge wird im § 1 RFV. nicht besonders genannt. Die Erwähnung im § 42 hat die Bedeutung, daß das Reich vom 1. 4. 24 ab seine Leistungen auf diesem Gebiete eingestellt hat. Die Nichterwähnung im § 1 RFV. besagt, daß der hilfsbedürftige Flüchtling als Hilfsbedürftiger vom Fürsorgeverband zu unterstützen ist, daß seine Eigenschaft als Flücht-

<sup>1</sup> Zuletzt geltend in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 7. 22, RGBl. I, S. 675.

<sup>2</sup> Vgl. Kap. VI.

<sup>3</sup> RGBl. I, S. 104. Hierzu Richtlinien für die Kleinrentnerfürsorge v. 9. 5. 23, RGBl. I, S. 289. Pick in Fürsorge 1924, S. 7, 19.

<sup>4</sup> Vgl. § 10 des Kleinrentnerfürsorgegesetzes, wonach die Kleinrentnerfürsorge nicht als Unterstützung im Sinne des UWG. gilt.

<sup>5</sup> RGBl. I, S. 502. Hierzu Verordnung über Wochenfürsorge vom 18. 8. 23, RGBl. I, S. 816.

<sup>6</sup> Vgl. Kap. V. <sup>7</sup> RGBl. I, S. 1179. <sup>8</sup> RGBl. I, S. 47ff.

<sup>9</sup> Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 24, RGBl. I, S. 100. Sie stammt vom 13. 2., während die Steuernotverordnung das Datum des 14. 2. trägt. Vgl. BAATH, S. 44.

ling fürsorgerechtlich nur insoweit noch von Bedeutung ist, als das neue Fürsorgerecht selbst besondere Vorschriften enthält<sup>1</sup>.

b) Die Leistungen nach dem Tumultschädengesetz<sup>2</sup> werden im § 1 RFV. gleichfalls nicht genannt. Durch besondere gesetzliche Regelungen sind diese Leistungen den Ländern und Gemeinden auferlegt<sup>3</sup>.

c) Die Armenfürsorge ist im § 42 nicht erwähnt, dagegen in Absatz 2 § 1 RFV. ausdrücklich als Aufgabe der Fürsorgeverbände bezeichnet. Da die Lasten der Armenpflege nicht vom Reich getragen wurden, bestand für die Steuernotverordnung keine Veranlassung zur Erwähnung. Der Gedanke der Vereinheitlichung aller reichsfürsorgerechtlichen Pflichtfürsorgeaufgaben führte dazu, das Unterstützungswohnsitzgesetz aufzuheben (§ 29 RFV.) und die Armenpflege in die Neuordnung des Fürsorgerechts einzubeziehen.

d) Die Fürsorge für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte durch Arbeitsbeschaffung ist im § 42 nicht genannt, weil auch hier das Reich keine Kosten zu leisten hatte. Diese Fürsorge beruht auf dem RG. über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 12. 1. 23<sup>4</sup> und ist im wesentlichen arbeitsrechtlicher Natur<sup>5</sup>. Die Erwähnung im § 1 RFV. ermöglicht dem Landesfürsorgerecht, die Funktionen der Hauptfürsorgestellen den Landesfürsorgeverbänden zu übertragen.

II. 1. Während die RFV. den gewaltsamen Abschluß einer in die Inflationswirren fallenden Entwicklung brachte, ist das RJWG. nach langen, mühevollen parlamentarischen Beratungen während schwieriger wirtschaftlicher und politischer Verhältnisse zustande gekommen. Am 15. 3. 21 legte die Reichsregierung dem Reichstag den Entwurf eines RJWG. vor<sup>6</sup>. Die Ausschlußberatungen dauerten vom 15. 4. 21 bis 1. 2. 22<sup>7</sup>. Das Gesetz stammt vom 9. 7. 22<sup>8</sup>. Als Tag des Inkrafttretens war der 1. 4. 24 vorgesehen. Die Ereignisse und Verhältnisse, die zum Erlaß der RFV. geführt hatten, führten zu der Verordnung über das Inkrafttreten des RJWG. vom 14. 2. 24<sup>9</sup>, die eine Einschränkung des Gesetzes bezweckte<sup>10</sup>. Die RFV. brachte die Vereinigung von Aufgaben der öffentlichen Fürsorge auf einen neuen Träger unter einheitlichen Gesichtspunkten. Das RJWG. bezweckte ebenfalls die Vereinigung einer großen Reihe von Aufgaben der Jugendwohlfahrtspflege in der Hand eines neuen Organs, des Jugendamts, unter dem Gesichtspunkt der Erziehung, der seinen grundsätzlichen Ausdruck in dem Erziehungsanspruch des Kindes (§ 1) fand.

2. Es handelt sich vor allem um folgende Aufgaben:

a) Bis zum RJWG. faßte das Recht die Pflege fremder Kinder als ein Gewerbe auf. Nach § 6 der Gewerbeordnung galt der Grundsatz der Gewerbefreiheit für dieses Gewerbe nicht<sup>11</sup>. Polizeiverordnungen regelten infolgedessen Konzessionierung und Aufsicht von Pflegestellen<sup>12</sup>. Konzessionierungs- und Aufsichtsbehörde war die Polizeibehörde. Der Übergang des ganzen Gebietes des Pflegekinderwesens auf das Jugendamt war im Interesse der planmäßigen Jugendhilfe erforderlich. Der größte Teil der Pflegekinder sind uneheliche Kinder, die der Amtsvormundschaft unterstehen. Zur Durchführung eines pädagogisch eingestellten Pflegekinderschutzes kommt nur eine Erziehungsbehörde, d. h. das Jugendamt, in Frage.

b) Die Einzelvormundschaft des BGB. hatte seit langem an vielen Punkten versagt, vor allem dem unehelichen Kinde gegenüber<sup>13</sup>. Neben der Einzelvormundschaft hatte sich eine Reihe von Gebilden entwickelt, deren Sinn darin bestand, besonders fürsorgebedürftigen Mündeln geeignete Stellen oder Personen als Vormünder zu verschaffen. Das Reichsrecht verhielt sich, wie Art. 136 EG. BGB. zeigt, diesen Gebilden gegenüber zurückhaltend. Danach war dem Landesrecht die Beibehaltung oder Schaffung von Anstaltsvormundschaften und Beamtenvormundschaften ermöglicht. Diesen Vormundschaften konnten gewisse Privilegien verliehen werden: Vorrang vor den nach § 1776 BGB. berufenen Personen und Befreiungen, wie sie nach

<sup>1</sup> Vgl. § 12 RFV. über die fürsorgerechtliche Zuständigkeit. Siehe Kap. V.

<sup>2</sup> Gesetz über die durch innere Ursachen verursachten Schäden vom 12. 5. 20, RGBl. S. 941 in der Fassung der Verordnung vom 8. 1. 24, RGBl. I, S. 23.

<sup>3</sup> Vgl. LIEBRECHT in Pr. VBl. 45, S. 283.

<sup>4</sup> RGBl. I, S. 57, zur Zeit geltend in der Fassung vom 8. 7. 26, RGBl. I, S. 398; vgl. RICHTER, Z. f. H. 31, Sp. 409.

<sup>5</sup> Vgl. KASKEL, Arbeitsrecht, S. 67.

<sup>6</sup> Drucks. Nr. 1666, Wahlper. 1920/21, vgl. FRIEDEBERG-POLLIGKET, Einleitung, S. 2ff. Weitere Literaturangaben S. 9.

<sup>7</sup> Bericht des Ausschusses RT.-Drucks. Nr. 3959.

<sup>8</sup> RGBl. I, S. 633.

<sup>9</sup> RGBl. I, S. 110.

<sup>10</sup> Siehe unten S. 41.

<sup>11</sup> Nov. zur Gew.Ord. v. 23. 7. 79, RGBl. I, S. 267.

<sup>12</sup> Vgl. GRABOWSKY, Pr. Verw.Bl. 28, S. 233.

<sup>13</sup> Vgl. aus der umfangreichen Literatur jetzt vor allem KLUMKER, Der Unehelichen Schutz im Deutschen Reich. Ein Beitrag zur Geschichte des Berufsvormundschaftswesens, mit vielen weiteren Literaturangaben. Arch. f. Soz. Wissensch. und Soz. Pol., Bd. 55, Heft 1, S. 156.



§ 1852 BGB. zulässig sind. Die Rechtsform der Einzelvormundschaft benutzten die sogenannten Sammelvormundschaften. Für eine große Zahl — insbesondere unehelicher — Kinder wurde eine Persönlichkeit als Einzelvormund bestellt, die mit Hilfe beruflicher und ehrenamtlicher Kräfte die Vormundschaften führte. Es ist KLUMKERS Verdienst<sup>1</sup>, daß die Fragen der Berufsvormundschaft theoretisch und praktisch so weit geklärt waren, daß die Amtsvormundschaft des Jugendamts als Kernstück des RJWG. entstehen konnte.

c) Aus dem Gesichtspunkt der Aufgabenvereinigung wurde das Jugendamt zum Gemeinde-Waisenrat erklärt (§ 42) und darüber hinaus zum Vormundschaftsgericht in eine arbeitgemeinschaftsähnliche Beziehung gebracht (§ 43). Seine Sachkunde soll auch der Einzelvormundschaft zugute kommen (§ 45).

d) Dem gefährdeten und verwaorsten Kinde gegenüber waren bis zum Erlaß des RJWG. zwei Arten von Hilfsmaßnahmen entwickelt: die Fürsorgeerziehung in einer großen Reihe von Landesgesetzen und im StrGB. (§§ 55, 56), die Schutzaufsicht im wesentlichen im Verwaltungswege. Während die ersten Entwürfe des RJWG. an diesen Hilfsmaßnahmen zunächst vorbeigegangen waren, drang schließlich doch die Überzeugung durch, daß auch sie einer einheitlichen reichsrechtlichen Regelung bedürften und den Jugendwohlfahrtsbehörden, insbesondere auch dem Jugendamt, eine entscheidende Mitwirkungsmöglichkeit gegeben werden mußte. Die Schutzaufsicht erfuhr damit zum ersten Male eine umfassende, gesetzliche Regelung<sup>2</sup>.

e) Über diese, an besondere Rechtsentwicklungen sich anschließende Einzelaufgaben hinaus führte der Grundsatz der Aufgabenvereinigung zu den in §§ 3 und 4 genannten weiteren Bestimmungen.

f) Einer besonderen Erwähnung bedarf die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige. Das Armenrecht des UWG. kannte eine fürsorgerechtliche Sonderstellung dieser Gruppe nicht<sup>3</sup>. Das RJWG. hatte in seinem Abschnitt V versucht, eine Sonderstellung dadurch herbeizuführen, daß es als Träger dieses Fürsorgezweiges an die Stelle der Armenverbände die Träger des Jugendamts setzte, als Aufgabe der Fürsorge ausdrücklich Erziehung bezeichnete und die Zuständigkeit abweichend vom UWG. regelte. Die RFV. verhinderte jedoch das Inkrafttreten dieser Bestimmungen, indem sie die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige den Fürsorgeverbänden übertrug.

III. 1. Die RFV. und das RJWG. bedürfen nach vielen Richtungen hin der landesfürsorgerechtlichen Ergänzung. Als einziges Land hat Sachsen ein gemeinschaftliches Ausführungsgesetz in seinem Wohlfahrtspflegegesetz vom 28. 3. 25 geschaffen<sup>4</sup>. Das Landesfürsorgerecht knüpft an die besondere landesfürsorgerechtliche Entwicklung bis zum 31. 3. 24 an und nimmt als Grundlage aller organisatorischen Vorschriften das jeweilige Landesverfassungs- und Landesverwaltungsrecht. Es zeigt infolgedessen in den einzelnen Ländern mannigfache Abweichungen voneinander. Die Entwicklung des Landesfürsorgerechts ist noch nicht abgeschlossen<sup>5</sup>.

2. Die Regelung des Übergangs vom alten ins neue Recht hat das RJWG. den Ländern überlassen<sup>6</sup>. Die RFV. hat im § 66 selbst eine Regelung getroffen, die von dem Bestreben diktiert war, den Übergang namentlich für die Veränderung der fürsorgerechtlichen Zuständigkeit besonders einfach zu gestalten. Der Versuch ist nicht ganz geglückt<sup>7</sup>.

3. Durch RG. vom 27. 2. 26<sup>8</sup> ist die Reichsregierung ermächtigt worden, die fürsorgerechtlichen Beziehungen<sup>9</sup> zum Saargebiet zu regeln. Seit dem 1. 5. 26 gilt infolge der Verordnung vom 17. 7. 26<sup>10</sup> eine Abrede zwischen der Reichsregierung und der Regierungskommission des Saargebietes<sup>11</sup>.

<sup>1</sup> Gründung des Archivs deutscher Berufsvormünder in Frankfurt a. M.

<sup>2</sup> Vgl. aber Jugendgerichtsgesetz vom 16. 2. 23, § 7 Ziff. 5, § 12 Abs. 2.

<sup>3</sup> Vgl. DIEFENBACH, Reichsarmengesetz, S. 320.

<sup>4</sup> Sächs. Ges. Bl. S. 55, vgl. unten § 11.

<sup>5</sup> Von einer Aufzählung der einzelnen landesfürsorgerechtlichen Gesetze und Verordnungen ist abgesehen. Das Württembergische Ausf. Ges. zum RJWG. konnte nicht mehr berücksichtigt werden. Die Texte der Ausführungsbestimmungen zur RFV. z. B. bei DÜNNER, S. 82, Nachtrag vom Mai 1927, S. 8; GÖGLER, Handwörterbuch; BOLZAU, S. 107; SANDRÉ, S. 164; BAATH, S. 330; vgl. die Übersicht von SCHULTE-HOLTHAUSEN, RABL. 1925, S. 743; zum RJWG. bei FICHTL, S. 152; GOEZE, S. 121, zum Teil auch bei WEYL, S. 112.

<sup>6</sup> Art. 7 EG. Von dem Vorbehalt, selbst solche Vorschriften zu erlassen, hat das Reich keinen Gebrauch gemacht.

<sup>7</sup> Vgl. RUPPERT, Soz. Prax. 33, Spalte 284 u. 306; POLLIGKEIT in der Vorrede zu SUNDER, Zuständigkeit. Von einer Erörterung der übergangsrechtlichen Frage ist wegen ihrer nur vorübergehenden Bedeutung abgesehen.

<sup>8</sup> RGBl. I, S. 149.

<sup>9</sup> Über die Bedeutung dieses Ausdrucks vgl. oben S. 9, Anm. 1.

<sup>10</sup> RGBl. I, S. 414.

<sup>11</sup> Über die Entwicklung vgl. den Erlaß des Pr. Min. f. Volks-W. vom 2. 8. 26, BAATH, S. 37.

## Zweites Kapitel.

**Die fürsorgerechtlichen Träger und Organe.**

Die fürsorgerechtlichen Träger und die fürsorgerechtlichen Organe zu bestimmen, ist eine Aufgabe, die auf der einen Seite die besonderen fürsorgerechtlichen Zwecke, auf der anderen Seite die Tatsache berücksichtigen muß, daß es sich um Leistungen der öffentlichen Verwaltungen handelt und daß die fürsorgerechtliche Leistung mit den übrigen Leistungen der öffentlichen Verwaltung in Verbindung gebracht, daß also die Organisation der Träger in die Verwaltungsorganisation der Länder eingebaut werden muß. Gerade unter deutschen Verhältnissen ist dies eine besonders schwierige Aufgabe, weil die Verwaltung im Deutschen Reich im wesentlichen in der Hand der Länder liegt — Art. 14 RV. — und die Organisation der Verwaltung in den einzelnen Ländern nicht nur dem Namen, sondern auch dem Wesen nach verschieden aufgebaut ist. Das Reichsrecht kann also die Träger- und Organfrage nicht allein nach dem Gesichtspunkt der fürsorgerechtlichen Zweckmäßigkeit lösen, es muß auf die Länderorganisation Rücksicht nehmen<sup>1</sup>.

Die Darstellung behandelt zunächst die Träger der Fürsorgepflicht und ihre Organe (§§ 5 bis 7), dann die Träger der Jugendhilfe und ihre Organe, die Jugendwohlfahrtsbehörden (§§ 8 u. 9); die Frage der Aufsicht über Träger und Organe (§ 10). § 11 gibt einen zusammenfassenden Rückblick.

**I. Fürsorgepflicht.**

Das Reichsrecht (§ 2 RFV.) nennt die Träger der Fürsorgepflicht Fürsorgeverbände. Die Bezeichnung Armenverbände war abzulehnen, da der Rechtsbegriff der Armenpflege oder Armenfürsorge beseitigt werden sollte und die Aufgaben der neuen Träger weit über den Bereich der früheren Armenfürsorge hinausgehen. Die Bezeichnung Fürsorgeverband findet sich zum ersten Male in der bereits erwähnten 3. Steuernotverordnung, wo es Abs. 3 heißt: „Mit der Übernahme der Aufgaben der Wohlfahrtspflege gehen ihre Lasten auf die nach Maßgabe einer besonderen Verordnung zu bildenden Fürsorgeverbände über.“

**§ 5. Die zwei Arten Fürsorgeverbände.**

Das Reichsrecht kennt zwei Arten von Fürsorgeverbänden (§ 1 Abs. 1 RFV.), die Landesfürsorgeverbände und die Bezirksfürsorgeverbände. Die aus dem Armenrecht her bekannte Teilung der Fürsorgeverbände ist damit aufrecht erhalten.

**A. Die Landesfürsorgeverbände.**

Das Land bestimmt, wer Landesfürsorgeverband ist:

**I. Das Land.** Das Land kann sich selbst als Landesfürsorgeverband bestimmen. Damit übernimmt es die den Landesfürsorgeverbänden reichsrechtlich oder landesrechtlich auferlegten Aufgaben zur Erfüllung, während das Land, das nicht selbst Landesfürsorgeverband ist, lediglich die fürsorgerechtliche Verpflichtung hat, die Erfüllungsverbände zu schaffen und zu beaufsichtigen. Von der Möglichkeit, sich selbst als Landesfürsorgeverband zu bestimmen, haben Sachsen (§ 6), Thüringen (§ 1), Hessen (Art. 1), die Hansestädte<sup>2</sup>, Mecklenburg-Schwerin (§ 2), Braunschweig (§ 1), Schaumburg-Lippe (§ 1) und Waldeck (§ 1) Gebrauch gemacht.

**II. Mehrere Landesfürsorgeverbände.** Das Land kann auch mehrere Landesfürsorgeverbände oder Zweigverbände solcher bilden. Eine Mehrzahl von Landes-

<sup>1</sup> Vgl. BOLZAU in Fürsorgerecht und Caritas, S. 74.

<sup>2</sup> Hamburg (§ 1), Bremen (§ 1), Lübeck (§ 4).

fürsorgeverbänden hat vor allen Dingen Preußen gebildet. In Preußen sind nach § 1 der Preuß. AV. vom 17. 4. 24 grundsätzlich die Provinzialverbände Landesfürsorgeverbände. In Oldenburg sind mit Rücksicht auf das zersplittert liegende Landesgebiet ebenfalls mehrere Landesfürsorgeverbände gebildet: im Landesteil Oldenburg der Landesteil, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Landesverbände (§ 1).

**III. Besondere Landesfürsorgeverbände.** Das Land kann auch einen besonderen Landesfürsorgeverband schaffen. Württemberg bildet seinen Landesfürsorgeverband aus den Amtskörperschaften des Landes; auch die Stadtgemeinde Stuttgart gilt in diesem Sinne als Amtskörperschaft<sup>1</sup>. Ähnlich hat Anhalt den Landesfürsorgeverband Anhalt, als aus der Gesamtheit der anhaltischen Bezirksfürsorgeverbände bestehend, bezeichnet (§ 9). In gleicher Weise wie Anhalt hat auch Lippe-Detmold den Landesfürsorgeverband Lippe aus der Gesamtheit seiner Bezirksfürsorgeverbände gebildet (§ 1 Ziff. 2).

**IV. Teile verschiedener Länder als Landesfürsorgeverbände.** Mit Rücksicht auf die verhältnismäßig geringe Größe mehrerer Länder und auf die vielfach in fremdes Landesgebiet versprengten Landesteile läßt die RFV. endlich auch zu, daß mehrere Länder sich oder Teile ihres Gebietes zu gemeinsamen Landesfürsorgeverbänden zusammenschließen. Von dieser Möglichkeit ist bisher von keinem Lande Gebrauch gemacht worden.

## B. Die Bezirksfürsorgeverbände

werden gleichfalls durch das Land bestimmt (§ 2 Abs. 1 RFV.). Hier sind dem Landesrecht nur zwei Möglichkeiten offen gelassen: Das Land kann Gemeinden oder Gemeindeverbände zu Bezirksfürsorgeverbänden erklären oder es kann besondere Bezirksfürsorgeverbände bilden und dann ihre Einrichtung bestimmen. Das Land selbst kann zwar Landesfürsorgeverband, aber niemals Bezirksfürsorgeverband sein. Jedes Land hat danach mehrere Bezirksfürsorgeverbände. Der Zusammenschluß von Teilen verschiedener Länder zu einem oder mehreren Bezirksfürsorgeverbänden ist nicht zulässig.

**I. Gemeinden.** In fast allen Ländern sind Gemeinden zu Bezirksfürsorgeverbänden erklärt worden, so in Preußen (§ 1) die Stadtkreise, in Sachsen (§ 6) die bezirksfreien Städte, in Thüringen (§ 1) die Stadtkreise, in Hessen (Art. 1) die Städte Darmstadt, Mainz, Gießen, Offenbach und Worms, in Mecklenburg-Schwerin (§ 2) die selbständigen Stadtbezirke, in Anhalt (§ 1) die Hauptstädte Dessau, Bernburg, Cöthen und Zerbst, in Bremen die Stadtgemeinden Bremen, Bremerhaven und Vegesack, in Lippe-Detmold (§ 1) die Städte Detmold und Lemgo, in Lübeck (§ 4) die Stadtgemeinde Lübeck, in Mecklenburg-Strelitz (§ 1) die Städte.

**II. Die Gemeindeverbände** sind in allen Ländern zu Bezirksfürsorgeverbänden erklärt. Die Bezeichnung der Gemeindeverbände in den verschiedenen Ländern und ihre verfassungs- und verwaltungsrechtliche Struktur ist außerordentlich verschieden.

**III. Sonderverbände.** Von der Möglichkeit, besondere Bezirksfürsorgeverbände zu bilden, haben nur wenige Länder Gebrauch gemacht. Es liegt eine „organisatorische Kraftersparnis“ vor, wenn „die vorhandenen fertigen Verbände“ vorgezogen werden<sup>2</sup>.

Anhalt hat die Fürsorgezweckverbände Dessau-Land, Bernburg-Land, Köthen-Land und Zerbst-Land gebildet. Ebenso hat Lippe-Detmold aus den Amtsgemeinden der einzelnen Verwaltungs-Amtsbezirke besondere Bezirksfürsorgeverbände geschaffen.

<sup>1</sup> § 1 der Württembergischen Landesfürsorgeverordnung vom 31. 3. 24.

<sup>2</sup> FLEINER, Institutionen, S. 110.

### C. Übertragung auf andere Träger.

Nach § 3 Ziff. 5 RFV. kann das Land Aufgaben, die das Reichsfürsorgerecht den Fürsorgeverbänden, d. h. den Landes- oder Bezirksfürsorgeverbänden überträgt, auch Versicherungsträgern unter deren Verantwortung widerruflich übertragen, sofern sie damit einverstanden sind. Diese Bestimmung ist aus der Erwägung heraus entstanden, daß die Personenkreise, für die die Träger und die Fürsorgeverbände einzutreten haben, vielfach die gleichen sind, und daß insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge die Aufgaben der Versicherungsträger und die der Fürsorgeverbände sich vielfach berühren und decken. Die fürsorgerechtlichen Folgen dieser Übertragung sind insofern eingeschränkt, als an den Vorschriften über die fürsorgerechtliche Zuständigkeit im Sinne der §§ 7 ff. RFV. durch diese Übertragung nichts geändert wird. Eine unmittelbare Inanspruchnahme eines Fürsorgeverbandes durch den Versicherungsträger und eines Versicherungsträgers durch einen Fürsorgeverband auf Grund der Bestimmungen des § 29 RFV. wäre unzulässig<sup>1</sup>.

Die Bestimmung des § 5 Abs. 1, daß das Land einzelne der Aufgaben, die das Reichsfürsorgerecht den Fürsorgeverbänden überträgt, unter seiner Verantwortung auch Verbänden oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege übertragen kann, wird im Kapitel VII behandelt, wo die fürsorgerechtliche Stellung der freien Wohlfahrtspflege dargestellt wird.

### D. Die einschränkenden Bestimmungen.

Die Länder haben bei der Bestimmung der Fürsorgeverbände drei reichsfürsorgerechtliche Beschränkungen zu berücksichtigen:

**I. Körperschaften des öffentlichen Rechts.** Die Fürsorgeverbände sind von Reichsfürsorgerechts wegen Körperschaften des öffentlichen Rechts, und zwar sowohl die Landes-, als auch die Bezirksfürsorgeverbände. Denn die öffentlich-rechtlichen Fürsorgeaufgaben, wie sie § 1 RFV. bezeichnet, können grundsätzlich nur von öffentlich-rechtlichen Trägern durchgeführt werden<sup>2</sup>. Die besondere rechtliche Bedeutung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts überhaupt darzustellen, ist nicht Sache des Fürsorgerechts<sup>3</sup>. Zum Vergleich sei nur hingewiesen auf § 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. 7. 27<sup>4</sup>, wo in Abs. 3 die neu gegründete Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ebenfalls ausdrücklich als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts bestimmt worden ist; ferner auf § 4 RVO., nach dem die Träger der Versicherung gleichfalls rechtsfähig sind. Im übrigen ist, wenn Gemeinden, Gemeindeverbände oder Länder zu Fürsorgeverbänden erklärt werden, die Bestimmung des § 4 RFV. ohne Bedeutung, da diese Träger ohnehin schon Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Grund der Landesverfassung oder des sonstigen Landesrechts sind. Wo aber besondere Landes- oder Bezirksfürsorgeverbände gebildet sind, haben sie reichsrechtlich durch § 4 die Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Eine besondere landesrechtliche Bestimmung, daß sie diese Eigenschaft nicht oder nicht in allen Beziehungen haben sollen, wäre nach Art. 13 RV. ungültig. Andererseits ist eine besondere landesrechtliche Verleihung der Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts als überflüssig zu bezeichnen; so z. B. wenn Lippe-

<sup>1</sup> BAATH, S. 51. — WÖLZ-RUPPERT-RICHTER, S. 21. — GÖGLER, S. 327. Bisher noch nirgends praktisch geworden. Vgl. aber RG. v. 28. 7. 1925 (RGBl. I. S. 157) unter C. Gesundheitsfürsorge i. d. Reichsversicherung. — SCHAPER, Versicherungsträger und Fürsorgeverbände, Soz. Prax. 36, Sp. 1108.

<sup>2</sup> Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 RFV.

<sup>3</sup> Vgl. z. B. FLEINER, Institutionen, S. 96. — BAATH, S. 52. — HOFACKER, Strafrecht u. Verwaltungsreform, S. 15.

<sup>4</sup> RGBl. I, S. 187.

Detmold im § 1 Ziff. 3 seines AG. zur RFV. ausdrücklich sagt, daß die Bezirksfürsorgeverbände und Landesfürsorgeverbände Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, die die Rechtsfähigkeit besitzen.

Während die Fürsorgeverbände von Reichsrechts wegen die Rechtsfähigkeit unter allen Umständen besitzen, kann das Land darüber hinaus sogar bestimmten Zwecken dienenden Teilen des Vermögens der Fürsorgeverbände gesonderte Rechtsfähigkeit verleihen. Damit soll unabhängig von den Möglichkeiten des bürgerlichen Rechts (Stiftungen, rechtsfähige Vereine usw.) und des sonstigen öffentlichen Landesrechts dem Lande die Gelegenheit gegeben sein, für bestimmte Fürsorgezwecke selbständige, mit Rechtsfähigkeit versehene Vermögensmassen zu schaffen. Die Verselbständigung solcher Vermögensmassen (z. B. für Erwerbsbeschränktenfürsorge) kann eine wesentliche Erleichterung der Verwaltung mit sich bringen und außerdem die Möglichkeit eröffnen, daß die Vermögensmasse durch freiwillige Zuwendungen anderer Stellen vergrößert wird<sup>1</sup>.

**II. Verhältnis von Bezirks- und Landesfürsorgeverbänden.** In welchem Verhältnis die Bezirksfürsorgeverbände zu den Landesfürsorgeverbänden stehen, ist durch die RFV. nicht direkt bestimmt. Das Verhältnis ergibt sich jedoch indirekt aus einer Reihe von Bestimmungen:

1. Jeder Bezirksfürsorgeverband muß einem Landesfürsorgeverband angehören (§ 7 Abs. 2 RFV.), muß sich also geographisch mindestens mit dem Gebiet eines Landesfürsorgeverbandes decken.

2. Daß darüber hinaus der Landesfürsorgeverband der geographisch größere Verband sein soll, ergibt sich daraus, daß zu Bezirksfürsorgeverbänden in erster Linie Gemeinden oder Gemeindeverbände, also Teile des Landes bestimmt werden sollen, während andererseits sogar mehrere Länder sich zu einem Landesfürsorgeverband zusammenschließen können (§ 2 Abs. 2 RFV.).

3. Daß der Landesfürsorgeverband der übergeordnete<sup>2</sup> Verband sein soll, ergibt § 2 insofern, als die Landesfürsorgeverbände gegebenenfalls die Kosten gemeinsamer Einrichtungen aller oder einzelner Bezirksfürsorgeverbände tragen, die Lasten ausgleichen oder Zuschüsse an nicht leistungsfähige Fürsorgeverbände leisten müssen.

**III. Die Leistungsfähigkeit.** Daß hier nichtleistungsfähige Bezirksfürsorgeverbände genannt sind, bedeutet insofern einen Widerspruch<sup>3</sup>, als nach § 2 Abs. 3 2. Satz die Bezirksfürsorgeverbände so zu bestimmen sind, daß sie ihren Aufgaben gewachsen sind. Der Widerspruch ist nur scheinbar, da ein an sich leistungsfähiger Bezirksfürsorgeverband infolge besonderer Belastung vorübergehend leistungsunfähig sein kann, und da weiter unter den vom Land als Träger der Fürsorge bestimmten Verbänden die übergroße Mehrzahl leistungsfähig sein kann, während infolge besonderer ungünstiger Verhältnisse einzelne davon leistungsunfähig sein können<sup>4</sup>. In der genannten Bestimmung, die von den Ländern die Einrichtung leistungsfähiger Bezirksfürsorgeverbände verlangt, liegt ein wohlfahrtspolitischer Schwerpunkt der ganzen durch die RFV. ins Werk gesetzten Neuregelung. Es handelt sich darum, nicht mehr grundsätzlich die Ortsgemeinde als solche ohne jede Rücksicht auf ihre Leistungsfähigkeit als Träger von Fürsorgeaufgaben zu bestimmen, sondern einen höheren Verband<sup>5</sup>. Auf eine nähere Bestimmung des Begriffs der Leistungsfähigkeit hat das Gesetz verzichtet, nachdem in den ersten Entwürfen Versuche in der Richtung gemacht worden waren, durch eine Mindestbevölkerungs-

<sup>1</sup> WÖLZ-RUPPERT-RICHTER, S. 28.

<sup>2</sup> Der Erlaß d. Pr. Min. f. Volkswohlfahrt v. 2. 8. 26 betr. fürsorgerechtl. Beziehungen zum Saargebiet nennt die Bezirksfürsorgeverbände die „unteren Fürsorgeverbände“.

<sup>3</sup> WÖLZ-RUPPERT-RICHTER, S. 20.

<sup>4</sup> Ähnlich WITTELSHÖFER, Z. f. H. W. 32, S. 166.

<sup>5</sup> Vgl. KRUG VON NIDDA, Gutachten, S. 7.

zahl für den einzelnen Bezirksfürsorgeverband (mindestens 20000 oder 10000 Einwohner)<sup>1</sup> eine Voraussetzung der Leistungsfähigkeit auch äußerlich zu bestimmen.

Die Bezirksfürsorgeverbände müssen ihren Aufgaben gewachsen sein. Diese Aufgaben sind, wie wir sehen werden, sowohl reichs- wie landesrechtliche. Für die Beurteilung der Schwierigkeit der Aufgabelösung sind sämtliche fürsorgerechtlichen Bestimmungen, insbesondere die RGr., die Vorschriften über die Arbeitsfürsorge, über die Inanspruchnahme Unterhaltsverpflichteter usw. heranzuziehen. Vor allem wird zu berücksichtigen sein, daß das geltende Fürsorgerecht in bezug auf das Ziel der Fürsorge weit über die der Armenfürsorge gesteckten Ziele hinausgegangen ist<sup>2</sup>.

Damit der Bezirksfürsorgeverband seinen Aufgaben gewachsen ist, muß er in dreierlei Hinsicht<sup>3</sup> leistungsfähig sein:

1. **Finanzielle Leistungsfähigkeit:** Die ihm zur Verfügung stehenden Einnahmen müssen ausreichend sein; es muß auch die Steigerungsmöglichkeit seiner Einnahmen für den Fall der Steigerung der Ausgaben für die Fürsorgemaßnahmen gesichert sein. Deshalb sagen z. B. die Pr. AB. vom 31. 5. 24 in der Fassung vom 2. 4. 27 (Volkswohlfahrt 1927, S. 571), daß die Gesamtheit der Fürsorgeaufgaben einen so erheblichen finanziellen Aufwand erfordert, daß als Bezirksfürsorgeverbände nur größere kommunale Gebietskörperschaften in Betracht kommen können, deren Leistungsfähigkeit im allgemeinen außer Zweifel steht.

2. **Neben die finanzielle Leistungsfähigkeit tritt die organisatorische Leistungsfähigkeit:** Der Bezirksfürsorgeverband muß so bestimmt sein, daß er Organe bilden kann, die den Aufgaben, die die Durchführung der Fürsorgepflicht mit sich bringt, gewachsen sind; nur derjenige Träger kann Bezirksfürsorgeverband sein, der die entsprechenden Kräfte zur Verfügung stellen kann.

3. **Endlich ist die fürsorgerische Leistungsfähigkeit zu beachten.** Der Bezirksverband muß in naher Verbindung mit allen Fürsorgebedürftigen sein, weil sonst die Durchführung der fürsorgerechtlichen Maßnahmen nicht möglich ist.

Die Entscheidung darüber, wann im einzelnen Lande — unter Berücksichtigung des fürsorgerechtlichen Gesichtspunktes der Leistungsfähigkeit und des landesverwaltungsrechtlichen der Eingliederung in die Landesverwaltung — ein Träger gegeben ist, der seinen Aufgaben gewachsen ist, steht dem einzelnen Lande zu, und zwar entweder gemäß § 31 R.F.V. der Landesregierung oder den für die Landesgesetzgebung zuständigen Stellen. Auf Grund von Art. 15 RV. ist das Land dem Reich gegenüber für die Bestimmung des leistungsfähigen Trägers verantwortlich. Die politische Verantwortung für die Bestimmung regelt sich nach den einzelnen Landesverfassungen<sup>4</sup>.

### E. Die Benennung der Verbände.

Obwohl nach all diesen Bestimmungen die rechtliche Stellung der Landesfürsorgeverbände und der Bezirksfürsorgeverbände verschieden ist, ist der Wortgebrauch des Reichsfürsorgerechts keineswegs immer deutlich. Wo das Wort Fürsorgeverbände gebraucht ist, müßten danach sowohl die Landes-, als auch die Bezirksfürsorgeverbände gemeint sein. In diesem Sinne ist der Wortgebrauch richtig im § 1 Abs. 2; denn die Armenfürsorge liegt sowohl den Landes-, als auch den Bezirksfürsorgeverbänden ob, und das Land kann selbstverständlich beiden Arten von Ver-

<sup>1</sup> WITTELSHÖFER, a. a. O.

<sup>2</sup> Zu der ganzen Frage ausführliches Material und erschöpfende Ausführungen in Heft 10 der Veröffentl. d. Deutschen Vereins für öffentl. u. private Fürsorge: Gutachten von KRUG VON NIDDA über die Frage: Leistungsfähige Fürsorgeverbände als Voraussetzung neuzeitiger Wohlfahrtspflege.

<sup>3</sup> Ähnlich SANDRÉ, S. 25, Anm. 3.

<sup>4</sup> WÖLZ-RUPPERT-RICHTER, S. 15.

bänden weitere Fürsorgeaufgaben übertragen. Wenn es aber im § 2 Abs. 3 heißt: „das Land kann besondere Fürsorgeverbände bilden und ihre Einrichtung bestimmen“, so kann unter Fürsorgeverband<sup>1</sup> in diesem Zusammenhang nur der Bezirksfürsorgeverband gemeint sein, da Absatz 3 des § 2 nur von Bezirksfürsorgeverbänden spricht. Ebenso sind mit den nicht leistungsfähigen Fürsorgeverbänden des Abs. 4 des § 2 nach dem ganzen Zusammenhang auch nur die Bezirksfürsorgeverbände gemeint. Andererseits ist es richtig, wenn § 2 Abs. 5 von Fürsorgeverbänden schlechthin spricht, da das Recht des Landes, Ersatz- und Übernahmepflicht abweichend vom Reichsfürsorgerecht zu regeln, sich sowohl auf Landes-, als auf Bezirksfürsorgeverbände bezieht. In den §§ 3, 4 und 5 ist der Wortgebrauch klar, insbesondere ergibt sich aus § 3 Abs. 2 Satz 2, daß die Gemeinden sowohl von den Landes-, als auch von den Bezirksfürsorgeverbänden zur Durchführung ihrer Aufgaben herangezogen werden können. In den Bestimmungen über die Zuständigkeit §§ 7ff. ist der Wortgebrauch ebenfalls eindeutig.

### § 6. Überblick über die Aufgaben. Die Organe.

Das Gesetz unterscheidet reichsrechtliche (A) und landesrechtliche (B) Aufgaben. Die Bestimmungen über die Verteilung auf die zwei Arten Fürsorgeverbände überläßt das Reichsrecht den Ländern (C). Zur Erfüllung dieser Aufgaben (D) sind finanzrechtliche (D I), organisationsrechtliche (D II) und sonstige rechtliche (D III) Bestimmungen erforderlich.

#### A. Die reichsfürsorgerechtlichen Aufgaben

sind im § 1 R.F.V. genannt. Die Aufzählung entbehrt jedes systematischen Charakters. Sie erklärt sich nur aus der Entstehungsgeschichte der R.F.V. Sie enthält unter a)–c) Fürsorgeaufgaben für die Gruppen von Fürsorgebedürftigen, die durch äußere Merkmale gekennzeichnet werden, die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung, kurz Sozialrentner genannt, und die Kleinrentner. Die Fürsorgemaßnahmen gegenüber Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen werden als soziale Fürsorge bezeichnet, die Maßnahmen gegenüber den Sozial- und Kleinrentnern lediglich als Fürsorge. Soziale Fürsorge ist fürsorgerechtlich (nicht wohlfahrtspolitisch) die aus dem Versorgungsrecht (Reichsversorgungsgesetz § 21) stammende Bezeichnung für die besonderen Fürsorgemaßnahmen gegenüber Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die sich gegen die Folgen der Kriegsbeschädigungen und des Verlustes des Ernährers richten.

Unter d) ist mit der Fürsorge für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte durch Arbeitsbeschaffung eine besondere Art<sup>2</sup> der Fürsorge — Arbeitsbeschaffung — für eine Zusammenfassung von Fürsorgebedürftigen (keine fürsorgerechtliche Gruppe) genannt, ohne daß damit gesagt sein soll, daß jede andere Art der Fürsorge (durch Unterstützung, Unterbringung, persönliche Hilfe) diesen Fürsorgebedürftigen nicht gewährt werden dürfe, obwohl das aus dem Wortlaut ohne weiteres gefolgert werden könnte. Die unter d) genannte Fürsorgemaßnahme ist auch inscfern der Anlaß zu Unklarheiten, als aus ihr keineswegs geschlossen werden darf, daß Arbeitsbeschaffung als Aufgabe der Fürsorge etwa lediglich für die unter d) genannten Schwererwerbsbeschränkten und Schwerbeschädigten in Frage käme.

Unter e) ist die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige genannt. Die Besonderheit dieser Maßnahmen beruht darauf, daß, wohlfahrtspolitisch gesehen, es sich nicht um Maßnahmen der Fürsorgepflicht, sondern der Jugendhilfe handelt.

<sup>1</sup> SANDRÉ, S. 26.

<sup>2</sup> Siehe § 13 D und das RG. über die Beschäftigung Schwerbeschädigter v. 12. 1. 23. RGBl. I, S. 57.

Die unter f) genannte Wochenfürsorge ist ebenfalls nicht Fürsorge für eine bestimmte Gruppe in dem Sinne, wie die unter a)—c) genannten Gruppen. Eine Wöchnerin kann zu jeder der unter a)—c) genannten Gruppen gehören. Sie kann auch schwerbeschädigt oder schwererwerbsbeschränkt sein. Es handelt sich um eine Aufgabe, die nach Ziel, Voraussetzung, Art und Maß sich wesentlich von den anderen Aufgaben unterscheidet. Ihre wohlfahrtspolitische Besonderheit ist es und ihr Zusammenhang mit anderen arbeitsrechtlichen (Wöchnerinnenschutz)<sup>1</sup> und sozialversicherungsrechtlichen (Wochenhilfe) Maßnahmen, wodurch ihre besondere Erwähnung auch fürsorgerechtlich erforderlich wird.

Im 2. Absatz ist endlich als letzte reichsrechtliche Aufgabe mit der Formulierung: „Den Fürsorgeverbänden liegt auch weiterhin die Armenfürsorge ob“, die Fürsorge für die bisher auf Grund des UWG. betrauten Fürsorgebedürftigen den Fürsorgeverbänden übertragen. Diese Bestimmung war erforderlich, da mit der Aufhebung des Unterstützungswohnsitzgesetzes durch § 29 R.F.V. (abgesehen von den in diesem Zusammenhange nicht in Frage kommenden verfahrensrechtlichen Vorschriften) die Armenverbände, die bisherigen Träger der Armenfürsorge, beseitigt waren. Ihre Aufgaben liegen nunmehr ebenfalls den Fürsorgeverbänden ob. Die Formulierung mit den Worten „auch weiterhin“ ist sprachlich unrichtig. Eines der beiden Worte hätte genügt, um auszudrücken, daß dem Fürsorgeverbände neben den unter Ziff. a)—f) genannten Aufgaben auch oder weiterhin die Armenfürsorge übertragen sei. Ob die Fürsorge gegenüber den bis zum 31. 3. 24 durch die Armenfürsorge Betreuten weiterhin die Bezeichnung Armenfürsorge trägt, ist bestritten. Indes kann diese Frage nur im Zusammenhang mit der Erörterung des materiellen Fürsorgerechts behandelt werden<sup>2</sup>, wo Ziel, Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorgeleistungen dargestellt sind<sup>3</sup>.

## B. Die landesfürsorgerechtlichen Aufgaben.

**I. Grundsätzliches.** Nach § 1 Abs. 2 2. Halbsatz R.F.V. kann das Land den Fürsorgeverbänden weitere Fürsorgeaufgaben übertragen. Irgendeine besondere Begrenzung enthält das Reichsfürsorgerecht nicht. Die Begrenzung liegt naturgemäß darin, daß reichsrechtliche Regelung von Fürsorgeaufgaben eine landesrechtliche Abänderung verbietet. Die rechtlichen Folgen der landesfürsorgerechtlichen Übertragungen erstrecken sich nur auf die dem Lande angehörenden Fürsorgeverbände, insbesondere würden Erstattungsansprüche an die Fürsorgeverbände anderer Länder auf das Fürsorgerecht nicht gestützt werden können<sup>4</sup>.

**II. Überblick.** Ein Überblick über das Landesfürsorgerecht ergibt bezüglich der Übertragung weiterer Fürsorgeaufgaben folgendes Bild:

1. Preußen hat von der Befugnis keinen Gebrauch gemacht. Die Bestimmung im § 6 der Pr. AV., daß die Landesfürsorgeverbände verpflichtet sind, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen, Blinden und Krüppel, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen, und daß diese Fürsorge bei Blinden, Taubstummen, Krüppeln und Minderjährigen auch die Erwerbsbefähigung, bei Minderjährigen außerdem die Erziehung umfasse, stellen zwar eine Erweiterung des bisherigen Preußischen Landesfürsorgerechts dar (§ 31 des Pr. AG. UWG. in der Fassung der Novelle vom 11. 7. 1891), nicht aber eine Erweiterung der reichsrechtlichen Aufgaben der preußischen Fürsorgeverbände. Das Preußische Gesetz

<sup>1</sup> Vgl. KASKEL, Arbeitsrecht, S. 201. Jetzt RG. über die Beschäftigung vor oder nach der Niederkunft. Vom 16. 7. 27. RGBI. I, S. 184.

<sup>2</sup> Siehe Kap. III.

<sup>3</sup> Für die Ortsfürsorgeverbände ist die Frage, ob Armenfürsorge noch besteht, von Bedeutung, vgl. S. 36.

<sup>4</sup> BAATH, S. 47.



betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge vom 6. 5. 20<sup>1</sup> geht zwar nach Ziel, Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge über das Reichsfürsorgerecht hinaus, indes sind Träger dieser landesrechtlichen Fürsorge nicht die Fürsorgeverbände, sondern die Land- und Stadtkreise. Diese Erweiterung der Fürsorgeaufgaben stellt also keine Erweiterung der reichsrechtlichen Fürsorgepflicht im Sinne des § 1 Abs. 2 R.F.V. dar.

2. Sachsen. Den weitestgehenden Gebrauch von der Befugnis, weitere Fürsorgeaufgaben zu übertragen, hat Sachsen gemacht, indem es als Pflichtaufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege die Gefährdetenfürsorge, die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, die Wohnungspflege, Bekämpfung der Tuberkulose, des Alkoholismus und die Trinkerfürsorge, die Krüppelhilfe, die Fürsorge für Blinde, Taubstumme, Ertaubte, Sieche, Schwachsinnige, Idioten, Fallsüchtige und Geistesranke, die Wanderfürsorge und die Straftentlassenpflege bezeichnet. Wohlfahrtspolitisch wertvoll und fürsorgerechtlich wichtig sind die hierzu ergangenen Bestimmungen und Erläuterungen in der AV. vom 20. 3. 26 Ziff. III—XI. Dem Beispiel Sachsens hat sich Lippe-Detmold fast wörtlich angeschlossen<sup>2</sup>.

3. Eine besondere Aufgabe hat Mecklenburg-Schwerin als landesfürsorgerechtliche Aufgabe bezeichnet, indem es die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und der Unzucht ausdrücklich dem Landesfürsorgeverband als fürsorgerechtliche Aufgabe überträgt<sup>3</sup>.

4. Baden hat zwar durch die Ausführungsverordnung selbst eine solche Übertragung nicht vorgenommen, dagegen die ihm durch das Reichsfürsorgerecht gegebene Übertragungsbefugnis an das Staatsministerium weitergegeben. Dieses kann den Bezirksfürsorgeverbänden weitere Fürsorgeaufgaben übertragen<sup>4</sup>.

**III. Weitere Aufgaben.** Der Begriff der weiteren Fürsorgeaufgaben im Sinne des § 1 Abs. 2 R.F.V. muß noch abgegrenzt werden gegenüber dem Tatbestand, den § 35 R.Gr. im Auge hat, wo es heißt, daß die R.Gr. die Länder und gegebenenfalls die Fürsorgeverbände nicht hindern, den Hilfsbedürftigen über die R.Gr. hinaus Hilfe zu gewähren. Bei der Bestimmung des § 35 ist vorausgesetzt, daß die Hilfe an sich einem Hilfsbedürftigen im Sinne des Reichsfürsorgerechts zuteil wird, daß nur Art oder Maß der Hilfe über das Reichsfürsorgerecht hinausgeht. Bei § 1 Abs. 2 „weitere Fürsorgeaufgaben“ handelt es sich aber darum, daß die Fürsorge auf Tatbestände ausgedehnt wird, die nach Reichsfürsorgerecht überhaupt keine Voraussetzung für die öffentlich-rechtlichen Fürsorgeaufgaben des § 1 R.F.V. bilden.

### C. Verteilung auf Bezirks- und Landesfürsorgeverbände.

**I. Grundsätzliche Klärung.** Nach § 2 Abs. 1 Halbsatz 2 R.F.V. bestimmt das Land, welche Aufgaben die Landesfürsorgeverbände und welche die Bezirksfürsorgeverbände zu erfüllen haben. Eine reichsrechtliche Bindung für diese landesfürsorgerechtliche Aufgabenverteilung besteht nicht<sup>5</sup>. Insbesondere ist auch in den §§ 7 Abs. 2ff., die die sog. fürsorgerechtliche Zuständigkeit behandeln, keinerlei Bindung für die hier zu besprechende Aufgabenverteilung enthalten; denn diese unter der irreführenden Bezeichnung „Zuständigkeit“ gehenden Bestimmungen beziehen sich lediglich auf die Ersatz- und Übernahmepflicht der Fürsorgeverbände untereinander. Diese kann zwar nach § 2 Abs. 5 R.F.V. das Land für seine Fürsorge-

<sup>1</sup> Pr. Ges.Samml. S. 280. Über die Beziehungen der Pr. Ges. betr. die Beschulung blinder und taubstummer Kinder zum Fürsorgerecht vgl. WITTELSHÖFER in Z. f. HW. 32, Sp. 482.

<sup>2</sup> Vgl. § 7 des Lippeschen AG.

<sup>3</sup> § 1 Abs. 4 der AV. vom 3. 4. 24, RBl. S. 136. Durch das RG. betr. Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. 2. 27 zum Teil überholt. Vgl. ND VIII, S. 322.

<sup>4</sup> § 3 Satz 2 AV. vom 29. 3. 24 GuVBl. S. 59. Übrigens ist in Baden ein umfassendes Wohlfahrtspflegegesetz in Vorbereitung, vgl. Art. II des Bad. Gesetzes über die Ausführung des R.JWG. vom 28. 4. 24/10. 12. 25.

<sup>5</sup> Für die Wandererfürsorge ist eine reichsrechtliche Verteilung geplant. ND VIII, S. 121.

verbände abweichend regeln und sie dadurch mit der landesfürsorgerechtlichen Aufgabenverteilung in Parallele bringen. Aber für den Fürsorgeverband eines anderen Landes gilt diese Parallele nicht. Zwischen den Ländern gilt ohne Rücksicht auf die etwa gemäß § 2 Abs. 5 geschaffene landesfürsorgerechtliche Zuständigkeit die Zuständigkeit nach §§ 7ff. Die Aufgabenverteilung ist eben weder identisch mit der Lastenverteilung auf Grund der Zuständigkeit, noch mit dem Lastenausgleich auf Grund des noch zu besprechenden § 2 Abs. 4 R.F.V. Aufgabenverteilung gemäß § 2 Abs. 1 bestimmt, welcher Fürsorgeverband dem einzelnen Hilfsbedürftigen gegenüber die einzelnen fürsorgerechtlichen Maßnahmen zu ergreifen hat. Zuständigkeit bestimmt örtlich und sachlich, welche Fürsorgestelle der einzelne Hilfsbedürftige anzurufen hat, und weiter die Verteilung der für sämtliche einzelnen fürsorgerechtlichen Maßnahmen entstandenen Kosten nach einheitlichen Grundsätzen auf sämtliche deutschen Fürsorgeverbände. Lastenausgleich aber bestimmt, ob die den einzelnen Fürsorgeverband nach der Zuständigkeit treffende Last ihm von einer anderen Stelle (Staat, anderer Fürsorgeverband oder Gemeinde) ganz oder teilweise abgenommen wird. Erst aus diesen drei Vorgängen zusammen ergibt sich das endgültige Bild der Fürsorgelastenverteilung.

**II. Tatsächliche Entwicklung.** Für die Aufgabenverteilung ergibt sich im Landesfürsorgerecht folgendes Bild:

Der Zuständigkeit parallel werden die Aufgaben z. B. verteilt: in Preußen (§ 3), Thüringen (§ 6), Hessen (Art. 3), Mecklenburg-Schwerin (§§ 1 und 2), Oldenburg (§ 3).

Der Vorteil dieser Regelung ist offensichtlich der, daß zwischen der reichsfürsorgerechtlichen Zuständigkeit und der landesfürsorgerechtlichen Aufgabenverteilung ein Unterschied nicht besteht.

Ausnahmen bestehen in Preußen für die Anstaltsfürsorge für Geisteskranke, Idioten, Epileptiker, Taubstumme, Blinde, Krüppel und Sieche. Diese Fürsorge ist in Preußen im Anschluß an die bisherige rechtliche Entwicklung dem Landesfürsorgeverband übertragen. Eine ähnliche Regelung haben Hamburg, Anhalt und Sachsen getroffen. Sachsen hat außerdem die Straftentlassenpflege dem Staate übertragen.

Auch bezüglich der Kriegsbeschädigten-, Kriegshinterbliebenen- und Schwerbeschädigtenfürsorge hat vielfach eine Bevorzugung des Landesfürsorgeverbandes stattgefunden, so in Hamburg, Braunschweig, Lippe-Detmold.

Die als besondere landesrechtliche Fürsorgeaufgabe in Mecklenburg-Schwerin bestimmte Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und der Unzucht ist gleichfalls dem Landesfürsorgeverband übertragen.

Hamburg hat noch die Sonderbestimmung getroffen<sup>1</sup>, daß Sonderfürsorgemaßnahmen, insbesondere allgemeine Notstandsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Rahmen der Einzelfürsorge hinausgehen, dem Landesfürsorgeverband übertragen werden können.

In Mecklenburg-Strelitz, wo von der Bildung eines Landesfürsorgeverbandes abgesehen worden ist, haben die Bezirksfürsorgeverbände sämtliche Fürsorgeaufgaben zu erfüllen<sup>2</sup>.

#### D. Die Erfüllung.

Die Fürsorgeverbände haben die ihnen obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Für die Erfüllung gelten 1. finanzrechtliche, 2. organisationsrechtliche und 3. sonstige rechtliche Vorschriften.

<sup>1</sup> § 5 Ab. 2 der AV.

<sup>2</sup> Bayern, Baden, Württemberg und Waldeck fehlen in dieser Übersicht, weil sie neben den Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden Ortsfürsorgeverbände eingerichtet haben. Darüber siehe Näheres S. 33ff.

**I. Die finanzrechtlichen Vorschriften.** Die Durchführung der Fürsorgepflicht erfordert erhebliche Mittel. Die Lasten der Durchführung hatte bis 31. 3. 24 im wesentlichen das Reich zu tragen. Durch § 42 der 3. Steuernotverordnung sind die Lasten auf die Fürsorgeverbände übergegangen. Dementsprechend bestimmt gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 R.FV. das Land, wie der Aufwand seiner Fürsorgeverbände zu decken ist. Diese Frage gehört im einzelnen nicht zum Fürsorge-, sondern zum Finanzrecht. Die Finanzierung der Fürsorgepflicht spielt erklärlicherweise bei den Verhandlungen über den Finanzausgleich zwischen Reich und Ländern und zwischen Ländern und ihren Körperschaften eine sehr erhebliche Rolle. Die Bestimmungen über die Deckung des Fürsorgeaufwandes finden sich deshalb auch in der Regel nicht in den Ausführungsbestimmungen zur R.FV., sondern in den Landesfinanzausgleichsgesetzen. Fürsorgerechtlicher Natur sind aber die weiteren Bestimmungen, die den Ausgleich der Lasten zwischen den Fürsorgeverbänden desselben Landes bezwecken. Unter Lastenausgleich ist im Gegensatz zur Aufgabenverteilung (vgl. S. 27) und zur Zuständigkeit der Inbegriff derjenigen Bestimmungen zu verstehen, durch die die Beteiligung anderer Verbände (Staat, Fürsorgeverbände, Gemeinden und Gemeindeverbände) an dem den einzelnen Fürsorgeverband gemäß der Aufgabenverteilung und gemäß der Zuständigkeit treffenden Fürsorgeaufwand geregelt wird. Die R.FV. sieht folgende Möglichkeiten vor:

- a) Die Fürsorgeverbände können andere Fürsorgeverbände an ihren Lasten beteiligen.
- b) Die Fürsorgeverbände können Gemeinden oder Gemeindeverbände beteiligen.
- c) Die Landesfürsorgeverbände können die Kosten gemeinsamer Einrichtungen aller oder einzelner Bezirksfürsorgeverbände übernehmen.
- d) Die Landesfürsorgeverbände können Lasten ausgleichen.
- e) Die Landesfürsorgeverbände können Zuschüsse an nicht leistungsfähige Bezirksfürsorgeverbände leisten.

Die landesrechtlichen Bestimmungen hierzu sind außerordentlich verschieden. Der fürsorgerechtliche Lastenausgleich steht im engsten Zusammenhang mit dem Reichs- und Landesfinanzausgleich und ändert sich mit diesem fortgesetzt.

**II. Der Erfüllung der Aufgaben dienen weiter organisationsrechtliche Vorschriften,** nämlich die Vorschriften über die Bildung der Organe der Verbände (1), der Heranziehung von Gemeinden durch die Fürsorgeverbände, von Bezirksfürsorgeverbänden durch die Landesfürsorgeverbände (2).

1. Bildung der Organe. Wenn schon bisher die Formel: „das Land bestimmt“ immer wiederkehrte, so ist es selbstverständlich, daß für die Bestimmung der Organe der Fürsorgeverbände, wenn diese selbst schon landesrechtliche Einrichtungen sind, nur das Land in Frage kommen kann. Das Reichsrecht begnügt sich infolgedessen mit wenigen Vorschriften.

Der Name des Organs ist Fürsorgestelle (§ 5 Abs. 5 R.FV.)<sup>1</sup>. Es gibt Landesfürsorgestellen und Bezirksfürsorgestellen. Die Benennung „Fürsorgestelle“ ist in der Wohlfahrtspflege seit langem bekannt, als fürsorgerechtliche Bezeichnung zum ersten Male in der Verordnung vom 8. 2. 19<sup>2</sup> über die soziale Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge angewendet. Die Bezirksfürsorgestelle ist die Behörde, die die Aufgaben des Bezirksfürsorgeverbandes, die Landesfürsorgestelle diejenige, die die Aufgaben des Landesfürsorgeverbandes durchführt. Die Bezeichnung Wohlfahrtsamt oder Fürsorgeamt für die Bezirksfürsorgestelle und Landes-

<sup>1</sup> Fürsorgebehörde in § 10 Abs. 2 des Mieterschutzgesetzes vgl. Hess, Z. f. W.Pfl. 2. Jahrg., S. 340.

<sup>2</sup> RGBl. S. 187. Vgl. auch z. B. § 8 Pr. Krüppelfürs.Gesetz, § 1 Pr. Tuberkulosegesetz.

wohlfahrtsamt<sup>1</sup> oder Landesfürsorgeamt für die Landesfürsorgestelle kennt die RFV. nicht, während die Bezeichnung Wohlfahrtsamt dem RJWG. bekannt ist<sup>2</sup>.

Über die innere Organisation der Fürsorgestelle, über die Mitarbeit ehrenamtlicher Kräfte enthält die RFV. keinerlei Vorschriften. Sie unterscheidet sich hier, wie wir sehen werden, wesentlich vom RJWG. Das Reichsrecht kennt nur folgende auf die Organisation der Fürsorgestelle bezüglichen Vorschriften<sup>3</sup>:

Die Fürsorgestelle soll für ihren Bereich Mittelpunkt der öffentlichen Wohlfahrtspflege sein<sup>4</sup>. Diese Bestimmung besagt, daß der Fürsorgeverband dafür zu sorgen hat, daß mit den fürsorgerechtlichen Aufgaben, für die die Stelle geschaffen ist, auch die sonstigen freiwilligen Aufgaben, die der mit dem Fürsorgeverband identische Verwaltungskörper (Kreis, Stadt, Provinz) durchführt, verbunden werden, damit die Einheitlichkeit der öffentlichen Wohlfahrtspflege gesichert ist.

Die Fürsorgeaufgaben des örtlichen Bereichs sollen tunlichst von der gleichen Stelle aus durchgeführt werden (§ 3 Abs. 1 Halbsatz 2).

Die Beteiligung der Hilfsbedürftigen muß gesichert sein (§ 3 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes vom 8. 6. 26)<sup>5</sup>.

Das Landesfürsorgerecht hat zu diesen reichsfürsorgerechtlichen Bestimmungen in verschiedener Weise Stellung genommen. Entweder sind die allgemeinen Organe der als Fürsorgeverbände bestellten öffentlichen Körperschaften als Fürsorgestellen bestellt und ist ihr innerer Ausbau der Selbstverwaltung überlassen (so vor allem Preußen), oder es sind den Fürsorgeverbänden eingehende Vorschriften über die Bestellung von Sonderorganen gemacht, die im allgemeinen Wohlfahrtsämter genannt werden (so vor allem Sachsen).

Preußen hat durch die Bestimmungen des § 2 seines AG., daß die Aufgabe der Fürsorgepflicht Angelegenheit der Selbstverwaltung ist, die Organfrage vollständig gelöst. Die nach den jeweiligen in Frage kommenden Landesgesetzen (Provinzial-, Städte-, Kreisordnungen) zuständigen Selbstverwaltungsorgane sind die Fürsorgestellen (Magistrate, Kreisausschüsse, Provinzialausschüsse mit ihren Deputationen und Kommissionen); ebenso Hessen, das (Art. 7) gleichfalls Aufgaben der Bezirksfürsorgeverbände als Angelegenheit der Selbstverwaltung feststellt. Bezirksfürsorgestellen sind danach die Kreisdirektoren als Vorsitzende der Kreisausschüsse und die Oberbürgermeister der Städte. Landesfürsorgestellen aber sind zwei vorhanden: der Minister des Innern auf dem Gebiete der Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige und der Minister für Arbeit und Wirtschaft auf allen übrigen Fürsorgegebieten (Art. 5). Auch Oldenburg (§ 2) nennt die nach der oldenburgischen Gemeindeordnung bestellten Organe Fürsorgestellen (Fürsorgebehörden). Landesfürsorgestelle ist das Ministerium der sozialen Fürsorge. Der preußischen Regelung haben sich auch Anhalt und Lippe-Detmold angeschlossen, die für ihre Fürsorgezweckverbände besondere Anordnungen auch bezüglich der Fürsorgestellen zu treffen hatten. Auch Mecklenburg-Strelitz (Art. III) nimmt als Organe die in den Selbstverwaltungsverbänden vorhandenen, in den Städten den Rat und in den Ämtern den Landrat. Allerdings haben beide Organe bei der Durchführung der Fürsorgeaufgaben sich der Mitwirkung eines besonderen Ausschusses zu bedienen. In Württemberg ist eine besondere Landesfürsorgebehörde als Landesfürsorgestelle (Art. 2) geschaffen, während Bezirksfürsorgestellen (Art. 15) die durch die Bezirks- und Gemeindeordnung bestimmten Organe sind. Die braunschweigische Regelung läßt die Geschäfte des Landesfürsorgeverbandes von dem zuständigen Minister wahrnehmen. Zu diesem Zwecke wird beim Staatsministerium eine Dienststelle eingerichtet, die die Bezeichnung „Landesfürsorgeamt“ trägt (§ 5). Bezirksfürsorge-

<sup>1</sup> MEMELSDORFF, Aufbau d. Wohlf.Amtes, S. 12, 26.

<sup>2</sup> RJWG. § 10.

<sup>4</sup> Vgl. Volkswohlfahrt 1927, Sp. 85.

<sup>3</sup> Vgl. auch § 27 RFV.

<sup>5</sup> Hierüber Näheres Kapitel VI.

stellen sind die in den Bezirksfürsorgeverbänden nach den Vorschriften der Kreisordnung einzurichtenden Fürsorgeämter. Für das Fürsorgeamt (Wohlfahrtsamt) der Stadt Braunschweig gelten die entsprechenden Bestimmungen der Städteordnung (§ 7).

Abweichend von den bisher besprochenen Regelungen hat Sachsen in § 8 seines Wohlfahrtspflegegesetzes den Bezirksfürsorgeverbänden die Errichtung von Wohlfahrts- und Jugendämtern, als besonderen Abteilungen in der Verwaltung, auferlegt. Zu einer vom Gesetz abweichenden Regelung ist die Zustimmung des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums erforderlich. Auch für den Aufbau der örtlichen Verwaltungsstelle sind besondere Vorschriften gegeben. Die Landesfürsorgestelle führt die Bezeichnung „Landes-Wohlfahrts- und Jugendamt“<sup>1</sup>.

Auch Bayern überläßt die Bildung der Organe nicht der Selbstverwaltung, sondern trifft hierfür eingehende Vorschriften. Die Bezirksfürsorgestelle in den kreisunmittelbaren Städten führt den Namen „Städtischer Wohlfahrtsausschuß (Wohlfahrtshauptausschuß)“<sup>2</sup>. Die Zusammensetzung dieses Ausschusses ist bis in die Einzelheiten genau geregelt. Dasselbe gilt für die Fürsorgestelle der ländlichen Bezirksfürsorgeverbände. Diese bildet das Bezirksamt mit dem Bezirksfürsorgeausschuß, dessen Zusammensetzung gleichfalls genau geregelt ist. Die Kreise als Landesfürsorgeverband haben als Fürsorgestelle den Kreisfürsorgeausschuß, während die Aufgaben des Staates als Landesfürsorgeverband von den zuständigen Ministern verwaltet werden. In Bremen (§ 3) ist die Behörde für das Wohlfahrtswesen zugleich Landesfürsorgestelle und Fürsorgestelle für die Bezirksfürsorgeverbände Stadtgemeinde Bremen und Landkreis Bremen. Die Magistrate der Stadtgemeinde Bremerhaven und Vegesack sind Fürsorgestellen der entsprechenden Bezirksfürsorgeverbände. In Lübeck werden die Aufgaben der Fürsorgeverbände vom Wohlfahrtsamt, von den Jugendämtern und vom Amt für Anstalten und Werkstätten durchgeführt. Alle drei Organe sind Fürsorgestellen im Sinne des Gesetzes in bezug auf den ihnen zugewiesenen Geschäftskreis. Hamburg hat (§ 9) als Landesfürsorgestelle das Wohlfahrtsamt in Hamburg bestellt, das auch gleichzeitig Bezirksfürsorgestelle des Bezirksfürsorgeverbandes der Stadt Hamburg selbst ist<sup>3</sup>. Unter der Bezeichnung „Fürsorgebehörden“ (§ 6) setzt Waldeck als Landesfürsorgestelle den Landesdirektor (Landeswohlfahrtsamt) ein, als Bezirksfürsorgestelle die Landräte (Kreiswohlfahrtsämter).

In Schaumburg-Lippe ist Landesfürsorgestelle gleichfalls das Landeswohlfahrtsamt, Fürsorgestelle in den städtischen Bezirksfürsorgeverbänden der Magistrat, in den Kreisen der Kreis Ausschuß.

2. Heranziehung der Gemeinden. Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 bestimmt das Land, inwieweit die Gemeinde von dem Fürsorgeverbande und die Bezirksfürsorgeverbände von den Landesfürsorgeverbänden zur Durchführung ihrer Aufgaben herangezogen werden können. Diese Heranziehung ist scharf zu trennen von der besprochenen Aufgabenverteilung nach § 2 Abs. 1, von der fürsorgerechtlichen Zuständigkeit nach §§ 7 ff. und von dem Lastenausgleich gemäß § 2 Abs. 4<sup>4</sup>.

Die herangezogenen Verbände werden nicht Träger der Fürsorge<sup>5</sup>, sondern lediglich beauftragte Durchführungsstellen. Sie werden vergleichsweise Organe der verpflichteten Verbände. Hand in Hand mit der Heranziehung pflegt auch eine ent-

<sup>1</sup> §§ 14 ff. Wohlfahrtspflegegesetz und §§ 83 ff. AV.

<sup>2</sup> Verordnung über die Verwaltung der Fürsorgeverbände nach der RFV. vom 12. 1. 25. Vgl. hierzu FLEISCHMANN-JAEGER, S. 8 ff. — GEIGER-HESS, S. 145.

<sup>3</sup> Wegen der übrigen Bezirksfürsorgeverbände vgl. § 8 Abs. 2 der Hamb. AV.

<sup>4</sup> Bei der Erörterung über die Rechtsgültigkeit der Ortsfürsorgeverbände werden diese Bestimmungen vielfach nicht genügend auseinander gehalten.

<sup>5</sup> Sie sind also im fürsorgerechtlichen Streitverfahren nicht parteifähig. BA. 60, S. 167; 63, S. 164; 66, S. 122. Sie können aber Prozeßbevollmächtigte des Verbandes sein. BAE. 66, S. 168 u. 186.

sprechende Lastenbeteiligung<sup>1</sup> zu gehen. Die Bedeutung dieser Bestimmung wird erst klar, wenn sie an der Hand der landesfürsorgerechtlichen Ausführungsbestimmungen näher erläutert wird.

Die Gemeinde ist gerade für die Durchführung von Fürsorgeaufgaben besonders geeignet, weil sie diejenige öffentlich-rechtliche Körperschaft ist, bei der ein besonders enger Zusammenhang der ihr Angehörigen, die Möglichkeit, in die Verhältnisse der Einzelnen Einblick zu gewinnen, besteht. Ganz abgesehen also von der Frage, ob und inwieweit die Gemeinde Träger der Fürsorge im erörterten Sinne ist, wird sie bei der Durchführung der Fürsorge im weiten Umfange heranzuziehen sein. Die Verschiedenheit der landesrechtlichen Verhältnisse aber gestattet auch hier dem Reichsrecht keine andere Lösung, als die Heranziehung der Gemeinden dem Landesfürsorgerecht zu überlassen. Das Landesfürsorgerecht kann entweder die Heranziehung selbst regeln (a) oder die Heranziehung dem Bezirksfürsorgeverbände überlassen (b) oder beide Systeme miteinander verbinden (c).

a) Thüringen überträgt als einziges Land von Gesetzes wegen in den Landkreisen die Durchführung der Sozial- und Kleinrentnerfürsorge, der Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige, der Wochenfürsorge und der Armenfürsorge den Gemeinden. Durchführendes Organ in der Gemeinde ist der Gemeindevorsteher, soweit durch die Gemeindeverfassungsgesetze nichts anderes bestimmt ist. Weitere Übertragungen durch die Bezirksfürsorgeverbände selbst sind nicht zulässig. Der Bezirksfürsorgeverband kann die genannten Aufgaben ganz oder im Einzelfall unmittelbar auf sich übernehmen, wenn festgestellt wird, daß die Gemeinden die ihnen übertragenen Aufgaben nicht ordnungsmäßig durchführen oder durchführen können<sup>2</sup>.

b) Preußen überläßt nach § 15 seiner AV. die Übertragung grundsätzlich den Kreisausschüssen<sup>3</sup>. Diese können die Durchführung der Fürsorgeaufgaben, insbesondere die Annahme der Anträge, die Entscheidungen über die Anträge und die Durchführung der Fürsorgemaßnahmen, sowie die einstweiligen Maßnahmen in dringenden Notfällen den kreisangehörigen Gemeinden und engeren Gemeindeverbänden ganz oder teilweise übertragen. Eine Verpflichtung der Kreise zur Übertragung besteht grundsätzlich nicht. Nur wenn kreisangehörige Gemeinden oder engere Gemeindeverbände von mehr als 10 000 Einwohnern und in der Provinz Hannover die selbständigen Städte die Übertragung der Durchführung von Fürsorgeaufgaben beantragen, muß der Kreisausschuß dem Antrage entsprechen, soweit nicht die Durchführung durch den Fürsorgeverband selbst für eine wirtschaftlich gesunde Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist<sup>4</sup>.

Oldenburg hat (§ 6) eine der preußischen Regelung ähnliche Anordnung getroffen. Einen Anspruch auf Übertragung haben die Gemeinden nach oldenburgischem Recht nicht. Die Übertragung ist als jederzeit widerruflich ausdrücklich bezeichnet. Ähnlich Anhalt (§ 28). Lippe-Detmold (§ 9) ist insofern der preußischen Regelung gefolgt, als ein städtisches Verbandsmitglied eines Bezirksfürsorgeverbandes, das nach der jeweiligen letzten Volkszählung mehr als 4000 Einwohner hat, die Übertragung verlangen kann, wenn über seine finanzielle Leistungsfähigkeit kein Zweifel besteht.

Schaumburg-Lippe kennt auch die Übertragung durch Beschluß des Kreisausschusses auf die Gemeinde. Als besonders geeignet zur Übertragung erklärt § 7 der Schaumburg-Lippeschen AV. die Durchführung der Armenpflege. Ein Anspruch auf Übertragung besteht nicht.

<sup>1</sup> VON HINÜBER, Lastenbeteiligung der Gemeinden. Z. f. H. W. 32, Sp. 514.

<sup>2</sup> § 12 AV. zum RFV.

<sup>3</sup> Auch die Übertragung ist eine Selbstverwaltungsangelegenheit. WITTELSHÖFER in Göglers Handwörterbuch, S. 102.

<sup>4</sup> Im Streitfalle entscheidet der Kreisausschuß endgültig darüber, ob und in welchem Umfange die Durchführung zu übertragen ist.

Baden (§ 12) wählt zunächst die allgemeine Formel, daß die Bezirksfürsorgestellen bei der Durchführung der Fürsorge sich der Hilfe der Gemeindeverwaltungen bedienen und daß die Gemeinden verpflichtet sind, den an sie ergehenden Ersuchen zu entsprechen. Auf Antrag kann die Bezirksversammlung nach Anhörung des Bezirksausschusses einer großen Gemeinde im Sinne der Gemeindeordnung die Ausübung der Fürsorge innerhalb des Bezirks der Gemeinde gemäß den allgemeinen Anordnungen des Verbandes widerruflich übertragen.

Anders als die genannten Länder betrachtet Sachsen die Übertragungsfrage. Nach § 7 des Wohlfahrtspflegegesetzes sind die Bezirksfürsorgeverbände verpflichtet, die Bezirksgemeinde zur Mitarbeit heranzuziehen. Auch den Gemeinden ist eine landesfürsorgerechtliche Pflicht zur Mitarbeit auferlegt. Die Übertragung erfolgt, insoweit die Gemeinden zur Erfüllung der Aufgaben leistungsfähig und willens sind. Besondere Aufgaben oder Aufgabengebiete sind hierbei nicht genannt.

Nach braunschweigischem Landesfürsorgerecht (§§ 4, 7) sind die Bezirksfürsorgeverbände ebenfalls verpflichtet, die Gemeinden bei der Durchführung der Aufgaben zu beteiligen. Soweit innerhalb der Kreise gemeindliche Fürsorgeämter bestehen oder mit Zustimmung des Bezirksfürsorgeverbandes errichtet werden, sollen sie an der Durchführung der Fürsorge beteiligt werden, soweit das zur Erfüllung der Aufgaben der Wohlfahrtspflege förderlich ist.

Mecklenburg-Strelitz (Art. IV) überläßt den Bezirksfürsorgeverbänden die Heranziehung der Landgemeinden und Gutsgemeinden. Nur die Durchführung der öffentlichen Armenpflege soll allgemein den Landgemeinden und Gutsgemeinden übertragen werden.

c) Hessen (Art. 4) überträgt die Durchführung der allgemeinen Fürsorge (Armenfürsorge nach § 1 Abs. 2 R.V.) durch das Gesetz den kreisangehörigen Gemeinden. Zur allgemeinen Fürsorge in diesem Sinne wird auch die Fürsorge für die im Haushalt der Eltern lebenden ehelichen Hilfsbedürftigen gerechnet, es sei denn, daß es sich um Maßnahmen handelt, die über die Mindestleistungen der allgemeinen Fürsorge hinausgehen, insbesondere um Leistungen zum Zwecke der gleichzeitigen dauernden und gründlichen Abhilfe gegen Störungen der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung des Minderjährigen. Über diese gesetzliche Übertragung hinaus können die Kreise selbst die Sozial- und Kleinrentnerfürsorge und die Wochenfürsorge ganz oder zum Teil sämtlichen oder einzelnen Gemeinden des Kreises zur unmittelbaren Durchführung übertragen. Auch Mecklenburg-Schwerin (§ 3) hat die gesetzliche und freiwillige Übertragung in der Form nebeneinander verwirklicht, daß der Bezirksfürsorgeverband den Gemeinden durch Satzung die Durchführung der Fürsorgeaufgaben ganz oder teilweise übertragen kann, während er sämtlichen Gemeinden die Durchführung auf dem Gebiete der Armenfürsorge übertragen muß. Die Satzungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums — Abteilung für Sozialpolitik —. Auch Bremen hat eine Sonderregelung insofern, als die Behörde für das Wohlfahrtswesen die Durchführung der Sozialrentnerfürsorge und der Armenfürsorge im Landgebiet in der bisherigen Weise den Landgemeinden zu übertragen hat.

In den meisten Ländern ist ausdrücklich festgelegt, daß in Einzelfällen die Gemeindevorsteher Anträge entgegenzunehmen und unaufschiebbliche Maßnahmen zunächst selbst zu treffen haben.

Für das Verhältnis zwischen dem Bezirksfürsorgeverband und der durchführenden Stelle ist die Frage wichtig, wie weit dem Verbandsverbande auf Grund der Tatsache, daß der Bezirksfürsorgeverband die fürsorgerechtliche Verantwortlichkeit vor allem anderen Fürsorgeverbänden gegenüber nicht verliert, ein Aufsichts- und Anweisungsrecht gegenüber der durchführenden Stelle zusteht.

Preußen hat diese Frage im § 16 am eingehendsten geregelt. Zur Sicherung einer einheitlichen Durchführung der Fürsorgeaufgaben innerhalb des Verbandes

kann der Kreisausschuß Richtlinien aufstellen, die für die durchführenden Stellen verbindlich sind. Über den Erlaß von Richtlinien hinaus ist der Kreisausschuß befugt, den zuständigen Organen Weisungen hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung auch im einzelnen Falle zu erteilen. Er kann erlassene Entscheidungen abändern, soweit sie mit einer solchen Weisung in Widerspruch stehen. Wenn die Entscheidungen das Gesetz verletzen, muß er sie abändern. Dieses Anweisungsrecht besteht aber nicht gegenüber denjenigen Gemeinden und Gemeindeverbänden, die einen Anspruch auf Übertragung haben. Diesen gegenüber verbleibt es bei den vom Kreisausschuß erlassenen allgemeinen Richtlinien.

Sachsen begnügt sich mit der Bestimmung, daß die Bezirksfürsorgeverbände zur Überwachung der Bezirksgemeinden verpflichtet sind<sup>1</sup>.

Anhalt betont, wie Preußen, ausdrücklich, daß durch die Übertragung der Durchführung die Verantwortung des Bezirksfürsorgeverbandes für die Erfüllung der Fürsorgeaufgaben nicht berührt wird. Daß den Bezirksfürsorgeverbänden Aufsichts- und Anweisungsrecht unbeschränkt zusteht, vermerkt auch das Mecklenburg-Strelitzsche Landesfürsorgerecht besonders, während Hessen die Verbindlichkeit der vom Bezirksfürsorgeverband erlassenen Richtlinien festlegt und ähnlich wie Preußen ein Abänderungsrecht und bei Gesetzeswidrigkeit auch eine Abänderungspflicht gegenüber der Gemeinde festsetzt<sup>2</sup>.

Die durch § 5 Abs. 2 vorgesehene Übertragungsmöglichkeit an Verbände oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege wird im Kapitel VII behandelt.

**III. Sonstige Bestimmungen.** Endlich sind, wenn die Organe bestellt sind und die Heranziehungfrage geklärt ist, die zur Durchführung der Fürsorge durch die Organe und Durchführungsstellen erforderlichen Anweisungen zu geben. Diese Anweisungen sind entweder Richtlinien, Richtsätze oder Einkommenssätze. Diese Richtlinien, Richtsätze und Einkommenssätze und die sonst, wenn auch nicht ausdrücklich festgelegten, aber durch die Übung gefestigten sonstigen Vorschriften bilden die Grundsätze, die für den Ersatz gemäß § 16 R.F.V. maßgebend sind<sup>3</sup>.

## § 7. Die Ortsfürsorgeverbände.

Während alle Länder, wie wir gesehen haben, zwei Arten von Fürsorgeverbänden, nämlich Landes- und Bezirksfürsorgeverbände, eingerichtet haben, mit alleiniger Ausnahme von Mecklenburg-Strelitz, das die Aufgabe des Landesfürsorgeverbandes auf seine Bezirksfürsorgeverbände verteilt hat, hat eine Reihe von Ländern für gewisse Fürsorgeaufgaben eine besondere Art von Bezirksfürsorgeverbänden, die sog. Ortsfürsorgeverbände, geschaffen. In mehreren Entscheidungen hat das Bundesamt für das Heimatwesen, zum Teil entgegen den Entscheidungen der landesrechtlichen letztinstanzlichen Verwaltungsgerichte, entschieden, daß die Schaffung dieser Ortsfürsorgeverbände mit dem Reichsrecht nicht vereinbar sei, und hat diesen Ortsfürsorgeverbänden infolgedessen das Recht, als Partei im reichsrechtlichen Fürsorgestreitverfahren aufzutreten, aberkannt.

Im einzelnen handelt es sich dabei um folgendes:

Bayern hat im Art. 3 Abs. 2 der vorläufigen AV. zum R.F.V. vom 27. 3. 24<sup>4</sup> zunächst bestimmt, daß Bezirksfürsorgeverbände im Sinne der R.F.V. die Bezirke und die kreisunmittelbaren Städte sind. An Stelle der Bezirke sind aber für die Aufgabe der Armenfürsorge, einschließlich der Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige, die nicht kreisunmittelbaren Gemeinden Bezirksfürsorgeverbände, die den

<sup>1</sup> § 74 der Sächs. AV.

<sup>2</sup> Auch bei der von Gesetzes wegen übertragenen Armenfürsorge bleibt der Bezirksfürsorgeverband verantwortlich. LINKENHELD in Göglers Handwörterbuch S. 231.

<sup>3</sup> Zur Frage der Richt- und Einkommenssätze siehe Kap. III.

<sup>4</sup> Bayerische Staatszeitung und Bayerischer Staatsanzeiger vom 28. 3. 24 Nr. 74.



Namen Ortsfürsorgeverbände führen. Für die hiernach den Ortsfürsorgeverbänden obliegende Armenfürsorge gelten nach wie vor, was Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge belangt, die für Ortsverbände erlassenen Bestimmungen des Bayerischen Armengesetzes vom 21. 8. 14<sup>1</sup>. Als Organ des Ortsfürsorgeverbandes ist ein Ortsfürsorgeausschuß bestellt<sup>2</sup>, dessen Zusammensetzung im einzelnen geregelt ist. Diese Regelung hat das BA. für nicht mit dem Reichsrecht vereinbar erklärt<sup>3</sup>.

Württemberg hat als Bezirksfürsorgeverbände für die in § 1 Abs. 1 R.F.V. genannten Aufgaben die Amtskörperschaften bestellt. Bezirksfürsorgeverband für die den Amtskörperschaften entzogenen Aufgaben des § 1 Abs. 2 R.F.V. — der Armenfürsorge — ist jede Gemeinde, in zusammengesetzten Gemeinden die Gesamtgemeinde. Auch dieser Bezirksfürsorgeverband wird wie in Bayern Ortsfürsorgeverband genannt. Zu den Aufgaben der Ortsfürsorgeverbände wird aber anders als in Bayern die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige nicht gerechnet, die danach in Württemberg Aufgabe der Amtskörperschaften ist. Das Organ des Ortsfürsorgeverbandes ist die Ortsfürsorgebehörde, die aus dem Gemeinderat und dem 1. Ortsgeistlichen oder seinem Stellvertreter besteht. Die Kosten der Ortsfürsorgeverbände sind von den Gemeinden zu tragen, soweit nicht die Einnahmen aus Armenfonds, Armenstiftungen, die Ersatzleistungen von Versicherungsträgern und dritten Personen zur Deckung der Kosten für die Armenfürsorge ausreichen<sup>4</sup>. Die Ortsfürsorgebehörden sind außerdem verpflichtet, auch die Fürsorgebedürftigen, die zur Zuständigkeit der Amtskörperschaften gehören, d. h. also die Fürsorgebedürftigen derjenigen Gruppen, die im § 1 Abs. 1 R.F.V. genannt sind, vorläufig zu unterstützen. Dem vorläufig verpflichteten Fürsorgeverband ist ohne Verzug Anzeige zu erstatten (§ 28). Auch diese Regelung hält das BA. für unzulässig<sup>5</sup>.

Baden hat in seiner AV. vom 29. 3. 24<sup>6</sup> zunächst Landesfürsorgeverbände und Bezirksfürsorgeverbände für die Aufgaben des § 1 Abs. 1 eingesetzt, wobei als Landesfürsorgeverband das Land selbst und als Bezirksfürsorgeverband die Gemeindeverbände und die verbandsfreien Städte, wie sie durch die wohnungsrechtliche Gesetzgebung geschaffen worden sind<sup>7</sup>, gelten. In einem besonderen Titel 7, Armenfürsorge, ist festgelegt, daß die Bestimmungen der AV. nicht für diejenigen Aufgaben der reichsrechtlichen Fürsorgepflichten gelten, die im § 1 Abs. 2 R.F.V. mit Armenfürsorge bezeichnet sind. Dabei ist ausdrücklich vermerkt, daß im Wege der Armenfürsorge bis auf weiteres auch die im Familienverbände lebenden ehelichen hilfsbedürftigen Minderjährigen versorgt werden, wenn die Eltern oder der Elternteil, bei dem sie untergebracht sind, Armenunterstützung empfangen. Als Träger der Armenfürsorge sind besondere Landesfürsorgeverbände und besondere Bezirksfürsorgeverbände bestellt. Landesfürsorgeverbände sind die Kreise<sup>8</sup>, Bezirksfürsorgeverbände die Gemeinden. Auf die Durchführung dieser Armenfürsorge findet das Badische landesfürsorgerechtliche Armenrecht Anwendung<sup>9</sup> mit der Einschränkung, daß, soweit R.F.V. etwas anderes bestimmt, dies dem Badischen Landesrecht vorangeht. Diese Bestimmung ist wichtig. Sie kommt namentlich für die Gruppe hilfsbedürftiger Minderjähriger in Frage, die nach der

<sup>1</sup> Abgedruckt bei KRECH-BAATH, S. 77.

<sup>2</sup> Art. 7 der Verordnung über die Verwaltung der Fürsorgeverbände nach der R.F.V. vom 12. 1. 25, Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 39.

<sup>3</sup> BA. 62, S. 101; 64, S. 110. GEIGER-HESS, S. 102.

<sup>4</sup> Art. 20 Württemb. AV. <sup>5</sup> BAE. 62, S. 101. <sup>6</sup> G. u. VBl. 59.

<sup>7</sup> Vgl. Abs. 2 § 1 der Badischen AV.

<sup>8</sup> Hierzu E. d. Bad. Verw. G. r. Hofes vom 8. 3. 27, Bad. Verw. Z. 1927, S. 82; auch Pr. VBl. Bd. 49, S. 6.

<sup>9</sup> Gesetz vom 5. 5. 70, die öffentliche Armenpflege betreffend, G. u. VBl. S. 287, AG. 14. 3. 72, abgedruckt bei KRECH-BAATH, S. 93/191.

eben genannten Bestimmung in Baden als zur Armenfürsorge gehörig bezeichnet ist. Dem Fürsorgeverbände ist daneben noch die besondere Verpflichtung auferlegt (§ 23), die öffentlich-rechtlichen Fürsorgeaufgaben gegenüber einem Hilfsbedürftigen, der nicht von einem Fürsorgeverband gemäß § 1 Abs. 1 R.F.V. betreut wird, nach den Grundsätzen der Armenfürsorge zu erfüllen. Dasselbe soll gelten, wenn der Landesfürsorgeverband oder der ordentliche Bezirksfürsorgeverband die Ausübung der Fürsorge für einen Hilfsbedürftigen ganz oder teilweise ablehnt. Auch diese badische Regelung hat das BA. für ungültig erklärt<sup>1</sup>.

Auch Waldeck hat in seiner AV. vom 7. 6. 24 (RBl. 163) für die Armenpflege die Gemeinden als Bezirksfürsorgeverbände bestimmt, während im allgemeinen die Kreise Bezirksfürsorgeverbände sind. Diese Sonderbezirksfürsorgeverbände heißen Ortsarmenfürsorgeverbände. Die Aufgabe der Ortsarmenfürsorgeverbände ist die Armenfürsorge einschließlich der Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige. Die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige ist aber insofern geteilt, als die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige hinsichtlich der Erziehung und der Erwerbsbefähigung im Sinne des § 49 R.J.W.G. den Kreisen als Bezirksfürsorgeverbänden übertragen ist. Die Ortsarmenfürsorge ist durch die Ortsarmendirektionen gemäß den Bestimmungen der Waldeckschen Armenordnung vom 11. 5. 63<sup>2</sup> durchzuführen. Die Ortsarmenfürsorgeverbände tragen den Aufwand für die ihnen obliegende Armenfürsorge. Auch dieser Regelung ist das BA. entgegengetreten<sup>3</sup>.

Die Länder Bayern und Württemberg haben gemäß Art. 13 Abs. 2 der RV. — Gesetz vom 8. 4. 20<sup>4</sup> — die Entscheidung des R.G. darüber angerufen, ob die landesrechtliche Einrichtung der Ortsfürsorgeverbände mit dem Reichsrecht, insbesondere mit den Bestimmungen der R.F.V. vereinbar ist. Die Entscheidung des Reichsgerichts steht noch aus<sup>5</sup>.

Der Wortlaut der R.F.V. kennt jedenfalls Ortsfürsorgeverbände oder Ortsarmenfürsorgeverbände nicht. Sie spricht lediglich von Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden, und wo sie den allgemeinen Begriff „Fürsorgeverband“ gebraucht, sind entweder damit Bezirks- und Landesfürsorgeverbände gemeint, oder das Wort „Fürsorgeverband“ bezeichnet lediglich den Bezirksfürsorgeverband, wie es sich aus dem Sinne der einzelnen Bestimmungen ohne Zwang ergibt. Die R.F.V. sagt auch nichts davon, daß sie zwei Arten von Bezirksfürsorgeverbänden für möglich hält. § 2 Abs. 3 kann zwei Möglichkeiten für das Land, Bezirksfürsorgeverbände zu bilden. Zunächst kann das Land Gemeinden oder Gemeindeverbände zu Bezirksfürsorgeverbänden erklären. Die andere Lösung ist die, daß besondere Fürsorgeverbände gebildet werden. Offensichtlich geht hier die R.F.V. von dem einheitlichen Bezirksfürsorgeverband aus, d. h. von demjenigen Bezirksfürsorgeverband, der alle diejenigen Aufgaben zu erfüllen hat, die das Landesfürsorgerecht überhaupt den Bezirksfürsorgeverbänden zuweist; denn daß das Landesrecht zur Zuweisung der Aufgaben berechtigt, ja verpflichtet ist, ergibt § 2 Abs. 1 deutlich. Da ja die Aufgabenverteilung nicht durch das Reichsrecht vorgenommen ist, mußte eine Be-

<sup>1</sup> BAE. 63, S. 103; 63, S. 169; 65, S. 208.

<sup>2</sup> RBl. S. 37.

<sup>3</sup> BA. 64, S. 173; 65, S. 108. Auch Oldenburg hatte für seine Landesteile Lübeck und Oldenburg verschiedene Bezirksfürsorgeverbände (den Landesverband und die Gemeinden) bestimmt. Nachdem das BA. in seinen Entscheidungen 63, S. 37 und 51 diese Regelung als dem Reichsrecht widersprechend bezeichnet, während es die für den Landesteil Birkenfeld getroffene Regelung ausdrücklich gebilligt hatte (63, S. 51), hat das Land Oldenburg durch eine Verordnung vom 15. 11. 26 (GBl. für Landesteil Oldenburg S. 1055) eine Neuregelung in dem Sinne getroffen, daß im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände und im Landesteil Lübeck der Amtsverband Bezirksfürsorgeverband sind. Gebilligt vom BA. 65, S. 108.

<sup>4</sup> RGBl. S. 510.

<sup>5</sup> Während der Drucklegung ist die Entscheidung veröffentlicht, Beschl. d. R.G. III. Zivilsenat v. 23. 11. 27 RGBl. I, S. 513. Das R.G. hält die betreffenden landesrechtlichen Bestimmungen für mit dem Reichsrecht vereinbar. Die Begründung fehlt z. Zt. noch.

stimmung vorhanden sein, wie sie § 2 gibt: Das Land bestimmt, welche der Aufgaben die Landesfürsorgeverbände und welche davon die Bezirksfürsorgeverbände zu erfüllen haben. Es ist schon oben darauf hingewiesen, daß die Aufgabenverteilung im Sinne des § 2 unabhängig von der durch §§ 7 ff. bestimmten Zuständigkeit (d. h. Kostenlast der fürsorgerechtlichen Leistung für den einzelnen Fall) ist. Daraus ergibt sich, daß nach den Grundsätzen der R.F.V. nur zwei Arten von Fürsorgeverbänden vorhanden sein können, Landes- und Bezirksfürsorgeverbände, daß die fürsorgerechtlichen Aufgaben auf diese beiden Arten von Verbänden verteilt werden, daß die Zahl der Fürsorgeverbände nach oben hin begrenzt ist, daß aber die R.F.V. voraussetzt, daß die geschaffenen Landes- und die geschaffenen Bezirksfürsorgeverbände miteinander verglichen den gleichen Aufgabenkreis haben. Selbstverständlich ist das Recht des Landes, seinem Fürsorgeverbände weitere Aufgaben zu übertragen, unbeschränkt; ebenso selbstverständlich ist aber auch das Recht des Landes, landesrechtliche Fürsorgeaufgaben anderen Trägern als seinem Fürsorgeverband zu geben und z. B. die Gemeinden unabhängig von den Bezirksfürsorgeverbänden mit landesrechtlichen Fürsorgeaufgaben zu beauftragen. Ebenso unbestreitbar ist aber auch das Recht des Landes, seine Gemeinden zu Bezirksfürsorgeverbänden in dem erörterten Sinne zu erklären. Die Einschränkungen, die dabei dem Landesrecht auferlegt sind, sind oben erörtert. Die Einschränkung auf Körperschaften des öffentlichen Rechts ist hier belanglos, weil die Gemeinden immer solche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Zu beachten ist nur die Einschränkung, daß die so zu Bezirksfürsorgeverbänden erklärten Gemeinden leistungsfähig in dem Sinne sein müssen, daß sie ihren Aufgaben gewachsen sind (§ 2 Abs. 3 letzter Satz). Ob diese Leistungsfähigkeit bei den Gemeinden gegeben ist, darüber kann das Land allein bestimmen; denn die Entscheidung, die das Land damit trifft, ist formell rechtlich einwandfrei, so daß mit der Behauptung, die Gemeinden des betreffenden Landes wären nicht leistungsfähig, zwar die landesrechtliche Lösung als wohlfahrtspolitisch bedenklich, aber nicht als rechtsrechtlich ungültig angegriffen werden kann. Inwieweit ein Land durch die Bestimmung seiner Gemeinden als Bezirksfürsorgeverband sich politisch gegenüber seinen landesverfassungsrechtlich hierzu berufenen Stellen verantwortlich macht und inwieweit das Reich auf Grund des Art. 15 Abs. 3 auf Grund seines Aufsichtsrechtes einschreitet, ist eine Frage für sich, die mit der rechtlichen Gültigkeit der betreffenden Vorschriften nichts zu tun hat.

Es ist nicht Aufgabe dieser Darstellung, die sich mit dem Fürsorgerecht befaßt, die wohlfahrtspolitische Seite der Streitfrage zu behandeln<sup>1</sup>.

Auch die besondere Stellung, die die Armenfürsorge als Aufgabe der deutschen Fürsorgeverbände scheinbar dadurch erhalten hat, daß sie in einem besonderen Absatz und nicht in der im § 1 Abs. 1 enthaltenen Liste der Fürsorgeaufgaben enthalten ist, gibt keinen ausreichenden Rechtsgrund dafür, die Armenfürsorge besonderen Bezirksfürsorgeverbänden zu übertragen. Wenn auch zuzugeben ist, daß Abs. 2 § 1 R.F.V. in der sprachlichen Fassung nicht ganz geglückt ist, so ist doch die Begründung, die WITTELSHÖFER<sup>2</sup> dieser Formulierung gibt, durchaus einleuchtend. Während das Reich für die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, für die Sozial- und Kleinrentnerfürsorge, für die Wochenfürsorge den größten Teil der Lasten getragen hatte, während das Reich weiter für die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige durch § 78 R.J.W.G. sich zur Mittragung der Kosten ausdrücklich bereit erklärt hatte, waren bekanntlich durch die 3. Steuer- notverordnung diese Lasten dem Reich abgenommen und den Fürsorgeverbänden

<sup>1</sup> Hierüber vgl. das Seite 23 Anm. 2 genannte Gutachten von KRUG VON NIDDA und WITTELSHÖFER, RÄBL. 27, II, S. 110, Z. f. HW. 32, Sp. 163ff., BÜRKERT a. a. O. Sp. 290ff.

<sup>2</sup> Z. f. HW. 32, Sp. 164.

übertragen. Insofern bildet die Liste des § 1 Abs. 1 ein einheitliches Ganzes<sup>1</sup>. Anders aber lag es mit der Armenfürsorge. Hier war sowohl die Regelung der fürsorgerechtlichen Leistung als auch die Kostenregelung ausschließlich landesrechtlich. Infolgedessen war für die 3. Steuernotverordnung kein Anlaß, sich mit der Frage der Armenfürsorge überhaupt zu befassen. Die Armenfürsorge ist infolgedessen in dem mehrfach genannten § 42 der 3. Steuernotverordnung nicht enthalten. Daß, nachdem die 3. Steuernotverordnung zur Schaffung von Fürsorgeverbänden für die in der Verordnung genannten Aufgaben genötigt hatte, diese Gelegenheit benutzt wurde, auch die Armenfürsorge sowohl nach der Träger- als nach der Kostenfrage, als nach der Frage der fürsorgerechtlichen Leistung neu zu regeln, war keine rein fürsorgerechtliche Notwendigkeit, sondern ein wohlfahrtspolitischer Entschluß, der von dem Bestreben ausging, die gesamte Fürsorge einheitlich zu regeln. So erklärt es sich, daß die Armenfürsorge eine besondere Stellung im § 1 Abs. 2 RFV. erhalten hat.

Die Erwähnung der Armenfürsorge bedeutet nicht, daß innerhalb der Gesamtheit der Fürsorgeaufgaben dauernd ein bestimmter Bereich „Armenfürsorge“ heißen muß. Es ist häufig darauf hingewiesen worden, daß das Wort „Armenfürsorge“ und das Wort „arm“<sup>2</sup> insonderheit in den Reichsgrundsätzen nicht mehr enthalten ist. Aber nicht nur aus diesem mehr äußeren Grunde, sondern auch aus einer Reihe von inneren Gründen, die sich aus der Zielbestimmung der fürsorgerechtlichen Leistung ergeben, kann man von einem besonderen Aufgabengebiet der Armenfürsorge heute überhaupt nicht mehr sprechen. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die Schaffung besonderer Fürsorgeverbände für die Armenfürsorge unmöglich, weil der Begriff der Armenfürsorge reichsfürsorgerechtlich keinen rechtlich faßbaren Inhalt mehr hat<sup>3</sup>. Demgegenüber kann man einwenden, daß es dem Landesfürsorgerecht unbenommen bleiben muß, die durch die RFV. zusammengefaßten Fürsorgeaufgaben gewissermaßen nach irgendwelchen fürsorgerechtlichen Gesichtspunkten unterzuteilen und einer solchen Unterabteilung eben den Namen „Armenfürsorge“ zu geben. Selbst wenn man das zugeben will, so folgt daraus noch nicht, daß für diese besonders gruppierten Fürsorgeaufgaben besondere Bezirksfürsorgeverbände geschaffen werden können.

Die zu erwartende Entscheidung des RG. kann entweder die oben genannten landesrechtlichen Bestimmungen als mit dem Reichsrecht vereinbar bezeichnen, dann wäre das BA. für das Heimatwesen an diese Entscheidung gebunden und müßte die Ortsfürsorgeverbände als fürsorgerechtliche Parteien im Fürsorgestreitverfahren zulassen. Das RG. kann aber auch der hier vertretenen Ansicht sein und die landesrechtlichen Bestimmungen für ungültig erklären. Dann würde der Rechtszustand der sein, daß die in Frage kommenden Länder ihrer Pflicht gemäß § 2 Abs. 1 RFV., die Fürsorgeverbände zu bestimmen, nicht oder nicht in vollem Umfange nachgekommen wären. Sie hätten dann dieser Pflicht zu genügen. Das Reich hätte die Möglichkeit, gemäß Art. 15 Abs. 2 RFV. gegen die Länder vorzugehen. Ob das Reich gegebenenfalls diesen Weg geht, oder ob es durch eine Abänderung der RFV. einen Ausweg sucht, ist eine Frage, die nicht allein nach fürsorgerechtlichen und wohlfahrtspolitischen Gesichtspunkten, sondern ebensowohl nach allgemeinen politischen Gesichtspunkten zu entscheiden sein wird.

<sup>1</sup> Diese Einheitlichkeit wird nur durch die Fürsorge für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte durch Arbeitsbeschaffung unterbrochen.

<sup>2</sup> Das „Armenrecht“ der ZPO. hat keine Beziehung zum Fürsorgerecht.

<sup>3</sup> Vgl. FLEISCHMANN-JAEGER, S. 2.

## II. Jugendhilfe.

Der im deutschen Fürsorgerecht durchgeführte Unterschied zwischen Fürsorgepflicht und Jugendhilfe ist an sich logisch nicht notwendig. Es wäre an sich durchaus möglich, beide unter einem Begriff zu vereinen, der dann alle von der Fürsorgebedürftigkeit des Einzelnen oder der Familie ausgehenden rechtlich geregelten Pflichtmaßnahmen öffentlich-rechtlicher Träger umfassen würde. Die Entwicklung ist aber anders gelaufen.

Wie wir gesehen haben, war es der Hauptzweck der neuen Jugendwohlfahrtsgesetzgebung, ein Organ für die mannigfachen unter pädagogischen Gesichtspunkten zu vereinigenden Aufgaben der Jugendhilfe zu finden. Gewiß kam es auch hier auf die Finanzierung, d. h. auf die Trägerschaft an. Aber der Organgedanke stand doch durchaus im Vordergrund. Von Anfang an ertönte der Ruf nach Jugendämtern, nach einem „lückenlosen Netz“<sup>1</sup> von Jugendämtern über das ganze Deutsche Reich, d. h. nach Ämtern als Zentralstellen für die bis dahin zersplitterten Aufgaben. Daß für diese Ämter auch Träger vorhanden sein mußten, wurde als selbstverständlich angenommen; daß diese Träger leistungsfähig sein mußten, ausdrücklich gefordert. Aber nicht so sehr die Trägerschaft war das Problem der Jugendhilfe, sondern das Organ. Während das Organ der Fürsorgepflicht reichsrechtlich die farblose Fürsorgestelle ist, deren Zusammensetzung und Verfassung reichsrechtlich nach keiner Seite hin bestimmt ist, ist das Organ der Jugendhilfe in erster Linie das Jugendamt, für dessen Zusammensetzung und Organisation das Reichsfürsorgerecht Vorschriften bringt.

### § 8. Die zwei Arten von Trägern.

Die zwei Arten Träger sind Gemeinden (und Gemeindeverbände) (A) und Sonderträger (B).

#### A. Gemeinden und Gemeindeverbände.

**I. Allgemeines.** Die Träger der Jugendhilfe sind durch das Reichsfürsorgerecht direkt bestimmt. Nach § 8 RJWG. sind es die Gemeinden und Gemeindeverbände. Während also die RFV. keine reichsrechtliche Übertragung der Fürsorgeaufgaben direkt auf die Gemeinde kennt — im Gegensatz zu UWG. § 3 —, sind die Träger der Jugendhilfe die reichsfürsorgerechtlich genannten Gemeinden oder Gemeindeverbände. Damit ist diesen Selbstverwaltungskörperschaften im Deutschen Reich ohne Rücksicht auf ihre verschiedene landesverfassungs- und landesverwaltungsrechtliche Stellung die Aufgabe der Jugendhilfe reichsrechtlich übertragen worden. Welche Gemeinden oder welche Gemeindeverbände in Frage kommen, darüber äußert sich das RJWG. nicht. Es bestimmt lediglich, daß die Abgrenzung der Bezirke, für die die Jugendämter zuständig sein sollen, der obersten Landesbehörde obliegt. Wer oberste Landesbehörde in diesem Sinne ist, bestimmt nach § 77 RJWG. die Landesregierung. Die Vorschrift der Bezirksabgrenzung findet sich in der RFV. in diesem Sinne nicht. Das RJWG. geht so stark von dem Organgedanken aus, daß eine der RFV. entsprechende Formulierung: „Das Land bestimmt, welche Gemeinden und welche Gemeindeverbände Träger der Jugendämter sind“, nicht in Frage kommt. Der Begriff der Gemeinde bedarf in diesem Zusammenhang keiner besonderen Erläuterung. Der Begriff Gemeindeverband kann zweierlei bedeuten: einmal, daß ein schon für andere Zwecke gebildeter Gemeindeverband als Träger des Jugendamts bestimmt<sup>2</sup>, oder daß ein Sonderträger für das Jugendamt gebildet wird. Während die RFV. die Bildung solcher Sonderzweckverbände ausdrücklich zuläßt,

<sup>1</sup> Begründung S. 23. Reichstagsdrucksache Nr. 1666 1. Wahlperiode 1920/21.

<sup>2</sup> Prinzip der organisatorischen Kraftersparnis, siehe S. 20.

schweigt das RJWG. dazu. Indes ist unzweifelhaft, daß auch neue Gemeindeverbände als Träger der Jugendämter gebildet werden können<sup>1</sup>.

Durch die Notverordnung vom 14. 2. 24 wird an der durch RJWG. vorgesehenen Trägerschaft nichts geändert. Es wird lediglich der Umfang der fürsorgerechtlichen Aufgaben eingeschränkt und die Organbestellung erleichtert.

Die in der RFV. vorgesehene Übertragung auf andere Träger durch das Land kennt das RJWG. nicht. Die Übertragung nach § 10 RJWG. ist keine neue Trägerbestimmung, sondern nur eine Organänderung. Die Übertragung nach § 11 ist eine besondere Methode der Durchführung der Jugendhilfe und ändert ebenfalls am Träger nichts. Da Gemeinden und Gemeindeverbände ausdrücklich als Träger bezeichnet sind, ist auch eine Bestimmung wie in der RFV. darüber, daß die Träger der Jugendhilfe Körperschaften des öffentlichen Rechts seien, nicht erforderlich. Daß die Träger leistungsfähig sein sollen, ist nicht positiv rechtlich bestimmt, sondern ergibt sich aus der Zusammenfassung der ihnen gestellten Aufgaben.

**II. Durchführung.** Das Landesfürsorgerecht ist zwei verschiedene Wege gegangen. Es hat entweder die Fürsorgeverbände oder Gemeinden und Gemeindeverbände mit der Durchführung der Jugendhilfe beauftragt.

1. Fürsorgeverbände als Träger der Jugendhilfe. Bezirksfürsorgeverbände sind als Träger der Jugendhilfe bestimmt in Sachsen, Baden, Hessen, Lippe-Detmold, Waldeck.

2. Gemeinden und Gemeindeverbände sind genannt von Preußen, Bayern, Hamburg, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lübeck, Mecklenburg-Strelitz, Schaumburg-Lippe, Thüringen<sup>2</sup>.

### B. Besondere Träger.

Als besondere Träger kommen in Frage: die Träger der Landesjugendämter (I) und die Träger der Fürsorgeerziehungskosten (II)<sup>3</sup>.

**I. Träger der landesjugendamtlichen Aufgaben.** Über diese Träger schweigt sich das Gesetz aus. Es nimmt offenbar an, daß im allgemeinen das Land selbst als Träger in Frage kommt. Denn es bestimmt, daß größere Länder mehrere Träger, kleinere Länder eine gemeinschaftliche Trägerschaft vereinbaren können. Es können sogar die Jugendämter eines Landes oder eines Landesteiles dem Jugendamte eines anderen Landes angeschlossen werden, und es kann für Jugendämter verschiedener Länder oder Landesteile ein Träger der landesjugendamtlichen Aufgaben errichtet werden. Indes sind alle diese zuletzt genannten Bestimmungen ohne Bedeutung. Von keiner Seite ist von diesen Vereinfachungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht worden, wie überhaupt diese Bestimmungen in ihrer Bedeutung dadurch vermindert worden sind, daß ihre Durchführung nicht mehr reichsrechtlich erzwungen werden kann, sondern dem Ermessen der Länder überlassen ist. Die landesrechtlichen Bestimmungen werden zweckmäßig erst besprochen, wenn von dem Landesjugendamt als Organ gehandelt wird<sup>4</sup>.

**II. Die Träger der Fürsorgeerziehungskosten.** Nach § 70 bestimmt das Land die Träger der Fürsorgeerziehungskosten. Das Land hat hierbei vollständig freie Hand. Reichsfürsorgerechtlich besteht keinerlei einschränkende Bestimmung. Daß die Fürsorgeerziehungskosten zwischen mehreren Trägern geteilt werden, verlangt und

<sup>1</sup> POLLIGKEIT, S. 46. — FICHTL, S. 15. Vgl. z. B. Anhalt: Jugendwohlfahrtsverbände, dsgl. Lübeck.

<sup>2</sup> Darüber, daß auch in den Ländern, die die Fürsorgeverbände nicht direkt als Träger der Jugendhilfe bezeichnet haben, vielfach die Trägerschaft der Fürsorgepflicht und der Jugendhilfe zusammenfällt, siehe Näheres § 11.

<sup>3</sup> Das Reich als Träger des Reichsjugendamts wird hier nicht besonders behandelt, da durch die Notverordnung Art. I, Ziff. 2 das Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen des RJWG. verhindert worden ist.

<sup>4</sup> Siehe S. 45.

verhindert das Reichsfürsorgerecht nicht. Die Begründung zum RJWG. sagt ausdrücklich<sup>1</sup>, daß sie davon absehe, den Ländern irgendwelche Vorschriften über die Kostenträgerregelung zu machen.

Die Lösung in den Ländern ist deshalb auch außerordentlich verschieden. Das Land trägt die vollen Kosten in Hamburg (§ 24), Oldenburg (§ 32), Bremen (§ 6) und Lübeck (§ 19). In Preußen trägt das Land  $\frac{2}{3}$ , das übrige  $\frac{1}{3}$  die durchführenden Kommunalverbände (§ 22). Auch in Waldeck trägt das Land  $\frac{2}{3}$ , das restliche  $\frac{1}{3}$  aber der Bezirksfürsorgeverband des gewöhnlichen Aufenthalts des in Fürsorgeziehung Untergebrachten (§ 16). Die Hälfte der Kosten trägt das Land Bayern,  $\frac{2}{10}$  der Träger des zuständigen Jugendamts und die restlichen  $\frac{3}{10}$  werden wiederum nach besonderen Bestimmungen verteilt<sup>2</sup>. Die Hälfte der Kosten trägt auch das Land Mecklenburg-Schwerin, die andere Hälfte hier die Bezirksfürsorgeverbände (§ 8). In Sachsen (§ 18) und Baden (§ 41) richtet sich der Träger der Fürsorgeerziehungskosten nach der fürsorgerechtlichen Zuständigkeit der §§ 7 ff. VRF. In Anhalt ist der Träger des Jugendamts auch der Träger der Fürsorgeerziehungskosten (§ 20). In Württemberg trägt der Landesfürsorgeverband  $\frac{4}{5}$  und die Wohnsitzgemeinde  $\frac{1}{5}$  (Art. 4, V). In Hessen trägt der Bezirksfürsorgeverband die Gesamtkosten; die zuständige Gemeinde kann bis zur Hälfte der Kosten herangezogen werden (Art. 11). In Thüringen werden die Kosten gedrittelt und auf Land, Kreis und Gemeinde verteilt (§ 7).

## § 9. Übersicht über die Aufgaben. Die Organe.

Der Unterschied zwischen reichsrechtlichen und landesrechtlichen Aufgaben, der für die Fürsorgepflicht wesentlich war, ist hier nicht von entscheidender Bedeutung. Vielmehr ist hier zu behandeln die reichsrechtliche Aufgabe der Träger (A), der Einfluß des Landesfürsorgerechts auf die reichsrechtlichen Aufgaben (B) und die Erfüllung der Aufgaben, insbesondere die Bildung der Organe, namentlich der Jugendämter (C).

### A. Die reichsrechtlichen Aufgaben.

Während die RfV. mit einer Liste der Aufgaben beginnt, die in sich wenig systematisch ist und erst, wie wir sehen werden, durch die RGr. zu einem einheitlichen Gesamtaufgabenkreis geformt wird, geht das RJWG. den umgekehrten Weg, indem es zunächst das Ziel aufstellt und dem Ziele entsprechend die Aufgaben im einzelnen bezeichnet. Im einzelnen gehört die Besprechung dieses Zieles und der Aufgaben nach Voraussetzung und Leistung in das materielle Fürsorgerecht (Kapitel III). Hier ist nur ein Überblick erforderlich, um die Vorschriften über die Erfüllung, insbesondere über die Bildung der Organe, verständlich zu machen.

Auf das Ziel: „Erfüllung des Erziehungsanspruches jedes deutschen Kindes“ ist die gesamte Arbeit der Träger der Jugendhilfe gerichtet. Jugendhilfe umfaßt alle behördlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt (§ 2 Abs. 2). Diese behördlichen Maßnahmen sind reichsrechtlich nach den Trägern verteilt und die Organe dieser Träger sind als Jugendwohlfahrtsbehörde bezeichnet, wobei allerdings die Fürsorgeerziehungsbehörde nicht ausdrücklich mit benannt ist, obwohl auch sie ein Organ der öffentlichen Jugendhilfe ist.

**I. Das Jugendamt.** Die §§ 3 und 4 enthalten die Aufgaben der Jugendämter, die §§ 12 und 13 und einige sonstige Bestimmungen die Aufgaben der Landesjugendämter, Abschnitt VI 2 §§ 62 ff. RJWG. die Aufgaben der Fürsorgeerziehungsbehörde.

1. § 3 faßt zusammen:

selbständige Aufgaben: Schutz der Pflegekinder und Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige,

<sup>1</sup> S. 89.

<sup>2</sup> Art. 38 d. bayr. JAG., vgl. Hess, S. 282 ff., Bl. f. öffentl. Fürsorge 1927, S. 161. SCHIEDER-MAIR, S. 263.

Mitwirkungsaufgaben: im Vormundschaftswesen, bei der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung, bei der Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern, bei der Fürsorge für Kriegerwaisen und Kindern von Kriegshinterbliebenen, bei der Jugendhilfe bei der Polizeibehörde, insbesondere bei der Unterbringung zur vorbeugenden Verwahrung, bei der Jugendgerichtshilfe<sup>1</sup>. Inwieweit es sich hier um rein fürsorgerechtliche Aufgaben handelt oder um sozialpolitische Aufgaben im fürsorgerechtlichen Gewande oder um Hilfeleistung bei nicht fürsorgerechtlichen Aufgaben anderer Stellen, das kann erst im einzelnen erörtert werden, wenn diese Aufgaben speziell dargestellt sind.

2. § 4 RJWG. ist anders konstruiert. Während § 3 bestimmte einzelne Tatbestände der Fürsorgebedürftigkeit Minderjähriger, wie sie auf Grund der fürsorgerechtlichen Entwicklung sich allmählich herausgebildet haben, benennt, bringt § 4 eine Aufzählung nach den Altersklassen der Minderjährigen. Nur in Ziff. 1, Beratung der Jugendlichen, fehlt die Altersklassenbestimmung, unter „jugendlich“ ist offensichtlich minderjährig gemeint<sup>2</sup>. Während § 3 die aktive unmittelbare Beschäftigung mit dem Einzelfall im Auge hat, sagt § 4, daß es Aufgabe des Jugendamts ist, Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen und zu fördern und erst, wenn weder Anregung noch Förderung zum Ziele führt, solche Einrichtungen und Veranstaltungen selbst zu schaffen. Zum Vergleiche sei hier hingewiesen auf § 4 RGr., wo es heißt, daß die Fürsorge auch Einrichtungen für Hilfsbedürftige fördern soll, und auf § 32 RGr., wonach die soziale Fürsorge allgemeine Einrichtungen, die auch Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zugute kommen, besonders fördern soll<sup>3</sup>. Der Tätigkeit des Jugendamts im Rahmen des § 4 ist eine Sondersubsidarität gegenüber der freien Wohlfahrtspflege auferlegt worden. Die Frage ist reichsfürsorgerechtlich ohne besondere Bedeutung, da nach Ziffer 4 der Notverordnung eine reichsrechtliche Verpflichtung zur Durchführung des § 4 nicht besteht.

**II. Das Landesjugendamt.** Die Aufgaben des Landesjugendamts sind, nachdem im § 12 der Zweck des Landesjugendamts — Sicherung einer gleichmäßigen Erfüllung der den Jugendämtern obliegenden Aufgaben und Unterstützung ihrer Arbeit — festgestellt ist, einmal im § 13, außerdem an verschiedenen anderen Stellen des Gesetzes bezeichnet. Im § 13 heißt es, daß dem Landesjugendamt bestimmte Aufgaben „obliegen“. Diese von den §§ 3 und 4 abweichende Formulierung hat indes keinerlei rechtliche Bedeutung<sup>4</sup>. Es handelt sich im § 13 um

Einzelaufgaben: Die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Pflegekindern durch Anstalten, sowie die Aufsicht über Anstalten gemäß § 29 RJWG.,

Mitwirkungsaufgaben: die Mitwirkung bei der Unterbringung Minderjähriger und bei der Fürsorgeerziehung,

sonstige Aufgaben: die Aufstellung gemeinsamer Richtlinien, die Beratung der Jugendämter, die Zusammenfassung aller Veranstaltungen, die sich auf die Gefährdetenfürsorge beziehen, die Vermittlung von Anregungen.

Außerdem ist das Landesjugendamt im Pflegekinderschutz mit dem Erlaß von Richtlinien beauftragt, und hat auch im Vormundschaftswesen gewisse Aufgaben zu erfüllen. In der Fürsorgeerziehung soll es, wenn es nicht selbst Fürsorgeerziehungsbehörde ist, mitwirken.

**III. Reichsrechtliche Einschränkung durch Notverordnung.** Durch die Notverordnung sind indes die reichsrechtlichen Aufgaben nicht unerheblich eingeschränkt worden<sup>5</sup>. Zunächst ist die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige als Aufgabe

<sup>1</sup> Vgl. HAEKEL, Jugendgerichtshilfe.

<sup>2</sup> Es gibt keinen einheitlichen Begriff des „Jugendlichen“ im Deutschen Recht. Eindeutig ist lediglich die Bezeichnung „Minderjähriger“ für das öffentliche und private Recht. Vgl. WEYL, Das deutsche Jugendrecht, S. 69.

<sup>3</sup> Vgl. auch § 4 des Sächs. Wohlfahrtspflegegesetzes.

<sup>4</sup> POLLIGKEIT, S. 73.

<sup>5</sup> ohne zeitliche Beschränkung. Anders Art. 8 EGRJWG. in der alten Fassung.



der Jugendhilfe überhaupt gestrichen und der Fürsorgepflicht zugewiesen. Ferner ist die reichsrechtliche Pflicht zur Durchführung der Aufgaben des § 4 aufgehoben (Ziff. 4 der Notverordnung). Es ist danach den Ländern überlassen, inwieweit sie diese Aufgaben durchführen. Die Durchführung der Schutzaufsicht ist insofern eingeschränkt, als sie dem Jugendamt nur mit seinem Einverständnis übertragen werden darf. Endlich ist die Erfüllung der dem Landesjugendamt durch § 13 auferlegten Aufgaben dem Ermessen des Landes überlassen worden<sup>1</sup>. Die Sondervorschriften aus der Fürsorgeerziehung über die Unterbringung besonderer Gruppen von Minderjährigen in besonderen Anstalten ist gleichfalls aufgehoben. Damit ist der Kreis der reichsrechtlich zwangsmäßig vorgeschriebenen Aufgaben der Jugendhilfe tatsächlich nicht unerheblich eingeschränkt worden<sup>2</sup>; indes wird die Bedeutung der Notverordnung erst klar, wenn neben diesen reichsrechtlichen Einschränkungen der Aufgaben noch die Befugnisse der Landesbehörde zu weiteren Einschränkungen besprochen sind.

### B. Der landesrechtliche Einfluß.

Der Einfluß des Landes auf die reichsrechtlich festgelegten Aufgaben ist einerseits im RJWG. selbst (I), andererseits in der genannten Notverordnung (II) festgelegt.

**I. Allgemeines.** Für die Mitwirkungsaufgaben verweisen Ziff. 6 und 8 § 3 auf nähere landesrechtliche Vorschriften. Nach § 4 Abs. 2 kann das Nähere durch die oberste Landesbehörde bestimmt werden. Endlich können nach § 13 Abs. 2 dem Landesjugendamt noch weitere Aufgaben übertragen werden. An mehreren Stellen des RJWG. ist der Einfluß des Landesrechts ausdrücklich festgelegt. Beispiel: § 31 Pflegekinderwesen, §§ 34, 42 Vormundschaftswesen, § 70 Fürsorgeerziehung. Nach Art. 7 des EG.RJWG. erläßt die Landesgesetzgebung die erforderlichen Übergangsvorschriften.

**II. Notverordnung.** Die bereits genannte Notverordnung hat nicht nur selbst den vom RJWG. vorgesehenen Aufgabenkreis eingeschränkt, sie hat auch darüber hinaus die Durchführung der Aufgaben des RJWG. landesrechtlich vermeidbar gemacht<sup>3</sup>, indem sie der obersten Landesbehörde gewisse Sonderbefugnisse verliehen hat. Über die in den einzelnen Ziffern des Art. 1 genannten besonders verliehenen Befugnisse hinausgehende Rechte hat die oberste Landesbehörde aber nicht. Sie kann solche Befugnisse nicht auf die allgemeine Einleitung des Art. 1 stützen, wo es heißt, daß die Länder bis auf weiteres nicht verpflichtet sind, Bestimmungen des RJWG. durchzuführen, die neue Aufgaben oder eine wesentliche Erweiterung bereits bestehender Aufgaben für die Träger der Jugendwohlfahrt enthalten. Die Formulierung des nächsten Satzes: „Es wird daher unter Aufrechterhaltung des Gesetzes im übrigen folgendes bestimmt“, ergibt einwandfrei, daß die Aufzählung der verliehenen Befugnisse erschöpfend ist<sup>4</sup>. Die Eingangsworte Art. 1 geben lediglich die Begründung für die gesamte Verordnung. Die oberste Landesbehörde kann von der Durchführung der Aufgaben der §§ 3, 5 bis 8 vollständig befreien. Diese Befugnis ist inzwischen durch das Jugendgerichtsgesetz insofern wieder eingeschränkt, als dort das Jugendamt als Organ der Jugendgerichtshilfe ohne irgendeine Einschränkung genannt ist<sup>5</sup>.

Die oberste Landesbehörde kann auf Antrag die Altersgrenze, die für den Pflegekinderschutz mit 14 Jahren festgesetzt ist, herabsetzen, aber nur dann, wenn die

<sup>1</sup> A. M. POLLIGKEIT-BLUMENTHAL, S. 54.

<sup>2</sup> Vgl. z. B. FELISCH, „Die Überreste des RJWG.“ JW. 1925, S. 314.

<sup>3</sup> Und zwar ebenfalls ohne Zeitbeschränkung.

<sup>4</sup> FICHTL, S. 145. — POLLIGKEIT-BLUMENTHAL, S. 49.

<sup>5</sup> Eine allgemeine Befreiung gemäß Ziff. 3 Art. 1 der Notverordnung hat lediglich Mecklenburg-Strelitz ausgesprochen.

Durchführung des vollen reichsrechtlich vorgesehenen Pflegekinderschutzes sich als eine wesentliche Erweiterung der am 31. 3. 24 vorhandenen Aufgaben herausstellt. Endlich kann die oberste Landesbehörde auf Antrag von der Durchführung der Bestimmungen über die gesetzliche Amtsvormundschaft Befreiung gewähren.

Die Befugnisse dürfen nicht dazu verwandt werden, den tatsächlichen bisher geübten Umfang der Jugendhilfe einzuschränken<sup>1</sup>.

### C. Jugendwohlfahrtsbehörden.

Die Organe der Jugendhilfe heißen Jugendwohlfahrtsbehörden<sup>2</sup>. Reichsrechtlich bindend vorgeschrieben ist, wenn man die Notverordnung berücksichtigt, lediglich die Fürsorgeerziehungsbehörde. Denn von der Errichtung von Jugendämtern kann Befreiung erteilt werden und die Errichtung der Landesjugendämter ist in das Ermessen der Länder gestellt. Mit Rücksicht darauf, daß die meisten Länder, darunter auch Preußen, auf die Befreiung aus Ziff. 1 der Notverordnung verzichtet haben, und daß fast alle Länder Jugendämter errichtet haben, soll unabhängig von dieser Rechtslage zunächst das Jugendamt (I), dann das Landesjugendamt (II) und schließlich die Fürsorgeerziehungsbehörde (III) unter Berücksichtigung des jeweiligen Landesrechts behandelt werden.

I. Für das Jugendamt sind reichsrechtliche (1), landesrechtliche (2) und verbandsrechtliche (3) Bestimmungen maßgebend.

1. Reichsrechtliche Vorschriften. Durch die Bestimmung der Träger ist festgelegt, daß das Jugendamt eine Einrichtung dieses Trägers sein soll. Für diese Einrichtung gelten Bestimmungen, die ihre Zusammensetzung, ihre Verfassung und ihr Verfahren regeln. Diese Regelung findet sich in der Satzung des zuständigen Selbstverwaltungskörpers, wie § 9 Abs. 1 sagt. Zuständiger Selbstverwaltungskörper ist der landesrechtlich bestimmte Träger, also die betreffende Gemeinde oder der betreffende Gemeindeverband. Diese Satzung ist an reichsrechtliche und landesrechtliche Vorschriften gebunden. An sich wäre es reichsrechtlich durchaus möglich gewesen, die Einrichtung des Jugendamts der landesrechtlichen oder verbandsrechtlichen Regelung zu überlassen, indes sollte im Interesse der Einheitlichkeit doch in gewissen Punkten Einschränkungen für Landesrecht und Verbandsrecht gegeben werden. § 9 spricht in diesem Zusammenhang von stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendamts (a), von hauptamtlichen Kräften des Jugendamts (b) und endlich vom Vormundschaftsgericht im Jugendamt (c).

a) Aus der Erwähnung der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendamts ergibt sich, daß das Reichsfürsorgerecht sich das Jugendamt als ein Kollegium denkt. Diese Bestimmung ist durch die Notverordnung nicht berührt. Das deutsche Jugendamt ist von Reichsfürsorgerechts wegen ein Kollegium<sup>3</sup>. Es besteht aus einer Mehrheit von Personen. Auch die Amtsstelle nach der Notverordnung, der die Befugnisse des Jugendamts übertragen werden können, muß kollegialisch geleitet sein. Von den stimmberechtigten Mitgliedern werden unterschieden:

a) die beamteten Mitglieder. Diese beamteten Mitglieder müssen leitende Beamte sein<sup>4</sup>. Unter leitenden Beamten sind sowohl die leitenden Beamten der den Träger vertretenden Behörden (Bürgermeister, Stadträte usw.), als auch im Jugendamt selbst mit leitenden Funktionen versehene sonstige Beamte zu verstehen. Es muß sich aber um Beamte handeln. Wer Beamter ist, kann nur nach dem jeweiligen Landesbeamtenrecht entschieden werden. Auf Privatdienstvertrag angestellte Kräfte fallen nicht unter diese Bestimmung des RJWG.

<sup>1</sup> Siehe die Übersicht bei POLLIGKEIT-BLUMENTHAL, S. 194 ff.

<sup>2</sup> Vgl. auch § 5 RJWG. <sup>3</sup> ND VII, S. 217, SCHIEDERMAIR, S. 51.

<sup>4</sup> Hierzu FRIEDEBERG-POLLIGKEIT, S. 53, wo die äußerst unklare Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung dargestellt ist.

β) Die zweite Gruppe der Jugendamtsmitglieder sind die nichtbeamteten Personen. Es müssen Männer und Frauen sein. Eine Mindestzahl Frauen ist nicht vorgesehen; ein Jugendamtskollegium ohne wenigstens eine Frau wäre ungesetzlich zusammengesetzt. Ferner müssen die nichtbeamteten Mitglieder aus allen Bevölkerungskreisen stammen: Jugendhilfe ist Sache der Volksgemeinschaft, nicht Sache einzelner Schichten. Endlich müssen die nichtbeamteten Mitglieder in der Jugendwohlfahrt erfahren und bewährt sein. Wo diese Erfahrung gesammelt ist, ist nicht gesagt, insbesondere auch nicht, ob sie auf sämtlichen Gebieten der Jugendwohlfahrtspflege gesammelt sein muß. Über die Bewährung entscheidet die berufende oder vorschlagende Stelle.  $\frac{2}{5}$  der Gruppe der nichtbeamteten Mitglieder werden aus den im Bezirk des Jugendamts wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung auf deren Vorschlag berufen<sup>1</sup>. Diese Bestimmung ist durch die Notverordnung insofern aufrecht erhalten, als auch in der als Jugendamt bezeichneten Amtsstelle die entsprechende Mitwirkung der freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung gewährleistet werden muß.

b) § 9 spricht weiter von hauptamtlichen Kräften im Jugendamt. Jugendamt im Sinne dieser Bestimmung kann natürlich nicht das Kollegium bezeichnen. Hier ist vielmehr mit Jugendamt die Gesamtheit der zur Durchführung der Aufgaben des Jugendamts tätigen Personen gemeint, die gleichfalls mit der Bezeichnung Jugendamt zusammengefaßt werden<sup>2</sup>.

Das Gesetz unterscheidet hier nicht zwischen leitenden und ausführenden Personen, zwischen Verwaltungs- und Fürsorgekräften, zwischen Beamten und Angestellten, zwischen besoldeten und ehrenamtlichen Kräften. Es nennt Kräfte, die hauptamtlich tätig sind, d. h. deren Tätigkeit im Jugendamt ihre Haupttätigkeit darstellt. Hierfür sollen nur Personen berufen werden, die eine für die Betätigung in der Jugendwohlfahrt hinreichende Ausbildung besitzen, die insbesondere durch eine mindestens einjährige praktische Arbeit in der Jugendwohlfahrt erworben ist. Es handelt sich allerdings nur um eine „Soll“-Vorschrift, die außerdem durch Hinzufügung der Worte „in der Regel“ noch besonders geschwächt worden ist<sup>3</sup>.

c) § 9 spricht endlich von der Stelle, die berechtigt ist, an der Sitzung des Jugendamts teilzunehmen. Unter Jugendamt ist hier das kollegiale Jugendamt im Sinne der Ausführungen zu a) gemeint, nicht etwa Sitzungen, die die im Jugendamt tätigen Kräfte zur Arbeitsbesprechung und zu ähnlichen Zwecken abhalten<sup>4</sup>. Das Vormundschaftsgericht ist deshalb teilnahmeberechtigt, weil es eine entscheidende Stellung in der gesamten Jugendwohlfahrtspflege hat<sup>5</sup> und in den mannigfachsten Beziehungen zum Jugendamt steht<sup>6</sup>.

Es hat jedoch nur beratende Stimme. Ob ein Vormundschaftsrichter als eine in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Person in das Jugendamt gewählt wird, ist von der Bestimmung des Abs. 4 § 9 vollständig unabhängig. „Vormundschaftsgericht“ ist dasjenige, zu dessen Bezirk der Jugendamtsbezirk gehört. Bei der Verschiedenheit der Gerichtsbezirke und der Gemeindebezirke kann ein Jugendamtsbezirk zu mehreren Gerichtsbezirken gehören. Dann sind gegebenenfalls mehrere Vormundschaftsgerichte teilnahmeberechtigt.

2. Die landesrechtlichen Vorschriften sind zunächst die allgemeinen staats- und verwaltungsrechtlichen Vorschriften über die Satzung, die hier nicht weiter zu

<sup>1</sup> Vgl. Kap. VII.

<sup>2</sup> In der Sprache der Verwaltung: die Dezenten, Referenten, die Dienststelle, das Büro, die Fürsorgekräfte usw.

<sup>3</sup> Vgl. aber § 10 Sächs. W.Pfl.Ges. v. WELCK II, S. 111.

<sup>4</sup> BEHREND, S. 155.

<sup>5</sup> OETKER, Recht, 1920, S. 230 und JW. 1924, S. 278, wo er für Übertragung der Befugnisse des JA. an das VG. eintritt. Hiergegen FRIEDLÄNDER, Zentr.Bl. 16, S. 56.

<sup>6</sup> Vgl. FRIEDLÄNDER a. a. O.

behandeln sind, dann die besonderen fürsorgerechtlichen Bestimmungen, die sich auf Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren des Jugendamtes beziehen. Da, wie oben erwähnt, die Länder durch die Notverordnung die Befugnis haben, die Gemeinden und Gemeindeverbände von der Einrichtung von Jugendämtern im Sinne des RJWG. zu befreien<sup>1</sup>, können sie allgemein oder im einzelnen Fall auch andere Bestimmungen über Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren geben als das Reichsrecht. Die Übersicht über die entsprechenden landesfürsorgerechtlichen Bestimmungen ergeben unter dem Gesichtspunkt, ob und inwieweit von der Befreiungsbefugnis Gebrauch gemacht worden ist, folgendes Bild:

Von der Befugnis haben keinen Gebrauch gemacht: Preußen, Sachsen, Hamburg, Oldenburg, Anhalt, Bremen, Lübeck, Schaumburg-Lippe. In diesen Ländern sind also Jugendämter zu errichten.

Bayern und Baden haben sich die Befugnis, im Einzelfall die Befreiung zu erteilen, ausdrücklich vorbehalten.

Mecklenburg-Strelitz hat als einziges Land ganz allgemein die Befugnis erteilt.

Eine Reihe Länder haben Sonderbestimmungen getroffen. Hessen und Lippe-Detmold haben die Bezirksfürsorgestellen als Jugendämter bezeichnet. Thüringen hat die Wohlfahrtsämter, Waldeck die Kreiswohlfahrtsämter zu Jugendämtern gemacht.

Im einzelnen beziehen sich die landesrechtlichen Vorschriften auf Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren:

a) Die Zusammensetzung des Kollegiums ist landesrechtlich außerordentlich verschieden geregelt. Reichsfürsorgerechtlich bindend ist lediglich die Bestimmung, daß von den nicht beamteten Mitgliedern  $\frac{2}{5}$  aus der freien Wohlfahrtspflege zu entnehmen sind. In der Regel sind den Vertretern der Kirche, der Schule und der Ärzteschaft Sitze im Kollegium eingeräumt.

b) Die Verfassung des Jugendamtes: Hierunter ist zu verstehen Name und Sitz, Aufgabenkreis, Vorsitz, Wahl, Wahldauer, Einberufung der Sitzungen u. ä. Hierzu gehören aber auch die durch § 10 RJWG. gegebene Möglichkeit der Übertragung der Aufgaben auf ein Wohlfahrtsamt oder die Übertragung der gesundheitlichen Aufgaben auf ein Gesundheitsamt, und außerdem die Regelung der durch § 11 gegebenen Übertragungsmöglichkeiten.

c) Das Verfahren. Hierunter ist vor allem die Regelung der inneren Verwaltungsorganisation zu verstehen, z. B. die Beziehungen zwischen dem sog. Innendienst und Außendienst<sup>2</sup>.

### 3. Die verbandsrechtlichen Vorschriften.

Diese Vorschriften faßt das Gesetz unter der Bezeichnung Satzung zusammen, ohne damit den besonderen Benennungen, die das Landesverfassungs- oder Landesverwaltungsrecht kennt, vorzugreifen (z. B. Statut, Ortsgesetz u. ä.). Die Satzung regelt auf Grundlage der reichsfürsorge- und landesfürsorgerechtlichen Bestimmungen Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren.

II. Landesjugendämter. 1. Die ursprünglich durch das RJWG. gegebene Verpflichtung, Landesjugendämter zu errichten, ist durch die Notverordnung beseitigt, die nicht bloß die Verpflichtung zur Errichtung von Landesjugendämtern gestrichen hat, sondern außerdem auch die Durchführung der dem Landesjugendamt im § 13 RJWG. genannten Aufgaben dem Ermessen der Länder überlassen hat. Infolgedessen sind die Bestimmungen der §§ 12—14 ohne reichsfürsorgerechtliche Bedeutung. Da aber den Landesjugendämtern, abgesehen von dem § 13, weitere Aufgaben auferlegt sind, deren Erfüllung im Gegensatz zu den Aufgaben des § 13 reichsfürsorgerechtlich zwingend ist, war eine Bestimmung nötig, wer diese Auf-

<sup>1</sup> Abgesehen von dem  $\frac{2}{5}$ -Anspruch der freien Wohlfahrtspflege.

<sup>2</sup> Vgl. § 10 Sächs. WPfl.Gesetz.

gaben nunmehr zu übernehmen habe. Nach Art. I Ziff. 2 der Notverordnung in Verbindung mit § 77 RJWG. bestimmt die Landesregierung, wer die Aufgaben der Landesjugendämter wahrzunehmen hat. Jedoch bezieht sich diese Bestimmung lediglich auf die oben unter A II am Schluß genannten Aufgaben der Landesjugendämter und auf die etwa aus dem Verzeichnis des § 13 herausgenommenen Aufgaben, die landesfürsorgerechtlich als Pflichtaufgaben bezeichnet werden. Vor allem muß Ziff. 8 des § 13, die die Erteilung der Erlaubnis zur Annahme von Pflegekindern durch Anstalten, sowie die Aufsicht über Anstalten gemäß § 29 RJWG. den Landesjugendämtern übertrug, durchgeführt werden.

2. Preußen hätte an sich nach Abs. 2 § 12 als größeres Land mehrere Landesjugendämter errichten können. Es hat aber einen Mittelweg gewählt, indem es von dem Gedanken ausging, daß einerseits ein einheitliches Landesjugendamt für ganz Preußen nicht geschaffen werden könne, andererseits eine Verpflichtung anderer Körperschaften, Landesjugendämter einzurichten, angesichts der besonderen durch die Notverordnung gekennzeichneten Notlage nicht festgelegt werden könne. Es hat infolgedessen den Provinzialverbänden, den Bezirksverbänden Wiesbaden und Kassel, dem Kommunalverband der Hohenzollernschen Lande und der Stadtgemeinde Berlin<sup>1</sup> die Befugnis verliehen, Landesjugendämter zu errichten. Die Besonderheit dieser preußischen Landesjugendämter beruht darin, daß sie lediglich die Aufgaben des § 13 Ziff. 1—7 zu erfüllen haben, daß aber das Land sich durch den Minister für Volkswohlfahrt die Bestimmung darüber ausdrücklich vorbehält, wer die Aufgaben von § 13 Ziff. 8 und die übrigen im Gesetz genannten Aufgaben durchzuführen hat<sup>2</sup>. Für den Fall, daß Landesjugendämter errichtet werden, ist Zusammensetzung und Verfassung nicht in das Belieben der Errichtungsverbände gestellt, vielmehr sind durch den § 13 des AG. ins einzelne gehende Bestimmungen getroffen.

3. Von der Bildung von Landesjugendämtern hat lediglich Mecklenburg-Strelitz vollständig abgesehen. Besondere Landesjugendämter haben errichtet: Bayern, Sachsen<sup>3</sup>, Baden, Hamburg, Oldenburg, Lübeck. Hessen, Thüringen, Braunschweig und Lippe-Deimold haben ein Ministerium als Landesjugendamt beauftragt und ihm in dieser Eigenschaft einen besonderen Beirat beigegeben. Anhalt hat durch sein AG. das Landesjugendamt nicht errichtet, sondern dem Staatsministerium lediglich die Befugnis zur Errichtung erteilt. In Mecklenburg-Schwerin, Waldeck und Schaumburg-Lippe ist das Landeswohlfahrtsamt als Landesjugendamt bezeichnet, während in Bremen das Jugendamt der Stadtgemeinde Bremen die Aufgaben des Landesjugendamtes durchführt.

III. Für die Fürsorgeerziehungsbehörde gibt es nur die eine reichsfürsorgerechtliche Bestimmung, daß die Landesgesetzgebung die Fürsorgeerziehungsbehörde zu bestimmen hat, und daß nach Möglichkeit die Fürsorgeerziehungsbehörde mit dem Landesjugendamt zu vereinen ist. Daß die Fürsorgeerziehungsbehörde in irgendwelchen besonderen Beziehungen zum Träger der Kosten der Fürsorgeerziehung stehen müßte, ist nicht bestimmt. Es muß nur eine Behörde sein, d. h. eine in ihrem Bestande vom Wechsel der Personen unabhängige, mit sachlichen und persönlichen Kräften ausgestattete öffentliche Amtsstelle. Ihre Aufgabe ist die Durchführung der Fürsorgeerziehung. Auch hier sind wieder von den Ländern die verschiedenartigsten Bestimmungen getroffen worden. Die Fürsorgeerziehungsbehörde ist übrigens bei den im § 2 RJWG. angegebenen Jugendwohlfahrtsbehörden nicht genannt, obwohl die behördlichen Maßnahmen der Fürsorgeerziehungsbehörde zweifellos zur öffentlichen Jugendhilfe gehören.

<sup>1</sup> Von geringfügigen Unterschieden abgesehen, sind das die preußischen Landesfürsorgeverbände (§ 1 AV. zur RFV.).

<sup>2</sup> Diese Funktionen des Landesjugendamtes sind im allgemeinen den Reg. Präsidenten, für Berlin dem Oberpräsidenten übertragen.

<sup>3</sup> Landeswohlfahrts- und Jugendamt.

In Preußen sind die Provinzialausschüsse zu Fürsorgeerziehungsbehörden erklärt worden<sup>1</sup>. Mehrere Länder haben die Landesjugendämter als Fürsorgeerziehungsbehörden bestimmt; so Hamburg, Braunschweig, Lübeck, Schaumburg-Lippe. Ein Ministerium haben als Fürsorgeerziehungsbehörde bestimmt: Thüringen, Anhalt und Lippe-Deilmold. Einen besonderen Fürsorgeerziehungsausschuß als Fürsorgeerziehungsbehörde bestellen Württemberg und Oldenburg. Die Jugendämter sind Fürsorgeerziehungsbehörde in Sachsen, Hessen, Mecklenburg-Strelitz, Waldeck, für Bremen das Jugendamt in der Stadt Bremen, für Mecklenburg-Schwerin das jeweils zuständige Wohlfahrtsamt. Besondere Bestimmungen haben Bayern und Baden. In Bayern<sup>2</sup> liegt die Ausführung der Fürsorgeerziehung im einzelnen Falle den Jugendämtern und den Zweigstellen des Landesjugendamts ob. Dem Landesjugendamt selbst liegt die Ausführung der Fürsorgeerziehung ob, soweit es sich um die allgemeinen Einrichtungen des Vollzuges handelt. In Baden ist die Rechtslage recht verwickelt<sup>3</sup>. Fürsorgeerziehungsbehörde im Sinne des R.JWG. ist das Justizministerium. Es regelt den Vollzug der Fürsorgeerziehung durch allgemeine Richtlinien oder durch Anordnungen im Einzelfall. Der Vollzug der Fürsorgeerziehung im einzelnen liegt den Vormundschaftsgerichten ob, die insoweit nicht Behörden mit richterlicher Unabhängigkeit, sondern an die Weisungen des Justizministeriums gebundene Amtsstellen sind. Das Vormundschaftsgericht soll mit dem Vollzug seiner Anordnungen das Jugendamt betrauen, sofern dieses Jugendamt über die erforderlichen sachkundigen Kräfte verfügt. Dieses Jugendamt ist dem Vormundschaftsgericht gegenüber zur Durchführung der Anordnungen verpflichtet. Andererseits hat das Jugendamt wegen unterbliebener Übertragung des Vollzuges das Recht der Beschwerde an das Justizministerium. Das Jugendamt ist dem Vormundschaftsgericht zum Bericht verpflichtet und wird laufend durch das Vormundschaftsgericht überwacht.

### § 10. III. Aufsicht.

Die Träger sowohl der Fürsorgepflicht wie der Jugendhilfe sind in den Aufbau der Landesverwaltungen eingegliedert und führen in dieser Eingliederung die reichsrechtlichen und landesrechtlichen Aufgaben durch. Daraus ergibt sich die Frage, ob und inwieweit Träger und Organe einer besonderen Aufsicht unterstehen, oder ob mit der Eingliederung in die Landesverwaltung die Frage der Aufsicht gelöst ist. Hierzu nehmen Reichsrecht (A) und Landesrecht (B) Stellung.

A. Für das Reichsrecht ist zunächst Art. 14 und 15 RV. maßgebend. Danach führt, wenn die Länder Reichsgesetze durchführen, das Reich die Aufsicht. Sonderbestimmungen für die Reichsaufsicht über die Durchführung der reichsfürsorgerechtlichen Aufgaben bestehen nicht. Außerdem besteht die reichsrechtliche Bestimmung im § 3 Abs. 2 R.FV., wonach das Land im Rahmen der reichsrechtlichen Vorschriften die Aufsicht zu regeln hat. Andere reichsrechtliche Vorschriften als die genannten Bestimmungen der RV. sind nicht vorhanden. Für die Jugendhilfe besteht eine entsprechende Bestimmung nicht. Die Aufsicht bedarf auch deshalb einer Regelung, weil nach § 18 R.FV. unter gewissen Voraussetzungen ein Fürsorgeverband seinen Ersatzanspruch gegen einen anderen Fürsorgeverband, falls er den ersatzpflichtigen Fürsorgeverband binnen einer bestimmten Frist nicht ermitteln kann, bei seiner Aufsichtsbehörde anzumelden hat.

B. Soweit das Landesrecht bestehenden Körperschaften die fürsorgerechtlichen Aufgaben übertragen hat — was, wie wir sahen, im großen Umfange geschehen

<sup>1</sup> Vgl. im einzelnen § 18 Abs. 1 Pr.AG.R.JWG.

<sup>2</sup> Art. 30 des Bayer. JAG. vom 20. 7. 25. Hierzu HESS, S. 268 ff. und §§ 113 ff. der Vollzugsvorschriften, HESS, S. 364. — SCHIEDERMAIR, S. 253.

<sup>3</sup> § 22 ff. der Badischen AV. zum R.JWG.

ist —, ist die Aufsicht insofern geregelt, als die landesverwaltungsrechtlich schon bestehende Aufsicht über diese Körperschaften sich auch auf ihre Tätigkeit hinsichtlich der Erfüllung ihrer fürsorgerechtlichen Aufgaben erstreckt. Hier entsteht nun die Frage, inwieweit neben dieser allgemeinen Aufsicht noch eine Sonderaufsicht (Fachaufsicht) eingeführt werden soll. Inwieweit das geschehen ist, läßt sich nur nach dem jeweiligen Landesverfassungs- und Landesverwaltungsrecht beurteilen. Zu entscheiden war für die Länder namentlich, ob etwa den Landesfürsorgestellen gegenüber den Bezirksfürsorgetellen und den Landesjugendämtern gegenüber den Jugendämtern irgendwelche Aufsichtsrechte einzuräumen wären.

Preußen hat durch die Bestimmung, daß Fürsorgepflicht und Jugendhilfe — letztere mit Ausnahme der Durchführung der Fürsorgeerziehung — als Aufgabe der Selbstverwaltung durchzuführen sind, die Frage der Aufsicht gelöst. Die landesverfassungs- und verwaltungsrechtliche Stellung der Selbstverwaltung in Preußen ergibt sich aus der Preuß. Verfassung, dem Landesverwaltungs- und dem Zuständigkeitsgesetz. Diese Bestimmungen haben keine fürsorgerechtliche Bedeutung und sind daher hier nicht weiter zu erörtern. Aufsichtsbehörde nach § 18 RFV. ist in Preußen für die Landesfürsorgeverbände der Oberpräsident, für die Bezirksfürsorgeverbände der Regierungspräsident, für die Stadt Berlin der Oberpräsident. Daß die Fürsorgeerziehung, soweit es sich um ihre Durchführung handelt, in Preußen nicht als Aufgabe der Selbstverwaltung erklärt worden ist, hat zu dem Streit Veranlassung gegeben, ob diese Bestimmungen gegenüber Art. 70 der Preuß. Verfassung gültig ist. Mit Rücksicht auf die Entwicklung des preußischen Fürsorgerechtes bis zum RJWG. und auf § 70 RJWG. selbst ist die Gültigkeit anzunehmen<sup>1</sup>.

Wie Preußen hat Sachsen geregelt. Es tritt zwar an Stelle des Ministers des Inneren der Arbeits- und Wohlfahrtsminister und an die Stelle der Gemeindekammer der Beschwerdeausschuß, der beim Landeswohlfahrts-Jugendamt gebildet ist. Aber auch diese Stellen haben keine weitergehenden Rechte, als die Gemeindeordnung ihnen gibt<sup>2</sup>.

Alle anderen Länder haben verschiedenartige Regelungen für Fürsorgepflicht und Jugendhilfe getroffen. Für die Jugendhilfe hat Anhalt (§ 1) sich der Preußischen Regelung angeschlossen, indem es die Ausführung der Fürsorgeerziehung ebenfalls von der Selbstverwaltung ausgenommen hat. Bayern bezeichnet die Durchführung der Jugendhilfe ausdrücklich als übertragenen Wirkungskreis im Sinne des § 22 Abs. 1 der Bayer. Verfassung. Damit sind in Bayern die Pflichtaufgaben der Jugendhilfe als Staatsverwaltungsangelegenheiten anerkannt. Eine Aufsicht kommt in Bayern also insoweit nicht in Frage, sondern die volle Unterordnung der Jugendämter unter die staatlichen Behörden<sup>3</sup>. Für die Fürsorgepflicht sprechen Baden und Mecklenburg-Schwerin ausdrücklich von einer Überwachung und dem Rechte, Richtlinien zu erlassen. Mecklenburg-Schwerin (§ 13) nennt ausdrücklich die Dienstaufsicht und fügt noch besonders hinzu, daß das Ministerium Abteilung für Sozialpolitik Aufsichtsbehörde der Fürsorgeträger im Sinne des § 18 Abs. 3 RFV. ist. Eine Aufsicht des Landesfürsorgeverbandes über die Bezirksfürsorgeverbände und eine allgemeine Aufsicht der Landesjugendämter über die Jugendämter ist nirgends eingeführt. Hamburg (§ 9 Abs. 2) hat sogar ausdrücklich gesagt, daß die fachliche Aufsicht über die Bezirksfürsorgeverbände dem Landesfürsorgeverband nicht zusteht.

<sup>1</sup> Zu der Streitfrage siehe POLLIGKEIT-BLUMENTHAL, S. 75 ff. mit allem Material; GOEZE, F. E., S. 24 ff. und RJWG. Kommentar, Vorbem. zu Abschn. VI.

<sup>2</sup> v. WELCK, Bd. 2, S. 156 zu § 28 d. Sächs. WPfG.

<sup>3</sup> § 1 Abs. 2 d. Bayer. JAGes. Vgl. HESS, S. 211.

## § 11. Rückblick.

Die aus der reichsrechtlichen Trennung der Fürsorgepflicht und Jugendhilfe sich ergebende getrennte Darstellung der Träger und Organe bedarf der Ergänzung durch eine Zusammenfassung, die sich bezieht auf die Träger (I), die Organe (II) und einige landesrechtliche Besonderheiten (III).

**I. Die Träger.** Eine Bestimmung, daß die Träger der Fürsorgepflicht und der Jugendhilfe zusammenfallen müssen, enthält das Reichsfürsorgerecht nicht. Aber auch ein Hinweis, daß sie nach Möglichkeit zusammenfallen sollen, fehlt. Das RJWG. konnte auf die RFV. noch nicht Bezug nehmen. Aber auch die RFV. nennt das RJWG. nicht. Dagegen findet sich in der Notverordnung eine Bezugnahme auf die RFV., die aber das materielle Fürsorgerecht betrifft. Das materielle Fürsorgerecht betrifft auch § 3 RGr., der gleichzeitig die Subsidiarität der Fürsorgepflicht gegenüber der Jugendhilfe festlegt. Aber auch ohne reichsrechtliche Bindung oder Empfehlung ist in vielen Ländern die Trägerschaft doch für Fürsorgepflicht und Jugendhilfe die gleiche. Die wohlfahrtspolitische Erkenntnis der inneren Zusammengehörigkeit von Fürsorgepflicht und Jugendhilfe hat vielfach zur landesfürsorgerechten Anordnung der einheitlichen Trägerschaft geführt.

**II. Organe.** Während also das Reichsfürsorgerecht bei den Trägern sich um die Beziehung von Fürsorgepflicht und Jugendhilfe nicht kümmert, ist die Sachlage bez. der Organe anders. Überraschenderweise nennt allerdings die RFV., obwohl bei ihrem Erscheinen das RJWG. bereits weit über ein Jahr vorlag, das Jugendamt nicht. Sie spricht lediglich im § 5 Abs. 4 davon, daß die Fürsorgestelle für ihren Bereich Mittelpunkt der öffentlichen Wohlfahrtspflege sein sollen. Die öffentliche Jugendhilfe gehört zweifellos zur öffentlichen Wohlfahrtspflege. Danach will es scheinen, als ob § 5 Abs. 4 RFV. an eine Vereinigung der Fürsorgestelle mit dem Jugendamt gedacht hätte, wie diese Vereinigung ja auch in einigen Ländern durchgeführt ist. Indessen ist nicht anzunehmen, daß dies der Sinn der genannten Bestimmung ist. Ihr Sinn ist vielmehr, daß die Fürsorgestelle sich nicht mit der Durchführung der fürsorgerechten Pflichtaufgaben begnügen soll, sondern daneben die freiwilligen Fürsorgeaufgaben seines Trägers gleichfalls übernehmen soll. Ebenso überraschenderweise nennt aber das RJWG. ausdrücklich das Wohlfahrtsamt (§ 10) und gibt die Möglichkeit, Jugendamt als Organ der öffentlichen Jugendhilfe und Wohlfahrtsamt als eine der Wohlfahrtspflege dienende Einrichtung miteinander zu vereinigen. Es muß auffallen, daß zwar das RJWG., nicht aber die RFV. die Bezeichnung Wohlfahrtsamt verwendet.

**III. Landesrechtliche Besonderheiten.** Die Wirkung der reichsfürsorgerechten Bestimmungen soll im Zusammenhang an einigen Beispielen gezeigt werden:

A. Sachsen hat durch sein Wohlfahrtspflegegesetz vom 28. 3. 25<sup>1</sup> eine Vereinheitlichung der Träger, der Organe und der Aufgaben herbeigeführt, wie sie in keinem anderen Lande bisher erreicht ist<sup>2</sup>. Das Wohlfahrtspflegegesetz ist zugleich AG. zum RJWG. und zur RFV.; es bezeichnet die Fürsorgepflicht und die Jugendhilfe neben den anderen oben erwähnten landesfürsorgerechten Aufgaben als Pflichtaufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege. Als Träger dieser öffentlichen Wohlfahrtspflege sind die bezirksfreien Städte und die Bezirksverbände bestimmt. Das Organ dieses Trägers ist das Wohlfahrts- und Jugendamt, und dieses Amt ist gleichzeitig Bezirksfürsorgestelle im Sinne der RFV. und Jugendamt im Sinne des RJWG. Eine anderweite Regelung ist nur mit besonderer Zustimmung des Arbeits-

<sup>1</sup> GBl. S. 55. Das Wohlfahrtspflegegesetz hatte bereits einen Vorläufer in dem Gesetz über die Wohlfahrtspflege vom 30. 5. 18 (GBl. S. 145). Bis zum Erlasse des gegenwärtigen Wohlfahrtspflegegesetzes war zur Ausführung der RFV. und des RJWG. eine einheitliche Notverordnung vom 29. 3. 24 (GBl. S. 215) erlassen. Hierzu MAIER in Göglers Handwörterbuch, S. 153.

<sup>2</sup> Vgl. auch das lübische Gesetz über die öffentliche Wohlfahrtspflege v. 27. 11. 25. Hierzu zu LINK, Z. f. Wpfl. 1, S. 434.



und Wohlfahrtsministeriums möglich (§ 8). Diese Regelung hat den — nicht hoch genug zu schätzenden — formellen Vorteil, daß das sächsische Landesfürsorgerecht in einem Gesetz vereinigt ist und damit auch einheitliche Ausführungsbestimmungen möglich sind<sup>1</sup>. Dadurch wird eine wohlfahrtspolitisch durchdachte Arbeit der so geschaffenen einheitlichen Träger um so mehr ermöglicht, als die fürsorgerechtliche Leistung dieser Träger und ihrer Organe dem Reichsfürsorgerecht gegenüber ganz außerordentlich erweitert worden ist.

B. In Preußen sind Träger der Fürsorgepflicht als Bezirksfürsorgeverbände die Stadt- und Landkreise. Diese sind aber auch Träger der Jugendämter. Jeder Stadtkreis und jeder Landkreis in Preußen hat also eine Bezirksfürsorgestelle als Bezirksfürsorgeverband und ein Jugendamt als Träger der jugendamtlichen Aufgaben. Unterschiede bestehen nur bezüglich der Stadt Berlin und der Insel Helgoland<sup>2</sup>. Für die organischen Beziehungen zwischen Bezirksfürsorgestelle und Jugendamt ist § 10 des AG. zum RJWG. maßgebend<sup>3</sup>.

C. Die fürsorgerechtliche Sonderstellung der Stadt Berlin beruht auf der landesrechtlichen Sonderstellung. Berlin ist, was seine Eingliederung in die Staats- und Selbstverwaltung anlangt, sowohl Provinz als Regierungsbezirk als Stadtkreis, sowohl Provinzialverband als Stadtgemeinde. Außerdem ist die innere Organisation der Stadt Berlin als Selbstverwaltungskörper insofern eine besondere, als nicht nur Magistrat und Stadtverordnetenversammlung als Organe bestellt sind, sondern daneben noch 20 Bezirksämter und Bezirksversammlungen<sup>4</sup>. Diese verwaltungsrechtlichen Besonderheiten haben zu folgenden Lösungen geführt: Berlin ist nach § 1 AV. zur RFV. sowohl Bezirksfürsorgeverband als auch Landesfürsorgeverband<sup>5</sup>. Die einzelnen Bezirke sind danach nicht selbständige Bezirksfürsorgeverbände<sup>6</sup>. Indessen haben die Bezirke doch eine fürsorgerechtliche Sonderstellung. Nach § 15 Abs. 2 a. a. O. können sie die Übertragung der Durchführung der der Stadtgemeinde Berlin als Bezirksfürsorgeverband obliegenden Fürsorgeaufgaben beantragen. Diesem Antrage muß der Bezirksfürsorgeverband Berlin entsprechen, soweit nicht die Durchführung durch den Bezirksfürsorgeverband selbst für eine wirtschaftlich gesunde Erfüllung der Fürsorgeaufgaben erforderlich ist. Berlin als Stadtkreis hätte gemäß § 2 Abs. 1 AG. zum RJWG. ein Jugendamt zu errichten gehabt, aber auf Grund der Sonderbestimmung im § 2 Absatz 2 ist in Berlin für jeden Verwaltungsbezirk ein Jugendamt — das den Namen Bezirksjugendamt führt<sup>7</sup> — zu errichten. Außerdem hat die Stadtgemeinde Berlin — da sie gleichzeitig als Provinzialverband behandelt wird — die Befugnis, ein Landesjugendamt zu errichten. Endlich ist gemäß § 18 des AG. RJWG. der Magistrat von Berlin Fürsorgeerziehungsbehörde. Alle durch diese Bestimmungen gegebenen Fragen sind durch eine Satzung geregelt, die im Gemeindeblatt vom 26. 7. 25 veröffentlicht worden ist<sup>8</sup>. Von den fürsorgerechtlichen Besonderheiten dieser Satzung seien folgende hervorgehoben:

a) Die Satzung entspricht dem § 5 Abs. 5, Satz 1, weil sie sämtliche Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege den in ihr genannten Organen überträgt, die dadurch für ihren Bereich Mittelpunkt der öffentlichen Wohlfahrtspflege werden.

<sup>1</sup> AV. zum Wohlfahrtspflegegesetz vom 20. 3. 26 (GBl. S. 69).

<sup>2</sup> Die Insel Helgoland ist Bezirksfürsorgeverband für sich. Art. I Abs. 1 des Ges. vom 17. 2. 26; ferner Gesetz über die Verwaltung von Helgoland vom 21. 7. 22 (Ges. Samml. S. 169).

<sup>3</sup> Vgl. hierzu auch die Ausf. Best. zum RJWG. II Ziff. 9.

<sup>4</sup> §§ 1 u. 41 Pr. Landesverwaltungsgesetz; Gesetz betr. Bildung einer Stadtgemeinde Berlin v. 8. 4. 20 Pr. Ges. Samml. S. 123.

<sup>5</sup> BAE. 63, S. 108.

<sup>6</sup> Vgl. Sonderheft September 1927 des Städtetages, S. 14.

<sup>7</sup> Die Bezeichnung „Bezirksjugendamt“ ist auch in Bayern von Gesetzeswegen eingeführt (Art. I des Bayer. Jugendamtsgesetzes vom 20. 7. 25).

<sup>8</sup> Abgedruckt auch Fürsorge 1925, S. 265.

b) Den Bezirken ist gemäß § 15 a. a. O. die Durchführung der Fürsorgepflicht übertragen.

c) Die Zentralverwaltung ist gleichzeitig Landesjugendamt und Fürsorgeerziehungsbehörde, womit der Vorschrift des § 70, daß die Fürsorgeerziehungsbehörde nach Möglichkeit mit dem Landesjugendamt vereinigt werden soll, genügt ist.

### Drittes Kapitel.

## Die fürsorgerechtlichen Aufgaben.

Diese Aufgaben sind die fürsorgerechtliche Leistung (I), die fürsorgerechtliche Vorsorge (II) und die freiwilligen Aufgaben (III)<sup>1</sup>.

### I. Die fürsorgerechtliche Leistung.

#### § 12. Im allgemeinen.

Der Begriff der fürsorgerechtlichen Leistung ist dadurch bestimmt,

1. daß es sich um die gesetzliche Pflichtleistung der öffentlichen Gewalt handelt,
2. daß diese Pflichtleistung bei fürsorgebedürftigen Einzelpersonen eintritt,
3. daß diese Pflichtleistung grundsätzlich allen anderen Maßnahmen gegenüber subsidiär ist.

Zu 1. Danach liegt keine fürsorgerechtliche Leistung vor, wenn eine Volksküche errichtet wird, in der jeder seine Mahlzeiten einnehmen kann, wenn ein Darlehen gegeben wird, wenn der Kleinrentner durch einen privaten Wohltäter eine Rente erhält, wenn der humanitäre Erziehungsverein für eine Vollwaise Pflegegeld zahlt, wenn das Krankenhaus einer kirchlichen Gemeinde einen Kranken aufnimmt und verpflegt. Hier wird zwar einer der Hilfe bedürftenden Einzelperson Hilfe zuteil, es liegt aber keine Fürsorgeleistung der öffentlichen Gewalt vor.

Zu 2. Daß diese Pflichtleistung gegenüber fürsorgebedürftigen Einzelpersonen eintritt, ergibt sich aus der Bestimmung des Fürsorgerechts<sup>2</sup>. Daraus ergibt sich auch, daß unter Leistung nicht lediglich die materielle Leistung in Geld oder Sachwerten zu verstehen ist. Fürsorgerechtliche Leistung umfaßt alle Maßnahmen der Hilfe, nicht nur Handlungen unmittelbar gegenüber dem Fürsorgebedürftigen (Zahlung der Unterstützung, Unterbringung im Krankenhaus, Besuch beim Pflegekind, Zusammensein des Helfers der Schutzaufsicht mit seinem Schützling), sondern auch die mittelbar für ihn gegenüber anderen Stellen vorgenommenen Handlungen (Antrag auf Fürsorgeerziehung beim Vormundschaftsgericht). Die Abgrenzung trifft das positive Recht. Die Einheitlichkeit liegt darin, daß die fürsorgerechtliche Leistung stets das gleiche Ziel verfolgt.

Zu 3. Diese Stellung der fürsorgerechtlichen Leistung entspricht der Natur des Fürsorgerechts und bildet eines seiner grundsätzlichen Merkmale.

Nicht einheitlich sind die Rechtsfolgen der fürsorgerechtlichen Leistung, die für die einzelnen Leistungen gesondert dargestellt werden müssen.

Die Einheit der fürsorgerechtlichen Leistung beruht vor allem im Ziel. Als Ziel der Jugendhilfe ist positiv rechtlich bestimmt: Erfüllung des jedem deutschen Kinde zustehenden Rechtes auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit<sup>3</sup>. Als Ziel der Fürsorgepflicht ist durch § 1 RGr. festgelegt: Die Fürsorge hat die Aufgabe, dem Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensbedarf zu

<sup>1</sup> § 27 RFV. und § 5 RJWG. gelten bei allen fürsorgerechtlichen Aufgaben.

<sup>2</sup> Siehe S. 8. Hier liegt ein Unterschied zur Vorsorge.

<sup>3</sup> § 1 RJWG.

gewähren, sie soll den Hilfsbedürftigen tunlichst in den Stand setzen, sich und seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen den Lebensbedarf selbst zu beschaffen. Es scheint, als bestünden zwischen beiden Zielbestimmungen große Unterschiede. Die Jugendhilfe hat die bestimmtere, kürzere, fast spruchartige Formulierung, die einen Anspruch festsetzt, der zu befriedigen ist. Die Fürsorgepflicht verwendet eine längere, offenbar der Auslegung sehr bedürftige Formel, in der das Wort „Anspruch“ fehlt. Und doch zeigt eine nähere Betrachtung, daß das Ziel das gleiche ist. Das wird klar, wenn man aus der positiven fürsorgerechtlichen Formulierung den innewohnenden Gedanken herauszulesen sucht und ihn in größere Gedankenzusammenhänge stellt.

Fürsorgerecht ist ein bestimmter wohlfahrtspolitischer Entschluß. Das Deutsche Reich ist ein Wohlfahrtsstaat in dem Sinne, daß es planmäßige Wohlfahrtspolitik in großem Umfange betreibt. Das Ziel der Wohlfahrtspolitik ist der an Leib und Seele gesunde und in die Volksgemeinschaft sich natürlich eingliedernde Einzelmensch<sup>1</sup>. Zur Erreichung dieses Zieles will die Wohlfahrtspolitik jedem verhelfen, den die Schwäche der eigenen Kräfte oder die Übermacht der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse hindert: der Jugend, indem sie ihr den Erziehungsanspruch sichert; dem Erwachsenen, indem sie ihm dazu verhilft, alles aus dem Wege zu räumen, was ihn hindert, ein an Leib und Seele gesunder, in die Gemeinschaft sich einfügender Mensch zu bleiben oder zu werden. Daß die Mittel der Wohlfahrtspolitik die verschiedenartigsten sind, ist in der Einleitung dargelegt. Hier kommt nur das fürsorgerechtlich formulierte Mittel in Frage.

Die Problematik dieser Zielbestimmung soll nicht verkannt werden. Letzten Endes wird der Inhalt dieser Zielbestimmung dauernd von Wissenschaft und Weltanschauung, von Politik und Wirtschaft, von alt und jung umkämpft sein, weil es sich um Wertbestimmungen handelt, für die die absolute Grundlage fehlt. Aber diese Auseinandersetzung kann und soll durch die Zielsetzung der deutschen Wohlfahrtspolitik auch gar nicht verhindert werden. Die Zielformel ist der Ausfüllung zugänglich<sup>2</sup>. Insbesondere wird der Begriff der Gemeinschaftstüchtigkeit immer sehr umstritten sein.

Es soll auch nicht verkannt werden, daß einzelne nicht an Leib oder Seele gesunde Menschen der Menschheit Werte gegeben haben und sicher weiter geben werden. Auch der der Gemeinschaft sich nicht Einfügende kann gerade durch seinen aktiven oder passiven Widerstand die Gemeinschaft bereichern, indem er sie hellichtig und hellhörig macht. Aber es handelt sich darum, daß für die staatliche Wohlfahrtspolitik des auf der Verfassung vom 11. 8. 19 gegründeten Deutschen Reiches als Ziel nur ein Typus gewählt werden kann, der für diesen Staat als Norm in Frage kommt, nämlich der an Leib und Seele gesunde, der Gemeinschaft eingegliederte Einzelmensch.

Ist so die Einheitlichkeit des Zieles dargetan, so ist damit die Einheitlichkeit des Weges keineswegs gefordert. Ein Ideal bedeutet immer nur die Bestimmung der Richtung, nicht aber die Bestimmung des Weges im einzelnen<sup>3</sup>. Die von der Natur gegebene Tatsache, daß Jugend in der Gesellschaft vorhanden ist, zwingt schon an sich das Fürsorgerecht zu besonderen Maßnahmen, aber die besondere Lage des Deutschen Reiches in der Gegenwart, der Wille zum Wiederaufbau nach einem Niedergang zwingt die Wohlfahrtspolitik und damit auch das Fürsorgerecht gerade der Jugend gegenüber zu Maßnahmen, die der besonderen Lage auch besonders angepaßt sind. Mit dieser Betonung der besonderen Maßnahmen der Wohlfahrtspolitik für die Jugend soll die vom gegenwärtigen deutschen Fürsorgerecht gewählte Lösung

<sup>1</sup> WOLF, Soziologische Grundlagen d. Fürs. u. Wohl.Pfl. 1927, auch Jahrb. f. Nat.Ök. und Stat. III. Folge, 69. Bd.; Preuß.Ausf. Anwg. z. RJWG. VI. Ziff. 16.

<sup>2</sup> Vgl. die sog. Meißner-Formel der deutschen Jugendbewegung.

<sup>3</sup> Vgl. FRIEDA WUNDERLICH, Produktivität, S. 351.

der positiv-rechtlichen Formulierung nicht als für alle Zeiten gerechtfertigt bezeichnet werden — man vergleiche z. B. das Umherirren der hilfsbedürftigen Minderjährigen im deutschen Fürsorgerecht! Es soll nur als Selbstverständlichkeit einer planmäßigen Wohlfahrtspolitik festgehalten werden, daß sie den Besonderheiten der Jugend Rechnung trägt.

Die nähere Darstellung der fürsorgerechtlichen Leistung nach Ziel, Voraussetzung, Art und Maß muß sich nach der Gestaltung des positiven Rechtes richten, das sich auf RFV. und RJWG. verteilt. Die getrennte Darstellung ist auch deshalb erforderlich, weil in der RFV. die fürsorgerechtliche Leistung in reiner Form erscheint, während im RJWG. aus dem Bestreben heraus, den Jugendwohlfahrtsbehörden, insbesondere dem Jugendamt eine möglichst umfangreiche Zuständigkeit für Jugendwohlfahrtsaufgaben zu verleihen, neben den fürsorgerechtlichen Leistungen auch Leistungen anderer Art (z. B. Hilfe im Vormundschaftswesen) geregelt werden. Die Darstellung scheidet deshalb die fürsorgerechtliche Leistung der Fürsorgepflicht (§ 13) von der fürsorgerechtlichen Leistung der Jugendhilfe (§ 14).

### § 13. Fürsorgepflicht.

Die Pflichtleistungen der Fürsorgeverbände, wie sie grundsätzlich im ersten Kapitel dargestellt sind, sind nunmehr im einzelnen zu schildern.

#### A. Allgemeines über die Reichsgrundsätze.

Die Bestimmungen sind zum größten Teil Landesrecht. Das muß auf den ersten Blick auffallen. Es hängt das damit zusammen, daß nach der grundsätzlichen Entscheidung der dritten Steuernotverordnung die Lasten der Fürsorgepflicht den Ländern und ihren Fürsorgeverbänden obliegen, und da vom Umfang der Leistung der Umfang der Lasten abhängt, infolgedessen die Bestimmung des Umfanges der Leistung auch den Ländern überlassen bleiben muß. Dieser Gedanke war bereits in § 8 UWG. zum Ausdruck gekommen. Nun war aber einer der Haupteinwände gegen das armenrechtliche Fürsorgerecht, daß infolge der Bestimmungen des § 8 UWG. eine Verschiedenheit in der Durchführung der Armenfürsorge im Deutschen Reich eingetreten war, die zu großen Schwierigkeiten geführt hatte. Deshalb ist bei allem grundsätzlichen Festhalten an dem Gedanken, daß das Land als Lastenträger auch den Umfang der Fürsorgerleistung bestimmen müsse — wie er ja durch § 6 Abs. 1 RFV. zum Ausdruck kommt —, doch ebenso stark der Gedanke der Vereinheitlichung der Durchführung betont. Die von den Ländern zu erlassenden Vorschriften müssen sich im Rahmen der reichsrechtlichen Vorschriften halten, und der Reichsregierung ist das Recht verliehen, mit Zustimmung des Reichsrates Grundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der zu gewährenden Fürsorge aufzustellen. Für den Bereich der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge ist nicht die Befugnis, sondern die Verpflichtung zur Aufstellung von Grundsätzen durch § 1 der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. 2. 19 in der Fassung des § 34 der RFV. gegeben.

Die Reichsregierung hat von der durch § 6 Abs. 2 RFV. ihr verliehenen Befugnis Gebrauch gemacht. Nach § 32 RFV. Abs. 2 galten zunächst die bisherigen Bestimmungen über die Fürsorge für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie diejenigen über Wochenfürsorge, soweit sie Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge betrafen, als Vorschriften im Sinne des § 6. Für die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige waren zunächst trotz Aufhebung des Abschnittes V des RJWG. die

Vorschriften des § 49 Abs. 1 und 2 ebenfalls als Vorschriften<sup>1</sup> im Sinne des § 6 aufrechterhalten. Durch Verordnung vom 27. 3. 24<sup>2</sup> waren vorläufige Grundsätze zunächst mit Wirkung bis zum 1. 6. 24 erlassen, die durch Verordnung vom 26. 6. 24<sup>3</sup> bis zum 1. 11. 24, durch Verordnung vom 27. 10. 24<sup>4</sup> bis zum 1. 1. 25 verlängert worden sind. Zur Erläuterung dieser Grundsätze erging ein Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 25. 3. 24, der sich besonders mit der Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Sozial- und Kleinrentner beschäftigte.

Inzwischen waren die endgültigen Grundsätze durch eingehende Verhandlungen in einer Sachverständigenkommission<sup>5</sup> und im Reichsrat vorbereitet worden. Sie ergingen unter der Bezeichnung „Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge“ am 24. 12. 24<sup>6</sup> und sind am 1. 1. 25 in Kraft getreten (§ 36). Zu diesen Reichsgrundsätzen sind Erläuterungen des Reichsarbeitsministers ergangen, genannt Reichserläuterungen, die im RABl. S. 494 veröffentlicht sind. Rechtlich zwingende Bedeutung kommt diesen Reichserläuterungen nicht zu; sie nehmen sie übrigens auch gar nicht für sich in Anspruch. Sie sind gewissermaßen die nachgeholtte Begründung zu den Reichsgrundsätzen und haben für die Auslegung der RGr. als Äußerung einer Stelle, die an der Schaffung der RGr. ausschlaggebend beteiligt war, ihre besondere Bedeutung.

Im Rahmen der reichsrechtlichen Vorschriften und an Hand der RGr. sind nunmehr die Länder verpflichtet, gemäß § 6 Abs. 1 Voraussetzung, Art und Maß der von ihren Fürsorgeverbänden auf Grund der reichsfürsorgerechtlichen Bestimmungen zu gewährenden Fürsorge festzustellen. Die reichsrechtlichen Vorschriften, in deren Rahmen sich die Fürsorgeverbände dabei bewegen müssen, sind insbesondere die Vorschriften der RFV. selbst. Die RGr. aber selbst sind so ausführlich und so eingehend, daß, abgesehen davon, daß sie selbst an einigen Stellen (§§ 17 und 35) landesrechtliche Ergänzung anheimstellen, den Ländern nichts weiter übrigbleibt, als sie zu übernehmen. So hat Preußen in einer Verordnung über Fürsorgeleistungen vom 20. 12. 24<sup>7</sup> bestimmt, daß die öffentliche Fürsorge in Preußen nach Maßgabe der RGr. durchzuführen ist. Eine Reihe von Ländern hat überhaupt keinerlei Bestimmung auf Grund des § 6 Abs. 1 RFV. getroffen. Sie sind dabei von der Überzeugung ausgegangen, daß materiell bei der Ausführlichkeit der RGr. eine Regelung durch Landesbestimmung nicht möglich sei, und daß die RGr. unmittelbare, die Fürsorgeverbände der Länder bindende Regeln aufstellen. Diese Auffassung ist irrig, indes hat das Bundesamt für das Heimatwesen sich für die unmittelbare Gültigkeit der RGr. ausgesprochen, so daß dieser Frage eine praktische Bedeutung zur Zeit nicht zukommt.

Für die Darstellung der RGr. kann als Grundlage entweder die Liste des § 1 RFV. verwertet werden — die einzelnen Ziffern der Liste müßten dann jeweils nach Ziel, Voraussetzung, Art und Maß behandelt werden — oder die Einteilung der RGr. selbst — A. Fürsorge im allgemeinen, B. Besondere Bestimmungen, C. Schlußbestimmungen —. Wenn man aber von der Aufgabe der RGr. ausgeht: Vereinheitlichung der fürsorgerechtlichen Leistung gegenüber der bisherigen reichs- und landesrechtlichen Zersplitterung, so ist es erforderlich, um diesen Gedanken der Einheitlichkeit deutlich zu machen, eine andere Betrachtungsweise zu wählen. Die Darstellung geht deshalb von der Einteilung des § 6 RFV. aus und enthält demnach Ziel (B), Voraussetzung (C), Art (D), Maß (E), einen zusammenfassenden Überblick (F) und die Sonderstellung der Ausländer (G).

<sup>1</sup> Richtiger Grundsätze, vgl. BAATH, S. 56.

<sup>2</sup> RGBl. I S. 379.

<sup>3</sup> RGBl. I S. 660.

<sup>4</sup> RGBl. I S. 756.

<sup>5</sup> Vgl. Entwurf POLLIGKEIT, ND. 1924, Nr. 52, Sonderbeilage und BOLZAU, S. 85, auch Fürsorge 1924, S. 107.

<sup>6</sup> RGBl. I S. 765.

<sup>7</sup> Pr. Ges.Samml. S. 764.

Selbstverständlich bilden an sich die RGr. ein Gebilde, in dem alle Bestimmungen im gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis stehen<sup>1</sup>. Die Festlegung der Voraussetzung der Fürsorge ist naturgemäß von der Festlegung des Zieles abhängig. Das Maß der Fürsorge wird entscheidend vom Ziel beeinflusst. Auf die Bedeutung der Teilung in allgemeine und besondere Bestimmungen sei auch jetzt schon hingewiesen. Die Bestimmungen unter A gelten für alle Hilfsbedürftigen, während für die unter B besonders bezeichneten Hilfsbedürftigen neben den Bestimmungen zu A noch die besonderen Bestimmungen unter B anzuwenden sind<sup>2</sup>.

Die RGr. werden durch die Fürsorgestellen durchgeführt, in deren Hand liegt die Anwendung und damit auch die Auslegung. Auch die gemäß § 3 Abs. 3 RFV. einzurichtenden Beschwerdestellen haben Gelegenheit, an der Auslegung der RGr. mitzuarbeiten. Vor allem aber ist das Bundesamt für das Heimatwesen berufen, bei Streitigkeiten zwischen Fürsorgeverbänden auch über die Anwendung und Auslegung der RGr. zu entscheiden.

### B. Ziel.

Das Ziel der Fürsorge ist in der Weise bestimmt, daß § 1, wie schon erwähnt, sagt: Die Fürsorge hat die Aufgabe, dem Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensbedarf zu gewähren. Sie soll ihn tunlichst in den Stand setzen, sich und seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen den Lebensbedarf selbst zu beschaffen. Man hat dieses Ziel und diese Aufgabe eine wirtschaftliche genannt<sup>3</sup>, und man will in dieser wirtschaftlichen Bestimmung den Eigencharakter und den Eigenwert der öffentlichen Fürsorge sehen<sup>4</sup>. Eine nähere Betrachtung ergibt indessen, daß diese Charakterisierung nicht im vollen Umfange zutrifft. Bezüglich der hilfsbedürftigen Minderjährigen kann das Ziel der Fürsorge kein anderes sein, als was selbstverständliches Ziel der Jugendhilfe ist: Erziehung. Zwar ist die Fürsorgestelle nicht als Jugendwohlfahrtsbehörde im Sinne des RJWG. anerkannt; der Sache nach ist sie es aber im Rahmen der Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige zweifellos. Deshalb ist auch bestimmt, daß bei Störungen der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung Minderjähriger die Hilfe so ausreichend zu bemessen ist, daß gründliche und dauernde Abhilfe zu erwarten ist (§ 10 Abs. 2). Welchen großen Wert die Fürsorgepflicht auf die Erziehung legt, ergibt sich auch daraus, daß die sonst für alle Hilfsbedürftigen bestehende strenge fürsorgerechtliche Arbeitspflicht in einem Falle gemildert wird: Frauen soll Erwerbsarbeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die geordnete Erziehung ihrer Kinder gefährdet wird (§ 7 Abs. 3 RGr.). Das Ziel der Wochenfürsorge kann auch nicht als ein rein wirtschaftliches angesehen werden. Die Wochenfürsorge im Rahmen der Fürsorgepflicht ist ein Mittel der Bevölkerungspolitik neben anderen, und daß Bevölkerungspolitik rein wirtschaftlich orientiert wäre, wird man nicht sagen können. Wenn endlich im Rahmen der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge besondere Ziele aufgestellt werden, so ist diese Zielbestimmung auch nicht rein wirtschaftlich, sondern zugleich der Ausdruck einer sittlichen Verpflichtung gegenüber denen, die für die Gesamtheit Opfer an Leben und Gesundheit gebracht haben. Alles dies zeigt, daß das Ziel der Fürsorge mindestens in den genannten Fällen auch positiv-rechtlich nicht nur wirtschaftlich bestimmt ist. Schließlich kann die im § 1 Abs. 2 RGr. allerdings nur in der Sollform festgelegte Aufgabe, den Hilfsbedürftigen zur Selbsthilfe zu bringen, auch nicht nur wirtschaftlich aufgefaßt werden. Die Bestimmung geht offensichtlich von dem wohlfahrtspolitischen Gedanken der Selbständigkeit des Einzelnen in der Volksgemeinschaft aus. Das Ziel

<sup>1</sup> Vgl. KRACHT, Materielles Fürsorgerecht in Fürsorge 1924, S. 88, 102.

<sup>2</sup> So auch R.Erl. zur Überschrift, A. Fürsorge im allgemeinen.

<sup>3</sup> Z. B. LÜCKEN, Fürsorgerecht und Caritas, S. 23. — FRIEDRICHS, S. 175.

<sup>4</sup> Z. B. KLUMKER, Fürsorgewesen, S. 73.

der Fürsorge ist zwar insofern formal einheitlich bestimmt, als der Begriff des notwendigen Lebensbedarfs in den Mittelpunkt gestellt wird und die Zielerhöhungen und Zielverfeinerungen als Erweiterung des notwendigen Lebensbedarfs dargestellt werden; aber der Gedanke der ausschließlich wirtschaftlichen Bestimmtheit des Zieles ist abzulehnen.

### C. Voraussetzungen der Fürsorgeleistung.

Unter fürsorgerechtlichen Voraussetzungen der fürsorgerechtlichen Leistung ist der Tatbestand zu verstehen, der verwirklicht sein muß, damit die Pflicht zur Leistung entsteht. Zu diesem Tatbestand gehören zwei Voraussetzungen: ein Zustand, in dem der Hilfesuchende sich befindet und der mit den Worten Hilfsbedürftigkeit (I) bezeichnet wird; ferner bestimmte Handlungen des Hilfsbedürftigen selbst (II); unter dem Gesichtspunkt der Voraussetzung ist die Frage zu prüfen, ob ein Antrag des Hilfsbedürftigen erforderlich ist oder nicht (III).

**I. Hilfsbedürftigkeit** ist der zentrale fürsorgerechtliche Begriff, von dessen Verwirklichung im Einzelfalle die fürsorgerechtliche Leistung, die fürsorgerechtliche Zuständigkeit und die fürsorgerechtlichen Folgen der Leistung abhängen. Er ist deshalb durch eine gesetzliche Begriffsbestimmung im § 5 RGr. festgelegt. Danach ist hilfsbedürftig, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann, und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen erhält. Die RGr. sind so aufgebaut, daß das Begriffsmerkmal „notwendiger Lebensbedarf“ besonders erörtert wird (§ 6). Die von den RGr. genannten Quellen, aus denen der notwendige Lebensbedarf fließen kann, die eigenen Kräfte und die eigenen Mittel werden im § 7 (Arbeitskraft) und in den §§ 8 und 9 (Sonstige Einnahmen) näher erörtert<sup>1</sup>. Auf diesem Schema ruhen die gesamten RGr., die im Rahmen des Begriffs des notwendigen Lebensbedarfs auch die Besonderheiten der Kleinrentner-, Sozialrentner-, Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge behandeln. Es muß deshalb zunächst der Begriff des notwendigen Lebensbedarfs (1) und dann die Erweiterungen (2) und Einschränkungen (3) dieses Begriffs dargestellt werden. Diese Bestimmungen sind grundlegend für die fürsorgerechtliche Leistung; denn von der Bestimmung des notwendigen Lebensbedarfs hängt selbstverständlich das Maß der Fürsorge unabänderlich ab.

1. Notwendiger Lebensbedarf. Was unter „notwendigem Lebensbedarf“ verstanden werden soll, ist im § 6 im einzelnen aufgeführt.

a) Unterhalt. Zum notwendigen Lebensbedarf gehört in erster Linie der Lebensunterhalt. Für das, was das Gesetz unter Lebensunterhalt versteht, sind die hauptsächlichsten Beispiele: Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege. Es ist ohne weiteres klar, daß damit noch kein Maßstab dafür, was nun im einzelnen Falle als notwendige Unterkunft, als notwendige Nahrung, als notwendige Kleidung zu betrachten ist, gegeben ist. So sicher es ist, daß der notwendige Lebensunterhalt in vielen Beziehungen für alle Menschen gleich ist, nämlich in bezug auf das unentbehrliche, zur Aufrechterhaltung des nackten Lebens Erforderliche, so ist es doch ebenso sicher, daß darüber hinaus der Weg für die allergrößten Verschiedenheiten offen ist. Denn daß notwendiger Lebensbedarf mehr ist als das zur Fristung des Lebens Unerläßliche, zeigt § 13 RGr. einwandfrei. Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 soll gerade die Eigenart der Notlage berücksichtigt werden, und was im Einzelfalle notwendiger Lebensbedarf ist, soll sich gemäß § 10 Abs. 2 nach der Besonderheit des Falles richten. Für die Feststellung des notwendigen Lebensbedarfs im Einzelfalle ist also gerade nicht jenes absolute Existenzminimum entscheidend, sondern das, was die Besonderheit des Einzelfalles ergibt. Immer-

<sup>1</sup> Vgl. Kapitel VI.

hin müssen aber gleiche Grundlagen sich auch gleichmäßig auswirken und die Gleichheit der absoluten Lebensnotwendigkeiten wird auch in der fürsorgerechtlichen Leistung zum Ausdruck kommen müssen. Das ist der Grundgedanke, der zu der Bestimmung des § 6 Abs. 3 R.F.V. geführt hat, nach dem die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmten Stellen den örtlichen Verhältnissen angepaßte Richtsätze für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhaltes der Hilfsbedürftigen festzusetzen haben<sup>1</sup>. Diese Bestimmung besagt, daß für den einzelnen Hilfsbedürftigen eine Summe festgesetzt wird, die, auf eine bestimmte Zeitdauer berechnet (Woche, Monat), die Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes im Sinne des § 6 Ziff. a R.Gr. ermöglichen soll. Bei der Prüfung der Frage, ob er hilfsbedürftig ist, ist also festzustellen, ob er über Einnahmen verfügt, die in ihrer Höhe diesem notwendigen Lebensunterhaltungssatz entsprechen. Ist dies nicht der Fall, so liegt Hilfsbedürftigkeit vor und die Hauptvoraussetzung für den Eintritt der fürsorgerechtlichen Leistung ist gegeben. Die Hilfsbedürftigkeit kann eine vollständige sein, wenn überhaupt keine Einnahmen vorliegen; die Hilfsbedürftigkeit kann auch eine teilweise sein, wenn Einnahmen vorliegen, die unter der Grenze des notwendigen Lebensunterhaltes bleiben. Wie vereint sich nun dieses System des für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhaltes aufgestellten Richtsatzes mit der Bestimmung der R.Gr., daß die Hilfe sich nach der Besonderheit des einzelnen Falles zu richten hat?

Die Frage der Einführung von Richtsätzen in der öffentlichen Fürsorge ist von jeher außerordentlich umstritten gewesen. Indes hat sich gezeigt, daß die Forderung nach der gleichmäßigen Durchführung der öffentlichen Fürsorge sich nur dann durchsetzt, wenn diese Gleichmäßigkeit durch die Einführung von Richtsätzen gefördert wird. Denn wie alle menschlichen Einrichtungen, die zu ihrer Durchführung auf die Mitwirkung großer Mengen der verschiedenartigsten menschlichen Kräfte angewiesen sind, leidet auch die öffentliche Fürsorge unter dem bei der gegebenen Struktur des Menschen unausbleiblichen Nachteil, daß die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen und ihrer Anwendung allzusehr von willkürlichen Gesichtspunkten geleitet wird. Wenn Richtsätze eingeführt sind, so ist damit für die Grundlage der fürsorgerechtlichen Leistung ein gewisser Anhaltspunkt gegeben. Mehr als ein solcher Anhaltspunkt will auch der Richtsatz nicht sein. Er ist kein Höchstsatz in dem Sinne, daß er die oberste Grenze für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhaltes im einzelnen Falle darstellt; er ist aber auch kein Mindestsatz in dem Sinne, daß der notwendige Lebensbedarf — und somit das Maß der Unterstützung — niemals unter dem Richtsatz liegen dürfte. Der Richtsatz gibt vielmehr auf Grund praktischer Erfahrung den Durchschnittssatz für die Bemessung des notwendigen Lebensbedarfes an, der für eine große Zahl von Einzelfällen zweifellos die Regel bilden kann. Aber die Bestimmung des § 10 — Besonderheit des Falles — wird fürsorgerechtlich durch den Richtsatz in keiner Weise eingeschränkt. Die Bedeutung des Richtsatzes beruht weiter darauf, daß er den zur Entscheidung über die Beschwerden Hilfsbedürftiger berufenen Stellen, die im allgemeinen schwerer als die Fürsorgestellen die örtlichen Verhältnisse, in denen der Hilfsbedürftige lebt, beurteilen können, einen Anhaltspunkt für die Entscheidung der Frage gibt, ob die fürsorgerechtliche Leistung im einzelnen Falle den gesetzlichen Bestimmungen entspricht oder nicht. Daß die Richtsätze selbst schon in gewissem Sinne individualisiert sind, ergibt sich daraus, daß sie, wie das Gesetz verlangt, den örtlichen Verhältnissen angepaßt werden können. Die Anpassung an die örtlichen Verhältnisse kann am besten diejenige Stelle vornehmen, die mit diesen örtlichen Verhältnissen besonders vertraut ist. Die oberste Landesbehörde hat deshalb auch die Befugnis

<sup>1</sup> CUNO, Grundsätzliches bei Aufstellung und Handhabung von Richtsätzen für die Unterstützung Hilfsbedürftiger. Heft 12 der Veröffentl. d. Deutsch. Vereins f. öffentl. u. private Fürsorge.



erhalten, die Stellen zu bestimmen, die für die Festsetzung der Richtsätze in Frage kommt. So hat z. B. Preußen diese Festsetzung dem Bezirksfürsorgeverbande übertragen. Daß diese Richtsätze verschieden sind, je nachdem, ob es sich um allein-stehende Hilfsbedürftige oder um Ehepaare oder um Ehepaare mit Kindern handelt, ergibt sich von selbst daraus, daß die Bemessung des notwendigen Lebensbedarfs selbstverständlich von der Größe der Familie abhängt<sup>1</sup>.

Zu den vom Gesetz als Hauptbestandteil des notwendigen Lebensunterhalts genannten Einzelheiten ist noch folgendes zu bemerken:

aa) Unterkunft: Die armenrechtliche Gesetzgebung gebrauchte für „Unterkunft“ das Wort „Obdach“. Mit Obdach war nichts anderes bezeichnet als die räumliche Unterbringung überhaupt, während durch die Wahl des Wortes „Unterkunft“ auf die Besonderheiten des Einzelfalles gemäß § 10 Abs. 1 RGr. Rücksicht genommen wird. Daß unter den gegenwärtigen Wohnungsverhältnissen die fürsorgerechtliche Leistung in bezug auf die Unterkunftsgewährung vor besonderen Schwierigkeiten steht, ist ohne weiteres ersichtlich. Die Entwicklung der Gesetzgebung über die Miete und den Mieterschutz ist deshalb für die öffentliche Fürsorge von besonderer fürsorgerechtlicher Bedeutung<sup>2</sup>. Jede Erleichterung der Beendigung des Mietsverhältnisses beeinflußt die fürsorgerechtliche Leistung in bezug auf die Gewährung der Unterkunft<sup>3</sup>.

Von der Gewährung von Unterkunft an Hilfsbedürftige ist die Gewährung von Obdach im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung als Aufgabe der Polizeibehörde zu scheiden<sup>4</sup>.

bb) Der Begriff der Pflege ist im Gesetz nicht näher bestimmt. Offenbar ist hier namentlich an die Fälle der Altersfürsorge gedacht, wo neben der Beschaffung der Unterkunft, der Nahrung und der Kleidung auch eine gewisse persönliche Betreuung als zum notwendigen Lebensbedarf gehörig betrachtet wird.

b) Krankenhilfe war von jeher eine Aufgabe der öffentlichen Fürsorge. Sie gehört mit zu den ältesten Aufgaben der Fürsorge überhaupt. Krankheit ist ein Zustand der besonderen Fürsorgebedürftigkeit. Was im einzelnen unter fürsorgerechtlicher Krankenhilfe zu verstehen ist, sagt das Gesetz nicht. Der Begriff der Krankenhilfe ist auch ein sozialversicherungsrechtlicher. Er ist im Krankenversicherungsrecht § 182 RVO. dahin bestimmt, daß er Krankenpflege und Krankengeld umfaßt<sup>5</sup>. Indes ist dieser sozialversicherungsrechtliche Begriff der Krankenhilfe ein anderer als der fürsorgerechtliche. Was das Sozialversicherungsrecht Krankenpflege nennt, ist im gleichen Umfang auch Inhalt der fürsorgerechtlichen Krankenhilfe. Aber der Begriff der fürsorgerechtlichen Krankenhilfe geht über den sozialversicherungsrechtlichen bei weitem hinaus. Der fürsorgerechtlichen Krankenhilfe fehlt selbstverständlich die zeitliche Begrenzung, die für eine sozialversicherungsrechtliche Leistung wesensgemäß ist. Eine Beteiligung des Hilfsbedürftigen an den Kosten für Arznei, Heil- und Stärkungsmitteln, wie § 182 RVO. vorsieht, ist für den Bereich der Fürsorge ebenfalls ausgeschlossen. Der zweite wesentliche Bestandteil der versicherungsrechtlichen Krankenhilfe, das Krankengeld, kommt für den Bereich der fürsorgerechtlichen Krankenhilfe selbstverständlich nicht in Frage.

Auch die fürsorgerechtliche Krankenhilfe ist im Rahmen des notwendigen Lebensbedarfs zu gewähren. Die Entscheidung darüber, was als notwendige Krankenhilfe im fürsorgerechtlichen Sinne anzusehen ist, ist aber selbstverständlich

<sup>1</sup> Eine Zusammenstellung der Richtsätze für den Stand vom 1. 9. 26 ist enthalten in der Reichstagsdrucksache Nr. 2810, Anl. 1, 3. Wahlperiode. Über die praktischen Schwierigkeiten vgl. ND. VIII, S. 243.

<sup>2</sup> Vgl. HESS, Mieterschutz und Fürsorgeverbände Z. f. Wpfl. 2, S. 336 und Fortsetzungen.

<sup>3</sup> Vgl. ND. VIII, S. 249.

<sup>4</sup> HESS, a. a. O. bes. S. 464.

<sup>5</sup> Verschieden von der krankenversicherungsrechtlichen Krankenhilfe ist die unfallversicherungsrechtliche Krankenbehandlung des § 558b RVO.

von der Entwicklung der medizinischen Wissenschaft ebenso sehr abhängig, wie von dem Stand der allgemeinen Gesundheitsfürsorge überhaupt. Denn darauf ist bei der fürsorgerechtlichen Krankenhilfe zu achten, daß sie nicht nur eine fürsorgerechtliche Leistung ist, sondern gleichzeitig ein Bestandteil der Gesundheitspolitik. Auch die Gesundheitspolitik, die ja nur eine besondere Art Wohlfahrtspolitik ist, benutzt die verschiedenen wohlfahrtspolitischen Mittel. So gibt es im Rahmen des Versorgungsrechts, des Sozialversicherungsrechts gesundheitspolitische Maßnahmen — der größte Teil des Sozialversicherungsrechts ist Gesundheitsrecht —. Auch die Methode des Schutzrechts wird im besonderen Maße von der gesundheitlichen Wohlfahrtspolitik benutzt<sup>1</sup>, und ebenso, was in unserem Zusammenhange allein in Frage kommt, das Mittel der fürsorgerechtlichen Leistung. So ist es zu erklären, daß innerhalb des Begriffs des notwendigen Lebensbedarfs gesundheitspolitische Maßnahmen in besonderer fürsorgerechtlicher Konstruktion erscheinen. Wenn deshalb Bekämpfung der Tuberkulose, einer das Volksleben besonders bedrohenden Krankheit, eine Hauptmaßnahme einer planmäßigen Wohlfahrtspolitik ist, so muß sich das auch innerhalb der fürsorgerechtlichen Leistung dahin auswirken, daß es ihre Aufgabe wird, gegenüber hilfsbedürftigen Tuberkuloseerkrankten oder -gefährdeten alle zur Tuberkulosebekämpfung erforderlichen Mittel anzuwenden<sup>2</sup>. Das ist vom Bundesamt für das Heimatwesen bereits unter dem früheren Recht anerkannt worden. In diesem Sinne sind auch die Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten für die Fürsorge von großer Bedeutung. Durch das Gesetz kommt der ernste wohlfahrtspolitische Entschluß zum Ausdruck, mit allen Mitteln die Entstehung und Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten zu verhindern. Soweit Geschlechtskranke also hilfsbedürftig sind — denn nur insoweit kommen sie für die reichsfürsorgerechtliche Leistung in Frage —, muß die Krankenhilfe ihnen gegenüber im Sinne der grundsätzlichen Anschauungen des genannten Reichsgesetzes ausgeübt werden.

Welche Maßnahmen im einzelnen zur notwendigen Krankenhilfe gehören, läßt sich allgemein nicht sagen. Die Organisation der fürsorgerechtlichen Krankenhilfe überläßt das Gesetz vollständig den Trägern und Organen der Fürsorge. Ob für die Versorgung mit ärztlicher Hilfe die freie Arztwahl oder das System der einzelnen bestimmten Ärzte eingeführt wird, ist vollständig der Entscheidung des Trägers der Fürsorge überlassen. Auch die landesfürsorgerechtlichen Bestimmungen haben hier im allgemeinen keine besonderen Einschränkungen getroffen<sup>3</sup>. Ob der Fürsorgeträger für die Fälle, in denen eine Unterbringung des erkrankten Hilfsbedürftigen in einer geschlossenen Anstalt nötig ist, eigene Krankenhäuser errichtet oder die Krankenhäuser anderer Träger — insbesondere der freien Wohlfahrtspflege — benutzt, ist reichsfürsorgerechtlich ohne Bedeutung.

Neben die Krankenhilfe tritt die Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit als eine über die Krankenhilfe hinausgehende besondere Hilfe. In dieser Bestimmung liegt eine ausdrückliche Erweiterung der fürsorgerechtlichen Leistung gegenüber dem früheren Armenrecht. Hier zeigt sich der Einfluß der in der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge gewonnenen Erfahrung.

c) Wochenfürsorge. Die Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen gehört ebenfalls zum notwendigen Lebensbedarf. Daß der Schwangeren und der Wöchnerin der notwendige Lebensunterhalt im oben erörterten Sinne, falls sie ihn selbst nicht oder wenigstens nicht im ausreichenden Maße hat, zu gewähren ist, ist selbstverständlich, da der Lebensunterhalt allen Hilfsbedürftigen ohne Ausnahme zusteht.

<sup>1</sup> Vgl. namentlich das RG. zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 18. 2. 27.

<sup>2</sup> RUPPERT, Tub.Bekämpfung u. d. neue Fürsorgerecht. Zeitschr. f. Tuberkulose Bd. 42, Heft 7. — OERTEL, RFV. im Dienste der Tub.Bekämpfung. Z. f. HW. 32, Sp. 50; und FINKE, Zusammenstellung d. sanitären u. fürsorgerechl. Vorschriften. Vgl. z. B. auch BAE. 66, S. 96.

<sup>3</sup> Vgl. § 77 der Sächs. AV. z. Wpfl.Ges.

Die besondere Erwähnung der Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen bedeutet, daß diese Hilfe neben und über den notwendigen Lebensunterhalt hinaus zu leisten ist<sup>1</sup>. Die fürsorgerechtliche Leistung der Wochenfürsorge steht ähnlich wie die Krankenhilfe im besonderen Zusammenhang mit den wohlfahrtspolitischen Maßnahmen, die im allgemeinen unter dem Begriff der Bevölkerungspolitik zusammengefaßt werden. Mit Rücksicht auf diesen Zusammenhang und im Interesse einer gleichmäßigen Durchführung dieser fürsorgerechtlichen Leistung im Rahmen der sonstigen bevölkerungspolitischen Maßnahmen ist der Tatbestand der Hilfsbedürftigkeit für die Wochenfürsorge insofern besonders qualifiziert worden, als nach § 6 Abs. 3 RFV. die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmten Stellen den örtlichen Verhältnissen angepaßte Einkommenssätze festzusetzen haben, bei deren Nichterreichung eine Wöchnerin Wochenfürsorge stets dann erhält, wenn nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Hilfe nicht benötigt wird. Durch diese Bestimmung wird der Tatbestand der Hilfsbedürftigkeit für die Wochenfürsorge aus der Beurteilung gemäß § 10 Abs. 1 RGr. insofern herausgenommen, als hierin nicht in erster Linie die Besonderheit des Falles entscheidet, sondern der Begriff der Hilfsbedürftigkeit angeknüpft wird an das Nichterreichen eines generell festgesetzten Einkommenssatzes. Damit erhält die Wochenfürsorge bewußt einen versorgungsähnlichen Charakter. Aber der fürsorgerechtliche Charakter wird doch insofern aufrechterhalten, als eine individuelle Prüfung der Besonderheiten des Einzelfalles gemäß § 10 Abs. 1 stattfindet, sich aber lediglich darauf zu erstrecken hat, ob Tatsachen vorhanden sind, die trotz Nichterreichung der Einkommensgrenze die Annahme rechtfertigen, daß die Wochenfürsorge nicht erforderlich ist. Eine Vorschrift, daß die Einkommenssätze in irgendeiner Beziehung zu den oben genannten Richtsätzen für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts zu stehen haben, trifft das Gesetz nicht. Praktisch ist die Bestimmung des Einkommenssatzes für die Wochenfürsorge im allgemeinen so geregelt worden, daß ein Vielfaches des Richtsatzes als Einkommenssatz genommen wird<sup>2</sup>.

d) Minderjährige. Daß bei Minderjährigen Erziehung als Ziel der Fürsorge bestimmt ist, oder wie die RGr. es formell ausdrücken, daß bei Minderjährigen Erziehung zum notwendigen Lebensbedarf gehört, ist nach der Entwicklung des Fürsorgerechts selbstverständlich. Der unerquickliche Streit, ob Erziehung Aufgabe der Armenverbände sei oder nicht, hat damit sein Ende erreicht. Daß Erziehung im Sinne des § 6 RGr. nichts anderes bedeuten kann als Erziehung im Sinne des RJWG., ist hier, wo von dem Begriff des einheitlichen Fürsorgerechts ausgegangen wird, selbstverständlich. Erziehung als Rechtsbegriff ist im ganzen deutschen Recht ein einheitlicher Begriff. Seine Bedeutung wird zweckmäßigerweise da erörtert, wo er als Hauptgrundlage der fürsorgerechtlichen Leistung erscheint. Den Minderjährigen gegenüber gehört aber nicht nur Erziehung, sondern Erwerbsbefähigung zum notwendigen Lebensbedarf. Erwerbsbefähigung bedeutet die Fähigkeit, durch irgendeinen Erwerb sich den Lebensbedarf selbst zu verschaffen. Die Art des Erwerbes ist hierbei nicht besonders bestimmt, so daß auch ein Erwerb, der keine besondere Schulung und Ausbildung voraussetzt, in Frage kommen kann. Im Gegensatz zur Erwerbsbefähigung in diesem Sinne steht die Berufsausbildung. Der Begriff des Berufes gilt nur für diejenigen Erwerbsarten, bei denen eine besondere Vorbildung und Ausbildung die Grundlage für die Tätigkeit zum Erwerbe bildet. Berufsausbildung in diesem Sinne ist danach nicht Ziel der fürsorgerechtlichen Leistung, weil zum notwendigen Lebensbedarf im fürsorgerechtlichen Sinne die Berufsausbildung nach der positiven Vorschrift des § 6 b nicht gezählt wird. In diesen Fragen haben man-

<sup>1</sup> Vgl. SCHWEERS, Zentr.Bl. 16, S. 183. BAE. 66, S. 183.

<sup>2</sup> Die S. 58, Anm. 1 genannte Reichstagsdrucksache enthält auch die Einkommenssätze für die Wochenfürsorge. Über die Bedeutung der Richtsätze und der Einkommenssätze für den fürsorgerechtlichen Kostenersatz gemäß § 16 RFV. vgl. Kap. V.

cherlei Auseinandersetzungen stattgefunden. Hier wird der Zusammenhang des jeweiligen Umfanges der fürsorgerechtlichen Leistung mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Fürsorgeträger ganz besonders deutlich. Berufsausbildung erfordert höhere Kostenaufwendungen als Erwerbsbefähigung. Nach allgemeiner Anschauung ist die Erwerbsbefähigung im allgemeinen mit der Beendigung der Schulpflicht gegeben, so daß weitere Leistungen des Fürsorgeträgers gegenüber den nicht mehr volksschulpflichtigen Minderjährigen nicht mehr erforderlich sind. In dem Maße freilich, in dem dieser Gesichtspunkt nicht mehr anerkannt wird, wird auch das Bestreben nach Erweiterung der fürsorgerechtlichen Leistung stärker werden. Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, das die Berufsberatung als eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und ihrer Organe ausdrücklich feststellt, wird zweifellos auch in dieser Richtung wirken.

e) Blinde. Bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln ist die Erwerbsbefähigung gleichfalls als Aufgabe der öffentlichen Fürsorge dadurch festgestellt, daß die Erwerbsbefähigung bei diesen Personen als zum notwendigen Lebensbedarf gehörig bezeichnet wird. Auch hier sind, wie die Reichserläuterungen zu § 6 bemerken, die Erfahrungen der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge verwandt worden.

f) Bestattung. Daß nötigenfalls der Bestattungsaufwand zu bestreiten ist, entspricht der bisherigen Gestaltung im Armenrecht<sup>1</sup>.

2. Erweiterungen. In einigen Fällen ist der Begriff des notwendigen Lebensbedarfs und damit der Umfang der Hilfe erweitert. Die Erweiterung bezieht sich auf den notwendigen Lebensunterhalt. Sie wird dadurch erreicht, daß entweder ein zahlenmäßig festgestelltes Verhältnis der Erweiterung zum gewöhnlichen Lebensbedarf festgelegt wird (a), oder daß gewisse Einkommensteile als nicht vorhanden betrachtet werden (b) — außer Ansatz, außer Betracht gelassen werden —, oder daß ein besonderer Aufwand als besonders zu berücksichtigen bezeichnet wird (c).

a) Ziffernmäßig. Die Fälle, in denen der notwendige Lebensbedarf durch ein ziffernmäßiges Verhältnis zum allgemein notwendigen Lebensbedarf erweitert worden ist, sind im § 6 RFV. genannt: die Sozial- und Kleinrentner und die ihnen gegebenenfalls gemäß § 17 RGr. landesfürsorgerechtlich Gleichgestellten. Die für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts aufzustellenden Richtsätze müssen für diese Gruppen so bemessen sein, daß der Hilfsbedürftige eine angemessene Mehrleistung gegenüber der allgemeinen Fürsorge erhält. Diese Mehrleistung soll in der Regel wenigstens  $\frac{1}{4}$  des allgemeinen Richtsatzes betragen. Mit der Höhersetzung des Richtsatzes ist die durch die §§ 14 und 16 RGr. vorgeschriebene besondere Rücksichtnahme auf die früheren Lebensverhältnisse bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit abgegolten. Indessen darf nicht übersehen werden, daß auch der erhöhte Richtsatz immer als ein Richtsatz im Sinne der Ausführung oben S. 57 zu betrachten ist. Eine Besonderheit gilt hier für Kleinrentner insofern, als das Mehr von  $\frac{1}{4}$  des allgemeinen Richtsatzes fürsorgerechtlich anders zu beurteilen ist als die gleich zu besprechende sog. Nichtanrechnung gewisser Beträge aus Aufwertungseinkommen.

b) „Außer Ansatz“. Die Fälle, in denen nach dem Willen des Gesetzes gewisse Einkommensteile bei der Feststellung der Hilfsbedürftigkeit außer Betracht oder außer Ansatz bleiben sollen, sind solche, in denen die Einkommensquelle allein bezeichnet ist oder solche, in denen diese Beträge der Höhe nach zahlenmäßig bestimmt sind.

<sup>1</sup> Für Preußen ist § 1 Abs. 3 des AG. zum UWG. vom 8. 3. 71 (Ges.Samml. S. 130) ausdrücklich aufrecht erhalten worden. Danach sind die Fürsorgeverbände nicht verpflichtet, Gebühren für die einem Hilfsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen zu entrichten. Diese Bestimmung gilt allerdings nur zwischen den preußischen Fürsorgeverbänden.

aa) Nach § 8 Abs. 4 sollen bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit Zuwendungen außer Ansatz bleiben, die die freie Wohlfahrtspflege oder ein Dritter zur Ergänzung der öffentlichen Fürsorge gewährt, ohne dazu eine rechtliche oder eine besondere sittliche Pflicht zu haben. Die fürsorgerechtliche Bedeutung dieser Bestimmung kann erst im Zusammenhang mit der rechtlichen Stellung der freien Wohlfahrtspflege erörtert werden<sup>1</sup>.

Bei Personen, die trotz vorgerückten Alters oder trotz starker Beschränkung ihrer Erwerbsfähigkeit unter Aufwendung besonderer Tatkraft einem Erwerb nachgehen, soll nach § 8 Abs. 5 ein angemessener Betrag des Arbeitsverdienstes außer Ansatz bleiben. Das gilt besonders bei Blinden, Hirnverletzten und anderen Schwererwerbsbeschränkten.

Im Rahmen der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge ist eine Reihe von Bestimmungen getroffen, die sich beziehen auf die Schwerbeschädigtenzulage und auf die besondere Rentenerhöhung, die gemäß § 37 RVG. eine Kriegshinterbliebenenwitwe erhält, weil sie erwerbsunfähig ist oder ein Kind zu versorgen oder das 45. oder ein höheres Lebensjahr vollendet hat. Vgl. aber § 37 i. d. F. vom 22. 12. 27.

bb) Eine Besonderheit gilt für Kleinrentner insofern, als das Aufwertungseinkommen des Kleinrentners auch in gewissem Umfange als nicht vorhanden betrachtet wird. Maßgebend ist einmal § 64 des Aufwertungsgesetzes vom 16. 7. 25<sup>2</sup>, wo es heißt, daß bei der Festsetzung einer Unterstützung öffentlich-rechtlicher Art das Einkommen des Hilfsbedürftigen aus Aufwertungsansprüchen außer Ansatz bleibt, soweit es den Betrag von 270 RM. für das Jahr nicht übersteigt, und § 26 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. 7. 25<sup>3</sup>, wo es gleichfalls heißt, daß bei der Festsetzung einer Unterstützung öffentlich-rechtlicher Art die Vorzugsrente bis zum Betrage von 270 RM. für das Jahr außer Ansatz bleibt. Beim Zusammentreffen von Vorzugsrenten und Aufwertungsansprüchen darf insgesamt der Betrag von 270 RM. im Jahr nicht überschritten werden. Bei der Nichtanrechnung dieser Beträge ist nicht der Kleinrentnerrichtsatz, sondern der allgemeine Richtsatz zugrunde zu legen<sup>4</sup>.

Durch diese Methode des Fürsorgerechtes, gewisse tatsächlich vorhandene Einkommen oder Einkommensteile als nicht vorhanden zu bezeichnen, wird in der Endwirkung erreicht, daß der notwendige Lebensbedarf für diejenigen Gruppen von Hilfsbedürftigen, denen diese Nichtanrechnung zugebilligt ist, höher festgesetzt wird als für die nicht privilegierten Gruppen. Über diese Methode des Fürsorgerechtes haben mancherlei Auseinandersetzungen stattgefunden. CUNO<sup>5</sup> hat sich schon seit langen Jahren gegen diese Methode gewehrt und gefordert, daß die Nichtanrechnung von Einkommen und Einkommensteilen aufgegeben, vielmehr die Erweiterung des notwendigen Lebensbedarfs als Grundlage für die Bestimmungen des Umfanges der fürsorgerechtlichen Leistung genommen werde. Diese Meinung hat sich allmählich durchgesetzt. Die in Frage kommenden Bestimmungen sind deshalb auch hier als Erweiterung des Begriffes des notwendigen Lebensbedarfs dargestellt worden.

c) Aufwand. Ein besonderer Aufwand ist im Rahmen der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge mehrfach besonders zu berücksichtigen. Nach § 23 Abs. 1 ist der Aufwand für Erziehung und Erwerbsbefähigung von Kindern zu berücksichtigen, der nach ihren Anlagen und Fähigkeiten und nach der Lebensstellung der Eltern berechtigt ist. Außerdem sollen auch Mehrausgaben, die einem Schwerbeschädigten infolge seiner Beschädigung erwachsen, angemessen berücksichtigt werden.

<sup>1</sup> Siehe Kapitel VII.

<sup>2</sup> RGBl. I S. 117.

<sup>3</sup> RGBl. I S. 137.

<sup>4</sup> Ebenso Z. f. WPfl. 3, S. 415; Gutachten des BA. f. Heimatwesen vom 15. 10. 27.

<sup>5</sup> Vgl. jetzt namentlich die oben S. 57 Anm. 1 genannte Schrift.

3. Einschränkungen. Aber auch den Fall einer Einschränkung des notwendigen Lebensbedarfs gegenüber dem Normalfall kennt das Fürsorgerecht. Folgende Hilfsbedürftige fallen unter diese Einschränkung, die im § 13 RGr.<sup>1</sup> festgelegt ist:

1. Arbeitsscheue; 2. offenbar Unwirtschaftliche; 3. Hilfsbedürftige, die den berechtigten Anordnungen der zuständigen Stelle beharrlich zuwiderhandeln, sie können dem Arbeitsscheuen gleichgestellt werden.

Die Einschränkung liegt darin, daß hier nicht das Fehlen des notwendigen Lebensbedarfs als Voraussetzung der fürsorgerechtlichen Leistung gilt, sondern lediglich das Fehlen des zur Fristung des Lebens Unerläßlichen. Damit wird der Umfang der fürsorgerechtlichen Leistung diesen Gruppen gegenüber außerordentlich vermindert. Diese Verminderung darf sich aber nur auf die betreffende Person, bei der dieser besondere Tatbestand verwirklicht ist, beziehen. Seine Angehörigen oder andere Hilfsbedürftige, mit denen er in häuslicher Gemeinschaft lebt, sollen soweit wie möglich von dieser Einschränkung nicht betroffen werden.

4. Erweiterungen und Einschränkungen in ihren Beziehungen zueinander. Das Verhältnis zwischen dem einfachen, dem erweiterten und dem eingeschränkten Tatbestand der Hilfsbedürftigkeit ist so, daß der eingeschränkte Tatbestand allen anderen Tatbeständen vorgeht. Wenn seine Merkmale verwirklicht sind, ist die Anwendung aller erweiternden Bestimmungen ausgeschlossen. Wenn und solange Arbeitsscheue oder offenbar unwirtschaftliches Verhalten im Sinne des § 13 vorliegt, hat der fürsorgerechtliche Tatbestand der Kleinrentner- und Sozialrentnereigenschaft, der Kriegsbeschädigten- oder Kriegshinterbliebeneneigenschaft dem betreffenden Einzelnen gegenüber keine fürsorgerechtliche Bedeutung mehr. In der Praxis ist allerdings die Anwendung des § 13 außerordentlich selten.

Bei der Betrachtung des Verhältnisses zwischen der einfachen und der erweiterten Hilfsbedürftigkeit muß berücksichtigt werden, daß die Erweiterung sich nicht auf Krankenhilfe, Wochenfürsorge, sondern nur auf den Lebensunterhalt im Sinne des § 6a RGr. bezieht. Deshalb hat der Tatbestand der erweiterten Hilfsbedürftigkeit insoweit keine besondere Bedeutung für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, weil bei ihnen der Lebensunterhalt im Sinne des § 6a im allgemeinen durch die Versorgung gedeckt ist. Der Unterschied hat vor allem Bedeutung für die Gruppe der Klein- und Sozialrentner einschließlich der landesfürsorgerechtlich Gleichgestellten und für die übrigen Hilfsbedürftigen, für die es an einer Gruppenbezeichnung fehlt.

**II. Übernahme von Verpflichtungen.** Zu den fürsorgerechtlichen Voraussetzungen für die fürsorgerechtliche Leistung gehören neben dem eben erörterten Tatbestand der Hilfsbedürftigkeit gewisse besondere Fälle, in denen das Wirksamwerden der fürsorgerechtlichen Leistung trotz Vorliegens der Hilfsbedürftigkeit von gewissen Handlungen des Hilfsbedürftigen selbst abhängt.

1. Nach § 19 RVF. kann die Unterstützung Arbeitsfähiger in geeigneten Fällen von der Leistung angemessener Arbeit gemeinnütziger Art abhängig gemacht werden, es sei denn, daß dies eine offensichtliche Härte bedeuten würde oder ein Gesuch dem entgegensteht. Es handelt sich um einen Sonderfall, der sog. Arbeitsfürsorge, die im Zusammenhang mit der fürsorgerechtlichen Arbeitspflicht des Hilfsbedürftigen zu behandeln ist<sup>2</sup>.

2. Nach § 9 RGr. kann unter bestimmten Voraussetzungen die Fürsorge ihre Hilfe ausdrücklich von der Verpflichtung abhängig machen, die aufgewandten Kosten zurückzuzahlen. Auch diese Bestimmung erhält ihre richtige Bedeutung erst im Zusammenhang mit der Frage der Rückzahlung der erhaltenen Unterstützung durch den Unterstützten selbst<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. JUNG, S. 36.

<sup>2</sup> Siehe Kap. VI.

<sup>3</sup> Siehe Kap. VI.

**III. Antrag.** Bei den Voraussetzungen der fürsorgerechtlichen Leistung ist auch die Frage zu behandeln, ob das Inkrafttreten der fürsorgerechtlichen Leistung von einem Antrag des Hilfesuchenden abhängig ist oder nicht. Im Gegensatz zum Versorgungsrecht, wo ein Antrag des Versorgungsuchenden erforderlich ist, und im Gegensatz zum Sozialversicherungsrecht, wo ein Antrag allgemein die Voraussetzung für das Wirksamwerden der sozialversicherungsrechtlichen Leistung ist, gilt für das Fürsorgerecht nach § 2 Abs. 1 die Bestimmung, daß die Fürsorge nicht von einem Antrag abhängig ist. Die Fürsorgestelle muß mit der fürsorgerechtlichen Leistung beginnen, sobald sie von dem Vorhandensein der eben geschilderten Voraussetzungen Kenntnis bekommt<sup>1</sup>. Wie sie diese Kenntnis erlangt, ist dabei gleichgültig<sup>2</sup>. Diese Bestimmung, daß die Fürsorge nicht von einem Antrag abhängt, ergibt sich aus der subsidiären Stellung der öffentlichen Fürsorge. Da sie die letzte Hilfsmöglichkeit darstellt, die die Wohlfahrtspolitik dem Fürsorgebedürftigen bietet, muß sie in der Lage sein, auch ohne, gegebenenfalls sogar gegen den Willen des Fürsorgebedürftigen, mit ihrer Leistung eintreten zu können. Das gilt insbesondere da, wo die Erreichung des Ziels durch das Nichteintreten oder durch das verspätete Eintreten — wenn erst auf den Antrag gewartet wird — gefährdet sein würde. Namentlich bei der Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige ist dieser Gesichtspunkt von großer Bedeutung, aber auch bei der Krankenhilfe, insbesondere wenn es sich um Kranke handelt, die geeignet sind, andere zu gefährden. Auch hier wird deutlich, daß gerade im Rahmen der Krankenhilfe die Fürsorgestelle ebenso ein Organ der Gesundheitspolitik ist wie die anderen mit gesundheitspolitischen Aufgaben betrauten Stellen<sup>3</sup>.

#### D. Art der Fürsorge.

Unter dem Begriff „Art der Fürsorge“ werden diejenigen Vorschriften zusammengefaßt, durch die die Form der Fürsorgedurchführung gekennzeichnet wird. Es handelt sich dabei um I. die sog. offene oder geschlossene Fürsorge, II. die Fürsorge in Geld oder in Sachwerten, III. die Form der persönlichen Hilfe, IV. die Arbeitsfürsorge.

**I. Offen oder geschlossen.** Nach § 11 RGr. kann die Hilfe in offener oder geschlossener Pflege gewährt werden. Das Fürsorgerecht stellt zunächst beide Formen der Fürsorge zur Benutzung frei. Die Gesichtspunkte, nach denen die offene oder geschlossene Pflege bevorzugt wird, haben im Laufe der Entwicklung des Fürsorgerechts vielfach gewechselt. Starke Gegensätze, auch in der wohlfahrtspolitischen Betrachtung dieser Frage, haben dazu geführt, daß manche Länder das System der offenen, manche das der geschlossenen Fürsorge vorgezogen haben. Auf den ersten Blick mag es scheinen, als ob das deutsche Fürsorgerecht die Entscheidung über die Frage, ob die Hilfe in offener oder geschlossener Pflege gewährt werden soll, vollständig den Fürsorgeverbänden überlassen habe. Indes ist der zweite Satz des § 11 zu beachten, aus dem sich ergibt, daß die offene Pflege der Regelfall, die geschlossene Pflege nur dann in Frage kommen soll, wenn neben dem Tatbestand der Hilfsbedürftigkeit noch der besondere Tatbestand verwirklicht ist, daß der körperliche, geistige oder sittliche Zustand des Hilfsbedürftigen besondere Maßnahmen zur Heilung, Pflege oder Bewahrung erfordert. Die Bestimmung beruht offenbar auf der Überlegung, daß die Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge die persönliche Freiheit des Einzelnen nicht über das notwendige Maß hinaus beschränken soll. So erklärt sich auch die Bestimmung, daß eine Unterbringung in eine Anstalt gegen den Willen des Hilfsbedürftigen nur dann geschehen

<sup>1</sup> Vgl. z. B. BAE. 65, S. 134.

<sup>2</sup> Vgl. Freie Wohl.Pfl. 1, S. 436.

<sup>3</sup> Anträge auf Fürsorgeleistungen sind auch in §§ 24, 28 RFV. erwähnt.

darf, wenn ein Gesetz es ausdrücklich gestattet. Solche gesetzlichen Bestimmungen sind z. B. die entsprechenden Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und der Arbeitszwang nach § 20 RFV. Es ist die Frage aufgeworfen, ob sich diese Bevorzugung der offenen Pflege auch auf die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige erstreckt, oder ob die Fürsorge, wenn sie ein hilfsbedürftiges Kind unterzubringen hat, die freie Wahl zwischen der Unterbringung in offener Pflege, d. h. also in einer Familie, und der Unterbringung in einer Anstalt hat. Indessen zeigt die nähere Betrachtung des zweiten Satzes des § 11, daß diese Bestimmung überhaupt nicht für Minderjährige in Frage kommt; denn die Beschränkung der Anstaltspflege ist dort gleichgesetzt mit der Beschränkung der Unterbringung in einer fremden Familie. Wenn ein hilfsbedürftiges Kind unterzubringen ist, so handelt es sich gerade darum, daß zwischen der fremden Familie und der Anstalt zu entscheiden ist, während § 11 diese beiden Fälle gleichsetzt. Die Entscheidung über die Frage, ob offene oder geschlossene Pflege gewählt werden soll, kann bei hilfsbedürftigen Minderjährigen nur unter dem Gesichtspunkt des § 6d RGr. gefällt werden, nach dem bei Minderjährigen der Gesichtspunkt der Erziehung ausschlaggebend sein muß. Die Wahl der Pflegefamilie oder der Pflegeanstalt hat also unter dem Gesichtspunkt zu erfolgen, welche Familie oder welche Anstalt gerade für dieses Kind vom Gesichtspunkt der Erziehung das Geeignetest ist.

Bei der Anstaltspflege, die Kleinrentnern, Sozialrentnern und Gleichgestellten zuteil wird, soll besonders auf ihre früheren Lebensverhältnisse Rücksicht genommen werden<sup>1</sup>.

**II. Geld oder Sachleistung.** Die weitere rechtlich erhebliche Unterscheidung in der Art der Fürsorge ist die, ob die Hilfe in Geld oder in Sachleistungen besteht. Unter Geld ist sowohl die einmalige, für einen besonderen Anlaß gegebene Unterstützung, wie die in bestimmten Zeitabständen ausgezahlte, für einen längeren Zeitraum festgelegte sog. laufende Unterstützung, wie endlich auch die Form des Darlehns zu verstehen. Unter Sachleistung ist jede in sachlichen Werten bestehende Leistung zu verstehen, die dem Hilfsbedürftigen zur Beschaffung oder Ergänzung des notwendigen Lebensbedarfs gegeben wird. Die beiden Arten der Hilfe: Geld oder Sachleistung lassen sich für fast alle Einzelbestandteile des notwendigen Lebensbedarfs durchführen. Unterkunft kann gewährt werden durch Übernahme der Mietzahlungen, einmalig und für längere Zeit — hier besteht die Hilfe in Geld — oder durch Unterbringung in Räumen, die der Fürsorgestelle selbst zur Verfügung stehen — Sachleistungen —. Nahrung und Kleidung kann dadurch gewährt werden, daß dem Einzelnen die erforderlichen Geldmittel, oder dadurch, daß die erforderlichen Nahrungsmittel oder Kleidungsstücke in natura ihm verabfolgt werden. Die nach § 6 Abs. A erforderliche Pflege kann durch Zurverfügungstellung der erforderlichen Geldmittel oder durch direkte Stellung einer Pflegeperson gewährt werden. Auch für die Krankenhilfe kann der Unterschied von Geld und Sachleistungen von Bedeutung sein, ebenso für die Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen. Die Entscheidung darüber, ob die Hilfe in Geld oder in Sachleistungen gewährt wird, ist eine Entscheidung, die zunächst nicht fürsorgerechtlich, aber fürsorgerrisch von der erheblichsten Bedeutung ist. Auch hier gehen wieder, wie bei der Beurteilung der offenen und geschlossenen Fürsorge, die Ansichten und damit auch die Praxis der Fürsorge weit auseinander. Während in städtischen Verhältnissen im allgemeinen die Geldfürsorge zum mindesten in bezug auf den Lebensunterhalt durchaus im Vordergrund steht, ist in ländlichen Verhältnissen die Fürsorge durch Sachleistungen noch außerordentlich verbreitet. Fürsorgerechtliche Bedeutung hat diese Frage insofern, als das Fürsorgerecht selbst in einzelnen Fällen die Geldfürsorge oder die

<sup>1</sup> Siehe auch § 24 RFV.

Muthesius, Fürsorgerecht.



Sachleistungsfürsorge bevorzugt. Keine Bevorzugung der Geldfürsorge bedeutet rein fürsorgerechtlich die Bestimmung des § 6 Abs. 3 über die Festsetzung der Richtsätze. Daß diese Richtsätze in Geldbeträgen festgesetzt werden, entspricht unseren heutigen wirtschaftlichen Zuständen. Sie setzen keine Art der Hilfe fest, sondern geben nur den Anhaltspunkt für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhaltes, damit für die Festsetzung des notwendigen Lebensbedarfs, damit für die Feststellung der Hilfsbedürftigkeit, d. h. die hauptsächlichste fürsorgerechtliche Voraussetzung für die Begründung der fürsorgerechtlichen Leistung. Eine Bestimmung aber läßt eine deutliche Bevorzugung der Geldfürsorge erkennen: Schwangeren und Wöchnerinnen sind Entbindungskostenbeitrag und Wochengeld, Wöchnerinnen, die ihr Kind stillen, Stillgeld zu gewähren. Diese Bevorzugung der Geldfürsorge für diese Fälle erklärt sich daraus, daß die fürsorgerechtliche Wochenhilfe, wie schon oben bemerkt, nur ein Glied der wohlfahrtspolitischen Maßnahmen gegenüber der Wöchnerin überhaupt ist und daß in diesem Rahmen Entbindungskostenbeitrag, Wochengeld und Stillgeld eine ganz bestimmte wohlfahrtspolitische Bedeutung haben. Die Möglichkeit, daß an die Stelle der baren Beihilfe auch Sachleistungen treten, ist wie § 12 letzter Satz ergibt, nicht ausgeschlossen.

Zur Geldfürsorge gehört auch die Fürsorge durch Gewährung von Darlehn. Diese Art der Fürsorge ist für den Bereich der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge (§ 31 RGr.) besonders erwähnt. Danach soll von der Möglichkeit, den Betroffenen gegen Verpfändung von Versorgungsgebührrnissen Darlehn zu gewähren, im Interesse der Sicherung der wirtschaftlichen Selbständigkeit tunlichst Gebrauch gemacht werden. Inwieweit darüber hinaus auch anderen Hilfsbedürftigen Darlehn gewährt werden, ist eine Frage, die in erster Linie wirtschaftspolitischer, aber nicht fürsorgerechtlicher Natur ist. Die Gewährung von Darlehn ist nicht als fürsorgerechtliche Leistung, sondern als Vorsorge anzusehen. Ersatzansprüche zwischen Fürsorgeverbänden können also nicht begründet werden. Die Frage, ob und inwieweit ein Hilfsbedürftiger die empfangene Fürsorge zurückzuerstatten hat, ist nach anderen rechtlichen Gesichtspunkten zu beantworten. Der Anspruch des Fürsorgeverbandes auf Rückzahlung des dem Hilfsbedürftigen gegebenen Darlehns, ist ein auf Grund der in Frage kommenden Bestimmungen des BGB. zu beurteilender privatrechtlicher Anspruch. Der unter bestimmten Voraussetzungen gegebene Anspruch auf Zurückzahlung der öffentlichrechtlichen Unterstützung ist ein öffentlichrechtlicher Anspruch<sup>1</sup>.

Daß im Rahmen der Krankenhilfe die Sachleistung die Geldfürsorge überwiegt, ergibt sich aus der Sache selbst, ohne daß besondere fürsorgerechtliche Bestimmungen hierüber nötig wären. Während die sozialversicherungsrechtliche Krankenhilfe die Geldfürsorge als obligatorischen Bestandteil der Krankenhilfe für den Fall kennt, daß infolge der Erkrankung Arbeitsunfähigkeit eintritt (§ 182 Ziff. 2 RVO.), ist dem Fürsorgerecht eine solche zwangsmäßige Geldfürsorge im Rahmen der Krankenhilfe unbekannt. Daß die Sachleistung bei der Krankenhilfe auch fürsorgerechtlich im Vordergrund steht, ergibt sich aus § 30 RGr., wonach für hilfsbedürftige nicht versicherte Hinterbliebene durch Vereinbarung mit den Krankenkassen für die notwendige Krankenhilfe gesorgt werden soll. Diese Art der Fürsorge ist selbstverständlich auch für andere Hilfsbedürftige zulässig.

**III. Persönliche Hilfe.** In § 11 ist als besondere Art der Fürsorge endlich auch die persönliche Hilfe genannt. Was unter persönlicher Hilfe im einzelnen zu verstehen ist, ist nicht weiter bestimmt. Ein besonderer Fall der persönlichen Hilfe, der Aufschluß über das gibt, was persönliche Hilfe im Rahmen der fürsorgerechtlichen Leistung bedeutet, ergeben die Bestimmungen der sozialen Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenenfürsorge. Nach § 27 RGr. soll die soziale Fürsorge

<sup>1</sup> Siehe Kap. VI.

Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene in Versorgungs-, Fürsorge- und Familienangelegenheiten beraten oder diese Beratung vermitteln. Diese Bestimmung muß ihrem sachlichen Inhalt nach auch für alle anderen Hilfsbedürftigen gelten. Es handelt sich im Rahmen der persönlichen Hilfe darum, daß das Hilfeverhältnis, das eine Beziehung von Mensch zu Mensch darstellt, auch bei der öffentlich-rechtlichen Fürsorgeleistung in Wirksamkeit bleibt oder kommt<sup>1</sup>. Danach bedeutet die Erwähnung der persönlichen Hilfe als Art der fürsorgerechtlichen Leistung, daß bei der gesamten Durchführung der Fürsorge die Leistung sich nicht auf die Übermittlung von Geld und Sachwerten beschränken darf, sondern daß persönliche Hilfe in dem unmittelbaren sprachlichen und menschlichen Sinne gewährt werden soll, wie es die Bezeichnung „persönliche Hilfe“ sagt. Die Bedeutung der persönlichen Hilfe für die anderen Arten der Fürsorge und die einzelnen Gruppen der Fürsorgebedürftigen zu zeigen, ist nicht Aufgabe einer fürsorgerechtlichen Darstellung, sondern würde in eine Darstellung der Wohlfahrtspflege gehören.

**IV. Arbeitsfürsorge**<sup>2</sup>. Eine ganz besondere Art der Fürsorge ist die sog. Arbeitsfürsorge. Arbeitsfürsorge als besondere Art der fürsorgerechtlichen Leistung gründet sich auf § 1 Ziff. a R.F.V., wonach die Fürsorge für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte Arbeitsbeschaffung als reichsfürsorgerechtliche Aufgabe bestimmt, und auf § 19 R.F.V., wonach die Unterstützung Arbeitsfähiger in geeignetem Falle durch Anweisung angemessener Arbeit gemeinnütziger Art gewährt werden kann, und auf § 7 R.Gr., wonach jeder Hilfsbedürftige, auch der nicht voll arbeitsfähige, seine Arbeitskraft zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs einsetzen muß. Die Fürsorge soll ihm, soweit möglich, Gelegenheit dazu bieten. Die Hauptgrundlage für die Arbeitsfürsorge ist danach die fürsorgerechtliche Arbeitspflicht, die ihrerseits nur eine besondere Ausprägung der in Art. 163 R.V. festgelegten allgemeinen Arbeitspflicht ist<sup>3</sup>.

### E. Maß der Fürsorge.

Die Vorschriften über das Maß der Fürsorge stehen in so engem Zusammenhang mit den Vorschriften über den Begriff des notwendigen Lebensbedarfs<sup>4</sup>, daß, nachdem dieser Begriff oben ausführlich erörtert worden ist, hier wenig zu sagen bleibt. Der für jeden Einzelfall erforderlichen Feststellung des notwendigen Lebensbedarfs folgt die Feststellung des für diesen Einzelfall vorhandenen oder alsbald erreichbaren Einkommens<sup>5</sup>. Der Unterschied zwischen dem in Geld ausgedrückten notwendigen Lebensbedarf und dem in Geld ausgedrückten festgestellten tatsächlichen Einkommen ergibt das Maß der Fürsorge, d. h. den Umfang der fürsorgerechtlichen Leistung im einzelnen Falle. Damit gewinnen die gemäß § 6 Abs. 3 R.F.V. festgestellten Richtsätze für das Maß der Fürsorge eine ausschlaggebende Bedeutung. Weil der notwendige Lebensbedarf für Klein- und Sozialrentner höher angenommen ist, ist auch das Maß der Fürsorge für sie höher. Praktisch genommen: die den Klein- oder Sozialrentnern zufließenden Geldunterstützungen sind durchschnittlich um  $\frac{1}{4}$  höher als die den übrigen Fürsorgebedürftigen zukommenden Unterstützungen.

Besondere Fälle, in denen das Fürsorgerecht in bezug auf das Maß der Unterstützung noch besondere Vorschriften gibt, sind folgende: Einmal ist für die Wochen-

<sup>1</sup> Vgl. entsprechend bei der Schutzaufsicht S. 87.

<sup>2</sup> Vgl. die Verhandlungen u. Vorberichte des 40. Fürsorgetages in Hamburg 1927. Schriften des DV. für öff. u. pr. Fürsorge NF. Heft 9 bis 11.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu § 217 d. R.G. über Arb.Verm. u. Arbeitslos.Vers. und unten Kap. VI, auch ND. VIII, S. 246.

<sup>4</sup> Vgl. z. B. CUNO: Voraussetzung u. Maß der Fürsorge in Soz. Prax. 33, Sp. 207.

<sup>5</sup> Für diese Feststellungen vgl. § 27: Auskunftspflicht der Finanzbehörden und Arbeitgeber und des Unterhalts- oder Ersatzverpflichteten.

fürsorge festgestellt, daß die zu gewährende Hilfe das sicherstellen soll, was die RVO. den Familienangehörigen eines Versicherten im Rahmen der Familienwochenhilfe gewährt. Das Maß der Fürsorge ist hier durch die Bezugnahme auf das Maß einer sozialversicherungsrechtlichen Leistung klargestellt. Das Maß der Fürsorge ist in einem weiteren Falle durch eine allgemeine Formel besonders bezeichnet. Nach § 10 Abs. 2 ist bei Störungen der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung Minderjähriger die Hilfe so ausreichend zu bemessen, daß gründliche und dauernde Hilfe zu erwarten ist.

#### F. Überblick über C bis E.

Bei einem Überblick über die eben behandelten Bestimmungen über die fürsorgerechtliche Leistung ergibt sich, daß bei aller Einheitlichkeit des Zieles die Leistung im einzelnen Falle doch unterschiedlich sein kann:

a) Die fürsorgerechtliche Leistung der Fürsorgepflicht gegenüber hilfsbedürftigen Minderjährigen ist in der Sache eine fürsorgerechtliche Leistung der Jugendhilfe.

b) Die fürsorgerechtliche Leistung der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene bildet ein Sondergebiet für sich, dessen bisherige sonderfürsorgerechtliche Regelung, insbesondere durch verstärkte Beteiligung der Fürsorgebedürftigen selbst, auch im neuen Fürsorgerecht aufrecht erhalten ist.

c) Die Wochenfürsorge ist eine sonderfürsorgerechtliche Leistung, die nach Ziel, Voraussetzung, Art und Maß von der fürsorgerechtlichen Leistung sich durchaus als eine eigene Leistung abhebt.

d) Dagegen erhalten die fürsorgerechtlichen Leistungen in bezug auf den Lebensunterhalt durch die Bestimmung des § 6 Abs. 3 über die unterschiedlichen Richtsätze einen so besonderen Charakter, daß hier die besondere Erwähnung nochmals erforderlich wird. In diesem Punkte setzen die wohlfahrtspolitischen Erörterungen über Einheits- und Gruppenfürsorge ein, die gegen die gegenwärtige fürsorgerechtliche Regelung vor allem einwenden, daß hiermit den Gruppen der Klein- und Sozialrentner eine fürsorgerechtliche Sonderstellung eingeräumt ist, ohne daß die Frage geprüft wird, ob nach der Ursache der Notlage nicht auch gegenüber anderen Fürsorgebedürftigen, die nicht unter den formellen Begriff des Sozial- oder Kleinrentners fallen, die Zubilligung des erhöhten Lebensbedarfs und damit des erhöhten Maßes der Unterstützung gerechtfertigt ist. Es ist schon darauf hingewiesen, daß für die nicht unter die Gruppe der Sozial- und Kleinrentner fallenden Hilfsbedürftigen eine einheitliche Bezeichnung fehlt. Es hat sich der Begriff der sonstigen Hilfsbedürftigen hierfür herausgebildet. Daß die einheitliche Bezeichnung fehlt, ist nur die Folge davon, daß in dieser Gruppe, abgesehen davon, daß sie fürsorgebedürftig überhaupt und hilfsbedürftig im besonderen fürsorgerechtlichen Sinne ist, eine Einheitlichkeit nicht vorhanden ist. Nicht nur Veränderungen der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, sondern auch Veränderungen der wohlfahrtspolitischen Gesetzgebung bringen Veränderungen in dieser Gruppe mit sich, insbesondere wird das Gesetz über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung sie insofern wesentlich beeinflussen, als alle diejenigen Empfänger von Arbeitslosenunterstützung aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung, bei denen das Maß der arbeitslosenversicherungsrechtlichen Leistungen nicht die Grenze des notwendigen Lebensunterhaltes erreicht, teilweise hilfsbedürftig im fürsorgerechtlichen Sinne bleiben und ihnen gegenüber also neben die sozialversicherungsrechtliche Leistung die fürsorgerechtliche Leistung treten muß.

Wie sich dieser Rechtszustand wohlfahrtspolitisch und fürsorgerechtlich auswirken kann, steht dahin. Auch nach dem Fürsorgerecht vor dem 1. 10. 27 war das gleichzeitige Eintreten der Erwerbslosenfürsorge und der öffentlichen Fürsorge möglich, wie durch § 33 RGr. angedeutet wird.

## G. Ausländer.

Die bisher besprochene fürsorgerechtliche Leistung bezieht sich auf den Fürsorgebedürftigen mit deutscher Staatsangehörigkeit<sup>1</sup>.

Dem Ausländer gegenüber ist die fürsorgerechtliche Leistung, was Ziel, Voraussetzung und Maß betrifft, besonders geregelt.

1. Das Ziel der Fürsorge, dem einzelnen Hilfsbedürftigen zur Wiedererlangung oder Beibehaltung seiner körperlichen, geistigen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit Beistand zu leisten, gilt nur gegenüber dem Inländer, nicht aber gegenüber dem Ausländer.

2. Die Voraussetzung für die fürsorgerechtliche Leistung gegenüber dem Ausländer ist infolgedessen eine andere als für den Inländer. Der Begriff des notwendigen Lebensbedarfs ist gegenüber dem Inländer außerordentlich beschränkt. Zum Begriff des notwendigen Lebensbedarfs gehören lediglich Lebensunterhalt und Krankenhilfe. Es fallen also für den notwendigen Lebensbedarf des Ausländers die Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, die Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen, bei Minderjährigen die Erziehung und Erwerbsbefähigung und bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln die Erwerbsbefähigung weg. Bezüglich des Bestattungsaufwandes ist zwischen Inländern und Ausländern kein Unterschied. Diese Beschränkung der fürsorgerechtlichen Voraussetzung für die Fürsorgeleistung gegenüber Ausländern erklärt sich daraus, daß das Ziel dem Ausländer gegenüber lediglich darauf hinausgeht, aus allgemein menschlichen Erwägungen ihm den allgemeinen Lebensunterhalt und die Hilfe im Krankheitsfalle nicht zu versagen, wobei die Hilfe im Krankheitsfalle auf menschliche Rücksicht ebensowohl wie auf den Gedanken gegründet ist, daß die durch den erkrankten Ausländer gegebene Gefährdungsmöglichkeit (z. B. durch Ansteckung) auch im Interesse der eigenen Volksgenossen vermieden werden soll. Daß im Rahmen dieser Einschränkungen der Lebensbedarf des Ausländers besonders niedrig angesetzt werden muß, ist fürsorgerechtlich nicht vorgeschrieben. Auch hier muß die Berechnung des Lebensbedarfs über das zur Fristung des Lebens Unerläßliche hinausgehen.

3. Die weitere Einschränkung des Lebensbedarfs, die § 13 für Arbeitsscheue und offenbar Unwirtschaftliche vorschreibt, gilt dagegen auch für Ausländer. Die sonstigen Voraussetzungen für die fürsorgerechtlichen Leistungen gelten auch für den Ausländer. Auch der Ausländer hat die Arbeitspflicht nach § 7 und die Opferpflicht nach § 8 RGr.

4. § 34 sagt dann weiter, daß die übrigen Bestimmungen für Ausländer nur gelten, soweit es die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates, oder soweit eine Staatsvertretung es bestimmt. Unter übrigen Bestimmungen ist hier zu verstehen insbesondere die Erweiterung des notwendigen Lebensbedarfs, insbesondere also die Kleinrentner, Sozialrentner und die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge<sup>2</sup>.

## § 14. Jugendhilfe.

### A. Allgemeines.

Die grundsätzliche Teilung des Fürsorgerechts in Fürsorgepflicht und Jugendhilfe macht es nötig, nachdem die Aufgaben der Fürsorgepflicht im einzelnen geschildert sind, die Aufgaben der Jugendhilfe ebenfalls zunächst gesondert darzustellen. Unberührt bleibt das allgemeine Ziel der fürsorgerechtlichen Aufgaben

<sup>1</sup> Die Erörterung über den Begriff der Staatsangehörigkeit ist nicht Sache des Fürsorgerechts, sondern des Staatsrechts.

<sup>2</sup> Bezüglich der letzteren vgl. den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich vom 17. 8. 21 über die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene (RG. vom 8. 3. 22 RGBl. 233).

überhaupt. Es handelt sich hier nur darum, innerhalb dieses allgemeinen Ziels die besonderen fürsorgerechtlichen Aufgaben der Jugendhilfe darzustellen. Die Zielformulierung der Fürsorgepflicht basiert auf dem Begriff des notwendigen Lebensbedarfs, dessen Beschaffung Aufgabe der Fürsorgepflicht ist. Die Zielformulierung der Jugendhilfe ist Erfüllung des Erziehungsanspruches, und wie der notwendige Lebensbedarf der zentralfürsorgerechtliche Begriff der Fürsorgepflicht, so ist Erziehung der zentralfürsorgerechtliche Begriff der Jugendhilfe. Danach würde für die Darstellung der Jugendhilfe sich folgende Einteilung ergeben,

1. das Ziel, 2. die Voraussetzung, 3. der Inhalt der fürsorgerechtlichen Leistungen. Mit Rücksicht darauf aber, daß abweichend von der Fürsorgepflicht der Inhalt der fürsorgerechtlichen Leistung außerordentlich verschieden ist, und insbesondere durch die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts eine ganz besondere Form erhält, sollen die einzelnen fürsorgerechtlichen Leistungen je nach Voraussetzung und Inhalt gesondert besprochen werden. Daraus ergibt sich als Einteilung

1. Ziel,

2. die einzelnen fürsorgerechtlichen Leistungen (B—D).

**I. Erziehung als Begriff des Rechts.** Erziehung als Rechtsbegriff gehört zunächst dem Privatrecht an. Im BGB. ist der Begriff der Erziehung insbesondere bei der Inhaltsbestimmung der elterlichen Gewalt verwandt, und im Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. 7. 21 bildet er den Mittelpunkt des Gesetzes selbst. Auch im öffentlichen Recht wird der Begriff der Erziehung verwandt. Die RV. spricht von der Erziehung des Nachwuchses als Pflicht und Recht der Eltern (Art. 120). Das Strafrecht, insbesondere das Jugendstrafrecht, kennt den Begriff ebenfalls. Im Schutzrecht spielt er eine Rolle und insbesondere im Fürsorgerecht. Es gibt keinen besonderen privatrechtlichen und keinen besonderen öffentlichrechtlichen Begriff der Erziehung, vielmehr handelt es sich um einen Rechtsbegriff, der beiden Rechtsgebieten gemeinsam ist.

Erziehung ist aber auch ein Begriff der Pädagogik. Indes kann die Pädagogik zur Bestimmung des juristischen Begriffs der Erziehung wenig geben, da sie selbst eine anerkannte Begriffsbestimmung nicht besitzt<sup>1</sup>. Deshalb ist es nötig, die juristisch wesentlichen Merkmale des Begriffs der Erziehung zu ermitteln. Diese Ermittlung muß vorgenommen werden, da nur so die Stellung der Jugendhilfe innerhalb der Erziehung im Rechtssinne klargestellt werden kann. Es kann sich aber, da Erziehung kein rein fürsorgerechtlicher Begriff ist, hier nur um einen allgemeinen Überblick handeln<sup>2</sup>.

Juristisch wesentlich sind der Träger der Erziehung, der Zögling, das Erziehungsverfahren und das Ziel der Erziehung. Im einzelnen ist hierzu folgendes zu bemerken:

a) Als Träger kommen für den Rechtsbegriff der Erziehung nur diejenigen in Frage, denen rechtlich die Verpflichtung zur Erziehung obliegt. Daß tatsächlich Erziehungseinflüsse auch von solchen Stellen ausgehen, die keine Verpflichtung zur Erziehung haben, wird dabei nicht verkannt. Indes kommen diese Stellen für das Erziehungsrecht als Träger nicht in Frage. Erziehungsträger in diesem Sinne sind Einzelpersonen oder Einrichtungen. Zu den Einzelpersonen rechnen die Familie, insbesondere die Eltern, aber auch Pflegepersonen, Pflegeeltern. Zu den Einrichtungen rechnen die Schule, die Kirche, der Staat oder vom Staat beauftragte Sonderträger. Die Auswahl der Träger ist eine nicht von rechtlichen, sondern von allgemeinen politischen Gesichtspunkten abhängige Entscheidung. Ebenso wichtig ist die Entscheidung bezüglich der Reihenfolge der Verpflichtung oder des Nebeneinanderbestehens mehrerer Träger der Erziehung, z. B. Eltern und Schule oder

<sup>1</sup> STURM, Zur Dialektik des Erziehungsbegriffs. Erziehung. 1. Jahrg., H. 8, S. 369ff.

<sup>2</sup> Eine systematische Darstellung des Erziehungsrechts fehlt noch vollständig.

Familie und Staat. Die Abgrenzungen der Erziehungssphären gehören zu den schwierigsten Rechtsfragen. Die rechtliche Verpflichtung dieser Träger kann beruhen auf einer vertraglichen Verpflichtung (z. B. Pflegeeltern, Privatschule) oder auf einer gesetzlichen Verpflichtung (Eltern, Schule). Die gesetzliche Verpflichtung kann dadurch noch besonders charakterisiert sein, daß sie zugleich ein Recht des Erziehungsträgers darstellt, so z. B. die Erziehungspflicht der Eltern, die als Teil der elterlichen Gewalt gleichzeitig ein Recht ist.

b) Zögling. Während der pädagogische Begriff der Erziehung an sich keine bestimmte obere Altersgrenze kennt, ist für den Rechtsbegriff der Erziehung eine obere Altersgrenze durch die Bestimmung der Volljährigkeit gegeben. Nur der Minderjährige kommt als Zögling in Frage. Mit der Erreichung des 21. Lebensjahres hört ihm gegenüber jede Erziehung im Rechtssinn auf. Auch das nicht zum Ziel gelangte Erziehungsverfahren muß mit der Erreichung dieser Grenze abgebrochen werden. Eine Herabsetzung der Grenze ist durch die Volljährigkeitserklärung des § 6 BGB. möglich. Das Geschlecht des Zöglings ist für den Rechtsbegriff der Erziehung ohne Bedeutung. Auch sein körperlicher, geistiger oder sittlicher Zustand ist für die Eigenschaft als Zögling an sich gleichgültig. Freilich kennt das Fürsorgerecht den Begriff der Unausführbarkeit der Fürsorgeerziehung, so daß daraus geschlossen werden muß, daß zum Rechtsbegriff des Zöglings gehört, daß bei ihm ein körperlicher, geistiger und sittlicher Zustand gegeben ist, der Erziehungsmaßnahmen ermöglicht. Daß der tatsächliche Zustand des einzelnen Zöglings in körperlicher, geistiger oder sittlicher Hinsicht für die Mittel der Erziehung im einzelnen entscheidend ist, erwähnt das Recht nicht, weil es als selbstverständlich vorausgesetzt wird.

c) Die Verknüpfung zwischen den beiden Erziehungsparteien erfolgt in dem Erziehungsverfahren, für das es rechtliche Bestimmungen im einzelnen nicht gibt. Lediglich bestimmte Mittel sind als Zuchtmittel im § 1632 BGB. erwähnt. Im übrigen empfängt das Erziehungsverfahren seinen besonderen Charakter durch die Bestimmung des Erziehungsziels. Dieses Ziel ist vom Recht zum erstenmal durch Art. 120 RV. formuliert. Diese Bestimmung war nicht erlassen, um das Erziehungsziel rechtlich zu formulieren, sondern um den Erziehungsträger festzustellen — die Eltern —, und um das Verhältnis dieses Erziehungsträgers zum Staat als Träger der Erziehung festzulegen. Immerhin hatte der Umstand, daß das Erziehungsziel bei dieser Gelegenheit zum erstenmal rechtlich formuliert wurde, für die Entwicklung des Erziehungsrechts große Bedeutung; denn als der Entwurf des RJWG. sich auch mit der Frage des Erziehungsziels beschäftigen mußte, formulierte er zunächst sein Erziehungsziel: „Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf körperliche, geistige und sittliche Erziehung“. In den Beratungen im Reichstag, insbesondere in dem 29. Ausschuß<sup>1</sup> wurde die Frage des Erziehungsziels lebhaft debattiert, die Fassung des Entwurfs verworfen und im Anschluß an die genannte Formulierung der RV. die gegenwärtig geltende Fassung des § 1 RJWG. beschlossen, wonach für jedes deutsche Kind als Erziehungsideal aufgestellt ist: leibliche, seelische und gesellschaftliche Tüchtigkeit.

Danach ist der Inhalt der mit dem Worte „Erziehung“ bezeichneten Tätigkeit und der Inhalt des Erziehungsrechts überhaupt: der Träger der Erziehung hat den Zögling zum Erziehungsziel zu führen.

**II. Stellung des RJWG. im Erziehungsrecht.** Hier ist nun die Frage aufzuwerfen, wie im Rahmen dieses kurz skizzierten Erziehungsrechts die Jugendhilfe mit ihren fürsorgerechtlichen Maßnahmen einsetzt. Vorausgesetzt sei, daß Versorgungsrecht und Sozialversicherungsrecht für das Erziehungsrecht nur insofern von Bedeutung sind, als sie die materielle Grundlage für das Erziehungsverfahren mitbeschaffen. Die Aufgabe der Jugendhilfe ist nun, im Rahmen des Erziehungsrechts für alle

<sup>1</sup> Reichstagsdrucksache Nr. 3959, Wahlperiode 20/22.

fürsorgebedürftigen Zöglinge einen Erziehungsträger zu schaffen<sup>1</sup>. Wer fürsorgebedürftig ist, ergibt das positive Recht, das die fürsorgebedürftigen Zöglinge nach bestimmten Merkmalen gruppiert und so die Voraussetzungen für das Eingreifen der Jugendhilfe schafft.

In diesem Sinne hat es Fürsorgerecht der Jugendhilfe schon immer gegeben. Das Neue des RJWG. ist aber

a) daß eine Stelle geschaffen ist, die für alle fürsorgebedürftigen Zöglinge zuständig ist, soweit sie nicht anderen Stellen überwiesen sind. Diese neu geschaffene Stelle ist das in dieser Eigenschaft als Organ bereits geschilderte Jugendamt. Daneben stehen die anderen fürsorgerechtlichen Organe der Jugendhilfe, das Landesjugendamt und die Fürsorgerziehungsbehörde.

b) Die weitere Neuerung des RJWG. ist, daß, um für die Fürsorgeaufgaben der neu geschaffenen Organe eine einheitliche Zielsetzung zu haben, die rechtliche Stellung des Zöglings im Erziehungsverfahren auf der Grundlage des Erziehungsanspruches neu geordnet worden ist. Diese Grundlage greift weit über die Grenzen des Fürsorgerechts hinaus und hat ihre grundsätzliche Bedeutung in der Anerkennung oder in der Formulierung der rechtlichen Stellung des Zöglings im Erziehungsverfahren. Damit wird die gesamte deutsche Jugend als ein einheitliches Ganzes aufgefaßt und irgendeine gesonderte Rechtsstellung des fürsorgebedürftigen Teiles dieser Jugend nicht zugelassen.

Es ist nun zu erörtern, wie bei den einzelnen fürsorgerechtlichen Leistungen die Verpflichtung der Jugendwohlfahrtsbehörden zur Beschaffung des Erziehungsträgers für die fürsorgebedürftigen Minderjährigen geregelt wird. Dabei soll die Reihenfolge des Gesetzes zugrundegelegt werden und auch die Leistungen, die keinen speziell fürsorgerechtlichen Charakter haben, wenigstens im Überblick mitbehandelt werden.

## B. Pflegekinderschutz.

Die rechtlichen Grundlagen sind in den §§ 19ff. RJWG. und den dazu ergangenen landesrechtlichen Bestimmungen zu finden. Es sind zu behandeln Voraussetzung (I), Genehmigung (II), Aufsicht (III) und Sonderfälle (IV). Hieran schließt sich eine kurze Übersicht über einige Bestimmungen aus dem Landesfürsorgerecht (V).

**I. Voraussetzung.** Die fürsorgerechtlichen Leistungen des Pflegekinderschutzes kommen denjenigen fürsorgebedürftigen Minderjährigen zugute, die Pflegekinder sind. Der Begriff des Pflegekindes ist durch eine gesetzliche Begriffsbestimmung festgelegt. Sobald die Merkmale dieser Begriffsbestimmung erfüllt sind, tritt die fürsorgerechtliche Leistung des Pflegekinderschutzes ein.

1. Kind. Pflegekinder sind zunächst Kinder. Kind ist kein eindeutiges Wort des Rechtes, es bezeichnet im BGB. in der Regel die natürliche Person in ihrer Eigenschaft als Abkömmling ersten Grades. In fürsorgerechtlichem Zusammenhang bezeichnet es, dem natürlichen Sprachgebrauch entsprechend, den jungen Menschen. Der Begriff des Kindes wird für § 19 dadurch näher bestimmt, daß eine Altersgrenze festgesetzt ist<sup>2</sup>. Danach sind also Pflegekinder Kinder unter 14 Jahren. Die bei den parlamentarischen Beratungen des Gesetzes gemachten Versuche, diese Altersgrenze auf das 16. Lebensjahr hinaufzusetzen, sind nicht zum Erfolge gelangt. Das 14. Jahr ist gewählt, weil nach allgemeiner Anschauung mit dem 14. Jahr, d. h. mit dem Ende der Volksschulpflicht, in der Regel eine neue wirtschaftliche und gesellschaftliche Lage für den Menschen eintritt. Der Eintritt in das Erwerbs-

<sup>1</sup> Vgl. KLUMKER, Erziehungsgedanke im RJWG. in KLOSTERMANN, Erziehungsgedanke im modernen Jugendrecht (Vortragsreihe des Landesjugendamtes der Rheinprovinz) S. 29 ff.

<sup>2</sup> RJWG, § 1 meint mit „Kind“ den Minderjährigen.

leben macht Maßnahmen anderer Art nötig, als sie durch den Pflegekinderschutz getroffen werden können. Die Altersgrenze von 14 Jahren ist reichsfürsorgerechtlich festgesetzt. Nach § 31 RJWG. besteht allerdings die Möglichkeit, weitere Vorschriften zum Schutze der Pflegekinder zu erlassen, z. B. auch das Schutzalter heraufzusetzen. Von dieser Möglichkeit haben Hamburg (§ 17) und Lübeck (§ 13 Abs. 2) insofern Gebrauch gemacht, als sie bestimmen, daß die Eingehung oder Fortsetzung eines Pflegeverhältnisses mit Minderjährigen unter 18 Jahren allgemein oder für den Einzelfall untersagt werden muß, wenn die Pflegestelle wegen der persönlichen Verhältnisse des Betreffenden oder Rücksicht auf die Art der Unterbringung ungeeignet ist. Zur Sicherung des Verbotes ist Aufsicht zulässig<sup>1</sup>. Andererseits hat die Notverordnung vom 14. 2. 24 der obersten Landesbehörde die Befugnis verliehen, die Altersgrenze herabzusetzen<sup>2</sup>. Diese Herabsetzung ist allerdings nur zulässig, wenn die volle Durchführung der reichsfürsorgerechtlichen Bestimmungen des § 19 eine wesentliche Erweiterung bestehender Aufgaben bedeuten würde. Wo also das Schutzalter der Pflegekinder bereits das 14. Jahr gewesen ist, kann eine Herabsetzung nicht stattfinden.

2. a) Zum Begriff des Pflegekindees gehört es weiter, daß sich das Kind in fremder Pflege befindet. Der Begriff der Pflege umfaßt hier das durch Sitte und Recht begründete Gesamtverhalten einem anvertrauten Kinde gegenüber. Er umfaßt Unterkunft, Gewährung von Nahrung und Kleidung, Betreuung und Erziehung. Pflege steht im Gegensatz zur Bewahrung. Bewahrung ist der Pflege gegenüber eine Einschränkung<sup>3</sup>. Bewahrung bedeutet lediglich die räumliche Unterbringung, nicht einmal die Unterkunft im Sinne der Pflege. Wo eine Bewahrung vorliegt, liegt grundsätzlich keine Pflege vor. Das in Bewahrung gegebene Kind kann also auch kein Pflegekind sein.

b) Fremde Pflege. Diese Pflege muß eine fremde sein, d. h. sie muß durch Personen stattfinden, die dem Kinde gegenüber als fremde Personen gelten. Das sind im allgemeinen alle Personen, die bei ehelichen Kindern nicht die Eltern, bei unehelichen Kindern nicht die Mutter sind. Den ehelichen Kindern stehen die für ehelich erklärten, die durch nachfolgende Ehe legitimierten und die an Kindesstatt angenommenen Kinder gleich. Das Adoptivkind ist also bei seinen Adoptiveltern nicht in fremder Pflege. Danach würde ein Kind, das bei seinen Großeltern erzogen wird, ein Pflegekind sein, die Voraussetzung der fürsorgerechtlichen Leistung würde also auch bei diesem Kind gegeben sein<sup>4</sup>. Der Begriff der fremden Pflege ist aber durch § 21 Abs. 1 RJWG. eingeschränkt. Fremd ist eine Pflege dann nicht, wenn eheliche Kinder bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade in Pflege sich befinden. Falls aber die genannten Personen Kinder entgeltlich, gewerbsmäßig oder gewohnheitsmäßig in Pflege nehmen, gilt die Pflege auch des verwandten oder verschwägerten Kindes als eine fremde Pflege. Diese Sonderbestimmung über die fremde Pflege findet nur Anwendung auf eheliche, nicht

<sup>1</sup> Thüringen hat bestimmt, daß das JA. für Minderjährige bis zum 16. Lebensjahr ein Pflegeverhältnis untersagen kann, wenn das Wohl des Minderjährigen es erfordert. § 15 AG. RJWG. v. 16. 9. 27.

<sup>2</sup> Reichstagsdrucksache Nr. 52, 3. Band, Seite 2426. Von dieser Herabsetzungsbefugnis ist nur in geringem Umfange Gebrauch gemacht worden.

<sup>3</sup> So auch BEHREND, S. 186. — SCHIEDERMAIR, S. 62 (die geringere Obsorgetätigkeit). BLAUM-RIEBESSELL-STORCK, S. 47. — DREWES-SANDRE, S. 51. Bewahrung kann danach immer nur von kurzer Dauer sein. Vgl. E. d. Bayr. VG. v. 22. 12. 26 Pr. V. Bl. 48, S. 228. Der Unterschied von Pflege und Bewahrung wird vielfach übersehen. Vgl. z. B. BOVENSIEPEN, S. 34 und BAE. 65, S. 195 — vgl. unten Kap. V. Die Entstehungsgeschichte spricht aber für die hier vertretene Auffassung. Im Regierungsentwurf fehlt der gegenwärtige § 19. In der zweiten Lesung des Ausschusses lagen zwei Anträge für diesen § 19 vor. Über den Unterschied von Pflege und Bewahrung wurde verhandelt (Bericht S. 31). Der Antrag, der die Formulierung „Bewahrung“ enthält, wurde dann angenommen.

<sup>4</sup> Für die fürsorgerechtliche Zuständigkeit gilt dieser Begriff, vgl. Kap. V zu § 9 RFV.



aber auf uneheliche Kinder. Das uneheliche Kind, das bei seinen Großeltern aufgezogen wird, ist danach ein Pflegekind im Sinne des RJWG. Eine fremde Pflege im formellen Sinne des Gesetzes wird auch noch bei zwei anderen Gruppen von Kindern verneint, die sich aus § 21 Abs. 2 RJWG. ergeben: Die fürsorgerechtliche Leistung des Pflegekinderschutzes tritt nicht ein, wenn Kinder aus Anlaß auswärtigen Schulbesuchs für einen Teil des Tages in Pflege genommen werden, und wenn Kinder zum Zwecke des Schulbesuches in auswärtigen Schulorten in Familien untergebracht sind. Für die letzte Gruppe gilt aber noch die Besonderheit, daß die Fremdheit der Pflege nur dann verneint wird, wenn die Unterbringungsfamilien von der Leitung der Schule für geeignet erklärt und überwacht sind. Bei Unterbringung dieser Kinder in Anstalten gelten die allgemeinen Bestimmungen.

Das Fürsorgerecht nimmt also den Tatbestand, daß Kinder unter 14 Jahren sich in fremder Pflege befinden, als einen Tatbestand einer Fürsorgebedürftigkeit, die Anlaß zu einer besonderen fürsorgerechtlichen Leistung gibt. Indes muß dieser Tatbestand noch nach verschiedenen Richtungen näher erläutert werden.

3. Dauerpflege. Für die Pflege durch fremde Personen haben sich in der Praxis die verschiedensten Formen entwickelt. Die Übernahme in Pflege kann dauernd, d. h. Tag und Nacht ununterbrochen, erfolgen, z. B. der verwitwete Vater läßt sein Kind in einer fremden Familie erziehen. Diese Form der Dauerpflege ist es, die das Gesetz in erster Linie im Auge hat<sup>1</sup>. Aber auch wenn die Pflege nur einen Teil des Tages stattfindet, sind, sobald sie regelmäßig erfolgt, d. h. in laufender Wiederholung, auch diese Kinder als Pflegekinder im Sinne des Gesetzes zu betrachten. Hierher gehören vor allem die in Krippen, Kindergärten und Horten untergebrachten Kinder. Wenn aber bei Beginn der Aufnahme des Kindes in den fremden Haushalt feststeht, daß es sich nur um eine vorübergehende Bewahrung in dem erörterten Sinne handelt, und wenn weiter von vornherein feststeht, daß diese vorübergehende Bewahrung unentgeltlich ist<sup>2</sup>, dann gilt das betreffende Kind nicht als Pflegekind. Wenn es nicht als Pflegekind gilt, so entstehen auch die fürsorgerechtlichen Leistungen nicht oder wenigstens nicht in vollem Umfange. Das Kind, bei dem von vornherein feststeht, daß es unentgeltlich in vorübergehende Bewahrung genommen wird, ist zwar kein Pflegekind. Trotzdem aber ist die Anmeldung beim Jugendamt erforderlich<sup>3</sup>. Wenn von vornherein feststeht, daß das Kind nur in vorübergehende Bewahrung genommen wird, die Bewahrung aber entgeltlich ausgeübt wird, so unterscheidet das Gesetz danach, ob die Aufnahme in Bewahrung gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig erfolgt. Erfolgt sie gewerbsmäßig, so liegt, obwohl es sich nur um eine vorübergehende Bewahrung handelt, doch ein Pflegeverhältnis im Sinne des Gesetzes vor, und die fürsorgerechtliche Leistung kommt zum Entstehen. Ist die vorübergehende Bewahrung zwar entgeltlich, aber nicht gewerbsmäßig, so liegt eigentlich ein Pflegeverhältnis nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung des § 19 vor. Trotzdem aber ist hier eine Erleichterung insofern gegeben, als für diesen Fall nicht die Genehmigung des Jugendamtes zur Aufnahme dieses Kindes in vorübergehende Bewahrung erforderlich ist. Hier genügt die Anmeldung beim Jugendamt, obwohl es sich um ein Pflegekind im Sinne des § 19 handelt.

4. Grundsätzlich ist es für den Pflegekinderschutz gleichgültig, ob es sich um eheliche oder uneheliche Kinder handelt. Das eheliche Kind ist aber insofern privilegiert, als es, wenn es sich bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade in Pflege befindet, nicht als Pflegekind gilt. Der Schutz des unehelichen Kindes ist hier stärker als der des ehelichen. Ferner ist das uneheliche Kind, das

<sup>1</sup> Auch die Hütetungen sind Pflegekinder. Zentr.Bl. 19, S. 174.

<sup>2</sup> Die Eltern müssen infolge eines Todesfalles verreisen; die Mutter wird krank und im Krankenhaus behandelt.

<sup>3</sup> Das Wort „genügt“ ist in § 20 Abs. 2 mißverständlich.

sich bei der Mutter befindet und das infolgedessen kein Pflegekind im Sinne des § 19 ist<sup>1</sup>, doch insofern in einer fürsorgerechtlichen Sonderstellung, als ihm gegenüber die fürsorgerechtliche Leistung der Aufsicht nach § 24 Abs. 1 Satz 2 gleichfalls eintritt. Neben den Tatbestand des Pflegekindes tritt also der Tatbestand des unehelichen Kindes bei der Mutter als fürsorgerechtliche Voraussetzung.

**II. Genehmigung.** Die fürsorgerechtliche Leistung, die aus diesem Tatbestand erwächst, ist die Aufsicht durch das Jugendamt. Die Verwirklichung dieser Voraussetzung hängt aber nicht lediglich von den Beteiligten, d. h. von denjenigen, die das Kind in Pflege geben und von denjenigen, die das Kind in Pflege nehmen, ab; vielmehr muß noch eine weitere Voraussetzung verwirklicht sein, bevor die fürsorgerechtliche Leistung der Aufsicht eingetreten kann. Das ist die Genehmigung des Pflegeverhältnisses durch das Jugendamt. Infolgedessen ist die Bestimmung getroffen, daß wer ein Pflegekind aufnimmt, der vorherigen Erlaubnis des Jugendamtes hierzu bedarf. Die Fälle, in denen keine Erlaubnis, sondern nur eine Anmeldung erforderlich ist, und die Fälle, in denen eine Anmeldung erforderlich ist, obwohl ein Pflegeverhältnis nicht vorhanden ist, sind eben schon erörtert. Da Fälle denkbar sind, in denen die vorherige Erlaubnis des Jugendamtes nicht eingeholt werden kann, ist die Bestimmung getroffen, daß in dringenden Fällen die nachträgliche Erlaubnis unverzüglich zu beantragen ist. Die Erlaubnis ist nicht nur für den Beginn einer neuen Pflege nachzusuchen, vielmehr bedarf auch, wer mit einem Pflegekind in den Bezirk eines Jugendamtes zuzieht, einer erneuten Erlaubnis dieses Jugendamtes. Die Bestimmung, daß die fürsorgerechtliche Voraussetzung des Pflegekinderschutzes nur mit Genehmigung des Jugendamtes selbst eintritt, hat den Sinn, den Tatbestand der Fürsorgebedürftigkeit des Pflegekindes nur da entstehen zu lassen, wo die Erfüllung des Erziehungsanspruches des Kindes gewährleistet ist; denn das Jugendamt darf die Genehmigung zur Aufnahme eines Kindes nur erteilen, wenn die Sicherheit gegeben ist, daß dieser Erziehungsanspruch auch erfüllt werden kann. Infolgedessen ist es selbstverständlich, daß durch die Erteilung der Erlaubnis kein Recht der Pflegeperson auf Fortsetzung des Pflegeverhältnisses gegenüber dem Jugendamt begründet wird, vielmehr kann selbstverständlich die Erlaubnis widerrufen werden, wenn das körperliche, geistige oder sittliche Wohl des Kindes es erfordert. Über die Bedingungen, unter denen das Jugendamt die Erlaubnis erteilt, unter denen die Erlaubnis widerrufen werden kann und unter denen die Erlaubnis erlischt, enthält das Reichsfürsorgerecht selbst keine Bestimmung, vielmehr ist die nähere Bestimmung hier gemäß § 22 RJWG. nur zunächst der Reichsregierung überlassen. Die Reichsregierung hat von dieser Möglichkeit bisher keinen Gebrauch gemacht. Die näheren Bestimmungen können auch von den Landesjugendämtern bzw. von den landesrechtlich an die Stelle der Landesjugendämter getretenen Behörden erlassen werden.

**III. Aufsicht.** 1. Inhalt. Wenn die Prüfung der Verhältnisse der Pflegestelle so günstig ausgefallen ist, daß das Jugendamt die Erlaubnis zur Aufnahme des Pflegekindes gibt, so könnte man meinen, daß damit die Tätigkeit des Jugendamtes erschöpft wäre, weil ja die Erlaubnis nur gegeben wird, wenn die Erziehung des Kindes gemäß § 1 RJWG. gesichert ist. Indes betrachtet das Reichsfürsorgerecht trotz dieser ausdrücklichen Genehmigung der Pflege den Tatbestand, daß ein Kind nicht bei seinen Eltern erzogen wird, als einen Tatbestand besonderer Fürsorgebedürftigkeit, demgegenüber eine besondere fürsorgerechtliche Leistung eintritt, das ist die Aufsicht. Nach § 24 unterstehen die Kinder, bei denen die fürsorgerechtlichen Voraussetzungen für den Pflegekinderschutz gegeben sind — das sind eben die Pflegekinder und die bei der unehelichen Mutter sich befindenden unehelichen Kinder — der Aufsicht des Jugendamtes. Eine besondere individuelle Prüfung der

<sup>1</sup> Weil es sich nicht in fremder Pflege befindet.

Fürsorgebedürftigkeit findet nicht statt. Hier ist, wie bereits oben S. 8 erwähnt, der sozialpolitische Gedanke verwertet, für gewisse Tatbestände die Fürsorgebedürftigkeit generell anzunehmen, ohne daß eine besondere Prüfung vorgenommen wird. Trotzdem bleibt die Leistung eine fürsorgerechtliche Leistung mit dem besonderen oben S. 51 festgestellten Charakter, weil die Leistung gegenüber dem einzelnen Pflegekind von der individuellen Lage dieses einzelnen Kindes ausgeht. Denn der Inhalt der Aufsicht ist, dauernd zu prüfen, ob das Pflegekind sich in einer leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Lage befindet, in der sein Erziehungsanspruch erfüllt werden kann. Für diese Prüfung kann zwar eine Reihe allgemeiner Richtlinien aufgestellt werden, wie sie § 24 Abs. 2 auch vorsieht. Sie haben aber fürsorgerechtlich keine andere Bedeutung als etwa die Richtsätze der Fürsorgepflicht. Sie vertragen auch keine schematische Anwendung auf alle Pflegekinderfälle, sondern es ist an Hand dieser Richtlinien jeder einzelne Pflegekinderfall auf seine Besonderheit hin zu prüfen.

Damit die fürsorgerechtliche Leistung der Aufsicht voll wirksam werden kann, sind denjenigen, die das Kind in Pflege haben, gewisse Pflichten auferlegt, wie sie im § 26 RJWG. näher festgelegt sind.

Die fürsorgerechtliche Leistung ist strafrechtlich dadurch besonders gesichert, daß nach § 30 RJWG. besondere Strafbestimmungen gegen diejenigen erlassen sind, die ein Pflegekind ohne Erlaubnis oder ohne Anmeldung in Pflege nehmen oder nach Erlöschen oder Widerruf in Pflege behalten. Auch die besonderen zur Durchführung der fürsorgerechtlichen Leistung erlassenen Vorschriften sind strafrechtlich gesichert, ebenso die im § 26 vorgeschriebene Anzeigepflicht. Diese strafrechtlichen Tatbestände führen jedoch nur zu einer Verfolgung, wenn das Jugendamt selbst den Strafantrag stellt, dessen Zurücknahme ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

2. Ausnahmen. a) Allgemein. Der fürsorgerechtliche Charakter dieser Leistung kommt insbesondere dadurch zum Ausdruck, daß eine Befreiung von der Aufsicht widerruflich stattfinden kann, d. h. daß die fürsorgerechtliche Leistung trotz Vorhandenseins der formellen Voraussetzung nicht zur Entstehung gelangt oder eingestellt wird. Der fürsorgerechtliche Inhalt von § 25 Abs. 2 ist der, daß nach Genehmigung der Inpflegenahme durch das Jugendamt die Besonderheit des einzelnen Falles ergeben kann, daß eine Fürsorgebedürftigkeit in Wahrheit nicht vorliegt. Der Hergang ist durch die sozialpolitische Ausgestaltung dieser fürsorgerechtlichen Leistung der umgekehrte wie bei der Fürsorgepflicht. Dort wird nur nach individueller Prüfung des Einzelfalles die Fürsorgebedürftigkeit bejaht. Hier wird für einen bestimmten Tatbestand generelle Fürsorgebedürftigkeit angenommen, nach der individuellen Prüfung die fürsorgerechtliche Leistung eingestellt. Es können allgemeine Richtlinien aufgestellt werden, wonach die fürsorgerechtliche Leistung der Aufsicht nicht stattfindet oder eingestellt wird.

b) Darüber hinaus ist eine Reihe von Tatbeständen genannt, die eine besondere fürsorgerechtliche Behandlung in diesem Zusammenhang erfahren. Uneheliche Kinder, die sich bei der Mutter befinden, sollen von der Beaufsichtigung widerruflich befreit werden, wenn das Wohl des Kindes gesichert ist. Der fürsorgerechtliche Sinn dieser Bestimmung ist klar. Das uneheliche Kind bei der Mutter wird als ein Tatbestand der Fürsorgebedürftigkeit generell angenommen. Ergibt die Prüfung, daß entgegen dieser generellen Annahme eine Fürsorgebedürftigkeit nicht besteht, weil das Wohl des Kindes d. h. weil die Erfüllung seines Erziehungsanspruches gesichert ist, so kommt die fürsorgerechtliche Leistung nicht zum Entstehen. Uneheliche Kinder, die gemäß § 1706 Abs. 2 BGB. den Namen des Ehemannes der Mutter führen, können, solange sie sich bei der Mutter und deren Ehemann in Pflege befinden, ebenfalls befreit werden. Das gleiche gilt von Kindern, die bei ihren Großeltern oder ihrem Vormunde verpflegt werden.

Alle diese Befreiungen sind aber — und hier tritt ihr fürsorgerechtlicher Sinn ganz besonders in Erscheinung — nur widerruflich. Sobald Fürsorgebedürftigkeit wieder eintritt, sobald die Voraussetzungen für die Befreiung also weggefallen sind, tritt die fürsorgerechtliche Leistung der Aufsicht wieder ein.

3. Verschärfung. Die fürsorgerechtliche Leistung der Aufsicht verschärft sich zu einem unmittelbaren Eingreifen dem Kind und der Pflegestelle gegenüber, wenn Gefahr im Verzuge ist. Hier steht der Gedanke der schleunigen Abhilfe der Fürsorgebedürftigkeit des Kindes so stark im Vordergrund, daß dem Jugendamt das Recht der Aufenthaltsbestimmung gegenüber dem Kinde verliehen ist. Das Jugendamt kann das Pflegekind sofort aus der Pflegestelle entfernen und vorläufig anderweit unterbringen. Wie sich diese fürsorgerechtliche Leistung unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität darstellt, darüber wird im Kapitel IV gesprochen werden. Dem Jugendamt ist im Rahmen dieser verstärkten fürsorgerechtlichen Leistung die Verpflichtung auferlegt, das zuständige Vormundschaftsgericht von der Wegnahme unverzüglich zu benachrichtigen.

IV. Sonderfälle. 1. Fall des § 28. Für den Begriff des Pflegekindes ist es zunächst ohne Bedeutung, wer das Kind in Pflege gegeben hat. Ob es die Eltern oder die weitere Familie, ob es der Vormund oder eine sonstige Stelle gewesen ist: das Kind ist ein Pflegekind. Nur in einigen besonders im Gesetz genannten Fällen hat die Frage, von wem das Kind in die Pflege gebracht worden ist, besondere fürsorgerechtliche Bedeutung. Auch wenn Behörden ein Kind in Familienpflege unterbringen, liegt ein Pflegeverhältnis vor. Auch hier müßte das Jugendamt die Genehmigung zu Beginn des Pflegeverhältnisses geben, auch hier müßte das Kind unter die Aufsicht des Jugendamtes treten. Wenn aber Behörden ein Kind unterbringen, so nimmt das Fürsorgerecht an, daß die Behörde allein in der Lage ist, zu beurteilen, ob in der von ihr ausgewählten Familie der Erziehungsanspruch des Kindes erfüllt werden kann oder nicht, und daß sie auch dauernd im Wege der Aufsicht die weitere Erfüllung des Erziehungsanspruchs sichern kann. Deshalb ist angeordnet, daß für den genannten Fall die Erteilung der Erlaubnis und die Aufsicht den unterbringenden Behörden selbst zusteht. Es handelt sich dann darum, daß ausnahmsweise eine fürsorgerechtliche Leistung nicht durch den gesetzlich berufenen Träger und sein Organ, sondern durch eine andere Stelle durchgeführt wird. Das für das Pflegekind eigentlich zuständige Jugendamt ist, was die fürsorgerechtliche Leistung des Pflegekinderschutzes anlangt, ausgeschaltet. Indes bleibt unberührt die fürsorgerechtliche Leistung des Jugendamtes in seiner Eigenschaft als Amtsvormund und die fürsorgerechtliche Leistung der Schutzaufsicht und der Fürsorgerziehung. Unberührt bleibt auch die Verpflichtung des Jugendamtes im Rahmen seiner vormundschaftlichen Mitwirkungsaufgabe, sich dieser Pflegekinder gegebenenfalls anzunehmen<sup>1</sup>.

2. Fall des § 29. Die Erörterungen der besonderen Bestimmungen über behördlich angeordnete Familienpflege zeigen, daß auch die Pflegestelle selbst und ihr besonderer Charakter insofern von rechtlicher Bedeutung ist, als ein Unterschied zwischen Familienpflege und Anstaltspflege gemacht wird. Der aus dem Fürsorgerecht der Fürsorgepflicht her bekannte Unterschied zwischen offener und geschlossener Fürsorge spielt also auch hier eine besondere fürsorgerechtliche Rolle. Der Tatbestand, daß Kinder sich in Anstaltspflege befinden, wird im § 29 RJWG. besonders behandelt. Anstalten, die Kinder in Pflege nehmen, unterstehen nicht der Aufsicht der Jugendämter, sondern der Landesjugendämter bzw. nach der Notverordnung derjeniger Behörden, die mit der Aufsicht über Anstalten besonders betraut worden sind. Für die fürsorgerechtliche Leistung der Aufsicht findet also ein Organwechsel statt, der offensichtlich darin seine Begründung hat, daß die Anstalten, die Pflegekinder aufnehmen, nicht den Zufälligkeiten einer örtlichen Auf-

<sup>1</sup> Zu § 28 Satz 2 vgl. ReichsMin.Bl. v. 20. 1. 25, S. 1339, für Preußen z. B. Volkswohlfahrt 1925, Sp. 119.

sicht überlassen werden sollen. Eine Befreiung von der Aufsicht kann gegenüber Anstalten in demselben Umfange eintreten, wie gegenüber den Familien-Pflegestellen. § 25 gilt in vollem Umfange auch den in § 29 genannten Anstalten gegenüber. Darüber hinaus ist solchen Anstalten sogar die Möglichkeit gegeben, die fürsorgerechtliche Voraussetzung für den Pflegeschutz allein herbeizuführen, indem sie von den Vorschriften der §§ 20—30 befreit werden, d. h. indem sie Pflegekinder ohne Genehmigung des Jugendamtes aufnehmen dürfen. Diese Befreiung kann sogar nur versagt werden, wenn Tatsachen festgestellt werden, die die Eignung einer Anstalt zur Aufnahme von Pflegekindern ausschließen. Solange solche Tatsachen nicht festgestellt werden, nimmt das Gesetz an, daß durch die Aufnahme von Kindern in eine Anstalt keine Tatbestände besonderer Fürsorgebedürftigkeit bei diesen Kindern begründet werden. Wenn die Befreiung abgelehnt oder widerrufen wird, dann treten die Bestimmungen der §§ 20—23 voll in Kraft, d. h. die Anstalten können nur dann Kinder in Pflege nehmen, wenn sie die Erlaubnis des Jugendamtes hierzu vorher eingeholt haben. Die Befreiung sollte nach dem ursprünglichen Wortlaut des RJWG. von den Landesjugendämtern ausgesprochen werden können, nach Abs. 4 § 29 kann landesrechtlich an Stelle der Landesjugendämter die oberste Landesbehörde für zuständig erklärt werden. Diese Bestimmungen sind jedoch infolge der Notverordnung ohne Bedeutung. Die Landesregierung bestimmt, welche Stellen die Befreiung der Anstalten aussprechen.

Diese reichsfürsorgerechtlichen Bestimmungen können in einiger Hinsicht durch landesfürsorgerechtliche abgeändert werden. Die Befugnis, den Pflegekinderschutz weiter auszudehnen, ist schon erwähnt, aber auch Ausnahmen von den fürsorgerechtlichen Leistungen darf die Landesgesetzgebung treffen. Diese Ausnahmen beziehen sich aber lediglich auf ländliche Bezirke, wie § 31 RJWG. sagt.

**V. Landesfürsorgerecht.** Aus dem Landesfürsorgerecht seien noch folgende Besonderheiten erwähnt:

Bayern hat die Bestimmung getroffen, daß Pflegekinder nur bei Pflegeeltern des gleichen Bekenntnisses untergebracht werden dürfen, und daß eine andere Unterbringung nur zulässig ist, wenn geeignete Pflegestellen bei Pflegeeltern gleichen Bekenntnisses nicht zu ermitteln sind. Diese unter der Überschrift „Pflegekinderwesen“ im Art. 23 des Bayer. Jugendamtgesetzes vom 20. 7. 25 enthaltene Bestimmung<sup>1</sup> legt denjenigen Stellen, die ein Kind unterbringen, besondere Pflichten bei der Unterbringung auf. Falls diese unterbringenden Stellen Behörden sind — z. B. die Fürsorgestelle, die einen hilfsbedürftigen Minderjährigen unter 14 Jahren in Pflege bringt —, hängt die Rechtsgültigkeit dieser Bestimmung davon ab, inwieweit das Gesetz den Behörden solche Vorschriften machen kann. Das ist eine Frage, die nur aus dem für diese Behörden in Frage kommenden Reichs- und Landesrecht beantwortet werden kann. Das Bayer. Jugendamtgesetz hat weiter die Bestimmung, daß das Jugendamt ungeeigneten Personen die Vermittlung von Pflegestellen verbieten kann. Die gewerbsmäßige Vermittlung von Pflegestellen ist überhaupt verboten. Wer dem Verbote zuwider Pflegestellen vermittelt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 RM. oder mit Haft bestraft.

Baden hat die Bestimmung (§ 16), daß bei Unterbringungen von Kindern in Pflegestellen auf das religiöse Bekenntnis des Kindes Rücksicht zu nehmen ist. Hierfür gilt das für die bayrische Bestimmung Gesagte.

Hessen hat gemäß § 31 RJWG. die verstärkte Fürsorgeleistung des Jugendamtes, die sich bei Gefahr im Verzuge in der Wegnahme des Kindes und der vorläufigen anderweitigen Unterbringung äußert, insofern ausgedehnt, als sie diese Leistungen auch für uneheliche Kinder, die sich bei der Mutter oder bei den Großeltern befinden, gestattet. Fraglich ist hier nur, ob diese Erweiterung der fürsorge-

<sup>1</sup> Über diese Bestimmung siehe auch S. 113.

rechtlichen Leistung möglich ist, weil sie das Aufenthaltsbestimmungsrecht der genannten Familienmitglieder über das Reichsrecht hinaus einschränkt (Art. 13).

Hamburg (§ 16), Lübeck (§ 13), Braunschweig (§ 13) haben noch die besondere Bestimmung getroffen, daß die Pflegeeltern verpflichtet sind, das Pflegekind vorzustellen. Der Sinn dieser Bestimmung ist, daß insbesondere die Gesundheitsfürsorgestellten auf diese Weise Gelegenheit haben, regelmäßig sich von dem Gesundheitszustand des Pflegekinde zu überzeugen.

### C. Gesetzliche Amtsvormundschaft.

Das Kind ist von Natur fürsorgebedürftig. Die Eltern, bei denen das Kind aufwächst, leisten die erforderliche Hilfe. Wenn dieser Träger fehlt, muß ein anderer Träger eintreten. Die rechtlichen Maßnahmen hierfür haben sich zu einem besonderen Rechtsinstitut entwickelt, der Vormundschaft. Vormundschaft bedeutet die Hilfe für das elternlose Kind. Sie ist in die Form gekleidet, daß der Träger der Vormundschaft die Eltern vertritt und ihre Pflichten durchführt. Die Vertretung des eigentlichen Hilfetragers ist das Entscheidende der Vormundschaft. Den Vertretungsgedanken zum Mittelpunkt der Vormundschaft gemacht zu haben, war die Leistung des römischen Rechts. Das deutsche Recht nahm einen anderen Ausgangspunkt. Neben der Trägerschaft der Eltern steht die Trägerschaft der weiteren Familie, der Sippe, die, wenn die Eltern wegfallen, ihre eigene Trägerschaft ausübt. Während der Vertretungsgedanke mehr die privatrechtliche Stellung des Vormundes, seines Mündels und ihrer Beziehungen zueinander betont, geht der Gedanke der Familienhaftung mehr von allgemeinen öffentlich-rechtlichen Fürsorgegedanken aus.

Wenn Vormundschaft eine Hilfe für das elternlose Kind, also für eine Gruppe in besonderem Maße fürsorgebedürftiger Kinder ist, müssen die Berührungen mit anderen Einrichtungen der Hilfe sehr eng sein. Indessen ist die Rechtsentwicklung, wie sie im Vormundschaftsrecht des BGB. ihren Abschluß gefunden hat, mehr in die Richtung der privatrechtlichen Vertretungsidee gedrängt worden. Erst allmählich hat sich der Fürsorgegedanke durchgesetzt. So ist es ein Kernstück des neuen Jugendwohlfahrtsrechtes, daß die Amtsvormundschaft als fürsorgerechtliche Aufgabe des Jugendamtes festgelegt ist. Diese Regelung legt den Gedanken nahe, dem Jugendamt im gesamten Vormundschaftsrechte eine Sonderstellung als Hauptorgan der Jugendhilfe zu geben. Zu diesem Zwecke ist

a) dem Jugendamt die Möglichkeit gegeben, abgesehen von der Amtsvormundschaft alle vormundschaftlichen Funktionen zu übernehmen (§§ 41, 45).

b) Das Jugendamt wird zum Gemeindegewaltsrat erklärt (§ 42).

c) Darüber hinaus wird es als allgemeines Hilfsorgan des Vormundschaftsgerichtes bestellt (§§ 43, 45).

d) Die Anstalts- und Vereinsvormundschaft erhält eine reichsgesetzliche Grundlage; aber

e) auch die Einzelvormundschaft wird gestärkt. Es muß zugegeben werden, daß die hier genannten Bestimmungen nicht streng fürsorgerechtlicher Natur sind. Bei dem inneren Zusammenhang gerade dieser Bestimmungen mit der fürsorgerechtlichen Leistung des Jugendamtes werden sie nach der Darstellung der Amtsvormundschaft (I und II) anhangsweise erörtert (III).

Die fürsorgerechtliche Voraussetzung der Amtsvormundschaft hat mit der fürsorgerechtlichen Voraussetzung des Pflegekindeerschutzes insofern große Ähnlichkeit, als in beiden Fällen ein bestimmter Tatbestand als Fürsorgebedürftigkeit angenommen wird, ohne daß eine Prüfung des Einzelfalles erfolgt. Während der fürsorgerechtliche Charakter des Pflegekindeerschutzes dadurch zum Ausdruck kommt, daß eine Befreiung von der Aufsicht immer dann stattfindet, wenn die individuelle

Prüfung ergibt, daß Fürsorgebedürftigkeit im einzelnen Falle nicht vorliegt, äußert sich der fürsorgerechtliche Charakter der Amtsvormundschaft darin, daß, falls die besondere Fürsorgebedürftigkeit, die zur Amtsvormundschaft geführt hat, im einzelnen Falle nicht vorliegt, die fürsorgerechtliche Leistung der Amtsvormundschaft aufhört und an ihre Stelle die allgemeine vormundschaftsrechtliche Maßnahme der Bestellung eines Einzelvormundes tritt. (Vgl. §§ 44 und 40 RJWG.)

Gesetzliche Amtsvormundschaft ist die mit der Geburt des unehelichen Kindes eintretende Vormundschaft durch das Jugendamt. Die mit Amtsvormundschaft hier bezeichnete fürsorgerechtliche Leistung ist nach ihren Voraussetzungen (I) und nach ihrem Inhalt (II) darzustellen.

**I. Voraussetzung.** 1. Normale Fälle. Die fürsorgerechtliche Voraussetzung für die gesetzliche Amtsvormundschaft ist vom Gesetz bewußt einfach gestaltet. Je einfacher eine Voraussetzung für eine fürsorgerechtliche Leistung ist, desto schneller kann die fürsorgerechtliche Leistung einsetzen. Die Voraussetzung ist die Geburt eines unehelichen Kindes im Bezirke des Jugendamts. Der Begriff des unehelichen Kindes entspricht dem des bürgerlichen Rechts und zeigt keine fürsorgerechtliche Besonderheit. Der Geburtsort muß im Bezirk des Jugendamtes liegen. Es kommt also nicht darauf an, ob die Mutter des Kindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder gar ihren Wohnsitz im Bezirke des Jugendamtes gehabt hat. Es kommt auch nicht darauf an, ob das uneheliche Kind oder die Mutter des Kindes voraussichtlich im Bezirke des Jugendamtes den gewöhnlichen Aufenthalt oder gar den Wohnsitz begründen will. Entscheidend ist nur, daß der Geburtsort im Bezirke des Jugendamtes liegt<sup>1</sup>.

Die Geburt muß dem Jugendamt, damit es im Rahmen der fürsorgerechtlichen Leistung seine Tätigkeit entfalten kann, möglichst umgehend bekannt werden. Nach § 48 FGG. hat der Standesbeamte jede uneheliche Geburt, die bei ihm angemeldet wird, dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen. Durch § 36 RJWG. ist diese Bestimmung dahin abgeändert, daß diese Anzeige an das Jugendamt übersandt wird<sup>2</sup>. Durch diese Anzeige erfährt das Jugendamt von der Voraussetzung für die fürsorgerechtliche Leistung und zugleich von dem Beginn der Leistung selbst; denn die gesetzliche Amtsvormundschaft ist mit der Geburt entstanden<sup>3</sup>. Die vom Standesbeamten zugegangene Anzeige reicht das Jugendamt dem Vormundschaftsgericht unverzüglich weiter. Das Vormundschaftsgericht antwortet durch Übersendung einer Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft, die der Bestallung des § 1791 BGB. entspricht.

Während die Zuständigkeit des Jugendamtes für die Amtsvormundschaft durch den Geburtsort gegeben ist, ist die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts nicht auf Grund besonderer fürsorgerechtlicher Bestimmungen, sondern auf Grund der im FGG. enthaltenen besonderen Zuständigkeitsbestimmungen festgestellt<sup>4</sup>. Da diese Zuständigkeit sich gemäß § 36 FFG. nach dem Wohnsitze der Mutter des unehelichen Kindes richtet, kann die Ermittlung dieses zuständigen Vormundschaftsgerichtes geraume Zeit in Anspruch nehmen. Während dieser Zwischenzeit würde das Jugendamt ohne urkundlichen Nachweis über den Eintritt der Vormundschaft sein. Um die daraus entstehenden Schwierigkeiten zu verhindern, ist durch § 35 Abs. 2 RJWG. bestimmt, daß bis zum Eingreifen des zuständigen Vormundschaftsgerichtes das Amtsgericht des Geburtsortes die erforderlichen vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen zu treffen hat. Hierzu würde namentlich die Aushängung der Bescheinigung gemäß § 37 RJWG. zu rechnen sein.

<sup>1</sup> Siehe aber § 39 RJWG.

<sup>2</sup> Eine landesfürsorgerechtliche Erweiterung dieser Bestimmung in § 10 Thür. AG. RJWG. v. 16. 9. 27.

<sup>3</sup> Soll heißen „mit der Vollendung der Geburt“. Vgl. § 1 BGB.

<sup>4</sup> Hierzu BEHREND, S. 252.

2. Sonderfälle. In einigen Fällen ist die fürsorgerechtliche Voraussetzung für die gesetzliche Amtsvormundschaft mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft oder es tritt trotz Voraussetzung die fürsorgerechtliche Leistung ausnahmsweise nicht ein. Es gibt nämlich eine Reihe von Fällen, in denen die Unehelichkeit eines Kindes nicht bei der Geburt feststeht, sondern sich erst nach der Geburt ergibt. In diesen Fällen kann § 35 Abs. 1 nicht angewandt werden, da er voraussetzt, daß die Unehelichkeit des Kindes im Augenblick der Geburt feststeht.

a) Ein Minderjähriger, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, erfüllt nicht die fürsorgerechtliche Voraussetzung für die gesetzliche Amtsvormundschaft, da nicht feststeht, ob der Minderjährige ehelich oder unehelich ist (§ 1773 Abs. 2 BGB.). Falls die Ermittlungen ergeben, daß es sich um ein uneheliches Kind handelt, tritt die fürsorgerechtliche Leistung gemäß § 35 Abs. 1 mit rückwirkender Kraft ein. Zuständig ist danach auch hier das Jugendamt des Geburtsortes, nicht etwa das Jugendamt des Auffindungsortes<sup>1</sup>.

b) Wenn gemäß § 1324 BGB. (sog. Nichtehe) die Nichtigkeit der Ehe sich ergibt, oder wenn die Nichtigkeit der Ehe durch rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellt wird (§§ 1329, 1343), oder wenn gemäß § 1596 BGB. die Ehelichkeit des Kindes angefochten ist, so sind das ebenfalls Fälle, in denen die Unehelichkeit nicht mit der Geburt, sondern erst nach der Geburt bekannt wird. Auch hier tritt die fürsorgerechtliche Leistung mit rückwirkender Kraft durch das Jugendamt des Geburtsortes ein.

c) Nach § 1912 BGB. erhält eine Leibesfrucht zur Wahrung ihrer künftigen Rechte, soweit diese einer Fürsorge bedürfen, einen Pfleger. Nach § 38 RJWG. kann auf Antrag des Jugendamtes oder einer unverehelichten Mutter auch ohne die Voraussetzungen des § 1912 BGB., d. h. ohne daß der Nachweis geführt werden müßte, daß die künftigen Rechte des erwarteten Kindes einer Fürsorge bedürfen, ein Pfleger bestellt werden. Sobald das Kind geboren ist, ist an sich die fürsorgerechtliche Voraussetzung des § 35 Abs. 1 gegeben. Trotzdem tritt die fürsorgerechtliche Leistung hier nicht ein, wenn das Jugendamt damit einverstanden ist. Dann bleibt der Pfleger des Kindes Vormund. Daß der Pfleger und der Vormund in diesem Fall eine Einzelperson sein müßte, ist nirgends gesagt. Die nach § 47 RJWG. möglichen Träger der Vormundschaft haben gerade für den Fall des § 38 RJWG. ihre besondere Bedeutung<sup>2</sup>.

d) Es gibt außerdem noch einen Sonderfall, bei dem die fürsorgerechtliche Leistung nicht mit der Geburt, sondern erst später eintritt. Falls ein uneheliches deutsches Kind im Auslande geboren ist und im Deutschen Reich seinen Aufenthalt nimmt, tritt die fürsorgerechtliche Leistung der Amtsvormundschaft erst mit dem Beginn des Aufenthaltes ein. Zuständig ist dann dasjenige Jugendamt, in dessen Bezirk das uneheliche Kind seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nimmt (§ 35 Abs. 7 RJWG.).

**II. Inhalt.** Die fürsorgerechtliche Leistung besteht in der Führung der Vormundschaft. Grundsätzlich ist, was die Aufgaben anlangt, zwischen der Führung der vormundschaftsrechtlichen Vormundschaft und der Führung der fürsorgerechtlichen Vormundschaft kein Unterschied. Wie jeder andere Vormund hat auch das Jugendamt bei der Führung der Amtsvormundschaft das Recht und die Pflicht, für das Vermögen und die Person seines Mündels zu sorgen und das Mündel gesetzlich zu vertreten. Das Verhältnis des Jugendamtes zu der Mutter des Mündels ist dasselbe

<sup>1</sup> Dies gilt nur für die Amtsvormundschaft. Abgesehen hiervon können die Beziehungen eines Findelkindes zum Jugendamt verschiedenster Natur sein. Im allgemeinen wird das Findelkind fürsorgerechtlich als hilfsbedürftiger Minderjähriger zu betrachten sein, die Bezirksfürsorgestelle wird sich gemäß § 7 Abs. 1 RFV. des Kindes anzunehmen haben. Für das Jugendamt wird das Findelkind vor allem als Pflegekind in Betracht kommen.

<sup>2</sup> Zu § 38 vgl. AMMANN in Zentr.Bl. 19 S. 18; dazu KLUMKER, a.a.O., S. 100.



wie im allgemeinen Vormundschaftsrecht: In bezug auf die Sorge für die Person des Kindes hat auch das Jugendamt nur die Stellung eines Beistandes. Die fürsorgerechtliche Besonderheit besteht nicht im Aufgabenkreis, sondern darin, daß das Jugendamt infolge seiner besonderen Struktur in besonderem Maße geeignet ist, die vormundschaftlichen Aufgaben, namentlich dem unehelichen Kinde gegenüber, durchzuführen.

1. Unterschied vom Einzelvormund. Der Träger der Amtsvormundschaft ist nicht eine Einzelperson, sondern das Jugendamt. Das Jugendamt ist das aus den Mitgliedern gebildete Kollegium. Träger der vormundschaftlichen Pflichten und Rechte sind also die Gesamtheit der Mitglieder des Jugendamtes. Mit Rücksicht darauf, daß es tatsächlich unmöglich ist, daß die vormundschaftlichen Maßnahmen von einem Kollegium wahrgenommen werden, kann das Jugendamt gemäß § 32 — und zwar das Kollegium<sup>1</sup> — die Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten einzelnen seiner Mitglieder oder einzelnen Beamten übertragen. Im Umfange dieser Übertragung sind die Mitglieder und Beamten dann auch zur gesetzlichen Vertretung der Mündel befugt. Diese Übertragungsbefugnis ist nur eine besondere Erscheinungsform der Übertragungsbefugnis, die das Jugendamt nach § 11 RJWG. überhaupt in bezug auf die Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften besitzt. Eine Wiederholung für den Bereich der Amtsvormundschaft war deshalb an sich nicht erforderlich<sup>2</sup>. Lediglich die Bestimmung, daß die Beauftragten im Umfange der Übertragung zur gesetzlichen Vertretung der Mündel befugt sind, geht über § 11 RJWG. hinaus<sup>3</sup>. Die Mitglieder, denen die Ausübung von vormundschaftlichen Obliegenheiten übertragen wird, können sowohl beamtete wie nichtbeamtete Mitglieder sein. Ob mit den in § 32 genannten Beamten nur Beamte im beamtenrechtlichen Sinn gemeint sind, oder ob nicht vielmehr, was sachlich durchaus begründet wäre, an die im § 9 Abs. 3 genannten hauptamtlichen Kräfte des Jugendamtes gedacht ist, ist zweifelhaft<sup>4</sup>. Gemäß § 11 ist jedenfalls der Kreis derjenigen Personen, denen vormundschaftliche Obliegenheiten übertragen werden, nur dadurch beschränkt, daß es sich um in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen handeln muß. Werden vormundschaftliche Obliegenheiten Personen übertragen, die zwar unter § 11, nicht aber unter § 32 fallen, so haben sie kein gesetzliches Vertretungsrecht auf Grund des § 32 Abs. 3. Sie würden also dann einer besonderen Vollmacht bedürfen<sup>5</sup>.

2. Wenn das Jugendamt Vormund des unehelichen Kindes ist, so bedeutet das, daß das uneheliche Kind eine Behörde zum Vormund hat.

a) Eine Behörde ist in bezug auf die Durchführung aller ihrer Maßnahmen mit besonderer Autorität, insbesondere allen anderen Behörden gegenüber ausgerüstet.

b) Wenn das Jugendamt als Behörde für alle in seinem Bezirk geborenen unehelichen Kinder die Vormundschaft erhält, so sammelt sich bei ihm eine große Menge von Vormundschaften an. Dadurch hat das Jugendamt Gelegenheit in bezug auf die Führung von Vormundschaften besondere Erfahrungen zu sammeln, die jedem neu hinzutretenden Mündel ohne weiteres zugute kommen.

c) Das Jugendamt ist eine Behörde, die neben der Aufgabe der Amtsvormundschaft noch eine Fülle von Aufgaben der Jugendhilfe hat, so daß das Mündel sich in der Fürsorge einer Behörde befindet, die nicht bloß ein erfahrener, mit besonderer Autorität versehener Vormund, sondern die außerdem der Mittelpunkt der Jugendhilfe ist. Hier wird der Gesichtspunkt der Aufgabenvereinigung besonders deutlich<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Entsch. d. KG. v. 18. 12. 25, ND. VIII, S. 137.

<sup>2</sup> BÄUMER-HARTMANN-BECKER, S. 109.

<sup>3</sup> KLUMKER, Zentr.Bl. 19, S. 3 ff.

<sup>4</sup> FICHTL, S. 41. — HEHS, S. 46. Vgl. zu § 32 auch WEBLER in Zentr.Bl. 19, S. 176 ff.

<sup>5</sup> Vgl. aber z. B. GOEZE, Kommentar, S. 52. — SCHIEDERMAIR, S. 78.

<sup>6</sup> Vgl. BÄUMER-HARTMANN-BECKER, S. 108.

d) Das Jugendamt ist als Behörde neutral. Infolgedessen ist die Möglichkeit, ihm die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels zu entziehen, ihm gegenüber ausgeschlossen (§§ 1801 BGB., 33 Abs. 1 RJWG.). Allerdings ist dafür nach § 33 dem Jugendamt auferlegt, bei der Unterbringung des Mündels auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Mündels oder seiner Familie Rücksicht zu nehmen<sup>1</sup>.

3. Erleichterungen. Die Führung der Vormundschaft durch das Jugendamt ist wesentlich erleichtert. Eine große Reihe von allgemeinen vormundschaftsrechtlichen Bestimmungen ist für die Führung der Vormundschaft durch das Jugendamt aufgehoben.

a) Die Amtsvormundschaft ist immer eine befreite Vormundschaft im Sinne der §§ 1852—1854 BGB. Die Bestellung eines Gegenvormundes ist immer ausgeschlossen.

b) Die Vermögensverwaltung ist besonders erleichtert. Die Anlegung des Vermögens ist von gewissen Einschränkungen befreit (§§ 1805, 1807 BGB., 33 RJWG.). Wenn das Jugendamt Aufwendungen zum Zwecke der Führung der Vormundschaft gemacht hat, sind ihm diese aus dem Vermögen des Mündels zu ersetzen. Dazu gehören aber nicht allgemeine Verwaltungskosten. Auf der andern Seite kann eine über diesen Kostenersatz hinausgehende Vergütung nicht beansprucht werden.

c) Zwar ist das Vormundschaftsgericht gemäß § 1873 Abs. 1 nach wie vor auch dem Jugendamt gegenüber Aufsichtsorgan, indessen ist diese Aufsicht gegenüber der allgemeinen Vormundschaft bedeutend eingeschränkt. Das Vormundschaftsgericht kann keine Ordnungsstrafen erlassen (§ 1837 Abs. 2), keine Sicherheitsleistung verlangen (§ 1844) und auch keinerlei Eingriff in die Erziehungsaufgabe des Jugendamtes als Vormund vornehmen (§ 1838). Das Landesfürsorgerecht kann bestimmen, daß die Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes in vermögensrechtlicher Hinsicht noch weiter, als es reichsfürsorgerechtlich schon geschehen ist, eingeschränkt werden kann. Nur die Prüfung der Schlußrechnung und die Vermittlung ihrer Abnahme durch das Vormundschaftsgericht bleiben hiervon unberührt (§ 34 RJWG.).

4. Durchführung. Im übrigen sind die Aufgaben der fürsorgerechtlichen Vormundschaft, wie bereits vermerkt, die gleichen wie die der allgemeinen Vormundschaft<sup>2</sup>. Für die vermögensrechtliche Fürsorge kommen vor allen Dingen die Feststellung und Verfolgung der Unterhaltsansprüche gegen den Erzeuger des Kindes in Frage. Aber die gesetzliche Verpflichtung des unehelichen Vaters gegenüber seinem Kinde wird dadurch in ihrem rechtlichen Bestande nicht verändert, daß sein Kind unter fürsorgerechtlicher Vormundschaft steht. Gerade hier zeigt sich die fürsorgerechtliche Besonderheit der Amtsvormundschaft, wie sie oben unter Ziff. 1—3, insbesondere unter Ziff. 2, dargestellt ist insofern, als die Verwirklichung der Unterhaltsansprüche des unehelichen Kindes durch die Amtsvormundschaft in viel stärkerem Maße durchgeführt werden kann<sup>3</sup>, als bei der rein vormundschaftlichen Vormundschaft. Gerade für diese Aufgabe hat deshalb das Reichsrecht noch besondere Erleichterungen durch die Bestimmungen des § 43 Abs. 2 geschaffen<sup>4</sup>.

**III. Anhang.** Die hier zu erörternden Vorschriften sind, wie schon erwähnt, nicht rein fürsorgerechtlicher Natur. Sie sind aber für die Durchführung auch der fürsorgerechtlichen Leistungen von besonderer Bedeutung, wie sich aus dem Gedanken der Aufgabenvereinigung ergibt.

<sup>1</sup> Über Bekenntnis u. Weltanschauung siehe S. 87 Anm. 1.

<sup>2</sup> NIESTROY, Vormundschaftsrecht und Vormundschaftsführung nach RJWG. — GRAF, Sachberatung im Vormundschaftswesen nach RJWG. — Vgl. vor allem die von KLUMKER begründeten Rundbriefe des Archivs deutscher Berufsvormünder Frankfurt a. M.

<sup>3</sup> Vgl. z. B. EISNER, Die letzten zivilrechtlichen Mittel gegen böswillige Unterhaltspflichtete. Flugschrift Nr. 1 des Arch. Deutscher Berufsvormünder.

<sup>4</sup> Diese Bestimmung gehört zum Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

1. **Bestellte Amtsvormundschaft.** Abgesehen von der gesetzlichen Amtsvormundschaft kann das Jugendamt auch alle sonstigen vormundschaftsrechtlichen Funktionen übernehmen; es kann Vormund auch für eheliche Minderjährige werden (§ 41, sog. bestellte Amtsvormundschaft), es kann zum Mitvormund, zum Gegenvormund, zum Pfleger, zum Beistand bestellt werden und ihm können einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen werden. Hierfür gelten folgende besonderen Bestimmungen:

a) Zu allen diesen Bestellungen ist das Einverständnis des Jugendamtes erforderlich. Die allgemeinen vormundschaftsrechtlichen Bestimmungen über die Verpflichtung, vormundschaftliche Funktionen zu übernehmen, finden hier keine Anwendung.

b) Auf der andern Seite findet aber auch, wenn dieses Einverständnis vorliegt, keine Berücksichtigung der gemäß § 1776 berufenen Personen statt.

c) Die vormundschaftlichen Funktionen kommen für das Jugendamt nur in Frage, soweit nicht ein geeigneter anderer Vormund — auch nach § 47 — Mitvormund, Gegenvormund Pfleger oder Beistand vorhanden ist.

d) Falls die Bestellung des Jugendamtes erfolgt, findet weder eine Verpflichtung, noch die Aushändigung einer Bestallung statt. Die Bestellung erfolgt vielmehr durch eine schriftliche Verfügung des Vormundschaftsgerichtes.

e) Für die Führung dieser vormundschaftlichen Funktionen gelten die Bestimmungen der §§ 32—34, d. h. alle Erleichterungen und Befreiungen, die für die gesetzliche Amtsvormundschaft gelten, gelten auch hier. Außerdem gilt auch die Übertragungsbefugnis mit der besonderen Rechtswirkung der gesetzlichen Vertretungsmacht des § 32 RJWG. Ausgeschlossen sind lediglich die Anwendungen der Bestimmungen über die gesetzliche Amtsvormundschaft (§§ 35—40 RJWG.).

2. **Gemeindewaisenrat.** Das Jugendamt ist ferner Gemeindewaisenrat. Der Gemeindewaisenrat ist das durch die Pr. Vormundschaftsordnung vom 5. 7. 1875 geschaffene Hilfsorgan des Vormundschaftsgerichtes, das vom BGB. übernommen worden ist. Seine Aufgaben sind im BGB. festgestellt, seine Organisation aber vom BGB., als zum Landesstaats- und Verwaltungsrecht gehörig, nicht geregelt. Die Funktionen des Gemeindewaisenrates ergeben sich aus BGB. §§ 1849—1851.

Unter dem Gesichtspunkt der Aufgabenvereinigung erschien es geraten, diese sämtlichen Funktionen ebenfalls dem Jugendamt zu übertragen. Daß auch diese Aufgaben gemäß § 11 einer anderen Stelle übertragen werden können, ist im § 42 Abs. 1 ausdrücklich vermerkt. Außerdem kann die Landesgesetzgebung örtliche Einrichtungen zur Unterstützung des Jugendamtes in den Geschäften des Gemeindewaisenrates treffen. Durch die Bestimmung des § 42 sind die Beziehungen des Jugendamtes zum Vormundschaftsgericht über seine Stellung als Vormund, Pfleger, Beistand usw. hinaus wesentlich erweitert.

3. **Arbeitsgemeinschaft**<sup>1</sup>. Über diese Erweiterung hinaus ist das Jugendamt durch die Bestimmung des § 43 ganz allgemein mit dem Vormundschaftsgericht in die Beziehung einer Arbeitsgemeinschaft gebracht worden.

a) Zunächst hat das Jugendamt das Vormundschaftsgericht bei allen Maßnahmen zu unterstützen, die die Sorge für die Person des Minderjährigen betreffen. Hierfür nennt das RJWG. als ein Beispiel die Begutachtung bei der Festsetzung von Geldrenten für den Unterhalt Minderjähriger. Dieses Beispiel ist insofern rechtlich ungenau, als die Unterhaltsregelung des Minderjährigen nach den Bestimmungen des BGB. nicht zur Sorge für die Person, sondern zur Sorge für das Vermögen gehört.

b) Andererseits ist dem Vormundschaftsgericht die Pflicht auferlegt, vor wichtigen Entscheidungen, die die Person des Minderjährigen betreffen, das Jugendamt an-

<sup>1</sup> Vgl. StORCK, Soz. Prax. 33, Sp. 450, und Zentr. Bl. 16, S. 249 ff., Vormundschaftsgericht und Jugendamt.

zuhören. Nur bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht Anordnungen, aber auch nur solche einstweiliger Natur, ohne diese Anhörung treffen.

c) Falls das Jugendamt sein Einverständnis gibt, kann es vom Vormundschaftsgericht mit der Ausführung von Anordnungen, insbesondere aus den §§ 1631 Abs. 2, 1636 Abs. 2 BGB. betraut werden.

4. Anstaltsvormundschaft. Im übrigen enthält das RJWG. noch Vorschriften, die für das allgemeine Vormundschaftsrecht von besonderer Bedeutung sind. Die Anstalts- und Vereinsvormundschaft wird im § 47 reichsrechtlich neu geregelt. Das Jugendamt ist insofern beteiligt, als es in den Fällen, in denen der Minderjährige von ihm bevormundet oder versorgt ist, vorher gehört werden muß. Auf die Führung der Vormundschaft durch den Anstaltsvorstand oder Vereinsvorstand finden die Bestimmungen über die Amtsvormundschaft in gewissem Umfange Anwendung. Das Jugendamt kann als Gegenvormund bestellt werden. Die bisherige reichsrechtliche Regelung, die im § 136 EG. zum BGB. enthalten war, ist damit beseitigt<sup>1</sup>.

5. Nach § 45 hat das Jugendamt die Vormünder, Pfleger und Beistände seines Bezirks planmäßig zu beraten und zu unterstützen.

#### D. Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung.

Im reinsten Sinne fürsorgerechtliche Leistungen liegen vor bei der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung. Es handelt sich hier um Minderjährige, bei denen die Fürsorgebedürftigkeit darin beruht, daß sie verwahrlost sind oder zu verwahrlosen drohen. Dieser Fürsorgebedürftigkeit gegenüber ist der Inhalt der fürsorgerechtlichen Leistung wahlweise bestimmt, soweit Verwahrlosung droht: Schutzaufsicht oder Fürsorgeerziehung, eindeutig bestimmt, soweit Verwahrlosung bereits eingetreten ist: Fürsorgeerziehung. Eine fürsorgerechtliche Besonderheit besteht darin, daß neben die materielle Voraussetzung der Verwahrlosung oder der Verwahrlosungsgefahr eine formelle Voraussetzung treten muß, ein Beschluß des Vormundschaftsgerichtes, der das Vorliegen des materiellen Tatbestandes und die Notwendigkeit der fürsorgerechtlichen Leistung feststellt, so daß die fürsorgerechtliche Leistung grundsätzlich erst mit der Rechtskraft dieses Beschlusses beginnen kann. Organ der fürsorgerechtlichen Leistung ist bei der Schutzaufsicht das Jugendamt, bei der Fürsorgeerziehung die Fürsorgeerziehungsbehörde. Während der Begriff der Verwahrlosung (I) beiden Leistungen gemeinsam ist, muß nach Einzelvoraussetzungen und Sonderinhalt der Leistungen eine getrennte Darstellung der Schutzaufsicht (II) und der Fürsorgeerziehung (III) erfolgen.

**I. Verwahrlosung.** 1. Unter Verwahrlosung ist ein bestimmt gearteter Gesamtzustand des Minderjährigen zu verstehen, der durch besondere körperliche, geistige oder sittliche Merkmale — diese Merkmale einzeln oder in Verbindung miteinander — gekennzeichnet ist. Es muß auffallen, daß die Dreiteilung dieser Merkmale nicht übereinstimmt mit der Dreiteilung des im § 1 genannten Erziehungszieles: leibliche, seelische und gesellschaftliche Tüchtigkeit; denn

2. die besondere Artung dieses Gesamtzustandes wird dadurch gekennzeichnet, daß er unter dem Gesichtspunkte der Erziehung betrachtet wird. Die Verwahrlosung beruht darin, daß das Erziehungsverfahren nicht diejenigen Erfolge gehabt hat, die nach allgemeinen Anschauungen und nach Lage des Einzelfalles erwartet werden konnten<sup>2</sup>. Danach geht

<sup>1</sup> Für die Einzelvormundschaft von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften, durch die die Bestellung von Frauen oder Beamten zu Einzelvormündern besonders erleichtert werden soll (vgl. § 48).

<sup>2</sup> Ähnlich MÜLLER in Erziehung 2. Jahrg. S. 623, und das Oberste Landesgericht München JFG. Bd. 4 S. 96. Vgl. auch FRANCKE, Jugendverwahrlosung und ihre Bekämpfung; REICHER, Theorie der Verwahrlosung, S. 7.

3. das Fürsorgerecht offensichtlich von einem Normaltypus des Minderjährigen aus, dem der einzelne Minderjährige unter Berücksichtigung seines Alters, seiner körperlichen und geistigen Beschaffenheit, seiner gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Lage entsprechen muß. Der Minderjährige, der sich von diesem Normaltypus allzu weit entfernt oder zu entfernen droht, gilt als verwahrlost oder droht zu verwahrlosen. Daraus ergibt sich, daß der Rechtsbegriff der Verwahrlosung von den Anschauungen über den Normaltypus des Minderjährigen und das tragbare Maß von Abweichungen hiervon entscheidend beeinflußt ist. Da diese Anschauungen durchaus wandelbar sind und ihrerseits in Wechselwirkung mit den Wandlungen der wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Verhältnisse — denn Verwahrlosung ist nur in der Gesellschaft möglich — und der wissenschaftlichen Meinung stehen, ergibt sich, daß Verwahrlosung als Rechtsbegriff nur formal bestimmt werden kann, und daß die Anwendung dieses Begriffes von den geschilderten außerrechtlichen Faktoren dauernd beeinflußt wird<sup>1</sup>.

4. Daraus ergibt sich, daß für den Rechtsbegriff der Verwahrlosung der sachliche Entstehungsgrund (Vernachlässigung durch die Eltern, Verführung durch Gleichaltrige) rechtlich belanglos ist. Für die Erziehung des Verwahrlosten jedoch ist gerade dieser Entstehungsgrund von besonderer Bedeutung. Die fürsorgerechtliche Leistung gegenüber dem Verwahrlosten gründet sich deshalb nicht allein auf die Voraussetzung, daß der rechtliche Begriff der Verwahrlosung erfüllt ist, sondern sie bedarf der individuellen Prüfung der Entstehung der Verwahrlosung, um danach den Inhalt der fürsorgerechtlichen Leistung im einzelnen bestimmen zu können. Diese ausgesprochene Bezugnahme des Leistungsinhaltes auf die individuellen Besonderheiten des einzelnen Falles machen Schutzaufsicht und Fürsorgerziehung zu ausgesprochen fürsorgerechtlichen Maßnahmen.

**II. Schutzaufsicht.** 1. Voraussetzung. Die fürsorgerechtlichen Voraussetzungen sind materieller (a) und formeller (b) Art.

a) Aus § 56 RJWG. ergibt sich, daß die Gefahr einer körperlichen, geistigen oder sittlichen Verwahrlosung des Minderjährigen zu befürchten sein muß. Hierzu ist das eben zum Rechtsbegriff der Verwahrlosung Gesagte heranzuziehen. Darüber hinaus hat eine Prüfung stattzufinden, ob nach der Lage des Falles die fürsorgerechtliche Leistung der Schutzaufsicht zur Beseitigung dieser Gefahr geboten ist. Wenn die Prüfung ergibt, daß die Gefahr auf andere Weise beseitigt werden kann, kann die fürsorgerechtliche Leistung nicht zur Entstehung kommen. Ebenso muß aber die Prüfung sich darauf erstrecken, ob die fürsorgerechtliche Leistung ausreichend erscheint, um die Gefahr der Verwahrlosung zu beseitigen. Wenn die Prüfung ergibt, daß sie nicht ausreichend erscheint, muß nach stärkeren Maßnahmen gesucht werden. Danach bedeutet die fürsorgerechtliche Voraussetzung der Schutzaufsicht einen individuell zu prüfenden Tatbestand, der in bezug auf die Einwirkungsmöglichkeit der fürsorgerechtlichen Leistung der Schutzaufsicht besonders zu untersuchen ist.

b) Die Feststellung, ob der materielle Tatbestand vorhanden ist, obliegt dem Vormundschaftsgericht. Für das Vormundschaftsgericht sind besondere Verfahrensvorschriften gegeben.

aa) Das Verfahren beginnt von Amts wegen oder auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Eltern, der gesetzliche Vertreter und das Jugendamt. Zuständig ist das nach § 43 FGG. zuständige Vormundschaftsgericht; dessen Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des gesetzlichen Vertreters. Falls dieser Wohnsitz mit dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Minderjährigen nicht übereinstimmt, soll auf Antrag des Jugendamtes die Abgabe an das für den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Minderjährigen zuständige Vormundschaftsgericht gemäß § 57 Abs. 3 RJWG. erfolgen.

<sup>1</sup> Hieraus ergibt sich auch, daß das Begehen einer strafbaren Handlung weder für sich allein die Verwahrlosung begründet, noch überhaupt ein entscheidendes Merkmal zu sein braucht.

bb) In dem Verfahren hat das Vormundschaftsgericht die nach a) erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen. In diesem Verfahren muß das Jugendamt vor der Entscheidung gehört werden.

cc) Die Entscheidung ist den Eltern, dem gesetzlichen Vertreter und dem Jugendamt zuzustellen. Auch dem Minderjährigen, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist sie bekanntzugeben, soweit ihr Inhalt nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichtes ihm ohne erziehlichen Nachteil mitgeteilt werden kann (§ 57 Abs. 2).

2. Inhalt. Der Inhalt der Leistung beruht darin, daß das Organ der Schutzaufsicht (Helfer) (a) die Schutzaufsicht (b) durchführt. Dadurch tritt er in besondere Beziehungen zu den Erziehungsberechtigten (c). Er hat besondere Rechte (d) und besondere Pflichten (e).

a) Das Organ der Schutzaufsicht heißt Helfer. Der Helfer ist entweder das Jugendamt. Das Jugendamt kann aber nach der Notverordnung Art. 1 Ziff. 7 nur mit seinem Einverständnis als Helfer bestellt werden. Oder das Vormundschaftsgericht kann die Ausübung der Schutzaufsicht auch einer Vereinigung für Jugendhilfe übertragen, oder einer einzelnen Person, aber nur soweit die Vereinigung oder die Person zur Übernahme der Schutzaufsicht bereit ist. Helfer soll grundsätzlich nur jemand sein, der das Wohl des Minderjährigen zu fördern in der Lage ist. Deshalb ist der Helfer zu entlassen, wenn dies dem Wohle des Minderjährigen förderlich ist. Im übrigen ist das Vormundschaftsgericht bei der Auswahl des Helfers frei. Nur auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Minderjährigen ist tunlichst Rücksicht zu nehmen<sup>1</sup>. Wenn das Jugendamt zum Helfer bestellt wird, so ist damit die Schutzaufsicht dem Jugendamtskollegium übertragen. Dieses kann mit der Durchführung der Schutzaufsicht seine eigenen Kräfte beauftragen (die hauptamtlichen Kräfte des § 9 Abs. 3) oder es kann gemäß § 11 die Erledigung allgemein oder im einzelnen Falle besonderen Ausschüssen, Vereinigungen oder einzelnen Persönlichkeiten übergeben.

b) Der Inhalt der fürsorgerechtlichen Maßnahmen besteht in dem Schutze und der Überwachung des Minderjährigen. Wie weit ihr Wirkungskreis geht, entscheidet die Bestellung. Der Umfang des Wirkungskreises ist abhängig von der Größe der Verwahrlosungsgefahr. Auch hier zeigt sich die Schutzaufsicht in ihrer besonderen fürsorgerechtlichen Natur. Die Schutzaufsicht umfaßt aber lediglich die Sorge für die Person. Die Sorge für das Vermögen kommt nur für den Arbeitsverdienst des Minderjährigen in Betracht. Das Ziel der Schutzaufsicht ist die Beseitigung der Verwahrlosungsgefahr. Die einzelnen Mittel zur Beseitigung dieser Gefahr gibt das Fürsorgerecht nicht an. Es handelt sich darum, das normale Erziehungsverfahren wieder in Gang zu setzen und in Gang zu erhalten, und deshalb den Minderjährigen vor ungünstigen Einflüssen zu schützen und ihn zu überwachen. Die Erfolgsmöglichkeit dieser fürsorgerechtlichen Maßnahme hängt davon ab, daß zwischen dem Minderjährigen und dem Helfer eine Beziehung der Hilfe in dem in der Einleitung angedeuteten Sinne hergestellt wird. Die fürsorgerechtliche Maßnahme der Schutzaufsicht ist eine von den Maßnahmen, bei denen der Hilfscharakter sich am ursprünglichsten zeigt. Der Träger der Hilfe und der Hilfebedürftige sollen in unmittelbaren persönlichen Beziehungen stehen.

c) Durch die Schutzaufsicht wird die Stellung der im übrigen gegenüber dem Minderjährigen zur Fürsorge verpflichteten Träger, insbesondere der Eltern, an sich nicht verändert. In dem Helfer wird lediglich den Erziehungsberechtigten in bezug auf die Sorge für die Person eine Unterstützung und Überwachung zur Seite

<sup>1</sup> Über Bekenntnis und Weltanschauung, ihr Verhältnis zueinander und ihre Berücksichtigung in der Jugendwohlfahrtspflege vgl. HEIMERICH, Jugendwohlfahrt und sozialistische Weltanschauung, Kiel 1927. — VOSSEN in Jugendwohl, 16. Jahrgang, Heft 5, S. 206ff. — STAHL, Innere Mission 1926, Heft 12, S. 366, und 1927, Heft 3, S. 124. Weitere Literatur Jugendwohl a. a. O., S. 220.

gestellt (§ 58 RJWG.). Das Fürsorgerecht begnügt sich mit dieser Formel, die der gesetzlichen Begriffsbestimmung der privatrechtlichen Beistandschaft entnommen ist<sup>1</sup> und läßt an sich nicht erkennen, daß hier eine der entscheidendsten Fragen der Schutzaufsicht verborgen ist, nämlich die, ob es dem Helfer im Rahmen dieser Unterstützungs- und Überwachungstätigkeit gelingt, das Vertrauen des Erziehungsberechtigten zu seiner Tätigkeit zu gewinnen.

d) Dem Helfer sind zur Ausübung der Schutzaufsicht besondere Rechte verliehen. Er hat zunächst das Recht auf Zutritt zu dem Minderjährigen, was eine Einschränkung des Personenfürsorgerechtes bedeuten kann. Außerdem hat er gegen die Eltern, den gesetzlichen Vertreter und die Personen, denen der Minderjährige zur Verpflegung und Erziehung übergeben ist, den Anspruch auf Auskunft über alle Tatsachen, die für die Führung der Schutzaufsicht von Bedeutung sind.

e) Gegenüber dem Vormundschaftsgericht hat der Helfer eine besondere Anzeigepflicht in dem Falle, in dem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist (§ 58 Abs. 4) und eine besondere Berichtspflicht, falls das Vormundschaftsgericht über die Führung des unter Schutzaufsicht gestellten Minderjährigen einen Bericht verlangt.

3. Dauer. Die Dauer der fürsorgerechtlichen Maßnahmen hängt selbstverständlich von dem Fortbestand der fürsorgerechtlichen Voraussetzung ab. Der Wegfall der fürsorgerechtlichen Voraussetzung tritt ein mit der Volljährigkeit, weil nach der Auffassung unseres Erziehungsrechtes die Erziehung und damit die Verwahrlosungsgefahr mit dem 21. Lebensjahre bzw. mit dem 18. bei Volljährigkeitserklärung ihr Ende erreicht hat. Der Wegfall der fürsorgerechtlichen Voraussetzung tritt auch dann ein, wenn die individuelle Nachprüfung ergeben hat, daß die Schutzaufsicht nicht ausreicht, um die Verwahrlosung zu verhüten, und infolgedessen eine andere fürsorgerechtliche Leistung, die Fürsorgeerziehung, nötig geworden ist. In beiden Fällen erlischt die Schutzaufsicht, d. h. die fürsorgerechtliche Leistung endet, ohne daß eine formelle Feststellung der Beendigung erforderlich ist. Das Fürsorgerecht kennt noch zwei weitere Fälle der Beendigung der Schutzaufsicht, die einen besonderen fürsorgerechtlichen Charakter tragen. Die Fürsorgebedürftigkeit des Minderjährigen ist behoben, wenn durch die Schutzaufsicht die Gefährdung des Minderjährigen beseitigt ist. Wie die Feststellung der Fürsorgebedürftigkeit selbst, so liegt auch die Feststellung der Beseitigung der Fürsorgebedürftigkeit dem Vormundschaftsgericht ob. Die Schutzaufsicht ist aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist (§ 59 RJWG.). Aber die fürsorgerechtliche Maßnahme der Schutzaufsicht ist auch insofern eine fürsorgerechtliche, als sie subsidiär ist. Wenn die Erreichung des Zweckes der Schutzaufsicht anderweit sichergestellt ist, wenn die Fürsorgebedürftigkeit des verwahrlosten Minderjährigen also auf andere Weise als durch die fürsorgerechtliche Schutzaufsicht beseitigt werden kann, tritt die Schutzaufsicht zurück. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet gleichfalls das Vormundschaftsgericht (§ 59 RJWG.).

**III. Fürsorgeerziehung.** Nach § 62 RJWG. dient die Fürsorgeerziehung der Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung und wird in einer geeigneten Familie oder Erziehungsanstalt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten durchgeführt. In dieser gesetzlichen Begriffsbestimmung wird sowohl die fürsorgerechtliche Voraussetzung als auch der Inhalt der fürsorgerechtlichen Leistung umschrieben, zugleich auch der fürsorgerechtliche Kostenträger insofern bestimmt, als diese Kosten als öffentliche Kosten bezeichnet werden.

Die fürsorgerechtliche Voraussetzung ist sowohl materieller als formeller Art (1). Die fürsorgerechtliche Leistung besteht vor allem in der Schaffung eines Erziehungs-trägers und seiner Beaufsichtigung (2)<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Deshalb muß auch eine z.Zt. der Anordnung der Schutzaufsicht bestehende Beistandschaft insofern aufgehoben werden, als sich ihr Wirkungskreis mit dem der Schutzaufsicht deckt (§ 61 RJWG.).

<sup>2</sup> MAGNUS in Arbeiterwohlfahrt 2, S. 545.

1. Zu den Voraussetzungen gehören folgende Tatbestandsmerkmale:

a) Es muß sich um einen Minderjährigen handeln, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Hierfür ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Fürsorgeerziehungsantrag bei Gericht eingeht, oder das Verfahren von Amts wegen eingeleitet wird. Wegen seiner besonderen fürsorgerechtlichen Bedeutung ist dieser Zeitpunkt aktenkundig zu machen. Eine untere Jahresgrenze für die Anordnung der Fürsorgeerziehung kennt das RJWG. nicht<sup>1</sup>. Weder die Erreichung des schulpflichtigen Alters noch sonst irgendeine Grenze hat eine fürsorgerechtliche Bedeutung. Es wird vielfach die Meinung vertreten, daß eine weitere fürsorgerechtliche Voraussetzung für die Fürsorgeerziehung sei, daß der Minderjährige erziehungsfähig sein müsse, und daß deshalb z. B. die Anordnung der Fürsorgeerziehung gegenüber Säuglingen nicht in Frage kommen könne. Diese Ansicht ist irrig, da das RJWG. an keiner Stelle eine solche Einschränkung macht und der Rechtsbegriff der Erziehung, der im gesamten öffentlichen und privaten Recht der gleiche ist, keine Einschränkung zuläßt. Das Erziehungsverfahren im Rechtssinn läuft von der Vollendung der Geburt bis zum Eintritt der Volljährigkeit. Das entspricht vor allem auch der modernen pädagogischen Lehre, die von der Säuglingserziehung als einem selbstverständlichen Bestandteil der Erziehung spricht. Die sonstigen rechtlichen Eigenschaften des Minderjährigen sind fürsorgerechtlich ohne Bedeutung<sup>2</sup>, insbesondere ob eheliche oder uneheliche Geburt vorliegt, ob es sich um ein Kind handelt, das unter elterlicher Gewalt steht oder das bevormundet wird, ob der weibliche Minderjährige ledig oder verheiratet ist<sup>3</sup>. Dagegen kann die Frage von Bedeutung sein, ob der betreffende Minderjährige ein hilfsbedürftiger Minderjähriger im fürsorgerechtlichen Sinne ist. In bezug auf den Minderjährigen müssen folgende weitere Merkmale verwirklicht sein (§ 63 Ziff. 1):

aa) Die Voraussetzungen des § 1666 oder § 1838 BGB. müssen vorliegen<sup>4</sup>.

bb) Die — nicht nur vorübergehende, sondern zunächst dauernde — Entfernung der Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung muß zur Verhütung der Verwahrlosung erforderlich sein. Hier liegt der Gegensatz zur Schutzaufsicht. Es muß sich also aus der individuellen Prüfung des Falles ergeben, daß eine Verhütung der Verwahrlosung ausgeschlossen ist, wenn der Minderjährige in seiner bisherigen Umgebung verbleibt.

cc) Diese individuelle Prüfung muß außerdem ergeben, daß keine anderen Unterbringungsmöglichkeiten gegeben sind, durch die der Zweck, nämlich die Verhütung der Verwahrlosung, erreicht werden kann<sup>5</sup>.

b) Die fürsorgerechtliche Voraussetzung der Fürsorgeerziehung kann aber in bezug auf den zu a) genannten Minderjährigen auch noch eine andere sein (§ 63 Ziff. 2). Dann müssen folgende Merkmale verwirklicht sein:

aa) Die Verwahrlosung in dem oben besprochenen Sinne ist bereits eingetreten.

bb) Die vorhandenen Erziehungsträger sind nicht in der Lage, die Verwahrlosung zu beseitigen. Das Gesetz nennt dieses Merkmal Unzulänglichkeit der Erziehung. Worauf die Unzulänglichkeit beruht, ist fürsorgerechtlich unerheblich.

cc) Infolgedessen muß die Schaffung eines neuen Erziehungsträgers durch die Fürsorgeerziehung erforderlich sein.

c) Wenn man die fürsorgerechtliche Voraussetzung der Fürsorgeerziehung mit den fürsorgerechtlichen Voraussetzungen der Schutzaufsicht vergleicht, ergibt sich folgendes:

<sup>1</sup> HESS, S. 124. — FRIEDEBERG-POLLIGKEIT, S. 255; Beschl. d. bayr. OLG. v. 17. 7. 26; Bl. f. öff. Fürsorge 1927, S. 255 und JFG. Bd. 4, S. 93. — SCHIEDERMAIR, S. 144.

<sup>2</sup> BEHREND, S. 375.      <sup>3</sup> HESS, S. 123. — SCHIEDERMAIR, S. 143.

<sup>4</sup> Das Entscheidende ist das Verschulden des Erziehungsverpflichteten. Vgl. FICHTL, S. 104.

<sup>5</sup> Subsidiarität der Fürsorgeerziehung vgl. HESS, S. 129. — FRIEDEBERG-POLLIGKEIT, S. 257. — SCHIEDERMAIR, S. 142.



aa) daß der Begriff der Verwahrlosung in beiden Voraussetzungen derselbe ist,  
 bb) daß die Schutzaufsicht nur eintritt bei drohender Verwahrlosung, daß aber bei dem Tatsbestand der eingetretenen Verwahrlosung nur Fürsorgeerziehung in Betracht kommt<sup>1</sup>.

Kein Merkmal der fürsorgerechtlichen Voraussetzungen ist die Bejahung der Erfolgsfrage. Das Fürsorgerecht geht von dem Gedanken aus, daß die Fürsorgeerziehung unter allen Umständen einen Erfolg erwarten lassen kann<sup>2</sup>. Nur für den Fall, daß der Minderjährige das 18., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet hat, gehört die besondere Bejahung der Erfolgsmöglichkeit zur fürsorgerechtlichen Voraussetzung (§ 53 Abs. 2)<sup>3</sup>. Fürsorgeerziehung steht insofern im Gegensatz zur Schutzaufsicht, als die Bejahung der Erfolgsmöglichkeit bei der Schutzaufsicht in jedem Falle eine fürsorgerechtliche Voraussetzung für das Entstehen der fürsorgerechtlichen Leistung der Schutzaufsicht ist (§ 56 „Geboten und ausreichend“).

d) Neben diese materiellen Voraussetzungen tritt die weitere formelle Voraussetzung, daß ein Beschluß des Vormundschaftsgerichtes vorliegen muß. Hierin ist die fürsorgerechtliche Voraussetzung der Fürsorgeerziehung gleich der der Schutzaufsicht. Das Vormundschaftsgericht hat die Aufgabe, die Tatsachen zu ermitteln, die zu den fürsorgerechtlichen Voraussetzungen gehören, und an Hand dieser Tatsachen die geschilderte Prüfung des Tatbestandes vorzunehmen. Für dieses Verfahren gilt eine Reihe von besonderen Vorschriften.

aa) Der Beschluß ergeht von Amts wegen oder auf Antrag. Antragsberechtigt — und damit fürsorgerechtlich antragspflichtig — ist das für den betreffenden Minderjährigen gemäß § 7 RJWG. örtlich zuständige Jugendamt. Dieses Antragsrecht kann landesgesetzlich ausgedehnt werden. Von dieser Ausdehnungsmöglichkeit haben die Länder sehr wenig Gebrauch gemacht. Auf jede Ausdehnung haben z. B. verzichtet Preußen, Baden, Hamburg, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lübeck.

Bayern (Art. 28) hat die Antragsberechtigung auf die Schulbehörde, die geistliche Behörde und die Jugendfürsorgevereine ausgedehnt. Hessen (Art. 24) hat weitestgehende Erweiterung vorgenommen: antragsberechtigt sind hier außer dem Jugendamt, die Staatsanwaltschaft, die Bürgermeisterei des gewöhnlichen Aufenthaltes, das Kreis- oder Stadtschulamt, das Kreisgesundheitsamt, der Stadtarzt, das Pfarramt, die Eltern, die Großeltern, der Vormund und der Pfleger. Sachsen z. B. hat zwar nicht das Antragsrecht erweitert, aber eine ausgedehnte Mitteilungspflicht festgesetzt (§ 26 AV.).

Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichtes bestimmt sich, wie bei der Schutzaufsicht, nach den §§ 43, 36 FGG., aber auch hier besteht die gleiche Abgabemöglichkeit wie bei der Schutzaufsicht (§ 65, Abs. 7).

bb) Für das Ermittlungsverfahren sind besondere Vorschriften<sup>4</sup> zu beachten. Das Vormundschaftsgericht muß vor der Beschlußfassung das Jugendamt hören. Diese Bestimmung hat, soweit das Antragsrecht landesrechtlich nicht ausgedehnt ist, nur dann Bedeutung, wenn das Vormundschaftsgericht das Verfahren von Amts wegen eingeleitet hat. Für den Fall der landesrechtlichen Ausdehnung des Vorschlagsrechtes aber hat diese Bestimmung für das Jugendamt darin ihre Bedeutung, daß das Vormundschaftsgericht eine Überweisung zur Fürsorgeerziehung ohne Wissen des Jugendamtes nicht einleiten kann.

Das Vormundschaftsgericht soll<sup>5</sup>, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann, den Minderjährigen selbst<sup>6</sup>, seine Eltern oder seinen gesetzlichen

<sup>1</sup> HESS, S. 123. — FRIEDEBERG-POLLIGKEIT, S. 258. — GOEZE, FE. S. 33.

<sup>2</sup> Natürlich nicht beim geisteskranken Kind (KG.Beschl. v. 21. 11. 24, JFG. Bd. 1, S. 104), wohl aber z. B. beim taubstummen Kind (OLG. München v. 22. 11. 24, a. a. O. S. 101).

<sup>3</sup> ZBL. 16 S. 246, KG.-Beschl. v. 20. 2. 25, JFG. Bd. 3, S. 105.

<sup>4</sup> Im übrigen richtet sich das Verfahren nach dem FGG.

<sup>5</sup> Vgl. § 32 sächs. AV.

<sup>6</sup> Keine untere Altersgrenze.

Vertreter hören. Es ist der Landesgesetzgebung überlassen, weitere Anhörungen vorzuschreiben. Preußen (§ 18), Anhalt (§ 16) und Schaumburg-Lippe (§ 16) haben z. B. die Anhörung der Fürsorgeerziehungsbehörde für den Fall vorgeschrieben, daß der Minderjährige bei Beginn des Verfahrens bereits das 18. Lebensjahr erreicht hat. In Bayern (Art. 29) und Hessen (Art. 24) sind Arzt, Geistlicher, Schule, Verwandte, Verschwägerte zu hören. Das Vormundschaftsgericht kann die ärztliche Untersuchung des Minderjährigen anordnen und ihn auf die Dauer von höchstens 6 Wochen in eine zur Aufnahme von jugendlichen Psychopathen geeignete Anstalt oder in eine öffentliche Heil- und Pflegeanstalt unterbringen lassen.

cc) Der Beschluß muß mit Gründen versehen sein und, wenn er auf Anordnung der Fürsorgeerziehung lautet, das Vorliegen der fürsorgerechtlichen Voraussetzung unter Bezeichnung der ermittelten Tatsachen enthalten. Der Kreis derjenigen, denen der Beschluß zuzustellen ist, bestimmt sich danach, ob die Fürsorgeerziehung angeordnet wird oder nicht. Wird sie angeordnet, so ist der Beschluß zuzustellen: dem Antragsberechtigten, und zwar sowohl dem reichs- wie landesfürsorgerechtlich Berechtigten, dem gesetzlichen Vertreter, den Eltern, und zwar auch dann, wenn sie nicht im Besitz oder nur im Teilbesitz der elterlichen Gewalt sind, bei unehelichen Kindern der Mutter, der Fürsorgeerziehungsbehörde, dem Minderjährigen selbst, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat und insoweit der Inhalt ihm nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichtes ohne erzieherischen Nachteil mitgeteilt werden kann. Wird die Fürsorgeerziehung abgelehnt, so erfolgt die Zustellung an den Antragsteller, und zwar sowohl den reichs- wie landesfürsorgerechtlich Berechtigten — falls das Verfahren von Amts wegen eingeleitet ist, fällt diese Zustellung weg —, die Fürsorgeerziehungsbehörde und alle diejenigen Personen, denen eine etwaige Anordnung über die vorläufige Fürsorgeerziehung zugestellt worden ist.

dd) Gegen diesen Beschluß ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde mit aufschiebender Wirkung gegeben. Die Beschwerdeberechtigten sind verschieden, je nachdem der Beschluß auf Fürsorgeerziehung lautet oder nicht.

α) Der Beschluß lautet auf Fürsorgeerziehung. Beschwerdeberechtigt sind der gesetzliche Vertreter, die Eltern, und zwar auch hier ohne Rücksicht auf Bestand und Umfang der elterlichen Gewalt. Beide Elternteile können die Beschwerde für sich erheben<sup>1</sup>, für das uneheliche Kind ist die Mutter beschwerdeberechtigt; der Minderjährige selbst, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, die Antragsberechtigten, die Fürsorgeerziehungsbehörde.

β) Falls der Beschluß nicht auf Fürsorgeerziehung lautet, sind beschwerdeberechtigt lediglich die Antragsberechtigten und die Fürsorgeerziehungsbehörde. Wenn danach z. B. in Preußen ein Vater Fürsorgeerziehung seines minderjährigen Sohnes beim Vormundschaftsgericht anregt, daraufhin ein Verfahren eingeleitet wird, der Beschluß aber nicht auf Anordnung lautet, steht dem Vater gegen diesen Beschluß ein Beschwerderecht nicht zu.

ee) Vor dem Beschluß auf Überweisung zur Fürsorgeerziehung oder auf Ablehnung kann das Vormundschaftsgericht auch das Verfahren auf längstens 1 Jahr aussetzen. Die Aussetzung kann aus besonderen Gründen durch Beschluß auf höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden, jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr hinaus. Hierdurch wird Aufschub der fürsorgerechtlichen Leistung der Fürsorgeerziehung bewirkt, gleichzeitig aber die Voraussetzung für eine andere Leistung, die Schutzaufsicht geschaffen (§ 66 Abs. 3).

ff) Das gerichtliche Verfahren ist gebühren- und stempelfrei. Die baren Ausgaben fallen der Staatskasse zur Last. Diejenigen Personen, die das Vormundschaftsgericht anhören soll, können, falls diese Anhörung durch Vernehmung vor

<sup>1</sup> Nicht aber der Stiefelternteil, OLG. Karlsruhe v. 25. 6. 26, JFG. Bd. 4, S. 89.

Gericht erfolgt, Ersatz ihrer Auslagen verlangen. Dies gilt jedoch nicht für den Minderjährigen selbst und seine Eltern. Reichsrechtlich hat also diese Bestimmung nur Bedeutung für den gesetzlichen Vertreter, wenn dieser nicht mit dem Vater oder der Mutter identisch ist. Die Bestimmung kann aber Bedeutung haben für diejenigen Anhörungen, die über den reichsrechtlichen Kreis hinaus vom Landesrecht bestimmt sind.

2. Falls Gefahr im Verzug ist, kann das Vormundschaftsgericht auch die sogenannte vorläufige Fürsorgeerziehung<sup>1</sup> beschließen. Da die vorläufige Fürsorgeerziehung sich nach Ziel und Inhalt von der Fürsorgeerziehung in keiner Hinsicht unterscheidet, da weiter auch für die vorläufige Fürsorgeerziehung keine anderen fürsorgerechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, als die für die Fürsorgeerziehung selbst, bedeutet vorläufige Fürsorgeerziehung<sup>2</sup>, daß die fürsorgerechtlichen Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung, wenn Gefahr im Verzuge ist, in einem summarischen Verfahren<sup>3</sup> vorbehaltlich näherer Nachprüfung festgestellt werden. Der entsprechende Beschluß ist denjenigen Personen zuzustellen, die gegen einen Beschluß auf Fürsorgeerziehung beschwerdeberechtigt sind. Diese Personen haben auch hier das Recht der sofortigen Beschwerde. Aufschiebende Wirkung hat diese sofortige Beschwerde selbstverständlich nicht. Eine Besonderheit des Verfahrens liegt darin, daß das Vormundschaftsgericht die von ihm getroffene Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung wieder aufheben kann<sup>4</sup>. Das kann sowohl vor als auch nach Einlegung der sofortigen Beschwerde geschehen.

3. Die fürsorgerechtliche Leistung wird von der Fürsorgeerziehungsbehörde durchgeführt. Hierfür gelten reichsrechtliche (a) und landesrechtliche (b) Vorschriften.

a) Die formelle Feststellung der materiellen Voraussetzungen für die Fürsorgeerziehung, die in dem vormundschaftsgerichtlichen Beschluß liegt, begründet die Pflicht der Fürsorgeerziehungsbehörde, die Fürsorgeerziehung auszuführen<sup>5</sup>. Die fürsorgerechtliche Leistungspflicht — die Ausführbarkeit der Fürsorgeerziehung — tritt mit der Rechtskraft des Beschlusses, bei der vorläufigen Fürsorgeerziehung mit dem Erlasse des Beschlusses ein (§ 70 Abs. 2). Die reichsrechtlichen Vorschriften für die Ausführung<sup>6</sup> der Fürsorgeerziehung — sowohl der endgültigen wie der vorläufigen<sup>7</sup> — sind im § 69 R.JWG. enthalten<sup>8</sup>.

aa) Als Erziehungsträger, den die Fürsorgeerziehungsbehörde zu beschaffen hat, kommen sowohl eine Familie als eine Anstalt in Frage. Im Falle der Familienerziehung ist der Minderjährige mindestens bis zum Aufhören der Schulpflicht in einer Familie seines Bekenntnisses unterzubringen. Falls der Minderjährige keinem Bekenntnis angehört, soll er nur mit seinem Einverständnis in einer Familie eines bestimmten Bekenntnisses untergebracht werden. Diese Bestimmung gilt aber nur, wenn die Minderjährigen ihr Bekenntnis selbst bestimmen können. Das ist nach § 5 des R.G. vom 15. 7. 21 nach Vollendung des 14. Lebensjahres der Fall. Bei Minderjährigen unter dem 14. Lebensjahr ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen. Diese Bestimmung ist nach Art. 5 E.G. R.JWG. erst seit dem 1. 1. 26 in Kraft. Wer Träger der gewählten Anstalt ist, ist unerheblich. Irgendeine Bevorzugung derjenigen Anstalten, deren Träger öffentlich-rechtliche Körperschaften

<sup>1</sup> GOEZE, FE., S. 42. — BEHNKE in Zentr.Bl. 18, S. 59ff.

<sup>2</sup> Im Gegensatz zum bisherigen Recht z. B. Preuß. FEG. § 5. — BEHREND, S. 401.

<sup>3</sup> HESS, S. 145. Vgl. auch Beschl. d. KG. v. 12. 9. 24, JFG. Bd. 2, S. 114.

<sup>4</sup> Abweichung vom § 18 Abs. 2 FGG.

<sup>5</sup> Wegen der örtl. Zuständigkeit vgl. unten Kap. V.

<sup>6</sup> Nach badischem (§ 23) und hessischem (§ 26) Recht „Vollzug“, vgl. GOEZE, FE., S. 77, nach oldenburgischem (§ 26) „Vollziehung“.

<sup>7</sup> BEHREND, S. 409.

<sup>8</sup> Die Stellung der Fürsorgeerziehungsbehörden zu den Eltern usw. ist unter dem Gesichtspunkt der Rangordnung zu betrachten: Kap. IV.

sind, ist fürsorgerechtlich nicht vorgeschrieben. Bei bekenntnisangehörigen Minderjährigen ist das Bekenntnis auch bei der Anstaltsunterbringung soweit möglich zu berücksichtigen, d. h. soweit bekenntnisgleiche geeignete Anstalten erreichbar sind. Auch in der eigenen Familie kann die Fürsorgeerziehung durchgeführt werden, wenn dadurch die Erreichung des Zweckes der Fürsorgeerziehung nicht gefährdet wird. Innerhalb der ersten drei Monate nach Ausführbarkeit bedarf die Anordnung der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts. Gegen die Verweigerung der Zustimmung steht der Fürsorgeerziehungsbehörde die sofortige Beschwerde zu (§ 69 Abs. 4 R.JWG.).

bb) Für die Entscheidung über die Auswahl des Erziehungsträgers trifft das Reichsfürsorgerecht abgesehen von der Vorschrift, daß bei der Unterbringung der Arzt mitwirken soll (§ 70 Abs. 2), keine besonderen Vorschriften. Eine Bevorzugung der Familienerziehung kann man darin erblicken, daß diese Art der Unterbringung im § 69 R.JWG. an erster Stelle genannt ist<sup>1</sup>.

cc) Das Fürsorgegesetzverfahren ist durch § 76 R.JWG. auch strafrechtlich besonders geschützt.

b) Aus dem Landesfürsorgerecht sind die Bestimmungen über die Auswahl der Erziehungsstelle und über die Aufsicht von Bedeutung.

aa) Das Landesfürsorgerecht hat die Bevorzugung der Familienerziehung zum Teil ausdrücklich vorgeschrieben: z. B. Hessen (Art. 26), Baden (§ 26), Oldenburg (§ 27). Letzten Endes kann die Entscheidung nur unter dem Gesichtspunkt getroffen werden, welche Erziehung gerade für den in Frage stehenden Minderjährigen die geeignetste ist<sup>2</sup>. Diese Entscheidung setzt allerdings eine besondere Kenntnis des Minderjährigen voraus. Deshalb widerspricht es nicht dem Reichsfürsorgerecht, wenn die erste Unterbringung eines zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen, auch wenn es sich um endgültige und nicht um die vorläufige Fürsorgeerziehung handelt, nur eine vorläufige ist, deren Zweck es gerade ist, durch geeignete Beobachtung die Grundlage für die Entscheidung über die endgültige Unterbringung vorzubereiten<sup>3</sup>. Auch ein Wechsel in der Trägerschaft ist durchaus möglich, wie überhaupt die gesamte Durchführung der Fürsorgeerziehung durchaus in das pflichtgemäße Ermessen der Fürsorgeerziehungsbehörde gestellt ist<sup>4</sup>.

bb) Nach § 62 R.JWG. findet die Fürsorgeerziehung unter öffentlicher Aufsicht statt. Eine nähere Regelung der öffentlichen Aufsicht trifft das R.JWG. nicht. Da die Fürsorgeerziehungsbehörde durch das Landesrecht bestimmt wird, ist die Regelung der Aufsicht dadurch von selbst Landessache geworden. Im allgemeinen wird also die Regelung dieser Aufsicht davon abhängen, wer Fürsorgeerziehungsbehörde ist. Während in Preußen die gesamten Aufgaben der Jugendhilfe zu Selbstverwaltungsaufgaben erklärt worden sind (§ 1 Pr. AG.), ist für die Ausführung der Fürsorgeerziehung eine Ausnahme gemacht. Die Ausführung der Fürsorgeerziehung ist danach in Preußen eine staatliche Angelegenheit, die den Trägern der Fürsorgeerziehungsbehörden als Auftragsangelegenheit überwiesen ist. Deshalb ist auch im § 24 AG. bestimmt, daß die Kommunalverbände als Träger der Fürsorgeerziehung für die Ausführung und für die Verwaltung ihrer Erziehungsanstalten Anweisungen zu erlassen haben, und daß diese Anweisungen der Genehmigung in bestimmter Hinsicht bedürfen. Die Aufsicht hat der Oberpräsident und in höherer Instanz der Minister für Volkswohlfahrt zu führen. Das bezieht sich aber lediglich auf die

<sup>1</sup> Vgl. auch Begründung S. 87.

<sup>2</sup> Vgl. Bayr. Vollz.Vorschr. zum R.JWG. § 115 Abs. 2. — HESS, S. 365. — SCHIEDER-MAIER, S. 328.

<sup>3</sup> Vgl. z. B. § 3 d. Meckl.-Schwerinschen AG. (dreimonatige Beobachtung fürsorgerechtlich vorgeschrieben).

<sup>4</sup> Vgl. auch z. B. die eingehenden Vorschriften in der Preuß. Ausf.Anw. zum R.JWG. v. 29. 3. 24. VI, 3 ff. — POLLIGKEIT-BLUMENTHAL, S. 168. Zur pädagogischen Seite der Fürsorgeerziehung vgl. die Übersicht bei WENIGER, Erziehung, 2. Jahrg., Heft 5 u. 6.

Durchführung, wie § 62 RJWG. sagt, oder Ausführung, wie § 1 Pr. AG. es nennt. Die dem Jugendamt übertragene Aufgabe der Antragstellung fällt in den Kreis der Selbstverwaltungsaufgaben. Hiernach würde eine Anweisung der staatlichen Aufsichtsstelle, in einem bestimmten Falle ein Fürsorgeerziehungsantrag zu stellen, in Preußen unzulässig sein. Soweit das Vormundschaftsgericht beteiligt ist, handelt es sich um eine im Rahmen des FGG. sich bewegende richterliche Tätigkeit des Vormundschaftsrichters, der gegenüber nur die gesetzlich bestimmten Rechtsmittel und die allgemeine Dienstaufsicht der Justizverwaltung in Frage kommen. Anders liegt die Sache, wenn das Vormundschaftsgericht selbst als Fürsorgeerziehungsbehörde bestimmt ist. In Baden ist nach den §§ 22ff. der Badischen AV. zum RJWG. Fürsorgeerziehungsbehörde das Justizministerium, während der Vollzug der Fürsorgeerziehung im einzelnen dem Vormundschaftsgericht obliegt. Die Fürsorgeerziehungsbehörde regelt den Vollzug durch allgemeine Richtlinien oder durch Anordnung im Einzelfall. Damit führt, abgesehen von der allgemeinen Dienstaufsicht der Justizverwaltung, das badische Justizministerium eine Sonderaufsicht über die badischen Vormundschaftsgerichte.

4. Die Beendigung der fürsorgerechtlichen Leistung fällt zusammen mit dem Ende der Fürsorgebedürftigkeit. Diese tritt ein

a) durch Vollendung des 21. Lebensjahres<sup>1</sup>. Ob das Fürsorgeerziehungsverfahren zu einem Erfolg geführt hat oder nicht, ist dabei gleichgültig. Die Erziehung endet mit dem 21. Lebensjahr. Eine Verlängerung kennt das Gesetz nicht<sup>2</sup>.

b) Die Beendigung der Fürsorgebedürftigkeit tritt weiter ein, wenn infolge des Erziehungsverfahrens die Verwahrlosung oder die Gefahr der Verwahrlosung dauernd beseitigt ist, oder wenn — und hier tritt der subsidiäre Charakter der Fürsorgeerziehung ebenso wie gemäß § 60 der der Schutzaufsicht deutlich zutage — die Erreichung des Zieles anderweit sichergestellt ist. Während aber die Volljährigkeit das Fürsorgeerziehungsverfahren ohne weiteres zum Abschluß bringt, ist für die Beendigung des Verfahrens infolge Beseitigung der Fürsorgebedürftigkeit eine formelle Voraussetzung erforderlich, die in dem Beschlusse einer urteilsfähigen Instanz besteht. Die Entscheidung über die Benennung dieser Instanz ist nach § 72 Abs. 3 RJWG. dem Landesgesetz überlassen. Das Landesgesetz hat die Wahl zwischen dem Vormundschaftsgericht und der Fürsorgeerziehungsbehörde. Falls das Vormundschaftsgericht für die Aufhebung für zuständig erklärt ist, muß es vor der Entscheidung die Fürsorgeerziehungsbehörde gutachtlich hören, die auch gegen den Aufhebungsbeschluß die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung hat. Falls die Fürsorgeerziehungsbehörde für zuständig erklärt ist, ist reichsfürsorgerechtlich vorgeschrieben, daß der Antragsteller, wenn sein Antrag auf Aufhebung abgelehnt ist, binnen 2 Wochen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes anrufen kann, gegen dessen Beschluß dann die sofortige Beschwerde stattfindet. Das Aufhebungsverfahren kann von Amts wegen oder auf Antrag eingeleitet werden. Antragsberechtigt sind das Jugendamt, diejenigen Stellen, denen das Landesrecht die Befugnis, den Fürsorgeerziehungsantrag zu stellen, gegeben hat, die Fürsorgeerziehungsbehörde selbst, der gesetzliche Vertreter und die Eltern. Der Minderjährige selbst ist nicht antragsberechtigt<sup>3</sup>. Die Aufhebung kann auch unter Widerruf erfolgen, der landesgesetzlich zu regeln ist.

Als für den Aufhebungsbeschluß zuständige Behörde ist das Vormundschaftsgericht für zuständig erklärt in Bayern (Art. 37), Baden (Art. 39), Württemberg (Art. 4 Ziff. III), Sachsen (§ 25), Hessen (Art. 32), den beiden Mecklenburg und

<sup>1</sup> Oder im Falle der Volljährigkeitserklärung mit dem 18. Lebensjahr. Vgl. FICHTL, S. 130.

<sup>2</sup> Eine Schutzaufsicht kann allerdings gem. § 12 Abs. 2 JGG. auch über das 21. Lebensjahr hinausgehen. Vgl. auch § 58 Abs. 3 d. Entw. zum StrGB., und hierzu VOSSEN in Zentr. Bl. 19, S. 182.

<sup>3</sup> HESS, S. 164.

Waldeck (§ 14), während in Preußen (§ 21) und in anderen Ländern die Fürsorgeerziehungsbehörde entscheidet. Der Antrag auf Aufhebung kann vor Ablauf eines Jahres nach Beginn der fürsorgerechtlichen Leistung nicht gestellt werden. Nur das Jugendamt hat das Recht, auch vor Ablauf dieser Frist den Antrag zu stellen. Falls ein Antrag abgewiesen ist, kann er vor dem Ablauf von 6 Monaten nicht erneuert werden. Diese Bestimmung hindert aber einen anderen Antragsberechtigten nicht, seinerseits einen Aufhebungsantrag zu stellen<sup>1</sup>.

c) Das Ende der Fürsorgeerziehung tritt auch ein, wenn eine ihrer Voraussetzungen wegfällt, nämlich die Ausführbarkeit. Nach § 73 RJWG. ist die vorzeitige Entlassung eines Minderjährigen unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Vorzeitig ist eine Entlassung, wenn weder das 21. Lebensjahr vollendet ist, noch der Zweck der Fürsorgeerziehung erreicht noch anderweit sichergestellt ist<sup>2</sup>. Die Gründe für die vorzeitige Entlassung müssen in der Person des Minderjährigen liegen. Unausführbarkeit liegt also nicht vor bei Überfüllung der Anstalten und Mangel an geeigneten Familienpflegestellen. Eine weitere Voraussetzung ist die, daß eine anderweitig gesetzlich geregelte Bewahrung des Minderjährigen sichergestellt ist. Die Gesetzgebung hierüber ist noch unvollkommen. Lediglich das Sächsische Wohlfahrtspflegegesetz (§ 27) hat für gewisse Fälle die Möglichkeit der Durchführung einer Verwahrung gesetzlich geregelt. Baden (§ 40) sagt allgemein, daß vor jeder Entlassung eines Zöglings für angemessenes Unterkommen Sorge zu tragen ist. Hessen (Art. 33 Abs. 3) läßt die vorzeitige Entlassung nur zu, wenn die vom Jugendamt für die weitere Bewahrung in Aussicht genommene Anstalt oder Einrichtung vom Landesjugendamt für geeignet erklärt worden ist<sup>3</sup>.

5. Daß die Fürsorgeerziehung auf öffentliche Kosten stattfindet, ist bei ihrem Charakter als fürsorgerechtliche Maßregel selbstverständlich. Die Erwähnung im § 62 bedeutet lediglich, daß die Hilfsbedürftigkeit im Sinne der Fürsorgepflicht mit der Fürsorgebedürftigkeit des § 63 RJWG. nichts gemein hat, d. h. daß die Fürsorgeerziehung auch dem vermögenden Minderjährigen gegenüber auf öffentliche Kosten durchgeführt wird. Es entspricht aber auch hier nur dem Grundgedanken der fürsorgerechtlichen Rangordnung, wenn im § 75 angeordnet wird, daß die Kosten der Fürsorgeerziehung zu erstatten sind.

a) Erstattungspflichtig ist der Minderjährige selbst, soweit er pfändbares Vermögen besitzt. Der Begriff des pfändbaren Vermögens ergibt sich aus den einschlägigen Bestimmungen der ZPO. §§ 803 ff., aus den Bestimmungen über die Pfändung des Arbeits- und Dienstlohnes (Verordnung über Lohnpfändungen vom 25. 6. 19 in der Fassung vom 7. 1. 24 (R.GBl. 25) und anderen Vorschriften, die ohne besondere fürsorgerechtliche Bedeutung sind.

b) Erstattungspflichtig sind weiter die den Minderjährigen gegenüber auf Grund des bürgerlichen Rechtes zum Unterhalt Verpflichteten. Auch hier gelten die entsprechenden Bestimmungen des BGB. Voraussetzung für die Erstattungspflicht ist, daß die Unterhaltungspflicht während der Dauer des Fürsorgeerziehungsverfahrens bestand.

c) Der Umfang der Erstattungspflicht ist dadurch bestimmt, daß allgemeine Verwaltungskosten nicht ersetzt werden. Es werden lediglich die durch den Minderjährigen selbst entstandenen Fürsorgekosten, insbesondere also für Unterkunft, Nahrung, Kleidung, Pflege und Krankenhilfe und die besonderen Verwaltungskosten, z. B. Transportkosten, erstattet<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Entscheidung des KG., Jahrb. 32, S. 76.

<sup>2</sup> HESS, S. 166.

<sup>3</sup> Im Zusammenhang mit § 71 ist das durch § 70 Abs. 4 festgelegte besondere Antragsrecht von Bedeutung.

<sup>4</sup> Vgl. auch S. 112.

6. Neben der fürsorgerechtlichen Fürsorgeerziehung, die an den Tatbestand der Verwahrlosung oder der Verwahrlosungsgefahr geknüpft ist, gibt es noch eine andere Art der Fürsorgeerziehung, bei der zu den fürsorgerechtlichen Voraussetzungen die weitere strafrechtliche Voraussetzung tritt, daß der Jugendliche eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat. Die Voraussetzung, die Ausführung und die Aufhebung richten sich im übrigen nach den fürsorgerechtlichen Bestimmungen (§ 7 Abs. 3 JGG.). Danach sind folgende wesentliche Abweichungen vorhanden:

- a) Die Frage der Antragsberechtigung ist ohne Bedeutung.
- b) Zuständig ist nicht das Vormundschaftsgericht, sondern das Jugendgericht<sup>1</sup>.
- c) Die Vorschriften über die Anhörung Beteiligter<sup>2</sup> gelten nicht.
- d) Nicht die nach dem FGG. zulässigen Rechtsmittel kommen in Frage, sondern die aus der StrPO. sich ergebenden<sup>3</sup>.

### § 15. Zusammenfallen von Tatbeständen.

Drei Tatbestände der besonderen Fürsorgebedürftigkeit bilden die Grundlage für die besprochenen fürsorgerechtlichen Leistungen des Jugendamtes, des Landesjugendamtes und der Fürsorgeerziehungsbehörden. Diese Tatbestände sind mit Stichworten bezeichnet: Pflegekindschaft, uneheliche Geburt, Verwahrlosung. Schon mehrfach ist angedeutet, daß diese Tatbestände sich nicht gegenseitig ausschließen, sondern sich ganz oder zum Teil decken können. Außerdem kann der Tatbestand der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit mit Tatbeständen der Jugendhilfe zusammenfallen.

Unter der Voraussetzung, daß der betreffende Minderjährige sich im Bezirk des Jugendamtes befindet, sind folgende Möglichkeiten gegeben:

1. Das Pflegekind kann unehelich sein und dadurch nicht nur der Pflegekinderaufsicht unterstehen, sondern auch ein Mündel der Amtsvormundschaft sein (A).

2. Das Pflegekind kann verwahrlosen und dadurch unter Schutzaufsicht oder in Fürsorgeerziehung kommen. Ebenso wird jeder in Fürsorgeerziehung befindliche Minderjährige, solange er das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat, ein Pflegekind im Sinne des RJWG. (B).

3. Das Mündel der Amtsvormundschaft kann unter Schutzaufsicht oder in Fürsorgeerziehung kommen (C).

4. Das Pflegekind, das Mündel, das gefährdete Kind kann ein hilfsbedürftiger Minderjähriger sein (D).

A. I. Das uneheliche Pflegekind, das zugleich Mündel der Amtsvormundschaft ist, steht, falls es im Bezirke des die Amtsvormundschaft führenden Jugendamtes untergebracht ist, zu dem Jugendamt in einer doppelten Beziehung: Es untersteht der Pflegekinderaufsicht, und das Jugendamt hat ihm gegenüber die Stellung des Vormundes<sup>4</sup>. Falls die Mutter des Kindes nicht mehr lebt, hat das Jugendamt das volle Personenfürsorgerecht. In diesem Falle sind die Befugnisse des Jugendamtes insofern einheitlich, als das Jugendamt als Amtsvormund die Unterbringung des Kindes in Pflege selbst vorzunehmen hat, d. h. daß die Auswahl, Genehmigung und Beaufsichtigung der Pflegestelle ihm sowohl als Vormund wie als Pflegekinderbehörde zusteht. Das durch § 27 dem Jugendamt als Pflegekinderbehörde gegebene Recht, bei Gefahr im Verzug das Pflegekind anderweit unterzubringen, ist

<sup>1</sup> Vgl. aber § 19 JGG., wonach Jugendrichter und Vormundschaftsrichter eine Person sein sollen.

<sup>2</sup> Die FE.Behörde ist hier überhaupt nicht beteiligt, sie hat nur durchzuführen. EKG. v. 1. 2. 24; Zentr.Bl. 16, S. 44; JFG. Bd. 1, S. 63.

<sup>3</sup> Vgl. auch d. strafrechtliche Schutzaufsicht nach § 7 JGG.

<sup>4</sup> AMMANN in Zentr.Bl. 16, S. 25: Ineinandergreifen von Pflegekinderaufsicht und Berufsvormundschaft.

dann ohne Bedeutung, da das Jugendamt als Inhaber auch der Personenfürsorge das viel weitergehende Recht hat, den Aufenthalt des Kindes und damit auch die Pflegestelle überhaupt zu bestimmen, so daß, auch wenn Gefahr nicht im Verzug ist, die Wegnahme des Kindes möglich ist.

II. Falls die Mutter des Kindes noch lebt, sind die Rechte des Jugendamtes als Amtsvormundschaft in bezug auf die Unterbringung des Kindes in Pflege weit geringer; das Jugendamt hat dann insoweit nur die Rolle des Beistandes, es überwacht und unterstützt die Mutter bei der Ausübung des Personenfürsorgerechtes. Die Auswahl der Pflegestelle hat also nicht das Jugendamt als Amtsvormundschaft, sondern die Mutter. Wohl aber hat das Jugendamt als Pflegekinderbehörde die Genehmigung der Pflege auszusprechen, wobei es allerdings an die gemäß § 22 RJWG. gegebenen Vorschriften gebunden ist. Sowohl zu I wie zu II gilt die Vorschrift des § 33 Abs. 3, wonach das Jugendamt als Amtsvormund auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Mündels oder seiner Familie bei der Unterbringung Rücksicht zu nehmen hat. Soweit das Jugendamt als Amtsvormundschaft also die Unterbringung selbst durchführt (Fall zu I)), bringt diese Bestimmung keinerlei Schwierigkeit mit sich. Falls aber die Unterbringung wie im Falle II), nicht durch das Jugendamt, sondern durch den Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechtes erfolgt, kann die Bestimmung eine eigentliche Anwendung nicht finden. Sie kann dann nur den Sinn haben, daß der Amtsvormund auf die unterbringungsberechtigte Person im Sinne der bekenntnisgleichen oder weltanschauungsgleichen Unterbringung hinwirkt. Rücksicht nehmen heißt in beiden Fällen nicht abhängig machen von der Bekenntnisgleichheit, sondern nur die Bedeutung der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung entsprechend berücksichtigen<sup>1</sup>.

III. Falls das Kind bei der Mutter selbst sich aufhält und die Mutter im Bezirke wohnt, sind die Rechte des Jugendamtes als Pflegekinderbehörde größer als die Rechte als Amtsvormund. In der letzteren Rolle ist das Jugendamt lediglich Beistand, in der ersteren aber Aufsichtsbehörde mit allen Rechten und Pflichten.

Für die Fälle II und III gilt gemeinschaftlich, daß das Jugendamt, falls es im Wege der Pflegekinderaufsicht dem Inhaber des Personenfürsorgerechtes gegenüber die ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen nicht durchsetzen kann, durch einen Antrag an das Vormundschaftsgericht sich das Personenfürsorgerecht oder wenigstens das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen lassen kann. Hierfür müssen aber dann die Voraussetzungen des § 1666 BGB. vom Vormundschaftsgericht als gegeben angenommen werden.

B. Wenn ein Pflegekind verwahrlost oder zu verwahrlosen droht, so muß das Jugendamt aus seiner Mitwirkungspflicht bei Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung die entsprechenden Anträge beim Vormundschaftsgericht stellen. Soweit die Verwahrlosung auf ein Verschulden der Pflegeeltern zurückzuführen ist, würde eine Verwahrlosung eines Pflegekindes bedeuten, daß die Pflegekinderaufsicht nicht in der Weise durchgeführt ist, wie RJWG. es vorschreibt; denn es würde bedeuten, daß die Voraussetzungen für die Genehmigung, nämlich die Geeignetheit dieser Pflegestelle für dieses Kind, nicht bestanden hat. In diesem Falle hätte das Kind längst dadurch aus der Pflegestelle entfernt werden müssen, daß die Genehmigung zurückgezogen worden wäre. Dadurch wäre für den Aufenthaltsbestimmungsberechtigten die Pflicht entstanden, das Kind anderweit unterzubringen.

C. Die Erziehung des Mündels ist Sache der Mutter. Das Jugendamt hat insoweit nur die Stelle eines Beistandes. Es besteht deshalb durchaus die Möglichkeit, daß die Mutter bei der Erziehung versagt und die fürsorgerechtlichen Voraussetzungen für Schutzaufsicht oder Fürsorgeerziehung entstehen. In dem Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht ist dann das Jugendamt gleichzeitig gesetzlicher

<sup>1</sup> Über Bekenntnis und Weltanschauung siehe S. 87, Anm. 1.



Vertreter und Antragsberechtigter. Bei der Durchführung der Schutzaufsicht kann die Schutzaufsicht dem Jugendamt selbst übertragen werden. Hierdurch würde seine Rechtsstellung dem Minderjährigen wie der Mutter gegenüber nicht beseitigt, aber auch nicht zu seinen Gunsten verändert. Auch für die Fürsorgeerziehung bliebe das Jugendamt als Amtsvormundschaft gesetzlicher Vertreter. Seine Rechte wären dann durch § 70 Abs. 3 RJWG. wie die Rechte jedes anderen gesetzlichen Vertreters auch entsprechend eingeschränkt.

D. Zu den fürsorgerechtlichen Tatbeständen des RJWG. kann noch hinzutreten, daß das Pflegekind, das Mündel oder das verwahrloste Kind gleichzeitig ein hilfsbedürftiger Minderjähriger ist. Es ist zu prüfen, wie die fürsorgerechtliche Leistung dadurch beeinflußt wird<sup>1</sup>.

I. Das Pflegekind ist hilfsbedürftig. Das Jugendamt genehmigt die Pflegeestelle und führt die Aufsicht zur Sicherung des Erziehungsanspruches des Kindes. Die Bezirksfürsorgestelle hat dem Kinde den notwendigen Lebensbedarf zu verschaffen, worunter auch die Erziehung zu verstehen ist. Wo Bezirksfürsorgestelle und Jugendamt landesrechtlich organisch miteinander verbunden sind, braucht keine Schwierigkeit zu entstehen. Die Leistung des Organs ist als einheitliche fürsorgerechtliche Leistung nach den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen<sup>2</sup>. Wo indes diese Verbindung fehlt, wäre fürsorgerechtliche Leistung mit dem Ziele, den Erziehungsanspruch des Kindes zu sichern, von zwei verschiedenen Organen aus möglich. Soweit das Pflegekind in einer Familie untergebracht ist, ist deshalb durch § 28 die Bestimmung getroffen, daß die gesamten Befugnisse des Pflegekinderschutzes in diesem Falle der Bezirksfürsorgestelle zustehen. Die Einheitlichkeit der fürsorgerechtlichen Leistung ist dadurch gesichert. Diese Bestimmung betrifft sowohl den Fall, daß die Bezirksfürsorgestelle das Kind in ihrem eigenen örtlichen Bereich unterbringt, wie auch außerhalb. Die Schwierigkeit liegt darin, daß durch diese Bestimmung im Bezirke des Jugendamtes sich Pflegekinder befinden können, denen gegenüber das Jugendamt den Pflegekinderschutz nicht ausüben hat. Deshalb kann die Übertragung dieser Befugnisse von der Bezirksfürsorgestelle auf das örtlich zuständige Jugendamt durch die zuständige Reichs- oder Landesbehörde angeordnet werden.

Diese Bestimmung gilt indessen lediglich für die Unterbringung in Familienpflege. Das hilfsbedürftige Pflegekind in der Anstalt fällt unter § 29 RJWG. Danach ist im Regelfall die fürsorgerechtliche Leistung in bezug auf die Pflegeerlaubnis ausgeschaltet, so daß die Bezirksfürsorgestelle bei der Unterbringung des hilfsbedürftigen Minderjährigen in eine Anstalt keinerlei Genehmigung von irgendeiner Seite bedarf. Die Aufsicht über die Anstalten und damit auch über die darin untergebrachten hilfsbedürftigen Pflegekinder führt das Landesjugendamt. In bezug auf die Beurteilung der Erfüllung des Erziehungsanspruches eines in einer Anstalt untergebrachten hilfsbedürftigen Pflegekindes können also Meinungsverschiedenheiten zwischen Bezirksfürsorgestelle und Landesjugendamt entstehen.

II. Das Mündel ist hilfsbedürftig. Im Rahmen der RFV. kommt dem Jugendamt als Amtsvormundschaft keine andere Rolle als die des gesetzlichen Vertreters zu. Bei der Unterbringung in Pflege wirkt es nicht mit, aber aus § 33 Abs. 3 wird auch hier die Weisung an das Jugendamt als Amtsvormundschaft zu entnehmen sein, daß es bei der Bezirksfürsorgestelle auf Berücksichtigung des Bekenntnisses oder der Weltanschauung seines Mündels dringt. Antrags- und Beschwerderecht steht dem Jugendamt als Amtsvormund selbstverständlich zu, beispielsweise auch die nach § 20 Abs. 4 RFV. möglichen Anträge auf Unterbringung im Arbeitshaus gegen den Vater des Mündels.

<sup>1</sup> Vgl. die Beteiligung der Jugendämter an der wirtschaftlichen Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige ND. VII, 291.

<sup>2</sup> Vgl. KLUMKER, JA. u. hilfsbedürftige Minderjährige Zentr.Bl. 19 S. 64.

III. Das verwahrloste Kind oder das Kind, dessen Verwahrlosung droht, ist ein hilfsbedürftiger Minderjähriger. Hier entsteht die Frage, welche fürsorgerechtliche Leistung: die Fürsorgepflicht oder die Fürsorgeerziehung, den Vorrang haben soll<sup>1</sup>. Der Unterschied ist sowohl in bezug auf das Verfahren, als in bezug auf die rechtliche Stellung des Minderjährigen selbst, als auch in bezug auf die Kostenfrage von Wichtigkeit. Das Verfahren der Fürsorgepflicht ist außerordentlich einfach. Die Fürsorgebehörde stellt das Vorhandensein der fürsorgerechtlichen Voraussetzung fest und tritt mit der fürsorgerechtlichen Leistung (Unterbringung, Pflegegeld, Krankenhilfe usw.) ein. Die Kosten trägt der nach den Vorschriften über die fürsorgerechtliche Zuständigkeit in Frage kommende Fürsorgeverband. Im Fürsorgeerziehungsverfahren wird die fürsorgerechtliche Voraussetzung nicht durch die Fürsorgebehörde selbst, sondern durch das Vormundschaftsgericht festgestellt. Die Durchführung der Maßnahmen liegt der Fürsorgeerziehungsbehörde ob. Die Kosten trägt der landesrechtlich bestimmte Kostenträger. Soweit dieser Kostenträger, wie z. B. in Sachsen, ebenfalls der nach den Vorschriften über die fürsorgerechtliche Zuständigkeit zu ermittelnde Fürsorgeverband ist, ist dieser Unterschied natürlich ohne Bedeutung. So weit aber, wie z. B. in Preußen, der Kostenträger der Provinzialverband ist, der zuständige Fürsorgeverband aber ein Bezirksfürsorgeverband, ist für die Kostenfrage die Entscheidung, ob Fürsorgepflicht oder Fürsorgeerziehung eintreten soll, von großer Bedeutung. § 55 RJWG. versucht zwischen Fürsorgepflicht und Fürsorgeerziehung die Grenze zu ziehen<sup>2</sup>.

1. Verwahrlosung ist immer eine Störung der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung, wenn auch nicht jede solche Störung als Verwahrlosung zu bezeichnen ist. § 10 RGr. bestimmt nun ausdrücklich, daß bei Störungen der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung Minderjähriger die Hilfe der Fürsorgepflicht so ausreichend zu bemessen ist, daß gründliche und dauernde Abhilfe zu erwarten ist. Das Maß der fürsorgerechtlichen Leistung ist also in allen Fällen der Verwahrlosung eines hilfsbedürftigen Minderjährigen besonders bestimmt. Ist die Verwahrlosung aber eingetreten, d. h. hat die Störung der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung einen so hohen Grad erreicht, daß sie als Verwahrlosung im rechtlichen Sinne zu bezeichnen ist, dann spielt es keine Rolle, daß der in Frage kommende Minderjährige hilfsbedürftig ist. Dann erfüllt sein Zustand die Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 Ziff. 2, und eine Abgrenzung zwischen Fürsorgepflicht und Fürsorgeerziehung ist nicht erforderlich. Inwieweit die Bezirksfürsorgestelle, der die Durchführung des § 10 Abs. 2 RGr. obliegt, durch anderweite Unterbringung des Hilfsbedürftigen oder durch sonstige Maßnahmen ihrerseits versucht, die eingetretene Verwahrlosung wieder zu beseitigen, ist keine fürsorgerechtliche Frage im engeren Sinne. Denn dieser Möglichkeit der Bezirksfürsorgestelle steht die fürsorgerechtliche Pflicht des Jugendamtes gegenüber, gemäß § 63 RJWG. einen Fürsorgeerziehungsantrag zu stellen und damit, falls der Antrag Erfolg hat, an die Stelle der fürsorgerechtlichen Leistung der Fürsorgepflicht die fürsorgerechtliche Leistung der Fürsorgeerziehung zu setzen.

2. Das Problem beschränkt sich also auf den Fall des hilfsbedürftigen Minderjährigen, dessen Verwahrlosung droht<sup>3</sup>. Ist zur Verhütung dieser Verwahrlosung Fürsorgepflicht oder Fürsorgeerziehung einzusetzen? Im § 55 heißt es, daß, sofern zur Verhütung der Verwahrlosung eines hilfsbedürftigen Minderjährigen besondere Aufwendungen durch Entfernung aus seiner bisherigen Umgebung erforderlich sind, nicht die Fürsorgepflicht — obwohl es sich um einen hilfsbedürftigen Minderjährigen handelt — sondern die Fürsorgeerziehung — weil es sich um einen verwahrlosenden Minderjährigen handelt — in Frage kommt. Entscheidend ist also folgendes:

<sup>1</sup> ND. VII, S. 219.

<sup>2</sup> Vgl. § 3 Satz 2 RGr.

<sup>3</sup> Vgl. HARTMANN, Zentr. Bl. 18 S. 17.

a) Zur Verhütung der Verwahrlosung muß die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung erforderlich sein. Falls sie nicht erforderlich ist, verbleibt es bei der Fürsorgepflicht. Die Entfernung in diesem Sinne spielt auch für den Fall der Fürsorgeerziehung nach § 63 Ziff. 1 die entscheidende Rolle<sup>1</sup>.

b) Falls die Entfernung zur Verhütung der Verwahrlosung erforderlich ist, ohne daß besondere Kosten durch die Entfernung entstehen, verbleibt es gleichfalls bei der Fürsorgepflicht.

c) Das entscheidende Merkmal sind demnach die besonderen Kosten. Durch die Entfernung eines Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung werden im allgemeinen immer Kosten entstehen, so daß diese Kosten nicht als besondere anzusehen sind. Der Gedanke ist offenbar der, daß es sich um Aufwendungen handeln soll, zu denen an sich der Fürsorgeverband gemäß den Vorschriften der RFV. nicht verpflichtet wäre. Da indes das Maß der Verpflichtung im Falle der Störung der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung für den Fürsorgeverband gemäß § 10 Abs. 2 besonders hoch gestellt ist, werden besondere Aufwendungen nur in Ausnahmefällen gegeben sein. Wann solche Ausnahmefälle vorliegen, läßt sich durch allgemeine Merkmale kaum bestimmen. Ein Merkmal aber ergibt sich aus folgender Überlegung:

Der Hauptunterschied zwischen Fürsorgepflicht und Fürsorgeerziehung ist, daß die rechtliche Stellung der Erziehungsberechtigten verschieden ist. Die Einschränkung durch die Fürsorgeerziehung ist bei weitem größer als durch die Fürsorgepflicht. Wo also die Verwahrlosungsgefahr für den hilfsbedürftigen Minderjährigen dadurch begründet ist, daß die Erziehungsberechtigten in besonderem Maße erziehungsunfähig sind, muß es dem Sinne des Fürsorgerechtes, jedem einzelnen Fürsorgebedürftigen gegenüber diejenige fürsorgerechtliche Leistung einzusetzen, durch die das Ziel des Fürsorgerechtes am zweckmäßigsten erreicht wird, entsprechen, daß in einem solchen Falle die Fürsorgeerziehung und nicht die Fürsorgepflicht einzutreten hat; denn das Maß der Fürsorgepflicht müßte in einem solchen Falle dahin ausgedehnt werden, daß die Bezirksfürsorgestelle alle Vorkehrungen trifft, um den Einfluß der Erziehungsberechtigten auf den hilfsbedürftigen Minderjährigen auszuschalten. Solche Maßnahmen, die auf eine besondere Überwachung des hilfsbedürftigen Minderjährigen hinauslaufen würden, sind aber nicht Inhalt der fürsorgerechtlichen Leistung, sondern gerade für solche Fälle ist die besonders geartete fürsorgerechtliche Leistung der Fürsorgeerziehung vorgesehen. Danach würde die Wahl zwischen Fürsorgepflicht und Fürsorgeerziehung sinngemäß davon abhängen, wie die Erziehungsberechtigten sich gegenüber der Erziehung des hilfsbedürftigen Minderjährigen verhalten<sup>2</sup>.

## II. Die fürsorgerechtliche Vorsorge.

### § 16.

Die Schilderung der fürsorgerechtlichen Aufgaben im 2. Kapitel sollte lediglich einen Gesamtüberblick geben. Im Eingang des 3. Kapitels ist die grundlegende Unterscheidung zwischen fürsorgerechtlicher Leistung und fürsorgerechtlicher Vorsorge gemacht. Die Notwendigkeit dieser Unterscheidung ergibt sich aus verschiedenen Gründen. Bei der Aufgabenverteilung wird landesrechtlich häufig der Unterschied zwischen Leistung und Vorsorge zugrunde gelegt; die fürsorgerecht-

<sup>1</sup> Siehe S. 89.

<sup>2</sup> Vgl. z. B. BAE. 65 S. 200; OLG. Stuttgart v. 12. 9. 26, JFG. Bd. 4 S. 100; OLG. München v. 21. 10. 26 a. a. O. S. 105.

liche Zuständigkeit als Lastenverteilung bezieht sich lediglich auf die Leistung; die fürsorgerechtliche Rangordnung erfährt verschiedene rechtliche Ausgestaltung bei der Leistung und bei der Vorsorge, endlich ist auch die Stellung der freien Wohlfahrtspflege zur Vorsorge und zur Leistung, wie im Kapitel VII zu erörtern ist, verschieden.

Während die fürsorgerechtliche Leistung die Konkretisierung des gesamten Fürsorgerechts gegenüber dem einzelnen Hilfsbedürftigen und grundsätzlich die individuelle, auf den Einzelfall abgestellte Tätigkeit des Organs darstellt, umfaßt die fürsorgerechtliche Vorsorge alle Maßnahmen allgemeiner und besonderer Natur, durch die der Sinn der fürsorgerechtlichen Leistung erst erfüllbar wird. Es handelt sich also bei der fürsorgerechtlichen Vorsorge um eine Tätigkeit, die die sinnvolle fürsorgerechtliche Leistung vorbereitet, stützt und fördert. Die fürsorgerechtliche Vorsorge ist ebenso eine fürsorgerechtliche Verpflichtung wie die fürsorgerechtliche Leistung. Die fürsorgerechtlichen Aufgaben sind nicht allein dadurch zu erfüllen, daß die fürsorgerechtliche Leistung im Einzelfalle durchgeführt wird. Das wird die Darstellung, die sich auf die Fürsorgepflicht (A) und auf die Jugendhilfe (B) bezieht, erkennen lassen.

### A. Fürsorgepflicht.

In der R.F.V.<sup>1</sup> sind eine Reihe von Vorsorgeaufgaben gesetzlich besonders genannt.

I. Nach § 6 Ziff. 3 sind Richtsätze und Einkommenssätze festzulegen. Diese Aufgabe ist erst seit der Novelle vom 8. 6. 26 zu einer Aufgabe der fürsorgerechtlichen Vorsorge geworden. Bei der Bedeutung, die die Richtsätze für die Bemessung des notwendigen Lebensbedarfes, für das Maß der Fürsorge und damit für die finanzielle Belastung der Fürsorgeverbände haben, wird die Wichtigkeit dieser fürsorgerechtlichen Vorsorge ohne weiteres klar.

II. Daß die Fürsorge für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte durch Arbeitbeschaffung eine Aufgabe ist, die ohne eingehende Vorsorge nicht gelöst werden kann, ist besonders einleuchtend. Dies gilt für die gesamte Arbeitsfürsorge überhaupt.

III. Die Vorschriften über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge lassen an mehreren Stellen erkennen, daß die fürsorgerechtliche Leistung gegenüber dem einzelnen Fall, nicht die einzige Aufgabe der sozialen Fürsorge ist, sondern daß darüber hinaus die Vorsorge in größtem Umfange geübt werden muß.

IV. Nach § 4 RGr. soll die Fürsorge auch Einrichtungen für Hilfsbedürftige fördern wenn sie die Einzelfürsorge entlasten, sparsam wirtschaften und die öffentlichen Mittel zweckentsprechend verwenden. In der Kleinrentnerfürsorge war zum erstenmal dieser Vorsorgeaufgabe besonders gedacht<sup>2</sup>.

V. Über die einzeln genannten Fälle hinaus ergibt sich als allgemeine fürsorgerechtliche Vorsorge eine Fülle von Maßnahmen, die im einzelnen nicht geschildert werden können. Sie gehen darauf hinaus, die Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfes möglichst sinnvoll zu gestalten. Das kann in der verschiedensten Art und Weise geschehen. Was den Lebensunterhalt betrifft, so kann durch besondere Einrichtungen für Naturalfürsorge in bezug auf Nahrung und Kleidung die fürsorgerechtliche Leistung besonders wirkungsvoll gemacht werden. Die Verpflichtung zur Gewährung der Pflege kann durch besondere Einrichtungen gefördert werden. Auf die durch Verpflichtung zur Krankenhilfe nötig werdende Einrichtung einer organisierten Krankenfürsorge ist schon oben hingewiesen worden<sup>3</sup>. Die sinnvolle Durch-

<sup>1</sup> Vgl. auch § 7 d. V. ü. soz. Kriegsbesch.Fürsorge (§ 34 R.F.V.).

<sup>2</sup> Vgl. Richtlinien für die Kleinrentnerfürsorge vom 9. 5. 23, R.GBl. I S. 289 zu § 3 Ziff. 5.

<sup>3</sup> Vgl. auch § 363a R.V.G. und § 30 RGr.

führung der Wochenfürsorge kann zur Einrichtung von Schwangeren- und Wöchnerinnenheimen führen. Die Verpflichtung bei Minderjährigen für Erziehung und Erwerbsbefähigung zu sorgen, macht die Einrichtung von Erziehungsanstalten, sowie die Auswahl von Erziehungsfamilien nötig. Die Aufgabe, dem einzelnen Blinden, Taubstummen und Krüppel Erwerbsbefähigung zu gewähren, ist überhaupt nur lösbar, wenn die fürsorgerechtliche Vorsorge vorangegangen ist.

VI. Einzelne Länder haben über die fürsorgerechtliche Vorsorge besondere Bestimmungen getroffen<sup>1</sup>.

### B. Jugendhilfe.

Auch im RJWG. nennt die Gesetzgebung einige besondere Fälle der Vorsorge:

I. Im § 3 RJWG. sind sowohl fürsorgerechtliche Leistungen als fürsorgerechtliche Vorsorge genannt. Die Vorsorgeaufgaben sind vor allen Dingen die Mitwirkungsaufgaben der Ziff. 6 und 8, die ihre nähere Bestimmung durch landesrechtliche Vorschriften erhalten. Die Mitwirkung bei der Fürsorge für Kriegerwaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten bezieht sich sowohl auf die fürsorgerechtlichen Einzelleistungen wie auf die fürsorgerechtliche Vorsorge.

II. Ausgesprochene Vorsorgeaufgaben finden sich im § 4 RJWG., die natürlich nur dann zur fürsorgerechtlichen Vorsorge gehören, wenn eine landesrechtliche Verpflichtung gegeben ist. Abgesehen von der besonderen Natur dieser Bestimmungen, die einen fürsorgerechtlichen Vorrang der freien Wohlfahrtspflege vor der öffentlichen Fürsorge bestimmen, handelt es sich hier um typische Aufgaben der Vorsorge, ohne die eine sinnvolle Durchführung der fürsorgerechtlichen Leistung nicht denkbar ist.

III. Die vom RJWG. den Landesjugendämtern auferlegten Aufgaben, die erst durch das Landesfürsorgerecht zu Pflichtaufgaben geworden sind, sind fast ausschließlich Aufgaben der fürsorgerechtlichen Vorsorge, insbesondere die im § 13 Ziff. 1—7 genannten.

Auch die Aufgabe des Jugendamtes, eine planmäßige Beratung der Vormünder durchzuführen, ist keine fürsorgerechtliche Leistung, sondern eine fürsorgerechtliche Vorsorge.

IV. Abgesehen von diesen gesetzlich genannten Fällen ergibt sich, wie bei der Fürsorgepflicht, noch in mehreren Fällen die fürsorgerechtliche Vorsorge indirekt. Zwei Sonderfälle seien genannt:

1. Die sinnvolle Durchführung des Pflegekinderschutzes darf sich nicht darin erschöpfen, Pflegestellen zu prüfen, für die die Genehmigung erbeten wird, vielmehr muß umgekehrt allen denjenigen, die Kinder unterbringen, die Möglichkeit gegeben werden, durch das Jugendamt gute Pflegestellen nachgewiesen zu bekommen. Der Pflegestellennachweis ist also keine freiwillige Leistung des Jugendamtes, sondern eine Pflichtleistung im Rahmen der fürsorgerechtlichen Vorsorge. Aus diesem Gedanken heraus erklärt sich auch die Bestimmung im Art. 24 Abs. 2 des Bayerischen Jugendamtsgesetzes, daß das Jugendamt die private Pflegestellenvermittlung verbieten kann und daß die gewerbsmäßige Vermittlung überhaupt verboten ist. Diese Bestimmungen sind nur verständlich, wenn die Verpflichtung des Jugendamtes, einen Pflegestellennachweis einzurichten, anerkannt ist.

2. Nach § 63 RJWG. ist Fürsorgeerziehung in Familien oder in Anstalten durchzuführen. Das erfordert planmäßiges Sammeln von geeigneten<sup>2</sup> Familien und die Sorge dafür, daß ausreichend Anstaltsplätze vorhanden sind. Auch das gehört zu den Aufgaben der fürsorgerechtlichen Vorsorge.

<sup>1</sup> Nach § 6 Abs. 2 des sächsischen Wohlfahrtspflegegesetzes hat der Landesfürsorgeverband dafür zu sorgen, daß für gewisse Gruppen Fürsorgebedürftiger ausreichend öffentliche und private Anstalten zur Verfügung stehen. Diesem § 6 entsprechende Bestimmungen haben mehrere Länder. Vgl. auch § 77 sächs. AV. zum WPflG. — Auch § 9 Ziff. 3 des Lippe-Detmoldischen AG.

<sup>2</sup> Vgl. § 27 Oldenb. AG. RJWG.

V. Wenn man bei der Betrachtung der fürsorgerechtlichen Vorsorge des Jugendamtes seine sonstigen Befugnisse hinzunimmt<sup>1</sup>, ergibt sich die wichtige Tatsache, daß für das Jugendamt nicht die fürsorgerechtliche Leistung, sondern die fürsorgerechtliche Vorsorge die entscheidende Tätigkeit ist. Nicht der Fürsorgeerziehungsantrag ist die eigentliche sinnvolle Erfüllung seiner Aufgaben, sondern vielmehr die Vorsorge, die dahin zielt, daß die fürsorgerechtliche Leistung der Fürsorgeerziehung gar nicht erst zur Entstehung kommt. Besonders klar wird der Unterschied zwischen fürsorgerechtlicher Leistung und fürsorgerechtlicher Vorsorge an der Bestimmung des § 60 Abs. 3. Danach kann die Schutzaufsicht auch ohne gerichtliche Anordnung ausgeübt werden. Hier liegt keine fürsorgerechtliche Leistung in dem hier besprochenen Sinn vor, wohl aber eine fürsorgerechtliche Vorsorge, die gerade dazu bestimmt ist, die eigentliche fürsorgerechtliche Leistung zu verhindern<sup>2</sup>.

### III. Die freiwilligen Fürsorgeaufgaben.

#### § 17.

Die sonstigen Fürsorgeaufgaben, die nicht fürsorgerechtlicher Natur sind, d. h. die nicht auf Grund einer fürsorgerechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden, die sog. freiwilligen Aufgaben, entziehen sich einer Darstellung im Fürsorgerecht. Ihre Darstellung gehört in eine Übersicht der Wohlfahrtspflege.

Fürsorgerechtliche Bedeutung haben sie nur in folgenden Fällen:

A. Im Zusammenhang mit der Vorsorge sind sie erwähnt in § 5 Abs. 4, wonach die Fürsorgestellen für ihren Bereich Mittelpunkt der öffentlichen Wohlfahrtspflege sein sollen. Öffentliche Wohlfahrtspflege im Sinne dieser Bestimmung umfaßt sowohl die fürsorgerechtliche Leistung wie die fürsorgerechtliche Vorsorge, wie auch die freiwilligen Aufgaben des Organs<sup>3</sup>. Daß die Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege sich auf die Gesamtaufgaben bezieht, ergibt sich aus Kapitel VII. Die nach § 6 R.JWG. verlangte Planmäßigkeit des Ineinandergreifens aller Organe und Einrichtungen bezieht sich ebenfalls auf sämtliche Aufgaben ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Pflicht- oder freiwillige Aufgaben handelt.

B. Auch die freiwillige Einzelleistung ist im Fürsorgerecht erwähnt. Nach § 3 der R.Gr. kann die Fürsorge auch vorbeugend eingreifen. Diese sog. vorbeugende Fürsorge ist eine freiwillige Leistung, zu der weder im Rahmen der fürsorgerechtlichen Leistung, noch im Rahmen der fürsorgerechtlichen Vorsorge eine Verpflichtung besteht. Endlich können gemäß § 35 die Fürsorgeverbände, soweit ihnen nicht landesrechtliche Vorschriften dies ausdrücklich verbieten, dem Hilfsbedürftigen über Art und Maß der reichs- oder landesfürsorgerechtlichen Leistung hinaus Hilfe gewähren.

C. Durch die freiwilligen Aufgaben wird keine fürsorgerechtliche Zuständigkeit begründet, also auch kein fürsorgerechtlicher Kostenersatz ermöglicht<sup>4</sup>. Auch findet die fürsorgerechtliche Rangordnung keine Anwendung. Inwieweit die allgemeinen Grundsätze der Rangordnung durch die Ausdehnung der freiwilligen Aufgaben erschüttert werden, ist eine Frage, die nicht fürsorgerechtlicher, sondern wohlfahrtspolitischer, sogar staatspolitischer Natur ist.

<sup>1</sup> S. 84.

<sup>2</sup> Vgl. auch § 26 Sächs. WpflGes. Hierzu ND. VIII, S. 21; GOEZE, FE. S. 43. Freiwillige Fürsorgeerziehung auch in Hamburg (§ 25) und Lübeck (§ 23). S. a. HARTMANN, Zentr. Bl. 18 S. 150.

<sup>3</sup> Vgl. Volkswohlfahrt 1927, S. 757.

<sup>4</sup> Die Entscheidung BA. Bd. 64 S. 1 betr. nicht den hier erwähnten Fall, daß ein Fürsorgeverband freiwillig über das Maß der reichs- oder landesfürsorgerechtlichen Grundsätze hinausgegangen ist, sondern nur die Frage, ob durch landesfürsorgerechtliche Bestimmung Ersatzansprüche auch gegenüber auswärtigen Fürsorgeverbänden begründet wird. Diese Frage wird bejaht für den Fall, daß die landesfürsorgerechtlichen Grundsätze sich im Rahmen der reichs- fürsorgerechtlichen Grundsätze halten.

## Viertes Kapitel.

**Die fürsorgerechtliche Rangordnung.**

Die fürsorgerechtliche Rangordnung umfaßt eine Gruppe von Rechtsnormen innerhalb des Fürsorgerechts, durch die die Reihenfolge der Träger untereinander, falls gegenüber der Fürsorgebedürftigkeit mehrere Hilfsträger bestimmt sind, und die rechtlichen Beziehungen dieser Träger zu dem fürsorgerechtlichen Träger geregelt werden, namentlich also die Beziehungen zur Familie und zur Sozialversicherung. Die entsprechenden Beziehungen zur freien Wohlfahrtspflege werden im Kapitel VII besprochen. Die fürsorgerechtliche Rangordnung bezieht sich auf die Rangordnung der gesetzlichen Fürsorgepflichten. Um fürsorgerechtliche Vorschriften handelt es sich deshalb, weil durch die Rangordnung ein Hauptgrundsatz des Fürsorgerechts<sup>1</sup> festgelegt ist, die sog. Subsidiarität, d. h. daß die fürsorgerechtliche Hilfe allen anderen Fürsorgepflichten nachsteht und neben alle andern Hilfspflichten treten kann.

Die Rangordnung ist für die fürsorgerechtliche Leistung (§ 18) und für die fürsorgerechtliche Vorsorge (§ 19) getrennt zu behandeln.

**§ 18. Die Rangordnung für die fürsorgerechtliche Leistung.****A. Grundsätzliches.**

Die Erwägungen, auf denen die fürsorgerechtliche Rangordnung beruht, sind finanzpolitischer Art: Es entspricht dem Gebot rationeller öffentlicher Verwaltung und Wirtschaft, daß öffentliche Mittel für den gleichen Zweck nur einmal verwendet werden. Sie sind aber auch sozialpädagogischer Art: Es soll vermieden werden, daß der einzelne Fürsorgebedürftige an mehreren Stellen zugleich Hilfe empfängt. Denn das schädigt seinen Selbsterhaltungstrieb, den Trieb zur Selbsthilfe.

Diese Erwägungen führen aber nur dazu, überhaupt eine Reihenfolge einzuführen, ohne Gesichtspunkte für die Reihenfolge selbst zu geben, die ihrerseits auch nach finanzpolitischen und sozialpädagogischen Überlegungen festgelegt wird: Es entspricht dem Gebote rationeller Finanzwirtschaft, daß öffentliche Mittel, die aus den Einkommen der Steuerzahler stammen, nur da verwandt werden, wo die privaten Mittel der Beteiligten nicht ausreichen<sup>2</sup>. Da diese privaten Mittel durch private Arbeit oder privates Vermögen beschafft werden, ist die Reihenfolge für den Selbsthilfetrieb von entscheidender Bedeutung. Es müssen also grundsätzlich alle privatrechtlichen Fürsorgepflichten den öffentlichen Fürsorgepflichten vorausgehen.

Da aber öffentlichrechtliche Fürsorgeeinrichtungen in größerer Zahl vorhanden sind, muß für die öffentlichen Einrichtungen eine Sonderreihenfolge festgesetzt werden, für die folgende Gedanken maßgebend sind: Diejenige öffentliche Einrichtung wird an erster Stelle stehen, die verhältnismäßig die geringsten Steuermittel verbraucht: die öffentliche Einrichtung also, die wesentlich auf der finanziellen und verwaltungsmäßigen Beteiligung der Betroffenen beruht, und infolgedessen auch den Gedanken der Selbsthilfe verkörpert. Daraus würde sich folgende Reihenfolge ergeben:

Private Pflicht — öffentliche Pflicht, bei der die Selbsthilfe der Betroffenen beteiligt ist — öffentliche Pflicht des Staates, der Gemeinde, des dafür eingesetzten Verbandes.

<sup>1</sup> Es gibt auch eine versorgungsrechtliche Rangordnung (vgl. § 45 Abs. 2; 63, 64 RVG.), die indes hier nicht zu behandeln ist.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu § 1614 Abs. 1 BGB.

Die Reihenfolge würde demnach für das heutige Recht sein:

Private Unterhaltspflicht bzw. Erziehungspflicht, Sozialversicherung — die nur für die Unterhaltspflicht in Betracht kommt—, fürsorgerechtliche Leistung.

Indessen werden die bisher beschriebenen Erwägungen von anderen Gedankengängen durchkreuzt.

1. Die Wirkung dieser Rangordnung, namentlich der Subsidiarität der öffentlichen Fürsorge, ist die, daß ein Hilfsträger, je später er in der Rangordnung gesetzt ist, desto schwerer in Anspruch genommen werden kann. Die fürsorgerechtliche Subsidiarität bedeutet also die möglichste Erschwerung der Inanspruchnahme der Fürsorge. Darauf deutet auch der sozialpädagogische Gedanke in der Rangordnung hin. Die Verweisung auf die Selbsthilfe ist aber immer dann ohne Sinn, wenn die Fürsorgebedürftigkeit auf einer Ursache beruht, die der Einzelne mit seinen Mitteln und Kräften nicht beseitigen kann. Wenn die Fürsorgebedürftigkeit außerdem eine besondere Gefährdung für ihn oder für die Gesamtheit enthält: Krankheit, Wochenbett, Verwahrlosung des Kindes, bedeutet Erschwerung der Inanspruchnahme zugleich Verstärkung der Gefahr<sup>1</sup>. Die Lösung kann nur darin liegen, daß in bezug auf die Hilfeleistung für diese besonderen Notfälle die oben grundsätzlich angegebene Rangordnung durchbrochen wird.

2. Öffentliche Pflichterfüllung ist gesicherter als private. Sie ist grundsätzlich nicht von der Leistungsfähigkeit abhängig, während es gerade das Besondere der privaten Leistung ist, daß diese Abhängigkeit besteht — unterhaltsverpflichtet ist nur, wer leistungsfähig ist; die private Erziehungspflicht der Eltern ist in ihrer Wirkung abhängig von deren erzieherischer Leistungsfähigkeit. Deshalb liegt in der oben dargestellten Reihenfolge eine Unsicherheit für den Fürsorgebedürftigen. Diese Unsicherheit kann dadurch beseitigt werden, daß die Lasten der privaten Pflicht anders verteilt werden, daß statt der einmaligen großen Leistung bei dem Eintritt des Notfalles kleinere Leistungen auf längere Zeit verteilt werden, daß also das Prinzip der Versicherung angewandt wird. Wo die Abhilfe des Notstandes nun ebenso im eigenen wie im allgemeinen Interesse erforderlich ist, wird das Prinzip der Zwangsversicherung eingeführt. Diese öffentliche Pflicht muß dann der privatrechtlichen Einzelpflicht vorangehen; denn die Leistung der Zwangsversicherung ist gewissermaßen die Zusammenfassung der vorangegangenen häufig wiederholten Einzelpflichterfüllungen. Auch diese Erwägung ergibt für die betreffenden Einzelfälle eine Umstellung der Reihenfolge.

Hieraus erhellt, daß, wenn alle diese Erwägungen berücksichtigt werden, eine Reihenfolge aufzustellen ist, in der für jede einzelne fürsorgerechtliche Leistung die Reihenfolge der Pflichten<sup>2</sup> festgesetzt wird. Die Gesamtheit dieser Bestimmungen ist die fürsorgerechtliche Rangordnung.

Aber die Feststellung der Reihenfolge genügt allein nicht. Es kann im einzelnen Fall eine Nichteinhaltung der Reihenfolge eintreten, weil der im Rang vorangehende Träger seine Pflichten nicht erfüllt hat (Rangverschiebung). Die aus der Rangverschiebung zwischen den Trägern sich ergebenden Pflichten gehören ebenfalls zu der Gruppe von Vorschriften, die hier zu besprechen sind.

Es kann sich weiter der Fall ereignen, daß der im Rang vorhergehende Träger nicht in der Lage ist, durch seine Pflichtleistung dem Notstande volle Abhilfe zu schaffen. Es ist dann eine Ergänzung wieder nach der Rangordnung erforderlich. Wenn z. B. das Krankengeld der Krankenkassen nicht ausreicht, den Lebensunterhalt für den Erkrankten voll zu decken, so tritt bezüglich der Ergänzung die privatrechtliche Unterhaltspflicht vor die öffentliche Fürsorgepflicht.

<sup>1</sup> Vgl. die Seite 59, Anm. 2 genannte Literatur über die nachteilige Wirkung der Rangordnung für die Bekämpfung der Tuberkulose.

<sup>2</sup> Art. 33 bis 35 der Württemberg. AV. zur R.F.V. gehören nicht hierher, weil keine Rangordnung von Pflichten festgesetzt ist; es handelt sich um einen Sonderfall der ungerechtfertigten Bereicherung. Vgl. z. B. GRÄFFNER-SIMM, S. 329 ff.



Nicht zur Frage der fürsorgerechtlichen Rangordnung gehören

a) die Reihenfolge zwischen Trägern der Fürsorgepflicht: die sog. fürsorgerechtliche Zuständigkeit. Die endgültige Fürsorgepflicht ist insoweit keine fürsorgerechtliche Leistung, sondern bezieht sich lediglich auf die Kostenverteilung<sup>1</sup>.

b) die Regelung des Falles, daß auf einen Tatbestand der Fürsorgebedürftigkeit mehrere fürsorgerechtliche Leistungen zusammenfallen<sup>2</sup>. Das gehört zum internen Recht der fürsorgerechtlichen Leistung (materielles Recht).

Von der Rangverschiebung, die durch ein Nichtfunktionieren der Rangordnung im einzelnen Falle eintritt, ist die Rangänderung zu unterscheiden. Eine Rangänderung kann nur durch Gesetz stattfinden. Jede gesetzliche Rangordnung ist ein Ausdruck der Verteilung von Selbstverantwortung und Kollektivverantwortung. Die Ansichten über die Abgrenzungen gehen außerordentlich weit auseinander. Eine Rangordnung ist deshalb immer lebhaft umkämpft und jede Rangänderung bringt die Auseinandersetzung über Einzel- und Kollektivverantwortung wieder in Bewegung<sup>3</sup>. Wer den Vorrang der Kollektivverantwortung betont, wird die öffentliche Leistung im Rang erhöhen wollen (öffentliche Erziehung statt Familienerziehung) und die Subsidiarität verwerfen. Wer die Einzelverantwortung betont, wird die schärfste Einhaltung der Rangordnung fordern. Dies aber sind wohlfahrtspolitische Gedankengänge, die über das positive Recht hinausführen. Zu schildern ist die gegenwärtig geltende fürsorgerechtliche Rangordnung. Die gesetzlichen Bestimmungen sind überall verstreut, so daß eine Behandlung im Anschluß an die gesetzliche Ordnung nicht erfolgen kann. Der Ausgangspunkt muß vielmehr sein, die fürsorgerechtliche Leistung in ihren Beziehungen zu den anderen in Betracht kommenden Pflichtleistungen zu sehen, nämlich zur Familie (B), zur Sozialversicherung (C), zur Versorgung (D).

## B. Verhältnis zur Familie.

Die Familie kommt als Pflichtträger für den Unterhalt (I) und für die elterliche Gewalt (II) in Frage. Sie kann auch ohne Verpflichtung Erziehung durchführen (III).

Einen einheitlichen Begriff der Familie kennt das Recht nicht. Was unter Familie in den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen zu verstehen ist, muß jedesmal aus dem besonderen Zusammenhang heraus ersehen werden. Die RV. verwendet den Begriff der Familie insbesondere im Art. 119, wo sie als Aufgabe des Staates und der Gemeinden die Reinerhaltung und Gesundheit der Familie bezeichnet. Das Versorgungsrecht hat seinen eigenen Begriff (§ 11 RVG.). Der sozialversicherungsrechtliche Begriff der Familie ist besonders ausgebildet, ebenso der strafrechtliche. Fürsorgerechtliche Bestimmungen sind folgende:

a) Familienpflege hat besondere Bedeutung für den Pflegekinderschutz, für die Fürsorgeerziehung und für die Unterbringung Hilfsbedürftiger: Hier ist vor allen Dingen an die mit der Familie verbundene Haushalts- und Lebensgemeinschaft gedacht.

b) In den §§ 7 Abs 4, 14 Abs. 2 RFV. spielt die Familie eine besondere Rolle, die im Abschnitt über die fürsorgerechtliche Zuständigkeit erörtert wird.

c) Der Familienbegriff, den R.JWG. § 1 verwendet, ist wieder ein anderer<sup>4</sup>.

Da es sich aber hier um das Verhältnis der privatrechtlichen Pflichten der Familie zu den öffentlichrechtlichen Pflichten der fürsorgerechtlichen Organe handelt, kommt hier lediglich der privatrechtliche Begriff der Familie in Frage. Hiernach

<sup>1</sup> Das verkennt HATSCHK, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, S. 291.

<sup>2</sup> Vgl. z. B. § 55 R.JWG. Zusammentreffen von Fürsorgepflicht und Fürsorgeerziehung. Siehe S. 99.

<sup>3</sup> BÄUMER, Jugendwohlfahrt und Lehrerschaft, S. 46. <sup>4</sup> Siehe S. 116.

ist die Familie die Gemeinschaft der durch Ehe und Abstammung verbundenen Personen<sup>1</sup>. Dieser privatrechtliche Begriff bildet die Grundlage für die fürsorgerechtliche Rangordnung. Bekanntlich ist der Kreis der Familienangehörigen für die Unterhaltspflicht größer als für die elterliche Gewalt, aus der hier insbesondere die Erziehung in Frage kommt. Die Erziehungspflicht haben lediglich die Eltern gegenüber dem minderjährigen Kinde, Unterhaltspflicht kommt für alle Familienangehörigen untereinander in Frage. Die Besonderheit der Pflichten im Rahmen der elterlichen Gewalt aber ist, daß sie zugleich Rechte der Eltern sind; das bestimmt insoweit die fürsorgerechtliche Rangordnung noch besonders.

**I. Unterhaltspflicht<sup>2</sup>.** Voraussetzung und Inhalt der privatrechtlichen Unterhaltspflicht bestimmt BGB. Danach ist Voraussetzung: Bedürftigkeit auf Seiten des Anspruchsberechtigten (§ 1602) — abgesehen von der Ehefrau (§ 1360) und dem unehelichen Kind (§ 1712) — und Leistungsfähigkeit auf Seiten des Verpflichteten (§ 1603). Der Inhalt der Leistung ist nach Art und Maß bestimmt. Die Art ist: grundsätzlich Geldrente, das Maß: standesmäßiger Unterhalt, der den gesamten Lebensbedarf (§ 1610 Abs. 2), in Ausnahmefällen den notdürftigen Lebensbedarf (§ 1611) umfaßt. Da BGB. mehrere Verpflichtete kennt, muß auch hier eine Rangordnung der Verpflichteten festgestellt sein (§ 1606). Diese privatrechtliche Rangordnung muß grundsätzlich erschöpft sein, ehe die öffentliche Fürsorgepflicht eintritt.

Nach Voraussetzung und Inhalt der Unterhaltspflicht ist eine Rangordnung erforderlich in bezug auf

1. die Fürsorgepflicht, die ebenfalls den Lebensbedarf zu gewähren hat,
2. die Fürsorgeerziehung, die die Kosten der Erziehung zu übernehmen hat.

Zu 1.) a.) Die grundsätzliche Bestimmung ist § 21 RFV. Danach ist die fürsorgerechtliche Rangordnung festgelegt: a) private Unterhaltspflicht, b) öffentliche Fürsorgepflicht.

Eine Ausnahme ist grundsätzlich nicht zugelassen. Die Bestimmung gilt für alle fürsorgerechtlichen Leistungen gleichmäßig. Sie besagt, daß die Voraussetzung der fürsorgerechtlichen Leistung nicht gegeben ist, solange Unterhaltsansprüche erfüllt werden (§ 8 RGr.). Werden sie nur zum Teil erfüllt — sie sind von der Leistungsfähigkeit abhängig —, so besteht als fürsorgerechtliche Voraussetzung teilweise Hilfsbedürftigkeit. Die fürsorgerechtliche Pflicht tritt ein, ihr Teilcharakter äußert sich im Maße der Fürsorge. Das Maß der Fürsorge ergibt sich aus dem Vergleiche des notwendigen Lebensbedarfes (mit seinen Erweiterungen und Beschränkungen) mit den tatsächlichen Unterhaltsleistungen. Eine Privilegierung der Unterhaltsleistung in bezug auf die sog. Nichtanrechnung oder das Außerbetrachtbleiben kennt das Fürsorgerecht nicht. Indes bietet hier die Konkretisierung der fürsorgerechtlichen Leistung im einzelnen Falle besondere Schwierigkeiten, die nur auf der Grundlage der gesetzlich vorgeschriebenen Individualfürsorge (§ 2 Abs. 1, § 10 RGr.) gelöst werden kann. Die volle Anrechnung der Unterhaltsleistung kann nämlich in dem Leistenden den Gedanken erwecken, daß seine Leistung nur zur Erleichterung der Fürsorgekosten dient und dadurch seinen Unterhaltswillen schwächen. In dem Hilfsbedürftigen könnte die Neigung begründet oder verstärkt werden, die Unterhaltsleistung überhaupt zu verschweigen. Nur eine individuelle Prüfung und Behandlung des Einzelfalles kann hier helfen.

Werden die Unterhaltsverpflichtungen nicht erfüllt, so kommt es auf den Grund an. Ist der Grund mangelnde Leistungsfähigkeit, so besteht volle Hilfsbedürftigkeit. Liegt aber Leistungsfähigkeit vor, trotzdem aber Nichterfüllung der Unterhaltspflicht, so kommt für die fürsorgerechtliche Leistung im Augenblick ebenfalls volle

<sup>1</sup> LEHMANN, Familienrecht, S. 1.

<sup>2</sup> Siehe MICHEL, Unterhaltspflicht und Fürsorge, Soz. Prax. 36, Sp. 97, 145; dazu MEISSNER, Sp. 826. JOSEF, Erstatt.-Ansprüche gegen Dritte. Leipz. Z. 26, S. 1250.

Hilfsbedürftigkeit in Betracht, dann ist aber eine Rangverschiebung eingetreten, die besondere Rechtsfolgen hat.

b) Der Fürsorgeverband, der infolge dieser Rangverschiebung hat eintreten müssen, hat nach § 21 Abs. 2 einen Ersatzanspruch an denjenigen, der die Rangverschiebung veranlaßt hat<sup>1</sup>. Dieser Anspruch steht sowohl dem vorläufig wie dem endgültig verpflichteten Fürsorgeverband zu.

aa) Voraussetzungen des Anspruches sind die gleichen wie beim Unterhaltsanspruch des Hilfsbedürftigen selbst. Die Bedürftigkeit muß in den Fällen vorliegen, in denen sie vom BGB. verlangt wird. Da aber fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit gegeben ist, die ja die Voraussetzung der fürsorgerechtlichen Leistung ist, liegt Bedürftigkeit im Sinne des BGB. jedermal vor. Weiter muß die Leistungsfähigkeit (die volle oder teilweise) bei den Verpflichteten gegeben sein. Endlich muß die privatrechtliche Rangordnung des § 1606 beachtet werden.

Der Anspruch ist zeitlich und der Höhe nach bestimmt. Zeitlich: Die Zeiträume, für die die tatsächliche fürsorgerechtliche Leistung bestimmt ist, und der Zeitraum, für den die privatrechtliche Leistungsfähigkeit besteht, müssen übereinstimmen<sup>2</sup>. Tritt also die privatrechtliche Leistungsfähigkeit erst während des Laufes der fürsorgerechtlichen Leistung (z. B. der Sohn wird 1 Jahr nach der Unterbringung des Vaters in der Irrenanstalt erwerbsfähig) ein, so beginnt die Ersatzpflicht erst mit diesem Zeitpunkt. Der Anspruch ist auch der Höhe nach bestimmt. Höher als das Maß der fürsorgerechtlichen Leistung kann er niemals sein. Die tatsächlich aufgewandten Kosten bilden die Höchstgrenze. Andererseits ist eine zweite Höchstgrenze insofern gegeben, als die Ersatzpflicht niemals höher sein kann als die privatrechtliche Unterhaltspflicht<sup>3</sup>. Von diesem Grundsatz, der sich aus der Natur dieses Ersatzanspruches von selbst ergibt, hat § 22 R.F.V. eine Ausnahme gemacht. Nach § 1603 sind Kinder ihren Eltern gegenüber nicht unterhaltspflichtig, wenn sie bei Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen außerstande sind, ohne Gefährdung ihres standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren. Sie würden dann insoweit auch nicht ersatzpflichtig sein. Ausnahmsweise geht aber ihre Ersatzpflicht über ihre Unterhaltspflicht hinaus. Indes ist dieser besondere Ersatzanspruch<sup>4</sup> durch § 22 R.F.V. selbst so eingeschränkt, daß diese Erweiterung praktisch wenig Bedeutung hat. Sie bezieht sich nur auf den notdürftigen Lebensunterhalt.

bb) Für die zwangsweise Durchführung des Ersatzanspruches steht der ordentliche Gerichtsweg zur Verfügung. Sonderbestimmungen bestehen für ihn nicht. Zur Erleichterung der Durchführung dieses Anspruches aber eröffnet § 23 R.F.V. einen besonderen Weg. Diese Erleichterung zeigt die Empfindlichkeit der Gesetzgebung gegenüber einer Rangverschiebung. Der Unterhalts- oder Ersatzpflichtige kann im Verwaltungswege zum Kostenersatz oder zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht angehalten werden. Diese Bestimmung bedeutet einen Zwang für das Land, den Verwaltungsweg zu eröffnen.

α) Für diese Regelung gelten folgende reichfürsorgerechtlichen Bestimmungen:

Der Verwaltungsweg bezieht sich auf Kostenersatz oder Erfüllung der Unterhaltspflicht. Kostenersatz setzt voraus, daß Kosten entstanden sind oder entstehen. Man hat vielfach behauptet, daß die durch die Rangverschiebung in der Vergangenheit entstandenen Kosten auf dem durch § 23 R.F.V. gegebenen Verwaltungswege

<sup>1</sup> Über die praktischen Schwierigkeiten vgl. z. B. SASSÉ, Fürsorge 1925, S. 35, 51.

<sup>2</sup> OLG. Kiel, Seuff. Arch. 77 S. 230. Danach sind z. B. schulpflichtige Minderjährige nicht verpflichtet, die für ihre Eltern aufgewandten Fürsorgekosten zu erstatten. Inwieweit sie verpflichtet sind, die für sie selbst aufgewandten Kosten zu erstatten, richtet sich nach den in Kapitel VI zu besprechenden Vorschriften.

<sup>3</sup> SANDRÉ, S. 64 Anm. 3 zu § 21.

<sup>4</sup> Der nur dem Verband, nicht dem Unterstützten zusteht. Aber nicht, wie SANDRÉ S. 65 meint, nur dem endgültig verpflichteten Verbands.

nicht beigetrieben werden können. Indes liegt kein Anlaß vor, die Bestimmung in diesem engen Sinne auszulegen<sup>1</sup>. Daß das bisherige Preußische Recht im § 68 des Pr. AG. zum UWG. eine entsprechende Bestimmung gehabt hat, ist zutreffend, indessen ist diese Bestimmung in das Reichsfürsorgerecht nicht übergegangen. Die Durchführung des Verwaltungsweges bedeutet, daß die finanzielle Wirkung der Rangverschiebung wieder aufgehoben ist. Der Antrag des Fürsorgeverbandes kann auch auf Erfüllung der Unterhaltspflicht gehen. Falls durch die Erfüllung die Hilfsbedürftigkeit in vollem Umfange behoben wird, ist die Rangverschiebung auch in vollem Umfange wieder aufgehoben.

Das Verfahren setzt einen Antrag des Fürsorgeverbandes voraus. Eine fürsorgerechtliche Verpflichtung, einen solchen Antrag zu stellen, ist insoweit gegeben, als der endgültig verpflichtete Fürsorgeverband verlangen kann, daß kein Mittel unversucht bleibt, die Hilfsbedürftigkeit zu vermeiden oder zu vermindern<sup>2</sup>.

β) Die Entscheidung hängt davon ab, ob der Inanspruchgenommene seine Unterhaltspflicht bestreitet oder nicht. Falls er sie bestreitet, so besteht die Möglichkeit, trotzdem dem Antrag zu entsprechen; die Verwaltungsbehörde muß aber dann den ordentlichen Rechtsweg vorbehalten. Die Verwaltungsbehörde kann aber auch den Antrag ablehnen und es damit dem Fürsorgeverband überlassen, seinen vermeintlichen Anspruch im ordentlichen Rechtsweg zu verfolgen. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Zur Durchführung des Verfahrens ist die Verpflichtung zur Rechtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten ausdrücklich festgelegt. Falls die Verwaltungsbehörde die Unterhaltspflicht festgestellt hat, ein im ordentlichen Rechtsweg ergehendes Urteil aber diese Unterhaltspflicht rechtskräftig verneint, so hat der Fürsorgeverband dem Inanspruchgenommenen seine Leistungen oder Mehrleistungen zu ersetzen.

Auf Grund dieser reichsrechtlichen Vorschriften hat das Land Zuständigkeit und Verfahren zu bestimmen<sup>3</sup>.

cc) Der Text des § 21 ist fast wörtlich aus § 62 Abs. 1 UWG. entnommen, wo es heißt, daß jeder Armenverband, der nach gesetzlicher Vorschrift einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, befugt ist, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter verpflichtet ist, von diesem in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf die Leistung ein Recht zusteht. Damit sind auch die bisherigen rechtlichen Schwierigkeiten, die § 68 der Auslegung gegeben hat, mit übernommen worden. Insbesondere ist damit die Frage, ob es sich bei dem Ersatzanspruch um einen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anspruch oder um einen durch gesetzlichen Übergang entstandenen Anspruch handelt, nicht entschieden worden.

Das Reichsgericht hat angenommen, daß es sich bei dem Ersatzanspruch des Armenverbandes um eine gesetzliche Zession des privatrechtlichen Unterhaltsanspruches an den Armenverband handele<sup>4</sup>. Die andere Meinung ist die, daß es sich um einen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anspruch handelt<sup>5</sup>. Die Entscheidung der Frage ist wichtig für die Anwendung des § 1613. Nach dieser Bestimmung kann für die Vergangenheit Erfüllung nur von dem Zeitpunkte an verlangt werden, an dem der Verpflichtete in Verzug gekommen ist. Danach müßte der Fürsorgeverband denjenigen Familienangehörigen, den er aus § 21 RFV. in Anspruch nehmen will, vorher in Verzug setzen. Betrachtet man den Anspruch des Fürsorgeverbandes als einen durch gesetzliche Zession entstandenen Ersatzanspruch, so muß

<sup>1</sup> KAYSER, Fürsorge 1924, S. 172/3.      <sup>2</sup> Siehe § 22, C. I. 4.

<sup>3</sup> Vgl. die Zusammenstellung im Sonderheft September 1927 des Städtetages Seite 122. COESTER, Rechtskraft d. Staatsakte, S. 154.

<sup>4</sup> RGE. 2 S. 47; 19 S. 187; 72 S. 333; 74 S. 275. Ebenso FLEISCHMANN-JAEGER, S. 63.

<sup>5</sup> BRACHMANN, Verw.Arch. 26, S. 342 ff.—KAYSER, Fürsorge 1924, S. 52; 63, 73; KG. i. Bl. f. Rechtspf. 1908, S. 10.

selbstverständlich auch § 1613 Anwendung finden, d. h. der Fürsorgeverband muß allen Unterhaltsverpflichteten, gegen die er glaubt einen Ersatzanspruch geltend machen zu können, bei Beginn der Unterstützung Mitteilung machen und sie auffordern, ihrer Unterhaltspflicht nachzukommen. Falls aber der Ersatzanspruch, wie hier angenommen wird, ein selbständiger, öffentlich-rechtlicher Anspruch ist, so gelten für ihn, was seine Voraussetzungen angeht, die oben erörterten Voraussetzungen des privatrechtlichen Unterhaltsanspruches; und was das Maß des Anspruches, d. h. die Höhe betrifft, so gelten die ebenfalls oben wiedergegebenen Bestimmungen<sup>1</sup>.

Für die zwangsweise Befriedigung des Ersatzanspruches gelten dieselben Bestimmungen wie für die zwangsweise Befriedigung der Unterhaltsansprüche, insbesondere also auch die Erleichterungen, die das Lohnbeschlagnahmengesetz<sup>2</sup> für die Durchführung von Unterhaltsansprüchen vorsieht.

dd) Fraglich ist, wann der Ersatzanspruch verjährt<sup>3</sup>. Nach § 26 verjähren Ersatzansprüche, die ein Fürsorgeverband auf Grund der RFV. erheben kann, in 2 Jahren vom Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Nach der äußeren Stellung dieser Bestimmung im Abschnitt E „Arbeitspflicht und Unterhaltspflicht“ könnte man zunächst annehmen, daß diese Bestimmung sich in Sonderheit auf die in diesem Abschnitt gegebenen Ersatzansprüche bezieht. Danach würde, während der Unterhaltsanspruch an sich gemäß § 197 BGB. erst in 4 Jahren verjährt, der Ersatzanspruch bereits in 2 Jahren verjähren. Es würde also eine Begünstigung desjenigen herbeigeführt, durch dessen Veranlassung die Rangverschiebung eingetreten ist, da bereits nach 2 Jahren die Möglichkeit, daß der Fürsorgeverband von ihm Ersatz verlangt, ausgeschlossen sein würde. Bei der bereits erwähnten Empfindlichkeit der Gesetzgebung gegen Rangverschiebung ist diese Auslegung des Gesetzes unmöglich. § 26 entspricht § 30 a des UWG. Diese Bestimmung aber bezog sich unbestrittenermaßen lediglich auf die zwischen den Armenverbänden gegebenen Ersatz- und Erstattungsansprüche. Demnach ist anzunehmen, daß § 26 durch den Zufall der äußeren Stellung im Aufbau der RFV. keine andere Bedeutung erhalten sollte, als er auch schon im armenrechtlichen Fürsorgerecht hatte. Die Ersatzansprüche auf Grund des § 21 RFV. verjähren also erst in 4 Jahren<sup>4</sup>.

c) Die Rangverschiebung hat noch andere Rechtsfolgen. Falls sie auf dem sittlichen Verschulden des Unterhaltsverpflichteten beruht, ist nach § 20 RFV. ein besonderes Verfahren gegen den Unterhaltsverpflichteten mit dem Ziele der Unterbringung in einem Arbeitshaus möglich. Diese Bestimmung fand sich schon früher in einigen Landesrechten<sup>5</sup>, bezog sich aber lediglich auf den Kreis der Armenpflege. Irgendeine Einschränkung in dieser Hinsicht kennt die RFV. nicht. § 20 findet also auch Anwendung für den Bereich der Kriegsbeschädigten-, der Klein- und der Sozialrentnerfürsorge. Auch sonst enthält § 20 eine Reihe von Neuerungen gegenüber den meisten bisherigen landesfürsorgerechtlichen Bestimmungen<sup>6</sup>. Das Reichsfürsorgerecht gibt aber nur den Rahmen, den das Landesfürsorgerecht auszufüllen hat.

Die Voraussetzungen sind folgende: Es muß eine fürsorgerechtliche Leistung verwirklicht sein. Die fürsorgerechtliche Leistung muß auf das sittliche Verschulden

<sup>1</sup> Kommentar d. RGR. zum BGB. Anm. zu § 1613, GOLDMANN-LILIENTHAL, Familienrecht S. 235. — STAUDINGER, 9. Aufl. zu § 1613 S. 936, auch S. 848. — ENNECERUS-KIIPP-WOLF, Lehrbuch Familienrecht, S. 387.

<sup>2</sup> Vgl. Volkswohlf. 1927, S. 447. <sup>3</sup> Vgl. KAYSER, Fürsorge 1924, S. 53.

<sup>4</sup> Der besondere Ersatzanspruch aus § 22 kann danach auch erst in 4 Jahren verjähren. A. M. FLEISCHMANN-JAEGER, S. 65.

<sup>5</sup> Vgl. insbesondere das Pr. Gesetz vom 23. 7. 12, Ges.Samml. S. 195, das sog. Arbeitsscheuengesetz.

<sup>6</sup> Vgl. Vorträge zur Fürsorgepflicht, S. 20.

eines Unterhaltsverpflichteten zurückzuführen sein. Unterhaltsverpflichtet sind die nach BGB. zum Unterhalt Verpflichteten. Zu diesen gehört auch kraft ausdrücklicher Bestimmung des § 20 Abs. 2 der Vater des unehelichen Kindes, der in öffentlicher Urkunde sich zur Unterhaltszahlung verpflichtet hat<sup>1</sup> oder rechtskräftig dazu verurteilt worden ist. Der Unterhaltsverpflichtete muß arbeitsfähig sein, die Arbeit aber beharrlich abgelehnt oder sich der Unterhaltungspflicht beharrlich entzogen haben. Endlich darf keine außergewöhnliche Härte vorliegen.

Formelle Voraussetzung ist ein Antrag des Fürsorgeverbandes — entweder des vorläufig oder des endgültig verpflichteten — oder des auf Grund der eben erwähnten Bestimmung Ersatzpflichtigen. Die Entscheidung erfolgt durch die Verwaltungsbehörden.

Die Unterbringung muß in einer Arbeitsanstalt oder sonstigen Arbeitseinrichtung erfolgen, die vom Lande als geeignet anerkannt ist. Die Unterbringung in einer Strafanstalt ist reichsfürsorgerechtlich unzulässig.

Die Länder können hier nicht bloß Vorschriften über die Zuständigkeit und das Verfahren erlassen, sie können ihre Vorschriften auch erstrecken auf weitere Voraussetzungen und auf die Dauer der Unterbringung. Das bedeutet, daß zu den reichsrechtlichen Voraussetzungen noch andere hinzugefügt werden können, durch die die Anwendung des reichsrechtlichen Arbeitszwanges landesrechtlich eingeschränkt werden kann.

Die Dauer der Unterbringung ist reichsrechtlich dadurch bestimmt, daß sie über den Zeitpunkt hinaus, an dem der Unterhaltsberechtigte aus der öffentlichen Fürsorge ausscheidet — der Grund für das Ausscheiden ist hierbei gleichgültig —, nicht erfolgen kann. Diese reichsfürsorgerechtliche Höchstdauer kann durch das Landesfürsorgerecht beschränkt werden.

Das Landesfürsorgerecht hat § 20 R.F.V. in ganz verschiedener Weise durchgeführt<sup>2</sup>.

d) Die Rangverschiebung kann für den, der sie verschuldet hat, auch strafrechtliche Folgen haben. Nach § 361 Ziff. 10 StGB. wird mit Haft oder Geldstrafe bestraft, wer seine Unterhaltungspflicht verletzt. Der Fürsorgeverband hat also die Möglichkeit, Strafanzeige zu erstatten. Die Voraussetzungen für die Strafbarkeit sind folgende:

Die privatrechtliche Unterhaltungspflicht muß vorliegen. Damit findet die Bestimmung Anwendung auf Ehegatten untereinander und auf alle Verwandten in gerader Linie untereinander. Strittig ist, ob auch der uneheliche Vater seinem Kinde gegenüber im Sinne des § 361 Ziff. 10 „zur Ernährung verpflichtet“ ist. Diese Frage wird von den Strafgerichten verschieden beantwortet<sup>3</sup>. Für die Auslegung des StrGB. fürfte es nicht ohne Bedeutung sein, daß nach § 20 R.F.V. der unterhaltsverpflichtete uneheliche Vater ausdrücklich als Unterhaltsverpflichteter im Sinne des BGB. betrachtet wird.

Der Beschuldigte muß in der Lage sein, seine Verpflichtungen zu erfüllen. In der Lage befindet er sich, wenn er über genügendes Vermögen oder genügende Arbeitskraft verfügt, um seinen Verpflichtungen nachzukommen. Ob er diese Arbeitskraft auch wirklich ausnutzt, ist nicht entscheidend, da die Strafbestimmung ja gerade den Sinn hat, den Einzelnen zur Ausnutzung seiner Arbeitskraft für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen anzuhalten. Auch diese Bestimmung ist ein Zeichen für die Empfindlichkeit des Gesetzes gegen die Rangverschiebung<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Die bloße Anerkennung der Vaterschaft genügt danach nicht.

<sup>2</sup> Vgl. Städtetag a. a. O. S. 124.

<sup>3</sup> Vgl. GRAEFFNER-SIMM, Armenrecht, S. 369. Im Entwurf eines neuen StrGB. ist der uneheliche Vater ausdrücklich genannt.

<sup>4</sup> Die Strafgerichte folgen dieser Auslegung nicht. Vgl. aber z. B. das Urteil Zentr.Bl. 17 S. 75.

Diese muß wirklich eingetreten sein, d. h. es muß eine fürsorgerechtliche Leistung verwirklicht sein. Ob auch schon eine Verschiebung der privatrechtlichen Rangordnung der §§ 1601 ff. BGB. die Strafbarkeit begründet, ist bestritten. Mit guten Gründen tritt das OLG. Breslau in einer Entscheidung vom 15. 1. 26 dafür ein<sup>1</sup>.

Eine weitere Voraussetzung ist, daß eine Aufforderung der zuständigen Behörde ergangen sein muß, der Unterhaltspflicht zu genügen. Zuständige Behörde in diesem Sinn ist jede Fürsorgestelle und die Polizeibehörden. Das Jugendamt ist nur insoweit zuständige Behörde, als es als Organ des Fürsorgeverbandes bestellt ist<sup>2</sup>.

Die Verfolgung dieser strafbaren Handlung verjährt nach § 67 StrGB. in 3 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist (§ 67 Abs. 4), d. h. für den vorliegenden Fall mit dem Tage, an dem der Tatbestand der strafbaren Handlung verwirklicht ist. Zur Verwirklichung des Tatbestandes gehört auch die Aufforderung der zuständigen Behörde. Die Anzeige muß also binnen 3 Monaten nach der Aufforderung erfolgen<sup>3</sup>.

2. Nach § 1610 gehören zum Unterhalt bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung. Die durch die fürsorgerechtliche Leistung der Fürsorgeerziehung entstehenden Kosten sind solche Unterhalts- und Erziehungskosten. Deshalb ist auch hier eine Rangordnung erforderlich. Ebenso wie nach § 21 RFV. die Unterhaltspflichten durch die öffentlichrechtliche Fürsorgeleistung nicht berührt werden, werden sie auch durch die fürsorgerechtliche Leistung der Fürsorgeerziehung nicht berührt. Bei der Fürsorgeerziehung handelt es sich insoweit um eine durch das Gesetz eintretende Rangverschiebung. Da aber die Durchführung der Fürsorgeerziehung die Art des Unterhaltes, wie sie BGB. den Eltern gegenüber den Kindern auferlegt (§ 1612 Abs. 2 BGB.), ausschließt, ist die Wirkung der gesetzlichen Rangverschiebung die im § 75 RJWG. festgesetzte Erstattungspflicht der Unterhaltspflichtigen. Danach muß Unterhaltspflicht nach dem BGB. gegeben sein. Die Erstattungspflicht bezieht sich also nicht lediglich auf die Erziehungsverpflichteten, die Eltern, sondern geht weit darüber hinaus. Es muß ferner ein Antrag des Kostenträgers vorliegen; eine fürsorgerechtliche Verpflichtung diesen Antrag zu stellen, kennt RJWG. nicht. Der Umfang des Anspruches hat zwei Höchstgrenzen, als erste die Höhe der Fürsorgeerziehungskosten, zu denen aber die allgemeinen Verwaltungskosten nicht rechnen. Die zweite Höchstgrenze ist die, daß der Ersatz niemals über das Maß der Unterhaltspflicht hinausgehen kann. Alles übrige, insbesondere Verfahren und zuständige Behörde, hat das Land zu bestimmen.

**II. Elterliche Gewalt.** Die Familie als Träger der elterlichen Gewalt, der Sorgspflicht, insbesondere der Erziehungspflicht im rechtlichen Sinne besteht lediglich aus den Eltern, Vater und Mutter, beim unehelichen Kind aus der Mutter allein (BGB. § 1626 ff.). Im Gegensatz zur Unterhaltspflicht ist dieser Kreis also viel kleiner. Das hat nicht nur privatrechtliche, sondern auch fürsorgerechtliche Bedeutung. Für das Fürsorgerecht ist wichtig, daß die Träger der Sorgpflicht auch Träger des Sorgrechtes sind: elterliche Gewalt ist Pflicht und Recht zugleich. Jede Rangordnung der Pflichten in bezug auf die Erziehung berührt also auch die Verteilung der Rechte. Jede Rangverschiebung zuungunsten der elterlichen Erziehungspflicht vermindert zugleich den Umfang ihres Rechtes. Hierdurch erhalten die Rangverschiebungen der Erziehungspflicht ihren besonderen Charakter. Mit Rücksicht auf den besonderen Rechtsschutz, den gerade die elterlichen Rechte genießen, findet die Rangverschiebung in den wichtigsten Fällen nur auf Grund einer richterlichen Entscheidung statt. Das ist namentlich dadurch bedingt, daß Art. 120 RV. die Erziehung des Nachwuchses als ein natürliches Recht der Eltern bezeichnet. Auch

<sup>1</sup> Z. f. HW. 32, Sp. 571. Vgl. § 314 d. Entw. z. Str.G.B.

<sup>2</sup> Vgl. ARNDT in DJZ. 1927, Sp. 1410; FISCHER in Z. f. HW. 32, Sp. 607.

<sup>3</sup> Vgl. GRAEFFNER-SIMM, S. 370.

Art. 120 bezieht sich auf die Rangordnung, indem es die Familie, d. h. die Eltern, allgemein an erste Stelle setzt. Diese Rangordnung hat selbstverständlich eine über die fürsorgerechtliche Rangordnung hinausgehende allgemeine Bedeutung. Art. 120 setzt aber ausdrücklich fest, daß über diese Pflichtenerfüllung und Rechtsausübung die staatliche Gemeinschaft wacht. Sie behält sich vor, die Pflichten selbst ganz oder teilweise zu übernehmen und damit die Rechte entsprechend einzuschränken. Dies geschieht im wesentlichen durch das RJWG., das den Gedanken des Vorranges der Familie deutlich zum Ausdruck bringt, und zwar durch die Worte: „das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung werden durch RJWG. nicht berührt<sup>1</sup>, und nur insoweit der Erziehungsanspruch nicht erfüllt wird, tritt öffentliche Jugendhilfe ein“. Die Worte „Recht und Pflichten werden nicht berührt“ sind mißverständlich<sup>2</sup>. Das ganze Gesetz befaßt sich gerade mit der „Berührung“ der elterlichen Gewalt, indem sein Zweck ist, die Rangverschiebung der Erziehungspflicht auf feste gesetzliche Grundlage zu stellen. Gemeint ist mit diesem Satz vielmehr, daß die gesetzlich geregelte Rangverschiebung der Erziehungspflicht den Eltern keinen Rechtsgrund gibt, ihre elterliche Gewalt, die nach wie vor oberste Pflicht und ihr natürliches Recht bleibt, zu vernachlässigen. Die Rangordnung muß für die einzelnen fürsorgerechtlichen Leistungen dargestellt werden.

1. Pflegekinderschutz. Die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie ist Ausfluß der elterlichen Gewalt, insonderheit des Aufenthaltsbestimmungsrechtes im Zusammenhang mit dem Erziehungsrecht. Die Ausübung dieses Rechtes ist an sich frei, jedoch bringt der Pflegekinderschutz insofern eine Einschränkung, als die Auswahlmöglichkeit sich auf diejenigen Pflegefamilien beschränkt, die vom Jugendamt genehmigt werden. Die fürsorgerechtliche Genehmigung der Pflegefamilie ist also eine Einschränkung der elterlichen Gewalt. Hier liegt eine teilweise Rangverschiebung vor. Die den Eltern eigentlich privatrechtlich obliegende Pflicht, die Pflegefamilie genau zu prüfen, wird vom Gesetz dem Jugendamt übertragen, weil das Gesetz annimmt, daß diese Pflicht im vollen Maße nicht erfüllt werden kann und weil die Unterbringung des Kindes in fremde Pflege eine Gefährdung der Pflichterfüllung mit sich bringt, die dadurch ausgeglichen werden muß, daß insoweit eine gesetzliche Rangverschiebung eintritt. Diese Rangverschiebung bedeutet eine Rechtsminderung für die Eltern. Deshalb ist ihnen nach landesrechtlichen Vorschriften vielfach ein besonderes Beschwerderecht bei Verweigerung der Genehmigung gegeben<sup>3</sup>.

Die Minderung des Umfangs des elterlichen Rechtes ist reichsrechtlich bestimmt. Weitere Minderungen könnten landesrechtlich nur da eintreten, wo das Reichsrecht es ausdrücklich erlaubt. Von diesem Gesichtspunkt aus bietet die Vorschrift des Art. 23 des Bayr. Jugendamtsgesetzes vom 20. 7. 25 besondere Schwierigkeiten. Sie enthält eine Einschränkung der elterlichen Gewalt, für die die reichsrechtliche Stütze fehlt, und muß infolgedessen insoweit für ungültig gehalten werden. Denn die religiöse Kindererziehung ist rechtlich ein Teil der Erziehungsgewalt überhaupt. Daran hat das Gesetz betr. die religiöse Kindererziehung vom 15. 7. 21<sup>4</sup> nichts geändert. Das Gesetz ist sogar bewußt privatrechtlich als ein Gesetz zur Ergänzung der entsprechenden Vorschriften des BGB. gedacht und betont den Gedanken, daß, wie bei der Erziehung überhaupt, so auch bei der religiösen Erziehung der Vorrang der Eltern gesichert ist. Die Erziehung des Nachwuchses im religiösen Sinne oder im Sinne einer Weltanschauung ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern. Außerdem hebt das Gesetz den Art. 134 EG. BGB. ausdrücklich auf, so daß landesgesetzliche Vorschriften über religiöse Erziehung der Kinder nicht mehr möglich sind. Auch § 22 RJWG. enthält keine Befugnisse, im

<sup>1</sup> Vgl. mit diesem Satz den Wortlaut des § 21 RFV.      <sup>2</sup> Vgl. BEHREND, S. 107.

<sup>3</sup> Preußen AG. § 15 Abs. 1 Ziff. 2; Anhalt § 13 Abs. 1 Ziff. 2; Lübeck § 11 Abs. 1 Ziff. 1.

<sup>4</sup> RGBl. S. 939.



Wege der Voraussetzungsfeststellung reichsrechtliche Vorschriften in ihrer Wirkung aufzuheben oder einzuschränken. Es darf nicht übersehen werden, daß die fürsorgerechtlíchen Leistungen der Amtsvormundschaft (§ 33 Abs. 3), der Schutzaufsicht (§ 60 Abs. 1) und der Fürsorgeerziehung (§ 69) eine Berücksichtigung des religiösen Bekenntnisses oder der Weltanschauung in verschiedener Weise verlangen, während die Vorschriften über den Pflegekinderschutz eine entsprechende Bestimmung nicht enthalten. Nach allem ist die bayerische Bestimmung, soweit sie eine Rechtsverminderung zuungunsten der elterlichen Gewalt vornimmt, ungültig<sup>1</sup>.

Anders zu beurteilen ist die Bestimmung im § 16 der Badischen AV. zum RJWG. vom 31. 3. 24<sup>2</sup>, die nur dahin geht, daß bei Unterbringung von Kindern in Pflegestellen auf das religiöse Bekenntnis des Kindes Rücksicht zu nehmen ist. Soweit sich diese Bestimmung an die Eltern wendet, ist sie nichts anderes als die verdeutlichende Wiederholung einer Pflicht, die die Eltern schon auf Grund des BGB. haben. Soweit diese Bestimmung sich an die Jugendämter wendet, kann sie nichts anderes bedeuten, als einen Hinweis für die Durchführung des Pflegekinderschutzes.

Die Aufsicht bedeutet eine teilweise dauernde Rangverschiebung (a), eine vollständige, aber nur vorläufige Rangverschiebung (b). Die Rangordnung kann allgemein wiederhergestellt (c) werden.

a) Das in der genehmigten Pflegestelle befindliche Kind untersteht der elterlichen Gewalt an sich in vollem Umfange. Aber auch hier nimmt das Gesetz an, daß der Tatbestand der fremden Pflege eine solche Gefährdung des Kindes bedeutet, daß es eine ausgleichende Rangverschiebung in der Form der Ergänzung der elterlichen Sorgepflicht durch die Aufsicht — wie bei der teilweisen Hilfsbedürftigkeit der Fürsorgepflicht — für erforderlich hält. In bezug auf die Beaufsichtigung des Kindes in der Pflegestelle stehen Eltern und Jugendamt nebeneinander, selbstverständlich können Streitigkeiten über die Abgrenzung der Befugnisse und Meinungsverschiedenheiten entstehen. Falls eine Einigung zwischen Jugendamt und Eltern nicht gelingt, kann entweder der Aufenthaltsbestimmungsberechtigte das Kind aus der Pflegestelle wegnehmen, dann ist die Rangverschiebung und die Rechtsminderung beseitigt. Das Jugendamt kann aber auch die Genehmigung für die betreffende Pflegestelle widerrufen — falls die Voraussetzungen hierfür gegeben sind —; dann ist die Rangverschiebung sogar verstärkt, denn der Gebrauch des Aufenthaltsbestimmungsrechtes ist dann für eine neue Unterbringung wieder eingeschränkt.

In besonderem Maße gilt all das für das uneheliche Kind, das sich bei der Mutter befindet. Hier ist die Rangverschiebung am stärksten. Während Eltern, wenn sie ihr Kind in eine Pflegestelle unterbringen, ihre elterliche Gewalt damit selbst im wesentlichen auf die Aufsicht beschränken und unmittelbar nicht erzieherisch tätig sind, ist das Kind, das sich bei seiner unehelichen Mutter befindet, in der ursprünglichen natürlichen Erziehungslage. Trotzdem wird die Rangverschiebung der Aufsicht auch hier durchgeführt, weil das Gesetz das uneheliche Kind, auch wenn es sich bei der Mutter befindet, als gefährdet ansieht.

b) Bei Gefahr im Verzug ist die Rangverschiebung am stärksten. Für diesen Fall wird das elterliche Erziehungs- und Aufenthaltsbestimmungsrecht vollständig ausgeschaltet. Es geht in diesem Falle ohne Einschränkung auf das Jugendamt über. Allerdings ist diese Verschiebung nur vorläufig. Die damit verbundene Rechtsminderung ist so stark, daß Anzeige an das Vormundschaftsgericht vorgeschrieben ist (27 RJWG.).

<sup>1</sup> Ebenso SCHIEDERMAIR, S. 243; a. A. HESS: Jugendwohlfahrtsrecht, S. 256. Vgl. auch MAYER: Bl. f. öff. Fürsorge 1927, S. 209.

<sup>2</sup> Badisches G.u.VBl. S. 63 u. 265.

c) Die Befreiung von der Aufsicht bedeutet Wiederherstellung der Rangordnung in bezug auf Erziehung, Aufenthaltsbestimmung und Aufsicht durch vollständiges Aufgeben der fürsorgerechtlichen Leistung.

Einen besonderen Fall bildet auch hier die Unterbringung eines hilfsbedürftigen Minderjährigen in Pflege. Die Unterbringung eines hilfsbedürftigen Minderjährigen in Pflege — der Begriff des Pflegekinde reicht hier nicht aus, da auch ein hilfsbedürftiger Minderjähriger über 14 Jahre durch den Fürsorgeverband untergebracht werden kann — bedeutet eine Rangverschiebung zunächst in bezug auf die Unterhaltungspflicht. Inwieweit aber durch die Unterbringung eines hilfsbedürftigen Minderjährigen in bezug auf Aufenthaltsbestimmung und Erziehung Rangverschiebungen stattfinden, ist fürsorgerechtlich nicht geregelt. Die Frage, ob und inwieweit durch die fürsorgerechtliche Leistung der Fürsorgepflicht gegenüber einem Minderjährigen die elterliche Gewalt auf den Fürsorgeverband übergeht, muß an den einzelnen Bestandteilen der elterlichen Gewalt geprüft werden. Die gesetzliche Vertretung bleibt unberührt. Die Vorschriften über die sog. Armenvormundschaft sind dadurch, daß Art. 136 EG. BGB. durch § 48 R.JWG. ausdrücklich aufgehoben worden ist, beseitigt worden. Diese enthielten für einzelne Gruppen hilfsbedürftiger Minderjähriger die ausdrückliche Rangverschiebung zuungunsten der gesetzlichen Vertretung des Vaters oder des Einzelvormundes.

Die Sorge für das Vermögen behält der Inhaber der elterlichen Gewalt. Was die Sorge für die Person betrifft, so kommt vor allen Dingen Aufenthaltsbestimmung und Erziehung in Frage. Ein gesetzlicher Übergang des Aufenthaltsbestimmungsrechtes ist nirgends vorgesehen. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht verbleibt also auch bei hilfsbedürftigen Minderjährigen, für die die Fürsorgepflicht in Anspruch genommen wird, dem bisherigen Inhaber. Streitigkeiten sind nur durch § 1666 BGB. zu lösen. Widerspruch zwischen dem Willen des Berechtigten und den Unterbringungsabsichten des Fürsorgeverbandes berechtigt diesen nicht zur Ablehnung der Fürsorge. Ebenso liegt die Frage bei der Erziehung. Da Erziehung ausdrücklich als Inhalt der fürsorgerechtlichen Leistung gegenüber Minderjährigen bestimmt ist, andererseits aber eine Rangverschiebung in dem Sinne des vollständigen Ausschlusses der sonstigen Erziehungsberechtigten an keiner Stelle des Fürsorgerechtes für den Fall der Unterbringung eines Minderjährigen festgesetzt ist, da also mit andern Worten für einen solchen Fall zwei Erziehungsträger vorhanden sind, kann fürsorgerechtlich dieser Tatbestand nur in dem Sinne gedeutet werden, daß beide sich gegenseitig zu ergänzen haben. Falls auf diese Weise die Erziehungsaufgabe des Fürsorgeverbandes nicht vollständig gelöst werden kann, steht auch nur wieder § 1666 BGB. zur Verfügung.

Dies muß auch für die religiöse Erziehung des Kindes gelten. Durch das Gesetz über die religiöse Kindererziehung ist das Recht der Eltern in bezug auf diesen Bezirk der Erziehung ebenso weit ausgedehnt als es nach BGB. überhaupt geht. Infolgedessen muß der Fürsorgeverband die Bestimmung der Eltern in bezug auf die religiöse Erziehung der Kinder befolgen, z. B. den Wunsch der Eltern, das Kind in eine katholische Pflegestelle zu bringen, erfüllen. Die Grenze dieser Verpflichtung liegt da, wo er in Widerspruch zu der Verpflichtung des Fürsorgeverbandes, für die Gesamterziehung des Kindes ergänzend zu sorgen, stehen würde. Auch hier enthält das Recht keine andere Bestimmung als § 1666. Wenn also z. B. das Verlangen der Eltern nach einer katholischen Pflegestelle nicht erfüllt werden kann, weil eine solche Pflegestelle dem Fürsorgeverband in der geeigneten Weise nicht zur Verfügung steht, so bleibt, falls eine Einigung zwischen Eltern und Fürsorgeverband nicht erfolgt, nur der Weg des § 1666, falls seine Voraussetzungen gegeben sind<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. BÄUMER in Freie WPfl. 1, S. 26ff.; BURCHARDT in Z. f. HW. 32 Sp. 418; STAHL: Innere Mission 1926, S. 366. Weitere Literatur: Jugendwohl 1927, Heft 5 S. 220. Vgl. auch ND. VIII, S. 328.

Falls nicht die Eltern oder ein Elternteil, sondern ein Vormund Inhaber der vollen elterlichen Gewalt ist (z. B. bei Vollwaisen), so gilt ihm gegenüber das gleiche. Falls Amtsvormundschaft und Pflegekinderschutz demselben Jugendamt zustehen, ist durch die Aufgabenvereinigung die Rangverschiebung insoweit aufgehoben.

2. Gesetzliche Amtsvormundschaft. Die Amtsvormundschaft hat im Rahmen der fürsorgerechtlichen Rangordnung eine Sonderstellung. Die rechtliche Besonderheit des unehelichen Kindes beruht darauf, daß die Familie als Trägerin der elterlichen Gewalt fehlt. Infolgedessen ist eine fürsorgerechtliche Rangordnung nicht nötig. Vormundschaft ist Ersatz der fehlenden elterlichen Gewalt durch vormundschafftliche Gewalt. Die Beziehungen zwischen unehelicher Mutter und Vormund ihres Kindes sind privatrechtlich, nicht fürsorgerechtlich zu beurteilen. Dagegen kann die Amtsvormundschaft selbst der Rangverschiebung unterliegen, wenn ihre Mündel Pflegekinder oder hilfsbedürftige Minderjährige sind, insbesondere dann, wenn die Mutter des Mündels verstorben ist, das Jugendamt also die gesamte Personensorge in sich vereinigt. Auch die Abgabe der Amtsvormundschaft an die Einzelvormundschaft stellt keine fürsorgerechtliche Rangverschiebung dar, da der Einzelvormund gegenüber der Mutter keine andere Rechtsstellung als der Amtsvormund hat.

3. Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung. Unter dem Gesichtspunkt der fürsorgerechtlichen Rangordnung bestehen zwischen der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung außerordentlich große Unterschiede. Die Schutzaufsicht ist die geringste fürsorgerechtliche Rangverschiebung, die es gibt, falls man überhaupt hier noch von einer Rangverschiebung sprechen will, während die Fürsorgeerziehung die ausgedehnteste Verschiebung ist, indem sie das Aufenthaltsbestimmungs- und das Erziehungsrecht der Eltern vollständig beseitigt.

a) Die Schutzaufsicht besteht darin, daß der Helfer im Interesse des Minderjährigen den Erziehungsberechtigten bei der Sorge für die Person unterstützt und überwacht. Das Entscheidungsrecht des Erziehungsverpflichteten und seine Pflicht werden also in keiner Weise eingeschränkt. Es handelt sich um eine ausgesprochene Ergänzungsstellung der fürsorgerechtlichen Leistung, die nur insofern ihre besondere fürsorgerechtliche Bedeutung hat, als in dem Augenblick, in dem sie als Ergänzung nicht mehr sinnvoll bleibt („ausreichend“), der Helfer dem Vormundschaftsgericht Mitteilung machen muß, damit gegebenenfalls die schärfere Maßnahme der Fürsorgeerziehung einsetzen kann (§ 58 Abs. 5 RJWG.).

b) Die Fürsorgeerziehung ist die schärfste fürsorgerechtliche Maßnahme vom Standpunkt der Rangverschiebung aus. Darin beruht ihre fürsorgerechtliche Sonderheit, daß mit der Rechtskraft des Beschlusses das Aufenthaltsbestimmungsrecht und das Erziehungsrecht ruht und für die Fürsorgeerziehungsbehörde entsteht. Es handelt sich also um eine durch das Gesetz geregelte uneingeschränkte Rangverschiebung. In bezug auf die gesetzliche Vertretung des Kindes tritt allerdings keinerlei Änderung ein. Der bisherige gesetzliche Vertreter bleibt grundsätzlich in seinen Rechten. Nur in einem Punkt wird auch hier Recht und Pflicht verschoben. In bezug auf den Abschluß von Dienst- und Lehrverträgen gilt die Fürsorgeerziehungsbehörde als gesetzlicher Vertreter des Minderjährigen (§ 70 Abs. 3 RJWG.). Diese Bestimmung gilt auch gegenüber der gesetzlichen Amtsvormundschaft.

In diesen Zusammenhang gehört auch die Bestimmung des § 69 Abs. 3 über die Verpflichtung der Erziehungsbehörde, dem Erziehungsberechtigten von dem Unterbringungsort des Kindes Mitteilung zu machen<sup>1</sup>. Aber das Interesse der Erziehung des Kindes geht über das Interesse der Erziehungsberechtigten am Aufenthaltsort des Kindes hinaus; sobald infolge der Mitteilung eine ernstliche Gefährdung der

<sup>1</sup> Kind im Sinne des § 69<sup>3</sup> heißt „Minderjähriger“.

Erziehung eintritt, ist diese Pflicht ausgesetzt. Immerhin äußert sich der Einfluß der elterlichen Gewalt noch insofern, als gegen eine Verweigerung dieser Mitteilung das Beschwerderecht an das Vormundschaftsgericht gegeben ist.

Die Durchführung der Fürsorgeerziehung in der eigenen Familie des Minderjährigen ist der Versuch einer Wiederherstellung der Rangordnung zu erblicken, der zur Voraussetzung hat, daß die Erreichung des Zweckes der Fürsorgeerziehung nicht gefährdet wird. Ein solcher Versuch kann infolgedessen immer nur wider-ruflich gemacht werden und die öffentliche Aufsicht, die für die Fürsorgeerziehung wesentlich ist, findet selbstverständlich auch hier statt.

III. Eine nicht an eine gesetzliche Pflicht, sondern an eine natürliche oder moralische Pflicht anknüpfende Rangordnung kennt das RJWG. insofern, als es im § 1 Abs. 3 ausdrücklich sagt, daß öffentliche Jugendhilfe nur insoweit eintritt, als der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird. Da § 1 Abs. 2 von den Eltern spricht, ist der Begriff der Familie Abs. 3 offensichtlich weiter gefaßt. Die Bestimmung will sagen, daß, wenn zwar nicht die Eltern, aber sonstige Familienmitglieder<sup>1</sup> tatsächlich die Erziehung des Kindes so durchführen, daß sein Erziehungsanspruch erfüllt wird, dann den Betreffenden der Vorrang gebührt. Da sich aber auf seiten dieser freiwilligen Erzieher keine Rechtspflicht findet, ist auch irgendwelche rechtliche Folge an diese Rangordnung nicht geknüpft. Die Bedeutung der weiteren Familie klingt aber noch an, wenn gemäß § 65 Abs. 2 RJWG. nach landesrechtlichen Erweiterungsvorschriften etwa neben den Eltern noch weitere Verwandte gehört werden müssen, und wenn bei anderweiter Sicherstellung des Zwecks der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung die fürsorgerechtliche Leistung infolge vormundschaftsgerichtlicher Anordnung zurücktreten und der freiwilligen Leistung den Vorrang einräumen muß.

IV. Anhang. Die allgemeine Formulierung des § 21RFV. zeigt, daß unter den nach § 21 Abs. 2 Ersatzpflichtigen nicht nur Unterhaltspflichtige im Sinne des BGB., sondern auch sonstige Verpflichtete, insbesondere also privatrechtlich Verpflichtete gemeint sind. Hierzu gehören alle privatrechtlichen Ansprüche aus Verträgen oder sonstigen Rechtstatbeständen<sup>2</sup>, die ihrem Inhalt nach die Beschaffung von Mitteln zum notwendigen Lebensbedarf zum Ziele haben. Bezüglich der Voraussetzung und des Maßes dieses Anspruches kann auf das oben Gesagte verwiesen werden. Was dagegen die zwangweise Durchführung eines solchen Anspruches anlangt, so gelten die besonderen Bestimmungen des § 23 über den erleichterten Verwaltungsweg nicht, vielmehr kommt hier lediglich der ordentliche Rechtsweg in Frage. Das ist nicht unbestritten, weil § 23 ausdrücklich vom Unterhalts- oder Ersatzpflichtigen spricht, während § 21 ebenso allgemein von der Ersatzpflicht des Dritten spricht. Unter Unterhalts- oder Ersatzpflichtigen im Sinne des § 23 ist aber lediglich der Unterhaltspflichtige auf Grund des BGB. und der nach § 22 über das Maß der Unterhaltspflicht hinausgehende Ersatzpflichtige gemeint, der, wenn § 23 lediglich gelautet hätte: — der Unterhaltspflichtige kann im Verwaltungswege angehalten werden — nicht der Zuständigkeit nach § 23 unterlegen hätte. Das wäre aber angesichts des engen Zusammenhanges zwischen Unterhalts- und erweiterter Ersatzpflicht un-tunlich gewesen. Daß § 23 sich beschränkt auf die genannten Unterhalts- und die besonderen Ersatzansprüche nach § 22 ergibt sich auch daraus, daß Abs. 2 und Abs. 4 lediglich von der Unterhaltspflicht sprechen. Vor allen Dingen liegt kein Anlaß vor, die Ersatzpflicht des Fürsorgeverbandes nach Abs. 5 § 23 auf den Fall zu beschränken, daß die Unterhaltspflicht im ordentlichen Rechtsweg verneint

<sup>1</sup> Nicht nur Unterhaltsverpflichtete HESS, S. 4. Vgl. auch BEHREND, S. 106; FRIEDEMANN-POLLIGKEIT, S. 24; BLAUM-RIEBESELL-STORCK, S. 8; DREWES-SANDRÉ, S. 21; BÄUMER-HARTMANN-BECKER, S. 36.

<sup>2</sup> Z. B. auch Haftpflichtgesetz vom 7. 6. 71 und Kraftfahrzeuggesetz vom 3. 5. 09; GRAEFFNER-SIMM, S. 323ff.

wird. Fände § 23 auch Anwendung auf die sonst aus Vertrag Verpflichteten, so wäre es möglich, daß diese Verpflichtung durch ein später im ordentlichen Rechtsweg ergehendes Urteil verneint wird. Hier würde dann eine Bestimmung über die Zurückgabe des Geleisteten fehlen.

Deshalb dient es zwar zur Verdeutlichung, ist aber formell rechtlich nicht erforderlich, daß Preußen im § 30 Abs. 4 der AV. ausdrücklich vermerkt, daß das Verfahren gemäß § 23 R.F.V. sich nur auf die Unterhaltspflichtigen und nach § 22 R.F.V. Ersatzpflichtigen bezieht. Ebenso Sachsen § 21, Thüringen § 15, Hessen Art. 35, Anhalt § 42<sup>1</sup>.

### C. Verhältnis zur Sozialversicherung.

I. Bei der Schaffung der Sozialversicherung war eine gesetzliche Rangänderung im oben besprochenen Sinne beabsichtigt. An Stelle der fürsorgerechtlichen Leistung wurde die sozialversicherungsrechtliche Leistung gesetzt. Soweit diese sozialversicherungsrechtliche Leistung im einzelnen Fall zur Verwirklichung kommt, wird entweder die Fürsorgebedürftigkeit voll behoben, dann ist für eine fürsorgerechtliche Leistung kein Raum mehr. Sobald die sozialversicherungsrechtliche Leistung der Fürsorgebedürftigkeit nur teilweise abhilft, muß als ergänzende Leistung die fürsorgerechtliche eintreten. Diese beiden Fälle ergeben an sich nicht die Notwendigkeit einer Rangordnung, wobei allerdings zu beachten ist, daß auch das teilweise Eintreten der fürsorgerechtlichen Leistung insofern wieder dem Gesetze der fürsorgerechtlichen Rangordnung unterworfen ist, als für die ergänzende Fürsorge der Vorrang der privaten Pflicht ebenfalls gegeben ist.

Wenn ein Tatbestand der Fürsorgebedürftigkeit vorliegt, der die Voraussetzung für eine sozialversicherungsrechtliche Leistung enthält, diese sozialversicherungsrechtliche Leistung aber im einzelnen Fälle nicht verwirklicht wird — weil z. B. dem Bedürftigen sein sozialversicherungsrechtlicher Anspruch nicht bekannt war oder weil sein Antrag zunächst abgelehnt worden ist —, besteht eine Verpflichtung zur fürsorgerechtlichen Leistung, soweit der Tatbestand der Hilfsbedürftigkeit im fürsorgerechtlichen Sinn gegeben ist. Die Tatbestände beider Arten von Leistungen sind weitgehend übereinstimmend. Krankheit, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Entbindung, Todesfall: alles Tatbestände, die sowohl die sozialversicherungsrechtliche Leistung als die fürsorgerechtliche Leistung zum Entstehen bringen können.

Wenn nun an Stelle der sozialversicherungsrechtlichen Leistung die fürsorgerechtliche eingetreten ist, ist der Tatbestand der Rangverschiebung zuungunsten der fürsorgerechtlichen Leistung gegeben. Auf den Grund der Verschiebung kommt es hierbei nicht an. Ob der Träger der Versicherung die Leistung schuldhaft oder nur irrtümlich abgelehnt hat, ob der Träger keine Kenntnis von dem Tatbestand der versicherungsrechtlichen Fürsorgebedürftigkeit gehabt hat, ist für die Rechtsfolgen dieser Rangverschiebung gleichgültig. Diese rechtlichen Folgen bestehen in einem besonders gearteten Ersatzanspruch des Trägers der Fürsorge an den Träger der Versicherung. Die allgemeinen Grundlagen für diesen Rechtsanspruch gibt § 1527 R.V.O. in Verbindung mit § 1531. § 1527 bestimmt ausdrücklich, daß alle anderen Fürsorgepflichten unberührt bleiben. Die Fassung ist dieselbe wie die des § 21 R.F.V. und des § 1 Abs. 2 R.J.W.G. Die Bestimmung will lediglich besagen, daß alle im § 1527 R.V.O. genannten Stellen und Personen aus der R.V.O. kein Recht für sich herleiten können, ihre Leistung an den Versicherten einzustellen. Die ergänzende Fürsorge aller dieser Stellen bleibt bestehen.

Der Ersatzanspruch ist öffentlich-rechtlicher Natur. Er gehört sowohl zum Fürsorgerecht, weil er zur fürsorgerechtlichen Rangordnung gehört, als auch

<sup>1</sup> Vgl. aber Württemberg Art. 39.

zum Sozialversicherungsrecht, weil er eine besondere Verpflichtung der Sozialversicherungsträger darstellt. Wegen seines engen Zusammenhanges mit den sozialversicherungsrechtlichen Leistungen wird über ihn im Streitfalle im sozialversicherungsrechtlichen Spruchverfahren entschieden (§ 1540 RVO.). In diesem Verfahren sind die Fürsorgeträger und die Versicherungsträger Parteien<sup>1</sup>.

Voraussetzung ist, daß nach § 1531<sup>2</sup> eine Gemeinde oder ein Träger der Armenfürsorge nach gesetzlicher Pflicht einen Hilfsbedürftigen unterstützt. Es muß auffallen, daß hier lediglich die Armenfürsorge genannt ist. Danach könnte es scheinen, als sei der Ersatzanspruch auf die Fälle der Armenfürsorge beschränkt. Der Ausdruck Armenfürsorge gibt auch hier wie im gesamten Fürsorgerecht zu Zweifeln Anlaß. Ein sachlicher Grund für Einschränkung des Ersatzanspruches auf die Fälle der sogenannten Armenfürsorge lag nicht vor. Das Reichsversicherungsamt hat deshalb in seinen Entscheidungen vom 5. 11. 26 und 3. 3. 27 festgelegt, daß unter Gemeinden oder Trägern der Armenfürsorge im Sinne des § 1531 RVO. die Träger der Fürsorge im Sinne der fürsorgerechtlichen Leistung überhaupt gemeint sind<sup>3</sup>. Der Anspruch beschränkt sich aber auch auf die fürsorgerechtliche Leistung. Darüber hinausgehende Leistung der Vorsorge oder die freiwillige Leistung bringt den Ersatzanspruch nicht zum Entstehen. § 1531 RVO. bedeutet gegenüber § 21 RFV. die Sonderregelung.

II. Im einzelnen müssen die Ansprüche an die Träger der Krankenversicherung (1), der Unfallversicherung (2) und der Invalidenversicherung (3) unterschieden werden.

1. Krankenversicherung. Voraussetzung für den Ersatzanspruch ist, daß der sozialversicherungsrechtliche Anspruch des Hilfsbedürftigen sich auf diejenige Krankheit, denjenigen Sterbefall oder dasjenige Wochenbett bezieht, weswegen der Fürsorgeverband eingetreten ist (§ 1532 Einheit des Leistungsgrundes). Für die Durchführung des Anspruches sind besondere Beziehungen zwischen den Bestandteilen der sozialversicherungsrechtlichen Leistung der Krankenkasse (§ 179) und dem Bestandteil der fürsorgerechtlichen Leistung hergestellt (§ 1533):

a) zwischen Sterbegeld und Bestattungskosten. Falls die vom Fürsorgeverband aufgewandten Bestattungskosten (§ 6 Abs. 2 RGr.) höher sind als das Sterbegeld, verbleibt die Restlast dem Fürsorgeverband, der insoweit gegebenenfalls die Ansprüche aus der Rangverschiebung gegen den Nachlaß oder die Unterhaltsverpflichteten hat,

b) zwischen Krankenpflege (§ 182 Ziff. 1, also ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei und kleineren Heilmitteln) und den entsprechenden Leistungen der fürsorgerechtlichen Krankenhilfe. Hierfür sind  $\frac{3}{8}$  des Grundlohnes ohne Rücksicht darauf, ob Unterbringung im Krankenhaus stattgefunden hat oder nicht, zu ersetzen. Diese Grenze ist eine Höchstgrenze. Werden die Leistungen des Fürsorgeverbandes hierdurch nicht gedeckt, so gilt das unter a) Gesagte auch hier,

c) zwischen Krankengeld (§ 182 Ziff. 2), Wochenhilfe (§ 195a), Familienhilfe (§ 205a) und den entsprechenden Leistungen der fürsorgerechtlichen Krankenhilfe und Wochenfürsorge. Für den Unterhalt im Krankenhaus (nicht für die im Krankenhaus gewährte Krankenpflege im Sinne des § 182, Ziff. 1) wird die Hälfte des Grundlohnes angesetzt. Das Maß des Anspruchs ist grundsätzlich auf die Hälfte des Krankengeldes festgesetzt, und zwar für die Zeit in der fürsorgerechtliche Leistungen und sozialversicherungsrechtlicher Anspruch zusammenfallen. Diese Beschränkung des Maßes fällt weg, so lange dem Unterstützten vollständiger

<sup>1</sup> Wegen der Einzelheiten vgl. auch die §§ 1537 bis 1539 RVO.

<sup>2</sup> Vgl. auch Z. f. HW. 30 Sp. 394.

<sup>3</sup> Amtl. Nachr. d. RVA. 1927, S. 247, hierzu Z. f. HW. 32 Sp. 293; Arb.-Versorgung 1927, S. 198. Auf den Wortlaut des § 116 RVO., der von Fürsorgeverbänden spricht, gehen die Entscheidungen nicht ein.

Unterhalt in einer Anstalt gewährt worden ist. Der Zugriff auf das Krankengeld und die anderen Bezüge ist durch § 1535 b geregelt.

2. Unfallversicherung. Voraussetzung ist auch hier (§ 1534) die Einheit des Leistungsgrundes. Auch hier sind besondere Beziehungen zwischen den Leistungen, ähnlich wie bei der Krankenversicherung, hergestellt (§ 1535):

a) Sterbegeld und Bestattungskosten,

b) Krankenbehandlung (ärztliche Behandlung, Arznei und Heilmittel — nicht nur kleinere Heilmittel im Sinne von § 182 —, Pflege, §§ 558 b, 930, 1065) und entsprechende fürsorgerechtliche Leistungen. Zugrunde zu legen ist der wirkliche Aufwand des Fürsorgeverbandes auch bei Behandlung im Krankenhaus.

c) Unfallrente und übriger Inhalt der fürsorgerechtlichen Leistung, namentlich also Gewährung des notwendigen Lebensunterhaltes. Hier gilt das zu 1 c) Gesagte entsprechend (§ 1535 a).

3. Invalidenversicherung. Hier stehen nur die Renten für die Ersatzansprüche zur Verfügung (§ 1536). Für den Umfang des Anspruchs und das Maß des Zugriffs gelten die Bestimmungen zu 1 c) ebenfalls.

III. Für die Angestelltenversicherung gilt das oben unter I Gesagte grundsätzlich auch, soweit es sich auf die Rangordnung von Fürsorgepflicht und Leistungspflicht des Trägers der Angestelltenversicherung bezieht. Der aus der Rangverschiebung sich ergebende Ersatzanspruch ist aber nur unvollkommen ausgebildet. Zwar hatte § 80 des AVG. in der Fassung vom 28. 5. 24 als Ersatzanspruchsberechtigte unter Zugrundelegung des Wortgebrauchs der RFV. die Fürsorgeverbände schlechthin genannt. Damit war eine Einschränkung des Erstattungsanspruches auf bestimmten Gebieten der fürsorgerechtlichen Leistung ausgeschlossen. Durch das Reichsgesetz vom 28. 7. 25<sup>1</sup> ist diese Bestimmung dahin geändert, daß die Fürsorgeverbände nur als Träger der Armenfürsorge ersatzberechtigt sein sollen<sup>2</sup>.

Die Stellung des Fürsorgeverbandes im Verfahren ist die ähnliche wie nach RVO. (§§ 83—86 AVG.). Streitigkeiten werden allerdings nicht im Spruchverfahren für Angestelltenversicherung, sondern im Verwaltungsstreitverfahren oder durch die Aufsichtsbehörde entschieden<sup>3</sup>. Voraussetzung für den Anspruch ist die Gleichzeitigkeit der Leistungen, während die Einheit des Leistungsgrundes im Gegensatz zur Kranken- und Unfallversicherung nicht gefordert wird. Die sozialversicherungsrechtlichen Leistungen, die in Anspruch genommen werden können, sind lediglich die gemäß § 61 im Todesfalle erfolgenden Beitragserstattungen — sie kommen für den Ersatz der Bestattungskosten in Frage — und das Ruhegeld, nicht aber das Hausgeld (§ 44), Abfindungen (§ 63, 76) oder Beitragserstattungen (§§ 61, 62, 385). Nach § 82 stehen rückständige Rentenbeträge bis zur vollen Höhe, laufende nur bis zur halben, zur Verfügung, auch wenn der Betreffende vom Fürsorgeverbande im Krankenhaus den vollen Unterhalt erhalten hat.

IV. Für die Reichsknappschaftsversicherung<sup>4</sup> gilt jetzt § 105 des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung vom 1. 7. 26<sup>5</sup>.

V. Zur Sozialversicherung gehört auch die am 1. 10. 27 in Kraft getretene Arbeitslosenversicherung<sup>6</sup>. Während alle anderen Versicherungsgesetze, wie wir gesehen haben, besondere Vorschriften über die Rechtsfolgen der Rangverschiebung zwischen Versicherungsträgern und Fürsorgeträgern in der Form des Ersatzanspruches getroffen haben, fehlen diese Vorschriften im Arbeits-

<sup>1</sup> RGBl. I, S. 157.

<sup>2</sup> DERSCH: Kommentar S. 494, Anm. 4 a zu § 80; HOFFMEISTER in Z. f. HW. 32 Sp. 463.

<sup>3</sup> HOFFMEISTER: a. a. O., Sp. 464.

<sup>4</sup> HOFFMEISTER: a. a. O., Sp. 430.

<sup>5</sup> RGBl. I, S. 369.

<sup>6</sup> RG. über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Vom 16. 7. 27, RGBl. I, 187.

losenversicherungsgesetz. Der Vorrang der Arbeitslosenversicherung vor der fürsorgerechtlichen Leistung ist an keiner Stelle des Gesetzes besonders betont. Er folgt jedoch aus dem allgemeinen Grundgedanken der Rangordnung, daß innerhalb der öffentlichen Träger immer der im Range vorangeht, bei dem die Mittel zur Hilfe ganz oder teilweise durch die Betroffenen selbst aufgebracht werden. Da gesetzliche Vorschriften über die Folgen der Rangverschiebung fehlen und da auch nicht ersichtlich ist, daß etwa im Wege der ergänzenden Ausführungsbestimmungen (§ 212 des Gesetzes) hierüber besondere Bestimmungen erlassen werden können, muß es bei der allgemeinen Bestimmung des § 21 RFV. sein Bewenden behalten, wonach die Verpflichtung der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung durch die RFV. nicht berührt wird. Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung setzen zwar keine Hilfsbedürftigkeit im fürsorgerechtlichen Sinn voraus, sie knüpfen vielmehr nach der Methode der bisherigen Sozialversicherung an einen bestimmten Tatbestand (Arbeitslosigkeit) den Anspruch auf Hilfe. Soweit Erwerbslosigkeit gleichzeitig Hilfsbedürftigkeit im fürsorgerechtlichen Sinne ist, kann die fürsorgerechtliche Leistung sowohl als Ergänzung wie auch als Ersatz in Frage kommen. Soweit Ergänzung vorliegt, steht eine eigentliche Rangverschiebung nicht in Frage. Soweit indessen die versicherungsrechtliche Leistung nicht eintritt und der notwendige Lebensbedarf durch die fürsorgerechtliche Leistung beschafft wird, entsteht die Frage, ob ein Ersatzanspruch des Fürsorgeträgers gegen den Versicherungsträger gegeben ist. Bei dem Mangel an Sonderbestimmungen bleibt nur der Weg über den § 21 Abs. 2 RFV., dem Fürsorgeträger einen Ersatzanspruch zu geben. Für diesen Ersatzanspruch würde das durch § 23 RFV. gegebene besondere Verfahren nicht in Frage kommen. Da der Ersatzanspruch ein öffentlich-rechtlicher ist, der seine Grundlage allein im öffentlichen Recht hat, könnte eine Streitigkeit über ihn auch nicht als eine bürgerlichrechtliche angesehen werden, vielmehr kämen nur die gemäß § 29 eingerichteten Spruchbehörden und das nach §§ 178 ff. eingerichtete Einspruchs- und Berufungsverfahren in Frage.

#### D. Versorgung.

Neben den Leistungen der Versorgung, namentlich aus dem RVG. vom 12. 5. 20<sup>1</sup> kommen im wesentlichen ergänzende Leistungen in der Form der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene in Frage. Ein besonderer fürsorgerechtlicher Ersatzanspruch an den Träger der Versorgung, also an das Reich, ist nicht gegeben. Die Bestimmungen im § 68 RVG. bedeuten keine Rechtsfolgen einer Rangverschiebung. Wenn ein Darlehn oder ein Vorschuß gegeben wird, so entsteht dadurch gegen den Empfänger ein Rechtsanspruch des Fürsorgeträgers auf Zurückzahlung. Dieser Anspruch ist ein privatrechtlicher. Zur Befriedigung kann der Anspruch auf Versorgungsgebühnisse übertragen, verpfändet und gepfändet werden (§ 68 Ziff. 1). Wenn ein Fürsorgeverband einen Anspruch auf Rückzahlung einer nach gesetzlicher Verpflichtung gewährten Leistung hat — inwieweit er das hat, wird sich aus Kapitel VI ergeben —, dann kann die Befriedigung dieses Anspruches in der gleichen Weise erfolgen. Dies sind keine Vorschriften der fürsorgerechtlichen Rangordnung, sondern rein versorgungsrechtliche Vorschriften über die Abtretbarkeit versorgungsrechtlicher Ansprüche.

#### § 19. Die Rangordnung für die fürsorgerechtliche Vorsorge.

Für die fürsorgerechtliche Vorsorge fehlen besondere Vorschriften hinsichtlich der Rangordnung. Lediglich § 4 RJWG. kann in diesem Zusammenhang betrachtet werden. Hier ist bezüglich der Schaffung von Einrichtungen der Vorrang

<sup>1</sup> RGB. S. 989. Jetzige Fassung vom 22. 12. 27 RGBl. I, S. 515. Vgl. S. 15, Anm. 8.



anderer Stellen ausdrücklich festgestellt. Indes ist die rechtliche Bedeutung des § 4 unter diesem Gesichtspunkt zweifelhaft, da selbstverständlich eine ohne Anregung und ohne Förderung anderer Einrichtungen und Veranstaltungen geschaffene Eigenrichtung möglich ist. Man kann sie dann als eine freiwillige Einrichtung im Sinne von S. 103 betrachten.

### Fünftes Kapitel.

## Die fürsorgerechtliche Zuständigkeit.

Unter der Wortverbindung fürsorgerechtliche Zuständigkeit werden Vorschriften zusammengefaßt, die in anderen Rechtsnormengruppen nicht unter Zuständigkeit behandelt zu werden pflegen. Die fürsorgerechtliche Zuständigkeit umfaßt zwei verschiedene Gruppen:

a) Bestimmungen, die dem Hilfesuchenden sagen, an wen er sich zu wenden hat, und den Organen, für wen sie einzutreten verpflichtet sind, d. h. Bestimmungen über die örtliche und sachliche Zuständigkeit (§ 20).

b) Bestimmungen, die die Kosten der fürsorgerechtlichen Leistungen im Sinne von Kapitel III auf die Träger verteilen. Sie beruhen darauf, daß das nach den Vorschriften zu a) zuständige Organ nicht immer zu denjenigen Trägern gehört, die nach fürsorgerechtlichen Grundsätzen die Kostenlast trifft (§§ 21, 22). Diese Bestimmungen beruhen auf der Unterscheidung von vorläufiger und endgültiger Hilfespflicht, die das ganze Fürsorgerecht durchzieht.

Unter dem Begriffe Zuständigkeit sind diese Bestimmungen zu a) und b) im Abschnitt C der RFV. zusammengefaßt, soweit sie sich auf die Fürsorgepflicht beziehen.

### § 20. Sachliche und örtliche Zuständigkeit.

Örtliche und sachliche Zuständigkeit bezieht sich sowohl auf die Leistung als auch auf die Vorsorge.

#### A. Sachliche Zuständigkeit.

**I. In der Fürsorgepflicht.** 1. Die Bezirksfürsorgestelle ist grundsätzlich in sämtlichen Angelegenheiten der Fürsorgepflicht zuständig. Der Hilfsbedürftige als solcher wendet sich an die Bezirksfürsorgestelle (§ 7 Abs. 1).

2. Für den Fall, daß gemäß § 3 Abs. 2 Gemeinden herangezogen sind, trifft das Reichsrecht keine Regelung. Im Landesrecht ist dann vielfach der Gemeindevorstand als die sachlich zuständige Stelle bezeichnet.

3. Die Landesfürsorgestelle ist reichsrechtlich ohne eigene Zuständigkeit, vielmehr hängt ihre sachliche Zuständigkeit von der landesrechtlichen Regelung ab.

4. Die Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene ist sachlich für diese Personen zuständig. Nach der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. 2. 19<sup>1</sup> in der Fassung des § 34 der RFV. können die Aufgaben der Fürsorgestellen auch andern Behörden übertragen werden. Dies ist landesrechtlich im größten Umfange geschehen (für Preußen vgl. z. B. § 10 AV.). Insoweit dies geschehen ist, ist die sachliche Zuständigkeit nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften zu beurteilen.

5. Für die Hauptfürsorgestelle gilt das gleiche. Die Hauptfürsorgestellen haben auch auf Grund des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 12. 1. 23<sup>2</sup> eine sachliche Zuständigkeit. Diese ist in Preußen z. B. den Verwaltungsorganen der Landesfürsorgeverbände übertragen.

<sup>1</sup> RGBl. 187.

<sup>2</sup> RGBl. I, S. 57.

6. Die sachliche Zuständigkeit der Polizeibehörden wird durch diese Bestimmungen nicht eingeschränkt.

**II. In der Jugendhilfe.** 1. Das Jugendamt ist für die Aufgaben der Jugendhilfe ohne Einschränkung zuständig.

2. Das Landesjugendamt erhält seine Zuständigkeit durch die landesrechtlichen Bestimmungen.

3. Die Fürsorgeerziehungsbehörde ist sachlich zuständig für die Durchführung der Fürsorgeerziehung.

### B. Örtliche Zuständigkeit.

**I. Fürsorgepflicht.** 1. Diejenige Bezirksfürsorgestelle ist örtlich zuständig, in deren Bezirk der Hilfsbedürftige seinen Aufenthalt hat. Die örtliche Zuständigkeit ist danach weder vom Wohnsitz noch vom gewöhnlichen Aufenthalt abhängig, das rein tatsächliche Sichbefinden, die Anwesenheit im Bezirk genügt.

2. Dasselbe gilt nach Landesrecht für Gemeindevorsteher usw.

3. Für die Landesfürsorgestelle sind die landesrechtlichen Vorschriften entscheidend.

4. Für die Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte war ursprünglich für die örtliche Zuständigkeit der Wohnsitz entscheidend (siehe V Ziff. 22 der Zuständigkeitsgrundsätze vom 6. 12. 19)<sup>1</sup>. Durch die RGr. sind diese Zuständigkeitsgrundsätze aufgehoben. Eine unmittelbare reichsrechtliche Vorschrift fehlt deshalb. An der allgemeinen Bestimmung des § 7 Abs. 1 kann das Landesrecht nichts ändern, jedoch wäre es in der Lage, für die örtliche Zuständigkeit seiner Fürsorgestellen andere Bestimmungen zu treffen<sup>2</sup>. Dasselbe gilt für die Hauptfürsorgestellen.

**II. Jugendhilfe.** 1. Die Zuständigkeit des Jugendamtes ist auf dreierlei Weise geregelt:

a) Nach § 7 RJWG. ist das Jugendamt örtlich zuständig für alle Minderjährigen, die in seinem Bereich ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes besagt hier, daß der Minderjährige den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen im Bezirk haben, vor allen Dingen also seine Erziehung hier empfangen muß. Auf Aufenthalt, gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz des gesetzlichen Vertreters oder des Erziehungsverpflichteten kommt es dabei nicht an. Vor allen Dingen scheiden hier auch die Sonderfälle der fürsorgerechtlichen Zuständigkeit der §§ 7, 8, 9, 12 RFV. aus, die auf die fürsorgerechtliche Leistung der Fürsorgepflicht beschränkt sind<sup>3</sup>. Der tatsächliche gewöhnliche Aufenthalt entscheidet. Bei Minderjährigen in Anstalten ist also das Jugendamt des Anstaltsortes zuständig. Weil aber kein Minderjähriger aus Unsicherheit über die örtliche Zuständigkeit ohne Hilfe bleiben soll, ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 für vorläufige Maßnahmen jedes Jugendamt für örtlich zuständig erklärt, in dessen Bezirk das Bedürfnis der öffentlichen Jugendhilfe nach irgendeiner Richtung hervortritt.

b) Abweichend von § 7 regelt sich die Zuständigkeit des Jugendamtes als Pflegekinderschutzstelle nicht nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des unterzubringenden Pflegekindes, sondern nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegeperson. (§ 23.)

c) Die örtliche Zuständigkeit für die Amtsvormundschaft wird, wie oben schon erwähnt, durch den Geburtsort des unehelichen Kindes bestimmt.

2. Die örtliche Zuständigkeit der Landesjugendämter wird landesrechtlich bestimmt.

<sup>1</sup> Amtliche Nachrichten des Reichsarbeitsministeriums 1919, H. 11.

<sup>2</sup> Falls durch diese landesrechtlichen Bestimmungen die Fürsorgestelle, die für den einzelnen Kriegsbeschädigten zuständig ist, in einem andern Bezirksfürsorgeverband liegen würde als der, der gemäß § 7 Abs. 1 als vorläufig verpflichteter Bezirksfürsorgeverband in Frage kommt, würde für den andern Verband ein fürsorgerechtlicher Ersatzanspruch nicht gegeben sein.

<sup>3</sup> BAE. 62 S. 140.

3. Die örtliche Zuständigkeit der Fürsorgeerziehungsbehörde ist durch § 70 Abs. 2 RJWG. dadurch bestimmt, daß sie von der Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichtes für das Fürsorgeerziehungsverfahren abhängig gemacht worden ist. Dies gilt auch für die vorläufige Fürsorgeerziehung.

4. Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichtes richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des FGG. Fürsorgerechtliche Besonderheiten sind insofern gegeben, als sowohl bei der Schutzaufsicht (§ 57 Abs. 3) wie bei der Fürsorgeerziehung (§ 65 Abs. 7) Zuständigkeitsveränderungen auf Antrag des Jugendamtes stattfinden können. Endlich ist nach § 68 RJWG. eine vorläufige örtliche Zuständigkeit auch desjenigen Vormundschaftsgerichtes begründet, in dessen Bezirk das Bedürfnis nach Fürsorge hervortritt.

**III. Streitigkeiten über die örtliche Zuständigkeit** können dadurch entstehen, daß das an sich örtlich zuständige Organ nicht einschreitet, obwohl es dazu verpflichtet wäre. Diese Streitigkeiten werden nach folgenden Bestimmungen behandelt:

1. Fürsorgepflicht. — Abschiebung. Hier können bei der klaren Bestimmung, daß die Bezirksfürsorgestelle für alle Hilfsbedürftigen einzutreten hat, die sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit in ihrem Bezirk befinden, keine Schwierigkeiten entstehen. Soweit der Eintritt der Hilfsbedürftigkeit aber der Fürsorgestelle nicht bekannt wird, gilt der Fürsorgebedürftige in diesem Bezirk als nicht befindlich. Wenn er sich in hilfsbedürftigem Zustande in den Bezirk eines anderen Bezirksfürsorgeverbandes begibt, so wird dadurch der andere Verband gemäß § 7 Abs. 1 RFV. zuständig. Wenn aber der andere Verband dadurch örtlich zuständig wird, daß ein Verband eine pflichtwidrige oder gegen Treu und Glauben verstoßende Handlung vorgenommen hat, so liegt der besondere Tatbestand vor, den § 17 RFV. mit dem Worte „Abschiebung“ bezeichnet und der besondere Erstattungsanspruch zwischen den beteiligten Fürsorgeverbänden erzeugt. Es handelt sich hier nicht um einen Fall der fürsorgerechtlichen Zuständigkeit, die auf den Unterschied von vorläufiger und endgültiger Pflicht gegründet ist, sondern um einen Streit, der sich aus der Verletzung der örtlichen Zuständigkeit ergibt<sup>1</sup>. Wenn der durch die Abschiebung belastete Fürsorgeverband selbst der endgültig fürsorgepflichtige ist, steht ihm der Ersatzanspruch nicht zu<sup>2</sup>, es sei denn, daß er erst durch die Abschiebung dazu geworden ist. Im übrigen aber ist der Ersatzanspruch dadurch bestimmt, daß er sich nicht wie sonst auf die Kosten der fürsorgerechtlichen Leistung erstreckt, sondern im Gegensatz zu § 16 Abs. 1 auch auf den Verwaltungsmehraufwand, der ohne besonderen Nachweis mit 25 vH der Fürsorgekosten angesetzt<sup>3</sup> werden darf. Wann eine solche pflichtwidrige oder gegen Treu und Glauben verstoßende Handlung eines Fürsorgeverbandes vorliegt, dafür hat das BA. für das Heimatwesen eine Reihe von Grundsätzen entwickelt, die im wesentlichen seiner bisherigen Rechtsprechung folgen.

Gläubiger des Anspruches ist der Verband, der durch die Abschiebung belastet worden ist. Dieser Verband hat gegen den abschiebenden Verband sowohl wie gegen den endgültig verpflichteten Verband einen Anspruch auf Ersatz seiner Kosten. Der Anspruch auf Ersatz seines Verwaltungsmehraufwandes steht ihm nur gegen den abschiebenden Verband zu<sup>4</sup>.

Eine pflichtwidrige oder gegen Treu und Glauben verstoßende Handlung liegt vor, wenn die dem Fürsorgeverband durch das Fürsorgerecht auferlegten Pflichten nicht oder nicht genügend erfüllt sind. Hierüber urteilt das BA. für Heimatwesen auch von Amts wegen<sup>5</sup>. Eine Pflichtwidrigkeit liegt immer vor, wenn die Hilfe un-

<sup>1</sup> Vgl. GRAEFFNER-SIMM: S. 249. Der Rechtsbegriff der Abschiebung findet sich im UWG. nicht. Er ist durch das BA. entwickelt worden. Zum ersten Male BAE. 4 S. 94.

<sup>2</sup> BAE. 61 S. 42. <sup>3</sup> BAE. 63 S. 100. <sup>4</sup> BAE. 61 S. 159. <sup>5</sup> BAE. 60 S. 165.

begründeterweise vollständig abgelehnt worden ist<sup>1</sup>. Daß der Hilfsbedürftige sich nicht beschwert, sondern sich infolge der Ablehnung in den Bezirk eines andern Verbandes begibt, beseitigt die Pflichtwidrigkeit der Ablehnung nicht.

Eine Pflichtwidrigkeit liegt aber auch vor, wenn die Hilfe zwar nicht abgelehnt, aber in einer Form gewährt wird, die fürsorgerechtlich nicht begründet ist<sup>2</sup>. Es handelt sich hier vor allem um die Gewährung von Reisegeld<sup>3</sup> an Hilfsbedürftige, die dadurch veranlaßt werden, den Bezirk des Verbandes zu verlassen. Hier liegt eine pflichtwidrige Handlung in der Regel dann vor, wenn durch die Gewährung des Reisegeldes der Hilfsbedürftigkeit nicht abgeholfen wird<sup>4</sup>. Die Gewährung des Reisegeldes muß deshalb grundsätzlich von der Prüfung abhängig gemacht werden, ob der Hilfsbedürftige an seinem Zielort hilfsbedürftig bleiben wird oder nicht<sup>5</sup>. Besteht die durch Tatsachen begründete Erwartung, daß er dort Arbeit finden oder bei unterhaltsfähigen und unterhaltsbereiten Angehörigen unterkommen kann, dann kann die Gewährung von Reisegeld fürsorgerechtlich begründet sein<sup>6</sup>. Dies erfordert aber in der Regel eine Prüfung, die aktenkundig gemacht werden muß<sup>7</sup>. Reisegeld an ortsangesessene Personen wird deshalb nur nach besonders eingehender Prüfung zu gewähren sein<sup>8</sup>. Wenn durch das Dazwischentreten unvorhersehbarer Umstände die an sich begründete Erwartung nicht in Erfüllung geht, liegt eine Abschiebung nicht vor. Überhaupt ist die Voraussetzung des Ersatzanspruches, daß die Hilfsbedürftigkeit angedauert hat. War sie inzwischen unterbrochen, so ist die Belastung des Verbandes keine Folge der Abschiebung. Besonders strenge Maßstäbe legt das BA. in den Fällen an, in denen kranke Hilfsbedürftige nicht im Wege der Krankenhilfe direkt versorgt, sondern mit Reisegeld weitergeschickt werden<sup>9</sup>. Selbst bei Ablehnung der angebotenen Krankenhausaufnahme kann die Gewährung von Reisegeld sich als pflichtwidrige Handlung darstellen<sup>10</sup>.

Die pflichtwidrige oder gegen Treu und Glauben verstoßende Handlung führt aber nur dann zu dem im § 17 RFV. bezeichneten Anspruch, wenn sie vom Fürsorgeverband zu vertreten ist. Die Handlung der eigenen Fürsorgestelle und ihrer Beamten hat der Verband selbstverständlich zu vertreten. Aber auch bei den nach §§ 3 und 5 RFV. möglichen Übertragungen haftet der Fürsorgeverband für die pflichtwidrigen Handlungen dieser durchführenden Stellen, der Gemeindevorstände, der Versicherungsträger, der freien Wohlfahrtspflege<sup>11</sup>.

Wenn das Jugendamt Organ des Fürsorgeverbandes ist — ob die Organbestellung auf Gesetz beruht, wie z. B. in Thüringen<sup>12</sup> oder durch Beschluß des Selbstverwaltungskörpers herbeigeführt ist, ist gleichgültig — haftet der Fürsorgeverband auch für dessen pflichtwidrige Handlung. Die Verwaltungsstelle, die eine Abschiebung begeht, kann sich auch nicht darauf berufen, daß sie in anderer Eigenschaft (als Polizei, als Wohnungsamt) gehandelt hätte, wenn sie an sich gleichzeitig Fürsorgebehörde ist<sup>13</sup>. Dagegen sind die Fälle anders zu beurteilen, in denen andere Organe, die nicht Organe des Fürsorgeverbandes sind, auf Grund gesetzlicher Vor-

<sup>1</sup> BAE. 64 S. 33, Ablehnung der Krankenhilfe, weil der Hilfsbedürftige aus Schamgefühl wegen Anwesenheit einer Dame die Krankheit nicht näher bezeichnet; vgl. auch den Fall 65 S. 230. Abschiebung Obdachloser BAE. 66 S. 47.

<sup>2</sup> Den erstlichen Entschluß des Hilfsbedürftigen abzureisen, kann der Fürsorgeverband unter Umständen berücksichtigen. BAE. 63 S. 54, 139.

<sup>3</sup> SEEGER: Reiseunterstützungen, Fürsorge 1924, S. 180. Vgl. auch z. B. Jüdische Arbeits- und Wanderfürsorge I. Jahrgang S. 13.

<sup>4</sup> BAE. 64 S. 130. Abschiebung eines Ausländers BAE. 64 S. 6; hierzu auch SANDRÉ, S. 49.

<sup>5</sup> Vgl. den typischen Fall der Abschiebung einer Flüchtlingsfamilie BAE. 65 S. 53 mit Zeichnung, ferner BAE. 65 S. 174; 66 S. 32.

<sup>6</sup> BAE. 65 S. 182. <sup>7</sup> BAE. 63 S. 190. <sup>8</sup> BAE. 65 S. 84, 124 u. 184; 66 S. 157.

<sup>9</sup> BAE. 64 S. 85, 149; 65 S. 74, 116, 233; 66 S. 132, 134.

<sup>10</sup> BAE. 64 S. 85; 65 S. 116. <sup>11</sup> BAATH, S. 156. <sup>12</sup> BAE. 62 S. 169.

<sup>13</sup> BAE. 62 S. 88, 147.

schriften Reisegeld gewähren. Dies war nach § 13 Abs. 2 der Erwerbslosenfürsorgeverordnung vom 16. 2. 24 und ist jetzt nach § 132 des Reichsgesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zulässig. Hier liegt keine Abschiebung vor, da die Voraussetzung für die Gewährung des Reisegeldes nicht die fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit ist<sup>1</sup>, solange nicht dem Arbeitsamt nachgewiesen werden kann, daß ihm die fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit des Antragstellers bekannt war und die Gewährung des Reisegeldes erfolgt ist, um den Hilfsbedürftigen nach einem anderen Verbands abzuschieben.

In seiner früheren Rechtsprechung hatte das BA. zwischen der einfachen Abschiebung (der fahrlässigen Nichterfüllung der vorläufigen Fürsorgepflicht) und der qualifizierten Abschiebung (der bewußt rechtswidrigen Verletzung) unterschieden, ohne aber den Abschiebungsanspruch selbst damit unterschiedlich zu gestalten. Die RFV. bezeichnet den gesamten Tatbestand des § 17 wörtlich mit Abschiebung und umfaßt damit die beiden Fälle gleichmäßig. Der Anspruch für den Verwaltungsmehraufwand ist also in beiden Fällen gegeben<sup>2</sup>.

2. Jugendhilfe. Falls zwischen Jugendämtern Streit über die örtliche Zuständigkeit entsteht, entscheidet für Jugendämter des gleichen Landes die oberste Landesbehörde. Für den Fall, daß die Jugendämter verschiedenen Ländern angehören, entscheidet das Reichsverwaltungsgericht und gemäß Art. 9 des EG. R.JWG. das BA. für das Heimatwesen, solange ein Reichsverwaltungsgericht noch nicht gebildet ist. Es ist dies der einzige Fall, in dem das BA. für Heimatwesen ohne die Voraussetzung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit zuständig ist<sup>3</sup>.

## § 21. Fürsorgerechtliche Lastenzuständigkeit.

### A. Grundsätzliche Bemerkungen.

Die Gruppe von Rechtsnormen, die in diesem Abschnitt unter dem Begriff der Zuständigkeit zusammengefaßt wird, regelt nicht die rechtlichen Beziehungen zwischen dem einzelnen Hilfesuchenden und dem Fürsorgeverband. Sie behandelt vielmehr die Frage, welchem Träger die durch fürsorgerechtliche Leistungen entstandenen Kosten auferlegt werden sollen, d. h. nach welchem Grundsatz die durch solche Leistungen entstandenen Kosten auf die durch das Fürsorgerecht geschaffenen Träger verteilt werden sollen. Fürsorgerechtliche Zuständigkeit in diesem Sinne ist Auswahl des Lastenträgers, bezeichnet einen Verteilungsmechanismus<sup>4</sup>. Auf die Unterschiede dieser Lastenverteilung von der Aufgabenverteilung und von dem Lastenausgleich ist oben besonders<sup>5</sup> hingewiesen.

Die Lastenzuständigkeit der Fürsorgepflicht und der Jugendhilfe muß getrennt behandelt werden. Sie bezieht sich nur auf die durch die einzelne fürsorgerechtliche Leistung entstandenen Kosten, also nicht auf Verwaltungskosten (§ 16 I RFV.).

Auf den ersten Blick könnte es erstaunlich erscheinen, daß hierfür so verwickelte Bestimmungen getroffen werden mußten, wie es die §§ 7 ff. RFV. tatsächlich sind. Wenn sachlich und örtlich für den Hilfesuchenden die zuständige Fürsorgestelle bestimmt ist, so ergibt sich hieraus der Träger, nämlich der Träger, dessen Fürsorgestelle gemäß § 7 Abs. 1 RFV. in Tätigkeit tritt. Da jeder Träger nur eine Fürsorgestelle haben kann, ist der Träger, d. h. der Fürsorgeverband durch § 7 Abs. 1 ein-

<sup>1</sup> BAE. 65 S. 91.

<sup>2</sup> So auch BAATH, S. 156; Bad. VG. v. 5. 1. 26; Bad. VerwZ. 1926, S. 109; A. M. WÖLTZ-RUPPERT-RICHTER, S. 40.

<sup>3</sup> BAE. 62 S. 140.

<sup>4</sup> Vgl. § 18 des Sächs. Wohlfahrtspflegegesetzes, wo es ausdrücklich heißt: „Die Zuständigkeit und die Kostenerstattung regelt sich nach den §§ 7 RFV. ff.“.

<sup>5</sup> Vgl. S. 27.

deutig bestimmt. Die Durchführung dieses Gedankens würde ergeben, daß die besprochenen Bestimmungen über die örtliche und sachliche Zuständigkeit ausreichen, um nicht nur dem einzelnen Hilfesuchenden diejenige Stelle zu bezeichnen, an die er sich zu wenden hat und der einzelnen Fürsorgestelle zu sagen, für welche Hilfesuchenden sie einzutreten hat, sondern daß sie auch genügen, den Verband, der die Kosten zu tragen hat, zu bestimmen. Der einzige Rechtssatz über die fürsorgerechtliche Zuständigkeit im Sinne dieses Abschnittes, d. h. also über die Lastenverteilung würde danach zu lauten haben:

„Derjenige Fürsorgeverband trägt die Kosten der fürsorgerechtlichen Maßnahmen, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit sich befindet.“ Es wäre danach nur zu erörtern, was unter „sich befinden“ und was unter „Eintritt der Hilfsbedürftigkeit“ zu verstehen wäre.

Diese Lösung hat die Gesetzgebung nicht gewählt. Die Lösung des Gesetzes beruht vielmehr auf dem Unterschied von vorläufiger und endgültiger Fürsorgepflicht. Das Gesetz verwendet für diese Unterscheidung den Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes des Hilfsbedürftigen.

Die Frage der Lastenverteilung gehört zu den vier Hauptfragen jedes Fürsorgerechts. Auf der einen Seite steht die vom Gesetz geschaffene Menge der Lastenträger; ihnen gegenüber steht die Masse der Hilfsbedürftigen, die, nach Ort und Zeit wechselnd, eine niemals vorher bestimmbare anonyme Masse darstellen, von der zunächst nur feststeht, daß die für sie erforderlichen fürsorgerechtlichen Maßnahmen einen erheblichen Kostenaufwand verursachen. Ebenso steht fest, daß dieser gesamte Kostenaufwand von den Lastenträgern zu übernehmen ist. Es muß zwischen dem einzelnen Träger und dem einzelnen Hilfsbedürftigen eine rechtliche Verknüpfung gefunden werden, um sagen zu können, welcher Träger für welche Hilfsbedürftige die Kosten zu übernehmen hat. Diese Verknüpfung muß in irgendeiner Beziehung des einzelnen Hilfsbedürftigen zu einem einzelnen Träger gesucht werden. Ist der Träger eine Korporation (z. B. eine Innung oder eine Genossenschaft), so ist die Mitgliedschaft die gegebene Beziehung<sup>1</sup>. Ist der Träger aber eine Gebietskörperschaft, d. h. eine Rechtspersönlichkeit, die mit einem geographisch bestimmten Teil der Erdoberfläche in wesentlichen Rechtsbeziehungen verbunden ist, so ist die gegebene Beziehung die, daß der Hilfsbedürftige zu diesem Gebiet auch in irgendwelchen Beziehungen steht. Diese Beziehung, die dann das Fürsorgerecht als Grundlage für die Zuständigkeit genannte Lastenverteilung verwenden will, muß folgende Bedingungen erfüllen, um zu dem angegebenen Zweck verwendbar zu sein:

a) Es muß sich um Beziehungen handeln, die jedes menschliche Wesen ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand haben muß. Damit entfällt die Möglichkeit, z. B. den Ort der Eheschließung zu wählen, weil dann eine Bestimmung für die Jugendlichen, die noch nicht verheiratet sein können und für unverheiratete Erwachsene fehlen würde. Ausgeschlossen ist auch der Ort der gewerblichen Niederlassung oder überhaupt der Berufsort, weil nicht jeder Hilfsbedürftige eine gewerbliche Niederlassung oder einen Beruf hat. Es bleibt, um diese Bedingung zu erfüllen, nur übrig, den Geburtsort oder den Aufenthaltsort zu wählen. Aber auch hier bleiben Lücken. Es müssen bei Wahl des Geburtsortes ergänzende Bestimmungen getroffen werden für diejenigen, deren Geburtsort nicht zu ermitteln ist oder deren Geburtsort sich im Auslande befindet. Über die Schwierigkeiten bei Verwendung des Aufenthaltes als entscheidendes Merkmal für die Zuständigkeit wird noch zu sprechen sein.

---

<sup>1</sup> Vgl. z. B. Preuß. Allg. Landrecht § 9 Teil II Titel 19: Privilegierte Korporationen, welche einen besonderen Armenfonds haben oder dgl. ihrer Verfassung gemäß durch Beiträge unter sich aufbringen, sind ihre unvermögenden Mitglieder zu ernähren vorzüglich verbunden. Siehe DIEFFENBACH: Reichsarmengesetz, S. 100.

b) Die Beziehung muß auf einer sinnvollen Art der Zusammengehörigkeit des Fürsorgeempfängers und des zuständigen Trägers beruhen. Eine solche sinnvolle Beziehung<sup>1</sup> wäre vielleicht dadurch gegeben, daß man als zuständig den Ort bezeichnet, wo die in Frage kommende Person ihre Steuern bezahlt<sup>2</sup>. Indes ist gerade dieses Moment nicht verwertbar, weil der allergrößte Teil der Hilfsbedürftigen überhaupt keine Steuern bezahlt. Eine sinnvolle Beziehung kann auch bei einem längeren Aufenthalt in einem Ort insofern angenommen werden, als dann ein gewisses gegenseitiges Zusammengehörigkeitsgefühl begründet wird.

c) Endlich muß die Beziehung, da es sich um die Durchführung von Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung handelt, rechtlich faßbar und leicht feststellbar sein. Diese Bedingung erfüllt der Gedanke, die Zuständigkeit an den Geburtsort zu knüpfen, vielleicht am besten.

Es bleibt also tatsächlich nur Geburtsort oder Aufenthaltsort als verwendbar übrig, d. h. die Lasten der fürsorgerechtlichen Maßnahmen sollen entweder den für den Geburtsort örtlich in Frage kommenden Fürsorgeverband oder den Fürsorgeverband des Aufenthaltsortes treffen. Die Entscheidung über den Verteilungsmechanismus ist keine rein fürsorgerechtliche, sie kann nur im Zusammenhang mit den tatsächlichen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen getroffen werden, insbesondere mit der Frage der Bevölkerungsbewegung. Denn für eine Bevölkerung, in der es Regel ist, daß der Einzelne sein Leben an seinem Geburtsort verbringt, wird die Begründung der fürsorgerechtlichen Zuständigkeit auf den Geburtsort richtig sein. Dieselbe Regelung wird aber zu Schwierigkeiten führen, wenn es nicht mehr Regelfall ist, daß der Geburtsort auch dauernder Mittelpunkt des Lebens bleibt. Im ersteren Falle ist die Forderung der sinnvollen Beziehung erfüllt, denn es ist sinnvoll, daß der Fürsorgeverband, in dem der Hilfsbedürftige geboren ist und sein Leben verbringt, auch die Lasten für seine Hilfsbedürftigkeit trägt. Im anderen Falle entbehrt aber die Bezugnahme auf den Geburtsort des Sinnes. Es wäre zwar verwaltungsmäßig einfach, die auf den Geburtsort begründete Regelung beizubehalten; die Bedingung der leichten Feststellbarkeit wäre für die überwiegende Menge aller Fürsorgefälle erfüllt, nicht aber die der sinnvollen Beziehung. Hier liegt der Gedanke, den Aufenthaltsort als Grundlage für die fürsorgerechtliche Zuständigkeit zu nehmen, bedeutend näher.

Von der Beweglichkeit der Bevölkerung hängt also die Wahl des Verteilungsmechanismus sehr wesentlich ab. Die Bewegung der Bevölkerung aber ist nicht unabhängig von der rechtlichen Regelung der Bewegungsmöglichkeit, von den Vorschriften, die wir unter dem Begriffe der Freizügigkeit zu verstehen pflegen. Hier wird ersichtlich, daß zwischen Freizügigkeit und fürsorgerechtlicher Zuständigkeit ein innerer Zusammenhang besteht<sup>3</sup>. Nun gibt es aber neben der eben besprochenen Bevölkerungsbewegung, die auf dem Grundsatz der Freizügigkeit beruht, noch die Bewegung durch Reisen, Wandern, durch vorübergehende Aufenthaltsänderung für bestimmte Zwecke. Diese Bewegung der Bevölkerung ist auch wieder von den wirtschaftlichen Verhältnissen und den Verkehrsverhältnissen abhängig.

Es besteht also die Möglichkeit, daß die Hilfsbedürftigkeit am jeweiligen Aufenthaltsort der Hilfsbedürftigen eintritt. Zur Regelung dieser Möglichkeit dient die Unterscheidung der vorläufigen und der endgültigen Fürsorgepflicht. Lastenträger bleibt beim Geburtsortsprinzip auch in diesem Falle der für den Geburtsort zustän-

<sup>1</sup> „Das gerechte Kriterium“, vgl. DIEFENBACH: Reichsarmengesetz, S. 104, aus dem Kommissionsbericht zum UWG.

<sup>2</sup> So z. B. Preuß. ALR. § 12 Teil II Titel 19 „Diejenige Gemeinde . . . zur Ernährung des Verarmten verpflichtet, bei welcher derselbe zu den gemeinen Lasten zuletzt beigetragen hat.“

<sup>3</sup> Vgl. BREITHAUP: Öffentliches Armenrecht und persönliche Freiheit. Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaften, Erg.-Heft 51.

dige Verband. Aber der Ort des jeweiligen Aufenthaltes muß zunächst Aufwendungen für den Hilfsbedürftigen machen. Er vertritt den eigentlichen Lastenträger und handelt gewissermaßen in dessen Auftrag, er legt die Kosten aus und erhält sie vom endgültigen Lastenträger zurück. Es sei hier nochmals betont, daß der einzelne Hilfsbedürftige sich mit der Frage der fürsorgerechtlichen Zuständigkeit als der Regelung der Lastenverteilung nicht zu befassen hat. Für ihn gilt lediglich der oben besprochene Grundsatz des § 7 Abs. 1 R.F.V., der ihm die sachlich und örtlich zuständige Stelle nennt, an die er sich bei Eintritt seiner Hilfsbedürftigkeit zu wenden hat. Der Verband, der dem Hilfsbedürftigen durch fürsorgerechtliche Maßnahmen hilft und infolgedessen Kosten aufzuwenden hat, hat also lediglich den Geburtsort des betreffenden Hilfsbedürftigen festzustellen, um den eigentlichen endgültigen Lastenträger zu finden. Liegt der Geburtsort im eigenen Bezirk des vorläufig tätig gewordenen Verbandes, so ist die Unterscheidung zwischen vorläufiger und endgültiger Fürsorgepflicht ohne Bedeutung. Liegt dagegen der Geburtsort im Bezirk eines anderen Verbandes, so erhält der vorläufig fürsorgepflichtige Verband von diesem endgültig fürsorgepflichtigen Verbands die aufgewendeten Kosten erstattet. Der Verteilungsmechanismus wirkt sich in einem Abrechnungsverfahren aus, das hier als Erstattungsverfahren bezeichnet wird. Dasselbe gilt, wenn das Aufenthaltsprinzip gewählt ist, nur ist die Regelung viel schwieriger; denn „Aufenthalt“ liegt bei H., der in Berlin wohnt, aber bei einer vorübergehenden Anwesenheit in Stettin hilfsbedürftig wird, sowohl für Berlin, als für Stettin vor. Örtlich und sachlich zuständig ist die Bezirksfürsorgestelle und damit der Bezirksfürsorgeverband Stettin. Ist Stettin aber nur vorläufig verpflichteter oder auch endgültig verpflichteter Verband?

Um diese Frage zu beantworten, muß das, was wir bisher „Aufenthalt“ genannt haben, noch näher umschrieben werden. Nicht jeder Aufenthalt an einem Ort stellt zu diesem Ort und damit zu dem für diesen Ort in Frage kommenden Träger eine sinnvolle Beziehung im Sinne der Bedingung unter b) oben dar. Die vorübergehende Anwesenheit in Stettin würde eines solchen Sinnes entbehren. Das Fürsorgerecht sieht nun in dem Begriff des „gewöhnlichen Aufenthaltes“ die Grundlage für die sinnvolle Beziehung und die Entwicklung des Fürsorgerechtes, soweit eben nicht das Merkmal des Geburtsortes gewählt ist, bewegt sich um den einen Punkt, wie der Begriff des Aufenthaltes wesentlich zu bestimmen sei, insbesondere ob eine zeitliche Dauer des gewöhnlichen Aufenthaltes in einem bestimmten Ort als Grundlage der fürsorgerechtlichen Lastenverteilung verlangt werden soll oder nicht. Die allgemeine Entwicklung des Fürsorgerechtes ist zunächst vom Merkmal des Geburtsortes zum Merkmal des Aufenthaltes und dann von der längeren zur immer kürzeren Dauer des Aufenthaltes übergegangen und sieht schließlich jetzt in der R.F.V. von jeder Zeitbestimmung überhaupt ab.

Die Begriffe „Aufenthalt“ und „gewöhnlicher Aufenthalt“ werden hier nur als fürsorgerechtliche Begriffe verwendet und dargestellt. Zur Klarstellung muß aber bemerkt werden, daß örtliche Beziehungen der Menschen für alle Rechtsgebiete von ausschlaggebender Bedeutung sind<sup>1</sup>. Beziehungen zwischen dem fürsorgerechtlichen Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes und den ähnlichen Begriffen anderer Rechtsgebiete bestehen nicht.

## § 22. Gegenwärtige Regelung der fürsorgerechtlichen Lastenzuständigkeit.

### Fürsorgepflicht.

Die Aufgabe der R.F.V. war, den Unterstützungswohnsitz zu beseitigen und an seiner Stelle eine Neuregelung zu treffen, die für alle Fürsorgefälle, nicht nur für die Fälle der Armenfürsorge im altarmenrechtlichen Sinne zu gelten hatte. Bei dieser

<sup>1</sup> FRIEDRICHS, Der allgemeine Teil des Rechts S. 202.



Neuregelung war zu beachten, daß zwar die Zahl der Erstattungsfälle vermindert werden sollte (Verwaltungsvereinfachung), daß aber die Interessen der Fürsorgeverbände, die Anstalten und Pflegestellen in ihrem Bezirk haben, gewahrt (sinnvolle Lastenverteilung) und trotzdem eine Störung des fürsorgereichen Verlaufs durch die Lastenverteilung nach Möglichkeit vermieden werden sollte (soziales Fürsorgerecht). Man kann sagen, daß die Neuregelung eine Verwaltungsvereinfachung herbeigeführt hat<sup>1</sup>, daß die Gerechtigkeit der Lastenverteilung im ganzen gesehen, soweit das überhaupt möglich ist, geglückt ist<sup>2</sup>. Die Störung des fürsorgereichen Verlaufs durch die neue Lastenverteilung ist gewiß geringer geworden als früher, aber gerade auf dem Gebiete der Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige infolge der besonderen Schwierigkeit der Zuständigkeitsbestimmungen für uneheliche Kinder ist das Maß der Störung nicht auf das Unvermeidbare herabgedrückt.

Die gesetzliche Regelung, die, wie schon erwähnt, nicht nur für die armenrechtlich Hilfsbedürftigen, sondern für alle fürsorgerechtlich Hilfsbedürftigen des § 1 R.F.V. gilt, findet sich in den §§ 7—18, 26, 29 R.F.V. Sie behandelt die Bestimmung des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes im Regelfall (A) und in Sonderfällen (B) und zwar für Familienmitglieder (B I), für uneheliche Mütter und Kinder (B II), für Anstaltspfleglinge (B III), für Pflegekinder (B IV), für auswärtig arbeitende erkrankte Arbeitnehmer (B V), für Auslandsdeutsche und Staatenlose (B VI), für Ausländer (B VII).

#### A. Regelfall — gewöhnlicher Aufenthalt.

Der gemäß § 7 Abs. 1 R.F.V. zuständige Bezirksfürsorgeverband stellt fest, wo sich der gewöhnliche Aufenthalt des Hilfsbedürftigen befindet. Ergibt die Ermittlung, daß dieser gewöhnliche Aufenthalt im Bezirke des gemäß § 7 Abs. 1 zuständigen Bezirksfürsorgeverbandes besteht, so fällt die endgültige Fürsorgepflicht mit der vorläufigen Fürsorgepflicht zusammen; die Frage der fürsorgerechten Zuständigkeit ist damit erledigt. Falls aber die Ermittlungen ergeben, daß der gewöhnliche Aufenthalt sich in einem anderen Bezirksfürsorgeverband befindet, oder, falls ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, so hat der vorläufig verpflichtete Bezirksfürsorgeverband einen Ersatzanspruch, dessen Maß, Anmeldung und zwangsweise Durchführung unter (B) dargestellt wird.

**I. Merkmale.** Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes<sup>3</sup> war schon dem UWG. bekannt. Infolgedessen läßt sich die umfangreiche Rechtsprechung des BA. für das Heimatwesen auch für das neue Fürsorgerecht verwenden<sup>4</sup>. Die tatsächlichen Verhältnisse in bezug auf Wohnsitz, Wohnort, gewöhnlichen Aufenthalt, tatsächlichen Aufenthalt sind so mannigfaltig, daß der Rechtsanwendung immer neue Fragen gestellt werden. Für die Auslegung kann nach § 38 R.F.V. die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates Grundsätze aufstellen und bestimmen, daß und inwieweit der gewöhnliche Aufenthalt an einem Ort erst nach Ablauf einer Frist begründet gilt und daß mit seiner Verlegung sich die endgültige Fürsorgepflicht trotz Fortdauer der Hilfsbedürftigkeit allgemein oder für bestimmte Gruppen von Hilfsbedürftigen ändert. Von dieser Möglichkeit ist bisher kein Gebrauch gemacht worden. Daß die Auslegungsgrundsätze die fürsorgerechtliche Rechtsprechung binden, ist nicht anzunehmen, da hierüber nichts bestimmt ist<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> RUPPERT, RABl. 1924, S. 593.

<sup>2</sup> Vgl. aber z. B. FECKER, Die besondere Belastung der Bade- und Kurorte. Z. f. HW. 32 Sp. 586.

<sup>3</sup> MICHEL, GA. nach R.F.V. Fürsorge 1925 S. 265.

<sup>4</sup> Abgesehen von den §§ 12 bis 14 UWG. WÖLZ-RUPPERT-RICHTER: S. 42.

<sup>5</sup> BAATH, S. 199.

1. Der gewöhnliche Aufenthalt des Menschen findet sich dort, wo der Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen sich befindet. Dieser gewöhnliche Aufenthalt ist ein Rechtsbegriff rein fürsorgerechtlicher Natur, der mit allen anderen rechtlichen Bestimmungen, die örtliche Beziehungen des Menschen betreffen, in keinerlei Beziehung steht. An einen Tatbestand werden fürsorgerechtliche Folgen geknüpft ohne Rücksicht darauf, wie andere Rechtsvorschriften sich diesem Tatbestand gegenüber verhalten. Dieser gewöhnliche Aufenthalt muß sich auf eine bestimmte politische Gemeinde beziehen. Wer innerhalb eines ländlichen Bezirksfürsorgeverbandes sich zwar dauernd aufhält, aber von einem Ort zum andern im Bezirke des Verbandes wandert, hat in diesem Verbandsbezirk keinen gewöhnlichen Aufenthalt<sup>1</sup>. Aus diesem Grundsatz folgt auch, daß, wenn infolge Umgemeindungen eine politische Gemeinde aus dem Bezirk eines Fürsorgeverbandes ausscheidet und in den Bezirk eines anderen Fürsorgeverbandes eintritt, vom Zeitpunkte des Übertrittes an der gewöhnliche Aufenthalt für den neuen Bezirksfürsorgeverband gilt<sup>2</sup>.

2. a) Der gewöhnliche Aufenthalt ist an einer Reihe von Merkmalen zu erkennen, die sich nach dem Normalfalle des täglichen Lebens richten. Der Regelfall<sup>3</sup> ist der, daß, wo die Wohnung sich befindet, sich dort auch der gewöhnliche Aufenthalt befindet<sup>4</sup>. Wenn jemand zwei Wohnungen in verschiedenen Gemeinden verschiedener Verbände hat, kann er doch nur einen gewöhnlichen Aufenthalt haben, und zwar da, wo der Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen sich befindet. Danach sind zwei Wohnsitze möglich, aber nur ein gewöhnlicher Aufenthalt. Der Begriff der Wohnung im fürsorgerechtlichen Sinne wird auch erfüllt, wenn es sich lediglich um ein Zimmer in einer Pension oder in einem Gasthof handelt, sofern nur der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen dort angenommen werden kann. Ob eine Genehmigung des Wohnungsamtes vorliegt oder nicht, ist dabei belanglos<sup>5</sup>. Auch das Fehlen der polizeilichen Anmeldung hat für den Begriff des fürsorgerechtlichen gewöhnlichen Aufenthaltes keine Bedeutung<sup>6</sup>, auch nicht die Tatsache, daß ein polizeiliches Ausweisungsverfahren gemäß § 4 des Freizügigkeitsgesetzes eingeleitet ist<sup>7</sup>.

b) Wenn keine Wohnung in dem besprochenen Sinne vorhanden ist, so kann doch ein tatsächlicher Aufenthalt ein gewöhnlicher sein. Wenn im Normalfalle die Wohnung ein wichtiges Merkmal ist, so ist für den Ausnahmefall, wenn keine Wohnung vorhanden ist, das Nächtigen ein wichtiger Gesichtspunkt. Wenn jemand dauernd in derselben Gemeinde, wenn auch im einzelnen an verschiedenen Stellen (Scheunen, Nebengebäuden, Hausfluren) nächtigt, kann das ein wesentliches Merkmal für die Feststellung des gewöhnlichen Aufenthaltes sein. Das hat das BA. für Heimatwesen sowohl für städtische Bezirksfürsorgeverbände<sup>8</sup>, als auch für ländliche Bezirksfürsorgeverbände ausdrücklich bejaht, wobei in ländlichen Bezirksfürsorgeverbänden sich das Merkmal des Nächtigen auf eine bestimmte Ortsgemeinde beziehen muß<sup>9</sup>.

3. Auf die Dauer des Aufenthaltes kommt es dabei nicht an<sup>10</sup>. Darin beruht gerade die Neuerung des Fürsorgerechtes gegenüber dem Armenrecht. Danach beginnt der gewöhnliche Aufenthalt bereits am ersten Tage der Anwesenheit<sup>11</sup>, ja in der ersten Stunde<sup>12</sup>. Das bedeutet nicht, daß, wenn der Aufenthalt nur einen Tag gedauert hat, damit allein schon ein gewöhnlicher Aufenthalt gegeben wäre. Entscheidend ist die Absicht, den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen

<sup>1</sup> BAE. 64 S. 227.

<sup>2</sup> BAE. 62 S. 206, 65 S. 167. Besondere Vereinbarungen zwischen den beiden Fürsorgeverbänden bleiben unberührt. Vgl. auch FRIEDRICHS, Bezirksveränderungen und Fürsorgelast, Z. f. HW. 32 Sp. 194.

<sup>3</sup> Eine Ausnahme z. B. BAE. 66 S. 42 und 178.

<sup>4</sup> Vgl. z. B. den Fall BAE. 63 S. 14.

<sup>5</sup> BAE. 58 S. 5; 62 S. 22.

<sup>6</sup> BAE. 62 S. 88.

<sup>7</sup> BAE. 61 S. 183.

<sup>8</sup> BAE. 65 S. 36.

<sup>9</sup> BAE. 64 S. 227.

<sup>10</sup> BAE. 64 S. 186.

<sup>11</sup> BAE. 60 S. 137 (S. 142).

<sup>12</sup> BAE. 64 S. 210.

an dem betreffenden Ort zu begründen<sup>1</sup>. Diese Absicht kann auch erst nach Begründung des tatsächlichen Aufenthaltes entstehen. Für sie ist die Erklärung des Hilfsbedürftigen oft wichtig, aber objektive Merkmale sind hierfür ebenso entscheidend. Vor allen Dingen ist diese Frage wichtig für den Fall, daß jemand einen Ort aufsucht, um dort Arbeit zu finden. Gerade in Zeiten ausgedehnter Erwerbslosigkeit begeben sich viele nach auswärts auf die Arbeitssuche. Wenn sie eine Arbeitsstelle an dem Zuzugsorte annehmen, so wird in der Regel ein gewöhnlicher Aufenthalt vom ersten Tage des Zuzuges an angenommen. Daß die Arbeit von vornherein zeitlich begrenzt ist, braucht allein noch keinen Grund gegen den gewöhnlichen Aufenthalt abzugeben<sup>2</sup>. Stellt sich alsbald nach dem Zuzuge heraus, daß der Wunsch nach Arbeit nicht in Erfüllung geht, so wird in der Regel an dem Zuzugsort kein gewöhnlicher Aufenthalt begründet sein<sup>3</sup>. Das BA. für Heimatwesen hat aber entschieden, daß, wenn in einem solchen Falle die am Zuzugsort befindliche Familie den Hilfsbedürftigen aufnimmt, dann der gewöhnliche Aufenthalt trotz der mißlungenen Arbeitssuche begründet werden kann<sup>4</sup>.

4. Auf die objektiven Merkmale beschränkt sich die Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthaltes bei denjenigen Hilfsbedürftigen, bei denen von einer Willensbildung in bezug auf die Aufenthaltsbegründung nicht gesprochen werden kann. Das gilt vor allem für Kinder und für solche, die infolge geistiger Mängel einen entsprechenden Willen nicht bilden können. Nach § 10 ist der Einwand, daß ein Aufenthalt wegen Mangels der Geschäftsfähigkeit oder der Willenserklärung nicht habe begründet werden können, unzulässig. Säuglinge, die von ihrer Mutter genährt werden, können keinen andern gewöhnlichen Aufenthalt als den der Mutter haben<sup>5</sup>. Auch bei älteren Kindern werden die objektiven Merkmale sich vielfach aus dem Zusammenhang mit Eltern oder Pflegeeltern ergeben. Indes spielt für den fürsorgerechtlichen Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes eines Kindes das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Eltern oder der sonstigen Inhaber dieses Rechtes keine Rolle. Geistesranke können, soweit sie zur Willensbildung in bezug auf ihren Aufenthalt in der Lage sind, selbständig einen gewöhnlichen Aufenthalt begründen. Im andern Falle richtet sich die Frage des gewöhnlichen Aufenthaltes nach den gesamten Umständen. Der Geistesranke, der bei Verwandten zur Dauerpflege aufgenommen wird, wird im allgemeinen am Orte der Pflege den gewöhnlichen Aufenthalt begründen<sup>6</sup>.

5. Die neue Begründung eines gewöhnlichen Aufenthaltes setzt die Beendigung des alten voraus. Aber nicht jede tatsächliche Beendigung des gewöhnlichen Aufenthaltes ist schon allein für sich ein ausreichendes Merkmal für eine Neubegründung<sup>7</sup>. Das Verlassen des gewöhnlichen Aufenthaltes für kürzere Zeit zu vorübergehenden Zwecken, z. B. um eine Reise zu unternehmen, bedeutet keine Aufgabe<sup>8</sup>. Auch der bloße Entschluß, den gewöhnlichen Aufenthalt aufzugeben, genügt nicht, falls er nicht tatsächlich durchgeführt ist<sup>9</sup>. Die Begründung eines neuen gewöhnlichen Aufenthaltes setzt den tatsächlichen Antritt voraus. Wer sich also zum Antritt einer neuen Stellung nach einem andern Ort begibt und alle Beziehungen zu seinem früheren Aufenthaltsort abbricht, auf der Reise aber hilfsbedürftig wird, z. B. durch plötzliche Erkrankung, hat keinen gewöhnlichen Aufenthalt. Der gewöhnliche Aufenthalt wird auch, wie das BA. für Heimatwesen entschieden hat, dadurch nicht unterbrochen, daß jemand eine Arbeitsaufnahme an einem andern Ort vergeblich versucht und nach seinem bisherigen Aufenthaltsort alsbald wieder zurückkehrt<sup>10</sup>.

6. Schwierigkeiten ergeben sich, wenn jemand zwischen mehreren Aufenthalten regelmäßig abwechselt. Wenn sich in einem solchen Falle an keinem der in Frage kom-

<sup>1</sup> BAE. 63 S. 32, 95; 66 S. 24.

<sup>2</sup> BAE. 64 S. 186.

<sup>3</sup> BAE. 62 S. 37, 69.

<sup>4</sup> BAE. 64 S. 44.

<sup>5</sup> BAE. 62 S. 69.

<sup>6</sup> BAE. 63 S. 76.

<sup>7</sup> BAE. 64 S. 218.

<sup>8</sup> BAE. 62 S. 24; 63 S. 179.

<sup>9</sup> BAE. 62 S. 222.

<sup>10</sup> BAE. 65 S. 192.

menden Orte der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen befindet, besteht auch kein gewöhnlicher Aufenthalt<sup>1</sup>. Ein Seemann, der nach der Rückkehr von seinen Seereisen gelegentlich bei Freunden in demselben Ort, gelegentlich in einem anderen Ort in einem Gasthof wohnt, hat an keinem von beiden Orten einen gewöhnlichen Aufenthalt<sup>2</sup>. Besondere Anwendung finden diese Grundsätze für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltes des Arbeitnehmers, der regelmäßig auswärts arbeitet. Kehrt er jeden Abend zu seiner Familie oder, falls er ledig ist, in seine Wohnung zurück, so hat er am Orte seiner Wohnung seinen gewöhnlichen Aufenthalt. Falls er aber die ganze Woche an seiner Arbeitsstelle verbleibt, dort nächtigt und seine freie Zeit verbringt und nur Sonnabends und Sonntags zu seiner Familie kommt, ist sein gewöhnlicher Aufenthalt am Arbeitsort<sup>3</sup>. Für einen Studenten wird in der Regel der gewöhnliche Aufenthaltsort der Ort der Universität sein<sup>4</sup>.

**II. Landeshilfsbedürftige.** Aus dem Gesagten ergibt sich, daß Fälle möglich sind, wo kein gewöhnlicher Aufenthalt besteht, da kein Mittelpunkt der Lebensbeziehungen vorhanden ist. Es handelt sich um wandernde, umherziehende Personen<sup>5</sup>, um reisende Handwerksburschen, um die sog. Sachsengänger, die sich wechselnd an den verschiedensten Arbeitsorten aufhalten<sup>6</sup>. Auch Seeleute, die ohne bestimmten Familienzusammenhang sind, haben keinen gewöhnlichen Aufenthalt<sup>7</sup>. Vor allem kommen diejenigen Fälle in Frage, in denen jemand seinen bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt endgültig aufgegeben hat und hilfsbedürftig wird, bevor er einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt hat begründen können<sup>8</sup>.

Es gibt auch Fälle, in denen zwar ein gewöhnlicher Aufenthalt vorhanden sein mag, aber nicht ermittelt werden kann. Dieser Fall liegt vor bei Findelkindern<sup>9</sup> und bei unbekanntem Selbstmördern, überhaupt bei allen denjenigen, deren Persönlichkeit und Aufenthaltsverhältnisse nicht festgestellt werden können.

Die hier genannten Fälle werden als Landeshilfsbedürftige bezeichnet<sup>10</sup>.

**III. Eintritt der Hilfsbedürftigkeit.** 1. Der Zeitpunkt, für den der gewöhnliche Aufenthalt in fürsorgerechtlichen Sinn zu ermitteln ist, ist nach § 7 RFV. der Eintritt der Hilfsbedürftigkeit, d. h. die Verwirklichung der fürsorgerechtlichen Voraussetzung für die Leistung. Diese setzt aber voraus, daß der Fürsorgeverband durch seine Fürsorgestelle Kenntnis von dem Vorhandensein der Hilfsbedürftigkeit erlangt hat. Ohne solche Kenntnis ist die fürsorgerechtliche Leistung unmöglich. Daß diese Kenntnis nicht durch einen Antrag des Hilfsbedürftigen selbst vermittelt sein muß, ist oben dargelegt<sup>11</sup>. Danach bedeutet Eintritt der Hilfsbedürftigkeit nichts anderes, als daß die Hilfsbedürftigkeit in einer für die Fürsorgestelle erkennbaren Weise hervorgetreten ist. So hatte das BA. für Heimatwesen bereits für das Armenrecht (§ 28 UWG.) entschieden. Es hat mit Recht diesen Grundsatz auch für das neue Fürsorgerecht aufrecht erhalten<sup>12</sup>. Damit ist dem Irrtum vorgebeugt, als ob ein Hilfsbedürftiger, der im hilfsbedürftigen Zustande sich in den Bezirk eines anderen Verbandes begibt, — woran er fürsorgerechtlich nicht gehindert werden kann —, auf Grund des § 7 Abs. 1 an den ersten Verband wieder zurückverwiesen werden könnte, weil die Hilfsbedürftigkeit im alten Verbande eingetreten ist. Nicht das Bestehen der Notlage, sondern das Erkennbarwerden der Notlage für den Fürsorgeverband ist das Entscheidende<sup>13</sup>.

<sup>1</sup> BAE. 62 S. 15.

<sup>2</sup> BAE. 63 S. 84.

<sup>3</sup> BAE. 63 S. 157.

<sup>4</sup> BAE. 40 S. 9; 63 S. 127.

<sup>5</sup> BAE. 65 S. 38.

<sup>6</sup> BAE. 62 S. 15.

<sup>7</sup> BAE. 63 S. 84.

<sup>8</sup> Weitere Beispiele siehe SUNDER, S. 10.

<sup>9</sup> BAE. 64 S. 189.

<sup>10</sup> Der Begriff des Landarmen deckt sich nicht ganz mit dem Begriff des Landeshilfsbedürftigen. Siehe WÖLZ-RUPPERT-RICHTER, S. 46.

<sup>11</sup> Siehe S. 64.

<sup>12</sup> BAE. 61 S. 35.

<sup>13</sup> BAE. 62 S. 188.; vgl. auch Bad. VGH. vom 23. 3. 27; Bad. Verw. Z. 1927 S. 126.

IV. Die Feststellungen nach I., II. und III. sind für jeden einzelnen Hilfsbedürftigen getrennt vorzunehmen<sup>1</sup>. Die in den §§ 15 ff. UWG. angedeutete, durch die Rechtsprechung des BA. für Heimatwesen entwickelte armenrechtliche Familieneinheit besteht, wie vom BA. selbst wiederholt anerkannt worden ist, im neuen Fürsorgerecht nicht mehr<sup>2</sup>. Auf die Pflicht der Ehefrau gemäß § 1353 BGB., den Wohnsitz des Ehemannes zu teilen, kommt es fürsorgerechtlich nicht an<sup>3</sup>.

V. Aus der Zusammenfassung der unter I.—IV. gegebenen Gedanken ergibt sich der Sinn des § 7 RFV. Abs. 1 und Abs. 2. Die vorläufige Fürsorgepflicht richtet sich nach dem jeweiligen Aufenthalte bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit. Die endgültige Fürsorgepflicht richtet sich nach dem jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalt ebenfalls bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit. Sie trifft denjenigen Bezirksfürsorgeverband, in dessen Bezirk dieser gewöhnliche Aufenthalt fürsorgerechtlich gegeben ist. Ist aber ein solcher fürsorgerechter gewöhnlicher Aufenthalt nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, so trifft die endgültige Fürsorgepflicht denjenigen Landesfürsorgeverband, dem der vorläufig verpflichtete Bezirksfürsorgeverband angehört.

### B. Sonderfälle.

Die unter A. dargestellte Regelung ist, abgesehen von den Schwierigkeiten, die fürsorgerechtliche Betrachtung des gewöhnlichen Aufenthaltes den Mannigfaltigkeiten der tatsächlichen Lebensverhältnisse anzupassen, einfach und durchsichtig. Sie wird jedoch dadurch unterbrochen, daß in einer Reihe von Fällen die endgültige Fürsorgepflicht sich nicht nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Hilfsbedürftigen bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit richtet, sondern daß ausnahmsweise andere fürsorgerechtliche Tatbestände die endgültige Fürsorgepflicht bestimmen. Diese Ausnahmen beziehen sich aber niemals auf die vorläufige Fürsorgepflicht des § 7 Abs. 1, sondern immer nur auf die endgültige Fürsorgepflicht.

**I. Familienmitglieder.** Für Familienmitglieder tritt an die Stelle des gewöhnlichen Aufenthaltes der Ort, wo die Familie Wohnung und Haushalt hat. Hierbei ist es gleichgültig, wo bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit dieses Familienmitglied seinen tatsächlichen oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 7 Abs. 3). Damit wird die Familienangehörigkeit zu einem besonderen fürsorgerechten Merkmal gemacht. Indes ist die Familiengemeinschaft im Sinne der fürsorgerechten Zuständigkeit unabhängig von den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über den Familienzusammenhang<sup>4</sup>. Der Zweck der Vorschrift ist der, daß bei fürsorgerechten Leistungen für die Mitglieder einer Familie möglichst nur ein Fürsorgeverband in Frage kommen soll. Die Durchführung der Bestimmung begegnet erheblichen Schwierigkeiten<sup>5</sup>.

Zu den Voraussetzungen dieser Sonderzuständigkeit gehört:

1. Wohnung und Haushalt der Familie an einem Ort. Wohnung allein und Haushalt allein genügt danach nicht. Der Begriff der Wohnung ist bereits oben erörtert. Haushalt bedeutet unter Zugrundelegung des Sprachgebrauches des Alltages die gemeinschaftliche Wirtschaftsführung, wie sie nach allgemeinen Begriffen dem Sinne eines Familienhaushaltes entspricht<sup>6</sup>. Familie im Sinne dieser Vorschrift braucht keine Mehrheit zu bedeuten; gemeint ist vielmehr Wohnung und Haushalt des Familienhauptes. Wohnung und Haushalt muß an einem Ort begründet sein. Der auf einem Schleppkahn befindliche Haushalt des Schiffers kann deshalb für § 7 Abs. 3 RFV. nicht in Frage kommen.

<sup>1</sup> BAE. 63 S. 96.

<sup>2</sup> BAE. 60 S. 147, 62 S. 86; 63 S. 135; 64 S. 156. Württemb. VGH. vom 28. 12. 25 PrVBl. 47 S. 314.

<sup>3</sup> BAE. 63 S. 181.

<sup>4</sup> Vgl. BAATH, S. 120, 123.

<sup>5</sup> Vgl. die Kritik von WITTELSHÖFER, Vorträge zur RFV. S. 15, die sich als berechtigt herausgestellt hat, und BAATH, Vorbemerkung zu Bd. 65 der Entsch. d. B.A.: § 7 Abs. 3 paßt nicht recht in das System der RFV. Auch FLEISCHMANN-JAEGER, S. 36.

<sup>6</sup> Siehe SUNDER, S. 13.

2. Zu dieser Familienwohnung und zu diesem Familienhaushalt muß der betreffende Hilfsbedürftige als Mitglied gehören. Mitglied ist kein familienrechtlicher, sondern wiederum ein rein fürsorgerechtlicher Begriff. Er bedeutet, daß eine bestimmte Zusammengehörigkeit des Hilfsbedürftigen zu seiner Familie im Augenblicke des Eintrittes der Hilfsbedürftigkeit bestehen muß. Diese Mitgliedschaft wird

a) äußerlich durch § 7 Abs. 4 RFV. bestimmt. Danach gehören Ehegatten und Verwandte auf- und absteigender Linie zur Familie. Da aber der Haushalt nach dem Sinne der bürgerlichrechtlichen Bestimmungen von den Eheleuten gemeinschaftlich geführt wird<sup>1</sup>, gehören zum Haushalt der Familie nicht bloß die Verwandten auf- und absteigender Linie des Ehemannes — z. B. seine Eltern oder seine Kinder aus seiner früheren Ehe —, sondern ebenso auch die Verwandten der Ehefrau<sup>2</sup>, falls sie Wohnung und Haushalt teilen.

b) Zur Mitgliedschaft im fürsorgerechtlichen Sinn gehört neben der Verwandtschaft außerdem der Umstand, daß die persönlichen Beziehungen zwischen dem Einzelnen und der Familie noch bestehen. Hier kann nur eine Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse des einzelnen Falles eine Aufklärung bringen<sup>3</sup>. Zu mehreren Familiengemeinschaften im fürsorgerechtlichen Sinne kann der Einzelne nicht gehören<sup>4</sup>. Das mit seiner Verheiratung ausscheidende Kind begründet im allgemeinen eine eigene Familie und bleibt nicht fürsorgerechtliches Mitglied seines elterlichen Haushaltes. Selbständige Wohnung und selbständiger Haushalt einer einzeln lebenden Person wird im allgemeinen die Mitgliedschaft ausschließen, ebenso dauernde Unterbringung eines Kindes in einer Anstalt oder Familie<sup>5</sup>. Dagegen bleibt das studierende Kind in der Regel Mitglied seiner elterlichen Familie<sup>6</sup>.

Einen Anhaltspunkt für die Merkmale, auf Grund deren das Bestehen des Zusammenhanges angenommen werden kann, ergibt der erwähnte Zweck des § 7, der darauf hinausgeht, einen in Wahrheit noch vorhandenen Zusammenhang nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten<sup>7</sup>, nicht aber einen nicht mehr vorhandenen Zusammenhang mit den Mitteln der fürsorgerechtlichen Zuständigkeit wiederherzustellen<sup>8</sup>. Am leichtesten wird der Zusammenhang zwischen Ehegatten ermittelt werden können, jedoch sind auch hier Ausnahmefälle denkbar, wie sie das BA. für Heimatwesen wiederholt beschäftigt haben<sup>9</sup>.

3. Wirkungen. Der nach diesen Vorschriften in Frage kommende Bezirksfürsorgeverband des Ortes, wo Wohnung und Haushalt der Familie sich befindet, tritt an die Stelle des nach den Bestimmungen unter A. eigentlich zuständigen Bezirksfürsorgeverbandes des gewöhnlichen Aufenthaltes oder an die Stelle des entsprechenden Landesfürsorgeverbandes. Diese Veränderung ist in ihrer Wirkung insofern beschränkt, als sie auf den Kostenersatz ohne Einfluß ist und sich nur auf Übergabe und Übernahme bezieht (§ 14 Abs. 2)<sup>10</sup>; hierüber sind die Ausführungen im Kapitel VI zu vergleichen. Falls die Mitgliedschaft im fürsorgerechtlichen Sinne begründet wird, nachdem die Hilfsbedürftigkeit bereits eingetreten war, wird ein Wechsel des endgültigen verpflichteten Fürsorgeverbandes herbeigeführt<sup>11</sup>. Die Regel des § 15 RFV. wird damit unterbrochen.

II. Der zweite Sonderfall, in dem statt des nach A. zuständigen Fürsorgeverbandes ein anderer in Frage kommt, ist durch § 8 geregelt. Der Zweck dieser Sonder-

<sup>1</sup> BAE. 64 S. 205.

<sup>2</sup> Sowohl Kinder als auch Eltern BAE. 64 S. 94, 205; 65 S. 88, 140. Nicht aber z. B. die Schwester der Ehefrau BAE. 66 S. 5.

<sup>3</sup> BAE. 65 S. 11. <sup>4</sup> BAE. 62 S. 224.

<sup>5</sup> BAE. 61 S. 65 u. 62 S. 176; 65 S. 14.

<sup>6</sup> BAE. 63 S. 127; aber auch Z. f. HW. 32 Sp. 559.

<sup>7</sup> BAE. 63 S. 209; 65 S. 1. <sup>8</sup> BAE. 64 S. 25 u. 94.

<sup>9</sup> BAE. 64 S. 9. <sup>10</sup> BAE. 61 S. 61, 63 S. 149.

<sup>11</sup> BAE. 62 S. 50, 184; 63 S. 172; 65 S. 63. A. M. das sächs. OVG. vgl. Z. f. HW. 32 Sp. 653. Vgl. auch BAE 66 S. 1.

regelung ist die Verhinderung der ungerechten Belastung von Verbänden mit Entbindungsanstalten<sup>1</sup>. Außerdem soll wenigstens für die ersten sechs Monate nach der Geburt für Mutter und Kind der gleiche Fürsorgeverband verpflichtet sein. § 8 steht also ebensowohl im Dienste einer sinnvollen Lastenverteilung wie eines sozial-ethischen Zweckes, während § 7 Abs. 3 allein im Dienste der Erhaltung des Familienzusammenhanges aus sozialem ethischen Gründen steht. Ob im einzelnen Falle die Entlastung gerecht ist, ist nicht zu prüfen<sup>2</sup>; auch hier ist der Tatbestand ein bewußt formalfürsorgerechtl.ich.

1. Voraussetzungen für die sonderfürsorgerechtl.ich Zuständigkeit sind folgende:

Es muß sich um ein uneheliches Kind handeln. Was ein uneheliches Kind ist, ist nach den Bestimmungen des BGB. zu entscheiden. Sobald das uneheliche Kind legitimiert ist, hört die Sonderzuständigkeit nach § 8 auf<sup>3</sup>.

Die Hilfsbedürftigkeit des Kindes muß innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt eintreten. Es kommt also darauf an, daß

a) das Kind hilfsbedürftig ist und nicht seine Mutter allein<sup>4</sup>,

b) die Hilfsbedürftigkeit binnen 6 Monaten nach der Geburt eintritt. Für die Berechnung dieser Frist gilt § 188 BGB.<sup>5</sup> Tritt also die Hilfsbedürftigkeit erst nach Ablauf der 6 Monate ein, so findet die Sonderbestimmung des § 8 keine Anwendung. In bezug auf den Eintritt der Hilfsbedürftigkeit gilt an sich das oben Gesagte: Eintritt der Hilfsbedürftigkeit bedeutet auch hier Erkennbarwerden der Notlage für den Fürsorgeverband. Dagegen findet, wenn der Tatbestand des § 9 mit dem Tatbestand des § 8 zusammenfällt, eine Zurückbeziehung des Eintritts der Hilfsbedürftigkeit auf den Zeitpunkt vor dem Eintritt in die Anstalt nicht statt. Die Hilfsbedürftigkeit muß während der ersten 6 Lebensmonate des unehelichen Kindes in einer für den Fürsorgeverband erkennbaren Weise hervorgetreten sein<sup>6</sup>.

2. Zehnmonatsverband. Der unter diesen Voraussetzungen ausnahmsweise zuständige Verband ist der sog. Zehnmonatsverband. Er wird nämlich durch den letzten gewöhnlichen Aufenthalt<sup>7</sup> der Mutter im 10. Monat vor der Geburt bestimmt. Der Bezirksfürsorgeverband, der für diesen gewöhnlichen Aufenthalt in Frage kommt, ist endgültig fürsorgepflichtig. Gewöhnlicher Aufenthalt ist hier in dem oben unter A. dargelegten Sinne gemeint. Falls während dieses Monats mehrere gewöhnliche Aufenthalte bestanden haben, gilt der letzte von ihnen, auch wenn dieser letzte gewöhnliche Aufenthalt erst in den letzten Stunden des 10. Monats begründet wurde<sup>8</sup>. Der letzte gewöhnliche Aufenthalt kann auch am Anfange des 10. Monats liegen, wenn im späteren Verlaufe des Monats kein weiterer gewöhnlicher Aufenthalt begründet wurde, wenn z. B. die Mutter ins Ausland gegangen ist. Falls im ganzen 10. Monat kein gewöhnlicher Aufenthalt begründet worden ist, kommt der Landesfürsorgeverband in Frage, für dessen Bezirk der letzte Aufenthalt ermittelt worden ist. Falls danach ein Bezirks- oder Landesfürsorgeverband nicht festgestellt werden kann, ist der Landesfürsorgeverband zuständig, dem der vorläufig verpflichtete Bezirksfürsorgeverband angehört, d. h. also der Landesfürsorgeverband, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit des Kindes oder der Mutter eingetreten ist.

Für die Berechnung der Zehnmonatsfrist kommt gleichfalls § 188 in Frage<sup>9</sup>. Diese ausnahmsweise Zuständigkeit bezieht sich bezüglich des Kindes auf alle fürsorgerechtl.ich Leistungen, die vom Beginn der Hilfsbedürftigkeit bis zu ihrer Beendigung erforderlich werden. Wird die Hilfsbedürftigkeit unterbrochen, so

<sup>1</sup> Vgl. die Darlegungen über den Zweck des § 8 in BAE. 63 S. 36, ferner SUNDER, S. 21 und RISS: Zeitschr. f. Wpfl. 25, S. 6.

<sup>2</sup> E. Bad. V. Ger. Hof vom 8. 6. 26 Bad. Verw. Z. 1926, S. 134.

<sup>3</sup> BAE. 65 S. 145. <sup>4</sup> BAE. 62 S. 30.

<sup>5</sup> Geburtstag 15. 2., letzter Tag der 6. Monatsfrist: 15. 8., SUNDER, S. 23.

<sup>6</sup> BAE. 63 S. 113. <sup>7</sup> BAE. 64 S. 163. <sup>8</sup> BAE. 64 S. 210.

<sup>9</sup> Geburt am 29. 6. 1927: der 10. Monat läuft vom 28. 8. bis 28. 9. 26. So BAE. 60 S. 15. Vgl. FLEISCHMANN-JAEGER, S. 40.

fällt die Sonderzuständigkeit des § 8 weg und die Bestimmungen unter A. treten voll in Kraft. Bezüglich der unehelichen Mutter gilt aber diese fürsorgerechtliche Sonderzuständigkeit nur in bezug auf die während der 6 Monate dauernden Leistungen, soweit sie nicht offensichtlich außer Zusammenhang mit der Geburt stehen<sup>1</sup>.

Ob die Hilfsbedürftigkeit der Mutter bereits vor der Geburt bestanden hat, z. B. infolge der Schwangerschaft, ist für die Anwendung des § 8 gleichgültig. Indes fallen die fürsorgerechtlichen Leistungen vor der Geburt nicht unter die Sonderbestimmung des § 8<sup>2</sup>. Die Sonderbestimmung fällt auch weg, falls die fürsorgerechtliche Leistung den Zusammenhang mit der Geburt verliert. Es tritt dann trotz § 15 ein Wechsel in der fürsorgerechtlichen Zuständigkeit ein<sup>3</sup>. Falls das Kind stirbt, die Mutter aber während der 6 Monate infolge der Geburt hilfsbedürftig bleibt, bleibt der Zehnmonatsverband weiter zuständig<sup>4</sup>.

Für das Verhältnis von § 7 zu § 8 gilt allgemein, daß § 8 die Sonderregelung gegenüber § 7, auch gegenüber § 7 Abs. 3 darstellt<sup>5</sup>. War also die Mutter im Augenblick der Geburt noch Mitglied ihrer Familie, so wird der Verband des Familienortes doch nicht zuständig, sondern in jedem Falle der Zehnmonatsverband<sup>6</sup>.

Unter den Kosten, die durch § 8 auf den Zehnmonatsverband endgültig übergehen, werden sich in der Regel die Kosten der Wochenfürsorge befinden<sup>7</sup>.

**III. Anstaltspfleglinge.** Der dritte Sonderfall ist im § 9 Abs. 1, 2 geregelt<sup>8</sup>. Durch diese Sonderzuständigkeit sollen Fürsorgeverbände, in deren Grenzen Anstalten liegen, die erfahrungsgemäß von Hilfsbedürftigen aufgesucht oder verlassen werden und in denen die Untergebrachten erfahrungsgemäß vielfach hilfsbedürftig werden, eine Entlastung erfahren. Die Bestimmung des § 9 gehört also zu den Bestimmungen über die sinnvolle Lastenverteilung. Außerdem soll die Bestimmung auch verhindern, daß ein Fürsorgeverband aus Sorge vor Kostenbelastung die Einrichtung von Anstalten in seinem Bezirke erschwert. Von der vorläufigen Fürsorgepflicht gemäß § 7 Abs. 1 befreit § 9 in keiner Weise<sup>9</sup>. Auch hier handelt es sich lediglich um eine Ausnahme von der endgültigen Fürsorgepflicht. Diese Ausnahme wird mit Hilfe einer künstlichen Begriffsverengerung geschaffen. Da nach den Bestimmungen unter A. ein Anstaltspflegling, der sich zum dauernden oder längeren Aufenthalt in eine Anstalt begibt, dort zweifellos den gewöhnlichen Aufenthalt erwerben würde, wird der Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes für den Fall des Eintritts oder der Einlieferung in eine Anstalt dadurch eingeschränkt, daß an dem Anstaltsorte ein gewöhnlicher Aufenthalt im fürsorgerechtlichen Sinn nicht begründet werden kann. Damit wäre zunächst gesagt, daß die Anstaltspfleglinge überhaupt keinen gewöhnlichen Aufenthalt haben, mithin würden sie sämtlich landeshilfsbedürftig sein und § 9 Abs. 1 würde praktisch darauf hinauslaufen, daß für Anstaltspfleglinge immer der Landesfürsorgeverband einzutreten hätte. Das ist aber mit der Bestimmung des § 9 Abs. 1 nicht beabsichtigt. § 9 Abs. 2 will diese Wirkung des § 9 Abs. 1 dadurch verhindern, daß er einen andern Fürsorgeverband für zuständig erklärt, den sog. Herkunftsverband<sup>10</sup>.

1. Anstalten. Die Sonderzuständigkeit des § 9 setzt zunächst voraus, daß es sich um Fürsorgeanstalten, Erziehungsanstalten oder Zwangsanstalten handelt<sup>11</sup>. Offensichtlich ist der Anstaltsbegriff im Interesse der Anstaltsorte so weit als möglich gefaßt. Bei Fürsorgeanstalten liegt das Entscheidende darin, daß es der Zweck der Anstalt ist, fürsorgebedürftigen Personen die erforderliche Pflege zuteil

<sup>1</sup> Unfall durch Sturz 5 Monate nach der Geburt, BAE. 65 S. 126.

<sup>2</sup> BAE. 62 S. 1.

<sup>3</sup> BAE. 63 S. 63.

<sup>4</sup> FLEISCHMANN-JAEGER, S. 38.

<sup>5</sup> Bad. VGHof vom 8. 6. 26; Bad. Verw.Z. 1926 S. 134; BAE. 66 S. 50. FLEISCHMANN-JAEGER, S. 39.

<sup>6</sup> Infolge der Beschränkung der Familienortshaftung auf die Übernahme ist diese Frage für den Kostenersatz ohne Bedeutung.

<sup>7</sup> SUNDER, S. 26.

<sup>8</sup> BAATH in Z. f. HW. 31 Sp. 495.

<sup>9</sup> BAE. 63 S. 44.

<sup>10</sup> So SUNDER, S. 27.

<sup>11</sup> Vgl. die viel engere Fassung des § 30 UWG.



werden zu lassen<sup>1</sup>. Fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit ist hierfür ebensowenig Voraussetzung<sup>2</sup> wie das Vorliegen eines der im RJWG. bezeichneten besonderen Tatbestände der Fürsorgebedürftigkeit. Infolgedessen kann ein Lehrlingsheim z. B. eine Fürsorgeanstalt sein. Es braucht es aber nicht zu sein. Es kommt eben auf den besonderen Fürsorgezweck an<sup>3</sup>. Erziehungsanstalten sind alle zur Erziehung Minderjähriger bestimmten Anstalten. Zu den Zwangsanstalten gehören auch die im § 20 R.F.V. genannten Arbeitsanstalten.

2. Pflegling. Wenn so der Kreis der Anstalten bestimmt ist, ist weiter der Kreis der in Frage kommenden Personen festzulegen; denn es ist klar, daß die Bestimmung des § 9 sich nur auf die Anstaltspfleglinge, nicht aber auf das Anstaltspersonal bezieht<sup>4</sup>. Denn das Personal tritt nicht in die Anstalt ein, sondern wird an der Anstalt oder von der Anstalt beschäftigt. Grenzfälle können gegeben sein:

a) In den Anstalten befindliche Personen werden häufig zu Anstaltsarbeiten herangezogen. Vielfach sind Schwangeren- und Wöchnerinnenheime gerade dadurch in ihrem Charakter bestimmt, daß die Pfleglinge an den Hausarbeiten beteiligt sind. Für die Anwendung des § 9 kommt es darauf an, daß der Fürsorgezweck überwiegt. Falls das der Fall ist, findet § 9 Anwendung. Hier muß die Entscheidung sich ganz nach der Lage des einzelnen Falles richten. Bei Hausschwangeren eines Entbindungsheimes z. B. hat das BA. für das Heimatwesen die Eigenschaft als Pflegling bejaht<sup>5</sup>, ebenso für ein verwahrlostes und erkranktes Mädchen, das in einem Kloster untergebracht war und dort bei den Haushaltsarbeiten mitgeholfen hatte<sup>6</sup>.

Es kommt häufig vor, daß in eine Anstalt eine Person aufgenommen wird, die satzungsgemäß nicht hätte aufgenommen werden dürfen. Für die Anwendung des § 9 ist das gleichgültig, wenn der betreffenden Person tatsächlich Fürsorge zuteil geworden ist<sup>7</sup>.

b) Vielfach pflegen Anstalten ihre Pfleglinge auf kürzere oder längere Zeit bei Familien der näheren oder weiteren Umgebung unterzubringen, wenn die Betroffenen nach ihrem körperlichen, geistigen oder sittlichen Zustand nicht unbedingt in der Anstalt selbst verbleiben müssen. Dies tun Fürsorgeerziehungsanstalten, indem sie ihre Zöglinge für kürzere oder längere Zeit in Familien geben<sup>8</sup>; dies tun auch Irrenanstalten in bezug auf harmlose, nicht gemeingefährliche Geistesranke. Solche Anstaltspfleglinge müßten nach dem strengen Wortlaut des § 9 entweder an ihrem nunmehrigen Aufenthaltsorte den gewöhnlichen Aufenthalt erwerben oder, falls das nicht in Frage kommt, landeshilfsbedürftig werden, da es ja an sich auf den freien Willen bei der Bestimmung des Aufenthaltes nicht ankommt. Hier hat das BA. für das Heimatwesen den Begriff des Anstaltspfleglings erweitert, indem es den § 9 auf diese Außenpflegestellen ausgedehnt hat. Diese Pfleglinge sollen danach als in der Anstalt befindlich angesehen werden, wenn sie von einer Anstalt beurlaubt werden, wenn sie unter der ständigen Aufsicht der Anstalt bleiben und sich den Anordnungen der Anstalt zu fügen haben, so daß die Anstalt jederzeit in der Lage ist, sie wieder zurückzunehmen<sup>9</sup>. Diese Auslegung geht über den Wortlaut des § 9 weit hinaus und versucht dem Sinn des § 9 gerecht zu werden, versucht aber gleichzeitig auch, der Entwicklung dieser sog. Außenpflege die fürsorgerechtlichen Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen. Der Sinn der Entscheidung ist der, daß die gemäß § 9 bei dem Eintritt in die Anstalt bestehende fürsorgerechtliche Zuständigkeit durch Außenpflege nicht verändert werden kann.

<sup>1</sup> Ein Obdachlosenasyll ist keine Fürsorgeanstalt BAE. 66. S. 81.

<sup>2</sup> Sächs. OVG. vom 13. I. 27; Pr. VBl. 48, S. 424.

<sup>3</sup> A. A., SUNDER, S. 28. Vgl. auch BAE. 63, S. 1 und 5; 64, S. 39. Zeitschr. f. WPfl. 2, S. 299.

<sup>4</sup> Für das Kind einer Hausangestellten BAE. 64, S. 192.

<sup>5</sup> BAE. 64, S. 49.

<sup>6</sup> BAE. 63, S. 145 und 193.

<sup>7</sup> BAE. 63, S. 29.

<sup>8</sup> oder zu Verwandten beurlauben, Zeitschr. f. WPfl. 2, S. 301; vgl. auch die Entsch. d. BA. in Z. f. HW. 32, Sp. 651.

<sup>9</sup> BAE. 61, S. 68; 62, S. 22; 63, S. 131 und 197.

3. **Herkunftsverband.** Wenn die fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit in der Anstalt oder bei der Entlassung aus der Anstalt eintritt, dann ist der Fürsorgeverband endgültig verpflichtet, der es beim Eintritt oder bei der Einlieferung in die Anstalt gewesen wäre (§ 9 Abs. 2). Eine wörtliche Auffassung dieser Bestimmung wäre sinnlos, da in der Regel der in die Anstalt Eintretende oder Eingelieferte seinen gewöhnlichen Aufenthalt abgebrochen hat und nach den Bestimmungen unter A. einen gewöhnlichen Aufenthalt am Anstaltsorte begründet hat, so daß Abs. 1 durch Abs. 2 in sein Gegenteil verkehrt würde. Es ist deshalb allgemeine Meinung, daß mit den Worten „bei Eintritt oder Einlieferung“ im § 9 Abs. 2 gemeint ist, „unmittelbar vor dem Eintritt“<sup>1</sup>. Wo also der hilfsbedürftige Anstaltspflegling unmittelbar vor dem Eintritt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, befindet sich der Herkunftsverband. Die Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthalts richtet sich dabei nach den Bestimmungen unter A. Hatte der Betreffende vorher keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der tatsächliche Aufenthaltsort entscheidend und es kann dann ein Landesfürsorgeverband als Herkunftsverband in Frage kommen<sup>2</sup>. Ein unerheblicher Zwischenraum zwischen dem Eintritt in die Anstalt und dem Verlassen des gewöhnlichen Aufenthaltsortes beseitigt die Zuständigkeit des Herkunftsverbandes nicht<sup>3</sup>. Dabei ist aber vorausgesetzt, daß der gewöhnliche Aufenthalt verlassen wurde, um die Anstalt aufzusuchen<sup>4</sup>. Eine Verlegung aus einer Anstalt in eine andere ändert nichts an der Anwendung des § 9. Es bleibt der Herkunftsverband des ersten Anstaltsortes zuständig<sup>5</sup>. Wenn zwischen den Anstaltsaufenthalten ein freier Aufenthalt gelegen hat, kommt für die zweite Anstalt ein neuer Herkunftsverband in Frage, wobei ein unerheblicher Zwischenaufenthalt aber auch hier keine Rolle spielt.

4. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 7 Abs. 3 und des § 8 entsteht die Frage, ob bei einem Tatbestand, der neben § 9 entweder die Voraussetzung des § 7 Abs. 3 oder des § 8 erfüllt, die eine oder die andere Bestimmung anzuwenden ist. Das positive Recht enthält über diese Fälle keine Bestimmung.

§ 7 Abs. 3 und § 9 treffen zusammen, falls für den Anstaltspflegling der gewöhnliche Aufenthalt deshalb nicht in Frage kommt, weil er Familienmitglied im Sinne des § 7 Abs. 3 war. In diesem Falle wirkt § 7 Abs. 3 auf § 9 ein. Herkunftsverband ist in diesem Falle der Verband des Familienortes. Falls dieser inzwischen gewechselt hat, wechselt auch der Herkunftsverband<sup>6</sup>.

Auch § 8 und § 9 können zusammentreffen, wenn nämlich die Anstaltspfleglinge uneheliche Mütter oder uneheliche Kinder sind. Das Entscheidende ist hier die 6-Monatsfrist des § 8. Was die Mutter anbetrifft, so kommen nur Fürsorgeleistungen innerhalb der ersten 6 Monate nach der Geburt in Frage. Bei Fürsorgeleistungen, die nach Ablauf dieser 6 Monate beginnen, scheidet § 8 aus und ist lediglich § 9 anzuwenden. Bei Leistungen innerhalb der 6 Monate, wenn also die Mutter während ihres Aufenthaltes oder bei der Entlassung hilfsbedürftig wird — Zusammenhang mit der Geburt dabei selbstverständlich vorausgesetzt —, geht der Zehnmonatsverband dem Herkunftsverband vor, da § 8 insoweit eine Sonderbestimmung gegenüber § 9 darstellt. § 9 gibt eine generelle Regel für alle Anstaltspfleglinge, die durch § 8 gegebenenfalls für Sondergruppen der Anstaltspfleglinge (uneheliche Mütter und uneheliche Kinder) durchbrochen wird<sup>7</sup>. Kommt die Feststellung eines Zehnmonatsverbandes aber nicht in Frage, weil während des 10. Monats die Mutter selbst An-

<sup>1</sup> BAE. 62 S. 96, u. 63 S. 153; WÖLZ-RUPPERT-RICHTER, S. 56.

<sup>2</sup> BAE. 63 S. 214. Ist aber der Herkunftsverband inzwischen aus dem Deutschen Reich ausgeschieden, dann kann § 9 RFV. überhaupt nicht angewandt werden. BAE. 64 S. 55.

<sup>3</sup> BAE. 60 S. 165, 62 S. 40, 63 S. 73, 153.

<sup>4</sup> BAE. 63 S. 22, 64 S. 28. <sup>5</sup> BAE. 63 S. 161, 64 S. 202.

<sup>6</sup> WÖLZ-RUPPERT-RICHTER, S. 62. — A. M. WITTELSHÖFER in den Vorträgen über RFV., S. 16.

<sup>7</sup> BAE. 63 S. 63.

staltspflegung im Sinne des § 9 war, so wirkt insoweit § 9 auf § 8 ein, als dann gewissermaßen indirekt der Zehnmonatsverband derjenige Verband ist, der seinerseits Herkunftsverband für die damalige Anstaltspflege gewesen wäre<sup>1</sup>.

Bei dem unehelichen Kind selbst liegt die Sache insofern anders, als die Sonderzuständigkeit nicht auf 6 Monate beschränkt ist. Aber auch hier ist das entscheidende Merkmal, daß der Eintritt der Hilfsbedürftigkeit in den ersten 6 Monaten nach der Geburt liegen muß. Nur für diese Fälle ist die Frage zu prüfen, wie die §§ 8 und 9 sich zueinander verhalten. Auch hier gilt, daß § 9 lediglich diejenigen Anstaltspfleglinge betrifft, für die keine Sonderbestimmungen vorhanden sind, daß also, soweit das uneheliche Anstaltskind innerhalb der ersten 6 Monate hilfsbedürftig geworden ist, der nach § 8 zu ermittelnde Zehnmonatsverband und nicht der nach § 9 zu ermittelnde Herkunftsverband in Frage kommt.

Die Anwendung dieser Grundsätze mag in einem einzelnen Falle zu einer Kostenverteilung führen, die dem Grundsatz der sinnvollen Lastenverteilung nicht ganz zu entsprechen scheint. Solange indessen überhaupt eine Kostenverteilung nach einem formellen Gesichtspunkt (formell fürsorgerechtlicher gewöhnlicher Aufenthalt) beurteilt wird, sind solche Sonderfälle nicht auszuschließen, da die Mannigfaltigkeit des Lebens immer neue Tatbestände schafft und gerade hier jede Veränderung des Tatbestandes fürsorgerechtliche Folgen haben muß. Das BA. für Heimatwesen ist sichtlich bestrebt, dem Gedanken des gerechten Kriteriums<sup>2</sup> zur Wirkung zu verhelfen.

**IV. Pflegekinder.** Auch für Pflegekinder wird der endgültige Verband nicht nach A., sondern nach § 9 Abs. 3 bestimmt. Der Inhalt dieser Bestimmung ist: durch den Eintritt in eine Pflegestelle wird für das in Pflege untergebrachte Kind am Pflegeort ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht begründet. Tritt Hilfsbedürftigkeit des Kindes während der Pflege oder beim Verlassen der Pflegestelle ein, so ist derjenige Fürsorgeverband endgültig verpflichtet, aus dem der Eintritt in die Pflegestelle erfolgt ist. Auch hier ist, wie beim § 9 Abs. 1, der Zweck der Bestimmung an sich klar. Erfahrungsgemäß werden Kinder in Pflegestellen häufig hilfsbedürftig. Hätten sie dann — da ja ihre Aufenthaltsverhältnisse fürsorgerechtlich selbständig zu beurteilen sind — den gewöhnlichen Aufenthalt erworben, so wäre der Verband des Pflegeortes endgültig belastet. Diese Verbände hätten danach ein Interesse, Unterbringung von Pflegekindern in ihrem Bezirk zu vermeiden. Dies würde die Unterbringung namentlich in ländlichen Pflegestellen außerordentlich erschweren.

1. Begriff. § 9 Abs. 3 bezieht sich auf eheliche und auf uneheliche Kinder, geht also insofern weiter als § 8. Im übrigen ist die Frage viel erörtert worden<sup>3</sup>, ob das nach § 9 Abs. 3 in Pflege untergebrachte Kind mit dem Pflegekind des RJWG. identisch ist. Vom Standpunkt der Einheit des Fürsorgerechts aus ist diese Frage zu bejahen<sup>4</sup>. Wenn das Fürsorgerecht einen Begriff schafft, muß er auch grundsätzlich für den gesamten Bereich gelten<sup>5</sup>, soweit nicht ausdrücklich Einschränkungen im Gesetz selbst enthalten sind<sup>6</sup>. Daß im § 9 Abs. 3 abweichend vom RJWG. allerdings nur Familienpflege gemeint sein kann, folgt daraus, daß § 9 Abs. 1 sich auf alle Anstaltspfleglinge, also auch auf die Minderjährigen unter 14 Jahren bezieht.

<sup>1</sup> BAE. 63 S. 87; auch Zeitschr. f. WPfl. 3, S. 299.

<sup>2</sup> Siehe S. 128. <sup>3</sup> SUNDER 1. Aufl. S. 23 ff.

<sup>4</sup> Die Einheit des fürsorgerechtlichen Begriffes des Pflegekindes wirkt nicht auf das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das Versorgungsrecht. BEHREND, Fürsorge 1925, S. 387.

<sup>5</sup> Daß § 9 Abs. 3 den Fürsorgeverbänden Schutz bringen will, schließt nicht aus, daß er auch als Schutz für Minderjährige gedacht ist — BAE. 61 S. 74 —, da das gesamte Fürsorgerecht von dem Gedanken der Förderung der Jugend einheitlich erfüllt ist.

<sup>6</sup> A. M. FLEISCHMANN-JAEGER, S. 46.

Mit der Anerkennung des Pflegekinderbegriffes des RJWG. für den Bereich der RFV<sup>1</sup> sind folgende Zweifelsfragen entschieden:

a) § 9 Abs. 3 gilt nur für Kinder bis zum 14. Lebensjahre. Bleibt ein Kind nach dem 14. Lebensjahr in der Pflegestelle, so hört die besondere Wirkung des § 9 Abs. 3 auf<sup>2</sup>. § 15 wird außer Kraft gesetzt<sup>3</sup>.

b) § 9 Abs. 3 gilt nicht für uneheliche Kinder, die sich bei der Mutter befinden. Daß sie der Aufsicht des Jugendamtes unterstehen, macht sie noch nicht zu Pflegekindern. Zweifel können nur entstehen, wenn die Mutter sich mit dem Kinde zusammen bei Dritten aufhält. Bleibt trotzdem der natürliche, enge Zusammenhang zwischen Mutter und Kind bestehen, dann liegt kein Pflegefall vor<sup>4</sup>. Falls aber die Pflege des Kindes der Dritte hat und die Mutter lediglich gelegentlich sich um das Kind kümmert, kann das Kind ein Pflegekind sein.

c) Ob die Einschränkung, die RJWG. durch § 21 für den Begriff des Pflegekindes bringt, auf § 9 Abs. 3 anzuwenden ist, ist zweifelhaft. § 21 RJWG. sagt, daß bei diesen Tatbeständen die Bestimmungen dieses Abschnittes, d. h. des Pflegekinderschutzes, keine Anwendung finden. Daraus kann man schließen, daß diese Ausnahme in ihren Wirkungen auf RJWG. selbst beschränkt ist<sup>5</sup> und nicht auf RFV. übergreift. Damit fällt für § 9 Abs. 3 die Frage, ob die Pflege entgeltlich oder unentgeltlich, gewerbsmäßig oder gewohnheitsmäßig ist, weg. Es bleibt dann nur übrig zu bestimmen, was eine fremde Pflege ist. Fremd ist dann jede Pflege, die nicht bei den Eltern oder der Mutter stattfindet. Dann ist ein Pflegekind im Sinne des § 9 Abs. 3 vorhanden, wenn das Enkelkind bei den Großeltern<sup>6</sup>, das Mündel beim Vormund<sup>7</sup>, das uneheliche Kind beim unehelichen Vater<sup>8</sup> verpflegt wird. Ausnahmen liegen dann nur vor, wenn eine vorübergehende unentgeltliche Bewahrung im Sinne des § 19 RJWG. gegeben ist<sup>9</sup>. Bei vorübergehender entgeltlicher Bewahrung muß die Pflegekinder-eigenschaft bejaht werden. Die Frage des Entgeltes ist dann niemals bei Pflege, sondern nur bei Bewahrung von Bedeutung<sup>10</sup>. Hiernach sind die in ein Sommererholungsheim geschickten Kinder Pflegekinder im Sinne des § 9 Abs. 3, wenngleich hier ebenso wie bei den auf Besuch geschickten Kindern der Schutz des § 9 Abs. 3 für den Fürsorgeverband des Pflegeortes entbehrlich ist, denn diese Kinder würden einen gewöhnlichen Aufenthalt entweder wegen ihres Familienzusammenhanges nach § 7 Abs. 3 oder deshalb nicht begründen, weil der von vornherein beschränkte Erholungs- oder Besuchsaufenthalt überhaupt keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 7 Abs. 2 darstellen würde<sup>11</sup>. Wer die Unterbringung in Pflege veranlaßt hat, ist ohne Bedeutung<sup>12</sup>.

2. Herkunftsverband. Der endgültig verpflichtete Verband für diese so bestimmten Pflegekinder ist der oben näher bezeichnete Herkunftsverband<sup>13</sup>.

3. Schwierigkeiten entstehen auch hier, wenn die Tatbestände der Sonderregelungen sich decken. Für Pflegekinder gilt indes nichts anderes, als was für Anstaltspfleg-

<sup>1</sup> In dem S. 140 Anm. 5 genannten Urteil. Hierzu RUPPERT, Fürsorge 1925, S. 291 und 323 und Bad. VGHof vom 1. 12. 26; Pr. VBl. 49 S. 8.

<sup>2</sup> BAE. 62 S. 35, 176. Über die hieraus entstehenden Schwierigkeiten ND. VIII, S. 135.

<sup>3</sup> Bestritten. A. A. SUNDER, S. 31.

<sup>4</sup> BAE. 65 S. 25, auch Bayr. VGHof vom 22. 11. 26; PrVBl. 48 S. 225.

<sup>5</sup> BAE. 61 S. 74.

<sup>6</sup> BAE. 63 S. 225, 64 S. 21, 65 S. 189. 66 S. 176. Fürsorge 1925, S. 310. DIEFENBACH, Z. f. HW. 1927, Sp. 550.

<sup>7</sup> BAE. 65 S. 66.

<sup>8</sup> BAE. 63 S. 39.

<sup>9</sup> Siehe S. 72ff.

<sup>10</sup> Den Unterschied von Bewahrung und Pflege übersieht BAE. 65 S. 195. Der Hinweis, daß vorübergehend nicht im Gegensatz zu dauernd im § 19 RJWG. stehe, ist an sich richtig. Das schließt aber nicht aus, daß es vorübergehende und andauernde Pflege gibt. Siehe auch oben S. 73 Anm. 3.

<sup>11</sup> A. A. SUNDER, S. 32.

<sup>12</sup> BAE. 63 S. 47; vgl. auch die Fälle BAE. 63 S. 187 (Niederlegen eines Kindes in den Räumen des Jugendamts) und BAE. 65 S. 115 (das Kind begibt sich selbst in eine Pflegestelle).

<sup>13</sup> BAE. 63 S. 18.

linge auch gilt. Wenn neben dem Herkunftsverband des gewöhnlichen Aufenthaltsortes der Verband des Familienortes vorhanden ist, geht dieser vor<sup>1</sup>. Wenn der Eintritt in die Pflegestelle aus einer Anstalt erfolgt, kommt nicht der Verband des Anstaltsortes, sondern der des Herkunftsortes für diese Anstalt in Frage.

Besondere Schwierigkeiten bieten sowohl die in Anstalten als die in einer Pflegestelle, d. h. in einer fremden Familie geborenen Kinder. Betrachtet man diese Geburt als Eintritt in die Anstalt oder die Pflegestelle, so ist zwar damit klargelegt, daß diese Kinder am Geburtsort keinen gewöhnlichen Aufenthalt erwerben können, es bleibt aber damit die Frage offen, wer für sie endgültig verpflichteter Verband ist. Es gibt hierfür zwei Möglichkeiten: Da das Kind keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist es landeshilfsbedürftig. Daraus würde folgen, daß jedes nicht in der Wohnung der Mutter oder der Familie geborene Kind landeshilfsbedürftig wäre, d. h., daß der Landesfürsorgeverband für die Dauer der Hilfsbedürftigkeit einzutreten hätte, falls es hilfsbedürftig geboren würde. Würde die Hilfsbedürftigkeit erst eintreten, nachdem ein gewöhnlicher Aufenthalt nach § 7 erworben war, so hätte die außerhäusliche Geburt keine besonderen fürsorgerechtlichen Folgen. Vor dem Landesfürsorgeverband wäre allerdings bei unehelichen Kindern innerhalb der ersten 6 Monate der Zehnmonatsverband verpflichtet. Es gibt noch eine andere Möglichkeit, § 9 Abs. 2 zu ersetzen, indem man die Herkunftsverhältnisse der Mutter auch für das neugeborene Kind zugrunde legt. Dies ist aber deshalb unzulässig, weil abgesehen von den Bestimmungen des § 7 Abs. 3 jede Rückkehr zu einer armenrechtlichen Familiengemeinschaft fürsorgerechtlich ausgeschlossen ist<sup>2</sup>. Es bliebe dann nur der erste Weg übrig, der zur Landeshilfsbedürftigkeit führt. Will man aber die Geburt nicht als Eintritt im Sinne des § 9 Abs. 1 ansehen, dann entfällt überhaupt die Möglichkeit, § 9 anzuwenden. Dann wäre ein Schutz für den Anstaltsverband nur nach der allgemeinen Bestimmung des § 8 zu erreichen.

Das BA. für Heimatwesen hat in einer ausführlich begründeten Entscheidung<sup>3</sup> den Standpunkt vertreten, daß Eintritt im fürsorgerechtlichen Sinn auch die Geburt darstellt. Daraus folgt, daß am Geburtsort kein gewöhnlicher Aufenthalt für das Kind begründet wird. Dieses Ergebnis hat das BA. im Interesse der sinnvollen Lastenverteilung gewählt. Für die weitere fürsorgerechtliche Beurteilung ist dann nur zu unterscheiden, ob Hilfsbedürftigkeit mit der Geburt gegeben war oder nicht. Wird diese Frage bejaht, dann haftet der Landesfürsorgeverband für eheliche, der Zehnmonatsverband für uneheliche Kinder. Tritt die Hilfsbedürftigkeit erst später ein, so haftet, falls sie innerhalb 6 Monaten eingetreten ist, bei unehelichen Kindern ebenfalls der Zehnmonatsverband; bei ehelichen Kindern und bei unehelichen nach Ablauf der 6 Monate ist der zuständige Verband nach Lage der Verhältnisse bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit festzustellen<sup>4</sup>.

**V. Auswärtig arbeitende Arbeitnehmer.** Von dem Gedanken einer gerechten Lastenverteilung aus hatte § 29 UWG. eine Sonderbestimmung getroffen, die die Entlastung von Arbeiterwohngemeinden zuungunsten der Betriebsgemeinden zum Ziele hatte. Diese Bestimmung ist im § 11 RFV. übernommen, und zwar abgesehen von den durch Wegfall des UW. bedingten Änderungen wörtlich<sup>5</sup>.

Voraussetzungen dafür, daß der Fürsorgeverband des gewöhnlichen Aufenthalts trotz § 7 Abs. 2 nicht eintritt, sind

a) Dienst- oder Arbeitsverhältnis gegen Lohn und Gehalt<sup>6</sup> an einem Ort<sup>7</sup> von mindestens einwöchiger Dauer oder entsprechendes Lehrlingsverhältnis,

<sup>1</sup> A. A. BAE. 63 S. 225.    <sup>2</sup> BAE. 64 S. 124.    <sup>3</sup> BAE. 64 S. 118.    <sup>4</sup> BAE. 64 S. 224.

<sup>5</sup> Ob nach Wegfall des UW. die Bestimmung des § 11 noch eine Berechtigung hat, kann bezweifelt werden. Vgl. RISS: Zeitschr. f. WPfl. 1925, S. 555. Die armenrechtliche Rechtsprechung des BA. ist im wesentlichen auch jetzt noch verwendbar.

<sup>6</sup> BAE. 65 S. 227.

<sup>7</sup> Ort bedeutet politische Gemeinde BAE. 66 S. 187.

b) Erkrankung — d. h. eine auf Erkrankung beruhende Hilfsbedürftigkeit — während der Beschäftigung oder innerhalb einer Woche nach der Beendigung. Schwangerschaft ist keine Krankheit, wenn sie normal verläuft.

Im Regelfalle wird bei den unter a) und b) gegebenen Voraussetzungen ein sozialversicherungsrechtlicher Anspruch gegen eine Krankenkasse vorliegen und eine fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit nicht gegeben sein<sup>1</sup>. Deshalb ist

c) bestimmt, daß in solchem Falle der Eintritt der Hilfsbedürftigkeit auf den Beginn der Kassenleistung vorverlegt wird.

Die Befreiung des nach § 7 zuständigen Fürsorgeverbandes bezieht sich aber lediglich auf die infolge der Erkrankung für die ersten 26 Wochen notwendig werdenden fürsorgerechtlichen Leistungen, die sich nicht auf die Krankenhilfe im Sinne des § 6b RGr. beschränken<sup>2</sup>. Hat also die Krankenkasse die Hilfsbedürftigkeit während der ganzen 26 Wochen in vollem Umfange behoben, so kommt § 11 nicht in Anwendung<sup>3</sup>. Für den Bereich des § 11 gilt andererseits eine besondere fürsorgerechtliche Familiengemeinschaft insofern, als die Sonderhaftung sich auch bezieht auf die Fälle der Erkrankung der Ehefrau und der noch nicht 16 Jahre alten Kinder des Arbeitnehmers, sofern diese sich, wie § 11 sagt, bei ihm befinden, d. h. wenigstens in räumlicher Gemeinschaft mit ihm zusammenleben<sup>4</sup>. Diese fürsorgerechtliche Gemeinschaft besteht nicht, falls die Ehefrau oder die Kinder in ihrer eigenen Person die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 erfüllen.

Der endgültig verpflichtete Verband ist der für den Dienst- oder Arbeitsort zuständige Bezirksfürsorgeverband. Seine Haftung geht allen anderen möglichen Sonderhaftungen vor.

**VI. Auslandsdeutsche und Staatenlose.** Die fürsorgerechtliche Zuständigkeit ist hier deshalb durch eine Sonderregelung getroffen, weil bei Anwendung der Regelbestimmung des § 7 diejenigen Fürsorgeverbände, die an den Grenzen oder an der Küste des Deutschen Reiches liegen, voraussichtlich übermäßig belastet worden wären. Aber diese besondere Belastung müßten die Grenzverbände überhaupt für die durch den Grenzverkehr entstehenden besonderen fürsorgerechtlichen Fälle tragen. Deshalb erstreckt sich die Regelung auf alle aus dem Auslande in das deutsche Gebiet übertretenden Deutschen und diesen Gleichgestellten. Die Regelung ist dadurch unübersichtlich, daß neben § 12 RFV. die Verordnung über die Auflösung der Flüchtlingslager vom 17. 12. 23<sup>5</sup> durch § 32 Abs. 4 RFV. aufrecht erhalten worden ist<sup>6</sup>. Daraus ergibt sich folgender Überblick:

1. Personenkreis, für den die endgültige Fürsorgepflicht gemäß § 12 RFV.<sup>7</sup> zu bestimmen ist:

a) Deutsche, Staatenlose, ehemalige Deutsche, ihre Ehefrauen und minderjährigen Kinder, auch wenn sie die Reichsangehörigkeit nicht besessen haben, staatenlose Personen deutscher Abkunft und ihre Ehefrauen, auch wenn sie nicht deutscher Abstammung sind. Ob unter deutscher Abkunft die Abstammung von einem deutschen Vater oder die deutschstämmige Abkunft überhaupt zu verstehen ist, ist zweifelhaft. Der Begriff stammt aus der Bundesrats-Bek. vom 16. 5. 18. Ehemalige Deutsche können sie in ihrer Person nicht gewesen sein. Mindestens aber muß der Vater vor der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben<sup>8</sup>.

<sup>1</sup> Es kommt aber nicht darauf an, daß der sozialversicherungsrechtliche Anspruch die Fürsorgebedürftigkeit voll beseitigt hat. Es genügt, daß auch durch die Leistung der Krankenkasse die fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit beseitigt ist. BAE. 63 S. 25.

<sup>2</sup> BAE. 65 S. 64.

<sup>3</sup> BAE. 63 S. 32.

<sup>4</sup> BAE. 63 S. 21.

<sup>5</sup> RGBl. I 1202.

<sup>6</sup> Früheres Recht § 33 UWG. und die BR.-Bek. betr. Einwirkungen der Flüchtlingsfürsorge auf das Armenrecht vom 16. Mai 1918 (RGBl. S. 409). Vgl. RUPPERT, RABl. 1924, S. 640.

<sup>7</sup> Zu dem Verhältnis von § 12 zu § 7 BAE. 66 S. 65.

<sup>8</sup> SUNDER, S. 41. Vgl. auch Zeitschr. f. HW. 32 Sp. 276.

b) Die Hilfsbedürftigkeit der zu 1. Genannten muß binnen eines Monats nach dem Übertritt aus dem Auslande erfolgen<sup>1</sup>.

c) Wie lange der Aufenthalt im Auslande vor dem Übertritt gedauert haben muß, ist nicht bestimmt. Er kann, wie Abs. 2 § 12 ergibt, auch kürzer als 1 Jahr gewesen sein. Indessen genügt ein nur kurzer Aufenthalt, z. B. für einen Einkauf<sup>2</sup>, nicht. Bei der Rückkehr von einem Einkauf liegt kein Übertritt im Sinne des § 12 vor, wenn auch seine sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Zuständige Verbände. Merkmale, nach denen der endgültig verpflichtete Verband für den Personenkreis unter 1. zu ermitteln ist:

a) Der letzte gewöhnliche Aufenthalt im Jahre vor dem Austritt aus dem Reichsgebiet bestimmt den Bezirksfürsorgeverband, der endgültig verpflichtet ist, wenn die Abwesenheit 1 Jahr oder weniger als 1 Jahr gedauert hat.

b) Hat die Abwesenheit länger als 1 Jahr gedauert, so verzichtet das Reichsfürsorgerecht auf die Bestimmung eines Fürsorgeverbandes<sup>3</sup>. Es bestimmt vielmehr, daß die endgültige Fürsorgepflicht die Länder trifft, die nach besonderen Merkmalen ausgesucht werden. Entscheidend ist in diesem Falle die Staatsangehörigkeit des Hilfsbedürftigen, die er zur Zeit besitzt oder zuletzt besessen hat. Das danach in Frage kommende Land ist endgültig fürsorgepflichtig. Für diejenigen, die keine Staatsangehörigkeit besitzen oder keine besessen haben und für diejenigen, die früher Elsaß-Lothringer gewesen sind, läßt sich aus ihren eigenen persönlichen Verhältnissen ein Land, mit dem sie in fürsorgerechtliche Verbindung gebracht werden können, nicht ermitteln. Für diese benennt die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle das endgültig verpflichtete Land. Das Land bestimmt dann, welcher seiner Fürsorgeverbände die ihm obliegende Fürsorgepflicht endgültig zu erfüllen hat. Für diejenigen Fälle, in denen das zuständige Land durch die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle benannt wird, erstattet das Reich die Kosten der Fürsorge.

c) Das unter b) Gesagte gilt gleicherweise für diejenigen, bei denen ein gewöhnlicher Aufenthalt nach a) nicht ermittelt werden kann. Es bleibt dem nach diesen Vorschriften endgültig verpflichteten Verband unbenommen, durch entsprechende Maßnahmen den Übertritt der Hilfsbedürftigen in das deutsche Gebiet zu verhindern, insbesondere durch Vereinbarungen mit der ausländischen Fürsorgebehörde über Erstattung von Kosten<sup>4</sup>.

3. Einen anderen Personenkreis bezeichnet die Verordnung über die Auflösung der Flüchtlingslager vom 17. 12. 23, die neben der R.F.V. weiter gilt<sup>5</sup>. Soweit diese Kreise sich decken, soweit also die unter 1. fallenden auch durch die hier zu besprechenden Bestimmungen umfaßt werden, findet nicht § 12 R.F.V., sondern die Auflösungsverordnung Anwendung.

Im großen Umfange hat während des Krieges das Reich durch Errichtung von Flüchtlingslagern die Kosten der Flüchtlingsfürsorge übernommen. In Durchführung des Planes, im Interesse der Währungsfestigung alle Wohlfahrtsausgaben des Reiches auf die Länder zu übertragen, war auch die genannte Verordnung ergangen, die auf folgender Grundlage beruht:

a) Die in den Flüchtlingslagern befindlichen Flüchtlinge (Lagerflüchtlinge)<sup>6</sup> wurden nach einem vom Reichsrat aufgestellten Verteilungsplan auf die Länder verteilt. Die weitere Verteilung an die Gemeinden hatten die Länder vorzunehmen. Die Unterstützung am Unterbringungsort richtet sich, wie § 11 sagte, nach den allgemeinen Bestimmungen. Diese Bestimmungen sind seit dem 1. 4. 24 die Bestimmungen der R.F.V. Namentlich kommt hier § 7 Abs. 1 in Frage, wo-

<sup>1</sup> BAE. 64 S. 38.

<sup>2</sup> BAE. 65 S. 40.

<sup>3</sup> Auch § 7 Abs. 3 R.F.V. gilt nicht, Zeitschr. f. WPfl. 3 S. 303.

<sup>4</sup> Erl. d. Pr. Min. f. Vwohlf., VW. 1927, Sp. 615, hierzu ND. VIII, S. 242.

<sup>5</sup> BAE. 62 S. 77.

<sup>6</sup> Auch Ausländer BAE. 64 S. 215.

nach der Unterbringungsort als vorläufig verpflichteter Verband zunächst einzutreten hat.

b) Die seit dem Inkrafttreten der Auflösungsverordnung neu eintreffenden Flüchtlinge, die einen Monat nach dem Grenzübertritt hilfsbedürftig werden, werden gemäß § 14 der Verordnung auf die Länder verteilt, die sie gemäß § 14 Abs. 3, § 2 auf die Gemeinden weiter verteilen müssen. Die Unterstützung in der Gemeinde, in die diese Flüchtlinge durch diese Verteilung kommen, richtet sich ebenfalls gemäß § 11 der Verordnung nach § 7 Abs. 1. Diese sog. Neuvertriebenen sind durch § 14 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. 6. 23<sup>1</sup> näher bestimmt. Zur Beurteilung ihrer Hilfsbedürftigkeit vgl. BAE. 65 S. 17.

4. Die Bestimmung des endgültig verpflichteten Verbandes ist verschieden für die Lagerflüchtlinge und für die Neuvertriebenen:

a) Für die Lagerflüchtlinge gelten die allgemeinen und besonderen Bestimmungen, wie sie unter A. und B. I.—V. dargestellt sind<sup>2</sup>.

b) Für die Neuvertriebenen gilt reichsfürsorgerechtlich § 14 Abs. 2 der Auflösungsverordnung, wonach das zur Übernahme verpflichtete Land für endgültig verpflichtet erklärt wird. Das Land kann durch Anordnung seiner obersten Landesbehörde diese Verpflichtung auf seine Fürsorgeverbände übertragen<sup>3</sup>.

Für die sog. Altflüchtlinge, d. h. diejenigen Personen, die bereits vor dem Inkrafttreten der RFV., ohne sich in einem Flüchtlingslager befunden zu haben, der öffentlichen Fürsorge anheimgefallen sind, gelten die allgemeinen Vorschriften<sup>4</sup>.

**VII. Ausländer.** Nach § 13 RFV. trifft die endgültige Fürsorgepflicht für Ausländer das Land, dem der nach § 7 Abs. 1 und § 13, 1. Satz vorläufig zuständige Bezirksfürsorgeverband angehört. Das Landesgesetz kann etwas anderes bestimmen. Preußen wendet z. B. die fürsorgerechtlichen Zuständigkeitsbestimmungen — mit einer kleinen Ausnahme — auch für Ausländer an (§ 5), ebenso Württemberg (Art. 31). Sachsen (§ 20) und Hessen (Art. 3 Ziff. 2) erklären den Landesfürsorgeverband für zuständig, Bayern (Art. 6d) die Kreise. § 13 geht allen Sonderbestimmungen vor<sup>5</sup>. Die genannten landesrechtlichen Bestimmungen gelten nur zwischen den Fürsorgeverbänden des eigenen Landes<sup>6</sup>.

### C. Der Erstattungsanspruch.

Der gemäß § 7 Abs. 1 zuständige Bezirksfürsorgeverband, der für eine fürsorgerechtliche Leistung Kosten aufgewandt hat, kann Erstattung von dem endgültig fürsorgepflichtigen Verband verlangen (§ 14). Er muß also, falls er Erstattung verlangen will<sup>7</sup>, die nach A. und B. nötigen Ermittlungen anstellen. Ergeben diese Ermittlungen, daß er selbst endgültig verpflichtet ist, dann entfällt ein weiteres Verfahren. Diese Fälle überwiegen seit dem Inkrafttreten der RFV. in der Praxis bei weitem. Für die andern Fälle aber, in denen unter Zugrundelegung der erörterten Bestimmungen der vorläufig fürsorgepflichtige Bezirksfürsorgeverband nicht auch der endgültig verpflichtete Fürsorgeverband ist, gelten die Bestimmungen der §§ 14—18, 26 und 29 RFV., in denen Umfang und Verjährung des Ersatzanspruches (I), das Anmeldeverfahren (II) und das Streitverfahren (III) geregelt sind.

I. 1. Gläubiger des Anspruches ist der vorläufig eingetretene Verband. Ob dieser Verband fürsorgerechtlich vorläufig verpflichtet war, ist dabei unerheblich;

<sup>1</sup> RGBl. I, 754; vgl. BAE. 64 S. 13.

<sup>2</sup> BAE. 62 S. 203, 217 u. 63 S. 60.

<sup>3</sup> Preußen hat durch Erlaß des Min. f. Volkswohlfahrt vom 15. 5. 24 (Vwohlf. 24, S. 227) die dem Lande obliegende Verpflichtung auf die Bezirksfürsorgeverbände der Zuweisungsgemeinde übertragen. Hierzu und wegen der Rechtsgültigkeit des Erlasses BAE. 62 S. 77. Der gewöhnliche Aufenthalt, der außerhalb des Zuweisungsortes begründet wird, ist fürsorgerechtlich ohne Bedeutung. BAE. 63 S. 89, 64 S. 13.

<sup>4</sup> BAE. 62 S. 133.

<sup>5</sup> BAE. 65 S. 152.

<sup>6</sup> Zeitschr. f. WPfl. 3 S. 304.

<sup>7</sup> Gegenseitiger Verzicht von Verbänden vgl. z. B. ND. VIII S. 106.



es genügt, wenn er tatsächlich Unterstützung gewährt hat<sup>1</sup>. Schuldner ist der endgültig verpflichtete Verband. Auf beiden Seiten kann ein Wechsel eintreten:

a) Der Gläubiger wechselt, wenn der Hilfsbedürftige seinen Aufenthalt wechselt; denn nach § 7 Abs. 1 ist derjenige Bezirksfürsorgeverband vorläufig verpflichtet, wo die Hilfsbedürftigkeit in einer für den Verband erkennbaren Weise jeweils hervortritt.

b) Der Schuldner wechselt nicht, solange die Hilfsbedürftigkeit andauert (§ 15 RFV.) ohne Rücksicht auf den Wechsel des Gläubigers. Die Vorschrift des § 15 war schon im bisherigen Recht enthalten, für das das Bundesamt für Heimatwesen die Lehre von der fortgesetzten Hilfsbedürftigkeit, der Einheitlichkeit des Pflegefalles entwickelt hatte. Diese Grundsätze gelten auch jetzt noch. Danach kommen unwesentliche unterstützungsfreie Zeiten als Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit nicht in Frage<sup>2</sup>. Dies gilt auch bei Anstaltsaufenthalt<sup>3</sup>, wobei die besondere Lage jedes Einzelfalles allerdings gewürdigt werden muß<sup>4</sup>.

Trotz fortgesetzter Hilfsbedürftigkeit kann aber ausnahmsweise ein Wechsel auch des Schuldners eintreten, wenn durch die Sonderzuständigkeitsregeln ein Verband für eine bestimmte Zeit für zuständig erklärt wird (z. B. der Zehnmonatsverband) oder wenn die persönlichen Rechtsverhältnisse des Hilfsbedürftigen sich ändern und dadurch fürsorgerechtliche Voraussetzungen mit geändert werden. Das uneheliche Kind wird legitimiert, wodurch § 8 RFV. ausgeschaltet wird<sup>5</sup> — der Hilfsbedürftige erwirbt die Mitgliedschaft einer Familie im Sinne des § 7 Abs. 3, hierdurch tritt der Verband des Familienortes an Stelle des bisher zuständigen Verbandes<sup>6</sup> —, der Ausländer erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit, hierdurch wird § 13 RFV. ebenfalls ausgeschaltet<sup>7</sup>.

2. Der Ersatzanspruch setzt eine fürsorgerechtliche Leistung voraus, durch die die Kosten entstanden sind<sup>8</sup>. Weder die Aufwendungen für die Vorsorge, noch die für die freiwilligen Leistungen sind erstattungsfähig. Ob die fürsorgerechtliche Leistung den angestrebten Zweck voll erreicht hat, ist dabei unerheblich<sup>9</sup>. Eine fürsorgerechtliche Leistung liegt nicht vor, wenn sie lediglich sanitätspolizeilichen Zwecken dient. Ein solcher Fall ist gegeben bei der Unterbringung eines Bazillenträgers in einem Krankenhaus, der an sich nicht hilfsbedürftig im fürsorgerechtlichen Sinne war<sup>10</sup>. Ob die fürsorgerechtliche Leistung gleichzeitig sicherheitspolizeilichen Zwecken dient, ist dabei unerheblich<sup>11</sup>.

3. Der Erstattungsanspruch geht immer auf eine Geldleistung. Bestand die fürsorgerechtliche Leistung in einer Sachleistung, so ist sie für das Erstattungsverfahren in Geld umzurechnen. Für die Höhe der Geldforderung gilt folgendes:

a) Falls die aufgewandten Kosten geringer als 10 RM. sind, entfällt der Anspruch (§ 16 Abs. 3)<sup>12</sup>. Im Interesse einer zweckmäßigen Wandererfürsorge erklären sich Landesfürsorgeverbände vielfach freiwillig bereit, auch Kosten unter 10 RM. zu erstatten, so Hannover, Wiesbaden, Württemberg<sup>13</sup>.

b) Die Höhe der Geldforderung kann grundsätzlich die durch die fürsorgerechtliche Leistung entstandenen Kosten nicht übersteigen.

<sup>1</sup> Bad. VGer.Hof vom 13. 5. 24, Bad. Verw.Z. 25. S. 22.

<sup>2</sup> BAE. 63 S. 11; vgl. aber BAE. 65. S. 58 und 178.

<sup>3</sup> BAE. 61 S. 45, 62 S. 157, 64 S. 164. <sup>4</sup> BAE. 63 S. 201. <sup>5</sup> BAE. 65 S. 145.

<sup>6</sup> BAE. 65 S. 141. Wenn aber die Familie, deren Mitglied der Hilfsbedürftige ist, den gewöhnlichen Aufenthalt wechselt, gilt § 15 BAE. 65 S. 121.

<sup>7</sup> BAE. 64 S. 136 u. Pr. VBl. 48, S. 225.

<sup>8</sup> Nicht Unterbringungskosten, die auf Grund eines Verfahrens nach § 20 RFV. entstanden sind (BAE. 65 S. 8). Hierzu DIEFENBACH: Z. f. HW. 1927 Sp. 552.

<sup>9</sup> BAE. 65 S. 23. <sup>10</sup> BAE. 62 S. 119, 63 S. 63.

<sup>11</sup> Vgl. Pr OVG. 80 S. 120 (54 S. 154), andererseits BAE. 38 S. 81, 56 S. 70, 58 S. 63.

<sup>12</sup> BAE. 63 S. 34 u. 123. Sächs. OVG. vom 28. 4. 27, Z. f. HW. 32 Sp. 564.

<sup>13</sup> ND.VIII S. 42, 190, 241.

c) Die allgemeinen Verwaltungskosten gehören nicht zu den erstattungsfähigen Kosten, wohl aber die durch den einzelnen entstandenen und verteilbaren besonderen Verwaltungskosten<sup>1</sup>. Dieser Grundsatz ist besonders für den Ersatz von Anstaltskosten wichtig.

d) Für den Kostenersatz können nach § 16 Abs. 2 Tarife aufgestellt werden. Ihr Zweck ist die Erleichterung der Abrechnung zwischen den Fürsorgeverbänden. Für bestimmte fürsorgerechtliche Leistungen werden als Grundlage für die Ersatzforderung Durchschnittssätze aufgestellt. Demgemäß ist der Tarif nur auf solche fürsorgerechtlichen Leistungen anwendbar, für die Durchschnittssätze überhaupt festgestellt werden können. Dies gilt im wesentlichen nur für ständig wiederkehrende Leistungen, z. B. Unterbringung in Krankenhäusern, Altersheimen, Waisenhäusern oder Pflegestellen. Falls ein solcher Tarifsatz aufgestellt ist, ist er dann als Grundlage des Ersatzanspruches zu nehmen ohne Rücksicht darauf, ob die tatsächlichen Aufwendungen höher oder geringer als der Tarifsatz gewesen sind<sup>2</sup>. Ein solcher Tarif kann für das ganze Reich durch die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichrates aufgestellt werden, was bisher noch nicht geschehen ist und wohl auch nicht geschehen wird, da die Verhältnisse in den einzelnen Ländern und ihren Verbänden zu verschiedenartig sind. Für die Fürsorgeverbände desselben Landes erfolgt die Aufstellung durch die Landesregierung, der die Entscheidung darüber, ob sie überhaupt einen Tarif aufstellen will, überlassen ist. Ein reichsfürsorgerechtlicher Zwang besteht nicht<sup>3</sup>.

4. Umfang. a) Grundsatz. Für den Umfang der zu ersetzenden Kosten sind gemäß § 16 Abs. 1 die Grundsätze, die am Unterstützungsort für die Unterstützung Hilfsbedürftiger gleicher Art gelten, maßgebend. Diese „Grundsätze“ umfassen die RGr., die hierzu ergangenen landesfürsorgerechtlichen Grundsätze<sup>4</sup>, die Richtsätze, die Einkommenssätze und die sonstigen Richtlinien, die der Verband aufgestellt hat. Die im Rahmen dieser fürsorgerechtlichen Grundsätze aufgewandten Kosten sind zu erstatten<sup>5</sup>. Die Erstattung hat auch dann zu erfolgen, wenn der endgültig verpflichtete Verband glaubt, selbst mit geringeren Kosten die fürsorgerechtliche Leistung durchführen zu können. Er kann in diesem Falle die Übergabe des Hilfsbedürftigen verlangen. Die in der Vergangenheit liegenden Kosten aber, soweit sie sich im Rahmen der Grundsätze des § 16 Abs. 1 hatten, hat er zu erstatten.

b) Für den Umfang der Erstattungspflicht ist es aber von wesentlicher Bedeutung, ob der vorläufig verpflichtete Verband von den fürsorgerechtlichen Möglichkeiten, den Umfang der Leistung zu verringern, Gebrauch gemacht hat. Er ist hierzu fürsorgerechtlich verpflichtet. Zwar kann ihm der in Anspruch genommene Verband nicht den Einwand entgegenhalten, er möge seinen Ersatzanspruch zunächst bei den unterhaltsverpflichteten Verwandten durchzusetzen versuchen<sup>6</sup>; denn der Gläubiger hat den hier behandelten Ersatzanspruch neben den ihm aus der fürsorgerechtlichen Rangverschiebung zustehenden besonderen Ansprüchen. Der vorläufig verpflichtete Verband ist aber fürsorgerechtlich gehalten, alle ihm zustehenden Mittel, die Hilfsbedürftigkeit zu beseitigen oder zu vermindern, anzuwenden. Das sind z. B. die Anträge aus Abschnitt E der RFV., insbesondere aber auch die Arbeits-

<sup>1</sup> Z. B. Transportkosten BAE. 65 S. 204.

<sup>2</sup> Vgl. § 30 Abs. 4 UWG. Eine entsprechende Bestimmung fehlt im § 16 RFV. Jedoch ist die bezeichnete Rechtsfolge auch jetzt anzunehmen, da andernfalls der Tarif keine rechtliche Bedeutung hätte. So auch FLEISCHMANN-JAEGER, S. 56.

<sup>3</sup> Der Pr. Tarif ist aufgehoben worden. Erl. vom 18. 2. 27, Volkswohlfahrt 1927 Sp. 315; ND. VIII S. 29.

<sup>4</sup> Vgl. z. B. BAE. 64 S. 1.

<sup>5</sup> § 35 Abs. 2 RGr. ist ungültig, soweit er dem § 6 RFV. widerspricht, vgl. die eben genannte Entscheidung.

<sup>6</sup> BAE. 65 S. 235. Vgl. auch BAE. 66 S. 53.

fürsorge<sup>1</sup>. Es kann in einem besonders gelagerten Falle sogar die Verpflichtung für ihn bestehen, auch an solche Verwandte heranzutreten, die nicht rechtlich, aber moralisch verpflichtet sind, den Hilfsbedürftigen zu unterstützen. Das gilt nach der Meinung des BA. für das Heimatwesen z. B. dann, wenn gut verdienende Geschwister vorhanden sind<sup>2</sup>. Aussichtslose Ansprüche braucht der Verband natürlich nicht zu verfolgen<sup>3</sup>.

Danach besteht für den vorläufig verpflichteten Verband die fürsorgerechtliche Pflicht, im Interesse des endgültig verpflichteten Verbandes alles zu tun, was nach Lage des Einzelfalles dazu dienen kann, den Umfang der Erstattungspflicht zu mindern<sup>4</sup>. Der Sinn der fürsorgerechtlichen Leistung unter dem Gesichtspunkt ihres allgemeinen Zieles darf selbstverständlich darunter nicht leiden. Überhaupt ist durch diese Pflichten dem vorläufigen Verband nicht etwa auferlegt, diejenigen Hilfsbedürftigen, bei denen er selbst nicht der endgültig verpflichtete Verband ist, besonders streng zu behandeln. Wenn der endgültig verpflichtete Verband z. B. ermittelt, daß ein Sparkassenguthaben vorhanden ist, wodurch die Hilfsbedürftigkeit beseitigt oder vermindert werden kann, besteht doch der Ersatzanspruch, wenn nur der vorläufig verpflichtete Verband seine fürsorgerechtlichen Pflichten nach Lage der Sache erfüllt hat<sup>5</sup>. Auch besteht keine besondere fürsorgerechtliche Verpflichtung des einzelnen Verbandes, Einrichtungen zu schaffen, durch die die fürsorgerechtlichen Leistungen besonders verbilligt werden. Falls ein Verband kein eigenes Krankenhaus besitzt, muß der endgültige Verband gegebenenfalls die höheren Kosten erstatten, die durch Unterbringung in einem auswärtigen Krankenhaus entstehen<sup>6</sup>.

5. Verjährung. Für die Verjährung des Ersatzanspruches gilt § 26 R.F. Danach verjähren die Ersatzansprüche in 2 Jahren vom Ablauf des Jahres ab, in dem der Anspruch entstanden ist. Der Anspruch entsteht mit dem Beginn der fürsorgerechtlichen Leistung. Die allgemeinen Vorschriften über Hemmung und Unterbrechung der Verjährung gelten auch hier.

**II. Anmeldung.** Das Erstattungsverfahren beginnt damit, daß der Fürsorgeverband demjenigen Verband, den er für den endgültig verpflichteten hält, sein Verlangen nach Kostenersatz mitzuteilen hat. Diese Anmeldung setzt den Beginn der fürsorgerechtlichen Leistung voraus. Sie hat den Zweck, dem in Anspruch genommenen Verbands die Entscheidung darüber zu ermöglichen, ob er nach den fürsorgerechtlichen Zuständigkeitsbestimmungen endgültig verpflichtet ist, und ob es sich überhaupt um eine fürsorgerechtliche Leistung handelt. Um diese Entscheidung zu ermöglichen, gilt in bezug auf das Anmeldungsschreiben folgendes:

a) Es genügt nicht, daß das Anmeldungsschreiben abgesandt ist, es muß dem in Anspruch genommenen Verbands zugegangen sein. So hat das BA. jetzt in Abweichung von seiner früheren Rechtsprechung, wo die Absendung des Anmeldungsschreibens für ausreichend erklärt wurde, entschieden<sup>7</sup>.

b) Aus dem Inhalt der Anmeldung muß sich alles ergeben, was zur Beurteilung des Sachverhaltes vom fürsorgerechtlichen Standpunkt aus erforderlich ist<sup>8</sup>. Das UWG. hatte für diesen Zweck in seinem § 34 vorgeschrieben, daß eine vollständige Vernehmung des Unterstützten über seine Heimats-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse zu bewirken sei. Diese Vorschrift ist in die R.F.V. nicht übergegangen. Es ist aber selbstverständlich, daß bei Beginn<sup>9</sup> einer fürsorgerechtlichen Leistung in bezug auf die gesamten persönlichen Verhältnisse eine möglichst eingehende Aufklärung beschafft und urkundlich festgelegt wird. Das ist nicht nur vom fürsorgereichen, sondern auch vom fürsorgerechtlichen Standpunkt aus notwendig. Falls das unterlassen ist, treffen die Nachteile den Verband, der die Erstattung beansprucht<sup>10</sup>.

<sup>1</sup> BAE. 61 S. 42; 62 S. 191; 63 S. 140.    <sup>2</sup> BAE. 65 S. 94.    <sup>3</sup> BAE. 63 S. 16.

<sup>4</sup> Z. f. HW. 1927 Sp. 562.    <sup>5</sup> Bad. VGH. vom 9. 12. 24 Pr. VBl. Bd. 49, S. 7.

<sup>6</sup> BAE. 62 S. 199.    <sup>7</sup> BAE. 43 S. 147 u. 64 S. 79; vgl. auch Pr. VBl. 49 S. 39.

<sup>8</sup> BAE. 65 S. 94.    <sup>9</sup> BAE. 66 S. 119.    <sup>10</sup> BAE. 63 S. 190 u. 65 S. 74.

Für die Anmeldung ist eine Frist von 3 Monaten nach begonnener Unterstützung bestimmt. Für den Fall, daß innerhalb dieser 3 Monate die Ermittlung eines für endgültig verpflichtet gehaltenen Verbandes nicht möglich ist, erfolgt die Anmeldung bei der Aufsichtsbehörde. Diese Anmeldung hat aber dann nur fürsorgerechtliche Bedeutung, wenn ihr alle Ermittlungen vorausgegangen sind, die nach Lage des Falles von einem ordnungsmäßig seine Pflichten erfüllenden Verbands verlangt werden konnten.

Die Versäumung der Anmeldefrist hat nach § 18 Abs. 4 nicht den Verlust des Ersatzanspruchs überhaupt zur Folge, sondern schränkt nur den Umfang des Anspruches insofern ein, als dann ersatzfähig nur die Kosten sind, die 3 Monate vor der Anmeldung entstanden sind und nachher entstehen.

Um dem anmeldenden Verbands möglichst schnell die Gewißheit zu verschaffen, ob der in Anspruch genommene Verband den Anspruch anerkennen wird oder nicht, kann bei der Anmeldung eine Frist — die mindestens 14 Tage betragen muß — gestellt werden. Die Erstattungspflicht gilt als abgelehnt, wenn sie nicht bis zu ihrem Ablauf anerkannt wird.

**III. Das fürsorgerechtliche Streitverfahren.** Falls über den Ersatz zwischen den Verbänden ein Streit entsteht, findet ein besonderes Streitverfahren statt, das auf § 29 RFV. beruht. Daraus ergibt sich, daß die RFV. davon abgesehen hat, eine Neuregelung des Verfahrens selbst zu treffen<sup>1</sup>. Das bisher lediglich für die Armenverbände bestehende Verfahren ist für die Fürsorgeverbände angeordnet, erstreckt sich also auf die gesamten Fürsorgeaufgaben des § 1 RFV.

Die Voraussetzung für dieses Verfahren ist nach § 37 UWG., daß es sich um die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger handelt. Dabei ist zu beachten, daß § 37 UWG. selbst ursprünglich unter Hilfsbedürftigen naturgemäß nur die armenrechtlich Hilfsbedürftigen verstanden haben kann. § 29 RFV. will aber das frühere armenrechtliche Streitverfahren auf alle Streitigkeiten zwischen Fürsorgeverbänden zum Ersatz der Kosten fürsorgerechtlicher Leistungen ausdehnen<sup>2</sup>. Es muß also eine fürsorgerechtliche Leistung, durch die Kosten entstehen, vorhanden sein. Parteien können nur Fürsorgeverbände sein. Das Verfahren ist verschieden, je nachdem ob die Fürsorgeverbände dem gleichen Lande oder verschiedenen Ländern angehören. Handelt es sich um Landessachen<sup>3</sup>, so ist das Landesrecht zur Regelung allein zuständig; handelt es sich um zwischenstaatliche Sachen, dann gelten die Vorschriften des § 38 UWG. ff. gemäß § 29 RFV. Dieses letztere Verfahren wird hier dargestellt:

Die Vorschriften verlangen mindestens zwei Instanzen:

1. a) Die erste Instanz ist diejenige Spruchbehörde, die dem in Anspruch genommenen Fürsorgeverband vorgesetzt ist (§ 38 UWG), wobei die Zuständigkeit und das Verfahren landesrechtlich zu regeln sind. Die landesrechtlichen Vorschriften, die auch den außerstaatlichen Verband, der vor der Spruchbehörde als Kläger auftritt, binden, müssen sich im Rahmen der reichsrechtlichen Vorschriften halten. Als solche kommen insbesondere die §§ 39, 40 UWG. in Frage. Nach letzterer Bestimmung muß also die Entscheidung durch schriftlichen mit Gründen versehenem Beschluß erfolgen. Im übrigen ist das Landesrecht frei.

b) Die zweite Instanz ist das BA. für Heimatwesen, das nach § 42 UWG. eine ständige und kollegiale Behörde ist, die ihren Sitz in Berlin hat<sup>4</sup>.

c) Eine weitere Instanz ist nicht gegeben (§ 51 UWG.).

<sup>1</sup> Weil die Bildung des Reichsverwaltungsgerichts abgewartet werden soll.

<sup>2</sup> Wegen daraus entstehender landesfürsorgerechtlicher Schwierigkeiten in Baden und Lippe-Dehmold vgl. BAE. 64 S. 73.

<sup>3</sup> BAATH: S. 169.

<sup>4</sup> Vgl. die Vorreden in BAE. 28, 50 und 57 über die Entwicklung des BA. Über die rechtliche Bedeutung der Entscheidungen BAE. 66 S. 4.

2. Berufungsverfahren. Nach § 41 UWG. findet die Berufung an das BA. für Heimatwesen gegen die Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz statt<sup>1</sup>. Da nach § 38 Abs. 2 die Landesgesetzgebung den Instanzenweg zu regeln hat, kann das Landesrecht mehrere landesrechtliche Instanzen einrichten. Das ist in Hamburg<sup>2</sup> und Baden<sup>3</sup> geschehen. Wenn ein badischer Fürsorgeverband Beklagter ist, geht die Berufung an das BA. für Heimatwesen gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes in Karlsruhe, wenn es sich um einen hamburgischen Fürsorgeverband handelt, gegen das Urteil des hamburgischen Oberverwaltungsgerichtes. In diesen Fällen sind also drei Instanzen gegeben.

Nach § 46 UWG. muß die Berufung binnen einer Notfrist von 14 Tagen, von der Behändigung der angefochtenen Entscheidung an gerechnet, bei derjenigen Behörde, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist, schriftlich<sup>4</sup> angemeldet werden. Für die Vorbereitung der Entscheidung enthalten die §§ 46—49 UWG. eingehende Vorschriften. Die Entscheidung des BA. erfolgt gebührenfrei in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien. Falls die Parteien, wie es die Regel ist, nicht persönlich anwesend oder vertreten sind, erfolgt die Entscheidung nach Lage der Akten. Das Erkenntnis wird schriftlich, mit Gründen versehen, durch Vermittlung derjenigen Behörde zugefertigt, gegen deren Erkenntnis es gerichtet ist.

3. Verfahren in Landessachen. Nach § 52 UWG. kann das Landesrecht bestimmen, daß die Vorschriften der §§ 38—51 auch für die Landessachen gelten sollen. Die Mehrzahl der Länder, auch Preußen<sup>5</sup> hat davon Gebrauch gemacht<sup>6</sup>, Sachsen und die süddeutschen Länder nicht.

4. Verfahrensgrundsätze des BA. Für das reichsfürsorgerechtliche Streitverfahren hat das BA. eine Reihe von Regeln aufgestellt:

a) Mehrere Verbände können in derselben Klage in Anspruch genommen werden, im Falle der Abschiebung der abschiebende und der endgültig fürsorgepflichtige, auch der nach § 11 zuständige Bezirksfürsorgeverband und der sonst zuständige Fürsorgeverband. Auch eine Eventualklage gegen einen zweiten Verband ist zugelassen. Indessen müssen in diesem Falle die gleichzeitig in Anspruch genommenen Verbände der gleichen Spruchbehörde unterliegen<sup>7</sup>.

b) Auf die genaue, dem Reichs- und Landesfürsorgerecht entsprechende Parteibezeichnung legt das BA. großen Wert<sup>8</sup>.

c) Der Klageantrag muß bestimmt sein, er muß auf Erstattung gehen<sup>9</sup>. Zur Begründung können Ergänzungen gegeben werden. Die Klageanträge können auch in zweiter Instanz noch erweitert werden, sofern dadurch die Lage des Beklagten nicht erschwert, insbesondere ihm keine Instanz genommen wird<sup>10</sup>.

d) Die Berufung richtet sich nur gegen Endentscheide. Eine Anschlußberufung ist nicht zulässig<sup>11</sup>, ebenso gibt es keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand<sup>12</sup>. Über die Frage, ob die Berufungsfrist versäumt ist, entscheidet nicht die vorangehende Spruchbehörde, sondern das BA. selbst<sup>13</sup>. Auch das landesfürsorgerechtliche Streitverfahren unterliegt der Beurteilung durch das BA. und zwar sowohl in Rücksicht auf allgemeine Rechtsgrundsätze — das Abstimmungsergebnis darf nicht im Urteil vermerkt sein, da geheime Beratung des Gerichtes ein allgemeiner Rechts-

<sup>1</sup> Abgesehen von dem Fall des § 41 Abs. 1. Vgl. auch den Fall aus dem braunschweigischen Landesfürsorgerecht BAE. 64 S. 36.

<sup>2</sup> BAE. 60 S. 181.

<sup>3</sup> BAE. 63 S. 111.

<sup>4</sup> Nicht telefonisch BAE. 65 S. 99.

<sup>5</sup> § 39 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 83 (Ges. Samml. S. 237) i. d. Fassung des § 32 AV. zur RFV.

<sup>6</sup> BAATH. S. 181.

<sup>7</sup> BAE. 65 S. 120.

<sup>8</sup> BAE. 64 S. 30; 65 S. 42.

<sup>9</sup> BAE. 60 S. 3. Wegen der Übernahme siehe S. 153.

<sup>10</sup> EBA. 60 S. 151.

<sup>11</sup> BAE. 60 S. 100; 61 S. 176.

<sup>12</sup> BAE. 60 S. 176; 64 S. 148.

<sup>13</sup> BAE. 61 S. 176.

grundsatz ist<sup>1</sup> — aber auch in Rücksicht auf landesrechtliche Verfahrensvorschriften. So hatte das BA. u. a. Sachsen-Weimarisches Landesrecht anzuwenden<sup>2</sup>.

5. Prozeßstrafe. Die Möglichkeiten, Ersatz zu erhalten oder Ersatzansprüche abzulehnen, sind nach den dargestellten Bestimmungen sehr mannigfaltig. Das Bestreben nach finanzieller Entlastung kann deshalb die Verbände veranlassen, das fürsorgerechtliche Streitverfahren auf jeden Fall durchzuführen. Der darin liegenden Gefahr versucht § 17 Abs. 4 dadurch vorzubeugen, daß bei völlig unberechtigtem Verhalten eines Fürsorgeverbandes in bezug auf den Ersatzanspruch dem benachteiligten Verbands ein Anspruch von 25 vH. des strittigen Betrages als Vergütung für den Verwaltungsmehraufwand gegeben ist.

Nur bei völlig unberechtigtem Verhalten ist dieser Anspruch begründet. Es muß nach der Rechtsprechung des BA. ein grobes Verschulden des Verbandes vorliegen<sup>3</sup>, was niemals in Frage kommen kann, wenn es sich um eine durch das BA. noch nicht geklärte Streitfrage handelt. Selbst wenn aber bereits Entscheidungen des BA. vorliegen, ist die Nichtbeachtung bei einem verwickelten Fall noch kein grobes Verschulden<sup>4</sup>. Es handelt sich bei § 17 Abs. 4 nicht um eine Erweiterung des Klageanspruches wie bei § 17 Abs. 2, sondern um eine Prozeßstrafe, die auch bei völlig unberechtigter Klage auf Antrag des Beklagten dem Kläger auferlegt werden kann. Demzufolge kann dieser Antrag während der ganzen Dauer des Streitverfahrens auch in der letzten Instanz und auch von demjenigen Verbands gestellt werden, der selbst keine Berufung eingelegt hatte<sup>5</sup>.

### Jugendhilfe.

Die drei fürsorgerechtlichen Leistungen des Pflegekinderschutzes, der Amtsvormundschaft und der Schutzaufsicht verursachen keine Fürsorgekosten, sondern nur Verwaltungskosten. Die Lastenzuständigkeit kann sich also auf sie nicht beziehen. Im Rahmen der Jugendhilfe handelt es sich vielmehr lediglich um die Kosten der Fürsorgeerziehung. Diese trägt gemäß § 70 Abs. 1 der Träger der die Fürsorgeerziehung durchführenden Fürsorgeerziehungsbehörde<sup>6</sup>. Eine Kostenverteilung findet nicht statt. Auch die durch die vorläufige Fürsorgeerziehung entstehenden Kosten sind demselben Träger auferlegt<sup>7</sup>. Falls hier ein Streit zwischen den Trägern entstehen sollte, entscheidet die oberste Landesbehörde und, wenn die Fürsorgeerziehungsträger verschiedenen Ländern angehören, das Reichsverwaltungsgericht bzw. das BA. für Heimatwesen (§ 70 Abs. 1, § 7 Abs. 2 RJWG., Art. 9 EG. RJWG.). Dabei ist die Formulierung des letzten Satzes von § 70 Abs. 1 nicht nur mißverständlich, sondern falsch, weil die Zuständigkeit der beteiligten Fürsorgeerziehungsbehörden sich nicht nach dem gewöhnlichen oder vorübergehenden Aufenthalt des Minderjährigen richten, sondern durch die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichtes begründet werden. Die Fassung erklärt sich aus der Entstehungsgeschichte<sup>8</sup>.

### Sechstes Kapitel.

## Die rechtliche Stellung des Fürsorgebedürftigen.

Die rechtliche Stellung des Fürsorgebedürftigen gegenüber Träger und Organ der Fürsorge wird durch besondere Pflichten und besondere Rechte gekennzeichnet, die beide im Fürsorgerecht geregelt sind.

<sup>1</sup> BAE. 64 S. 9.    <sup>2</sup> BAE. 60 S. 188.    <sup>3</sup> BAE. 61 S. 84; 66 S. 14.    <sup>4</sup> BAE. 64 S. 60.

<sup>5</sup> BAE. 62 S. 8.

<sup>6</sup> Um die Frage der Lastenverteilung handelt es sich hier nicht. Siehe S. 27.

<sup>7</sup> Abweichung vom bisherigen Landesfürsorgerecht, vgl. z. B. § 5 Abs. 2 des Preuß. Fürsorgeerziehungsgesetzes vom 2. 7. 1900.

<sup>8</sup> BAE. 64 S. 102; ND. VIII S. 23. Wegen der Verjährung der Ersatzansprüche vgl. § 196 Ziff. 11 BGB. Hierzu FRIEDRICHS, S. 221; ND. VIII S. 263.

Diese Rechte und Pflichten beziehen sich sowohl auf seine allgemeine staatsbürgerliche als auf seine besondere Stellung innerhalb des Fürsorgeverfahrens.

### § 23. Rechte.

Die allgemeine Rechtsstellung des Staatsbürgers ergibt sich vor allem aus der RV., insbesondere aus den Grundrechten und Grundpflichten, wie sie im zweiten Hauptteil der RV. Art. 109ff. umschrieben sind. Die im Art. 109 festgesetzte Gleichheit aller Deutschen vor dem Gesetz wird durch das Fürsorgerecht nicht eingeschränkt. Daß die Staatsangehörigkeit die Gleichberechtigung in einem andern Lande nicht ausschließt (Art. 110 Abs. 2) ist bereits oben<sup>1</sup> vermerkt. Die Verwendung der fremden Sprache (Art. 113), die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 115) und das Recht der freien Meinungsäußerung (Art. 118) sind nicht eingeschränkt. Die Versammlungs- und Vereinsfreiheit (Art. 123 und 124) ist nicht eingeschränkt, was für die Organisationen der Hilfsbedürftigen von großer Bedeutung ist.

Die Einschränkungen des Wahlrechts, die das armenrechtliche Fürsorgerecht kannte, bestehen nicht mehr. Auch die letzte Einschränkung der staatsbürgerlichen Rechte des Fürsorgebedürftigen, die im Gerichtsverfassungsgesetz enthalten war, ist gefallen. Nach § 33 Ziff. 3 und 84 des GVG. in der Fassung vom 22. 3. 24<sup>2</sup> sollten zum Amt eines Schöffen und Geschworenen nicht berufen werden, die für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren vor Aufstellung der Urliste empfangen haben. Diese Bestimmung, die noch von Armenunterstützung spricht, obwohl einige Wochen vorher durch die RFV. vom 13. 2. 24 die Armenfürsorge den Fürsorgeverbänden übertragen und das UWG. aufgehoben worden war, ist durch Gesetz zur Änderung des GVG. vom 13. 2. 26<sup>3</sup> aufgehoben worden.

#### A. Einschränkung der Freizügigkeit.

Dagegen ist das im Art. 111 allen Deutschen im ganzen Reiche zugestandene Recht der Freizügigkeit in bezug auf den Hilfsbedürftigen in gewisser Beziehung dadurch aufgehoben worden, daß nach § 14 RFV. Abs. 1 der endgültig verpflichtete Fürsorgeverband Übergabe des Hilfsbedürftigen in eigene Fürsorge und der vorläufig verpflichtete Übernahme verlangen kann<sup>4</sup>. Diese Übernahme und Übergabe kannte bereits das UWG. Die Übergabe hieß dort Überführung (§ 31ff. UWG.). Mit der Einschränkung der Erstattungsverfahren ist auch das Übernahme- und Übergabeverfahren außerordentlich eingeschränkt worden, und mit der Verringerung der Zahl der Fürsorgeverbände hat eine weitere erhebliche Einschränkung der Übergabe- und Übernahmemöglichkeiten stattgefunden. In dem Verfahren ist einmal zu unterscheiden die Auseinandersetzung zwischen den Fürsorgeverbänden — Voraussetzung (I) und Verfahren (II) — und die Vollziehung des Anspruches gegenüber den Hilfsbedürftigen selbst (III).

**I. Voraussetzung.** Voraussetzung für Übernahme ist:

1. Die fürsorgerechtliche Leistung. Es muß eine fürsorgerechtliche Leistung vorliegen und zwar eine dauernde; bei nur vorübergehender Hilfsbedürftigkeit besteht kein Übernahmeanspruch. Danach scheidet bei heilbaren Krankheiten, bei der Wochenfürsorge, bei allen Maßnahmen, die zur Behebung einer vorübergehenden Hilfsbedürftigkeit dienen, die Übernahme aus.

2. Voraussetzung ist weiter die fürsorgerechtliche Zuständigkeit, die sich entweder auf die endgültige Fürsorgepflicht gründet (§ 14) oder auf die schuldhaftes Verschiebung der örtlichen Zuständigkeit (Abschiebung § 17). Kostenerstattungspflicht und Übernahmepflicht gehen grundsätzlich nebeneinander her. Nur im Falle

<sup>1</sup> Siehe S. 6.

<sup>2</sup> RGBl. I. 299.

<sup>3</sup> RGBl. I. S. 99.

<sup>4</sup> BAE. 63 S. 105.

des § 14 Abs. 2 erschöpft sich die endgültige Fürsorgepflicht in der Übernahme-pflicht<sup>1</sup>.

3. Personenkreis. Der Personenkreis, auf den sich Übernahme- oder Übergabe beziehen kann, ist dadurch bestimmt, daß es sich um eine fürsorgerechtliche Leistung handeln muß. Danach findet keine Ausnahme für einzelne Arten oder Gruppen von Hilfsbedürftigen statt. Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Kleinrentner, Sozialrentner und sonstige Hilfsbedürftige unterliegen im Falle dauernder Hilfsbedürftigkeit diesem Verfahren. Über den Kreis der Hilfsbedürftigen hinaus bezieht sich der Übernahmeanspruch auch auf Ehefrau oder Kinder bis zu 16 Jahren, die mit dem Hilfsbedürftigen an einem Orte zusammenwohnen (§14 Abs. 2).

Der Kreis derjenigen Personen, auf den sich der Übernahmeanspruch bezieht, ist aber nach einer andern Seite hin eingeschränkt (§ 14 Abs. 4). In drei Fällen besteht kein Übernahmeanspruch:

a) wenn eine Trennung der hilfsbedürftigen Ehefrau von dem Ehemann oder des hilfsbedürftigen Kindes von den Eltern oder einem Elternteil eintreten würde,

b) wenn die Durchführung der Übergabe zur Gefährdung eines Familienangehörigen führen würde. Wer als Familienangehöriger im Sinne dieser Bestimmung gelten soll, ist nicht besonders bestimmt. Man muß annehmen, daß die Bestimmung im § 7 Abs. 4 auch hier entsprechend anzuwenden ist;

c) Übernahmeanspruch ist ferner ausgeschlossen, wenn die Durchführung eine offensichtliche Härte bedeuten würde<sup>2</sup>.

**II. Verfahren zwischen den Verbänden.** Das Verfahren spielt sich zwischen den berechtigten und verpflichteten Verbänden ab<sup>3</sup>. Wird der Übergabeanspruch anerkannt, so ist damit das Verfahren zwischen den Verbänden abgeschlossen. Falls der Anspruch nicht anerkannt wird, unterliegt die Entscheidung über den Anspruch dem fürsorgerechtlichen Streitverfahren (§ 29 RFV.). Für dieses Verfahren fällt § 16 ohne weiteres weg. Ebenso gilt § 18 nicht, so daß eine besonders befristete Anmeldung in bezug auf den Übergabeanspruch nicht besteht.

**III. Vollziehung.** Durch die Anerkennung oder die Verurteilung wird die Pflicht des verpflichteten Verbandes begründet, die Übergabe zu vollziehen<sup>4</sup>. Das Unterlassen oder das Verzögern der Vollziehung wird, wenn es auf einem Verschulden beruht, dadurch geahndet, daß von dem Zeitpunkt ab, in dem die Übergabe hätte vollzogen werden können, der Anspruch auf Ersatz der Kosten der fürsorgerechtlichen Leistung verloren geht. (§ 17 Abs. 3). Bei einem Übernahmestreit auf Grund schuldhafter Verschiebung der örtlichen Zuständigkeit besteht neben dem Übernahmeanspruch auch ein Anspruch auf Vergütung für den Verwaltungsmehraufwand.

Was das Verfahren gegen den von dem Übernahmeanspruch betroffenen Hilfsbedürftigen betrifft, so ist er im fürsorgerechtlichen Streitverfahren lediglich Objekt. Er hat keinen Anspruch auf Gehör. Die Spruchbehörden prüfen überhaupt nicht, ob die Übernahme vollzogen werden kann<sup>5</sup>. Wenn er der Aufforderung des verpflichteten Fürsorgeverbandes, sich in den Bezirk des anderen Verbandes zu begeben, freiwillig Folge leistet, oder wenn der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen der Unterbringung im andern Verbands zustimmt, ist damit der Zweck des fürsorgerechtlichen Streitverfahrens in bezug auf die Übernahme erreicht. Fraglich ist nur, was zu geschehen hat, wenn der Hilfsbedürftige oder sein gesetzlicher Vertreter der Aufforderung keine Folge leistet. Dann entsteht die Frage, inwieweit das Recht des Hilfsbedürftigen, sich an einem beliebigen Orte des Reiches

<sup>1</sup> BAE. 61 S. 61; 63 S. 149.      <sup>2</sup> BAE. 65 S. 241.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu COESTER, Rechtskraft der Staatsakte 1927 S. 154.

<sup>4</sup> § 56 UWG. gilt noch BAE. 66 S. 162.

<sup>5</sup> BAE. 60 S. 150; Bad. V Ger Hof E. vom 6. 6. 26; Pr. VBl. Bd. 49, S. 9; BAE. 64 S. 143.



niederzulassen, das ihm wie allen Deutschen zusteht (Art. 111), eingeschränkt ist. Solche Einschränkungen bedürfen eines Reichsgesetzes. Die R.F.V. selber bringt keine solche Einschränkung, da sie sich lediglich mit dem Verfahren zwischen den Verbänden, nicht aber mit der Vollziehung der Übernahme befaßt. Die hierher gehörige Bestimmung ist in dem noch aus der Zeit des Norddeutschen Bundes stammenden Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. 11. 67 (BGBl. S. 55) enthalten, dessen hier in Frage kommender § 5 durch § 30 R.F.V. eine neue Fassung bekommen hat. Das Verfahren gegen den Hilfsbedürftigen, das R.F.V. mit Vollziehung des Übernahmeanspruches bezeichnet, heißt hier Versagung der Fortsetzung des Aufenthaltes. Der Aufenthalt im Sinne des Freizügigkeitgesetzes bezieht sich immer auf eine Gemeinde. In den Bezirksfürsorgeverbänden, die mehrere Gemeinden umfassen, wie z. B. in Preußen die Landkreise, bezieht sich aber diese Versagung des Aufenthaltes nicht bloß auf die Gemeinde, sondern auf das Gebiet des ganzen Fürsorgeverbandes. Zuständig zur Versagung des Aufenthaltes ist die Polizeibehörde der Aufenthaltsgemeinde, die für die Durchführung sich nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften zu richten hat, insbesondere was die Anwendung von körperlicher Gewalt gegen den Hilfsbedürftigen betrifft. Ein besonderes fürsorgerechtliches Rechtsmittel ist dem Hilfsbedürftigen nicht gegeben; er hat lediglich die Rechtsmittel, die das Landesrecht gegen polizeiliche Anordnungen überhaupt gibt.

Indes enthält § 5 des Freizügigkeitgesetzes eine Einschränkung, die praktisch von großer Bedeutung sein kann<sup>1</sup>. Die Versagung des Aufenthaltes kann sich nur beziehen auf Hilfsbedürftige, denen Armenfürsorge gewährt wird. Es ist bereits wiederholt darauf hingewiesen, daß der Begriff Armenfürsorge äußerst zweifelhaft ist. Man kann ihn dahin auffassen, daß alle Hilfsbedürftigen, die den im § 1 Abs. 1 R.F.V. genannten Gruppen angehören, nicht unter den Begriff der Armenfürsorge fallen, daß demgemäß ihnen gegenüber eine Vollziehung des Übernahmeanspruches durch Versagung des Aufenthaltes ausgeschlossen ist. Diese Auslegung würde sicher zutreffend sein, wenn man lediglich § 1 R.F.V. selbst zugrunde legt. Sie wird aber zweifelhaft, wenn man daneben auch die Bestimmungen mit heranzieht, durch die der Begriff der Hilfsbedürftigkeit erst näher bestimmt wird, die R.Gr. Diese kennen bekanntlich den Begriff der Armenfürsorge überhaupt nicht. Sie haben unter A. die allgemeinen Bestimmungen, die auf alle Hilfsbedürftigen Anwendung finden und daneben die besonderen Bestimmungen für Klein- und Sozialrentner, für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene. Danach ist es nicht angängig, die Bestimmungen unter A. als Armenfürsorge zu kennzeichnen. Das geht schon deshalb nicht, weil die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige und die Wochenfürsorge, die beide unter A. geregelt sind, nicht als Armenfürsorge bezeichnet werden können. Dazu kommt noch, daß § 13 R.Gr. — die sog. Asozialenfürsorge — unbezweifelbar auch auf Klein- und Sozialrentner, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene angewandt werden kann, und daß der Zweifel entsteht, ob nicht gemäß § 13 R.Gr. unterstützte Kleinrentner z. B. als in Armenfürsorge befindlich bezeichnet werden müssen. Dann würde der Begriff der Armenfürsorge im § 5 dahin zu umschreiben sein, daß alle diejenigen Hilfsbedürftigen als in Armenfürsorge befindlich angesehen werden, die nicht gemäß den Sonderbestimmungen der Klein- oder Sozialrentner oder der sozialen Kriegsbeschädigten- oder Kriegshinterbliebenenfürsorge oder der Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige versorgt werden. Diese Lösung wird aber dadurch erschwert oder unmöglich gemacht, daß § 5 Abs. 2 die Versagung des Aufenthaltes, d. h. die Vollziehung des Übernahmeanspruches für uneheliche, vollverwaiste oder getrennt von beiden Elternteilen untergebrachte eheliche Kinder,

<sup>1</sup> POLLIGKEIT, Pr. VBl. 45 S. 200. MEMELSDORF: Aufbau des Wohlf.-Amtes S. 48. BAE. 66 S. 5.

Minderjährige, nicht zuläßt. Diese Bestimmung ist deshalb schwierig, weil die Begrenzung der Versagungsbefugnis auf die Armenfürsorge eine Einbeziehung der genannten Minderjährigen sowieso ausschloß, da sie sich nicht in Armenfürsorge befinden. Entweder muß man den gesamten § 5 in seiner gegenwärtigen Fassung als überhaupt nicht verwendbar bezeichnen, oder § 5 Abs. 2 daraus erklären, daß die Fürsorge für die genannten Minderjährigen — die Zusammenstellung stammt aus dem inzwischen aufgehobenen § 50 RJWG.— bis zum Inkrafttreten der RFV. im Wege der Armenfürsorge geleistet wurde und daß die Bestimmung nur verdeutlichen soll, daß der Begriff der Armenfürsorge im neuen Fürsorgerecht eine andere fürsorgerechtliche Bedeutung als früher hatte.

Daraus ergibt sich, daß in einer Reihe von Fällen das Freizügigkeitsrecht des Hilfsbedürftigen durch das Freizügigkeitsgesetz selbst in Verbindung mit RFV. eingeschränkt ist. Es fragt sich, ob auch in den Fällen, in denen die Versagung des Aufenthaltes nicht zugelassen ist, dem Fürsorgeverband Mittel gegeben sind, um auf den Fürsorgebedürftigen einzuwirken, den Aufenthaltswechsel vorzunehmen, insbesondere könnte der Fürsorgeverband dadurch den Hilfsbedürftigen gefügig machen, daß er ihm gegenüber die Unterstützung einstellt. Das wäre jedoch eine Verletzung der Fürsorgepflicht, wie das BA. für Heimatwesen für den Bereich des früheren Armenrechtes entschieden hat. Es liegt kein Anlaß vor, diesen vom BA. entwickelten Grundsatz nicht auch auf das gegenwärtige Fürsorgerecht anzuwenden<sup>1</sup>.

## B. Besondere fürsorgerechtliche Befugnisse<sup>2</sup>.

Besondere durch das Fürsorgerecht verliehene Rechte sind Beteiligung (I), Beschwerde (II). Ob Anspruch auf Fürsorge (III) besteht, ist hier zu erörtern.

**I. Beteiligung.** 1. Entwicklung. Die Beteiligung der Fürsorgebedürftigen an der Durchführung der Hilfe ist dem Sozialversicherungsrecht bekannt, bei dem man insoweit von einer Selbstverwaltung spricht. Im Fürsorgerecht hat sich diese Beteiligung erst viel später entwickelt<sup>3</sup>. Im Armenrecht war sie jedenfalls vollständig unbekannt. Die Entwicklung ist dadurch beeinflußt, daß während des Krieges und insbesondere nach dem Kriege große Organisationen Hilfsbedürftiger entstanden sind, die das Recht der Beteiligung der Fürsorgebedürftigen und ihrer Organisationen als einen wichtigen Programmpunkt verfochten. Zum ersten Male fand eine gesetzliche Regelung der Beteiligung Hilfsbedürftiger in der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. 2. 19 (R.GBl. 187) statt. Diese Verordnung berief für die Hauptfürsorgestellen und für die Fürsorgestellen besondere Beiräte. Mitglieder dieser Beiräte sollten neben Arbeitgebern, Arbeitnehmern und sozialerfahrenen Persönlichkeiten Vertreter der Kriegsbeschädigten und der Kriegshinterbliebenen sein. Bezüglich des Umfanges der Vertretung war ausdrücklich bestimmt, daß die Zahl der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Arbeitnehmer gleich der Zahl der übrigen Mitglieder des Beirates sein mußte. Für die Berufung der Vertreter sollten die von den Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenvereinigungen eingereichten Vorschlagslisten maßgebend sein. Auch der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge bestand neben 8 Vertretern der Hauptfürsorgestelle sowie 3 sozialerfahrenen Persönlichkeiten aus 8 Vertretern solcher Vereinigungen der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die ihre Wirksamkeit auf das Reich erstrecken und eine entsprechende Mitgliederzahl haben. Die Auswahl der Vereinigungen traf der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der Beteiligten.

<sup>1</sup> Vgl. KRECH-BAATH, Anm. 4a zu § 31 UWG.

<sup>2</sup> Vgl. die Begünstigung des Fürsorgebedürftigen in § 28 RFV.

<sup>3</sup> Vgl. DIEKE in Z. f. H. W. 32 Sp. 459.

Die hier zum ersten Male grundsätzlich vorgesehene Mitwirkung der Beteiligten in den Beiräten fand zunächst nur eine schüchterne Fortsetzung in dem Gesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern vom 29. 7. 22<sup>1</sup>, durch das im § 3 der Gemeinde des Wohnortes die Festsetzung der Sozialrentnerunterstützung übertragen wurde. Dabei sollte sie tunlichst Personen aus dem Kreise der Versicherten hinzuziehen. Im einzelnen bestimmte das Reichsfürsorgerecht hierüber nichts Näheres, sondern überließ die Durchführung den Ländern und Gemeinden.

Auch in der Kleinrentnerfürsorge fand zunächst eine entscheidende Fortentwicklung des Gedankens der Beteiligung Fürsorgebedürftiger nicht statt. Das Kleinrentnerfürsorgegesetz vom 4. 2. 23<sup>2</sup> bestimmte lediglich (§ 3), daß die Fürsorge sich der Sozialrentnerfürsorge angleichen sollte und daß für die Durchführung besondere Richtlinien durch die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates und der Ausschüsse des Reichstages für soziale Angelegenheiten erlassen werden sollten. In diesen Richtlinien vom 9. 5. 23<sup>3</sup> wird zu § 1 des Kleinrentnerfürsorgegesetzes bestimmt, daß bei Festsetzung von Art und Höhe der Fürsorgeleistungen Personen aus dem Kreise der Fürsorgeempfänger herangezogen werden sollen. Außerdem sollen bei der Durchführung größerer allgemeiner Hilfsmaßnahmen bewährte Selbsthilfevereinigungen der Fürsorgeempfänger weitgehend beteiligt werden.

Das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. 1. 23 enthielt in seinen §§ 22 und 23 auch Vorschriften über die Beteiligung Schwerbeschädigter an der Durchführung der Schwerbeschädigtenfürsorge. Das Schwerbeschädigtenfürsorgegesetz ist zwar kein fürsorgerechtliches, sondern ein arbeitsrechtliches Gesetz. Mit Rücksicht darauf aber, daß gegenwärtig die Hauptfürsorgestellen in der Regel Organe der Fürsorgeverbände sind, sollen diese Bestimmungen hier Erwähnung finden. Bei jeder Hauptfürsorgestelle ist ein Schwerbeschädigtenausschuß zu bilden, dessen Mitglieder 2 schwerkriegsbeschädigte Arbeitnehmer, 1 Unfallbeschädigter oder ein anderer Erwerbsbeschränkter sein müssen. Die Schwerkriegsbeschädigten werden auf Vorschlag der Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen berufen, die Vertreter der Unfallbeschädigten und andern Erwerbsbeschränkten auf Grund von Vorschlagslisten der in Frage kommenden Vereinigungen. Es genügt, daß diese Vereinigungen vorwiegend die Interessen von Unfallbeschädigten und Erwerbsbeschränkten verfolgen. Auch bei der Reichsarbeitsverwaltung ist ein Schwerbeschädigtenausschuß unter Beteiligung der Schwerbeschädigten errichtet<sup>4</sup>.

2. R.F.V. Diese Rechtslage fand die R.F.V. vor. Sie änderte daran zunächst nichts, sondern begnügte sich damit, im § 3 den Ländern die Bestimmung darüber zu überlassen, in welcher Weise Personen aus dem Kreise der Hilfsbedürftigen bei der Durchführung zu beteiligen waren, sorgte nur durch die Bestimmung des § 32 Abs. 3 dafür, daß der bei Inkrafttreten der R.F.V. vorhandene Rechtszustand beibehalten wurde. An der Zusammensetzung der Beiräte der Fürsorgestellen und der Schwerbeschädigtenausschüsse wurde danach nichts geändert. Die Beteiligung der Sozialrentner und der Kleinrentner sollte im bisherigen Maße weitergeführt werden. Eine Vertretung der sonstigen Hilfsbedürftigen kam danach nicht in Frage. Dieser Rechtszustand wurde erst durch die Novelle zur R.F.V. vom 8. 6. 26 geändert. Die Freiheit der Länder in dieser Materie mit der alleinigen reichsfürsorgerechtlichen Einschränkung des § 32 Abs. 3 wurde aufgehoben. Jetzt muß bei der Durchführung der Fürsorge wenigstens in einem Rechtszuge und bei der Aufstellung von Richtlinien und Richtsätzen, die Beteiligung von Fürsorgeempfängern gesichert sein. Danach bezieht sich die Beteiligung einmal auf eine Aufgabe der fürsorgerechtlichen Vorsorge, die Aufstellung von Richtlinien und Richtsätzen und dann auf die

<sup>1</sup> RGBl. I 675.

<sup>2</sup> RGBl. I 104.

<sup>3</sup> RGBl. I 289.

<sup>4</sup> Vgl. KASKEL. Arbeitsrecht S. 276.

Beteiligung bei der Entscheidung über die fürsorgerechtliche Leistung, wo die Beteiligung in wenigstens einem Rechtszuge gesichert sein muß. Die Beteiligung bezieht sich auf Fürsorgeempfänger selbst oder auf Vertreter von Fürsorgeempfängern, insbesondere solche ihrer Vereinigungen. Diese Vereinigungen haben damit eine fürsorgerechtliche Sonderstellung erhalten.

Was Beteiligung in diesem Zusammenhange heißt, darüber sagt das Gesetz nichts. Unter Beteiligung ist sowohl die entscheidende Mitbestimmung, als auch die bloße Anhörung zu verstehen. Die Art der Beteiligung zu bestimmen, ist dem Landesrecht überlassen mit Ausnahme der Beiräte für die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, die gemäß den §§ 6ff. der Verordnung vom 8. 2. 19<sup>1</sup> zu bilden sind. Die preußische Regelung z. B.<sup>2</sup> kennt einen Beirat für die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, dem mindestens 2 Vertreter dieser Gruppen angehören müssen, der bei der Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien zuzuziehen ist und einen Beirat für die übrige Fürsorge, wobei also zwischen Kleinrentnern, Sozialrentnern und sonstigen Hilfsbedürftigen kein Unterschied gemacht wird. Dieser Beirat besteht aus Personen aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen oder ihren Vertretern, insbesondere Vertretern ihrer Vereinigungen, er ist bei der Aufstellung von Richtlinien und Richtsätzen zu hören.

Die Beteiligung im Rechtszuge ist so geregelt, daß Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene bei der Entscheidung über den Einspruch mit vollem Stimmrecht mitwirken, während für alle anderen Fürsorgeempfänger lediglich der eben genannte Beirat oder ein gleichartig gebildeter Ausschuß über den Einspruch anzuhören ist.

3. Jugendbewegung. Eine Beteiligung der fürsorgebedürftigen Minderjährigen an der Durchführung des RJWG. entfällt von selbst. Dagegen findet entsprechend dem Charakter des RJWG., das sich in seinen grundlegenden Vorschriften nicht auf die fürsorgebedürftigen Minderjährigen beschränkt, insofern eine Beteiligung der Minderjährigen statt, als die Jugendbewegung durch das Gesetz eine besondere fürsorgerechtliche Stellung erhält<sup>3</sup>. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß zur Jugendbewegung in diesem Sinne nur Minderjährige gehören. Nach § 6 RJWG. soll sich das planvolle Ineinandergreifen aller Bestrebungen zur Förderung der Jugendwohlfahrt auch auf die Jugendbewegung beziehen. Nach § 9<sup>4</sup> sollen erfahrene und bewährte Männer und Frauen auf Vorschlag der freien Vereinigungen für Jugendbewegung in das Jugendamt berufen werden, und nach § 11 kann das Jugendamt auch Vereinigungen für Jugendbewegung die Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften übertragen. Die fürsorgerechtliche Stellung der Jugendbewegung wird dadurch gekennzeichnet, daß sie nicht Teil der Jugendhilfe im fürsorgerechtlichen Sinne ist. Das ergibt § 2 RJWG. deutlich, der unter Jugendhilfe nur die Maßnahmen anderer in bezug auf die Jugend versteht, ebenso die anderen genannten Bestimmungen, die Jugendhilfe und Jugendbewegung nebeneinander stellen. Jugendbewegung ist auch nicht ein Teil der freien Jugendwohlfahrtspflege, der Vereinigungen zur Förderung der Jugendwohlfahrt. Das ergibt ebenso deutlich der Wortlaut der genannten Bestimmung. Jugendbewegung ist vielmehr das aus der Jugend selbst herauswachsende Streben nach Vervollkommenung durch Gemeinschaftsleben in Bünden, Verbänden, Vereinigungen und Gruppen der verschiedensten Arten unter selbstgewählten Führern. Die Unterschiede sind ohne fürsorgerechtliche Bedeutung<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> RGBl. S. 187.

<sup>2</sup> §§ 18, 20 AV. z. RFV. in der Fassung der Novelle vom 29. 3. 27 (Pr. G S. S. 33). WITTELSHÖFER, Z. f. H. W. 32 S. 268.

<sup>3</sup> Im Entwurf nicht enthalten, erst in der Beratung im RT-Ausschuß aufgenommen (Reichstagsdrucksache 3959, W.P. 20/22, S. 90).

<sup>4</sup> Vgl. z. B. Art. 3 des hessischen AG. RJWG., wonach dem Jugendamt mindestens ein Mitglied aus der Jugendbewegung angehören soll.

<sup>5</sup> Vgl. Ratgeber für Jugendvereinigungen 17. Jahrgang S. 134.

Aus den genannten Bestimmungen ergibt sich, daß eine Mitwirkung der Jugendbewegung im Jugendamt sowohl als Verwaltungskollegium als auch bei der Durchführung der einzelnen Aufgaben vorgesehen ist und daß die Jugendbewegung als ein Glied der planvollen Arbeit zur Förderung der Jugendwohlfahrt betrachtet wird. Damit ist der Weg auch fürsorgerechtlich zu einer Mitarbeit in der Jugendhilfe eröffnet, die über die Beteiligung der Fürsorgebedürftigen, wie sie oben dargestellt wurde, weit hinaus geht. Die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit entziehen sich einer fürsorgerechtlichen Darstellung.

**II. Beschwerde.** Wie die Beteiligung der Hilfsbedürftigen, so hat auch das Beschwerderecht der Hilfsbedürftigen eine Entwicklung in der Richtung der stärkeren Betonung des Beschwerderechtes genommen. Auch hier hatte sich die R.F.V. zunächst damit begnügt, dem Lande die Regelung des Beschwerderechtes zu überlassen (§ 3 Abs. 2 alte Fassung), ohne eine Bestimmung entsprechend dem § 32 Abs. 3 zu treffen, durch die die Sicherung des bisherigen Beschwerderechtes festgelegt worden wäre. Durch dieselbe Novelle, die eine Erweiterung der Beteiligung der Fürsorgebedürftigen brachte, wurde auch die landesrechtliche Regelung der Beschwerde insofern beeinflußt, als § 3 Abs. 3 jetzt ausdrücklich sagt, daß ein besonderes Beschwerdeverfahren reichsfürsorgerechtlich sowohl in bezug auf die Ablehnung der Fürsorge, als auch in bezug auf die Festsetzung ihrer Art und Höhe zugelassen sein muß. Die landesrechtlichen Regelungen hierüber sind außerordentlich verschiedenartig; sie hängen in ihren Einzelheiten von der Eingliederung der Fürsorgeverbände in den Aufbau der Landesverwaltung, sowie von der Struktur der Fürsorgeorgane ab.

Auch für die Jugendhilfe ist die Beschwerde landesgesetzlich zu regeln (§ 18 R.J.W.G.). Diese Regelung gilt nur für Entscheidungen der Jugendämter; für die Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte verbleibt es bei den Bestimmungen des F.G.G. Nur für Rechtsbeschwerden ist eine besondere Regelung getroffen. Rechtsbeschwerden sind solche, die sich auf eine Verletzung einer Rechtsnorm stützen, nicht auf Erörterung von Ermessens- und Zweckmäßigkeitsfragen. Da § 18 Abs. 2 von Rechtsbeschwerden „aus diesem Gesetz“ spricht, ist eine Rechtsbeschwerde im Sinne des § 18 Abs. 2 nur zulässig, wenn sie auf eine Verletzung einer Vorschrift des R.J.W.G. gestützt ist. Verletzung von Landesrecht kommt für die reichsfürsorgerechtliche Rechtsbeschwerde nicht in Frage<sup>1</sup>. Unter diesen Voraussetzungen ist eine letzte reichsfürsorgerechtliche Instanz gegeben, das Reichsverwaltungsgericht. Bis zur Bildung des Reichsverwaltungsgerichtes ist das Reichsgericht, nicht wie nach den §§ 7 und 70 gemäß Art. 9 E.G. das B.A. für Heimatwesen zuständig. Auch hier ist die landesrechtliche Regelung außerordentlich verschieden. Das preußische Recht gibt einen Einspruch, über den grundsätzlich der Vorstand des Selbstverwaltungskörpers, bei dem das Jugendamt besteht, entscheidet. Dagegen ist Beschwerde und in bestimmten Fällen wahlweise die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig<sup>2</sup>. Bayern hat das Landesjugendamt als Beschwerdeinstanz eingesetzt; eine Einspruchsinstanz kennt das bayerische Landesfürsorgerecht hier nicht (Art. 22). Das Landesjugendamt ist Beschwerdeinstanz z. B. auch in Oldenburg (§ 20) und Braunschweig (§ 11). Hessen läßt eine Rechtsbeschwerde an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof zu (Art. 12).

**III. Der Fürsorgeanspruch.** Zur Beurteilung der rechtlichen Stellung des Fürsorgebedürftigen gehört auch die Erörterung über die Frage, ob dem Fürsorgebedürftigen ein Rechtsanspruch auf Fürsorge zusteht oder nicht. Hierbei sind die wohlfahrtspolitischen und die rechtlichen Erörterungen voneinander zu trennen<sup>3</sup>.

1. Fürsorgepflicht. a) Allgemein. Wohlfahrtspolitisch gesehen kann für die Gewährung eines Rechtsanspruches angeführt werden, daß damit die rechtliche

<sup>1</sup> HESS: S. 38.

<sup>2</sup> Anhalt hat die Pr. Regelung übernommen (§ 13).

<sup>3</sup> Vgl. auch SIMMEL, Soziologie S. 345ff.

Stellung des Fürsorgebedürftigen eine gesicherte wird, daß für ihn eine Sicherung des notwendigen Lebensbedarfes geschaffen und damit auch zugleich übermäßiger Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge, da eine Regelung des Maßes der Fürsorge zur gesetzlichen Regelung eines Anspruches auf Fürsorge gehören würde, vorgebeugt ist. Weiter wäre zu sagen, daß es dem Gedanken des Rechtsstaates entspricht, daß alle Beziehungen zwischen der öffentlichen Gewalt und dem einzelnen Staatsbürger, also auch in dem Sonderfall der Beziehungen zwischen öffentlichem Fürsorgeträger und Hilfsbedürftigen, durch Rechtsvorschriften über die gegenseitigen Rechte und Pflichten klargestellt sind.

Gegen einen Fürsorgeanspruch ließe sich anführen, daß die große Gefahr, die mit jeder öffentlichen Fürsorge verbunden ist, die Schwächung des Willens zur Selbsthilfe und der Selbstverantwortung durch die Gewährung des Fürsorgeanspruches noch weiter verstärkt werden könnte<sup>1</sup>.

Wohlfahrtspolitische Erörterungen können also sowohl für als gegen die Einführung eines Fürsorgeanspruches vorgebracht werden. Es bleibt zu prüfen, ob und inwieweit das gegenwärtig geltende Fürsorgerecht einen solchen Fürsorgeanspruch tatsächlich enthält.

Das UWG. kannte einen Rechtsanspruch auf Fürsorge nicht<sup>2</sup>. Es gehört zur grundsätzlichen Stellungnahme der Sozialversicherungsgesetzgebung, daß sie im bewußten Gegensatz zum Fürsorgerecht einen Rechtsanspruch auf Hilfe in der Weise einführt, daß sie an einen gewissen Tatbestand ein Recht des Versicherten, die Versicherungsleistung zu fordern, anknüpfte. Mit Recht wurde in dieser grundsätzlichen Veränderung der rechtlichen Stellung des einzelnen Fürsorgebedürftigen ein wichtiger Fortschritt erkannt. Dieser Unterschied blieb bis zur Kriegswohlfahrtsgesetzgebung bestehen.

Auch die Versorgung war auf dem Rechtsanspruch aufgebaut, insbesondere setzte das RVG. vom 12. 5. 20 den Rechtsanspruch auf Versorgung unzweifelhaft fest. Dieser erstreckte sich auch auf die ergänzende soziale Fürsorge, nach § 21 RVG. war der Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung ausdrücklich anerkannt.

Die Gesetzgebung für Klein- und Sozialrentner ging davon aus, daß die Gemeinden verpflichtet seien, Unterstützungen zu zahlen und ließ die Frage des Rechtsanspruches unberührt. Wenn auch das Gesetz betr. die Sozialrentnerfürsorge (Art. 2 der Verordnung vom 14. 8. 23)<sup>3</sup> von Unterstützungsberechtigten spricht, vermeidet das Kleinrentnerfürsorgegesetz diesen Ausdruck und spricht von Fürsorgeempfängern §§ 27 Abs. 2, 9 — vgl. die entsprechende Bestimmung in § 6 des Sozialrentnerfürsorgegesetzes — ebenso die Richtlinien vom 9. 5. 23<sup>4</sup>.

b) Jetziger Rechtszustand. Das neue Fürsorgerecht ist auf die Verordnung über die Fürsorgepflicht gegründet, geht also auch von dem Gesichtspunkt aus, daß den Fürsorgeverbänden bestimmte öffentlich-rechtliche Aufgaben als Pflichtaufgaben überwiesen sind. Ein Anspruch des Fürsorgebedürftigen wird nirgends erwähnt<sup>5</sup>. Nun ist sicher, daß das Bestehen des Fürsorgeanspruches nicht davon abhängt, daß er wörtlich ausdrücklich anerkannt wird; sein Vorhandensein kann auch aus anderen Bestimmungen oder aus dem ganzen Zusammenhang, insbesondere aus der Gesamtentwicklung des Fürsorgerechtes ermittelt werden. An einer Stelle mag es scheinen, als ob man speziell von dem Bestehen des Fürsorgeanspruches ausginge. Im § 3 Abs. 4 heißt es in der Fassung der Novelle vom 8. 6. 26, daß die Beteiligung von Fürsorgeberechtigten gesichert sein müßte. und daß an Stelle von Fürsorgeberechtigten auch ihre Vertreter herangezogen werden könnten. Auch § 32 Abs. 3 spricht von Fürsorgeberechtigten im Zusammenhang mit der Beteiligung von Kriegsbeschädigten,

<sup>1</sup> Vgl. Art. 163 Abs. 2 RV.

<sup>2</sup> BAE. 33 S. 39. DIEFENBACH, Reichsarmengesetz S. 182.

<sup>3</sup> RGBl. I 794. <sup>4</sup> RGBl. I 289.

<sup>5</sup> Ausnahmen nur in §§ 26, 31 RGr., die auf § 21 RVG. zurückgehen.

Kleinrentnern, Sozialrentnern an der Durchführung der Fürsorge. Daß durch die Verwendung des Ausdrucks „Fürsorgeberechtigte“ allein ein Fürsorgeanspruch nicht begründet worden ist, ist zweifellos anzunehmen. Die Einfügung durch die Novelle vom 8. 6. 26 ist geschehen, ohne daß in der Begründung zum Gesetzentwurf oder in den Verhandlungen des Reichstages der Wille, mit der Verwendung dieses Ausdruckes den Fürsorgeanspruch reichsrechtlich einzuführen, irgendwie hervorgetreten wäre. Wohl aber könnte die Verwendung des Wortes „fürsorgeberechtigt“ neben anderen als ein Beweismittel dafür verwendet werden, daß die R.F.V. ihrer ganzen Struktur nach von dem Fürsorgeanspruch ausgeht.

Die Meinungen hierüber sind geteilt. DIEFENBACH<sup>1</sup> vertritt den Standpunkt, daß ein solcher Rechtsanspruch im geltenden Recht gegeben sei, wobei er insbesondere die Ausgestaltung des Beschwerderechtes durch die Novelle vom 8. 6. 26 im Anschluß an die Theorie JELLINEKS über das subjektive öffentliche Recht verwendet<sup>2</sup>. Aber aus seinen Darlegungen geht nur hervor, daß das Beschwerderecht landesgesetzlich so außerordentlich verschieden geregelt ist, daß von einer einheitlich im Deutschen Reich vorhandenen Rechtsbeschwerde, wie er annimmt, nicht wohl die Rede sein kann. Die Frage, ob ein Rechtsanspruch auf Fürsorge besteht, kann aber nur reichsfürsorgerechtlich bejaht oder verneint werden. Die Frage gehört zu den grundlegenden Fragen jedes Fürsorgerechtes, und nachdem das Reich durch die R.F.V. in den Trägern der Leistungen, der Rangordnung, der Stellung der freien Wohlfahrtspflege und in den übrigen rechtlichen Pflichten des Hilfsbedürftigen einheitliche reichsrechtliche Grundlagen für die Fürsorgepflicht geschaffen hat, kann auch im Reichsrecht allein die rechtliche Grundlage für den Fürsorgeanspruch gesucht werden. Das Reichsrecht aber kennt den Fürsorgeanspruch im Sinne eines subjektiven öffentlichen Rechtes nicht<sup>3</sup>. Es hat im Gegenteil in einem Falle einen bis dahin bestehenden Fürsorgeanspruch beseitigt. Nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über Wochenfürsorge vom 9. 6. 22<sup>4</sup> bestand auf die Leistung der Wochenfürsorge ein Anspruch, der den sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen nachgebildet war. Durch die vollständige Aufhebung dieses Gesetzes im § 32 ist dieser Anspruch vom 1. 4. 24 ab wieder beseitigt worden. Daß § 32 Abs. 2 die Vorschriften des Gesetzes, soweit sie Voraussetzung, Art und Maß bestimmten, zunächst aufrecht erhalten hatte, will nichts besagen. Selbst wenn man § 10 Abs. 2 des genannten Gesetzes zu den Vorschriften über Voraussetzung, Art und Maß rechnen will: jener Anspruch ist durch die R.Gr. dann mindestens vom 1. 1. 25 ab aufgehoben worden. Weil die R.F.V. keinen Fürsorgeanspruch kennt, mußte sie auch in den §§ 26, 31 R.Gr. ausdrücklich darauf verweisen, daß, soweit § 21 RVG. die Grundlage bildet, ein Anspruch auf Fürsorge — ausnahmsweise — gegeben ist. Vor allem aber spricht § 2 Abs. 1 R.Gr. gegen das Vorhandensein eines allgemeinen Fürsorgeanspruches. Hier ist gesagt, daß die Fürsorge nicht von einem Antrage abhängig ist. Von der rechtlichen Bedeutung des Antrages in bezug auf die Frage des Fürsorgeanspruches spricht auch DIEFENBACH. Gegen den Willen eines Anspruchsberechtigten kann aber ein Anspruch niemals erfüllt werden. Solche Erfüllungen sieht aber R.F.V. ausdrücklich vor, es braucht nur auf die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige verwiesen zu werden. Wo kein Fürsorgeanspruch besteht, wo also der Hilfsbedürftige der Fürsorgepflicht des Trägers übergeben ist, kann diese Pflichterfüllung ganz natürlich nicht von einem Antrag des Fürsorgebedürftigen abhängig gemacht werden; die Fürsorgestelle muß selbständig darüber entscheiden, ob der Tatbestand zum Eingreifen vorliegt oder nicht. Falls das Reichsfürsorgerecht wirklich, wie DIEFENBACH annimmt, den Fürsorgeanspruch anerkennen würde, dürfte § 2 Abs. 1 R.Gr. nicht sagen, daß sie nicht von einem Antrag abhängig ist. Vielmehr müßte die Bestimmung lauten, daß unabhängig von dem zu erfüllenden Fürsorge-

<sup>1</sup> Ebenso COESTER, Rechtskraft der Staatsakte S. 153.

<sup>2</sup> Z. f. HW. 31 S. 477 u. Forts. <sup>3</sup> Ebenso HATSCHKE, S. 300. <sup>4</sup> RGBl. I 502.

anspruch die Fürsorge die Pflicht hat, dann einzuschreiten, wenn durch die Fürsorgebedürftigkeit die körperliche, geistige oder sittliche Gefährdung des Fürsorgebedürftigen oder eines Angehörigen herbeigeführt wird.

Zuzugeben ist aber, daß die Entwicklung des Fürsorgerechtes in bezug auf die Annäherung der rechtlichen Stellung des Fürsorgebedürftigen an die rechtliche Stellung des Versicherten nach RVO. und des Versorgten nach RVG. Fortschritte gemacht hat<sup>1</sup>. Von den Beteiligten wird dieser Fortschritt aber vielfach als noch zu geringfügig bezeichnet. Die Bestrebungen der Kleinrentner auf Einreihung in die Reihe der Versorgungsberechtigten und Herausnahme aus der Gruppe der Hilfsbedürftigen sind hierfür ein Beweis wie auch dafür, daß der Gedanke, das Reichsfürsorgerecht enthalte einen Fürsorgeanspruch, von den am Bestehen eines Fürsorgeanspruches Interessierten nicht für richtig gehalten wird.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß das gegenwärtige Fürsorgerecht, abgesehen von der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge, den öffentlich-rechtlichen Fürsorgeanspruch nicht kennt<sup>2</sup>. Von dieser aus gegenwärtig positivem Recht ausgehenden Feststellung ist die Erörterung der wohlfahrtspolitischen Frage zu trennen, ob und inwieweit die Forderung nach der positivrechtlichen Verwirklichung des Fürsorgeanspruches aufzustellen ist. Es entspricht tatsächlich, wie RICHTER sagt<sup>3</sup>, dem Begriffe des Rechtsstaates, daß auch im Rahmen der öffentlichen Fürsorge für Hilfsbedürftige das Verhältnis zwischen Fürsorgeempfänger und Fürsorgeträger als ein Rechtsverhältnis ausgestaltet wird. Damit würde die Anerkennung des Fürsorgeanspruches verbunden sein. Man muß aber darauf aufmerksam machen, daß sich die Frage der Träger der Fürsorge mit der Einräumung des Rechtsanspruches vollständig verändert. Gegenüber dem Fürsorgeanspruch muß der Begriff der fürsorgerechtlichen Leistungsfähigkeit ein anderer werden. Der notwendige Lebensbedarf, der die Grundlage der fürsorgerechtlichen Leistung und damit der Belastung des Fürsorgeträgers ist, richtet sich in bezug auf das, was für notwendig erklärt wird, nach den gesamten örtlichen Verhältnissen des Fürsorgeverbandes, d. h. auch nach seiner tatsächlichen finanziellen Leistungsfähigkeit, die ihrerseits wieder von der Steuerkraft des Bezirkes abhängig ist. Darin liegt in bezug auf die Höhe der Fürsorgeleistung eine wechselnde Anpassung an jeweilige Verhältnisse. Einem Fürsorgeanspruch gegenüber würde die Berufung auf die wechselnde Leistungsfähigkeit rechtlich und tatsächlich ausgeschlossen sein. Ob die gegenwärtige Regelung der Trägerfrage dem Fürsorgeanspruch gewachsen wäre, muß bezweifelt werden.

2. Der Erziehungsanspruch<sup>4</sup>. Die rechtliche Stellung des Fürsorgebedürftigen in der Jugendhilfe geht von wesentlich anderen Voraussetzungen aus als in der Fürsorgepflicht. Es handelt sich hier nicht um die rechtliche Stellung der Eltern, der Erziehungsberechtigten, des gesetzlichen Vertreters. Inwieweit deren rechtliche Stellung durch das Fürsorgerecht verändert wird, ist in dem Abschnitt über die fürsorgerechtliche Rangordnung dargelegt. Hier handelt es sich lediglich um die rechtliche Stellung des fürsorgebedürftigen Minderjährigen selbst. Für diese rechtliche Stellung ist § 1 RJWG. ausschlaggebend, der ausdrücklich jedem deutschen<sup>5</sup> Kinde

<sup>1</sup> Von dem „mangelhaft ausgebildeten und geschützten Anspruch“ spricht DIEFENBACH selbst, Freie WPfl. 2, S. 65.

<sup>2</sup> Ebenso GOEGLER, S. 355; Bad. VGHof vom 23. 3. 26 Bad. VerwZ. 1926, S. 126 und Pr. VBl. 48, S. 7; JELLNEK, Verwaltungsrecht S. 193 und 516.

<sup>3</sup> Arch. f. öffentl. Recht. Bd. 8, S. 1 ff.

<sup>4</sup> OTTENDORF, Der Erziehungsanspruch, Dissertation 1927 (Frankfurt a. M.).

<sup>5</sup> Das nichtdeutsche Kind hat keinen Erziehungsanspruch gegen die deutsche Jugendhilfe. Für die Fürsorgepflicht vgl. oben S. 69. Für den Pflegekinderschutz § 6 GewOrd. Für die Fürsorgeerziehung Beschl. d. RG. vom 30. 6. 27, ZBl. 1927, S. 134. Im übrigen WEYL, S. 22; FICHL, S. 2; DREWES-SANDRÉ, S. 18; HESS, S. 2. Gesetzl. Amtsvormundschaft kommt für das nichtdeutsche Kind nicht in Frage. Vgl. auch im Lit. Verz. die Schrift von STORCK.



ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit einräumt und die gesamte Tätigkeit der Jugendwohlfahrtsbehörden in bezug auf die fürsorgerechtliche Leistung und die fürsorgerechtliche Vorsorge als Erfüllung dieses Erziehungsanspruches bezeichnet.

Über die rechtliche Bedeutung dieses Erziehungsanspruches (der in Abs. 1 Recht auf Erziehung, im Abs. 3 aber Anspruch auf Erziehung genannt wird) besteht keine Einigkeit.

Privatrechtlich bestand bereits ein Anspruch des Kindes auf Erziehung, der durch die Bestimmungen des BGB. über die elterliche Gewalt festgelegt war<sup>1</sup>. An dieser Bestimmung ist durch § 1 RJWG. nichts geändert. Auch Art. 120 RV. betrachtet die Erziehung noch vom Standpunkte der Eltern aus, als deren oberste Pflicht und natürliches Recht sie bezeichnet wird. Die Bedeutung der Einräumung des Erziehungsanspruches liegt darin, daß über das privatrechtliche Verhältnis, wie es die Erziehung nach BGB. ist, hinaus die Erziehung in ihrer öffentlich-rechtlichen Bedeutung ausdrücklich anerkannt ist, und daß außerdem das Erziehungsverhältnis nicht mehr allein oder wesentlich vom Standpunkte der Eltern aus gesehen wird, wie es auch RV. Art. 120 noch getan hat. Das RJWG. hat in bezug auf den Minderjährigen insofern einem grundsätzlichen Wechsel des Standpunktes Ausdruck gegeben, als es das Erziehungsverhältnis vom Standpunkte des Kindes aus betrachtet. Es ist deshalb auch unzutreffend, diese Bestimmung als eine fürsorgerechtliche zu betrachten. Sie findet nicht nur Anwendung auf diejenigen Fälle des Erziehungsverhältnisses, die in irgendeiner Weise die Jugendwohlfahrtsbehörden beschäftigen. Vielmehr ist der Erziehungsanspruch jedem deutschen Kinde ohne Rücksicht auf seine besondere Fürsorgebedürftigkeit eingeräumt. Damit wächst diese Bestimmung über den engen Kreis des Fürsorgeberechtigten hinaus und bezeichnet eine veränderte Auffassung des Erziehungsverhältnisses vom Rechtsstandpunkte aus. Diese Veränderung der Auffassung ist aber rein rechtlich nicht voll zu erfassen; denn sie bedeutet eine ganz veränderte Stellung des Kindes in der Gesellschaft<sup>2</sup>. Es geht über die Aufgabe einer Darstellung des Fürsorgeberechtigten hinaus, die Gründe und die Folgen dieser Veränderung näher darzulegen.

Aus diesem Zusammenhang heraus ist der im § 1 RJWG. gegebene Anspruch als ein subjektiver öffentlich-rechtlicher zu bezeichnen<sup>3</sup> und nicht nur als Widerschein der öffentlich-rechtlichen Fürsorgepflicht der Jugendwohlfahrtsbehörden. Ein besonderer Rechtsweg zur Durchführung des subjektiven öffentlichen Rechtsanspruches ist nicht vorhanden, wie sich aus der Regelung des Beschwerderechts ergibt.

## § 24. Die Pflichten des Hilfsbedürftigen.

Die Inanspruchnahme der Fürsorge erzeugt für den Hilfsbedürftigen eine Reihe von Pflichten, deren Voraussetzungen und deren Durchführung darzustellen sind.

### A. Die Arbeitspflicht.

**I. Grundsatz.** Nach Art. 163 RV. besteht eine allgemeine Arbeitspflicht. Sie besteht für den Vollerwerbsfähigen ebenso wie für den, dessen Erwerbsfähigkeit eingeschränkt ist<sup>4</sup>. Diese nach Art. 163 bestehende allgemeine Arbeitspflicht ist für den

<sup>1</sup> POLLIGKEIT, Das Recht des Kindes auf Erziehung. PETERSEN, Recht auf Erziehung und seine Verwirklichung.

<sup>2</sup> Vgl. die Genfer Erklärung der Kindesrechte. MENDE, Z. f. HW. 32, Sp. 354 und Revue Internationale de l'enfant, Dezember 1926.

<sup>3</sup> So auch REHM, S. 267; BEHREND, S. 98; HESS, S. 3; FRIEDEBERG-POLLIGKEIT, S. 21; MÜLLER, Etz. 2. Jahrg., S. 619; LEHMANN, Familienrecht, S. 5; DREWES-SANDRÉ, S. 19. ENGELMANN, RJWG. und Caritas S. 34, 37; A. M. WEYL, S. 63 und 83; SCHIEDERMAIR, S. 34.

<sup>4</sup> SANDRÉ, S. 58.

Hilfsbedürftigen besonders durch § 19 RFV. und § 8 RGr. ausgestaltet. § 19 RFV. enthält zunächst eine Bestimmung über die Art der Fürsorge insofern, als die Unterstützung Arbeitsfähiger in geeigneten Fällen durch Anweisung angemessener Arbeit gemeinnütziger Art gewährt werden kann<sup>1</sup>; außerdem eine Bestimmung über die Voraussetzungen der Fürsorge insofern, als die Unterstützung von der Leistung solcher Arbeit abhängig gemacht werden kann. Welche Arbeit angemessen ist, dafür erbringt § 8 RGr. die nähere Bestimmung. Danach genügt es nicht, daß die Arbeit nach § 19 gemeinnützig ist, sie muß auch angemessen sein. Aus diesen Bestimmungen erwächst dem Fürsorgeverband die Pflicht, für die Durchführung der Arbeitspflicht zu sorgen. Es ist das eine Hauptaufgabe der fürsorgerechtlichen Vorsorge. Deshalb sagt § 7 Abs. 1 Satz 2, daß die Fürsorge, soweit möglich, Gelegenheit zur Erfüllung der Arbeitspflicht bieten soll. Für Schwerbeschädigte ist auf das R.G. über die Beschäftigung Schwerbeschädigter verwiesen, dessen Inhalt arbeitsrechtlicher Natur ist. Die Verpflichtung, gemäß § 19 auf die Durchführung der Arbeitspflicht zu drängen, besteht insbesondere auch dem endgültig verpflichteten Fürsorgeverband gegenüber<sup>2</sup>.

**II. Einschränkungen.** § 8 RGr. hat im Zusammenhang mit § 19 RFV. den Sinn, daß der Hilfsbedürftige seine Arbeitskraft selbst verwerten muß, um für den Unterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen zu sorgen. Diese allgemeine Arbeitspflicht unterliegt gewissen Beschränkungen in bezug auf die Art der Arbeit, sowie in bezug auf den Kreis der Verpflichteten.

1. Was die Art der Arbeit betrifft, so bezieht sich die Arbeitspflicht nicht auf jede überhaupt nur mögliche, sondern grundsätzlich nur auf solche, die billigerweise zugemutet werden kann. Hierfür sind als Merkmale Lebensalter, Gesundheitszustand und häusliche Verhältnisse angegeben. Auch die berufliche Ausbildung soll, soweit angängig, Berücksichtigung finden<sup>3</sup>.

2. In bezug auf die verpflichteten Personen bringt § 7 Abs. 3 eine wichtige Einschränkung. Die Arbeitspflicht gilt für Mann und Frau zunächst gleichmäßig. Nur soll Frauen Erwerbsarbeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die geordnete Erziehung ihrer Kinder gefährdet wird. Wenn diese Gefährdung durch die Erwerbsarbeit auf Grund der fürsorgerechtlichen Arbeitspflicht einträte, würde das bedeuten, daß die fürsorgerechtliche Leistung der Schutzaufsicht oder der Fürsorgeerziehung nötig werden würde. Auch sonst sind bei der Durchführung der Arbeitspflicht bei den Frauen die Pflichten besonders zu berücksichtigen, die ihnen die Führung eines Haushaltes oder die Pflege von Angehörigen auferlegt.

3. Die Arbeitspflicht bezieht sich auf Hilfsbedürftige aller Gruppen. Indes wird die Arbeitspflicht für Klein- und Sozialrentner (§§ 14, 16) für Gleichgestellte (§ 17) und für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene dadurch eingeschränkt, daß bei der Durchführung der Arbeit fürsorge ihnen gegenüber über den im § 8 bezüglich der Zumutbarkeit der Arbeit gesteckten Rahmen hinaus auf ihre früheren Lebensverhältnisse Rücksicht zu nehmen ist. Dabei ist aber auch die allgemeine Verschlechterung der Lebenshaltung des deutschen Volkes zu beachten (§ 14 Abs. 1).

**III. Verletzungen der Arbeitspflicht.** 1. Arbeitshaus. Die Verletzung hat für den arbeitspflichtigen Hilfsbedürftigen dann besondere Rechtsfolgen, wenn er die Arbeit beharrlich ablehnt, obwohl er arbeitsfähig ist. Wenn darin ein sittliches Verschulden liegt, kann er gemäß § 20 RFV. zwangsweise zur Arbeit untergebracht werden. Voraussetzung und Durchführung sind die gleichen wie bei der Unterbringung böswilliger Unterhaltsverpflichteter<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Siehe S. 67.      <sup>2</sup> BAE. 62, S. 191.

<sup>3</sup> Vgl. auch die Vorschriften über die Zumutbarkeit der Arbeit im § 90 R.G. über Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

<sup>4</sup> Siehe S. 110.

2. § 13 RGr. Die Verletzung der Arbeitspflicht hat noch die weitere Folge, daß die Hilfsbedürftigkeit aufs strengste zu prüfen und Art und Maß der Fürsorge auf das zur Fristung des Lebens Unerläßliche zu beschränken ist. Offene Pflege kann dann überhaupt abgelehnt und die Hilfe auf Anstaltspflege beschränkt werden. Einen Zwang zur Aufnahme in eine Anstalt kann gemäß § 13 Abs. 2 RGr. nicht ausgeübt werden, hierfür ist das im § 20 RFV. geordnete Verfahren zu betreiben.

## B. Verwertungspflicht.

**I. Grundsatz.** Der Grundsatz der Subsidiarität, der sich aus der fürsorgerechtlichen Rangordnung ergibt, wirkt sich gegenüber dem Hilfsbedürftigen selbst dadurch aus, daß nach § 8 RGr. der Hilfsbedürftige sein gesamtes Vermögen und Einkommen zu verwerten hat, ehe ihm gegenüber die fürsorgerechtliche Leistung verwirklicht werden kann. Als besondere Beispiele — aber auch nur als Beispiele — sind Bezüge in Geld oder Geldeswert aus gegenwärtigem oder früherem Arbeits- oder Dienstverhältnis und aus Unterhalts- oder Rentenansprüchen öffentlicher oder privater Art genannt.

**II. Einschränkungen<sup>1</sup>.** Diese Verwertungspflicht ist nach verschiedenen Richtungen hin eingeschränkt.

1. Bei allen Personen ohne Ausnahme in bezug auf bestimmte Gegenstände: die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlichen Gegenstände unterliegen nicht der Verwertungspflicht<sup>2</sup>;

2. in bezug auf bestimmte Personenkreise:

a) alte Personen, noch nicht erwerbsfähige Personen und erwerbsbeschränkte Personen: Hier soll die Verwertung kleiner Vermögen oder Vermögensteile nicht verlangt werden, wenn dadurch die Not des Hilfesuchenden oder seiner unterstützungsberechtigten Angehörigen erheblich verschärft oder zur dauernden würde<sup>3</sup>. Diese Bestimmung hat ihre besondere Bedeutung für die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige.

b) Über diese Bestimmung hinaus soll bei Kleinrentnern, Sozialrentnern, Gleichgestellten, Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen von der Verwertungspflicht abgesehen werden in bezug auf die im § 15 genannten Vermögen und Vermögensteile. Hierzu ist noch die allgemeine Bestimmung im § 15 Abs. 2 hinzugefügt, daß auch über die in Abs. 1 genannten Vermögen und Vermögensteile die Verwertungspflicht ruhen soll, wenn ihre Durchführung eine besondere Härte für den Hilfsbedürftigen oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen bedeuten würde.

3. Auch die soziale Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge kennt im § 23 Abs. 1 RGr. eine allgemeine Einschränkung der Verwertungspflicht.

## C. Gehorsamspflicht.

Nach § 13 RGr. trifft den Hilfsbedürftigen auch eine besondere Gehorsamspflicht<sup>4</sup>. Beharrliches Zuwiderhandeln gegen diese Pflicht kann zu den Maßnahmen gemäß § 13 RGr. führen. Die Anordnungen müssen aber berechtigt sein, sie müssen mit dem Zweck der Fürsorgeleistung in Zusammenhang stehen und dürfen kein Gesetz verletzen. Deshalb liegt kein Fall einer beharrlichen Zuwiderhandlung vor, wenn der Fürsorgeverband den Hilfsbedürftigen anweist, sich nach dem Übernahmeverband zu begeben, der Hilfsbedürftige dieser Anweisung aber nicht folgt und es sich nicht um einen Fall des § 5 Freizügigkeitsgesetzes handelt. In einem solchen Falle

<sup>1</sup> Einschränkung der Verwertungspflicht bedeutet Schwächung der Subsidiarität. Vgl. MAIER, Fürsorgewesen: Kommunales Handwörterbuch, Erg.-Bd., S. 469.

<sup>2</sup> Vgl. ZPO. § 811 Ziff. 5.

<sup>3</sup> Vgl. z. B. BAE. 65, S. 171. Dazu Preuß. Erl. vom 14. 2. 27; Volkswohlfahrt 1927, Nr. 9.

<sup>4</sup> Gehorsamspflicht in der Sozialversicherung, vgl. z. B. § 347 RVO., E. RVA. vom 3. 12. 20. Amtl. Nachrichten 1921, S. 180.

kann der Hilfsbedürftige nicht gemäß § 13 RGr. behandelt werden. Zur vollständigen Verweigerung der Hilfe kann der Ungehorsam niemals führen. Auch die Verweisung auf die Anstaltspflege findet hier keine Anwendung. Eine andere Stellungnahme hatte das Bayerische Armenrecht: Nach Art. 7 d. Bayer. Armengesetzes konnte unter bestimmten Voraussetzungen im Falle des Ungehorsams die Unterstützung versagt werden<sup>1</sup>.

#### D. Erstattungspflicht.

**I. Fürsorgepflicht.** Zu den Erörterungen über die Verpflichtungen des Hilfsbedürftigen gehört vor allen Dingen auch die Frage, ob und inwieweit der Hilfsbedürftige verpflichtet ist, die für ihn aufgewandten Kosten dem Fürsorgeverband zurückzuzahlen<sup>2</sup>. Diese Frage war schon im Armenrecht viel erörtert, da sie sowohl der rechtlichen Grundlage wie ihrer praktischen Durchführung nach vielen Zweifeln begegnete<sup>3</sup>. Eine ausdrückliche Bestimmung hatte das UWG. nicht, die einzelnen Länder hatten auf Grund des Art. 103 EG. BGB. besondere Bestimmungen getroffen. In Preußen galt als Grundlage § 68 AG. UWG.<sup>4</sup> Andere Länder hatten eingehendere Bestimmungen<sup>5</sup>.

1. Die gesetzliche Erstattungspflicht. a) Reichsrechtliche Grundlage. Die R.F.V. überläßt im Anschluß an diese Rechtsentwicklung die Regelung dieser Frage grundsätzlich den Ländern (§ 25). Die den Ländern hier gegebene Befugnis muß sich im Rahmen der reichsrechtlichen Vorschriften halten. Das bedeutet gegenüber Art. 103 EG. BGB. eine Einschränkung.

Eine reichsrechtliche Vorschrift, die eine Grenze für die landesrechtliche Regelung bildet, ist nur im § 31 Abs. 3 RGr. enthalten, wo für den Bereich der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene die Erstattungspflicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, wenn keine besondere Verpflichtung übernommen ist. Diese Bestimmung ist gültig, obwohl sie sich nicht auf Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge bezieht. Nach § 6 R.F.V. gilt zwar die Ermächtigung der Reichsregierung zur Aufstellung von Grundsätzen nur für Voraussetzung, Art und Maß der zu gewährenden Fürsorge, aber die Bestimmung über die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene stützt sich nicht auf die im § 6 R.F.V. gegebene Ermächtigung, sondern auf die Bestimmung im § 1 der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. 2. 19 — durch § 34 R.F.V. ausdrücklich aufrecht erhalten —, wo es heißt, daß die soziale Fürsorge nach Grundsätzen aufgestellt wird, die die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates aufstellt. Diese Grundsätze sind nicht beschränkt auf Voraussetzung, Art und Maß, sondern beziehen sich auf die gesamte Erfüllung der Fürsorgeaufgaben.

Aus § 25 im Zusammenhang mit § 31 RGr. ergibt sich nun, daß das Reich grundsätzlich mit dem Vorhandensein des Erstattungsanspruches rechnet. Als Voraussetzung für diesen Erstattungsanspruch ist reichsrechtlich folgendes festgelegt:

aa) Es muß ein Hilfsbedürftiger vorhanden sein, für den durch eine fürsorgerechtliche Leistung Kosten entstanden sind. Freiwillige Leistungen erzeugen keinen Ersatzanspruch. Andererseits bezieht sich der Ersatzanspruch auf alle fürsorgerechtlichen Leistungen außer der sozialen Fürsorge, also auch auf die Leistungen für hilfsbedürftige Minderjährige, für Klein- und Sozialrentner und auf die Leistungen der Wochenfürsorge. In bezug auf die Wochenfürsorge liegt eine wesentliche Veränderung gegenüber dem früheren Rechte vor, da die gesetzlichen Grundlagen für

<sup>1</sup> DIEFENBACH, Reichsarmengesetz, S. 346. Im Schweizer Fürsorgerecht Ungehorsam als strafrechtlicher Tatbestand; DIEFENBACH, S. 143.

<sup>2</sup> BASTIAN, Zeitschr. f. Wpfl. I, S. 537; KAYSER, Fürsorge 1924, S. 52.

<sup>3</sup> ROSENSTOCK, Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege u. Wohltätigkeit, H. 93; DIEFENBACH, Reichsarmengesetz, S. 228; GRAEFFNER-SIMM, Armenrecht, S. 259.

<sup>4</sup> RGE. 75, S. 84; 76, S. 69.

<sup>5</sup> DIEFENBACH, S. 229.

die Wochenfürsorge bis zum 31. 3. 24 eine Erstattungspflicht des Unterstützten nicht kannten<sup>1</sup>.

bb) Dieser Hilfsbedürftige selbst muß nach Eintritt der Hilfsbedürftigkeit, d. h. nach dem Beginn der fürsorgerechtlichen Leistung zu hinreichendem Vermögen oder hinreichendem Einkommen gelangt sein<sup>2</sup>.

Aus diesen reichsfürsorgerechtlichen Grundlagen des Erstattungsanspruches ergibt sich für den Umfang des Anspruches eine doppelte Begrenzung. Der Anspruch kann, da er ein Erstattungsanspruch ist, niemals höher als der Wert der fürsorgerechtlichen Leistung sein. Der Anspruch wird aber auch dadurch begrenzt, daß er im richtigen Verhältnis zum Vermögen oder Einkommen des Hilfsbedürftigen stehen muß. Das Vermögen oder das Einkommen muß hinreichend sein.

b) Landesrecht. Auf Grund dieser reichsfürsorgerechtlichen Voraussetzungen bestimmt nunmehr das Land, inwieweit die Ersatzpflicht gehen soll, d. h. das Land bestimmt den Umfang des Anspruches sowohl nach der Seite des Höchstbetrages im Zusammenhang mit der fürsorgerechtlichen Leistung als auch in bezug auf die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten. Falls in einem Lande, wie bisher in Preußen, keine Bestimmungen darüber vorhanden sind, wenn der Umfang des Ersatzanspruches also keine landesrechtliche Umgrenzung gefunden hat, kann nur angenommen werden, daß dann der gesamte Wert aller fürsorgerechtlichen Leistungen ausnahmslos zu ersetzen ist und daß für die Leistungsfähigkeit das reichsrechtliche Merkmal des hinreichenden Vermögens oder Einkommens als genügend bestimmt zur Bemessung der Ersatzpflicht im einzelnen Falle zu erachten ist. Die Regelungen sind in den Ländern sehr verschieden ausgefallen.

Preußen hat durch eine Novelle vom 17. 2. 26 zu § 25 bestimmt, daß weitestgehende Rücksichtnahme darauf zu nehmen ist, daß nicht durch die Art der Kosteneinziehung die wirtschaftliche Existenz des Selbstverpflichteten gefährdet wird (§ 30 Abs. 5). Das Pr. Landesfürsorgerecht schließt daher nicht einzelne fürsorgerechtliche Leistungen ganz oder teilweise vom Ersatz aus, legt auch nicht den Begriff des hinreichenden Vermögens oder Einkommens durch bestimmte Merkmale fest, sondern begnügt sich offensichtlich im Vertrauen auf die Handhabung durch die Fürsorgeverbände damit, weitestgehende Rücksichtnahme zu verlangen.

Sachsen ist einen anderen Weg gegangen (§ 21 Abs. 1 d. Sächs. Wohlfahrtspflegegesetzes). Danach sind die Kosten der Wochenfürsorge von der Erstattung durch den Unterstützten überhaupt ausgeschlossen. Unter hinreichendem Vermögen oder Einkommen ist das pfändbare Vermögen oder Einkommen zu verstehen<sup>3</sup>. Im § 89 AV. z. Wohlfahrtspflegegesetz ist auf § 31 Abs. 2 RGr. ausdrücklich hingewiesen.

Baden<sup>4</sup> hat zunächst alle vor dem 18. Lebensjahre aufgewandten Kosten von der Erstattung ausgeschlossen, und im übrigen den Begriff des hinreichenden Vermögens oder Einkommens dadurch bestimmt, daß eine Verpflichtung zur Zurückerstattung nur in Frage kommen soll, wenn der Hilfsbedürftige zu Vermögen oder Einkommen gelangt, das ihn nach den allgemeinen Steuergesetzen vermögens- und aus dem Vermögen auch einkommensteuerverpflichtig macht.

Auch Oldenburg hat den Ersatz der vor dem 18. Lebensjahre geleisteten Kosten ausgeschlossen (§ 16 AG. z. RFV.). Mehrere Länder haben sich damit begnügt, die reichsrechtlichen Bestimmungen zu übernehmen, so z. B. Thüringen (§ 10), Hessen (Art. 36), Braunschweig (§ 18).

<sup>1</sup> Gesetz über Wochenfürsorge vom 9. 6. 22 und Verordnung über Wochenfürsorge vom 18. 8. 23 (RGBl. I 502 u. RGBl. I 816).

<sup>2</sup> Ist er bei Erlangung von Vermögen oder Einkommen noch hilfsbedürftig, so ist dieses Vermögen oder Einkommen niemals „hinreichend“, Gegebenfalls wird lediglich der Umfang seiner Hilfsbedürftigkeit geringer. Vgl. Volkswohlfahrt 1927, Sp. 85.

<sup>3</sup> v. WELCK, Bd. II, S. 135.

<sup>4</sup> § 18 AV. zur RFV., ebenso Lippe-Detmold AG. zur RFV. § 20. Zu der badischen Bestimmung vgl. auch Urteil des OLG. Naumburg vom 8. 4. 27; Z. f. HW. 32, Sp. 340.

c) Anerkennung durch den Hilfsbedürftigen. Der im § 20 reichsfürsorgerechtlich festgelegte Ersatzanspruch entsteht in dem landesgesetzlich festgelegten Umfange, sobald die reichsfürsorgerechtlichen Voraussetzungen unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Bestimmungen hierzu verwirklicht sind<sup>1</sup>. Eine Anerkennung oder Verpflichtungserklärung des Hilfsbedürftigen selbst ist nicht Voraussetzung für die Erstattungspflicht. Es ist aber allgemein üblich, daß beim Beginne der fürsorgerechtlichen Leistung der Hilfsbedürftige auf diesen Ersatzanspruch hingewiesen wird und daß von ihm eine schriftliche Anerkennung des Erstattungsanspruches verlangt wird. Falls er diese Anerkennung gibt, ändert das an Voraussetzung und Umfang seines Ersatzanspruches nichts. Falls er die Verpflichtungserklärung ablehnt, darf das die fürsorgerechtliche Leistung nach keiner Richtung beeinflussen, insbesondere liegt hier kein Zuwiderhandeln gegen berechnigte Anordnungen des Fürsorgeverbandes im Sinne des § 13 RGr. vor. Die Verweigerung der Anerkennung hindert aber die Entstehung des Ersatzanspruches nicht.

2. Anspruch aus § 9 RGr. Einen völlig anderen Tatbestand<sup>2</sup> als den bezeichneten betrifft § 9 RGr., in dem eine besondere Voraussetzung für die fürsorgerechtliche Leistung festgelegt wird<sup>3</sup>. Wenn ein Fürsorgesuchender noch im Besitze von Vermögen oder Einkommen ist, gilt er nicht als hilfsbedürftig, solange er seiner Verwertungspflicht nicht genügt hat. Falls aber die Verwertungspflicht nicht durchgeführt werden kann oder soll — wofür insbesondere die §§ 8 Abs. 3, 15, 16, 17, 18 RGr. gelten —, dann kann gemäß § 9 die Hilfe ausdrücklich davon abhängig gemacht werden, daß die Verpflichtung anerkannt wird, die aufgewandten Kosten zurückzuzahlen. Die Erstattungspflicht gemäß § 25 RFV. kommt für diese Fälle nicht in Frage, weil Hilfsbedürftigkeit im fürsorgerechtlichen Sinne nicht vorliegt. Außerdem geht § 9 RGr. insoweit über § 25 RFV. hinaus, als bei der Ausbedingung der Zurückzahlung besondere Bedingungen für die Sicherung des Erstattungsanspruches gestellt werden können, die nach § 25 RFV. allein nicht in Frage kommen. Für die Sicherstellung sind als besondere Beispiele Abschluß von Rentenverträgen, Bestellung von Hypotheken und Verpfändung von Vermögenswerten angegeben. Auch hier soll die Zurückzahlung nicht zu einer Härte führen. Insbesondere soll, wenn Zurückzahlung aus dem Nachlaß ausbedungen wird, auf gewisse Personenkreise besondere Rücksicht genommen werden, wie § 9 Abs. 3 bestimmt. § 9 RGr. findet auf alle Gruppen Fürsorgebedürftiger Anwendung, wobei § 15 Abs. 2 bezüglich der Sicherstellung bei Kleinrentnern und ihnen Gleichstehenden ausdrücklich sagt, daß die besondere Rücksichtnahme sich nicht nur auf die Forderung der Zurückzahlung überhaupt — das ergibt sich schon aus § 9 Abs. 2 —, sondern auch auf die Sicherstellung zu beziehen hat.

3. Anspruch aus Darlehn. Von den unter 1. und 2. genannten Tatbeständen ist der Tatbestand gesondert zu behandeln, daß der Hilfsbedürftige die Hilfe in Gestalt eines Darlehns erhalten hat. Hier besteht die Rückzahlungspflicht infolge des privatrechtlichen Darlehnsvertrages. § 9 RGr. und § 25 RFV. finden hier keine Anwendung. Es handelt sich nicht um eine fürsorgerechtliche Leistung, sondern um einen Akt der fürsorgerechtlichen Vorsorge.

4. Ansprüche gegen den Nachlaß<sup>4</sup>. Wenn der Hilfsbedürftige verstorben ist ohne daß der Anspruch gemäß § 25 RFV. gegen ihn geltend gemacht worden ist, so ist die Frage zu erörtern, ob und inwieweit seine Erben zur Befriedigung des An-

<sup>1</sup> Wichtig für die Verjährung, die nach § 26 RFV. zwei Jahre beträgt und erst beginnt, nachdem die Voraussetzung des hinreichenden Vermögens oder Einkommens eingetreten ist. So auch GOEGLER, S. 327.

<sup>2</sup> Ebenso Bayr. VGHof vom 4. 10. 26; Preuß. VBl. 48, S. 224.

<sup>3</sup> Siehe S. 63.

<sup>4</sup> Vgl. das oben S. 166 Anm. 4 genannte Urteil des OLG. Naumburg.

spruches verpflichtet sind. Voraussetzung ist, daß im Augenblicke des Todes die Ersatzpflicht bestand, daß also hinreichendes Vermögen und Einkommen im Sinne des Reichs- und Landesfürsorgerechtes vorhanden war und weiter, daß es sich nicht um eine fürsorgerechtliche Leistung handelt, die durch das Landesfürsorgerecht ausdrücklich als nicht erstattungsfähig bezeichnet worden ist. Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, besteht im Augenblick des Todes gemäß § 1967 BGB. eine Schuld des Erblassers, die zu den Nachlaßverbindlichkeiten gehört, für die der Erbe haftet. § 25 Abs. 2 sagt ausdrücklich, daß der Ersatzanspruch auch gegenüber den Erben des Hilfsbedürftigen geltend gemacht werden kann und als Nachlaßverbindlichkeit gilt. Diese Bestimmung ist überflüssig, wenn man annimmt, daß das Reichsrecht von dem Bestehen des Ersatzanspruches ausgeht. Auch ohne § 25 Abs. 2 würden die Erben gemäß § 1967 BGB. haften. Inwieweit die Erben sich von dieser Haftung befreien oder sie beschränken können, ist keine fürsorgerechtliche, sondern eine reine bürgerlichrechtliche Frage. Verschieden<sup>1</sup> von diesem Ersatzanspruch gegen die Erben des Hilfsbedürftigen ist der aus der fürsorgerechtlichen Rangordnung sich ergebende Anspruch gegen Verwandte oder Ehegatten eines verstorbenen Hilfsbedürftigen, die während des Laufes der fürsorgerechtlichen Leistung ihm gegenüber nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes unterhaltspflichtig waren<sup>2</sup>.

**II. Jugendhilfe.** Einen besonderen Fall der Kostenerstattung durch den Fürsorgebedürftigen in der Jugendhilfe bildet noch § 75 R.JWG. Danach sind die Kosten der Fürsorgeerziehung dem Kostenträger aus dem pfändbaren Vermögen des Minderjährigen nach näheren Bestimmungen der Landesgesetzgebung zu erstatten. Ein Vergleich mit § 25 R.FV. ergibt, daß, während die R.FV. von Vermögen und Einkommen spricht, das R.JWG. nur das Vermögen nennt. Indessen wird allgemein angenommen<sup>3</sup>, daß zum Vermögen im Sinne des R.JWG. auch das Einkommen des Minderjährigen zu rechnen ist.

## Siebentes Kapitel.

# Die fürsorgerechtliche Stellung der freien Wohlfahrtspflege.

## § 25. Allgemeines.

Wiederholt mußte im Verlaufe der Darstellung der Zusammenhang fürsorgerechter Bestimmungen mit der freien Wohlfahrtspflege erwähnt werden. In diesem Abschnitt soll die fürsorgerechtliche Stellung der freien Wohlfahrtspflege nunmehr dargestellt werden. Diese Darstellung bezieht sich nicht auf alle Rechtsfragen, die die freie Wohlfahrtspflege selbst in bezug auf ihre Organisation, ihre Vermögensverwaltung, insbesondere ihre besondere Stellung im Aufwertungsrecht, die Durchführung ihrer Leistungen usw. betreffen. Vielmehr handelt es sich hier lediglich um die im Fürsorgerecht enthaltenen auf die freie Wohlfahrtspflege sich beziehenden Vorschriften.

Es ist auch nicht Aufgabe einer Darstellung des Fürsorgerechtes, eine Schilderung des tatsächlichen Umfangs und der tatsächlichen Leistungen der deutschen freien Wohlfahrtspflege zu geben. Diese würde in eine Darstellung der Wohlfahrtspflege gehören. Was unter freier Wohlfahrtspflege zu verstehen ist, sagt das Für-

<sup>1</sup> Vgl. BAE. 52, S. 32.

<sup>2</sup> Für das armenrechtliche Erbrecht der Stadt Berlin vgl. KAYSER, Fürsorge, S. 103, 119. 1924; vgl. auch Art. 139 EG. BGB.

<sup>3</sup> FICHTL, S. 135. — FRIEDEBERG-POLLIGKEIT, S. 285.

sorgerecht nicht. Es verwendet den Ausdruck „freie Wohlfahrtspflege“ im § 5 R.F.V., während R.J.W.G. im § 6 von der freiwilligen Tätigkeit zur Förderung der Jugendwohlfahrt, im § 9 von freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt, in §§ 11 und 60 von Vereinigungen für Jugendhilfe, im § 13 Ziff. 7 von der freiwilligen Tätigkeit und von den freien Vereinigungen auf allen Gebieten der Jugendwohlfahrt, im § 47 von privaten Anstalten und Vereinen spricht. R.F.V. § 3 nennt außerdem noch Vereine, die Hilfsbedürftige betreuen. Die R.Gr. sprechen im § 4 von allgemeinen Einrichtungen für Hilfsbedürftige, im § 8 Abs. 4 von Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege, im § 32 von allgemeinen Einrichtungen, die auch Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zugute kommen. Danach kennt das Reichsfürsorgerecht eine einheitliche Bezeichnung zwar nicht. Indes ist nach dem Sinn der Bestimmungen kein Zweifel möglich, daß mit all den verschiedenen Benennungen die Einrichtungen gemeint sind, für die der Ausdruck „freie Wohlfahrtspflege“ allgemein üblich ist.

### A. Begriff.

Unter freier Wohlfahrtspflege sind danach im Sinne des Reichsfürsorgerechtes alle diejenigen Stellen zu verstehen, die ohne fürsorgerechtliche Verpflichtung Fürsorgebedürftigen Hilfe gewähren. Folgende Gesichtspunkte sind entscheidend:

1. Unter Stellen sind nicht Einzelpersonen zu verstehen. Eine Einzelperson, die Fürsorgebedürftigen Hilfe gewährt, übt damit eine freiwillige Hilfstätigkeit aus, deren fürsorgerechtliche Bedeutung aus § 8 Abs. 4 R.G. sich ergibt. Wer die Stelle trägt, unterhält oder beaufsichtigt, ist für den Begriff der freien Wohlfahrtspflege gleichgültig. Ausgeschlossen sind lediglich die öffentlich-rechtlichen Träger der Staats- und Selbstverwaltung. Deshalb gehört die freiwillige Vorsorge und Leistung des Fürsorgeverbandes nicht zur freien Wohlfahrtspflege, obwohl auch sie frei, d. h. ohne fürsorgerechtlichen Zwang erfolgt.

2. Diese Stellen handeln nicht auf Grund einer fürsorgerechtlichen Verpflichtung. Danach ist nicht entscheidend, ob sie überhaupt auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung handeln, es darf nur keine im Fürsorgerecht begründete Verpflichtung sein. Die Leistungen der kirchlichen Wohlfahrtspflege erfolgen nicht auf Grund einer fürsorgerechtlichen Verpflichtung; sie gehören infolgedessen zur freien Wohlfahrtspflege. Sie nehmen aber innerhalb der freien Wohlfahrtspflege insofern eine Sonderstellung ein, als die kirchliche Wohlfahrtspflege vielfach auf Grund einer kirchenrechtlichen Verpflichtung erfolgt, und als die Träger dieser kirchlichen Wohlfahrtspflege in größtem Umfange öffentlich-rechtliche Körperschaften sind. Für das Verhältnis zum Fürsorgerecht aber ist lediglich der Gesichtspunkt maßgebend, daß es sich um keine fürsorgerechtliche Verpflichtung dabei handelt.

3. Die Hilfe wird Fürsorgebedürftigen gewährt. Die Fürsorgebedürftigkeit ist aber weder beschränkt auf die fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit, noch auf die Fälle der im R.J.W.G. geregelten besonderen Erziehungsbedürftigkeit. Die freie Wohlfahrtspflege ist vor allen Dingen auch darin frei, daß sie die Voraussetzungen ihrer Leistungen selbst bestimmt. Ob und inwieweit diese Voraussetzungen etwa kirchenrechtlich bestimmt sind, ist zwar für das Verhältnis zum Fürsorgerecht nicht entscheidend, kann aber der kirchlichen Wohlfahrtspflege innerhalb der freien Wohlfahrtspflege eine Sonderstellung einräumen.

Nach diesen Merkmalen ist weder in bezug auf das Ziel der Fürsorge, noch in bezug auf die Methode der Fürsorge ein wesentlicher Unterschied zwischen der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege. Der Unterschied liegt vielmehr im Träger<sup>1</sup> — Träger der öffentlichen Fürsorge ist der öffentliche Verband, Träger der freien Wohlfahrtspflege jede andere Stelle, die nicht von einem öffentlichen Ver-

<sup>1</sup> So auch MAIER, Handbuch der Sozialhygiene Bd. III, S. 19.



band getragen wird — und in der rechtlichen Natur der Aufgaben. Die Leistung der freien Wohlfahrtspflege erfolgt niemals auf Grund einer fürsorgerechtlichen Verpflichtung, die Leistung der öffentlichen Wohlfahrtspflege ist im größten Umfange durch die fürsorgerechtliche Verpflichtung geboten. Aus dem Unterschied im Träger folgt der weitere wichtige Unterschied in der Finanzierung. Die Finanzierung der öffentlichen Wohlfahrtspflege erfolgt auf Grund der Steuergesetzgebung. Die Finanzierung der freien Wohlfahrtspflege erfolgt grundsätzlich aus eigener Kraft.

### B. Reich und freie Wohlfahrtspflege.

Die Finanznot der Inflationszeit hatte allerdings diese für die freie Wohlfahrtspflege entscheidende Kraft so bedeutend geschwächt, daß dieser Unterschied erheblich an Bedeutung verlor. Durch § 61 des Finanzausgleichgesetzes vom 23. 6. 23 (RGBl. I S. 494) wurde eine besondere Zuschußpflicht des Reiches für Anstalten und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege festgelegt. Die Grundsätze für diese Zuschüsse sollte die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates und eines Ausschusses des Reichstages bestimmen. Richtlinien dazu sind als vorläufige unter dem 10. 8. 23 ergangen. Eine endgültige Durchführung des § 61 des Reichsfinanzausgleichgesetzes ist infolge der Finanzverhältnisse des Jahres 1923 nicht gelungen. Die gesamte Durchführung hat sich in der Form von Vorschüssen bewegt, deren Höhe durch die im Reichshaushalt jeweilig verfügbaren Mittel bestimmt wurde. Die ungeheure Fülle der Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, die Verschiedenartigkeit ihrer Einrichtungen und Anstalten hatte es nötig gemacht, für die Zwecke der Verteilung der Reichsvorschüsse den Gesamtüberblick über die freie Wohlfahrtspflege zu erleichtern. Deshalb und wegen der besonderen Beziehungen zwischen der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege hatten sich die Stellen der freien Wohlfahrtspflege zu Verbänden und Vereinigungen zusammengeschlossen und schließlich eine Reihe von Zentralverbänden gebildet, die sich über das ganze Deutsche Reich erstreckten. Für diese Zentralverbände hat sich im Anschluß an die erwähnten vorläufigen Richtlinien der Ausdruck Reichsspitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege entwickelt. Als solche Reichsspitzenverbände sind die folgenden anzusehen: 1. Zentralausschuß für die Innere Mission, 2. Deutscher Caritasverband, 3. Zentralwohlfahrtsstelle der Deutschen Juden, 4. Deutsches Rotes Kreuz, 5. Vereinigung der freien privaten gemeinnützigen Kranken- und Pflegeanstalten Deutschlands einschl. der Arbeitsgemeinschaft von Fachverbänden der Jugendhilfe, 6. Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt, 7. Zentralwohlfahrtsausschuß der christlich-nationalen Arbeiterschaft<sup>1</sup>.

Über diese Reichsspitzenverbände hat die Reichsregierung ihre Mittel den Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege zukommen lassen. Die nicht den Spitzenverbänden angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen wurden aus den den Ländern überwiesenen Reichsmitteln unterstützt.

Die den Reichsspitzenverbänden und den sonstigen Einrichtungen zugewiesenen Mittel verschoben also den oben grundsätzlich hervorgehobenen Unterschied in bezug auf die Finanzierung der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege.

Auch nach dem Inkrafttreten der RFV. wurden der freien Wohlfahrtspflege weitere Mittel im Reichshaushalt zur Verfügung gestellt, die im Haushaltsjahre 1924 15000000, im Jahre 1926: 6000000 betragen<sup>2</sup>.

### C. Öffentliche und freie Wohlfahrtspflege.

Unabhängig von diesen Leistungen des Reiches an die freie Wohlfahrtspflege bestimmt das Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. 7. 25<sup>3</sup> für

<sup>1</sup> DÜNNER-SCHOTT, Die soziale Wohlfahrtsrente, S. 68.

<sup>2</sup> DÜNNER-SCHOTT, a. a. O. S. 6.      <sup>3</sup> RGBl. I, S. 137.

die Anstalten und Einrichtungen der freien und kirchlichen Wohlfahrtspflege, daß ihnen, sofern sie Auslosungsrechte besitzen, die sie als Anleihebesitzer erlangt haben, auf Antrag für die Dauer von 15 Jahren eine Wohlfahrtsrente zu gewähren ist (§ 27). Der Gesamthöchstbetrag wurde auf 7,5 Millionen festgelegt. Zur Durchführung dieser Bestimmung erging eine besondere Verordnung vom 4. 12. 26<sup>1</sup>, die die Einzelheiten der Wohlfahrtsrente regelt. Diese Einzelheiten sind nicht fürsorgerechtlicher Natur und gehören an sich nicht in diese Darstellung. Sie müssen nur deshalb erwähnt werden, weil die genannte Verordnung den Begriff der freien Wohlfahrtspflege definiert. Dadurch entsteht die Frage, ob der Begriff der freien Wohlfahrtspflege im Sinne des Rechtes der Wohlfahrtsrente auch für das Fürsorgerecht verwendbar ist. Es ist immerhin eigenartig, daß ein Zentralbegriff des Fürsorgerechtes nicht im Fürsorgerecht selbst, sondern in einer andern Bestimmung außerhalb des Fürsorgerechtes festgelegt wird. Nach § 4 Abs. 2 gilt als freie Wohlfahrtspflege diejenige Wohlfahrtspflege, deren Träger freiwillig Wohlfahrtspflege ausüben, ohne durch Gesetz dazu berufen zu sein. Diese Begriffsbestimmung stimmt mit den oben wiedergegebenen Merkmalen überein. § 4 Abs. 2 nennt besonders die Einrichtungen der kirchlichen Wohlfahrtspflege, die als Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege bezeichnet werden, deren Träger Religionsgesellschaften oder den Religionsgesellschaften gleichgestellte Vereinigungen sind. Durch die besondere Erwähnung wird die Schwierigkeit umgangen, daß die kirchliche Wohlfahrtspflege auf Grund zwar nicht allgemein staatlichgesetzlicher Verpflichtung, wohl aber auf Grund kirchenrechtlicher Verpflichtung handeln kann. Ohne Abs. 2 zum § 4 hätte die Möglichkeit bestanden, die kirchliche Wohlfahrtspflege insoweit von der Wohlfahrtsrente auszuschließen<sup>2</sup>.

§ 4 Abs. 2 beschränkt seine Begriffsbestimmung der kirchlichen Wohlfahrtspflege ausdrücklich auf den Bereich der Durchführungsverordnung selbst, während die übrigen Begriffsbestimmungen der Verordnung eine solche Einschränkung nicht enthalten, vielmehr allgemeine Geltung für sich beanspruchen. Ob dieser Anspruch allgemein begründet ist, kann hier dahingestellt bleiben<sup>3</sup>.

Es besteht jedenfalls für das Fürsorgerecht danach kein Zweifel, was als freie Wohlfahrtspflege für die oben genannten fürsorgerechtlichen Bestimmungen zu betrachten ist.

Da sowohl die öffentliche Wohlfahrtspflege, als die freie Wohlfahrtspflege die Aufgabe durchführen, Fürsorgebedürftigen zu helfen, ist zunächst die Frage zu klären, ob das Fürsorgerecht für die Aufgaben eine Abgrenzung vorgenommen hat. Die Abgrenzung liegt zunächst darin, daß eine Reihe von Aufgaben als Pflichtaufgaben des Fürsorgerechtes festgelegt sind. Daraus folgt jedoch nicht, daß gegenüber denjenigen Personen, für die gemäß ihrer Pflicht die öffentliche Wohlfahrtspflege eintritt, nicht auch die freie Wohlfahrtspflege Aufgaben durchführen könnte. Die fürsorgerechtliche Abgrenzung ist also keine Abgrenzung in bezug auf den Personenkreis als solchen.

Öffentliche und freie Wohlfahrtspflege arbeiten nebeneinander. Dieses Nebeneinanderarbeiten bedarf einer fürsorgerechtlichen Regelung. Diese fürsorgerechtliche Regelung, die sich aus dem Nebeneinanderbestehen ergibt, enthalten die oben genannten Einzelbestimmungen des Fürsorgerechtes. Sie sind nur verständlich durch die allgemeinen Gedanken, die durch sie zum Ausdruck kommen.

Dieser Grundgedanke geht von der wohlfahrtspolitischen und staatspolitischen Überzeugung aus, daß die Aufgaben der Hilfe in einer im Staate geordneten

<sup>1</sup> RGBl. I 494.

<sup>2</sup> Anderer Meinung DÜNNER-SCHOTT, S. 42, die für Abs. 2 § 4 keinen zwingenden Grund sehen. Sie übersehen dabei, daß die kirchliche Wohlfahrtspflege eben auch auf Grund kirchenrechtlicher Verpflichtung eintreten kann.

<sup>3</sup> Vgl. MATER in Zeitschr. f. WPfl. 3, S. 173 und ebenda NEUFELD, S. 174.

Gesellschaft nicht allein von öffentlichen, durch das Gesetz bestellten Trägern ausgehen kann, sondern daß andere Träger ebenso zur Hilfe berufen sind. Der Hilfstrieb des Menschen, der als unentbehrlich für den Bestand der menschlichen Gesellschaft erwiesen wurde, begnügt sich nicht mit der Formulierung fürsorgerechtl. Verpflichtungen, er sucht andere Formen der Betätigung. Hier spielt die Begründung, die der Hilfe gegeben wird, eine entscheidende Rolle. Die religiöse Begründung, die humanitäre Begründung, die Begründung auf den genossenschaftlichen Gedanken führt zu besonderen Bildungen, Einrichtungen und Veranstaltungen, denen gegenüber der Staat anerkennen muß, daß die von ihm in den Formen des Rechtes ausgeübte Hilfe nicht allein allen Notständen innerhalb der Gesellschaft abhelfen kann. Dieser Auffassung entsprechend muß das Fürsorgerecht, von der Gleichberechtigung der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege ausgehend, versuchen, im Rahmen fürsorgerechtl. Regelung das gleichberechtigte, planmäßige Nebeneinander- und Miteinanderarbeiten der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege zu fördern.

Unter diesem Gesichtspunkt sind die einzelnen Vorschriften<sup>1</sup> im Anschluß an die bisherige systematische Einteilung zu besprechen, d. h. die Stellung der freien Wohlfahrtspflege in bezug auf Träger und Organe (A), innerhalb der Aufgaben (B) und innerhalb der Rangordnung (C). Die Bestimmungen über die fürsorgerechtl. Zuständigkeit sind für die freie Wohlfahrtspflege ohne fürsorgerechtl. Bedeutung.

## § 26. Gegenwärtige Regelung.

### A. Träger und Organe.

**I. Träger.** 1. Fürsorgepflicht. Die Träger der öffentlichen Fürsorgepflicht sind durch die RFV. bestimmt. Nach § 5 Abs. 1 RFV. kann aber das Land einzelne Aufgaben auch Verbänden und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege übertragen<sup>2</sup>. Voraussetzung ist, daß die Träger der freien Wohlfahrtspflege einverstanden sind. Die fürsorgerechtl. Wirkung ist die, daß im Rahmen der Übertragung die tatsächliche Durchführung der Aufgaben — sowohl der Leistung als der Vorsorge — zwar bei dem Verband sich befindet, daß aber die Verantwortung beim Lande bleibt. Die Vorschriften über die fürsorgerechtl. Zuständigkeit werden durch § 5 Abs. 3 nach keiner Richtung berührt. Fürsorgerechtl. verantwortlich im Sinne der Zuständigkeitsvorschriften bleibt der nach diesen Vorschriften zu ermittelnde Verband. § 7 Abs. 1 RFV. wird ebenfalls durch die Übertragung nicht berührt. § 5 Abs. 3 RFV. ist bisher noch nicht angewandt worden.

2. Jugendhilfe. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Gemeinden oder Gemeindeverbände. Eine Übertragung von Aufgaben im Sinne des § 5 Abs. 1 RFV. sieht das RJWG. nicht vor.

**II. Die Organe.** Was die Organe angeht, so kommt die fürsorgerechtl. Stellung der freien Wohlfahrtspflege darin zum Ausdruck, daß bei der Bildung der Organe ihre Vertreter als Mitglieder beteiligt sind (1) und daß, nachdem das Organ gebildet ist, in bezug auf das Zusammenarbeiten zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege bestimmte fürsorgerechtl. Grundsätze gegeben sind (2).

1. Mitgliedschaft. a) Fürsorgestellen. Reichsfürsorgerechtl. ist die Organisation der Fürsorgestellen dem Landesrecht überlassen. Danach bestimmt auch das Landesrecht, inwieweit hier Vertreter der freien Wohlfahrtspflege in

<sup>1</sup> Vgl. BOLZAU, Fürsorgerecht und Caritas S. 72 und WRONSKY, Vorträge zur FPfl., S. 42. Für die Jugendhilfe Heft 1 der Schriftenreihe des deutschen Archivs für Jugendwohlfahrtspflege: Zusammenarbeit d. öff. und der freien JH. in den Jugendämtern.

<sup>2</sup> RISS, Caritas 1925, S. 145.

den Organen mitwirken<sup>1</sup>. Preußen hat die Bildung der Fürsorgestellen der Selbstverwaltung ohne Einschränkung überlassen (§ 2 AV.), damit auch die Entscheidung darüber, inwieweit sie die freie Wohlfahrtspflege in ihren Organen (Deputationen, Ausschüssen) hinzuziehen. Die Ausführungsbestimmungen vom 31. 5. 24<sup>2</sup> sagen unter IV Abs. 4, daß bei der Entscheidung über die Höhe der dem Fürsorgeträger zur Last fallenden Unterstützung die Vertreter der freien Wohlfahrtspflege im Einzelfall nicht mitzuwirken haben. Nach dem zur Durchführung der Novelle zur RFV. vom 8. 6. 26 erlassenen Gesetz vom 29. 3. 27 müssen die Fürsorgeverbände zu ihren Beiräten oder Einspruchsausschüssen Vertreter von Vereinen, die Hilfsbedürftige betreuen, hinzuziehen (§ 18, 20 AV.).

Im Gegensatz hierzu hat Bayern in den Wohlfahrtsausschüssen, die als Bezirks-, Landes- und Ortsfürsorgeausschüsse die Funktionen der Fürsorgestellen im Sinne des § 3 RFV. durchzuführen haben, landesrechtlich zwingende Vorschriften über die Zusammensetzung getroffen, nach denen neben den Geistlichen als Vertretern der kirchlichen Wohlfahrtspflege Vertreter der im Bezirk wirkenden Verbände nach deren Vorschlagslisten zu berufen sind (Verordn. über die Verwaltung der Fürsorgeverbände vom 12. 1. 25)<sup>3</sup>.

Sachsen überläßt, wie Preußen, den Ausbau der örtlichen Verwaltungsstelle den Selbstverwaltungskörpern, ordnet aber die Sicherstellung der Mitwirkung der freien Wohlfahrtspflege dadurch an, daß sie ihr  $\frac{2}{5}$  der Sitze der nichtbeamteten Mitglieder einräumt<sup>4</sup>. In den Beschwerdeausschüssen müssen ebenfalls Vertreter aus der freien Wohlfahrtspflege Mitglieder sein, und zwar aus den als landeswichtig anerkannten Verbänden<sup>5</sup>. Baden ergänzt die Bezirksorgane durch Zuwahl von Vertretern der freien Wohlfahrtspflege aus deren Vorschlagslisten (§ 10, Abs. 2).

Hessen bildet besondere Fürsorgeausschüsse, die der Fürsorgestelle beratend zur Seite stehen und unter ihren Mitgliedern auch Vertreter der freien Wohlfahrtspflege haben (Art. 19 Ziff. 3).

b) Jugendämter. Für die Organe der Jugendhilfe, insbesondere für die Jugendämter, liegt die Frage anders, weil hier reichsfürsorgerechtliche zwingende Bestimmungen ergangen sind. Nach § 9 Abs. 2 hat die freie Wohlfahrtspflege Anspruch auf  $\frac{2}{5}$  der Zahl der nichtbeamteten Mitglieder des Jugendamtes. Dieser Anspruch ist durch die Notverordnung vom 14. 2. 24 nicht verloren gegangen (Art. I Ziff. 1 a.E.) Diese Bestimmung ist im wesentlichen gleichmäßig im Landesfürsorgerecht enthalten. Hessen schreibt die Beteiligung mindestens einer Frau in dem Kollegium des Jugendamtes vor (Art. 3 Abs. 2). Baden schreibt vor, daß unter den Mitgliedern sich Frauen befinden sollen (§§ 3, 10).

Die Zusammensetzung der Landesjugendämter ist, da reichsgesetzlich keine bindenden Vorschriften gegeben sind, sehr verschieden geregelt, jedoch sind Vertreter der freien Wohlfahrtspflege überall vorgesehen.

c) Inhalt der Mitgliedschaft. Die rechtliche Stellung der Vertreter der freien Wohlfahrtspflege in den Organen der Fürsorgeträger ist nirgends besonders geregelt. Sie sind stimmberechtigte vollverantwortliche Mitglieder der Ausschüsse und haben an der Erfüllung der fürsorgerechtlichen Aufgaben der Träger mitzuwirken. Sie sind nicht als Interessen- oder Vereinsvertreter Mitglieder. Ihre Mitgliedschaft hat den Sinn, einmal die von ihnen durch ihre freie Tätigkeit erworbenen Erfahrungen für die öffentliche Fürsorge zur Erfüllung der fürsorgerechtlichen Aufgabe nutzbar zu machen, insbesondere bei der fürsorgerechtlichen Vorsorge und bei den

<sup>1</sup> SUNDER, Freie WPfl. 1, S. 58, 109.

<sup>2</sup> Volkswohlf. 1924, S. 24.

<sup>3</sup> G. u. VBl. S. 39. Vgl. auch NOPPEL, Freie WPfl. 1, S. 295.

<sup>4</sup> § 11 Abs. 1 Sächs. Wohlf.Pfl.Ges. Die Wohlfahrtsämter sind gleichzeitig Jugendämter. § 8 d. G. — v. WELCK, Bd. 2, S. 116.

<sup>5</sup> § 81 AV. — v. WELCK, Bd. 2, S. 48.

freiwilligen Aufgaben. Außerdem soll die Planmäßigkeit des Zusammenarbeitens durch ihre Mitgliedschaft gefördert werden.

Einen gesetzlichen Anspruch auf Vertretung in den Organen der freien Wohlfahrtspflege haben die Vertreter der Fürsorgeträger nicht. Unberührt bleibt die durch vertragliche Vereinbarung beschlossene Einräumung von Sitzen in Vorständen, Beiräten usw. der freien Wohlfahrtspflege an Vertreter der Fürsorgeträger.

2. Übertragung. Die Fürsorgeträger und ihre Organe können aber nun — abgesehen von der Mitgliedschaft der freien Wohlfahrtspflege in den Organen selbst — einzelne Aufgaben an die freie Wohlfahrtspflege übertragen. Dem Grundgedanken nach stimmen die §§ 5 Abs. 2 R.F.V. und 11 R.J.W.G. überein.

a) Die Übertragung bezieht sich auf einzelne Aufgaben. Eine Gesamtübertragung ist nicht zulässig. Aufgaben, für deren Abgabe Sondervorschriften bestehen, fallen nicht unter diese Bestimmung. Durch die Abgabe erwachsen der übernehmenden Stelle auch keine Ansprüche, die dem Fürsorgeverband zustehen, z. B. Erstattungsansprüche, die nur der Fürsorgeverband selbst geltend machen kann. Auch wird die fürsorgerechtliche Zuständigkeit durch die Übertragung nicht berührt. Die Angelegenheiten, in denen Zwangsbefugnisse bestehen, können insoweit auch nicht übertragen werden, z. B. die Wegnahme des Pflegekinde gemäß § 27 R.J.W.G., der Antrag auf Unterbringung im Arbeitshaus (§ 20 R.F.V.).

b) Das Einverständnis der freien Wohlfahrtspflege ist Voraussetzung. Das ist zwar im § 11 R.J.W.G. nicht ausdrücklich erwähnt, es besteht jedoch nirgends eine rechtliche Verpflichtung zur Übernahme.

c) Die Verantwortung verbleibt bei dem öffentlichen Träger und seinen Organen. Danach ist die freie Wohlfahrtspflege an die Anweisung des öffentlichen Trägers gebunden.

Darüber hinaus ist eine Reihe von Verschiedenheiten vorhanden. Nach § 5 R.F.V. kann sich das Land die Zustimmung vorbehalten und die Übertragung nach Anhörung des Verbandes und der Vertretung der freien Wohlfahrtspflege zurücknehmen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. So hat z. B. Hessen durch Art. 18 Ziff. 2 seiner AV. die Zustimmung des zuständigen Ministers sich ausdrücklich vorbehalten. Das Nähere zu § 11 R.J.W.G. kann die Reichsregierung oder die oberste Landesbehörde bestimmen. Bestimmungen der Reichsregierung sind bisher nicht ergangen.

Durch die Übertragung entsteht ein besonderes öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis, das nach Auftragsgrundsätzen zu beurteilen ist<sup>1</sup>.

## B. Die Aufgaben.

**I. Gesetzeslage.** Für die Durchführung der Aufgaben ist nun, abgesehen von den unter A. erörterten Bestimmungen, der allgemeine Grundsatz aufgestellt, der im § 5 Abs. 5 R.F.V. und im § 6 R.J.W.G. niedergelegt ist, dessen Durchführung zu den Aufgaben der fürsorgerechtlichen Vorsorge gehört.

1. Die Fürsorgeorgane haben die Pflicht, mit der freien Wohlfahrtspflege zusammenzuarbeiten.

2. Diese Zusammenarbeit soll sich auf der Grundlage des planvollen Ineinandergreifens, der zweckmäßigen Ergänzung vollziehen.

3. Dabei soll nach § 5 R.F.V. die Selbständigkeit beider Stellen gewahrt werden, während § 6 R.J.W.G. sagt, daß die Selbständigkeit und der satzungsmäßige Charakter der freien Wohlfahrtspflege zu wahren sind.

4. Die Fürsorgestellen sollen Bindeglieder zwischen der freien und der öffentlichen Wohlfahrtspflege sein.

5. Den Jugendämtern ist besonders die Unterstützung und Anregung der freiwilligen Tätigkeit als Aufgabe auferlegt.

<sup>1</sup> HESS, S. 29; FICHTL, S. 19; FRIEDEBERG-POLLIGKEIT, S. 68.

**II. Grundsätze.** Aus diesen gemeinsamen Grundsätzen ergibt sich, daß neben dem Grundsatz der Planmäßigkeit der Gesamtarbeit der Grundsatz der Selbständigkeit beider Träger gewahrt bleiben muß.

1. Die Planmäßigkeit bezieht sich sowohl auf die Verteilung der Aufgabengebiete als auch auf die Verteilung der Einzelfunktion innerhalb der einzelnen Fürsorgeleistungen oder Vorsorgeaktionen. Auch auf die Übertragung auf die freie Wohlfahrtspflege bezieht sich die geforderte Planmäßigkeit. Der aufzustellende Plan kann nicht vom Fürsorgeorgan diktiert werden.

2. Die Wahrung der Selbständigkeit bedeutet, daß bei aller Einigkeit im letzten Ziele — Hilfe für Hilfsbedürftige — in bezug auf Ausgangspunkt, Begründung, Methode die Unterschiede zwischen öffentlicher und freier Hilfstätigkeit nicht verwischt werden sollen. Gerade die Gesetz gewordene Überzeugung des Staates, daß neben der durch Gesetz formulierten Hilfe die freie Hilfe unentbehrlich ist, macht die Wahrung der Selbständigkeit dieser freien Hilfe durch das öffentliche Fürsorgeorgan zur Pflicht. Diese Pflicht ist auch zu beachten, wenn das Jugendamt gemäß § 6 RJWG. die freie Wohlfahrtspflege unterstützt, was auch materielle Unterstützung bedeuten kann.

**III. Arbeitsgemeinschaften.** Als gemeinschaftliche Aufgabe kann sich aus dem Sinn dieser Bestimmung ergeben, daß die Planmäßigkeit der Zusammenarbeit durch frei gebildete Arbeitsgemeinschaften der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege besonders gefördert wird.

### C. Die fürsorgerechtliche Rangordnung.

Die fürsorgerechtliche Rangordnung kann zwar der freien Wohlfahrtspflege keine Verpflichtung auferlegen, sie kann aber den Fürsorgeorganen bestimmte Anweisung geben, die sich sowohl auf die Vorsorge (I), wie auf die fürsorgerechtliche Leistung (II) beziehen.

**I. Bei der Vorsorge.** Für die Vorsorge sind durch § 5 Abs. 3 und § 4 RJWG. Vorschriften gegeben.

1. Fürsorgepflicht. Nach § 5 Abs. 3 sollen die Fürsorgeverbände eigene Einrichtungen nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege ausreichend vorhanden sind. Der Vorrang der freien Wohlfahrtspflege ist hier grundsätzlich festgelegt. Was die Eignung der Einrichtungen anlangt, so muß sie sich darauf beziehen, daß die Einrichtungen zur Erfüllung von Fürsorgeaufgaben oder zur Mithilfe bei der Erfüllung in Frage kommen. Solche Einrichtungen sollen die Fürsorgeverbände fördern, wenn sie die Einzelfürsorge entlasten und sparsam wirtschaften. Die Fürsorgeverbände sollen unter diesen Voraussetzungen die Einrichtungen auch aus öffentlichen Mitteln unterstützen, wenn die Sicherheit der zweckstprechenden Verwendung gegeben ist. Besondere Förderung soll die soziale Fürsorge allgemeinen Einrichtungen, die auch Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zugute kommen, angedeihen lassen (§ 32 RGr.).

2. RJWG. Nach § 4 RJWG. ist es Aufgabe des Jugendamtes, die dort genannten Einrichtungen anzuregen und zu fördern. Die Schaffung eigener Einrichtungen soll erst dann in Frage kommen, wenn die Anregung und Förderung ohne Erfolg geblieben ist, wobei darauf zu achten ist, daß die Aufgaben des § 4 reichsfürsorgerechtlich nicht zwingend sind (Art. 1 Nr. 4 der Notverordnung). Auch hier kommt der Gedanke zum Ausdruck, der im § 5 Abs. 3 RFV. niedergelegt ist.

**II. Bei der Leistung.** 1. Fürsorgepflicht. Für die fürsorgerechtliche Leistung ist nach § 8 RGr. ein Vorrang der freien Wohlfahrtspflege insofern eingeräumt, als sie den Begriff des notwendigen Lebensbedarfes für die von ihr Unterstützten auch über den fürsorgerechtlichen Rahmen hinaus erweitern kann. Diese Möglichkeit ist in die Form des Außer-Ansatz-Bleibens gekleidet. Voraussetzungen hierfür sind:

a) daß die Zuwendung zur Ergänzung gegeben ist, daß also nicht die Absicht besteht, durch die Zuwendung den Hilfsbedürftigen von der öffentlichen Fürsorge fernzuhalten. Der Fürsorgeverband muß der hierzu abgegebenen Erklärung der freien Wohlfahrtspflege folgen;

b) daß auf seiten der freien Wohlfahrtspflege keine rechtliche oder besondere sittliche Pflicht vorliegt;

c) daß die Zuwendung innerhalb eines Spielraums bleibt, der die Mitleistung der öffentlichen Fürsorge noch gerechtfertigt erscheinen läßt. Danach kommt auch eine teilweise Anrechnung der Zuwendung in Frage.

2. R.JWG. a) Für den Pflegekinderschutz spielt die fürsorgerechtliche Rangordnung in bezug auf die freie Wohlfahrtspflege keine Rolle.

b) Bei der gesetzlichen Amtsvormundschaft kann ein Übergang an die Anstalts- und Vereinsvormundschaft erfolgen (§ 47 R.JWG.), so daß freie Wohlfahrtspflege an Stelle der öffentlichen Jugendhilfe tritt. An dem Grundsatz, daß kraft Gesetzes das Jugendamt bei unehelichen Kindern Vormund wird, wird hierdurch aber nichts geändert.

c) Bei der Schutzaufsicht sind zunächst Jugendamt und freie Wohlfahrtspflege durch § 60 R.JWG. gleichgestellt; immerhin ist das Jugendamt an erster Stelle genannt und ohne Anhörung des Jugendamtes kann die Übertragung auf die freie Wohlfahrtspflege nicht erfolgen. Dagegen ist der freien Wohlfahrtspflege indirekt ein Vorrang dadurch eingeräumt, daß die Schutzaufsicht aufzuheben ist, wenn die Erreichung ihres Zweckes anderweit sichergestellt ist (§ 59 R.JWG.). Das Jugendamt ist dann als Helfer entlassen. Die Sicherstellung des Zweckes kann die freie Wohlfahrtspflege dadurch übernehmen, daß sie z. B. mit Einwilligung der Eltern das gefährdete Kind auf ihre Kosten in eine Anstalt oder in eine Pflegestelle bringt.

d) Das zuletzt Gesagte gilt entsprechend auch für die Fürsorgeerziehung (§ 72 Abs. 2 R.JWG.)<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> FRIEDEBERG-POLLIGKEIT, S. 282; HESS, S. 164 oben.

# Literaturverzeichnis<sup>1</sup>.

- ARENDS, Dr. C., Das Reichsversorgungsgesetz, Berlin, Julius Springer 1926.
- BAATH, Kommentar zur Fürsorgepflichtverordnung, Berlin, Vahlen, 5. Aufl. 1927. (6. in Vorbereitung.)  
— Entscheid. d. Bundesamtes f. d. Heimatwesen, Berlin, Vahlen, laufend.
- BÄUMER-HARTMANN-BECKER, Kommentar zum RJWG., Berlin, Herbig 1923.
- BEEKING, Das RJWG. und die Caritas, 3. Aufl. Schriften zur Jugendwohlfahrt, Bd. 3, Freiburg i. Br., Caritasverlag 1925.
- BEHREND, Kommentar zum RJWG., Berlin, München, H. W. Müller 1925.  
— Versorgungsrecht und Versorg.-Verfahren, Berlin, Carl Heymann 1926.  
— u. STRANZ-HURWITZ, Sammlung von Wohlfahrtsgesetzen des Deutschen Reiches und Preußens, Berlin und Leipzig, de Gruyter, Teil I 1923, Teil II 1925.
- BEUTEL, Kirche und Jugendwohlfahrt, 2. Aufl. Der Evangel. Wohlfahrtsdienst, H. 2, Berlin-Dahlem, Wichernverlag 1925.
- BEYER, Das Sächs. Wohlfahrtspflegegesetz, Dresden, Verl. Aus- und Fortbild. 1926.
- BLAUM, K., Die Jugendwohlfahrt, Leipzig, Klinkhardt 1921.
- BLAUM-RIEBESELL-STORCK, Kommentar zum RJWG., Mannheim, Berlin, Leipzig, Bensheimer 1923.
- BOLZAU, Die Reichsverordnung über die FV., 3. Aufl., Freiburg i. Br., Caritasverlag.  
— Fürsorgerecht und Caritas, Freiburg i. B., Caritasverlag 1927.
- BOVENSIEPEN, Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, Altenburg, St. Geibel 1922.
- BREITHAUPT, Öffentliches Armenrecht und persönliche Freiheit, Ergänzungsheft 51, Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Tübingen, Laupp 1915.
- CLOSTERMANN, Der Erziehungsgedanke im modernen Jugendrecht, Düsseldorf, L. J. f. d. Rheinprovinz 1927.
- CUNO, Grundsätzliches bei Aufstellung und Handhabung von Richtsätzen für die Unterstützung Hilfsbedürftiger, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt a. M., 1927.
- DERSCH, Kommentar zum Angestelltenversicherungsgesetz, Mannheim, Berlin, Leipzig, Bensheimer 1921.
- Deutscher Verein f. öff. u. priv. Fürs. Mat. z. Frage eines Rentner-Versorg.-Gesetzes, Frankf. a. M., Selbstverl. 1927.  
— Leistungsfäh. Fürsorgeverbände als Voraussetzung. neuzeitiger Wohlfahrtspflege, Frankf. a. M., Selbstverl. 1927.
- DIEFENBACH, Ein Reichsarmengesetz, Karlsruhe i. B., Braun 1920.
- DÖRSCHEL, Soziale Kriegerfürs. in Sachsen (Gesetzl. u. Verwalt.-Bestimmungen), Dresden, Verlag Aus- und Fortbildung 1926.
- DREWES-SANDRÉ, Jugendwohlfahrtsgesetz und Jugendgerichtsgesetz, Berlin und Leipzig, de Gruyter 1924.
- DÜNNER, Reichsfürsorgerecht, München, C. H. Beck 1925, Nachtrag 1927.
- DÜNNER-SCHOTT, Die soziale Wohlfahrtsrente, Berlin, Heymann 1927.
- EISERHARDT, H., Das Zusammenwirken der Organe des Innen- und Außendienstes in der wirtschaftlichen Fürsorge eines Wohlfahrtsamtes, Frankfurt a. M. 1925. Selbstverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.
- EISNER, Die letzten zivilrechtlichen Mittel gegen böswillige Unterhaltspflichtige. Arch. Deutscher Berufsvormünder, Frankfurt a. M. 1926.
- ENGELMANN, Das RJWG. Freiburg i. Br., Caritasverlag 1924.
- Entscheidungen des Bundesamtes f. d. Heimatwesen, z. Zt. Bd. 66, Berlin, Vahlen.
- FASSBENDER, Jugendrecht, Jugendschutz und Jugendwohlfahrt in der deutschen Gesetzgebung, Berlin, Dümmler 1925.
- FELISCH, Ein deutsches Jugendgesetz, Berlin, Mittler 1917.
- FICHTL, Kommentar zum RJWG., München, Becksche Verlagsbuchh. 1926.

<sup>1</sup> Das Verzeichnis enthält lediglich einen Überblick über die fürsorgerechtliche Literatur. Die Literatur der Fragen der Wohlfahrtspolitik und der Wohlfahrtspflege ist nicht berücksichtigt.



- FINKE, Die Bekämpfung der Tuberkulose. Zusammenstellung der sanitären und fürsorgerechtl. Vorschriften zur Tuberkulosebekämpfung, Berlin, Heymann 1927.
- FLEISCHMANN-JÄGER, Das Verfahren in Fürsorgesachen. Führer durch die FV. und das geltende bayerische Fürsorgerecht (Kove-Samml.), München, Bayerischer Kommunalchriftenverlag 1925.
- Fortschritte des Kinderschutzes und der Jugendpflege. Vierteljahrshefte des Arch. deutscher Berufsvormünder. Herausg. Klumker, I. u. 2. Jg., Berlin, Julius Springer 1913/14, 1917, 1920.
- FRANCKE, H., Jugendverwahrlosung und ihre Bekämpfung, Berlin, Herbig 1928.
- FRAUSTÄDTER-KREUZBERGER, Das deutsche Ausländerrecht, Berlin und Leipzig, de Gruyter 1927.
- FRIEDEBERG-POLLIGKEIT, Kommentar „Das RJWG.“, Berlin, Heymann 1923.
- FRIEDLÄNDER, WALTER, Grundzüge des Jugendrechts, Leipzig, E. Oldenburg 1924.
- Fürsorgepflicht, Vorträge aus dem Lehrgang über die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 14. Februar 1924. Veranstaltet vom Arch. f. Wohlfahrtspflege, Berlin, Heymann 1924.
- GEIGER-HESS, Die RFV., München, J. Schweitzer 1926.
- GERBER, Dr., Deutsche Jugendgesetzgebung, Berlin, Bousset 1920.
- GOEGLER, Handwörterbuch der Fürsorgepflicht, Stuttgart, J. Hess 1925.
- GOEZE, Fürsorgeerziehung, Berlin, Heymann 1926.
- Das RJWG. und d. PrAG., 2. Aufl., Berlin, Vahlen 1925.
- GRÄFFNER-SIMM, Das Armenrecht, Berlin, Heymann 1914.
- GRAF, Sachbearbeitung im Vormundschaftswesen nach dem RJWG., Mannheim, Bensheimer 1926.
- HAECKEL, Jugendgerichtshilfe, Berlin, Herbig 1927.
- HARDRAHT, Die gegenwärtige Entwicklung des öffentl. Fürsorgewesens auf dem Lande Karlsruhe, Braun 1925.
- HEIMERICH, Jugendwohlfahrt und sozialistische Weltanschauung, Kiel, Haase & Co. 1927.
- HESS, Jugendwohlfahrtsrecht, München, Becksche Verlagsbuchhandlung 1926.
- JOURDAN, Einrichtung eines Jugendamtes nach dem RJWG. in Stadt und Land unter besonderer Betonung der Amtsvormundschaft. Fortschritte der Jugendfürsorge, II. Reihe, H. 5, Langensalza, Beyer Söhne, S. 1924.
- Jugendämter als Träger der öffentlichen Jugendfürsorge im Reich. Bericht über die Verhandlungen des Deutschen Jugendfürsorgetages am 20. u. 21. September 1918. Herausgegeben vom Deutschen Verein für Armenpflege u. Wohltätigkeit, Berlin, Heymann 1919.
- Jugendwohlfahrt und Lehrerschaft. Herausgeg. v. dtsh. Archiv für Jugendwohlfahrt, Berlin, Herbig 1926.
- JUNG, BRUNO, Das materielle Fürsorgerecht nach den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. 12. 24 (Der Evangelische Wohlfahrtsdienst), Berlin-Dahlem, Wichernverlag 1925.
- KARSTEDT, Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege, Berlin, Heymann 1924. Neuauf. in Vorbereitung.
- KASTEN, Ländl. Jugendwohlfahrt, Arbeitsgemeinschaft d. Berufsges. der Wohlfahrtspflegerinnen, Parchim 1928.
- KELLER, Jahrbuch der Caritaswissenschaft, Freiburg i. B., Caritasverlag 1927.
- KLUMKER, Der Unehelichen-Schutz im Deutschen Reich (Arch. f. Sozialwissenschaften und Sozialpolitik), Bd. 55, Tübingen, Mohr 1926.
- Die Jugendfürsorge im neuen Reich, Frankfurt a. M., Reitz u. Köhler 1920.
- Die öffentliche Kinderfürsorge, München, Callwey 1918.
- Fürsorgewesen, Quelle & Meyer 1918.
- Kinder- und Jugendfürsorge, Langensalza, Beyer S. 1923.
- KRECH-BAATH, Die Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz, die Freizügigkeit, die Reichs- und Staatsangehörigkeit, Berlin u. Leipzig, de Gruyter 1927.
- LEHMANN, Familienrecht des BGB. einschl. Jugendfürsorgerecht, Berlin u. Leipzig, de Gruyter 1926.
- Lehrbuch der Wohlfahrtspflege. Herausgegeben vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt E. V., Berlin, Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt 1927.
- LIEBRECHT, Gesetz betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, Berlin, Vahlen 1915.
- MAHLING, Die sittlichen Voraussetzungen der Wohlfahrtspflege, Berlin, Heymann 1925.
- MATER, HANS, Fürsorgewesen (im Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften), Ergänzungsband I., Jena, G. Fischer 1927.

- MAIER, Rechtliche Grundlagen und Organisation der Fürsorge (im Handbuch der sozialen Hygiene und Gesundheitsfürsorge), Berlin, Julius Springer.
- MEMELSDORFF, Aufbau des Wohlfahrtsamtes einer größeren Stadt, Berlin, Carl Heymanns Verlag 1926.
- MUTHESIUS, DR. HANS, Die Wohlfahrtspflege, Systematische Einführung auf Grund der FV. Berlin, Julius Springer 1925, 2. Aufl. 1928.
- NIESTROJ, Vormundschaftsrecht und Vormundschaftsführung nach dem RJWG., Freiburg i. Br., Caritasverlag 1925.
- OTTENDORFF, Der Erziehungsanspruch des Kindes nach § 1 RJWG., Dissertation, Frankfurt a. M. 1927.
- PETERSEN, Die Jugendfürsorge. Herausg. von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, Berlin, Heymann 1915.
- Das Recht des Kindes auf Erziehung und seine Verwirklichung. Schriftenfolge des allg. Fürsorgerziehungstages, H. 1 (alte Folge), Hannover 1912.
- POLLIGKEIT, Das Recht des Kindes auf Erziehung, Dresden, Päßler 1908.
- Familie und Fürsorge, Vortragsfolge (Fortschritte der Jugendfürsorge), II. Reihe, H. 5, Langensalza, Beyer u. Söhne S. 1927.
- POLLIGKEIT-BLUMENTHAL, Das preuß. Ausführ.-Gesetz zum RJWG., Berlin, Heymann 1925.
- REHM, MAX, Das Kind in der Gesellschaft, München, Reinhardt 1925.
- REICHER, Theorie der Verwahrlosung, Wien, Manz 1908.
- RICHTER, Recht der Jugendwohlfahrt und Fürsorgerziehung, bei BRAUCHITSCH, Preuß. Verw.-Ges., 17. Aufl., Bd. IV, Berlin, Heymann 1926.
- Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter, Hobbing, Berlin,
- RISS, Leitfaden durch das neue bayerische Armenrecht, München, Pöessenbacher-Verlagsanstalt 1924.
- ROSENSTOCK, Die Erstattung von öffentlichen Unterstützungen H. 93, der Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Frankfurt a. M. 1910.
- SANDRÉ, EMIL, Verordnung über die Fürsorgepflicht, Berlin, de Gruyter & Co. 1925.
- SCHIEDERMAIR, Jugendwohlfahrtsgesetz und Bayerisches Jugendamtsgesetz, München, Berlin und Leipzig, Schweitzer 1926.
- SCHUSTER, Das Bayerische Jugendamtsgesetz vom 20. 7. 25, Nürnberg, Sebald 1926.
- SIMON, HELENE, Aufgaben und Ziele der neuzeitlichen Wohlfahrtspflege, Dietz 1922.
- Das Jugendrecht, Leipzig, Dunker & Humblot. Sonderdruck aus Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung, 39. Jg.
- SPANN, Erweiterung der Sozialpolitik durch die Berufsvormundschaft (Archiv für Sozialwissenschaften und Sozialpolitik), Tübingen, Mohr 1912.
- STEINWEG, Die innere Mission der evangelischen Kirche, Heilbronn, Eugen Salzer 1928.
- STÖLZEL, Armen- und Fürsorgerecht, bei BRAUCHITSCH, Preuß. Verw.-Ges., 17. Aufl., Bd. IV, Berlin, Heymann 1926.
- STORCK, Die ausländischen Minderjährigen im deutschen Jugendrecht (Archiv deutscher Berufsvormünder), Frankfurt a. M. 1928.
- SUNDER, Regelung der örtlichen Zuständigkeit nach der RFV., Frankfurt a. M., Selbstverlag des deutschen Vereins für öffentliche und private Pflege 1925.
- Verwertung, Die, der Arbeitskraft als Problem der Fürsorge (Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Neue Folge, H. 9 u. 10), Karlsruhe i. B., Braun 1927.
- VON WELCK, ALFRED, Das in Sachsen geltende Fürsorgerecht, Leipzig, Roßberg 1924.
- WEYL, Das deutsche Jugendrecht, Leipzig, C. L. Hirschfeld 1927.
- WOHLERS-KRECH, Kommentar zum UWG., herausgegeben von BAATH, Berlin, Vahlen 1917.
- WÖLZ, OTTO, Aufgaben deutscher Wohlfahrtspolitik (Schriften der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung), Berlin, Gersbach & Sohn 1925.
- WÖLZ-RUPPERT-RICHTER, Die Fürsorgepflicht, Berlin, Heymann 1925.
- WOLF, Soziologische Grundlagen der Fürsorge und Wohlfahrtspflege, Jena, G. Fischer 1926.
- WUNDERLICH, Produktivität, Jena, G. Fischer 1926.
- Zusammenarbeit der öffentlichen und der freien Jugendhilfe in den Jugendämtern. Grundsätze, Ansichten, Beispiele, Deutsches Archiv für Jugendwohlfahrt, Berlin, Herbig 1926.

**Zeitschriften.**

- Volkswohlfahrt. Amtsblatt d. Pr. Min. f. Volkswohlfahrt. Berlin, C. Heymann's Verlag.  
 Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege. Berlin, C. Heymann's Verlag.  
 Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Frankfurt a. M., Stiftstr. 30.  
 Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt. Berlin, C. Heymann's Verlag.  
 Soziale Praxis. Jena, Fischer.  
 Freie Wohlfahrtspflege. Berlin, Vahlen.  
 Die innere Mission im evangel. Deutschland. Berlin, Wichernverlag.  
 Evangel. Jugendhilfe. Eckartshaus. Eckartsberga, Th.  
 Caritas. Caritas-Verlag, Freiburg i. Br.  
 Jugendwohl, Freiburg i. Br., Caritas-Verlag.  
 Arbeiter-Wohlfahrt. Berlin SW 61, Belle Alliance-Pl. 8, Hauptausschuß f. Arbeiterwohlf.  
 Blätter des Deutschen Roten Kreuzes. Berlin W 10, Corneliusstr. 4b, Dtsch. Rotes Kreuz.  
 Reichsarbeitsblatt. Berlin, Hobbing.  
 Badische Wohlfahrtsblätter. Beilage zur Karlsruher Zeitung, Karlsruhe.  
 Bayerische Fürsorgeblätter. Schweitzer, München.  
 Blätter für Wohlfahrtspflege. Herausg. Sächs. Landeswohlfahrts- und Jugendamt. Dresden, Teubner.  
 Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz. Landeshaus Düsseldorf.  
 Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg. Stuttgart, Falckertstr. 29.  
 Westfälische Wohlfahrtspflege, L. F. V. Münster.  
 Rundbriefe des Archivs deutscher Berufsvormünder. Frankfurt a. M., Stiftstr. 30.  
 Preußisches Verwaltungsblatt (jetzt Reichsverwaltungsblatt), Berlin, C. Heymann.  
 Reichsarbeitsblatt, Berlin, Hobbing.  
 Blätter für öffentliche Fürsorge und soziale Versicherung. München, Bayr. Kommunal-schriftenverlag.  
 Die Fürsorge (jetzt mit der deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege verbunden).

## Sachverzeichnis.

- Abschiebung 124, 150, 152.  
 Altersfürsorge 58.  
 Altersgrenzen  
   allgemein 5.  
   14 Jahre 6, 42, 72, 91, 92, 141.  
   16 Jahre 15, 73, 153.  
   18 Jahre 6, 72, 89.  
   20 Jahre 91.  
   21 Jahre 6, 71, 88, 94.  
 Altersheim 2, 147.  
 Altflüchtlinge 145.  
 Amtsvormundschaft 2, 8, 10, 11, 17, 79, 96, 114, 116, 123, 151, 161, 176.  
 Angestelltenversicherung 16, 24, 53, 120.  
 Anhalt 20, 27, 29, 31, 33, 39, 45, 46, 48, 90, 106, 113, 118, 158.  
 Anmeldung, des Erstattungsanspruchs b. d. Aufsichtsbehörde 148, im Pflegekinderschutz 74.  
 Anspruch auf Erziehung 161.  
 Anspruch auf Fürsorge 158.  
 Anstalt 65, 98, 135, 142.  
 Anstaltsaufenthalt 146.  
 Anstaltsaufsicht 46, 71.  
 Anstaltspflege 25, 64, 71, 77, 165.  
 Anstaltspfleglinge 129, 137, 139, 140.  
 Anstaltsunterbringung in der Fürsorgeerziehung 92.  
 Anstaltsvormundschaft 17, 79, 85.  
 Antrag auf Fürsorge 56, 64, 169.  
 — auf Fürsorgeerziehung 90, 94.  
 — auf Schutzaufsicht 86.  
 Arbeitnehmer 6, 142, 143.  
 Arbeitsanstalt 110, 138, 163.  
 Arbeitsbeschaffung 17, 24, 67, 101.  
 Arbeitsfürsorge 63, 67, 101, 147.  
 Arbeitsgemeinschaft 84, 175.  
 Arbeitshaus 110, 163, 174.  
 Arbeitslosenversicherung 8, 61, 67, 68, 120, 126, 163.  
 Arbeitslosigkeit 2, 121.  
 Arbeitsort 133.  
 Arbeitspflicht 63, 67, 69, 162.  
 Arbeitsrecht 3, 6, 8, 10, 17, 25, 156.  
 Arbeitsscheu 63, 69, 163.  
 Arbeitsscheuen-Gesetz 110.  
 Arbeitssuche 132.  
 Arbeitszwang 65, 110, 163.  
 Armenfürsorge 8, 12, 14, 16, 17, 23, 25, 31, 32, 33, 36, 37, 60, 61, 110, 119, 120, 129, 152, 154, 155.  
 Armenrecht der Z. P. O. 37.  
 Armenverband 14, 109, 149.  
 Art der Fürsorge 24, 64, 163.  
 Art des Unterhalts 107.  
 Arzt 45, 91, 93.  
 Aufenthalt 15, 123, 128ff.  
 Aufenthaltsbestimmungsrecht 113, 114, 116, 132.  
 Aufgabenvereinigung beim J.A. 82, 83, 84, 96, 103.  
 Aufgabenverteilung 28, 30.  
 Aufhebung der Fürsorgeerziehung 94.  
 — der Schutzaufsicht 88.  
 Auflösungsverordnung 145.  
 Aufsicht über Anstalten 41.  
 — über die Durchführung der fürsorgerechtl. Aufgaben 47.  
 — F. E. 93.  
   im Pflegekinderschutz 75.  
 Aufsichtsbehörde nach § 18 R.F.V. 47, 149.  
 Aufwertungseinkommen 62.  
 Auskunft gegenüber den Fürsorgestellten 67.  
 — gegenüber Helfern der Schutzaufsicht 88.  
 Asozialenfürsorge 63, 69, 154, 164.  
 Ausländer 6, 69, 125, 130, 146, 161.  
 Ausländische Fürsorgebehörde 144.  
 Auslandsdeutsche 130, 143.  
 Außenpflege 138.  
 Baden 26, 32, 34, 39, 46, 48, 78, 90, 93, 94, 114, 149, 150, 166, 173.  
 Bayern 30, 33, 35, 39, 46, 48, 78, 90, 91, 94, 102, 113, 145, 158, 165, 173.  
 Beamtenvormundschaft 17.  
 Befreiung von der Pflegekinderaufsicht 76.  
 Behörde als Vormund 82.  
 Behördliche Pflegekinder 77.  
 Beiräte 15, 155, 156, 158.  
 Beistand 84, 88, 97.  
 Bekenntnis 83, 86, 92, 93, 97, 114.  
 Berlin 9, 46, 48, 50, 168.  
 Berufsausbildung 60.  
 Berufsberatung 61.  
 Berufsvormundschaft 8, 17, 18.  
 Berufungsverfahren 150.  
 Beschulung blinder und taubstummer Kinder 26.  
 Beschwerde 91, 98, 113, 154, 158.  
 Bestattung 61, 69, 119, 120.  
 Bestellte Amtsvormundsch. 84.  
 Beteiligung der Fürsorgebedürftigen 15, 16, 29, 155.  
 Bewahrung im Anschluß an Fürsorgeerziehung 95.  
 — und Pflege 73, 74, 141.  
 Bezirksfürsorgestelle 28, 122, 172.  
 Bezirksjugendamt 50.  
 Birkenfeld 20.  
 Blinde 25, 26, 27, 61, 62, 102.  
 Braunschweig 19, 29, 30, 32, 39, 46, 79, 90, 158, 166.  
 Bremen 19, 20, 30, 32, 45.  
 Bundesamt f. d. Heimatw. 149.  
 Darlehen 51, 66, 167.  
 Dauerpflege 74.  
 Einkommensatz bei der Wochenfürsorge 33, 60, 101, 147.  
 Einlieferung 139.  
 Eintritt 139.  
 Einzelvormundschaft 9, 17, 18, 79, 80, 82, 85.  
 Elsaß-Lothringen 144.  
 Elterliche Gewalt 9, 106, 112, 113, 115.  
 Entbindung 5, 118.  
 Entbindungsanstalt 136.  
 Entbindungskostenbeitrag 65.  
 Ermächtigungsgesetz 16.  
 Erstattungspflicht bei Fürsorgeerziehungskosten 95.  
 — des Unterhaltsverpflichteten 108.  
 — der Fürsorgeverbände 145.  
 — des Unterstützten 165.  
 Erwerbsbefähigung 60, 62, 69, 102.  
 Erwerbsbeschränktenfürsorge 22.

- Erwerbsfähigkeit 162.  
 Erwerbslosenfürsorge 8, 68, 126.  
 Erwerbslosigkeit 132.  
 Erziehung 5, 17, 55, 60, 65, 93, 98, 102, 115, 161.  
 — als Begriff des Rechts 70.  
 Erziehungsanspruch 14, 17, 40, 51, 70, 75, 98, 161.  
 Erziehungsanstalt 137, 138.  
 Erziehungskosten 112.  
 Eventualklage 150.  
  
**Fachaufsicht** 48.  
 Familie 2, 4, 7, 8, 65, 70, 77, 92, 106, 113, 117, 132, 133.  
 Familieneinheit 134.  
 Familiengemeinschaft 143.  
 Familienhilfe 119.  
 Familienpflege 98, 140.  
 Familienrecht 6, 10.  
 Familienwochenhilfe 5, 68.  
 Finanzausgleich 28, 170.  
 Finanzierung 15, 16, 28, 161, 170.  
 Findelkind 81, 133.  
 Flüchtling 2, 16, 125, 145.  
 Flüchtlingslager 16, 143, 144, 145.  
 Fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit 146.  
 Frauen im Jugendamt 44, 173.  
 Freie Meinungsäußerung 152.  
 Freie Wohlfahrtspflege 9, 13, 14, 16, 33, 41, 44, 59, 62, 103, 125, 168.  
 Freiwillige Ausgaben 51, 103, 122, 169.  
 — Fürsorgeerziehung 103.  
 Freizügigkeit 127, 131, 152, 154, 164.  
 Fremde Pflege 73, 141.  
 Fürsorgeanspruch 158.  
 Fürsorgeanstalt 137.  
 Fürsorgeaufwand 28.  
 Fürsorgebedürftigkeit 6, 11, 118.  
 Fürsorgeberechtigte 159.  
 Fürsorgeerziehung 6, 8, 18, 41, 42, 48, 51, 71, 85, 88, 96, 102, 106, 107, 112, 114, 116, 124, 151, 161, 176.  
 Fürsorgeerziehungsanstalt 2, 138.  
 Fürsorgeerziehungsbehörde 41, 43, 46, 50, 91, 92, 116, 123.  
 Fürsorgestelle 15, 28, 49, 122, 155, 172, 174.  
 Fürsorgezweckverband 20.  
  
**Geburtsort** 80, 127, 142.  
 Gefährdeten-Fürsorge 18, 41.  
 Gehorsamspflicht 164.  
 Geisteskranke 25, 26, 27, 90, 132, 138.  
 Geldleistungen 65, 146.  
 Gemeinde als Bezirksfürsorgeverband 20.  
 — als Durchführungsstelle 30.  
 — als Träger der Jugendhilfe 38.  
 Gemeindewaisenrat 18, 79, 84.  
 Genehmigung der Pflegestellen 75.  
 Geschlechtskrankheiten 26, 27, 59, 65.  
 Geschlossene Fürsorge 64.  
 Gesundheitsrecht 10, 12, 59.  
 Gewöhnlicher Aufenthalt 15, 86, 123, 127, 130, 136.  
 Gleichgestellte 65.  
 Grundpflichten 152.  
 Grundrechte 152.  
  
**Haftpflichtgesetz** 117.  
 Hamburg 19, 27, 30, 39, 45, 46, 48, 72, 73, 79, 90, 103, 150.  
 Hannover 146.  
 Hauptfürsorgestelle 17, 122, 156.  
 Haushalt 134.  
 Haushaltsführung 5, 163.  
 Hausschwangere 138.  
 Helfer der Schutzaufsicht 86.  
 Herkunftsverband 139, 141.  
 Hessen 19, 20, 27, 29, 32, 33, 39, 46, 78, 90, 91, 93, 94, 95, 118, 145, 157, 158, 166, 173, 174.  
 Hilfe 1, 175.  
 Hilfsbedürftige Minderjährige 8, 9, 18, 24, 31, 36, 40, 53, 55, 60, 64, 65, 68, 69, 81, 89, 96, 115, 130, 154, 160, 164, 165.  
 Hilfsbedürftigkeit 1, 56.  
 Hilfstrieb 172.  
 Hirnverletzte 62.  
 Hütejungen als Pflegekinder 74.  
  
**Individualfürsorge** 4, 16, 57, 107.  
 Invalidenversicherung 16, 24, 53, 119, 120.  
 Irrenanstalt 27, 138.  
  
**Jugendamt als Kollegium** 43, 82.  
 Jugendbewegung 44, 157.  
 Jugendgerichtshilfe 41.  
 Jugendliche 5, 41.  
 Jugendrecht 10.  
 Jugendwohlfahrtsbehörde 43.  
 Jugendwohlfahrtsrecht 10.  
 Jugendwohlfahrtsverbände 39.  
  
**Kind** 72, 79, 116, 132.  
 Kindergarten 2, 74.  
 Kinderhort 2, 74.  
 Kindheit 1, 2.  
 Kirche 2, 7, 45, 51, 70, 90, 91, 169.  
 Kirchliche Wohlfahrtspflege 169.  
 Kleidung 56, 65, 95, 101.  
 Kleinkind 5.  
 Kleinrentner 8, 11, 16, 24, 31, 32, 36, 51, 61, 63, 65, 67, 101, 110, 153, 154, 156, 159, 164, 165, 167.  
 Kleinrentnerversorgung 8, 161.  
 Körperschaften des öffentlichen Rechts 21, 36, 39.  
 Kosten des Fürsorgeerziehungsverfahrens 91, 95.  
 Kostenersatz 103, 108, 145.  
 Kraftfahrzeuggesetz 117.  
 Krankenbehandlung 120.  
 Krankengeld 58, 66, 105, 119.  
 Krankenhilfe 10, 58, 63, 64, 65, 66, 69, 95, 99, 101, 105, 119, 125.  
 Krankenpflege 58, 119.  
 Krankenversicherung 119.  
 Krankheit 1, 118.  
 Kriegsbeschädigte 4, 15, 24, 36, 53, 55, 62, 63, 101, 110, 121, 153, 160, 164.  
 Kriegshinterbliebene 4, 15, 24, 36, 53, 63, 101, 121, 153, 154, 164.  
 Kriegsteilnehmerfürsorge 12.  
 Krippe 2, 74.  
 Krüppel 25, 26, 27, 28, 61, 102.  
  
**Lagerflüchtling** 144, 145.  
 Landarm 133.  
 Landarmenverband 14.  
 Landesfürsorgeverband 19, 122, 123, 133, 136, 142.  
 Landeshilfsbedürftige 133.  
 Landesjugendamt 39, 41, 43, 45, 123, 158.  
 Landessachen 149, 150.  
 Landeswohlfahrtsamt 28.  
 Lastenausgleich 28, 30.  
 Lastenverteilung 127, 129, 130.  
 Lastenzuständigkeit 126.  
 Lebensbedarf 51, 55, 56, 69, 98, 107.  
 Lebensunterhalt 56, 69.  
 Legitimation 146  
 Lehrlingsheim 138.  
 Leistung, fürsorgerechtliche 51.  
 Leistungsfähigkeit des Fürsorgeverbandes 22.  
 — für Jugendhilfe 39.  
 — b. d. Unterhaltspflicht 107.  
 Lieferungsverbände 15.  
 Lippe-Detmold 20, 21, 26, 29, 31, 39, 46, 102, 149, 166.  
 Lohnbeschlagnahmegesetz 110.  
 Lübeck 19, 20, 30, 39, 45, 46, 49, 73, 79, 90, 103, 113.  
 Lübeck (Oldenburg) 20, 35.

- Maß der Fürsorge** 67.  
 — des Unterhalts 107.  
**Mecklenburg-Schwerin** 19, 20, 26, 27, 32, 48, 93, 94.  
 — Strelitz 20, 27, 29, 32, 33, 39, 42, 46.  
**Mieterschutz** 28, 58.  
**Mitgliedschaft im Jugendamt** 43, 173.  
 — der Familie 130, 134, 135, 139, 146.  
 — in den Beiräten 155.  
**Mutterschaftsversorgung** 5, 12.  
  
**Nachlaß** 167.  
**Nahrung** 56, 65, 95, 101.  
**Neuvertriebene** 145.  
**Notverordnung** 17, 39, 41, 42, 43, 45, 46, 72, 78, 173.  
  
**Obdach** 58.  
**Obdachlosen asyl** 138.  
**Offene Fürsorge** 64.  
**Oldenburg** 20, 27, 29, 31, 35, 39, 45, 46, 90, 93, 158, 166.  
**Organisationen** 15, 152, 155.  
**Ortsarmenverband** 14.  
**Ortsfürsorgeverband** 25, 30, 33.  
  
**Persönliche Hilfe** 24, 66.  
**Personenfürsorgerecht** 97.  
**Pflege** 56, 58, 101.  
**Pflegelgeld** 99.  
**Pflegekinder** 17, 40, 42, 72, 96, 102, 113, 140, 174.  
**Pflegekinderschutz** 6, 8, 40, 42, 46, 51, 72, 96, 113, 123, 151, 161, 176.  
**Pfleger** 81, 84.  
**Pflegestellennachweis** 102.  
**Pflege von Angehörigen** 163.  
**Pflegling** 138.  
**Pflichten des Hilfsbedürftigen** 162.  
**Politik** 3.  
**Polizei als Pflegekinderbehörde** 17.  
 — in der Jugendhilfe 41.  
 — sachl. Zuständigkeit 123.  
 — und Abschiebung 125.  
 — und Freizügigkeit 154.  
 — und Obdach 58.  
**Preußen** 20, 23, 25, 27, 29, 31, 32, 39, 45, 46, 48, 54, 58, 90, 93, 95, 99, 109, 110, 113, 118, 122, 127, 144, 145, 147, 151, 154, 157, 158, 164, 165, 166, 173.  
**Prozeßstrafe** 151.  
  
**Rangänderung** 106.  
**Rangordnung** 15, 70, 103, 104, 113, 118, 175.  
 — versorgungsrechtliche 104.  
  
**Rangverschiebung** 105, 108, 113.  
**Rechtliche Stellung der Fürsorgebedürftigen** 151.  
**Rechtsbeschwerde** 158.  
**Reichsausschuß d. K. B. Fürsorge** 155.  
**Reichserläuterungen zu den Reichsgrundsätzen** 54.  
**Reichsgrundsätze** 53.  
**Reichsjugendamt** 39.  
**Reichsknappschaftsversicherung** 120.  
**Reichsspitzenverbände** 170.  
**Reichsverwaltungsgericht** 149, 151, 158.  
**Reisegeld** 125, 126.  
**Religiöse Kindererziehung** 70, 83, 113, 115.  
**Richtsatz** 33, 57, 61, 66, 101, 147, 156.  
  
**Saargebiet** 9, 18, 22.  
**Sachleistungen** 65, 146.  
**Sachsen** 9, 18, 19, 20, 26, 27, 30, 32, 33, 39, 41, 45, 46, 48, 49, 59, 90, 94, 95, 99, 102, 103, 118, 126, 145, 146, 166, 173.  
**Sachsengänger** 133.  
**Sachsen-Weimar** 151.  
**Säugling** 5, 89, 132.  
**Sammelvormundschaft** 18.  
**Schaumburg-Lippe** 19, 30, 31, 39, 91.  
**Schule** 45, 70, 74, 90, 91.  
**Schulkind** 5.  
**Schutz** 3, 4, 59.  
**Schutzaufsicht** 8, 18, 41, 42, 51, 85, 91, 96, 103, 114, 116, 124, 151, 176.  
**Schwangerschaft** 5, 59, 65, 137.  
**Schwerbeschädigte** 17, 24, 62, 67, 101, 122, 156, 163.  
**Schwererwerbsbeschränkte** 17, 24, 62, 67, 101.  
**Selbsthilfe** 104.  
**Soziale Fürsorge** 8, 15, 24, 53, 66, 69, 101, 159, 164.  
**Sozialpolitik** 3, 11, 76.  
**Sozialrentner** 16, 24, 31, 32, 36, 61, 63, 65, 67, 110, 153, 154, 156, 159, 164, 165, 167.  
**Sozialversicherung** 3, 8, 11, 58, 59, 66, 68, 71, 105, 106, 118, 143, 155, 159, 164.  
**Sparkassenguthaben** 148.  
**Spruchbehörde** 149.  
**Staatenlose** 129, 143.  
**Staatsangehörigkeit** 6, 144, 146, 152.  
**Sterbegeld** 119, 120.  
**Stillgeld** 66.  
**Stimmberechtigte Mitglieder im Jugendamt** 43.  
  
**Strafentlassenenfürsorge** 26, 27.  
**Strafrechliche Fürsorgeerziehung** 96.  
**Streitverfahren** 10, 30, 149.  
**Stuttgart** 20.  
**Subsidiarität** 7, 9, 13, 51, 104, 106, 164, 175.  
  
**Tarif** 147.  
**Taubstumme** 25, 26, 27, 61, 90, 102.  
**Thüringen** 19, 20, 27, 31, 39, 46, 73, 118, 125, 166.  
**Transportkosten** 95, 147.  
**Träger der Erziehung** 70.  
 — der Fürsorge 19.  
 — der Jugendhilfe 38.  
**Trinkerfürsorge** 26.  
**Tuberkulose-Bekämpfung** 26, 28, 59, 105.  
**Tumultschäden** 17.  
  
**Überführung** 152.  
**Übergabe** 135, 152.  
**Übergangsrecht** 18.  
**Übernahme** 135, 152.  
**Übertragung auf Gemeinden** 30  
 — auf freie W.-Pfl. 172.  
 — auf Versicherungsträger 21.  
 — vormundschaftlicher Obliegenheiten 82.  
**Umgemeindung** 131.  
**Unausführbarkeit der Fürsorgeerziehung** 95.  
**Uneheliches Kind** 11, 17, 73, 74, 75, 76, 78, 96, 111, 114, 123, 130, 136, 139, 140, 141, 154.  
**Unfallversicherung** 119, 120.  
**Ungerechtfertigte Bereicherung** 105.  
**Unterbringung** 51, 99, 106, 135.  
**Unterbringungskosten** 146.  
**Unterbringungsort** 144, 145.  
**Unterhalt** 56, 95, 105, 106.  
**Unterhaltungspflicht** 107.  
**Unterkunft** 56, 58, 65, 95.  
**Unterstützung** 24, 51, 144.  
**Unterstützungsort** 147.  
**Unterstützungswohnsitz** 14, 15, 17, 25, 53, 133, 142, 147, 148, 152, 159.  
**Unwirtschaftlichkeit** 63, 69.  
  
**Verbandsrecht** 12, 45, 50.  
**Vereinsfreiheit** 152.  
**Vereinsvormundschaft** 79, 85.  
**Verfahrensgrundsätze** 150.  
**Verhütung der Verwahrlosung** 89.  
**Verletzung der Arbeitspflicht** 163.  
 — der Unterhaltungspflicht 111.  
**Verjährung** 110, 112, 148, 151.

- Versammlungsfreiheit 152.  
 Versicherung 3.  
 Versicherungsamt 16.  
 Versicherungsträger als Fürsorgeträger 21.  
 Versorgung 3, 4, 106, 121, 159, 161.  
 Versorgungsrecht 11, 15, 24, 59, 71, 104, 121, 140.  
 Verwahrlosung 18, 85, 96, 99, 105, 138.  
 Verwaltungskosten 147.  
 Verwaltungsmehraufwand 124.  
 Verwertungspflicht 69, 164, 167.  
 Verzicht auf Kostenersatz 145.  
 Volksschulpflicht 72.  
 Volljährigkeitserklärung 71, 88, 94.  
 Vollwaisen 51.  
 Vollziehung der Übernahme 153.  
 Vorläufige Fürsorgeerziehung 92.  
 Vormundschaftsgericht und Jugendamt 18, 44, 47, 79, 83, 84, 114.  
 Vormundschaftsrecht 10, 17, 41, 42, 79, 84.  
 Vorsorge 51, 66, 100, 121, 146, 163, 175.  
 Vorzugsrente 62.  
 Wahlrechtsbeschränkung 15.  
 Waisenhaus 147.  
 Waldeck 19, 30, 35, 39, 95.  
 Wanderfürsorge 12, 26, 146.  
 Weltanschauung 83, 86, 97, 114.  
 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 150.  
 Wiesbaden 146.  
 Wochenfürsorge 8, 16, 25, 31, 32, 36, 53, 55, 59, 63, 67, 68, 102, 105, 119, 137, 152, 154, 160, 165, 166.  
 Wochengeld 66.  
 Wochenhilfe 5, 119.  
 Wöchnerin 4, 25, 59, 65.  
 Wöchnerinnenheim 138.  
 Wohlfahrtsamt 28, 30, 49, 173.  
 Wohlfahrtspflege 11, 12, 16, 19, 26, 28, 49, 67, 103.  
 Wohlfahrtspolitik 3, 5, 14, 36, 52, 59, 64, 66, 106, 158.  
 Wohlfahrtsrente 171.  
 Wohnsitz 131.  
 Wohnung 131, 133, 134, 152.  
 Wohnungsamt 125, 131.  
 Wohnungsmangelgesetz 145.  
 Wohnungspflege 26.  
 Württemberg 18, 20, 29, 34, 35, 94, 105, 118, 145, 146.  
 Zehnmonatsverband 136, 146.  
 Ziel der Erziehung 71.  
 — der Fürsorge 1, 51, 55, 71.  
 Zumutbarkeit der Arbeit 163.  
 Zurückzahlungspflicht der Unterstützten 63, 66, 165.  
 Zusammenarbeit öffentl. u. freier W.-Pfl. 174.  
 Zusammenfallen von Tatbeständen 96, 139, 141.  
 Zuständigkeit 13, 23, 28, 30, 73, 80, 86, 90, 106, 122, 129.  
 Zuständigkeitsgrundsätze 15, 123.  
 Zwangsanstalt 137.

# VERZEICHNIS DER IN DER ENZYKLOPÄDIE ERSCHIEINENDEN BEITRÄGE

*Die mit einem \* versehenen Beiträge sind bereits erschienen*

## I. Rechtsphilosophie

- \*1. Rechtsphilosophie 2. Aufl. . . . . Prof. Dr. Max Ernst Mayer†, Frankfurt a. M.

## II. Rechtsgeschichte

- \*2. Römische Rechtsgeschichte und System des  
Römischen Privatrechts . . . . . Prof. Dr. Paul Jörs†, Wien  
\*3. Römischer Zivilprozeß . . . . . Prof. Dr. Leopold Wenger, Wien  
4. Deutsche Rechtsgeschichte . . . . . Prof. Dr. A. Zycha, Bonn a. Rh.  
\*5. Grundzüge des deutschen Privatrechts . . Prof. Dr. Hans Planitz, Köln a. Rh.  
\*6. Rechtsentwicklung in Preußen . . . . . Prof. Dr. Eberhard Schmidt, Kiel

## III. Zivilrecht und Zivilprozeß

- \*7. Bürgerliches Recht: Allgemeiner Teil 2. Aufl. Geh. Justizrat Prof. Dr. Andreas v. Tuhr†  
Zürich  
\*8. Recht der Schuldverhältnisse 2. Aufl. . . . Prof. Dr. Heinrich Titze, Berlin  
\*9. Sachenrecht . . . . . Prof. Dr. Julius v. Gierke, Göttingen  
\*10. Familienrecht 2. Aufl. . . . . Prof. Dr. Heinrich Mitteis, Heidelberg  
\*11. Erbrecht . . . . . Prof. Dr. Julius Binder, Göttingen  
\*12. Handelsrecht mit Wechsel- und Scheekrecht  
2. Auflage . . . . . Geh. Hofrat Prof. Dr. Karl Heinsheimer,  
Heidelberg  
\*13. Privatversicherungsrecht . . . . . Geh. Hofrat und Geh. Justizrat Prof. Dr. Victor  
Ehrenberg, Göttingen  
\*14. Urheber- und Erfinderrecht . . . . . Geh. Hofrat Prof. Dr. Philipp Allfeld, Er-  
langen  
\*15. Internationales Privatrecht . . . . . Prof. Dr. Karl Neumeyer, München  
16. Einwirkungen des Friedensvertrages auf die Privatrechtsverhältnisse . . . . . Prof. Dr. Josef Partsch†, Berlin  
(fällt aus)  
17. Zivilprozeßrecht . . . . . Prof. Dr. James Goldschmidt, Berlin  
\*18. Konkursrecht . . . . . Geh. Hofrat Prof. Dr. Ernst Jaeger, Leipzig  
\*19. Freiwillige Gerichtsbarkeit . . . . . Prof. Dr. Friedrich Lent, Erlangen

## IV. Strafrecht und Strafprozeß

20. Strafrecht . . . . . Prof. Dr. Eduard Kohlrausch, Berlin  
\*21. Strafprozeßrecht . . . . . Geh. Hofrat Prof. Dr. Karl v. Lilienthal†,  
Heidelberg  
22. Kriminalpolitik . . . . . Prof. Dr. Ernst Rosenfeld, Münster i. Westf.  
\*22a. Preßrecht . . . . . Privatdozent Dr. H. Mannheim, Berlin